



75

~~Suecia 201~~ 9
Fus priv. Germ. B. 204.

17

17



CYNO
ECCLESIA

17

Des
Herzogthums Württemberg
Erneuerte
Ehe- und Ehe- Gerichts-
Ordnung 
Sant der
CYNOSURA
ECCLESIASTICA.

Das ist:
Summarischem Extract, deren in diesem Herzogthum/
zu Erhaltung Evangelischer Kirchen- Zucht und Ordnungen/
nach und nach aufgeschriebener Hoch- Fürstlichen Rescripten / De-
creten und Resolutionen; und einem Anhang von etlichen Fürstl.
General-Rescripten/ auch vollständigem neuen Register.

Mit Hoch- Fürstlich- Gnädigstem Privilegio.

G E U E B U R G

Gedruckt und verlegt/ bey Christian Gottlieb Köstlin/ Hof- und Cangel- Buchdrucker. 1716.

GOTTLOB
VON

FRIEDEMANN
PÖLNITZ;





Von Gottes Gnaden

Friederich

Carl/

Herzog zu **W**ürttem-

berg und Teck / Graf zu

Mömpelgart/ Herr zu

Heidenheim/ 2c.

Administrator und Ober-

Vormünder/ 2c.

Wie sorgfältigst un-

Christ-loblichst

Unsere in **G**ott

ruhende Fürstl. Vorfordern/

die jedesmalige regierende

A 2

Herr-

Herzogen zu Württemberg /
 sich angelegen seyn lassen / daß
 in Ehe- und Matrimonial-
 Sachen / als die da hoch-
 wichtig seynd / der Menschen
 Gewissen berühren / und dan-
 nenhero gleich den Criminal-
 Sachē fleißigstes Bedencken
 und Befürderung erfordern /
 alles richtig / ordentlich / ehr-
 lich / und den Göttlichen Gese-
 zen / auch guten Sitten ge-
 mäß / in diesem unserm Vor-
 mundschafftlichen Herzog-
 thum und Landen / hergehe
 und observiret werde / erhel-
 let so wohl aus der / der grossen
 Kir-

Kirchen = Ordnung dieses
 Herzogthums einverleibten
 Ehe-Ordnung/als auch aus
 denen nach und nach hierun-
 ter ausgelassenen zerschiede-
 nen General - Rescripten
 und Manuductionen/ auch
 ergangenen Special - Reso-
 lutionen mit Mehrern ;
 Wann nun aber Wir verneh-
 men müssen/das die mehisten
 Unserer Geist = und Weltli-
 cher Beambten von solch erst-
 ermeldt zu zerschiedenen Zei-
 ten und Jahren ausgelosse-
 nen Mandaten und Befel-
 chen/ auch Verordnungen/
 A 3 nicht

nicht genugsame Nachricht
 und Wissenschaft haben/und
 daher bey dem verordneten
 Fürstlichen Ehe-Gericht im-
 merfort allerhand Mängel
 sich ereignen thuen; Als haben
 Wir hierauff nicht nur die ob-
 berührte vor vielen Jahren
 abgefaste kurze Ehe-Ord-
 nung revidiren / sondern
 auch eine völlige Ehe-Ge-
 richts-Ordnung abfassen /
 und derselben die vormahls
 publicirte Anordnungen in
 causis matrimonialibus un-
 mixtis inseriren / benebens
 auch nachdeme die zu Erhal-
 tung

tung vollständiger Kirchen-
 Zucht und Ordnungen/ von
 Anfang des wieder aufge-
 gangenen Evangelii bis ad
 Annum 1658. außgeloffene
 heilsame und wohlbedachte
 Fürstliche Rescripta, und
 durch gnädigste Special-Re-
 solutiones approbirte Sy-
 nodal- Decreta, von dem
 verstorbenen Abbt zu Be-
 benhausen D. Johann Valen-
 tin Andrea / unter der Inscri-
 ption einer Cynosuræ
 Oeconomix Ecclesiasti-
 cæ Wirtembergicæ sum-
 marisch extrahirt / zusam-

A 4 men

men getragen / und in öffent-
 lichen Druck in annis 1639.
 1649. und 1658. gebracht
 worden / davon aber schon ei-
 ne geraume Zeit hero kein Ex-
 emplar mehr in Buchläden
 zu finden gewesen / als haben
 Wir noch ferners gnädigst
 befohlen / daß gedachte so ge-
 nannte privatim aus guter
 Intention colligirte Cyno-
 sura von unsern Obern- und
 Consistorial - Rätthen mit
 Fleiß durchgangen / das jeni-
 ge / was sich ereigten Zeiten
 und Umständen nach geän-
 dert / oder gar abgethan wer-
 den

den müssen/ ausgelassen oder
 corrigirt / hingegen die von
 Anno 1658. biß daher ergan-
 gene Neuere Rescripta gehö-
 riger Orten mit einverleibt /
 zumahlen auch die in Anno
 1644. außgelassene Visita-
 tions- Ordnung mit revi-
 dirt / und zu besserer Nach-
 richt inserirt worden; und ist
 hierauf Unser gnädigster
 Will/ und ernstlicher Befehl
 und Meynung/ daß alle Un-
 sere Vormundschaftliche
 Råth/ auch geist- und weltli-
 che Beamten/ auch Burger-
 meister / Gericht und Rath/
 A 5 Kir-

Kirchen- und Schul-Bedien-
 te dieser unsrer neu-revidirt-
 und abgefäste Ehe-Berichts-
 Ordnungen/ auch denen an-
 dern zusammen getragenen
 Verordnungen in allen ihren
 Puncten genau und pflicht-
 mässig nachgeleben / mit al-
 lem Ernst und Fleiß darob
 halten/ und daß selbige durch-
 aus gebührend observirt
 werden mögen/ sich sorgfäl-
 tigst angelegen seyn lassen sol-
 len; Dessen geschicht Unsere
 Gnädige Meynung. Stutt-
 gart den 4. April. Anno
 1687

Deß

Des
Herzogthums Württemberg
Ehe-
und
Ehe-Verichts-
Ordnung.



Stuttgart/
In Verlegung Christian Gottlieb
Köflin/ Hof- und Cankley- Buch-
druckers allda.
MDCGXVI.



Register

Der Vier Theil

Dieser

Ehe- und Ehe-Verichts-
Ordnung.

PARS I.

Begreiff die Ehe Ordnung/wie
selbige auf denen Tangeln
dieses Herzogthums öffent-
lich zu verlesen / und hält in
sich folgende Capita:

CAPUT I.

Von Ehe-Verlöbnißten insge-
mein / und daß sich niemand
zu frühzeitig oder unbedächtlich
verheyrathen solle.

II. Von heillicher unordentlicher
Ehe.

Register.

- Ehe = Verpflichtung der Kinder / ohne Vorwissen und Willen der Eltern und Vormünder.
- III. Von Ehe = Verpflichtung deren Personen / so nicht unter der Eltern oder Vormündern Gewalt seynd.
- IV. Von der Blut = Freund = und Schwägerschaft.
- V. Von Wegführung einer Jungfrauen oder Frauen.
- VI. Von Ehe = Scheidung des Ehebruchs halber.
- VII. Von Versöhnung und Zusammenthätigung der Eheleut.
- VIII. Von Wiederverehlichung der deserirten Ehe Gatten.
- IX. Anhang / wie dem Verwahrlosen und heimlichen Ermorden der obnehlichen Kinder nach Möglichkeit fürzubringen?

Pars. II.

PARS II.

Was Ehe = Richter und Rãth/
auch der Ehe = Gerichts = Secreta-
rius zu beobachten.

CAPUT I.

Von Besetzung des Ehe = Gerichts/
auch der Ehe = Richter und
Rãth Amt.

II. Wann ? und zu welcher Zeit
Ehe = Gericht zu halten ?

III. Von des Ehe = Gerichts Juris-
diction, und wie in dem Ehe =
Gericht / die von den Beam-
ten in Ehe = Sachen einlangen-
de Bericht zu deliberiren und
zu expediren ?

IV. Was bey und nach erkantten
Ehe = Processen von dem Ehe =
Gericht zu beobachten / und
wie die Partheyen an das
Ehe = Gericht zu citiren und
zu vertagen / auch von dersel-
ben Erscheinen / Legitimation
oder muthwilligen Ausblei-
ben.

V. Wie die Urtheln in Ehe = Sa-
chen

chen zu berathschlagen / und von gütlichen Verhandlungen zwischen denen Partheyen.

VI. Was bey heimlichen unordentlichen Ehe = Verpflichtungen der Kinder / ohne der Eltern / oder auch der Pfleger / und Vormünder Vorwissen und Bewilligung zu sprechen?

VII. Von denen Ehe = Versprüchen deren Personen / so weder unter der Eltern noch Vormünder Gewalt mehr seynd.

VIII. Von der Bluts = Freundschaft und Schwägerschaft / auch denen Dispensationibus.

IX. Von Ehe = Scheidung des Ehebruchs halber.

X. Von Versöhnung und Zusammenhädingung der strittigen uneinigen Eheleut / oder auch Erkennung eines Toleramus, wegen hart eingewurzelter Feindschaft / saevitiei und Widerwillens.

B

XI.

- XI. Von Annulation der Ehe ob im-
potentiam.
- XII. Von denen Ehe- Versprüchen
mit Ausländischen / Leibaige-
nen / frembder Religionen
Zugethanen / Muffähigen /
Stummen / Tauben / und
thorechten Personen / auch de-
nen / so ganz ungleichen Alters
seyn.
- XIII. Von der Ehe- Scheidung des
Hinweglauffens / Defertion
und begangener Delictorum
halber.
- XIV. Von Gerichts- Kosten / und
deren Adjudication und Mode-
ration.
- XV. Wie die Urtheil abzufassen / zu
eröffnen und zu exequiren?
- XVI. Von des Ehe- Gerichts Se-
cretarii Amt in Ehe- Sachen /
auch quoad causas mixtas, und
der Ehe- Gerichts Registratur
halber.

PARS III.

Was die Geist- und Weltliche
Beamte in Ehe-Sachen und causis
mixtis zu beobachten?

CAPUT I.

Was Geist- und Weltliche Beamten
in Ehe-Sachen zu verhandeln
und zu verrichten?

II. Wie Special - Superintendenten
und Vögt ihre unterthänigste
Bericht in Ehe-Sachen einzu-
richten?

III. De causis mixtis, welche darun-
ter zu zehlen / und wie disfalls
Geistlich- und Weltliche Be-
amte sich gegeneinander zu ver-
halten / und wie Sie zu berich-
ten?

PARS IV.

Von denen Litigirenden Par-
theyen / auch deren Beyständern /
Advocatis und denen Com-
missariis.

B 2

CAPUT

CAPUT I.

- Von der Partheyen Erscheinen / Legitimation oder muthwilligem Ausbleiben.
- II. Von der Advocaten bey dem Ehegericht Amt und Besoldung.
- III. Welchermassen der Materialien halber zu handeln / und die EheSachen durch die Advocaten vorzutragen.
- IV. Von Beweisung / auch articuliren und interrogiren / und von der Commissarien / und deren Adjuncten Amt und Besoldung.
- V. Von Eröffnung der Kundschaften / und wie darauf von den Advocaten fürzugehen / und in der Sachen zu beschliessen.

PARS

PARS I.

Fürstlich-Württembergische

Sche-Ordnung/

Wie selbige alle halbe Jahr
im Frühling und Herbst auf al-
len Cantzeln in dem Herzogthum /
das eine mahl Vor = ; Das andere
mahl aber Nach = Mittags nach
gehaltenen Predigten öffent-
lich zu verlesen.



Eingang

Der

Ehe-Ordnung.

Geliebte in dem H^{er}ren
GEHRZELT; Es
 sagt der heilige Apostel
 Petrus: Seyd unterthan
 aller Menschlichen Ord-
 nung umb des H^{er}ren wil-
 len / 1: Pet. 2. Wann nun
 unser Gnädigster Fürst
 und Herr / neben andern
 Christlichen heylsamem Ord-
 nungen / auch eine Ehe-
 Ord-

Ordnung verassen lassen:
So wollet ihr als gehorsame
Unterthanen Selbige
mit Fleiß anhören / und de-
ren nicht allein umb der
Straff / sondern auch umbs
Gewissens willen gehorsam-
lich nachsetzen / Rom. 15.

¶ 4 CAPUT

CAPUT I.

Von Ehe-Verlöbnußen ins
gemein / und daß sich nie-
mands zu frühzeitig oder
unbedächtlich verheura-
then solle.

Nachdeme der heilige / von
GOTT dem Allmächtigen
selbst schon in dem
Paradiß eingesezte Ehestand
Christlich / vernünfftig und ge-
bührend angefangen / fortgesetzt
und erhalten / hingegen alle unor-
dentliche Verlöbnußen und un-
züchtige Vermischungen ernst-
lich abgestellt / verhindert und
abgestrafft werden sollen ; So
werden alle diejenige / die zum
Ehestand tüchtig und nunmehr
so verständig worden / daß sie sich
im

im

im Hauswesen mit Gott und
 Ehren ernehren können / wohl=
 meinend / und mit Fleiß erinnert /
 den lieben Gott fordristen um
 einen Christlichen Ehe = Gatten
 durch enffriges Gebett anzuruf=
 fen / so dann sich hierunter gottse=
 liger / vernünfftiger Leute Einra=
 then zu bedienen / und sich ja nicht
 zu übereilen / sondern alles vor=
 hero / als ein hochwichtige Sach /
 daran dem / der sich in den Ehe=
 stand / als einem unzertrenlichen
 und unauflößlichen Band bege=
 ben will / nicht allein seine zeitli=
 che ; sondern auch öffters seine e=
 wige Wolsahrt / daß sie nicht ver=
 hindert werde / gelegen ist / reiff=
 lich zu erwegen / und wohl zu be=
 trachten / auch seine Sachen nicht
 also anzustellen / daß er seinen
 künfftigē Ehegatten durch heim=
 liches

liches/ hochsträffliches zusammen
schlupffen/ oder auch durch Kup=
lerinnen/ und angestellte Win=
ckel-Zusammenkunft den Eltern/
Freunden oder Vormündern
heimlich abstehe/ sondern viel=
mehr alle Gelegenheit zur Un=
keuschheit/ und nächtlichen/ oder
sonsten ohnerlaubten Zuwandeln/
Verführungen und betrügli=
chen Verleitungen/ oder andere
verbottene ohnzulässige Mittel/
so lieb ihm seiner Seelen Heil
und Seeligkeit ist/ vermeide/
vielmehr aber alles mit Gott und
Ehren in wahrer Gottesforcht/
wie Christen geziemet und wohl=
anstehet/ anzugreifen und fort=
zusetzen sich befleißige/ damit er
sich Göttliche Segens und Bey=
stand bey so wichtigem Werck
getrösten und erfreuen möge.

CAPUT

CAPUT. II.

Von heimlicher ohnordentlicher Ehe-Verpflichtung der Kinder/ ohne Vorwissen der Eltern oder Vormündern.

§. I.

Welchemnach dann keine Kinder/Söhn oder Töchtern/ was Alters die auch seynd/ es sey in der ersten/ andern/ oder folgender Ver-Ehligung/ sich ohne Rath/Vorwissen und Willen ihrer Eltern/ als des Vatters oder Mutter / und/ da die nicht vorhanden/ des Groß-Vatters und Groß-Mutter ehelich verpflichten sollen.

§. 2. Im Fall aber/ daß ein Kind ohne Bewilligung seiner Eltern

Eltern sich würde ehelich ver-
pflichten/ alsdann sollen dieselbe
Personen/ wofern die Eltern
nicht darein bewilligen wollen/
von unsern Pfarrern in der Kir-
chen nicht ausgeruffen oder ein-
gesegnet/ sondern von unserm
Superintendenten und Ambt-
Leuten mit behörigem umständ-
lichen Bericht für die Fürstl.
Ehe-Richter und Rath hierinen
gebührenden Bescheid und Er-
kenntnuß zu erholen gewiesen
werden.

§. 3. So sich nun alda befinden
wird/ daß ein Kind sich unbe-
dächtlich/ oder ohne alle recht-
mäßige billiche Ursachen/ allein
aus muthwilligem Ungehorsam
und hinterlistiglich/ ohne ihrer
Eltern Wissen/ oder wider dero
Willen/ vermeintlich ehelich
versprochen hätte/ so werden die
Fürstl.

Fürstl. Ehe-Richter und Râth
 solche heimliche Bersprûch/ohn-
 geachtet dieselbe in anderer Leut
 als Gezeugen Beyseyn/oder mit
 hohen Bethellungen/ beschehē/
 vor nichtig und unbündig erklä-
 ren/ und noch darzu dieselbe bee-
 de ungehorsame und muthwilli-
 ge Manns- und Frauen- Perso-
 nen an Leib oder Gut/ nach Ge-
 stalt der Sachen ernstlich/ und so
 viel desto schârffter gestrafft wer-
 den/wo neben solchem Ungehör-
 sam auch der Berschlaß gefolgt
 wäre.

§. 4. Es werden auch alle die
 jenige/so zu der Kinder obgemel-
 ten ungehorsamen und ohnrecht-
 mäßigen Ehe-Berlobungen ge-
 rathen/ oder ihnen in einigerley
 Weiß hinter den Eltern geholffē/
 und sie nicht gewarnet/und zu ih-
 ren Eltern und Pflegern gewie-
 sen

sen haben / vermög der Fürstl.
Lands-Ordnung/ fol. 207. mit
Gefängniß/ oder gar der Sache
Umständen nach/ an Leib oder
Leben und mit Ernst gestrafft.

§. 5. Darneben aber sollen
auch die Eltern ihres Amts/ Ge-
wissen und Seelen Seeligkeit
fleißig erinnert seyn/ daß sie mit
Berehlichen ihrer / zu ihren
Jahren gelangter Kinder/
die Erbar- und Billigkeit beden-
cken/ und gefährlichen oder eigen-
nütziger Weiß in die Harre ohne
merckliche rechtmäßige Ursa-
chen die Verheurathung ihrer
Kinder / wann ehrliche / ihnen
am Stand nicht ganz ungleiche/
und wohlauständige Anwerbun-
gen sich ergeben/ nicht verziehen/
wie auch ihre Kinder zu solchen
Heura-

Heurathen/ worzu sie gang fei-
 nen Lust/Lieb oder Affection ha-
 ben/ oder gar ungleichen Alters/
 seynd/nur umb Gelds und Guts/
 oder Geschlechts / und anderer
 Absehen willen/ zwingen/ dann
 wo sich dergleichen befinde/ so ist
 Unser Gnädigster Fürst und Herz
 entschlossen/ solchen der vätterli-
 chen Lieb zuwider lauffenden ge-
 fährlichen Verzug oder Zwang
 nicht zugestatten.

§. 6. Und was hier von der
 Kinder Gehorsam gegen den El-
 tern in Ehe-Verlobungen ge-
 ordnet/ das soll auch von denen
 minder-jährigen / gegen ihren/
 von der Obrigkeit zugeordneten
 Vormündern/ auch nechsten An-
 verwandten mit solcher Maß
 verstanden werden / daß wann
 die Pfleegere sonderbahre/recht-
 mäßige und wichtige Ursachen/
 in

in ihrer Vormunds- Kinder Ehe-
 Verspruch nicht einzuwilligen
 hätten/so werden die Fürstl. Ehe-
 Richter und Rāth keine Ehe er-
 kennen/ hingegen aber auch de-
 nen Pflegern nicht gestatten/ et-
 wann aus Eigennützigkeit/ oder
 selbst eigenen privat Widerwil-
 len/ ihre erwachsene und zum
 ehelichen Haus- Wesen tüchtige
 Pfleg- Kinder oder Verwandte
 von ehrlichen und verständigen
 Heurathen abzuhalten und zu
 verhindern.

CAPUT III.

Von Ehe-Verpflichtung de-
 ren Personen/ so nicht un-
 ter der Eltern Gewalt/
 oder noch minder- Jährig
 seynd.

§. I.

§. 1.

West ist Unfers Gnädigsten Fürsten und Herrn fernere Meynung und Befehl / daß / weilten billich bey Ehe-Verpflichtungen alles öffentlich / Christlich / Ehrbar und Urkundlich hergehen solle / auch diejenige Personen / so nicht mehr unter Elterlicher Aufsicht oder Vormündern seynd / wann sie sich ehelich versprechen wollen / zu solcher Ehe-Verlobung zum wenigsten zwei ehrbare / redliche / ohnparthenische Personen nehmen sollen / durch welche solche Ehe-Verlobung / im Fall der Nothdurfft / gnugsam und rechtmäßig möge erwiesen werden.

§. 2. Sofern es aber nicht geschehen würde / und es trüge sich zu / daß einer / oder eine / den andern Theil umb die Ehe Rechtlich anfechten /

E

fechten /

fechten / und aber aus Ermanglung gnugsamer / bey dem Bersprechen gewestter Zeugen solches nicht / wie sich zu Recht gebührte / beweisen möchte / sondern die angesprochene Person würde der Ehe halber mit Recht ledig erkannt / so wird dieselbig Manns- oder Weibs-Person / so im Rechten verlustigt / von Ehe-Richter und Rätthen nach Gelegenheit der Person / und anderer Umstand gestrafft / und dem obsiegenden Theil die Gerichts-Kosten zu ersetzen / condemnirt.

§. 3. Wo auch in einiger strittigen Ehe-Sach die Ehe-Verlobung / und darzu der Benschlaff bekant / oder sonst bewiesen / und aber solcher Ehe-Verspruch aus Mangel der Einwilligung der Eltern oder Vormündere / oder anderer

rer

rer rechtmäßigen Hindernuß von dem Fürstl. Ehe-Gericht annullirt oder auffgehoben / und zu vollziehen nicht erkannt / oder aber wo der Ehe-Verspruch gar nicht gebührend probirt und dargethan / oder nicht einmal vorgeschüzet würde / oder werden könnte / alsdann wird die Manns-Person wegen solchen unehlichen Beyschlaffs oder Scortation / sechs Wochen lang mit dem Thurn / auch die Weibs-Person vier Wochen in einer Frauen-Gefängnuß gestrafft / dabey doch die Forderung von wegen der Schwächung und Schwängerung / oder auch wegen des aus solchem Beyschlaff erzeugten Kinds Alimentation Jhro / samt oder sonders / vorbehalten gelassen.

§. 4. Und wann gleich eine solche strittige Ehe von Ehe-Richtern

¶ 2 und

und Rätthen zugelassen / oder Ehe=
 Verlobte / beydenē sonsten der Ehe
 halber keine Hindernuß sich er=
 eiget / vor der Copulation oder
 Priesterlichen Einsegnung mit
 frühem Benschlaff sich übersehen
 würden / so wird der Mann mit
 vier Wochen : die Frau aber mit
 vierzehen Tag von wegen des
 heimlichen Benschlaffens / und
 zwar (auffer dem Nothfall) vor
 Zulassung der Ehe und des Kirch=
 gangs gestrafft / und darzu ihnen
 Spiel bey der Hochzeit zu haben /
 oder ihr ein Kränzlein zum Kirch=
 gang zu tragen / verboten.

§. 5. Wo auch eine Manns=
 oder Weibs = Person mit zweyen
 Unterschiedlichen sich zu verloben
 unterfangen solte / so wird vor
 Ihrer Fürstl. Durchl. Ehe=Rich=
 tern und Rätthen befindenden
 Din=

Dingen nach / welche zwey unter
den strittigen Personen einander
zu ehelichen verbunden / erkannt/
eine solche leichtsinnige Person
aber / so sich mehr dann einmahl
verlobt / wie auch die andere / so
sich in gehabter Wissenschaft der
ersten Verlobnuß mit dem bereits
verlobten Theil auch in Ehe-Ge-
lübde einläßt / ernstlich und ohn-
nachlässig gestrafft werden.

CAPUT IV.

Von der Bluts = Freund-
schaft oder Schwäger-
schaft.

§. I.

S ist auch ferners Unsers
Gnädigsten Fürsten und
Herrn ernstlicher Befehl / Will
und Meinung / daß keine Person/
denen

§ 3

denen

denen das Gött = und Natürliche
 Gesetz / von wegen der Bluts = Ver=
 wandniß oder Schwägerschafft /
 die Ehe verbietet / darunter alle / die
 in der geraden ab = oder aufsteigen =
 der Linie, in Infinitum ; wie auch
 in der Collateral = oder Zwerch = Li=
 nie in dem ersten Grad / so dann in
 dem andern Grad in ungleicher Li=
 nie einander verwand / gemeint
 und verstanden seynd / bey Vermei=
 dung der derenthalber ernstlich
 angelegter Leibs = und Lebens=
 Straffen / sich ehelich zu verpflich=
 ten / vielweniger gar beyzuschlafen
 unterstehen sollen.

§. 2. So dann dieweil in der
 Ehe = Verlobung / neben deme / was
 der Allerhöchste in seinem Göttli=
 chen Gesetz verbotten hat / auch
 ferners was ehrbar / gebührlich
 und ein Wohlstand ist / angesehen
 werden

werden solle; Als ist Ihrer Fürstl. Durchl. ernstliche Verordnung hiemit / daß noch weiters alle die Personen / so im andern und dritten Grad der Bluts-Verwandnuß und Schwägerschaft / alles nach den geistlichen Rechten zu zehlen / als Geschwistrigt Kinder / und Kinds = Kinder / wie auch ihrer Vatter = oder Mutter = halber in gleichem Obern und Untern Grad zugethanen Vettern und Baasen / als da seynd / welche mit ihrem Vatter oder Mutter / Geschwistrigt Kind oder Kinds = Kinder / oder die / so mit des abgestorbenen Mann oder Weib Geschwistrigte Kinder oder Kinds = Kinder gewesen / und also im dritten Grad gleicher Linie verwandt oder verschwägert seynd / bey Vermeidung ganz ernstlicher / je nach befindenden

§ 4 den

den Dingen und Umständen/ an-
 segender hoher Straff sich keines
 Wegs miteinander Ehelich verlo-
 ben / oder noch weniger einander
 beschlafen / auch wo jemand
 hierinnen sich ungehorsam halten
 würde / dieselbe Personen von den
 Pfarrern nicht verkündigt / son-
 dern die Sach an die Fürstl. Ehe-
 Richter und Räte durch die Su-
 perintendenten und Amt = Leut
 ohneingestellt gebührend berichtet
 werden solle.

§. 3. Keines soll auch sein an
 Kinds = statt angenommen Kind /
 noch auch das in seiner Verpflee-
 gung oder Vormundschaft ist /
 ihme selbst / oder sein des Pflee-
 gers oder Vormunders Sohn
 oder Tochter / es seye dann vorher
 ordentliche und von der Obrigkeit
 vor richtig erkandte Rechnung er-
 stattet /

stattet / bey befahrender Straff /
verehelichen.

CAPUT V.

Von Wegführung einer
Jungfrauen oder Frau-
en.

§. I.

DA sich auch begeben würde.
Dass eine Jungfrau oder Frau /
von einem mit Listen / Trug oder
anderer Hinterführung / ohne oder
mit Gewalt / heimlicher oder trüg-
licher Weis / weggeführt / und sol-
ches vor den Fürstl. Ehe-Richtern
und Râthen beygebracht würde /
wird nicht allein keine Ehe zwi-
schen solchen Personen erkannt /
sondern auch der hier wider ge-
handelt / nach Gestalt und Gele-
genheit der Ubertretung an Leib

§ 5 oder

oder Leben / mit Rechtlicher Erkantnuß ernstlich gestrafft.

CAPUT VI.

Von Ehe = Scheidung des Ehe=Bruchs halber.

S. I.

WD sich auch ein Ehe = Gatt / mit einer andern Manns = oder Weibs = Person / die seye gleich ledigen oder verehelichten Stands / mit dem abscheulichen Laster des Ehebruchs zum erstenmahl übersehen solte / so wird der oder dieselbe Ehe = brüchige Person / und zwar Mann und Weib / auch ohne Unterschied / ob beede verbrechende Theil verehelicht / oder der eine noch ledigen / oder im Wittwen = Stand / jedes mit Acht = Wöchiger Thurn = und Gefäng = niß =

nüß = Straff ohnmachläßig ange-
 sehen/müssen auch über dieses/bee-
 de öffentliche Kirchen = Buß thun/
 oder das Land raumen / und wer-
 den ihrer Ehren gänzlich entfesset;
 Über dieses so verbleibt dem Un-
 schuldigen seine Forderung von
 Verwürckung wegen des Ehebrü-
 chigen Guts gegen dem Schuldig-
 gen nach dem Fürstl. Land = Recht
 vor dem ordentlichen Gericht
 auszuführen/vorbehalten.

§. 2. So soll auch kein Ehebrü-
 chig Ehegemächt / so von wegen
 des begangenen Ehebruchs durch
 die mehr wohlgemeldte Fürstl.
 Ehe-Richter und Rāth voneinan-
 der gescheiden seynd / sich eigens
 Willens und Gefallens nach der
 Scheidung wiederum verheura-
 then/sondern/so es desßhalber Be-
 schwerd tragen würde / solches
 erst=

erst-berührten Fürstl. Ehe-Richtern fürbringen / und von Ihnen deshalb Bescheids erwarten; woben aber jedes Orts oder Amtes-Verordnete Superintendenten oder Pfarrer und die Amt-Leut vorher allen möglichsten Fleiß anzuwenden / daß der unschuldige Theil mit dem Ehebrüchigen sich wiederumb Christlich versöhnen/ und einander Eheliche Beywohnung thun möchten / da aber der unschuldige Theil anderwärtige Ver-Ehelichung von Fürstl. Ehe-Richtern und Rätthen erlangte / gedencken Unser Gnädigster Fürst und Herr den Schuldigen in Stadt und Amt / wo der Unschuldige sich aufhält/ nicht zu gedulden.

§. 3. Wo auch das vorhin unschuldig-gewesste Ehe-Gemächt/ ehe die End-Urthel ergeheth/ gleichfalls

falls

falls Ehebrüchig/ oder/ da der un-
schuldige Theil seinen Ehebrüchi-
gen Ehegatten / nachdem ihm
der Ehebruch bereits bekannt wor-
den / wieder angenommen / und
Eheliche Gemeinschaft mit ihm
gepflogen / sich also würcklich ver-
söhnet und reconciliirt / so werden
alsdann Sie beide Ehe- Gemächt
nicht geschieden / dabey aber doch
der schuldige Theil seines Verbre-
chens und Ehebruchs halber ge-
bührend gestrafft.

CAPUT VII.

Von Versöhnung und Zu-
sammenthädigung der Ehe-
Leut.

§. I.

Wenn Ehe- Gemächt aus gefaß-
tem Unwillen / Reid / Haß
und

und Verbitterung nicht Christlich
und friedlich miteinander leben
und hausen / oder einander Eheli-
che Beywohnung leisten wolten /
solle der Superintendens oder
Pfarrer jedes Orts / neben den
Amt-Leuten und Gericht / allen
möglichen Fleiß anwenden / und
ernstliche Handlung fürnehmen /
die uneinige Ehe-Leut in Güte / oder
wo selbige nicht verfangen solte /
mit Ernst / auch / wo nöthig / gegen
dem widerspenstigen schuldhaften
Theil durch Thurn-oder andere ge-
bürende Straffen zu versöhnen ;
wo aber all solches nichts helfen
würde / so solle die Sach mit noth-
wendigem unbständlichen Be-
richt für die Fürstl. Ehe-Richter
und Rath gewiesen werden / allwo
mehrerer Ernst gegen dergleichen
Widerspenstigen / in ihrem gott-
losen

losen/ unversöhnlichem und ärgerlichem Ehe-Leben halßstarrig verharrenden Ehe-Leuten wird gebräuchet werden.

CAPUT VIII.

Von Wieder = Verehelichung der deserirten Ehe-Gatten.

§. I.

Solle kein Manns = oder Frauen = Person / von denen Ihr Ehe = Gatt gezogen / ehe sie gründlich weißt und glaubwürdig bezeugen kan / daß Ihr hingezogener Ehe = Gatt mit Tod abgangen / ohne absonderliche Erlaubniß der Fürstl. Ehe = Richter und Râth sich anderwärts verheurathen / oder noch weniger beschlafen / bey ernstlicher Straff / wie dann auch
der =

dergleichen Personen auf der Kanzel nicht zu verkündigen / oder einzusegnen / sondern dergleichen vermeynte Ehe-Verspruch ohne Verzug an so oft ermeldte Fürstl. Ehe-Richter und Rath von jedes Orts Superintendenten und Amt-Leuten gebührend zu berichten seynd.

CAPUT IX.

Anhang / wie dem Verwahrlosen und heimlichen Ermorden der Unehelichen Kinder nach Möglichkeit fürzubiegen.

§. I.

Sro Fürstl. Durchl. haben zu Verhütung des starck einreissen

reissenden erschrocklichen Lasters
des Kinder-Mords ferner geord-
net und befohlen / daß / wo einer
Un = Ehelichen Schwängerung
verdächtige Weibs-Personen bey
einem oder andern Unterthanen
in diesem Herzogthum in Dien-
sten sich befinden / oder sonst in
andere wege aufhalten würden /
selbige auf Bemerkung einiger
verdächtiger Umstand / welche
Sie mit Fleiß in acht zu nehmen /
entweder von Eltern / Herren /
Meistern oder Frauen im Haus
absonderlich zur Bekantnuß erin-
nert / und dabey der hohen Straff
und Gefahr verwarnet / oder aber
solches von ihnen denen Beam-
ten eröffnet / und angezeigt wer-
den solle / welche alsdann Sie
gleichbalden beschicken / selbst
D Amt =

Amlich obiger Gestalt examini-
ren / auch nach Beschaffenheit
der Verstockung und Halsstarrig-
keit / und doch vorhandenen ho-
hen Verdachts einer unfehlbaren
Schwängerung durch die Heb-
Ammen oder geschworne Weiber
solche gar besichtigen lassen / und
nach Befindung der verläugneten
Schwängerung Sie als gleich
zur Haft ziehen / es unterthänigst
berichten / und hierunter bey dem
Fürstl. Ober = Rath fernern Be-
scheid erwarten werden; Auf wel-
chen Fall auch / und da es sich ins
künfftig begeben solte / daß eine
dergleichen verdächtige / und
gnugsam verargwohnte Dirn
oder Mez auf gütliches Bespre-
chen / auch wohl ernstlich erin-
nern und fürbilden / deren dieses
Orts

Orts zu gewarten habenden
schweren / und nach Befinden hö=
her / auch wohl gar der Todes=
Straff / dannaoh verstockter und
boßhafter Weis die Schwän=
gerung verlänzen / den grossen
Leib bis zur Geburts-Stund ver=
bergen / ingleichen auf solche
Zeit die darzu gehörige Weiber
nicht erfordern lassen / in verdäch=
tigen / oder sonst heimlichen Or=
ten gebähren / und dann das so
verschwiegene / von ihr gebohrne
Kind / an einem dergleichen ver=
dächtigen Ort todt gefunden wer=
den solte / also hierdurch den Ver=
dacht des unzweiffentlichen Kin=
der = Mords muthwillig auf sich
laden / und hingegen die Mittel
die Leibs = Frucht möglichst zu sal=
viren / vorseßlich aus der Acht

D 2

las=

lassen / und solchem nach auf zu-
vor hergegangenen unterthänig-
stes Berichten / Peinlich anzu-
klagen befohlen würde / so ist
hierauf noch ferners den Stab-
Haltern und Richtern der Peinli-
chen Hals-Gericht dieses Herzog-
thums bereits befohlen / daß die-
selbe in solchen begebenden Fällen
jest angeführte Umstände reiff-
lich erwegen / und / da selbige so
klar und umständlich sich befin-
den / bey solchen Verbrecherinnen
vermittelst Beschleunigung des
Processes die Todes = Straff wohl
beobachten / oder in Anstehung
einiger zweiffentlicher Umständ
hierunter bey der Juristen Facul-
tät zu Tübingen consuliren sol-
len ; Darnach sich ein jeder zu
richten / und selbstem vor Unglück zu
seyn wissen wird.

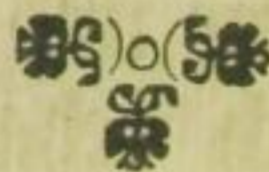
Hier =

Hierauf nun / so ist Un-
fers Gnädigsten Fürsten
und Herrn ernstlicher Be-
fehl/ Will und Meynung /
daß männiglich dieser
Ehe-Ordnung / so viel sie
einen jeden belangen
mag / fleißig und gehorsam
nachkomme und nachgele-
be : Doch behalten Ihre
Fürstl. Durchl. Dero be-
vor / diese Ehe-Ordnung
in ein oder mehr Articuli
und Puncten / nach Ge-
stalt und Gelegenheit der
Sachen / Zeit und Perso-
nen/

D 3 nen/

3

nen / wie Sie jederzeit für
nothwendig ansehen wer-
den / zu erläutern / zu
mindern / zu mehren /
oder auch von neuem
machen zu
lassen.



PARS



PARS II.

Von Ehe = Richtern und
Räthen / auch dem
Ehe = Gerichts = Secreta-
rio, und deren Amt.

CAPUT I.

Von Besetzung des Ehe = Ge-
richts / und mit was Perso-
nen selbiges bestehen solle?

§. I.

In Unserm Ehe = Gericht
sollen Unser Canzler / Vi-
ce-Canzler / oder welchem
Wir das Directorium im
Obern = Rath zu führen jedesmas
len Gnädigst auftragen werden / im
Ehe = Gericht præsidiren / und zuse-
hen

D 4

dristen

dristen dahin sehen / daß Sie selbst/so viel immer anderer Geschäften halber möglich im Obern-Rath gewißlich erscheinen / und neben andern Unsern dahin verordneten Rätthen die bevorstehende Ehe-Sachen expediren helfen / und da etwan Sie / Unser Canzler / Vice-Canzler / oder deren Verwesere / oder derme Wir sonst das Præsidium im Obern-Rath aufgetragen / dem Ehe-Gericht nicht jederzeit beywohnen könnten / so solle an Ihrer Statt allwegen der Aelteste und Vorgesitzende aus Unsern Obern-Rätthen hierzwischen Sie vertreten / und das Directorium halten / derowegen auch die Nothdurfft zu befehlen haben.

§. 2. Das Ehe-Gericht solle jederzeit in Unserm Obern-Rath gehalten / und gesamte Ober-Rath / neben zween Theologis aus Unserm Consistorial-Rätthen selbigem beywohnen und abwarten / sonderlich aber sollen bey Fällung der Urtheil in Ehe-Sachen allwegen zum wenigsten

sten

sten fünff Unserer Ober: Rāth / neben zweyen Geistlichen Consistorial-Rāthen seyn; Und / damit das Ehe-Gericht jederzeit der Gebühr nach ersetzt / und bey denen erscheinenden Personen in gebührendem Ansehen gehalten werden / so sollen Unsere Rāth / ob gleich unter denselbigen etliche mit Relationibus occupirt / nichts destoweniger in Ehe-Gerichts-Tāgen Unserm Ehe-Gericht bezuwohnen schuldig seyn / jedoch / da unter den Referenten etliche eilende Sachen unter Handen hätten / welche keinen Verzug leyden möchten / werden Unser Cantzler / Vice-Cantzler / oder die Vorsitzenge im Obern-Rath dieselbe / wann anders das Ehe-Gericht zur Nothdurfft ersetzt / nicht zu verhindern wissen / sich wieder zu ihren Relationen zu begeben.

CAPUT II.

Wann? und zu welcher Zeit das Ehe-Gericht zu halten?

D 5 §. I.

§. 1.

Unser Ehe = Gericht solle das ganze Jahr hindurch / wann anderst so viel strittige Partheyen vorhanden / jede Wochen einmahl / nemlich auf den Donnerstag gehalten werden / ausgenommen in denen Ehe-Gerichts-Ferien / als nemlichen von Thomæ Abend an bis auf Trium Regum : So dann von dem Palm Abend an bis auf den Sonntag Quasimodogeniti ; Ferners vom Tag Kiliani bis Laurentii , so da ist vom achten Julii bis auf den zehenden Augusti , und endlichen vom Tag Michaëlis bis auf Lucaë , oder den neun und zwanzigsten Septembris bis auf den achtzehenden Octobris , inner welcher Zeit keine Ehe-Gerichts-Parthey citirt / oder ver tagt werden solle / es wäre dann ein Nothfall obhanden / und beide Partheyen denen Feriis austru: kentlich renunciiren würden / da alledann wohl fürgefahen werden km.

§. 2. Unsere Ehe = Richter und
Räth

Räth sollen zu dem Ehe-Gericht ordinariè zu Winters-Zeiten / als vom 1. Octobr. an bis auf den 1. Martii, Vormittags von 8. bis 11. zu Sommers-Zeiten aber / als vom 1. Martii bis auf den 1. Octobr. Vormittags von 7. bis 11. Uhren / in dem Obern-Rath erscheinen / und sich so viel immer möglich / befleißigen / daß Sie jederzeit / besonders aber der Ehe-Gerichts-Secretarius, ehe es schlägt / von Haus ausgehen / und so bald es geschlagen hat / die vorhabende Sachen vor Hand nehmen / und mit Fleiß erledigen / und die weit entlegenste Partheyen zu erst beförderu / auch mitler Zeit eigene privat - Sachen mit Lesen / Schreiben / und in andere Weg einstellen / deßgleichen einander nicht hinderlich seyn / sondern sich aller Bescheidenheit befleißigen.

S. 3. Gleichfalls so seynd auch in Unserm Vormundschafftlichen Obern-Rath die einlauffende Causæ mixtæ in Beyseyn eines von Unsern Consistorial - Râthen in jeder
Wo

Wochen des Jahrs am Montag
Vormittags zu obgemeldten Stun-
den fürzunehmen / zu erwegen und
zu expediren / und alle die Casus
mixti, die hierunten Part. 3. Cap. 3.
nach der Länge inserirt / zu rechtfer-
tigen und zu entscheiden.

CAPUT III.

Von des Ehe-Gerichts Jurisdi-
ction / und wie in dem Ehe-
Gericht die von denen Be-
ambten einlangende Bericht
in Ehe-Sachen zu expedi-
ren?

S. I.

Der Unserm Ehe-Gericht sol-
len alle Ehe-Sachen und Cau-
sæ Matrimoniales, wie Sie Namen
haben mögen / und was denenselben
mit Verlobnissen / gradibus, divor-
tius, und sonsten anhängig ist / an-
genommen / gehandelt / und verrich-
tet werden / allwo auch alle Unsere
Vor-

Vormundschaftliche Bediente und Beamte / Sie seyen Geist- oder Weltlich / auch die in Unserm Vormundschaftlichen Herzogthum unter unserer Jurisdiction wohnende vom Adel/wie in gleichem die Universitäts/ auch alle des Fürstl. Collegii Verwandte zu Tübingen / samt denen Fürstl. Hof- Bedienten / und ins gemein alle Unterthanen in diesem Herzogthum und Landen in Ehe-Händeln Recht zu nehmen und zu geben verbunden seyn sollen.

§. 2. So sollen Unsere Ehe-Richter und Rāth in denen vor Ihnen Recht-hängigen Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach / als welche des Menschen Gewissen betreffen / und den Criminal-Sachen gleich zu achten / zwar rechtmäßig / und mit gutem Bedacht / und sonderbarer Sorgfalt ihren obhabenden schweren Pflichten nach verfahren / dabey aber auch summarisch und schleunig procediren / die Partheyen nach Gnüge anhören / und der Sachen rechten völligen Grund zu

zu erlernen / keinen Fleiß noch Mühe sparen / darneben jedoch keine unnöthige Weitläufftigkeiten gestatten.

§. 3. Wo strittige Parthenen / so ausser Lands gefessen / vor dem Ehe = Gericht disceptiren wollen / sollen sie sich zuvor der Appellation verzeihen.

CAPUT IV.

Was bey und nach erkantten Ehe = Processen von Ehe = Richtern und Rätthen zu beobachten / und wie die Parthenen an das Ehe = Gericht zu vertagen? und von derselben ungehorsamen Ausbleiben / oder unvollkommenen Erscheinen oder Legitimation.

§. I.

Wann nun in Ehe = Sachen von den Geist- und Weltlichen Beambten Bericht einlangen / und bey

bey reiffer derselben Erwägung und Deliberation sich daraus so viel äussert / daß die Sach fernerer Erkundigung und Untersuchung von denen Beambten ex officio nicht nöthig hat / auch per Rescriptum nicht wohl mag decidirt / und ausgemacht werden / sondern eine Citation der Interessirten Partheyen erfordert / so sollen Ehe-Richter und Råth den Ehe-Process erkennen / und daran seyn / daß fürderlichst gehörige Citationes, und zwar an die Jenige / von denen bewust und bekant / wo sie sich aufhalten / vermittelst ihrer vorgesetzten Obrigkeit oder Beambten / an die aber / von denen unbekant / wo sie dermahlen subsistiren / per Edictum auslauffen mögen.

§. 2. Damit aber umb so mehr die liebe Justiz Armen und Reichen in Ehe-Sachen und causis mixtis gleichförmig und schleunigst gedeyhen möge / als sollen die in dergleichen Geschäften einlangende Memorialien ohne einigen Respect der
Suppli-

Supplicirenden Personen / oder deren Vermögens / baldist möglich expedirt / auch jedesmahls zween Ráth des Obern = und Consistorial - Raths darzu absonderlich Gnädigst hiemit verordnet seyn / die ihr fleißiges Aufssehen haben sollen / daß die jenige Sachen / die keine moram leyden / zuerst / hernachmals die älteste / und dann die übrige nach Disposition der Cantzley-Ordnung ehist expedirt / und befördert werden / die auch aus den Protocollis und einlauffenden Berichten / so viel möglich / zu judiciren / ob wenig oder viel in denen Sachen bey erkanntem Process zu verhandlen seyn würde / umb alsdann bey vornehmenden Citationen sich können darnach zu richten / und dardurch zu verhüten / damit nicht mehr Partheyen / als vermuthlich wohl vorkommen mögen / citirt / dabey aber auch die Ehe = Gerichts = Täg nicht vergebentlich hinlauffen / noch dergleichen Sachen allzusehr überhand nehmen möchten / welche beide

de

de Deputirte Rãth auch sonst fleißig zu beobachten/ daß all das in dieser Unserer Fürstl. Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung disponirtes von den Advocatis und andern fleißigst observirt / und von den Ubertrettern die andictirte Straffen gebührend exigirt werden möchten.

§. 3. Wofern aber die Partheyen sich auff die ausgelassene Citations simplices ungehorsam erweisen/ und entweder allzuspät / oder gar nicht / oder auch dergestalten unvollkommen erscheinen würden / daß in der Sachen auf solchen Ehe-Gerichts-Tag nicht fortgefahren werden könnte / sondern die etwan gehorsam/ aber einseitig erschienene Parthey mit grossem dero Beklagen Noth- drungentlich à part hingewiesen werden müste ; So solle solchen falls denen gehorsamlich erscheinenden Partheyen Ihres Besagtheils Ungehorsam und Contumaciam zu accusiren zugelassen/ und daraufhin auf anderwärtigen Rechts-Tag die muthwillig ungehorsam

E

horsam

horsame præviâ causæ cognitione
dero Gegentheil in die Unkosten /
und auch nach befindenden Dingen /
wie in gleichem die allzu spät / und
nach abgelesenem Tag-Buch erschei-
nende Partheyen in eine willkührli-
che Straff von Ehe-Richtern und
Räthen condemnirt werden.

§. 4. Wiewohlen auch regula-
riter die Interessirte Personen bey
dem Ehe-Gericht in Person selbst
zu erscheinen haben / und durch Pro-
curatores nicht vertreten werden
mögen / weilen aber jedoch sich gar
viel Fall ereigen / daß die Parthey-
en entweder wegen ihres minder-
jährigen Alters eines Curatoris
vonnöthen / oder sonst ausser in
Rechten gesetzten Ursachen / vor
Gericht zu stehen nicht taugentlich /
als da seynd Epileptici, und andere
mit contagiosen Kranckheiten ange-
steckte Personen / oder auch aus
gnugsamen Ehehafften und redli-
chen Verhinderungen in Person
selbst nicht erscheinen könten / und
also durch Procuratores und Anwälde
ihre

ihre Sach vertretten lassen müsten/
so sollen Ehe-Richter und Rãth gu-
te Achtung haben / daß die compari-
rende mit gnugsamen Bewãlten und
Curatoriis versehen/ und also gebüh-
rend legitimirt erscheinen mögen;
woben Wir aber ferners Gnädigst
verordnet haben wollen/ daß zu Bes-
schleunigung der Sachen in vorkom-
menden Legitimationibus mehr auf
die Æquitãt der Haupt-Sach / als
den rigorem Juris gesehen/ und also
mit Annehmung der Bewãlt/ wo es
nur nicht gar in Substantialibus an-
stehet/ oder mit Cautionibus de rato,
so viel es seyn kan/ geholffen/ oder
auch den minder = Jãhrigen und
Weibs = Personen bey Unserm Ehe-
Gericht Curatores ex officio, oder
auf ihr Ansuchen ad illam Causam
matrimonialem, verordnet / und wo
möglich/ die Partheyen dessentwe-
gen nicht unverrichteter Sachen
hingewiesen werden möchten.

CAPUT V.

Wie die Urtheln in Ehe-Sa-
chen zu berathschlagen?

¶ 2

§. I.

§. 1.

Unser Vormundschaftlicher
 Canzler / Vice-Canzler / oder
 in ihrem Abwesen die Älteste und
 Vorsitzende Rāth sollen in den Ehe-
 Sachen die Umfrag haben / und
 da paria Vota obhanden / das meh-
 rere machen / und wie es ungefahr-
 lich gurch den Ehe-Gerichts-Secre-
 tarium zu verzeichnen / oder wie die
 Urthel abzufassen / summam erho-
 len / oder / da Sie aus sondern erheb-
 lichen Ursachen eines besondern Be-
 denckens wären / alsdann noch ein-
 mahl umbfragen / und insonderheit
 dahin sehen / daß alles den Rechten
 und der Billigkeit gemäß in allen
 Sachen gehandelt werde: Vornem-
 lich sollen sie sich für ihre Personen
 befließigen / es auch bey andern da-
 hin richten / daß vordristen alle un-
 nöthige Disputationes vermitteln
 bleiben / und die Vota kurz / nervosè,
 verständlich und lauter gegeben /
 zumahlen auch auf ein Beschließ-
 liches eingerichtet werden / und / wo
 im votiren der gefragte Rāth mit ei-
 nem

nem

nem andern vor Ihme in facto und jure einhelligen Bedenckens / die rationes nicht so oft recapituliren / sondern seine Conformität mit wenigem vortragen / so Er aber ein oder mehr Ursachen eines andern Voti hätte / mag Er solches / wie sich gebührt / ohne Scheu und unverhindert fürbringen / derentwegen dann kein Rath dem andern in sein Votum reden solle.

§. 2. Und weilen auch in jenigen Sachen / die zur Beweisung gelangt / und / wo weitläuffige Rotuli Examinis Testium vorhanden / oder / wo auch sonst in denen Geschäften vorher viel Acta aufgeschwollen / so alles in pleno Consilio nicht wohl verlesen werden kan / nothwendig Referenten bestellet werden müssen; Als sollen in jeder dergleichen Sach zween Rath / der eine aus dem Obern : der andere aber aus dem Consistorial - Rath verordnet / und damit einer vor dem andern damit nicht beschwert : Sondern bey Austheilung der Actorum ad referendum

dum unter den Rätthen Gleichheit gehalten werden möchte / so solle unter denselben ordentlich umbgewechselt / und keiner übergangen : Von denen Referenten aber die Acta mit gehörigem Fleiß durchgegangen / extrahirt / und ordentlich / ohne Einmischung unnöthiger Umstände in dem Ehe-Gericht referirt werden.

S. 3. Dergleichen so ordnen und wollen Wir / daß alle Ehe-Handlungen / und sonderlich / wer diejenige seyen / denen man zu Zeiten in Ehe-Sachen zu referiren befehlt / in rechter Geheim-Pflichtmäßig gehalten / und die berathschlagte Bescheid / Urtheil und Resolutiones , auch die Referenten mit ihren Namen ohne erfolgte Befehl niemand angezeigt oder eröffnet werden sollen.

S. 4. Wosfern sich auch ein sonderlich schwerer oder beschwerlicher Casus und Ehe-Handel ereignen würde / darinnen unsere Ehe-Richter und Rätth anstehen / oder die

Sach

Sach von zimlicher Importanz und Nachdencken befinden / so solle selbiger / oder selbige / ehe und dann ein Urthel ausgesprochen / oder eine Resolution ertheilt wird / von Unsern Ehe-Richtern und Rätthen mit allen Umständen an Uns unterthänigst angebracht / und fernern Bescheids und Befehl erwartet werden.

S. 5. Und weilien in Berathschlagung der Urtheln oft befunden wird / daß die Sach noch dunckel / oder die eingelangte Bericht und gehaltene Recess ohnlauter / oder auch sonst / daß die Partheyen durch guten und gründlichen Zuspruch etwann wohl in Güte vereinigt / oder ein oder andere Difficultät oder Verhinderung durch gütsliche Unterhandlung und Remonstration gehoben werden möchte ; So wollen Wir / daß in dergleichen und andern solchen Fällen die Güte zwischen den Partheyen gesucht / und hierzu einer von den Obern-Rätthen / und einer von den Theologis aus den Consistorial-

rial-Räthen / die in der Sachen
gnugsam berichtet / verordnet / und
aller Fleiß angewendet werden / daß
die Partheyen / sonderlich / wo es
pro Matrimonio seyn kan / billichen
Dingen nach / in der Güte vergliz
chen / und vertragen werden möchs
ten ; Wie wir dann auch noch fer
ners Gnädigst geschehen lassen /
daß / wo Unsere Ehe-Richter und
Räth über ein oder andere Umständ
noch mehrere Nachricht verlangen /
und selbige von den anwesenden
Partheyen durch Interrogatoria in
Judicio zu erhalten getrauen / daß
dieselbe hierumben entweder in ver
samletem Ehe-Gericht / oder durch
gewisse Deputirte absonderlich /
oder auch / nach Beschaffenheit der
Sachen / durch den Secretarium ,
umb auf mögliche Weiß auf den
Grund der Wahrheit zu gelangen /
und in der Sachen desto sicherer kön
nen zusprechen / erfragt werden
mögen.

§. 6. In genere und ins gemein
aber / so wollen Wir ernstlich / daß
Unse

Unsere Ehe-Richter und Rãth in
Verhandlung / Deliberirung und
Entscheidung aller vorkommender
causarum Matrimonialium und mix-
tarum allerfordristen nach dieser
Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-
Ordnung erkennen und sprechen /
und derselben durchaus geleben /
auch / wo dieselbe Maß und Ordnung
gibt / nicht auf anderer Ausländi-
scher Orten Satzungen / Gebrãuch
und præjudicia reflectiren / wo aber
Casus vorfielen / die hietinnen nicht
begriffen / oder diese Unsere Ord-
nung einige Declaration oder Er-
läuterung erfordern würde / entwe-
der nach den gemeinen Rechten /
und der Evangelischen Consistorio-
rum üblichem Herkommen und Pra-
xi entscheiden / oder Uns solches Un-
sterthãnigst hinterbringen / und
fernere Resolution und Dispo-
sition erwarten.

¶ 5 CAPUT

CAPUT VI.

Was insonderheit bey heimlichen unordentlichen Ehe-Verpflichtungen der Kinder ohne der Eltern / oder auch der Pfleegere und Vormünder Vorwissen und Bewilligung zu sprechen?

S. 1.

Wir wollen auch / daß nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung / die Kinder / sie seyen gleich noch unter ihrer Eltern Gewalt / oder nicht / ohne Rath / Vorwissen und Willen ihrer Eltern sich nicht Ehelich verpflichten sollen / welches Wir dann nicht nur auf die Väter / sondern auch mit seiner Maasß auf die Mütter / besonders / da der Vater verstorben / und der Kinder nächste Befreundte oder Pfleegere gleicher Meynung mit der Mutter seynd / wie auch auf Groß-Väter und Groß-Mütter / wann Vater und Mutter verstorben / wollen verstanden haben.

S. 2.

S. 2. Wofern aber solche heimliche Ehe - Verpflichtung würcklich geschehen / und die Eltern nicht dar- ein verwilligen wolten / und die Sach hierauf durch die Superinten- denten und Beambte an das Ehe- Gericht berichtet / und allda sich be- finden würde / daß das Kind sich un- bedächtlich / oder ohne alle recht- mäßige billiche Ursachen aus muth- willigem Ungehorsam und hinterst- stiglich wider der Eltern Wissen und Willen vermeintlich Ehelich ver- sprochen hätte / so sollen Unsere Ehes- Richter und Rätthe solche Ver- spruch vor nichtig erklären.

S. 3. Und sollen die Eltern nicht gedrungen werden / weitere Ursa- chen ihres Dissensûs anzuzeigen / als daß alles ohne einiges ihr Wissen und Willen vorgegangen / auch von Unsern Ehe - Richtern und Rätthen nicht considerirt werden / ob solcher Verspruch vielfältig wiederholt / und die Kinder sich hoch darüber verschworen / doch sollen in diesem Fall die Eltern mit Fleiß vernahmt wer-

wer-

werden ohne höchwichtigste Ursachen / als da etwan den Kindern die Seelen: Gefahr darauf stehet / derselben Gewissen nicht zu beschweren / noch so leichtlich dergleichen Endliche oder hochbeschworne Versprüch umbzustossen und zu rescindiren.

S. 4. So sollen auch benebens die ungehorsame Kinder am Leib mit der Gefängniß / oder Gut / nach Gestalt der Sachen und Personen / ernstlich gestrafft / sonderlich aber desto höher / wo neben dem Ungehorsam die Beyschlaffung / Defloration oder Schwängerung gefolgt wäre.

S. 5. Wie dann auch alle die jentigen / so zu der Kinder ungehorsamen und unrechtmäßigen Ehe: Verlobungen gerathen / oder ihnen auf einigerley Weiß hinter den Eltern geholffen / und Sie nicht gewarnet / und zu ihren Eltern und Pfleegern gewiesen haben / mit ernstlich unnachlässiger Straff / auch so gar / der Sachen Umständen nach / an Leib und Leben / nach Disposition
der

der Lands-Ordnung / fol. 207. sollen angesehen werden.

§. 6. Nachdem sie sich aber öfters ergibt / daß etwan Eltern ihrer Kinder Verhehlung eigennütziger oder gefährlicher Weiß in die Haar ohne merckliche rechtmäßige Ursachen verzögern / und also bey Verheurathung ihrer Kinder weder ihr Ambt oder Gewissen / noch die Erbar- und Billigkeit bedencken / als solle solcher unväterlicher / unehrbarer und gefährlicher Verzug nicht gestattet: Sondern mit Ernst angesehen / und dannenhero / wo zwey junge Personen / so mannbar / und bey ihren zimlichen Jahren seynd / oder eine Haußhaltung zu führen getrauen / einander die Ehe ohne ihrer Eltern Wissen und Rath / doch nicht aus Ungehorsam / kindischer Thorheit / Unverstand / gefährlichem Aufsatz oder Hinterführung / die Ehe aufrecht und wohlbedächtlich versprochen / und dessen vor Unsern Ehe-Richtern und Rätthen geständig seynd / begehren auch
instän.

inständig die miteinander zu vollziehen / und sonsten einander am Stand / Alter / Prædicat nicht ganz ungemäß / die Eltern aber wolten zu dieser Ehe-Versprechung etwan nur wegen ihres eigenen Nutzens / oder daß sie die Kinder / ihrer Geschäften halber / nicht gern von sich lassen / oder lieber an andere Ort / von Gut oder Eigennützigkeit wegen / verheurathen wolten / oder sonsten etwann beeder Theil Freundschaften keinen guten Willen zusammen tragen thäten / im übrigen aber ganz keine rechtmäßige Ursach oder Legitimum Impedimentum vorzuwenden hätten / so soll alsdann von Unsern Ehe-Richtern und Rätthen mit den widerwilligen Eltern / so viel möglich / Sie zu gütlicher Bewilligung zu bewegen / mit Fleiß gehandelt / wo aber die bey denselben ganz nicht statt finden wolte / hingegen die zwey auf ihrem Versprechen beständig verharren thäten / doch gleichwolten solche Ehe-Verlobung nicht leichtlich getrennet / sondern vor kräftig erkennet werden. §. 7.

S. 7. Wo aber zwen einander die Ehe hinter der Eltern Rath und Wissen versprochen hätten / wären dessen einander vor den Eltern oder vor Unsern Ehe-Richtern und Rätthen geständig / oder das eine wäre nach ankommener Reu dem andern zwar desselben in Abred / könnte aber mit genugsamen Unpartheyischen Zeugen dessen überwiesen werden: das eine aber wendete für / es hätte die Sachen so weit / als es zugesagt / nicht bedacht oder verstanden / oder / daß es sonst hinter dem Wein / durch Verführung oder Geschwindigkeit beschehen / bereuete deswegen ein solches / und wolte sich seiner Eltern Willen gehorsamlich unterwerffen / so sollen in diesem Fall Ehe-Richter und Rath / insonderheit / wo Sie aus den Umständen der Personen / so sich wiederumb unter Ihrer Eltern Willen / wie erstgedacht / gegeben / befinden / daß dieselbige Person jung / einfältig / oder von ihren Eltern aus Zwang und Betrohung zu solcher Entschuldigung nicht gedrun-

drungen / oder von andern Leuten beredt / und also abzuspringen angewiesen worden / deswegen Sie von ihren Eltern und Verwandten abgesondert wohl etwan mögen vernommen werden / solche Ehe-Versprechungen / sonderlich wo carnalis copula nicht beschehen / vor unbändig und unkräftig erkennen.

S. 8. Wo aber die Eltern einmahl ihren Willen zu einem Ehe-Verspruch gegeben / ausdrückentlich oder stillschweigend / indeme Sie ihrer Kinder Vorhaben gewusst / und nicht widersprochen / gehindert / oder verwehrt / sondern es geschehen lassen / so sollen Unsere Ehe-Richter und Rāth ihren hernach bezeugenden Dissensum nicht attendiren.

S. 9. Gleichwie aber Kinder Ehrliche / den Eltern wohlbeliebende Heurath ohne Ursach und freventlich nicht leichtlich auszuschlagen / noch / wo Sie einmahl eingewilliget / ob Sie schon etwan nicht gern daran kommen / nicht wieder zurück gehen

gehen mögen; Also sollen hingegen auch Eltern ihre Kinder zu keinem Heurath / worzu sie keinen Lust / Lieb und Affection haben / nur umb Gelds und Guts / oder Geschlechts / oder anderer Menschlicher Absehen willen / zwingen / begeben es sich aber / daß die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer mühseligen Ehe-Versprechung gedrungen hätten / und das gezwungen Kind die vor Unsern Ehe-Richtern und Rätthen wiederumb aufzuheben begehrte; So sollen hierinnen Unsere Ehe-Richter und Rath nach genugsammer und nothdürfftiger Erfahrung aller Umständ / und / wo die Werck der Ehe nicht erfolgt wären / den klagenden Theil nicht wider seinen Willen zu der Ehe zwingen / sondern solchen Zwang für nichtig und unbündig erklären / und in diesem Fall die Kinder gleich als viel / als in obvermeldten Punkten die Eltern nach Gelegenheit der Sachen bedencken.

S. 10. Wo Kinder hinter der
F El.

Eltern Wissen und Willen sich miteinander / der Ehe halber / verworret / und die Beschaffung / Defloration oder Schwängerung darauf gefolgt wäre / das Kind aber noch Minder-Jährig / nach der That / der Eltern Gewalt sich gehorsamlich untergibt / oder die ander Person unehrbar ist / oder andere dergleichen Umstand vorhanden seynd / so solle keine Ehe erkannt / der Defloration oder Imprægnation halber aber die Partheyen / wo sie sich deswegen in Güte nicht vergleichen würden / an dasjenige Stadt-Gericht / wo der Beklagte gefessen / verwiesen werden.

CAPUT VII.

Von denen Ehe-Versprechungen derjenigen Personen / so weder unter der Eltern noch Vormünder Gewalt mehr seynd.

§. I.

S. I.

WOrdristen so sollen Unsere Ehe
Richter und Rāth hierunter
mit Fleiß ob dem jenigen / so hier-
von in Unserer Ehe - Ordnung
Cap. III. verordnet / halten / und
darnach sprechen ; dabey aber noch
fernere Unser Gnädigster Will /
Befehl und Meynung ist / daß ob-
schon bey angehenden heimlichen
Ehe - Versprechungen / so nicht mit
zweyen ehrlichen und glaubwürdi-
gen Zeugen zu erweisen / ein Theil
dem andern den End an den Hals
werffen / oder solchen Verspruch
Endlich zu erhalten / oder eines Be-
zeugen Aussag mit dem Juramento
suppletorio zu bestättigen / offeriren
solte / ein solches jedoch zu Verhü-
tung besorgender Meyneyd / auch
damit die Leut von dergleichen un-
ordentlichen / verbottenen / heimli-
chen Ehe - Verlöbnußen umb so mehr
abgehalten werden / kein Theil zum
End / wann es auch schon pro Ma-
trimonio , oder res nicht mehr inte-

F 2

gra

gra wäre / zugelassen werden solle ;
 Wie Wir dann hiemit nach der biß-
 herigen uhralten Observanz in die-
 sem Herzogthum / und aus sonder-
 baren hocheheblichen Ursachen ins-
 gemein verordnen / daß durchaus in
 keiner Ehe-Sach einiger Eyd / es
 mögen auch die Fäll sich ereignen /
 wie sie wollen / von den strittigen
 Ehe-Partheyen in dem Ehe-Gericht
 würcklich abzuschwören ohnanges-
 bracht / oder ohne unsere jedesmals
 ertheilende Gnädigste Resolut'on,
 nicht zugelassen / wohl aber etwan/
 nach befindenden Dingen / und in
 solchen Casibus, da sonst gantz kein
 anderer Beweißthum zu haben / als
 ex. gr. wann von dem einen Theil
 der Eheliche Benschlaff asserirt /
 von dem andern Ehe-Gatten aber
 widersprochen wird / und derglei-
 chen / zc. denselben damit getrohet /
 und sie unter der Forcht und Mei-
 nung / daß sie würcklich zuschwören /
 mit ernstlicher Erinnerung gerad /
 und wie sie es mit leiblichem Eyd
 zu erhalten getrauen thäten / erfragt
 und

und examinirt worden; In puncto
Imprægnationis vel Deflorationis
aber / lassen wir es bey der Dispo-
sition der gemeinen Rechten hierun-
ter ungedändert verbleiben.

§. 2. Nachdem Wir auch mit
sonderbarem ohngnädigen Misfal-
len wahrnehmen müssen / welcher
Gestalten das hochsträffliche Laster
der Hurerey unter ledigen Perso-
nen je länger je mehr einreissen will /
absonderlich / indeme die ledige Ges-
sellen sich zu den Dirnen heimlich
verfügen / dieselbe durch Hoffnung
künfftiger Ehelichung / oder gar durch
vorgehenden heimlichen Ehe-Ver-
spruch beschlaffen / auch manchma-
len Kinds-Schwängern / nach voll-
brachter That aber alles vorgange-
nes Versprechen beständig ablau-
gnen / und sich hierdurch von sol-
chem Verspruch / absonderlich / wo
derselbe an Seiten der gefällten Per-
sonen gar nicht / oder / wie sich zu
Recht gebührt / nichts erwiesen
werden mag / auszuwürcken äusserst
bemühen / auch im Werck selbst

§ 3

sich

sich gemeiniglich aushalffern / daß also durch dieser ledigen Gesellen sohanes bößhafftig Beginnen und Verüben dieses Herzogthum mit vielen un- Ehelichen Kindern angefüllet / auch die ledige Bursch hierdurch in dieser Bößheit gestärckt wird / welches Wir ferner zu gedulden nicht gemeint / sondern Uns aufreiff- und gnugsame vorgegangene Berathschlagung dieser S. chen dahin Gnädigst resolvirt / geben auch Unsern Ehe- Richter und Rätthen hiemit diesen Befehl : Nämlichen / woferne eine ledige Manns- Person eine ledige ohnbeschreite Tochter mit süßen glatten Worten / oder gethanem Ehe- Verspruch sub Spe Matrimonii, auch etwan durch Verehrung zu seinem ohnkeuschen Willen verleiten und bereden / und sie muthwillig und betrüglich schwächen und stupriren würde / dieselbe aber solcher Manns- Person mit Lückern / Bottenschicken / nächtlicher / heimlicher Eröffnung ihres Hauses oder Schlaf- Kammer

mer

mer darzu nicht Anlaß noch Anrei-
hung gegeben / solche beede Perso-
nen gleiches Stands und Herkom-
mens / auch etwann anfänglich eine
gute Zuneigung zusammen getra-
gen / und die gefällte Tochter / von
welcher der Absprung genommen
werden will / guten Prædicats und
Leymuths ist / insonderheit aber / wo
über dieses alles ein ohn • Ehelich
Kind zugegen wäre ; daß bey sol-
chen ereignenden Umständen hierin-
nen die Göttliche Gesetz / Exod. 22. v. 16.
Deuter. 22. v. 28. 29. genau beobach-
tet / solche beede Personen zu Ehren des
heiligen Ehe-Stands / und in Favor
des erzeugten ohnehelichen Kinds /
wann die gefällte / und die Ihrige auf
die Vollziehung der Ehe tringen /
Ehelich zusammen gesprochen wer-
den sollen / damit solcher gestalten ei-
ner gefällten Tochter / deroselben El-
tern und dem unschuldigen Kind samt
der ganzen Freundschaft gehol-
fen / und ihnen hierdurch eine ver-
gnügliche Satisfaction gegeben wer-
de / jedoch mit diesem An-
hang / daß die ganze Sach zu-
vor.

vorhero jedesmahl zum Fürstl. Geheimen Regiments-Rath mit allen benöthigten Umständen/ umb reifflicher Berathung und Überlegung willen/hinterbracht werden solle.

S. 3. Und weilen es sich auch öffters ergibt / daß ein Mann- oder Weibs-Person mit zweyen unterschiedlichen sich Ehelichen verlobt und verspricht / so sollen Unsere Ehe-Richter und Rath / wann beide Ehe-Versprich solenniter und publicè beschehen / den ersten Ehe-Verspruch dem letztern vorziehen / ob auch schon zu dem letztern der Bey-schlaff und Imprægnation kommen thäte / wo anderst die erstere ihme condoniren / und ihn zu behalten sich erklären würde ; wo aber der eine öffentlich / der andere aber heimlich vorgangen / der öffentliche jederzeit dem heimlichen præferirt werden / es seye dann zu dem heimlichen zuerst vor gegangenen der Bey-schlaff / und daraus die Imprægnation erfolgt / und der / so also beygeschlaffen / den heimlichen Ehe-Verspruch

spruch selbstem gestünde / oder dessen
 gnugsam überwiesen wäre / welchen
 falls Er die Gefällte zu Ehelichen
 schuldig seyn solle ; wo aber nach of-
 fentlichen Sponsalien / noch mit an-
 dern heimliche Sponsalien / und zwar
 neben dem Benschlaff getroffen /
 und also adulterium in Sponsum
 aut Sponsam begangen würde / so
 solle zwar dem Theil / mit deren
 die erstere offentliche Ehe-Verlob-
 niß beschehen / die Separation zu su-
 chen frey stehen ; wo selbiger aber
 dem schuldigen Theil verzeihen /
 und den Ehe-Verpruch consummi-
 ren wolte / so solle solcher erstere
 Solenne dem letztern heimlichen
 præferirt : In all obigen Fällen
 aber diejenige / so sich in doppelte
 Ehe-Verprüch einlassen / nach be-
 findenden Dingen und Umständen /
 ernstlich gestrafft werden.

S. 4. Und nachdem öfters vor-
 kommt / daß die Ehe-Verprüch in
 Trunckenheit beschehen zu seyn
 vorgeschützet / und wieder revocirt
 werden wollen / so ist Unser Will

§ 5

und

und Meinung / daß wofern sich be-
finden wird / daß einer oder eine in
der Trunckenheit / die zu erweisen /
sich ganz unbedächtlich mit einer sol-
chen Person / an die / oder das Heu-
rathen Er oder Sie vorher nicht ge-
dacht / noch umb dergleichen nütze-
tern sich beworben / Ehelich ver-
sprochen / auch darzu durch die an-
dere Person oder deren Eltern / Be-
freundte / oder sonsten subornirte
Leut verleitet / eingezogen / und an-
geführt worden / benebens allent-
halben noch res integra und kein
Beyschlaff / noch nachmalige Rati-
fication, oder fernerer Zuwandel er-
folgt / und diese also angeführte
Personen sonsten Ehrlichen Wan-
dels und Namens seynd / oder auch
die Trunckenheit so groß gewesen /
daß Sie gar nicht gewußt / was sie
gethan oder geredt / so solle zwar sol-
che Ehe-Verlöbnuß cassirt / derglei-
chen Personen aber je nach den Umb-
ständen mit Ernst gestrafft / wo aber
obige Umstand nicht vorhanden /
oder die Ebrietät nicht in summo gra-
du

du gewesen / die Trunckenheit allein vor keine erhebliche Entschuldigung zur Cassation angenommen werden.

§. 5. Wann gültige Sponsalia unter einer ausdrückentlichen wahren Bedingniß und Condition der Zeit oder einiger Sach halber getroffen werden / so muß Conditione pendente der Eventus Conditionis erwartet werden / und mag kein Theil unterdessen davon abweichen / noch sich anderwärts verloben ; wann aber die Condition nicht erfüllet wird / so seynd auch die Ehe-Versprüche / so darauf beschehen / von keinen Kräfften / doch kan derjenige Theil / in dessen Favor die Condition angehenckt worden / e. gr. wann du mir 100. fl. zubringen wirst / 2c. auch wider deß andern Willen renuncüren / und die Sponsalia purificiren / und wann auch zu Conditional-Ehe-Versprüchen die Copula Carnalis darzu kommt / so soll die Condition pro completâ, und / daß sie derselben sich damit selbst begeben haben wollen / gehalten / auch die allerdingß unmögliche / oder auch
turpes

turpes conditiones pro non adjectis
geachtet werden / es seyen dann die
letztere contra Substantiam Matri-
monii, als da seynd : wann einer ei-
ne haurathen wolte / mit dem Be-
ding / daß Sie ihme keine Kinder
gebähre / item / daß Er sie so lang
behalten wolle / biß ihme eine bessere
anstehe / 2c. auf welchen Fall der
Ehe-Verspruch für nichtig erklärt :
diejenige Conditiones aber / so
nothwendig und unumbgänglich er-
folgen müssen / oder tacite aus ihrer
Natur den Sponsalibus anhangen /
als : wann Morgen die Sonn aufge-
hen wird / 2c. Item / wann ich leben
werde / 2c. solle gleichfalls für erfüllt
erkennt werden.

CAPUT VIII.

Von der Bluts- Freundschaft
und Schwägerschaft / auch
deren Dispensationen.

§. 1.

W Ir wollen fordristen / daß das /
was hierunter in Unserer Ehe-
Ord.

Ordnung / Cap. 4. verordnet / mit
Fleiß beobachtet werde / welchem
nach dann Unser ernstlicher Will
und Meinung ist / daß Unsere Vor-
mundschafftliche Ehe-Richter und
Räth in keinem Fall / so in Göttli-
chem Gesetz / sonderlich Levit. 18.
& 20. verboten / da Wir austru-
ckentlich hiemit Gnädigst befehlen /
daß die allda befindliche prohibiti-
ones nicht auf die daselbsten benamf-
te 16. Personen zu restringiren /
sondern ad gradus zu referiren / und
also alle die / so mit den nominatim
exprimirten in gleichem gradu
sind / auch unter die / so in Göttl.
Gesetz verboten / zu zehlen seyen /
es seyen auch gleich wichtige Umb-
stände vorhanden / oder nicht / oder
auch res nunner integra , dispensi-
ren / sondern die ansuchende Par-
theyen mit scharpffer Commination,
sich einander allerdings zu bemüßi-
gen / gänzlich abzuweisen / und nach
befindenden Umständen / wegen
ihres unverschämten Ansuchens mit
Straff an Leib oder Gut noch dar-
zu

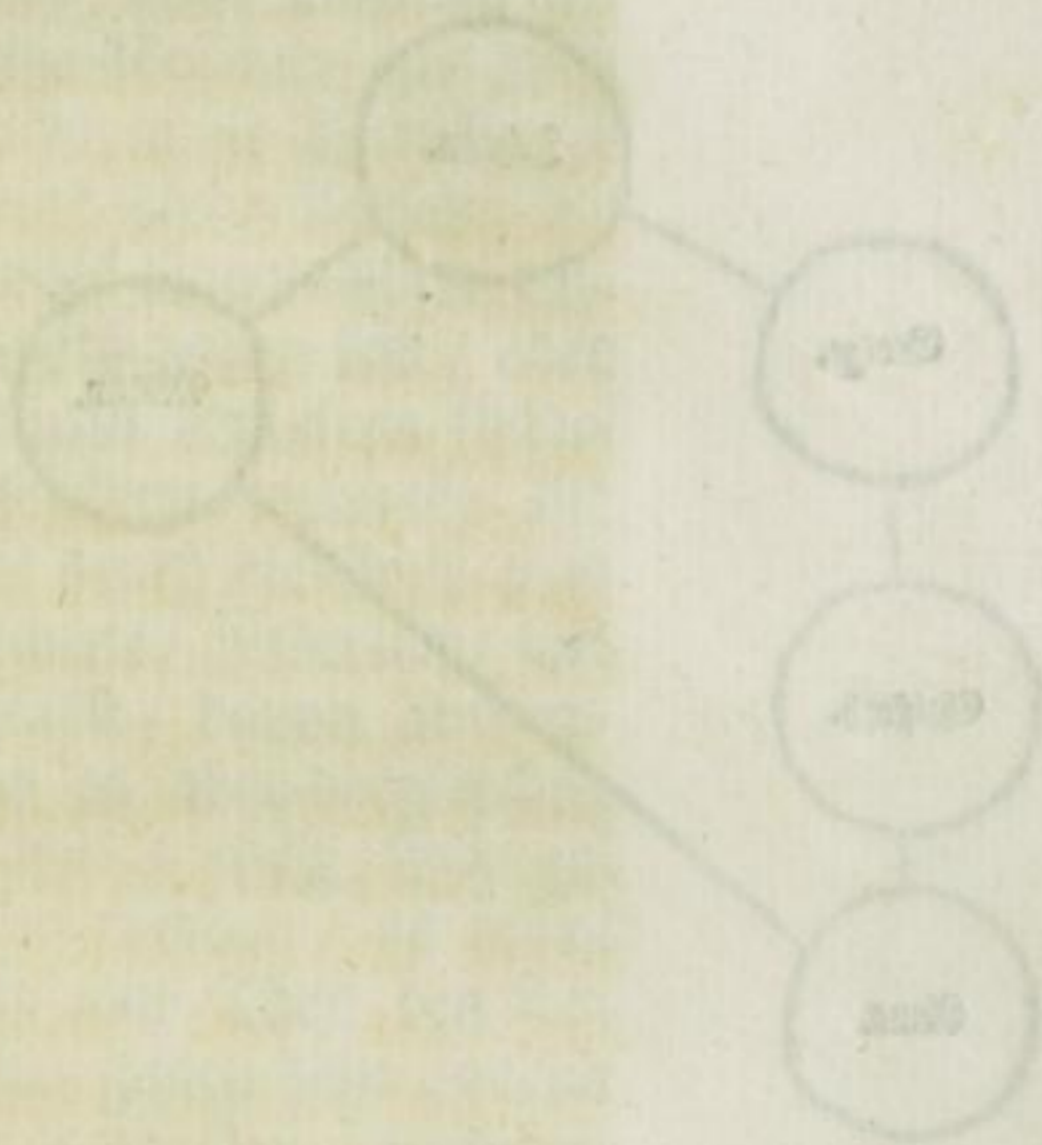
zu

zu anzusehen / unter welchen ganz keine Dispensation zulassenden gradibus Wir dann nicht nur die in Linea recta Verwandte Infinitum : und die in der Linea Collaterali im erstern Grad / sondern auch die im andern Grad in der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft in der ungleichen Linie mitbegriffen / und von allen Dispensationen excludirt haben wollen.

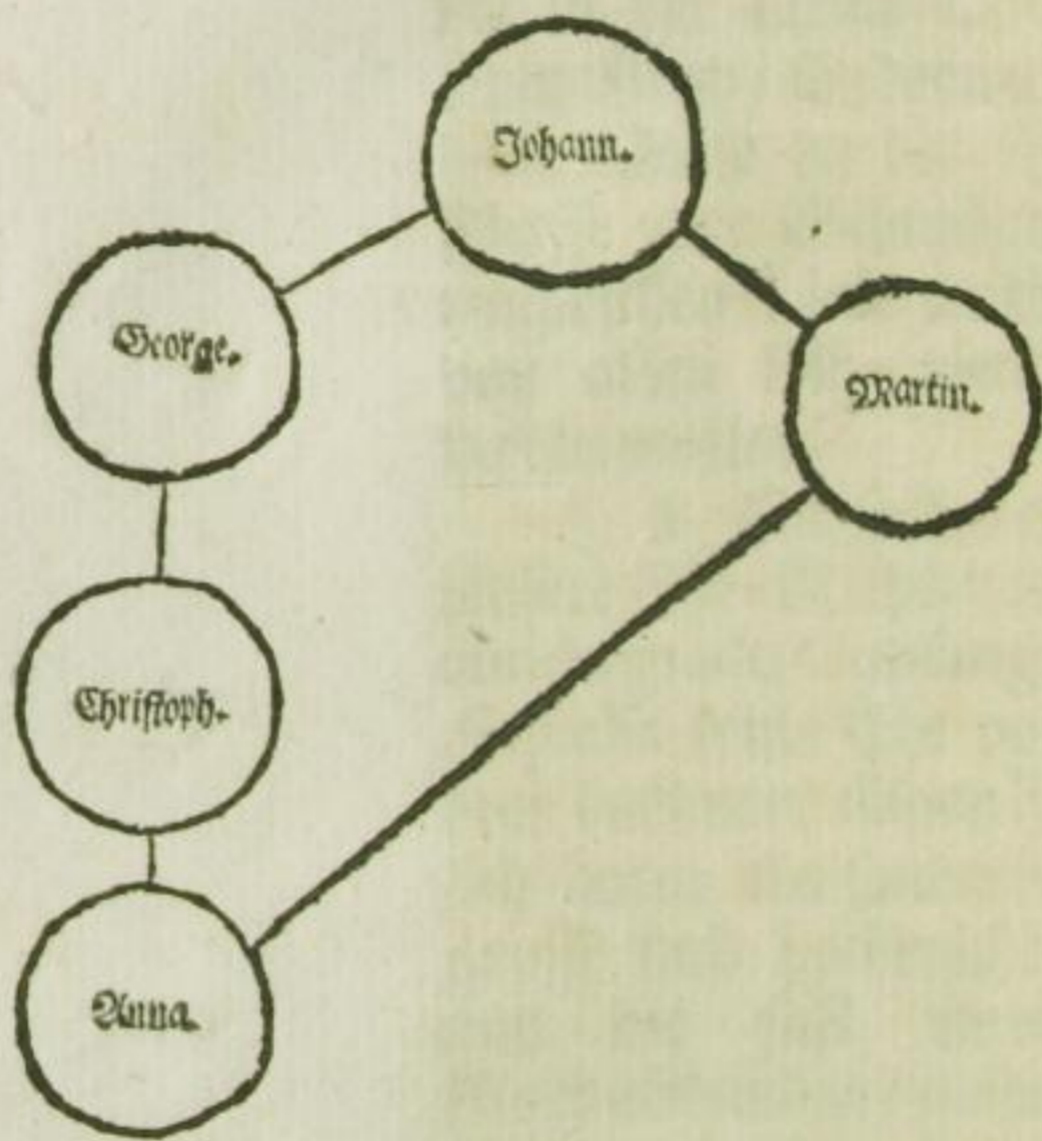
§. 2. So sollen auch über dieses Unsere Ehe-Richter und Rätth in secundo gradu Consanguinitatis Lineæ Aequalis keine Ehe vor sich zulassen / oder darunter dispensiren / es begeben sich dann ein sonderbarer Casus, da grosse und hochwichtige Ursachen / und die fast unvermeidliche Noth obhanden / alsdann mögen sie selbigen Fall nach fleißiger Erwägung aller Circumstantiarum Uns unterthänigst hinterbringen / da Wir alsdann nach befindenden Dingen Uns Gnädigst zu resolviren gedencken

§. 3 Nicht weniger wollen Wir /
daß

Fig. 1.



Pag. 75. A.



Daß Unere Vormundschafftliche
Ehe: Richter und Rath / in secundo
gradu Affinitatis Lineæ Aequalis, wie
auch 3. gr. Consanguinitatis & Affi-
nitatis Lin. Inæq. nicht leichtlich oh-
ne gute trifftige Motiven / als zum
Exempel: wo eine arme Wittib mit
Waisen / oder eine solche Person / die
sonsten nicht wohl einen andern an-
ständigen Hurath haben kan / oder
dergleichen darumb anhalten thäte /
dispensiren / sondern vielmehr die
ansuchende Leut durch die Geist: und
Weltliche Beamte / sonderlich / wo
res noch integra ist / davon abwar-
nen lassen / wo es aber dergleichen
gute rationes hat / mag unange-
bracht dispensirt werden / es wäre
dann / daß der eine Theil den Re-
spectum Parentis gegen dem andern
hätte / welcher Respectus Paternita-
tis aber allein auf den primum gra-
dum, und nicht weiter zu extendi-
ren / als zum Exempel: A in diesem
Fall soll der Annæ mit ihres Groß-
Vatters Brudern Martin sich zu
verehelichen nicht zugelassen werd. u.

§. 4. Was

S. 4 Was aber den 3 Grad
 Liniaë Equalis der Bluts- Freund-
 und Schwägerschafft anbetrifft / so
 lassen Wir Gnädigst geschehen / daß
 darinnen dispensirt / zu solchem En-
 de der Dispensation nun sollen die
 Partheyen regulariter zur Canzley
 vertagt werden ; es werden dann in
 denen Unterthänigst einlangenden
 Berichten der Beamten oder der
 Partheyen Supplicationibus solche
 wahrhafft / Ehehafft Motiven für-
 gewandt / daß Sie derentwegen nicht
 wohl in Person erscheinen könten /
 wie auch bey Kriegs- Unsicherheiten
 und dergleichen Fällen / wollen Wir
 hiemit Gnädigst erlaubt haben /
 daß etwan nach befindenden Umb-
 ständen per Rescriptum ohnange-
 bracht dispensirt werden möchte /
 doch mit dem Anhang / daß derglei-
 chen Personen / die sonderlich in
 den nähern gradibus Dispensation
 erhalten und vermögenlich seynd / je
 nach vorgehender jedesmahliger
 Determination von Unsern Ehe-
 Richtern und Rätthen ichtwas ges-
 wisses

wisses den Armen zum besten ad
pias causas im Opffer bey der Copu-
lation zu geben / angewiesen werden
sollen.

§. 5. Unsere Ehe-Richter und
Räthe haben in Ehe-Sachen die
Gradus nach der Computation des
Juris Canonici zu berechnen / und
den Tauff-Gezeugen oder Bevater-
tern mit ihren Tauff-Paten / so
dann denen in die Ehe zusammen
gebrachten Comprivignis, wie auch
denen in 2. & 3. genere Affinitatis
die Ehen ohne Dispensation zugestat-
ten / doch wo die / so im andern ge-
nere der Schwägerschaft in auf-
steigender Linie verwandt / und der
Eltern oder Kinder Locum gegen
einander obtiniren (als da geschie-
het zwischen Stieff-Batter und
Stieff-Söhnin / wie auch Stieff-
Sohn und Stieff-Schwiger) ein-
ander heurathen wollen / so sollen
sie zu Erhaltung mehrerer Erbar-
keit / wo res integra ist / daon ab-
zustehen / gleichwolten erinnert wer-
den.

§

§. 6.

S. 6. So sollen auch Unsere Ehe-Richter und Rätthe / wo / nach öffentlichen solennen unconditionirten und gültigen Sponsalien / der eine Theil vor der Hochzeit oder Bey-schlaff durch den Tod überest würde / mit Dispensation dem überlebenden Theil mit des verstorbenen nechsten Befreundten und Verwandten nicht so leichtlich bewilligen / man seye dann versichert / daß vorher kein Commixtio Sanguinis oder Bey-schlaff vorgangen / wie auch ohne Unterthänigstes Anbringen an Uns / nicht dispensiren / wann ein Sponsus oder Sponsa nach dessen Verlobten Todt mit einer solchen Person / die mit dem Verstorbenen an Eltern statt und Respect gestanden / sich verehelichen will.

S. 7. Wofern aber jemand so vermessen seyn würde / in obernelt in Gött- und Natürlichen Gesätz verbottenen Gradibus in Ehe-lichen Verspruch sich wissentlich einzulassen / oder gar durch den Bey-schlaff / oder Priesterliche Copulation

tion

tion zu vollziehen / so sollen dergleichen Fall mit ausführlich Unterthänigstem Anbringen und Gutachten Uns hinterbracht / und ferner Gnädigste Resolution, sowohl des etwann / sonderlich / wo der Beyschlaff darzu kommen / erkennenden Criminal-Processus / oder / gestalten Sachen nach / anderer Bestrafung ex officio, als auch der Annullirung und Aufhebung der Ehe halber / erwartet werden; Mit denenjenigen aber / so sich in denen nach Göttlichen und Natürlichen nicht verbotenen / sondern zulässlichen Gradibus, welche gleichwol in Unserer Ehe-Ordnung prohibirt / aber doch Dispensationem leyden mögen / solle / weilien die contrahirende Personen sehr ungleich in diesen Sachen handeln / und etliche aus lauterer Unwissenheit / daß sie einander solten verwandt seyn / etliche denen zwar die Freundschaft nicht unbekannt / doch aber mit Vorwissen und Rath der ihrigen mit Aussetzung auf den erhaltenden / und von ih-

S 2 nen

neu verhoffenden Fall der Erlan-
gung Gnädigster Dispensation sich
wegen Ehe: Verspruchs miteinan-
der conditionaliter einlassen / gleich-
wohlen in solchen beeden letztern
Fällen der umb Dispensation ansu-
chenden Partheyen mit Andicti-
rung einer Straff verschonet wer-
den ; Wo aber einige in prohibitis
Gradibus heimlich und ohne Vor-
wissen sich in Ehe: Verlöbnuß einlas-
sen / darzu auch der Concubitus
und etwann Imprægnation erfolgt / so
sollen in solch letztern Fall solche
leichtfertige Personen umb der Un-
erbarkeit / auch Ungehorsams wil-
len / mit Gefängnuß / oder auch umb
Geld in den Armen Kasten / oder
Heiligen / ernstlich gestrafft / doch
der Ehe: Verspruch nicht leichtlich /
und umb so viel weniger / wann der-
selbe per Copulam carnalem con-
firmirt / wiederumb dirimirt wer-
den.

S. 8. Wiewohlen sonsten auch
kein Ehe: Gemächt vor einem ver-
flossenen halben Jahr nach seines
Ehe:

Ehe. Gatten Todt copulirt werden solle ; So lassen Wir jedoch nach bisheriger Observanz noch ferners Gnädigst beschehen / daß bey Wittwern / wo erhebliche sonderbare Ursachen obhanden / von Unsern Ehe. Richtern in so weit dispensirt werden möge / daß inn / oder nach der 18. Wochen nach des Weibs Absterben die Proclamationes ihren Anfang nehmen mögen ; Bey Wittfrauen aber / so von ihren verstorbenen Männern schwanger seynd / sollen vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr keine Ausruffung beschehen / vielweniger etnige Dispensation statt haben.

§. 9. So solle auch ohne bewegliche Ursachen von Unsern Ehe. Richtern und Rätthen nicht leichtlich dispensirt / oder vergonnt werden / daß die Personen / so allhier in der Stadt wohnhaft / allda proclamirt worden / und ihre Hochzeitliche Mahlzeit allhier angestellt / sich in benachbarten Flecken copuliren lassen mögen / sonderlich aber

soll solches denen jenigen Personen / so vor dem Kirchgang geschwängert worden / und ihre Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestätigen zu lassen etwann Scheuens tragen / nicht gestattet werden : wo bey Wir noch ferners Gnädigst verordnen / daß in dieser Unserer Residenz - Stadt von Unsern Ehe-Richtern und Rätthen keinem sich oder die Seinige auffer der Kirchen in ihren Privat - Häusern einsegnen zu lassen / zu erlauben / sondern / wo je darumb angesucht / und sonderbare Motiven allegirt würden / so soll solches je-dermahlen vorher Uns unterthänigst hinterbracht / und fernerer Gnädigster Resolution erwartet werden.

CAPUT IX.

Von Ehescheidung des Ehe-bruchs halber.

S. I.

Wir lassen es fordristen hierunter bey deme / was deswegen
in

in Unserer Ehe-Ordnung / CAP. VI. verordnet ist / Gnädigst verbleiben / deme dann Unsere Ehe-Richter und Rāth gebührend nachzuleben wissen werden; Und nachdem Wir auch allda d. Cap. 6. S. 3. disponiret / daß zwischen dem Ehebrüchigen und unschuldigen Ehe-Gatten die Reconciliation alles Fleisses zu tentiren / als wollen mehr-ermeldte Unsere Ehe-Richter und Rāth mit allzuschneider Separation nach erschollenem Ehebruch nicht leichtlich fürgehen / sondern vorhero propter Spem Reconciliationis etwas damit zusehen / und insonderheit die andere Ehe den ohnschuldigen Weibs-Personen / ehe man versichert ist / daß selbige aus voriger Ehe nicht schwanger / oder wann sie schwanger / das Kind vorhero abgelegt / nicht zulassen.

S. 2. Neben der verordneten acht-Wöchigen Ehebruchs-Straff / wollen Wir auch dergleichen Verbrechere zu der Kirchen-Buß / oder / so in ihrer Willkühr gleichwolen stehen

ben thut / ewiger Raummung des
 Lands angehalten / mit solcher Kir-
 chen-Buß aber nicht angesehen ha-
 ben diejenige / so widriger Religi-
 on zugethan / die sich in dieses Her-
 zogthums Evangelischen Orten
 aufhalten / denen aber dargegen ne-
 ben der ordinarie Thurn - Straff
 das Geheilte zu geben / entweder
 ein Gewisses an Geld in den Armen
 Kasten zu erlegen / oder das Land
 zu raumen / wie auch diejenige Ehe-
 Gatten / die von ihrem Ehe-Ge-
 mächt muthwillig deserirt / und
 verlassen worden / oder welchen der
 andere Ehe-Gatt ob Impotentiam
 oder andern Ursachen niemahlen die
 ganze Zeit ihres Ehestands würck-
 lich Ehelich cohabitirt / welcher und
 dergleichen mit ermeldter Kirchen-
 Buß zu verschonen / bey der völ-
 ligen Gefängniß-Straff aber / hat
 es in solchen Casibus sein Bewen-
 dens.

S. 3. Ob schon auch Unsere
 Ehe-Richter und Råth den unschul-
 digen Theil von dem Ehebrüchigen /
 wo keine Versöhnung statt finden
 wolte/

wolte / durch ausfällende Urthel separiren würden / so sollen doch dieselbe dem schuldigen Theil nicht so leichtlich / sonderlich / da der unschuldige Ehe-Gatt noch im Leben / anderwärtige Ehe-Verlöbnuß gestatten / wofern aber derselbe sich nicht enthalten könnte / Er zu Verhütung der Aergernuß jenigen Stadt und Amts / wo solcher sein unschuldiger / von ihme separirter Ehe-Gatt sich aufhält / sich zu äussern angehalten werden / es wäre dann / daß / wie obgedacht / ihme der andere Ehe-Gatt sein Verbrechen condoniren / und sich mit ihme reconciliiren würde / welchen Falls in favorem Matrimonii Wir gleichwohlen dergleichen Leuten in Loco zu verharren / Gnädigst gestatten.

S. 4. Noch vielweniger aber und durchaus nicht ohne Unterthänigstes Anbringen / und Unsere sonderbare Gnädigste Resolution sollen Unsere Ehe-Richter und Råth dem Ehebrüchigen Theil gestatten / sich mit deren Person / mit welcher Sie zuvor Ehebruch

bruch getrieben / zu verheurathen ;
 wo aber der unschuldige Theil ver-
 storben / und die beede / so Ehebruch
 miteinander getrieben / alsdann er-
 erst umb Vergünstigung einander
 zu ehelichen anhalten würden / sie
 auch sonst nicht leichtlich zu an-
 dern Heurathen gelangen könnten /
 einander auch bey des unschuldigen
 Ehe-Gatten Lebzeiten die Ehe nicht
 versprochen / viel weniger dessen Tod
 auf einige Weiß zu befördern ge-
 trachtet hätten / so gedencken Wir
 zwar denenselben keine Ehe an dem
 Ort / wo sie das Adulterium com-
 mittirt / zu gestatten / wollen Uns
 aber auf erstattendes Unterthänig-
 stes Gutachten nach befindenden
 Umständen bey ereignenden Fällen
 jedesmahlen / wie Wir es hierun-
 ter gehalten haben wollen / Gnäs-
 digst resolviren.

S. 5. Wo auch Bräutigam und
 Braut aneinander Treu- brüchig /
 und deren eines nach gethanem or-
 dentlichen Ehe- Verspruch vor ge-
 haltenem Kirchgang einem andern
 fleisch-

f. iſchlich beywohnen würde / ſo ſolte das unſchuldige Theil auf gebührendes Anſuchen von dem Schuldigen durch Ehe : Gerichtliche Sentenz wegen deſſen begangenen Leichtfertigkeit geſcheiden / und noch darzu die Verbrechere in die Unkoſten condemnirt / und gebührend geſtrafft werden.

S. 6. Wofern ſich auch ergeben ſolte / daß eine ſchwangere Weibsperson ſich mit einem andern Ehelich verſprechen : oder gar mit demſelben durch Prieſterliche Hand copuliren laſſen : und die Schwängerung gegen ſolchem ihrem Sponſo verheelen / er auch deſſen ganz unberichtet ſeyn / auch ſo bald er ſolches in Erfahrung gebracht / Ihro ferners Ehelich nicht zugehalten / und ſonſten ehrlichen Wandels iſt / auch umb Eheſcheidung bitten / und einkommen ſolte / ſo wollen Wir / daß ſolchen Falls fordriften dergleichen Ehe-Leut zu reconciliiren aller möglichſter Fleiß angewendet / wo aber ſelbiges nichts verfangen würde /

de/

de / alsdann gleichwoln solche
Ehe für Null erkannt werden möge.

CAPUT X.

Von Versöhnung und Zusam-
menthädigung der strittigen
uneinigen Ehe-Leuten / oder
auch Erkennung der Separation
zu Tisch und Bett :
oder eines Toleramus we-
gen hart eingewurzelter
Feindschafft / Sævitei und
Widerwillen.

§. 1.

WOfen nach Disposition Unse-
rer Ehe-Ordnung / CAP. VII.
Superintendenten und Amt-Leut
verwirrter uneiniger Eheleut hal-
ber / die von denselben zu keinem
Frieden gebracht werden mögen /
zu Unserm Ehe-Gericht mit allen
Umb-

Umständen Bericht erstatten werden / so sollen alsdann Unsere Ehe-Richter und Rāth allerfordrsten nochmalen auf alle mögliche Weß trachten / die uneinige Ehe-Leut wieder zusammen zu bringen / und den schuldigen und widerspenstigen Theil mit gehörigen Zwangs-Mitteln als Gefängniß / Schaffung in Opere publico, Verweisung aus dem Ort / oder auch gar Stadt und Amt / Abnehmung Endlicher und anderer Cautionen/2c. darzu anzuhalten / wofern aber all solches nichts verfangen: sondern præsentissimum Periculum vorhanden seyn würde / solchen Falls ererst solle / ärgers und schlimmers zu verhüten / dem unschuldigen / oder in Gefahr stehenden Theil entweder durch ausfallende Ehe-Gerichtliche Urthel / und so genanntes Toleramus, oder per Rescriptum gestattet werden / daß selbiger seinem Ehe-Gatten Eheliche Beywohnung zu thun nicht schuldig seyn solle / biß sie sich Christlich miteinander wieder versöhnen /
darzu

darzu dann sie Ehe-Leut von Geist- und Weltlichen Beamten beweglichst erinnert / und dasjenige / so unter ihnen sich unehrbärllich und ungeziemend halten und erzeigen wird / ernstlich gestrafft / auch das Schuldig dem Unschuldigen die Alimenta nach Richtlicher Erkantnuß zu præstiren verbunden seyn.

§. 2. Wo aber allein Sponsalia celebrirt / und das Matrimonium noch nicht würcklich consummirt worden / und sich zwischen den Verlobten unversöhnliche Widerwärtigkeit / so sich bey dem schuldigen Theil durch Gefängnuß / oder andere ernstlich gebrauchte Mittel und Zuspruch nicht wolten erheben lassen / ereignen thäten: So solle zu Verhütung traurigen Ausgangs und Zufall keine Ehe erkannt; Sondern die Sponsalia dissolvirt / der schuldhaftte Theil aber / wo es vorher nicht bereits beschehen / mit ernstlicher Straff angesehen / und in expensas condemnirt werden.

CAPUT

CAPUT XI.

Von Annullation der Ehen ob
Impotentiam.

§. I.

Wir Ordristen nun so verordnen
und befehlen Wir ernstlich/
daß denen Eunuchis, Spadonibus,
und andern / die naturali, insanabi-
li, oder sonst perpetua Impotentia
zum Ehelichen Werck offenbar und
bekanntlich untüchtig / aus sonder-
baren / beweglichen Ursachen keine
Ehe gestattet / oder dergleichen Per-
sonen copulirt werden sollen / wann
schon auch die Weibs = Personen /
sonderlich / so sie noch nicht bey ho-
hem Alter wissender Dingen sich
mit einem dergleichen notoriè un-
tüchtigen und frigido in die Ehe ein-
lassen / und bey demselben perpe-
tuam Castitatem versprechen wolten.

§. 2. Wo aber die Ehe bereits
vollzogen / und es würde von dem
einen Ehe = Gatten alsdann erst ge-
klagt / daß es den andern zu Ehelich-
en

chen Wercken ganz untüchtig be-
funden hätte / und also von ihme
betrüglich angeführet worden wä-
re / und es ergebe sich gewiß und
offenbahr bey vornehmender Inspe-
ction, so bey den Manns-Personen
durch die verpflichte Medicos und
Chirurgos, an den Weibs-Bildern
aber durch die Hebammen und ge-
schworne Weiber zu erkundigen /
daß der eine Theil / es seye Mann-
oder Weibs-Person zu den Ehelich-
en Wercken ganz unvermögen-
lich / und vor der Ehe-Bestättigung
untaugentlich gewesen / also / daß die
vermeinte Ehe-Leut Ehelichen Bey-
schlaff niemahlen miteinander voll-
bracht / auch fürderhin nicht voll-
ziehen / oder dem untüchtigen Theil
durch Arzney nicht geholffen wer-
den könnte oder möchte / so sollen Un-
sere Ehe Richter und Råth mit Ur-
thel erkennen / daß niemahlen keine
Ehe zwischen dergleichen Leuten
gewesen / auch noch nicht seye.

S. 3. So aber Zweifel seyn,
und von den Medicis oder Obstetri-
cibus

cibus nicht vor gewiß judicirt werden könnte / wie es mit der angegebenen Impotenz eigentlich beschaffen / oder / ob den mangelhaften durch Arzney und füglich Mittel geholfen werden möge / oder nicht / alsdann so sollen die Ehe-Gemächt zwey Jahr in Gedult miteinander hausen / bey bewährten und ordentlichen Aerzten Rath und Hülf suchen und gebrauchen / und / ob in solcher Zeit es sich zur Besserung schicken möchte / erwarten / wo aber kein Mittel oder Heilung hernach sich äussern oder mehr zu hoffen seyn solte / so mögen alsdann gleichwol die gesunde vermögliche von den andern gescheiden / und ihnen sich anderwärts Christlicher Ordnung nach zuverehelichen zugelassen werden.

S. 4. Weilen es sich aber jezuweilen ergibt / daß einer allein von Zauberrey oder andern Ursachen gegen seinem vermählten Ehe-Gatten allerdings untüchtig / gegen andern Weibs-Bildern aber sonst vermögen-

S mögen-

inögenlich ist / und sein Ehe-Gatt
würde umb Ehe-Scheidung von ih-
me inständig ansuchen / so solle es
fordristen vor Erkenntniß der Nul-
lität / wie im vorgehenden S. 3. der
Zeit und gebrauchender Mittel
halber geordnet / gehalten werden /
wo aber all solches auf ordentli-
chen Gebrauch nichts verhelffen
solte / sondern vielmehr zu besorgen /
daß solcher Zustand beständig wä-
ren möchte / so lassen Wir gleich-
fals geschehen / daß die Ehe annul-
lirt / und dem gesunden Theil an-
derwärtige Ehe gestattet werde :
Indeme aber solchen Falls der
vor Mangelhaft angegebene Theil
mehrmahlen auch umb Zulassung
anderer Ehe nach der Scheidung
mit einer andern Weibs-Person
Ansüchung thut / so wollen Wir
solchen Falls / daß fordristen der-
gleichen Personen ernstlich erinnert
werden / sich hierunter wohl zu
prüfen und vorzusehen / auch sich
selbsten vor Gefahr und Nachtheil
zu seyn / und keine Weibs-Person
mehr anzuführen ; wo Er aber doch
darauf

Darauf beharren solte / daß seine Impotentia sich allein ad certum Subjectum oder Individuum, und nicht weiter erstreckt hätte / die Meidici auch nach vorgenommener Inspection ihne nicht vor untüchtig erachten solten / so mag ihme je nach befindenden Umständen gleichwohlen fernere Ehe auf sein Gefahr zugelassen werden.

S. 5. Wir wollen aber obgemeldte zugelassene Annulation oder Ehe-Scheidung allein von derjenigen Impotentia oder Untüchtigkeit verstanden haben / wo selbige vor der Ver-Ehelichung ohne des andern Theils Vorwissen am Leib des Mangelhaften gewesen / und also die Eheleute einander niemahlen Ehlich cohabitiren können ; wo aber solcher Zustand durch einen Unfall erst nach der Ehe-Verpflichtung und Hochzeit dem einen Ehe-Gatten Man oder Weib begegnet / so solle die Ehe nicht geschieden / sondern das zur Ehe tüchtige solches mit Gedult / und als eine andere zugestossene Kranckheit oder Calamität zu tragen / ernst- und beweglich erinnert werden / es wäre dann / daß das

H 2 eine

eine Ehe-Gemächt sich mit Fleiß
muthwilliger Weiß zum Ehestand
nach der Hochzeit selbstem ganz un-
tüchtig machen würde / welchen
Falls der unschuldige Theil / wann
keine Reconciliation statt finden
solte / auf sein Ansuchen von ihme
soß zusprechen ist.

CAPUT XII.

Von denen Ehe = Versprüchen
mit Personen / so widriger
Religion / oder andern
frembden Herrschafften mit
Leibeigenschaft zugethan :
Item / mit Aussätzigen /
Stummen / tauben und tho-
rechten Personen / auch die
ganz ungleichen Alters
seynd.

S. I.

Wann sich jemand in diesem
Hertzogthum und Landen ge-
gen einer Person widriger / der
wahren / allein seligmachenden
Evan-

Evangelischen Religion nicht zugehörigen Person / von den Unterthanen dieses Herzogthums Ehelichen beehrte einzulassen / und solches an das Ehe-Gericht berichtet würde / so sollen dergleichen Personen fleißig davon dehortirt / und denselben die grosse Seelen-Gefahr beweglich vorgestellt / auch die Eltern ihren Willen nicht darein zu geben erinnert werden / wo solches aber alles nichts verhelffen wolte / so solle ihnen gleichwol die Ehe nicht gesperrt / sie doch auch in diesem Herzogthum ohne special Gnädigsten Befehl nicht copulirt / anbey aber dem Evangelischen Theil eingerathen werden / an einem Evangelischen Ort ausser Lands sich copuliren zu lassen / und die Predigten und Sacramenten in Orten Unserer Religion zu besuchen / auch ihre Kinder künfftig in derselben zu aufferziehen.

S. 2. So verordnen Wir auch / daß / wann durch Heurath solche Weibs-Personen von Unsern Un-

H 3 tertha-

terthauen wider Unser Verbott ins Land gebracht werden wolten / so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschafft zugethan / und vorher ihr anererbt Burger-Recht in dem Land nicht gehabt hätten / daß dergleichen Personen / als durch welche den erzeugenden Kindern und Nachkommen schwer-fällige Ungelegenheiten / nicht weniger auch Uns etwan Disputat und Strittigkeiten gegen Derselben Leibes-Herren causirt und verursacht wird / in diesem Herzogthum nicht proclamirt / copulirt / oder Burgerlich eingelassen werden sollen / sie hätten sich dann der Leibeigenschafft vorher befreyt / wie ihnen dann zu erlangender Manumission und Ledigzehlung von ihren Leibes-Herren durch thunliche Mittel / auch auf Begehren durch Vorschrifften / so viel möglich / geholffen werden solle.

S. 3. Aussätzigen / und andern mit schweren ansteckenden Kranckheiten beladenen Leuten / sollen ihre
gesun-

gesunde Ehe=Gatten das Eheliche Debitum zu leisten wegen der Infection= Gefahr nicht angestrengt / auch / wann Dieselbe noch unvermählt sich schon in diesem elenden Stand befinden / ihnen nicht zugelassen werden / sich mit einer damit nicht behafften Person zu verehlichen / sondern Sie davon abgewarnet / und wegen der Contagion abgehalten werden.

§. 4. Stumme / blinde / lahme / taube / wie auch simple / und halb thorechte Leut / sollen / wann sie heurathen wollen / davon abgewarnet / wann sie aber davon nicht ablassen wollen / so mag denselben gleichwolen / sonderlich / wo sie ihre Nahrung haben / und verstehen / was der Ehestand ist / die Verehlichung gestattet : Und eben solcher gestalten solle es auch zwischen Alters halber gar ungleichen Leuten gehalten werden.

§ 4 CAPUT

CAPUT XIII.

Von Ehe-Scheidung des Hinweglauffens / Desertion / und begangener Delictorum halber.

§. I.

Nachdem sich auch öfters be-
gibt / daß ein Ehe-Gemächt
von dem andern hinweg ziehet / und
der deserirte Theil bey Unserm
Vormundschaftlichen Ehe = Ge-
richt umb Separation ansuchet / so
solle bey dergleichen Fällen fordri-
sten fleißige Erkundigung eingezo-
gen und inquirirt werden / ob der /
so bey seinem Ehe-Gatten sich nicht
aufhält / und wohnet / dergestalten
abwesend seye / daß man nicht wis-
sen könne / wo er sich aufhalte / oder
auch man seiner nicht habhaft wer-
den möge / dann wo derselbe Theil
zugegen oder zur Hand zu bringen /
so ist er fordristen zur Ehlichen Bey-
wohnung / und zwar / wo nöthig /
durch

Durch ernstliche und scharffe
Zwangs-Mittel anzuhalten / und
die Ehe nicht zu zertrennen / oder /
wann je mit dabey eine Sævitia vor-
handen / sie allein quoad thorum &
mensam zu separiren.

§. 2. Wo aber dergleichen Ehe-
Leut / oder deren eines mit keinen
Zwangs-Mitteln oder mit ge-
brauchten Güt- und ernstlichen Gra-
dibus ad cohibendum solte com-
pellirt werden können / der unschul-
dige Theil auch sich hierüber also
zu enthalten hoch beschweren solte /
so lassen Wir / in Ansehung derglei-
chen pertinax , perpetua & incorri-
gibilis denegatio debiti conjugalis
ob veram contumaciam der mali-
tiosæ desertioni billich zu æquipariren
Gnädigst geschehen / daß der un-
schuldige Theil von dem renitirens
den endlichen ganz gescheiden / und
ihme anderwärtige Verehelichung
zugelassen werden möge : Es solle
aber der Widerspenstige / je nach be-
findenden Umständen mit der
Lands-Verweisung / Gefängniß /

§ 5 oder

oder sonst ernstlich gestrafft / sonderlich aber an dem Ort / wo der Unschuldige wohnet / zu Verhütung Mergernuß / nicht geduldet werden.

S. 3. Auf den Fall aber / daß sich befinden würde / daß ein Ehe-Gatt würcklich von dem andern abwesend und hinweggezogen ist / so solle wohl beobachtet werden / ob eines von dem andern aus einer nöthigen / rühmlichen / oder rechtmäßigen Ursach / als etwan wegen des gemeinen Wesens / oder seines Berufs / oder auch seiner Handthierung halber / oder sonst mit Consens und gutem Willen seines Ehe-Gattens hinweggerißt und abwesend ist / zc. welchen Falls / wie auch / wann einer aus redlichen Ursachen / nicht aber aus pur lauterer Bosheit und dem Vorsatz seine Ehe-Consortin zu verlassen / in Krieg gezogen / das Divortium nicht statt haben solle.

S. 4. Wo aber ein Ehe-Gemächt aus lauter Leichtfertigkeit ohne Noth / und ohne genugsame rechtmäßige Ursachen hinwegziehet / und sich

sich entweder öffentlich und aperte erklärt / daß er in perpetuum nimmer wieder zu kommen / oder zu cohabitiren gemeint seye / oder sonst notoriè de desertione malitiosa kündig ist / oder auch von seinem Ehe-Gatten sieben Jahr muthwillig ausbleibt / und dem Hinterlassenen nichts schreibt / oder zuschickt / also / daß das bleibende Ehe-Gemächt über all angewandten Fleiß ihne nicht herbey bringen / oder / ob er lebendig oder todt ? erfahren können / so solle auf des gebliebenen Ehe-Gatten gebührendes Ansuchen der Weg-geloffene per Edictum citirt werden.

§. 5. Damit aber bey so hochwichtiger Sach nichts übereilt / sondern alles ordentlich und Rechts-beständig vorgenommen / und die Nullitäten verhütet werden mögen / so wollen Wir 1. daß dergleichen Edictal-Citationes allezeit an das Ort / wo der Desertor oder Desertrix gebohren / herkömnen / oder verburgert gewesen / geschickt / auch / wo dergleichen Leut ihr Domicilium in einem Amts-Flecken gehabt / selbige auch alda / und zu-

maß

mahl in der Amts-Stadt zu verkündigen gesandt / 2. sodann all solche Citationes peremptoriè : Sie erscheinen oder erscheinen nicht / so solle nichts destoweniger geschehen / was recht ist : eingerichtet werden / auch wenigst 21. Tag / 7. für den ersten / 7. für den andern / und 7. für den letztern und endlichen Rechts-Tag in sich halten / welcher Terminus von der Zeit der Insinuation oder des öffentlichen Anschlags anzurechnen : 3. So wollen Wir / daß solche Citation der Abwesenden / weilen sie ihnen selbst nicht insinuiert werden kan / auf öffentlichen Canzeln jedes Orts verlesen / und an den Kirchen- oder Rath-Haus Thüren angeschlagen werden / und über dieses 4. nach dergleichen ablassenden Edictal - Citationen von des Orts Beamten oder Obrigkeit / da die Citation affigirt worden / nach Verfließung des bestimmten Termins / ein ordentlich richtig Attestatum unter ihrer eigener Hand und Insigel / darinnen alles klar

Klar und deutlich / welchen Tag /
Stund und Zeit / auch welcher mas-
sen / und an welchem Ort die Insinua-
tion / Ablebung oder Anschlagung
beschehen / und wann es refigirt
worden / zum Ehe = Gericht einge-
schickt / und ad Acta gebracht wer-
den solle / damit Unsere Ehe = Rich-
ter und Rãth / als die vorher kein
Divortium zu erkennen / aus deren
Inspection / wie? wann? und wel-
cher gestalten die Insinuation bes-
schehen? nach Gnüge erlernen / und
des ausbleibenden Contumaciæ
versichert seyn mögen.

S. 6. Wann nun hierauf einer
auf solche ausgelassene Citation vor-
ausfallender Urthel erscheinen wür-
de / und zwar entweder selbst /
oder durch einen Defensorem, so in
diesem Fall zugelassen ist / und wür-
de rechtmäßige Ursachen seiner Ab-
wesenheit anführen / oder / wo er
die schon nicht hätte / sich doch hin-
führe / wie einem redlichen Ehe-
Gatten gebührt / zu hausen und zu
leben erbieter sollte / so solle keine
Ehe = Scheidung / wann schon das
Septen-

Septennium vorüber / erkannt / sondern die Reconciliation gesucht / jedoch der schuldige Theil / wann er muthwillig weggegangen / deswegen mit gebührender ernstlicher Straff je nach den vorhandenen Umständen angesehen werden.

S. 7. So aber der weggeloffene Theil / ohnerachtet er per Edictum citirt / weder selbst / noch durch die Seinige erscheinen würde / so solle alsdann dem gebliebenen Ehe-Gemächt / nicht aber dem Desertori oder Desertrici, die anderwärtige Verehelichung durch Urthel und Recht zugelassen werden.

S. 8. Ehe und dann aber die pars deserta durch Ehe-Richterlichen Spruch von seinem weggezogenen Ehe-Gemächt separirt / und zu anderwärtiger Ehe zu schreiten ihine gestattet worden / so kan Selbiger keine Sponsalia celebriren / sondern / wo es sich dessen unterstehen sollte / so seynd selbige ipso Jure null und nichtig / begehret auch damit das Crimen bigamiæ, wann schon die Desertion notorie

rie

riè malitiosa ist / wird auch deswegen
 gebührend / und / wann der Zerschlaß
 darzu kommen / als ein Ehebrecher /
 (jedoch mit Nachsehung der Kir-
 chen-Buß / es seye dann / daß solcher
 Zerschlaß mit einer Verhehlten
 Person beschehen) gestrafft / doch /
 wo erweißlich ist / daß der hinweg-
 geloffene treulose Ehe-Gatt neben
 der bößhafftigen Desertion sich
 noch darzu mit Ehebruch oder biga-
 mi übersehen / so haben Unsere Ehe-
 Richter und Råth allein über solche
 Delicta zu cognosciren / und causa
 cognita die Ehe zu dissolviren / und
 nicht nöthig einen neuen Deser-
 tions-Process anzustellen.

§. 9. Wofern aber nach solcher
 Rechtlichen Scheidung / und / da sein
 Ehe-Gatt schon einen andern geheu-
 rathet / oder ihne nicht wieder anneh-
 men wolte / das hingezogen muthwil-
 lig Ehe-Geinächt sich wieder in das
 Land und nach Hauß begeben und
 kommen solte / so solle dasselbig dieses
 Herzogthums verwiesen / oder / da er
 sonstens weiters verwürckt / und son-
 derlich

derlich / wann er darzu Bigamiam
oder Adulterium begangen / ordina-
ria poena , der Gebühr / oder auch /
wo etwan mitigirende Umstände
vorhanden / sonst befindenden
Dingen nach gestrafft / und bene-
bens seiner Güter halber / es nach
Verordnung des Land-Rechtens /
Part. 2. Tit. 32. fol. 321. & 322.
und Lands-Ordnung / fol. 205. ge-
halten werden.

S. 10. Dafern auch Bräuti-
gam oder Braut einander ohne red-
liche Ursach leichtfertig verlassen
würden / und sie sich eine gewisse
Zeit auf einander zu warten nicht
verglichen hätten / so solle auf des
bleibenden unschuldigen Theils ge-
bürendes Ansuchen / nach verflos-
senen zweyen Jahren / wo der Ani-
mus malitiosus deserendi nicht
gantz aperte vorhanden / welchen
Falls es wohl ehender beschehen
mag / und vorhergegangener per-
emptorischer / oder Edictal - Cita-
tion / durch Ehe - Richterlichen
Spruch dem verlassenen Theil an-
der

derwärtig sich Christlicher Ordnung nach zu verehelichen zugelassen / der muthwillig Ausbleibende aber / wo er wieder kommen / oder im Land betreten werden solte / des wegen mit gebührender Straff angesehen werden.

S. II. Wir wollen auch / daß / wann Zeit während der Ehe sich ergeben würde / daß ein Ehe-Gatt sich mit der höchst-verdammlichen Sodomie / oder mit Blut-Schand befleckt / oder seinem Ehe-Consorten mit Gift-Geben nach dem Leben gestellt / und der schuldige Theil entgienge der Todes-Straff / umb etwan mit einlauffender Umstände willen / daß / weilen durch dergleichen abscheuliche Verbrechen die Ehe-Treu und Vinculum immediatè lædirt / und Substantia Matrimonii sowol / oder mehrers / als durch den Ehebruch und böshafftige Verlassung convellirt wird / auf des unschuldigen Theils inständiges Ansuchen befindenden Dingen nach / gesprochen werden
I sol-

solle ; Wo aber nach vollzogener Ehe ein solches Delictum von einem Ehe-Gemächt begangen wird / so fidem conjugalem nicht violirt / und dessen Participation evitirt werden kan / ob sie schon schwär / und der Verbrecher aus seinen Ursachen / oder durch erlangende Gnad nicht mit der Todes- sondern nur mit einer Geld- oder mit Leibes-Straff : als dem Pranger / Fustigation und Lands-Verweisung / 2c. angesehen worden / als da seynd Raub / Mord / Diebstahl / Todschlag / falsches Münzen / 2c. so solle keine Total - Separation / auch quoad vinculum, erkennen / sondern das Unschuldige zur Gedult gewiesen / doch wider seinen Willen dem relegirten / wo es mit dem Delicto sich nicht theilhaftig gemacht / nachzuziehen nicht angehalten werden.

S. 12. Wo aber dergleichen sonderliche Verbrechen sich noch vor vollzogener Ehe auf einen Bräutigam oder Braut außern wür-

würden / und der unschuldige Theil hätte vorher davon ganz keine Wissenschaft gehabt / wäre auch seines Theils guten Prædicats / und wolte mit dergleichen Person die Eheliche Zusag zu vollstrecken sich auf beschehenden Zuspruch nicht disponiren lassen / sondern thäte umb Cassation der Sponsalien inständigst ansuchen / so lassen Wir Gnädigst geschehen / daß in dergleichen Fällen gleichwolen die Ehe-VerSpruch nach Richterlicher Erkenntnuß mögen aufgehelt werden.

CAPUT XIV.

Von Gerichts-Kosten / deren Adjudication und Moderation,

§. I.

Wofern in strittigen Ehe-Sachen jemand das andere umb die Ehe beklagen / seine Klage aber zu Recht nicht gnug beweisen / oder sonst in andere Weg seinen Begehren

gentheil in unbillige Kosten und Schaden einführen würde; So sollen Unsere Vormundschafftliche Ehe-Richter und Rãth die verlustigte muthwillig litigirende Parthey der Obriegenden in Kosten und Schaden fällig erkennen.

S. 2. Wobey jedoch erstermeldte Ehe-Richter und Rãth alle Umstand wohl zu consideriren / und daraus zu judiciren haben / ob der ein / oder andere Theil sich also in dergleichen Ehe-Sachen bezeuget habe / daß er in alle / occasione und aus Verursachung solcher causæ matrimonialis sowolen judicialiter als extrajudicialiter aufgewandte Unkosten / oder nur / nach befindenden Dingen / in die Ehe-Gerichts- oder Judicial-Expensas zu condemniren / oder dieselbe / wann justæ ac legitimæ causæ litigandi vorhanden gewesen / gegen einander zu compensiren seyen.

S. 3. Wann nun der eine Theil dergleichen Unkosten zu refundiren Gerichtlich erkennet worden / und
die

die Partheyen konten oder wolten sich selbstn miteinander derenthalb nicht in Güte vergleichen und abfinden / so solle der / dem die Expensæ zugesprochen worden / die Specification seiner prætendirenden Unkosten bey dem Ehe-Gericht schriftlich übergeben / hierauf selbige dem jenigen Theil / so in solche condempnirt / oder seinem in solcher Sach gebrauchten Advocato sein Ein-oder Wider-Red und Exceptiones, wo er einige dagegen haben möchte / inner 14. Tag einzuwenden / und schriftlich wieder zu übergeben / zugestellt / darüber auch die Partheyen weiter nicht gehört werden.

§. 4. Darauf dann Ehe-Richter und Râth solche Expens-Zettel taxiren und moderiren / die ohnerwiesene / und nicht gebührend dargethane / oder sonst unnöthig / inuthwillig / oder überflüssig aufgewandte durchstreichen / und nichts übermäßigs passiren lassen / dabey doch auch nach Gelegen-

heit der Personen / und / wo vonnöth
 then / wie solch Kosten / sonderlich /
 wann sie sich auf ein Namhafftes
 anlauffen solten / zu bezahlen Zieler
 machen und benennen mögen.

S. 5. Was nun also für passir-
 lich erkennet wird / das solle dem je-
 nigen Theil / welchem solche zu re-
 stituiren / gebührend abgerichtet / und
 auf dem Säumnüß-Fall der andere
 durch die Weltliche Beante / des-
 nen solches ernstlich zu befehlen ist /
 executive und mit allem Ernst dar-
 zu angehalten werden.

S. 6. Nachdem auch öftters
 wegen der Mahl - Schatz auf die
 Ehe / und arrharum Sponsalitarum,
 wann die Ehe nach den getroffenen
 Ehe - Versprüchen keinen würckli-
 chen Fortgang hat / sich Streit erei-
 guen / als wollen Wir / daß / wann
 der verlobten Personen eine vor ge-
 haltenem Kirch - Gang / und ehe
 die Deckin beschlagen wird / verstorbe /
 daß das Überlebende von dem Ver-
 storbenen den Mahl - Schatz / und
 was es von demselben bey Leb - Zei-
 ten

ten auf die Ehe verehrt empfangen /
nach Verordnung Fürstl. Land-
Rechtens / part. 3. tit. 3. princ. behalten /
und solches auch statt haben solle /
wan sonsten durch einen unvermuthe-
ten Zufall ohne Schuld des einen oder
andern Theils / daß die Ehe nicht kan
vollzogen werden / verhindert würde.

§. 7. Wo aber eine Verhinde-
rung oder Impedimentum vor / oder
gleich bey dem Ehelichen Verspruch
vorhanden gewesen / als ex. gr. da
zwey in verbottenen Grad der Bluts-
Verwandschaft oder Schwäger-
schaft / oder wider der Eltern Wis-
sen und Willen / 2c. sich verspro-
chen / und einander Mahl-Schätz ge-
geben / und die Ehe wegen solcher
Proximität / oder der Eltern Dissens, 2c.
ihren Fortgang nicht haben kön-
te oder möchte / wann sie nur sol-
che Verhinderung nicht gewußt / so
solle eines dem andern die ar-
rham wieder zu restituiren schuldig
seyn ; wo Sie aber davon gu-
te Wissenschaft gehabt / und
ohn vorher erlangte Dispensation

J 4 oder

oder eingeholten Consens der Eltern / einander die Ehe pure & simpliciter, ohne beygethane austrückliche Condition oder Bedingung / auf den Casum und Fall auswürckender Dispensation / oder erlangender Elterlicher Bewilligung / versprochen / auch die Mahl-Schätz zugestellt / und es würde hernach von Ehe-Richtern und Rätthen keine Ehe zugelassen / so sollen neben andern Straffen auch die gegebene Arrhæ dem Fisco, wo die contrahierende Personen nicht annoch Minorennes und nichts eigenes besitzen thäten / oder sonsten mitigierende Umstände vorhanden wären / heimgesfallen seyn und eingezogen werden.

S. 8. Da aber beede Theil von dem Ehe-Verspruch gegeneinander wieder abzustehen Gerichtlich sich erklären / und darauf aus vorkommenden bewegenden Ursachen ein solches Ehe-Gerichtlich approbirt / und die Sponsalia cassirt würden / so sollen die Arrhæ Sponsalitiæ, es seyen

seyen dann sonderliche Umstände vorhanden / und von beeden Theilen deswegen selbst aneinander keine Anforderung / allerseits wieder zurück gegeben werden ; da aber beederseits ohne erhebliche Motiven von solennen oder ganz bekantlichen Sponsalien wieder wolte abgesprungen werden / und die Verlobte in gleicher culpâ darunter seyn würden / Ehe = Richter und Râth auch etwan gleichwolen bey gnugsam verspürender Opiniatrität / und höchster Widerwärtigkeit beeder Partheyen / zu Verhütung besorgenden traurigen und widrigen Eventus , sie zusammen zu sprechen / und den Ehe = Verspruch zu vollziehen zu zwingen etwan anstehen würden / so sollen doch zur Straff die Arrhæ , so gegeben worden / zum Fisco erfordert werden.

§. 9. Wann aber nur der eine Theil von dem bekantlich / oder erweislich beschehenen Ehe = Verspruch wieder abspringen wolte / und hätte darzu rechtmäßige / von

Is

Ehes

Ehe = Richtern und Rätthen vor
gnugsam erkannte Ursachen / so sol-
len die arrhæ ohne weitem Zusatz
wieder gegen einander extradirt
werden ; wo aber der eine Theil /
der bereits perfectæ ætatis ist / oh-
ne billiche und redliche Ursachen al-
lein aus lauterem Muthwillen nin-
mer einhalten / oder durch unbefüg-
te Renitenz verschulden / oder Deli-
ctum causiren thäte / daß der Ehe-
Verspruch nicht vollzogen werden
könnte / und würde aus einlauffen-
den Umständen die Cassatio Spon-
salium Ehe-Richterlich erkannt / so
solle / wann nichts absonderliches
vorher deswegen unter den Par-
theyen abgeredet worden / so in
allweg zu beobachten ist / auf des
unschuldigen Theils Begehren
und Ansuchen der / oder die / so die
arrham Sponsalitam empfangen /
solche dem Gegentheil doppelt wie-
der zu restituiren condemnirt / je-
doch dasjenige / was das andere
etwan hingegen solcher gestalten
empfan-

empfangen / an solchem Duplo abgezogen werden.

CAPUT XV.

Wie die Urtheiln abzufassen / zu eröffnen und zu exequiren.

§. I.

Wann nun die vor Unserm Ehe-Gericht vorkommende Partheyen nach Genüge angehört / in der Sachen gebührend submittirt und beschloffen / auch von Unsern Ehe-Richtern und Rätthen / ob ? und was für ein Vorbescheid oder End-Urtheil den Partheyen zu publiciren ? wie hiez oben part. 2. cap. 5. mit mehreren verordnet / reiflich deliberirt / und berathschlagt worden / so solle das endliche Conclusum sowolen in principali puncto , als denen Accessoriis dem Ehe-Gerichts-Secretario durch den jenigen / so dermahlen das Directorium , oder den Vorsitz
in

in dem Ehe-Gericht hat / angegeben / von demselben darauf soiches in eine gewöhnliche Form einer Ehe-Gerichtlichen Sentenz gebracht / alsdann gleich darauf in pleno Consilio offent- und deutlich verlesen / auch darüber / ob sie der Sachen gemäß / oder noch etwas sowol in Formalibus als Materialibus zu erinnern seye / umbgefragt / und wo es damit seine Richtigkeit völlig hat / die Partheyen wieder in das Ehe-Gericht gefordert / und denenselben die Urthel von ermeldtem Ehe-Gerichts-Secretario in Beywesen der gesamnten Ehe-Richter und Rätthen verständlich vorgelesen und publicirt werden.

§. 2. Ob diesen also mit guten Wohlbedacht - eröffneten Ehe-Gerichts Urtheln solle starck gehalten / und dieselbige ohn einig Nachsehen und ohne Zeit Verlust der Gebühr nach exequirt und vollstreckt / auch der verlustigte Theil zu dem jenen / was ihnen auferlegt / gehörig / mit Ernst angehalten / und wo jemand

mands

mands sich hierwieder ungehorsam
und widerspenstig erzeigen / und
wie etwan beschehen wollen / die ih-
nen zugesprochene Personen zu ehe-
lichen / und die erkannte Ehe / Christ-
licher Ordnung nach / zu vollziehen
verweigern thäte / so sollen dieselbe mit
scharpffer Gefängniß / oder auch
dem Opere publico, oder auf andere
Weiß mit gehörigen Zwangs-Mit-
teln darzu angetrieben / oder / wo
sie etwan darüber gar aus dem
Land entwichen / ihnen / ihr in
dem Herzogthum habendes Ver-
mögen nicht abgefolgt / sondern
innbehalten / umb sie desto ehen-
der wieder zur Hand zu bringen /
ja gar / wann dieses alles nicht ver-
fangen wolte / nach befindenden
Dingen und aggravirenden Umb-
ständen des Lands verwiesen wer-
den.

CAPUT XVI.

Von des Ehe-Gerichts-Secre-
tarii Amt in Ehe-Sachen/
auch

auch quoad causas mixtas,
und der Ehe-Gerichts-Regi-
stratur halber.

S. I.

Derweilen Wir auch auf die Ehe-Sachen einen sondern Secretarium halten / als solle Derselbe solchen / und den causis mixtis, die Ihme zugleich anbefohlen / fleißig auswarten / dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung sich durchaus gemäß halten / auch darneben dasjenige / was Ihme von Unsern Ehe-Richtern und Råthen anbefohlen wird / gehorsamlich und mit Fleiß verrichten.

S. 2. Damit aber die liebe Justiz Armen und Reichen in Ehe-Sachen und causis mixtis gleichförmig und schleunigst gedeyhen könne / so sollen von dem Ehe-Gerichts-Secretario die in dergleichen Geschäften einlauffende Bericht und Memorialien / (worüber von ihme ein ordentliches Tag- = Buch und Designa-

Designation zu verfertigen und fleißig zu continuiren) ohne einiges Ansehen der ansuchenden Personen / oder dero Vermögens / baldist möglichst zur Expedition gebracht / die erste zum fordristen mit Tag-Satzungen abgefertigt / die Verhaffte und Aufwärter befördert / die erkante Citationes , desgleichen die Bescheid und Befehl / Decreta , Commissions- und Compas- auch Urthel . Brieff / so jederzeit gegeben werden / ohneingestellt selbst besgriffen und schleunigst ausgelassen / auch die einkommende Rotuli denen Advocatis gleichbaldeu mit beygefügeten præsentatis und datis ad extrahendum communicirt / auch alles in der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung angeordnetes allen Fleißes observirt / und mehr Partheyen von Ihme nicht vertagt werden / als wohl vermuthlich (da jetzt aus den Protocollis und einlauffenden Berichten / ob wenig oder viel in den Sachen

III

zu handeln / so viel möglich / zu judi-
ciren ist) vorkommen / und ohne Be-
schwärd der Råth oder Verlänge-
rung der Zeit expedirt / dabey aber
auch die Ehe-Gerichts-Tåg nicht
vergebenlich hinlauffen / noch die
Causæ mixtæ allzusehr überhand
nehmen möchten / so solle Er auch
keine Ehe-Parthey allein unter Au-
gen mündlich citiren / sondern all-
weg eine gedruckte Vertagung aus-
schicken / und auffer den Abschrift-
ten der ergangenen Urtheln und
Bescheid / sonst von andern Ehe-
Gerichtlichen Actis oder Supplica-
tionibus, ohne der Ehe-Richter und
Råth Befehl oder Erlaubniß / nie-
mands einige Copias geben.

§. 3. So hat auch der Ehe-Gerichts-
Secretarius seine Protocolla
und Tag-Bücher mit Fleiß zufüh-
ren / der votirenden Råth singula
vota, so viel immer möglich / densel-
ben zu inseriren / und / wann Ehes-
Richter und Råth / oder der mehrer
Theil derselben / in einer Sach sich
einer Meinung / Bescheids oder Ur-
thel

thel verglichen / und endlich ent-
schlossen / darauf gute Achtung zu
haben / daß solch Conclusum, Gut-
achten / Bescheid oder Urthel ehist
aufs Papier gebracht / wieder ab-
gelesen / und / wo vonnöthen / geän-
dert und verbessert / auch die Befehl
ohnverzuglich auslauffen / dabey
auch ein ordentliches Register der
Referenten / Geist- und Weltlichen /
mit Benzeichnung / welchem? und
wann die Acta jedesmals zugeschickt
worden? und an welchem die Ord-
nung seye? gehalten / auch ein Præ-
judiz-Buch geführt / die Formular-
Bücher / sowol in Judicial- als ex-
tra Judicial - Handlungen / genau
beobachtet / insonderheit aber / wei-
len dem Secretario zugleich auch
die Ehe-Gerichts-Registratur an-
befohlen / dieselbe in guter richtiger
Ordnung observirt / und also ge-
bührend mit Fleiß in acht genom-
men werde / daß das daraus desi-
derirende alsbald auf Nachschlag
leichtlich zu finden / und diese so
hochnothwendige Registratur der
R Ehe

Ehe-Sachen in keine Confusion gerathen möge? Wie Er dann noch über das / wann Probation erkennet wird / solche causas absonderlich in ein Buch oder Register einzutragen / die Nahmen der Partheyen / und woher sie seynd / auch den Tag / da die Sach vorgewest / und welche advocando darinnen gedient / auch pro Commissariis verglichen und confirmirt / und wie weit jederzeit darinnen fürgeschritten worden / zu verzeichnen.

S. 4 Neben diesem / so hat der Ehe-Gerichts-Secretarius alle die : in causis mixtis & Matrimonialibus erkannte und gefallende Straffen in ein absonderlich haltendes Buch und Verzeichniß zu bringen / und davon zu Ende jedes Monats Notificationes zur gehörigen Nachricht zur Fürstl. Rent-Cammer ohnfehlbar zu geben : Wosfern auch der mehrgemeldte jedesmals verordnende Ehe-Gerichts-Secretarius zustossender Unpäßlichkeit / oder anderer Ursachen halber / denen zu
Ver

Verhandlung der Ehe = Sachen und causarum mixtarum nicht selbst in dem Rath abwarten könnte / so solle jederzeit / und allein / und ordinariè der älteste Obern = Rath = Secretarius Ihme substituirt seyn / und dessen vices , umb sich in dergleichen Geschäften nach und nach desto besser informirt zu machen / auch die Ehe = Gerichts = Registratur in desto richtigerer Ordnung / ohne Einnengung vieler Händ / zu erhalten / vertreten / der dann alles das / was dem Ehe = Gerichts = Secretario vorgeschrieben / oder sonst die Ehe = und Ehe = Gerichts = Ordnung ausweist / gleichfalls in gebührende Obacht zu nehmen / bey seinen gegen Uns obhabenden Pflichten hiemit Gnädigst erinnert wird.

S. 5. So wollen Wir auch / daß der Ehe = Gerichts = Secretarius , oder in dessen Abwesen sein Substitutus bey folgender Tax - Ordnung verbleiben / niemands darüber

R 2 beschwe:

beschweren / und solchem nach von jeder Parthey pro Dispensatione der Ehe in gradu prohibito von beeden Partheyen zusammen . . .

Fünff Gulden zwanzig Kr.

Davon die Vier Gulden zum Tax/

Der übrige Gulden dem Secretario,

Und die zwanzig Kr. dem Schreib-Tisch gehörig.

Deßgleichen von Urthel-Brieffen / sub Sigillo Ducali, dem Secretario den gewöhnlichen . Ein Gulden.

Urthel-Geld:

Und

Auf den Schreib-Tisch . . .
Zwanzig Kr.

Sodann / nachdem die Partheyen guten oder mittelmäßigen Vermögens seynd / so aus den Berichten zu erlernen / entweder

Einen Gold Gulden/

oder Einen gemeinen Gulden.

Und von denen ganz Unvermögli- chen / auf ihr Suppliciren / gar nichts.

Nicht

Nicht weniger von Edictal-Citationen / auch = Ein Gold-Gulden.

Für einen Compas-Brieff oder Patent an frembden Orten Zeugen zu verhören = Ein Gold-Gulden.

Auch / da einer auf Württembergischen Grund und Boden betrosfen / welcher in Ehe-Sachen verglübt werden müste / mit seiner Gegen-Parthey vor Ehe-Richtern und Rätthen allhier seine Sachen auszutragen = = =

Ein Gold-Gulden.

Ebenmäßig von einem Schriftlichen / und unter der Canzley Secret ausgefertigten Vertrag in Ehe-Sachen nach Wichtigkeit der Handel = = = = Ein oder aufs höchste = = = =

Zween Gold-Gulden.

Für ein Toleramus von dem Schuldhaften / oder / da beede Theil schuldig / jedem die Helffte an

Fünff Gulden Zwanzig Kr.

Da der Eine Gulden des Secretarii, Und die Zwanzig Kr. zum Schreib Tisch gehören.

R 3

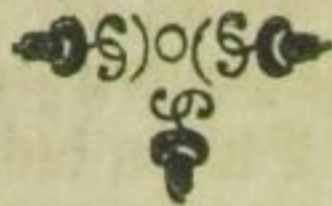
So

So dann für ein Commission / von
jeder Parthey / so Zeugen stellt/
Fünffzehen Kr.

Für jeden Befehl oder Rescript,
darinnen die Sach decidirt und
ausgemacht wird / eben

So viel / als von Urtheln.

Von denen aber / die keine vim
definitivæ haben / gar Nichts /
einbringen und verrechnen / und von
ihne wegen des Taxes eigenes Ge-
fallens wider das Herkommen zu
Nachtheil und Schaden der gesam-
ten Theilhabere an dem grossen
Weltlichen Canzley Tax nicht dis-
pensiren / da aber ein / oder die an-
dere Parthey / die Gebühr offenba-
rer Armuth halber abzustatten nicht
vermag / ein solches gehörig-
er Orten anbringen
solle.



PARS



PARS III.

Was die Geist- und Weltliche Beamte in Ehe-Sachen und Causis Mixtis zu beobachten.

CAPUT I.

Was Geist- und Weltliche Beamte in Ehe-Sachen zu verhandeln und zu verrichten.

§. I.

Es sollen in vorkommenden Ehe-Sachen alle Kirchen-Diener/so nicht Speciales seynd / (ausser denen wenigen Stadt-Pfarren / denen in solchen Fällen in causis Matrimonialibus zu handeln durch sonderbahren Befehl und alte Observanz aufgetragen ist)

R 4

sich

sich furohin der Bescheids = Ertheilungen / und des Berichtens zur Fürstl. Canzley in Ehe = Sachen be-
müßigen / sondern Sie die Pfarrer
in Städten und Dörffern / und
derselben Vicariü, alle zwischen Ih-
ren Pfarr = Kindern vorfallende
Ehe = Sachen auf vorhergehende
gnugsame Anhörung beeder Par-
theyen mit allen guten Umstän-
den ihren vorgesezten Specialn und
den Weltlichen Beamten Schrifts-
lich anfügen.

S. 2. Ingleichen so sollen die
Keyßige und andere Schultheissen
in Dörffern des Entscheidens in
dergleichen Ehe = Sachen sich gleich-
falls nicht unternehmen / sondern
neben den Pfarrern bey ihnen in
der Sachen genaue und nöthige Er-
kundigung einziehen / dabey aber je-
doch alles darauf / wie in vorge-
hendem Paragrapho gemeldt / umb-
ständlich an die Speciales und Be-
amte gelangen lassen.

S. 3. So wollen Wir auch Unsere
Ober-Vögt / wie auch die würckl-
che

che Prælaten der Clöster / der Cognition und Mitberichtens in Ehe-Sachen überhaben lassen.

S. 4. Wann die Pfarrer umb Proclamation ersucht werden / so sollen Sie vor dem Ausruffen allerfordristen wohl erkundigen : Ob nicht Unserer Ehe-Ordnung entgegen gehandelt / und ob zwischen den verlobten Personen selbst / ihrer Eltern und Pfleger Dissens halber kein Impediment und Hinderung im Wege seye? Wo sich nun dergleichen befinden wird / so sollen die Proclamationes eingestellt / und die Sach mit guten Umständen gehörig berichtet / und fernern Bescheids erwartet werden / damit nun all dergleichen umb so ehender verhütet und verhindert werden könne / so sollen ins gemein die Pfarrer mit dem Ausruffen und Verkünden der Verlobten so lang still stehen / bis beeder Eltern /

R 5

Watz

Vatter / Pfleger / oder nechste
 Freund sambt dem Bräutigam und
 Braut gegenwärtig seynd / und zur
 Gnüge hierunter vernommen wer-
 den können / da dann auch die je-
 nige Verlobten / so denen Pfarrern
 jedes Orts vorher nicht bekannt /
 ob Sie ihres Glaubens Rechen-
 schafft und den Catechismum oder
 sonsten auch betten können / hierunter
 bescheidenlich befragt / und verhört
 werden mögen und sollen : wo aber
 die Eltern oder Vormünder entle-
 gen und entsetzen / so solle die Aus-
 ruffung gegen Einschickung schrift-
 lichen Schein und Beweises ihres
 ertheilten Consenses beschehen.

§. 5. So solle auch vor der
 Proclamation fleißig erlernt wer-
 den / ob nicht zwischen denen / die
 umb Verkündigung ansuchen / ei-
 nige Bluts - Verwandniß oder
 Schwägerschaft / so in Unserer
 Ehe - Ordnung / Cap. IV. verbot-
 ten / fürlauffen thue ; Wo nun sol-
 che Fall sich ereignen solten / da
 Personen einander heurathen wol-
 ten /

ten / denen dergleichen im Göttlichen Gesetz / Levit. 18. & 20. zu thun verboten / worunter Wir nicht allein diejenige 16. Personen / so an gedachten Orten ausdrücklich benamht / sondern alle die in eben solchen und gleichen / oder nähern Grad einander verwandt oder verschwägert / wollen verstanden haben / so sollen Sie als gleich davon / auch allem fernern verdächtigen Zuwandel ernstlich gewarnt / und Ihnen / daß Sie nimmermehr keine Dispensation / es seyen auch Umstände vorhanden / wie Sie wollen / zu hoffen oder zu gewarten / gleichbalden angezeigt werden.

§. 6. Wofern aber allein solche Bluts - Verwandniß und Schwägerschaften sich ereignen würden / die nicht wider das Göttliche Gesetz lauffen / und in der auf - und absteigenden geraden Linie / oder in dem ersten Grad , oder dem andern Grad
un

*Im Jochred: Lic: Sediffen
wird erlaubt für ein
Frauen Befugnis zu
fürwahlen. Resol: S. d. 11. Aug.
1730. ad extr: 48X. per et. d.
17. Jul. d. a.*

ungleicher Linie / der Zwerch = Col-
lateral - oder Seiten = Linie sich be-
finden thäte / gleichwolten aber wi-
der das Verbott Unserer Ehe = Ord-
nung / so umb mehrerer Christli-
cher Erbarkeit willen bis auf den
dritten Grad gleicher Linie / sowo-
len in der Bluts = Freundschaft als
Schwägerschaft bestimmt / gehen
thäte / so sollen zwar alle derglei-
chen verwandte Personen / sonder-
lich / wo res noch allenthalben inte-
gra ist / von dergleichen Ehen abzu-
stehen / und anderwärtig / wo ein
solches Impedimentum nicht vor-
handen / Christlicher Ordnung
nach sich zu verheurathen anerins-
nert / sonderlich aber die / so einan-
der in secundo gradu Consanguini-
tatis oder Affinitatis Lineæ Æqua-
lis, oder tertio gradu Lineæ Inæqua-
lis seynd / wo nicht wichtige Umb-
ständ der Wittwen oder armen
Waisen halber fürsielen / von denen
Beamten ab = und zu Ruhe / wo
sie aber doch darauf nicht acqui-
esciren solten / an das Ehe = Gericht
hierun =

hierunter gebührend zu suppliciren / und von Ihnen Geist: und Weltlichen Beamten darzu gehörigen Unterthänigsten Bericht zu nehmen gleichwol angewiesen werden.

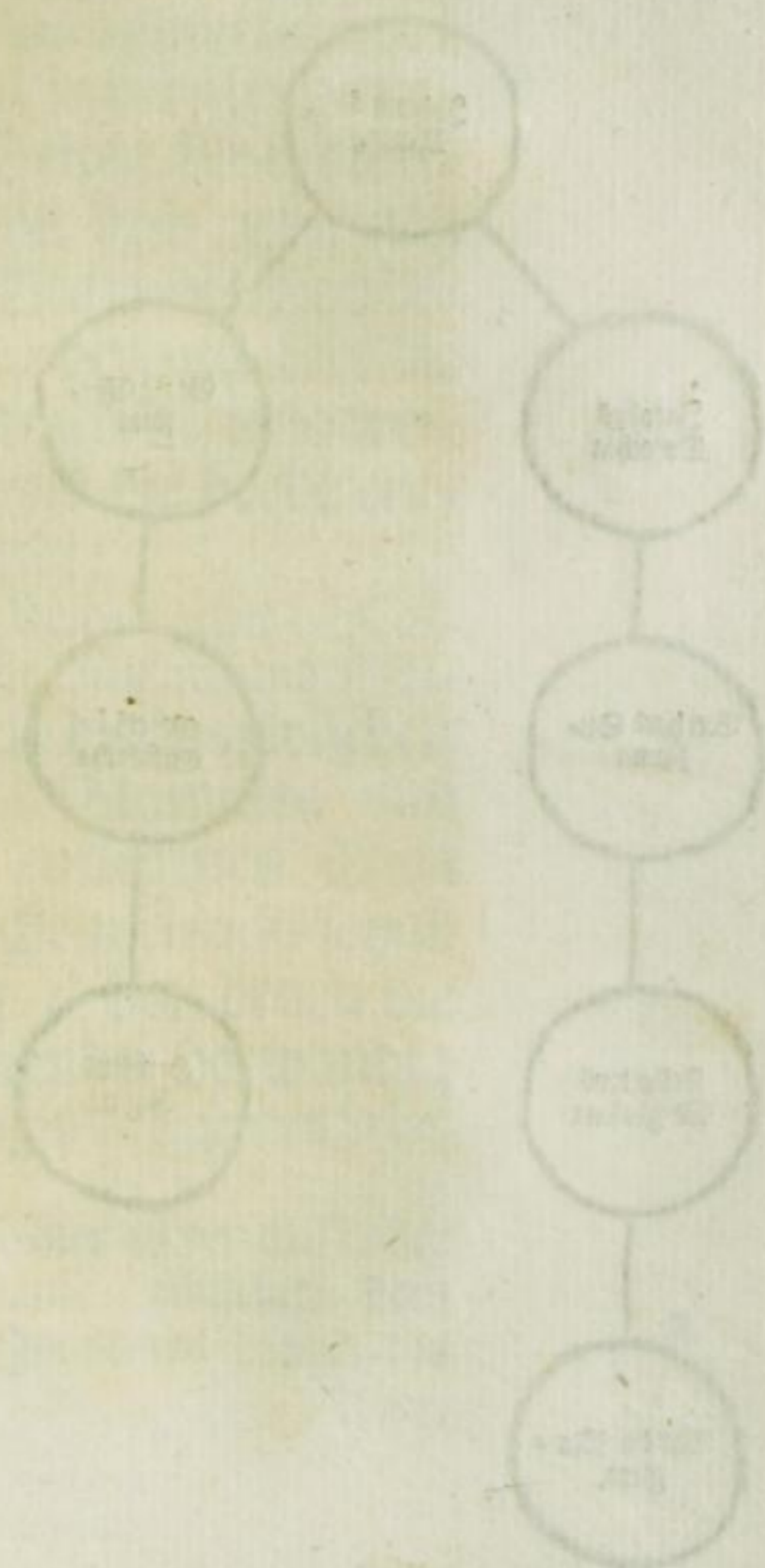
S. 7. Nachdem Wir aber bey angehenden Geist: und Weltlichen Beamten etwan biß daher wahrnehmen müssen / daß dieselbe mit Computation und Berechnung der Graduum sich gestossen / und nicht völlig darein zu richten gewußt; Als wollen Wir / wie in Unserer Ehe: Ordnung / Cap. IV. auch disponirt ist / daß die Berechnung in Ehe: Sachen / und wo wegen Ansetzung der Straffen die Frag wegen naher Verwandniß / als bey der Blut: Schand und Parricidio ist / und also von den causis Matrimonialibus auf einige Weiß dependiren / nach den Geistlichen Rechten oder des Juris Canonici beschehen / und nicht nach der Computation der Weltlichen Rechten / welchem nach die Supputation in all übrigen casibus & causis, auffer den
erst

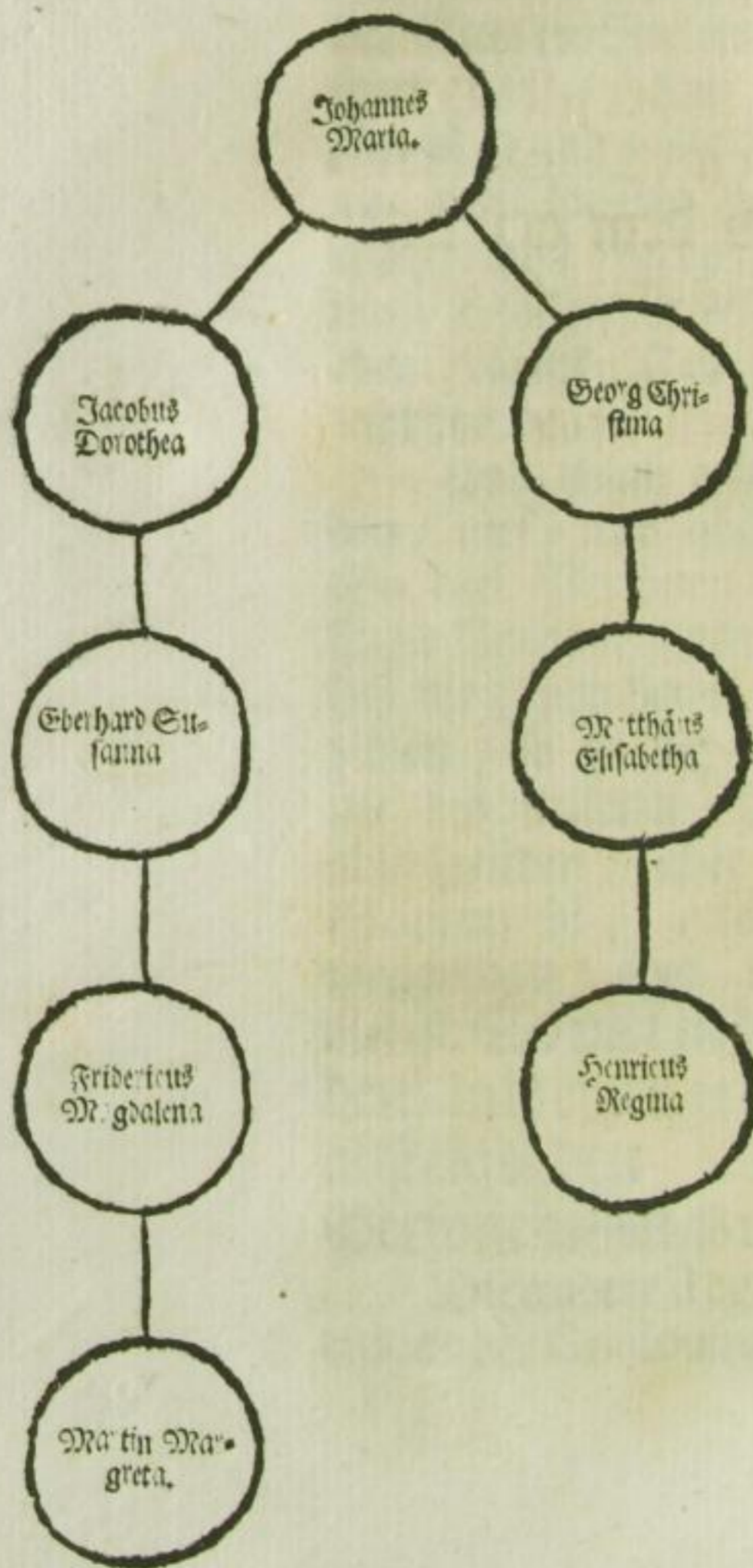
erst recensirten / als in specie Erb-
und Successions-Fällen / Besetzung
der Richter-Stellen/Pfleegschafft 2c.
statt hat / und wovon in dem
Fürstl. Land- & Recht / Part. 4. Tit.
24. weitläufftig gehandelt wird /
eingerichtet werden solle ; Solchem
nach so sollen in Matrimonial - Sa-
chen folgende Regeln wohl obser-
virt werden :

Und zwar erstlich in der gera-
den / auf- und absteigenden Linie :
So viel Personen seynd / so viel
seynd Gradus, allein ein einige/nem-
lich die / von deren man anfähet zu
zählen / so in der aufsteigenden Li-
nie die unterste Person : In der
absteigenden aber der gemeine
Stamm ist / ausgenommen und
weggethan : oder welches eben so
viel ist. So viel in der aufsteigen-
den Linie erzeugende / und in der
absteigenden Linie erzeugte
Personen seynd / so viel seynd gradus.

Die andere Regul, so in Compu-
tatione der Graduum, so in der Æqual-
oder

Fig. 120. D.





oder gleichen Collateral-Seiten oder
Zwerch-Linie in causis Matrimonia-
libus zu observiren bestehet darinnen:
So viel Grad in der gleichen o-
der Equal-Seiten-Linie die ei-
ne Person von dem gemeinen
und Haupt-Stammen/von de-
nen die beede / derenthalber die
Frag/herkommen/ist/ in so wei-
tem Grad seynd die beede ein-
ander verwandt:

Die dritte Regula gehet die Col-
lateral - ungleiche Linie an/ und ist fol-
gende: So viel Gradus zwischen
dem Haupt = Stammen und
dem weitest entlegenen Theil
seynd / in solchem Gradu seynd
die Personen / von denen die
Frag ist / einander verwandt;
wie alle drey Regulas folgendes Sche-
ma erklärt: B.

Seynd also hier in der auf- oder
absteigenden Linie zwischen dem
Aber = Nehni Johannes / und der
Aber =

Aber = Enckel Margaretha fünf Personen / also / wann eine darvon gethan wird / vier Gradus : diese also einander in quarto gradu Lineæ Rectæ verwandt : Und seynd auch vier Generationes , oder vier erzeugte Personen vorhanden / also vier Gradus :

In dergleichen Collateral-Linie / so seynd hier nach der andern Regul der Friderich und Regina in dem dritten Grad der Bluts-Verwandschafft einander verwandt / dann ein jedes von ihnen beeden ist in dem dritten Grad von dem gemeinen Stammem dem Johanne entlegen / und seynd drey Generationes von dem Johanne bis zu dem Friderich / wie auch bis zu der Regina auf jeder Seiten oder Linie.

Nach der dritten Regul in der ungleichen Collateral-Linie / so ist der Martin mit der Regina in dem vierdten Grad der Bluts-Verwandschafft / dann so viel Gradus oder Generationes seynd zwischen ihme Martin / als remotiori , und dem Haupt-Stammem Johanne. §. 8.

S. 8. Betreffend die Affinität oder Schwägerschaft / so ist eine einige Regul zu beobachten : In welchem Grad der Bluts-Verwandtschaft jemand dem einen Ehe-Gemächt verwandt / in gleichem Grad der Schwägerschaft ist es dem andern Ehe-Gemächt zugethan ; Zum Exempel / gleichwie ein Vatter und sein Sohn einander im ersten Grad der Bluts-Freundschaft verwandt : Also ist des Sohns Ehe-Weib dessen Vatter / Ihrem Schwäher / und hinwiderumb des Vatters anders Ehe-Weib als die Stieff-Mutter ihren Stieff-Kindern im ersten Grad der Schwägerschaft zugethan.

S. 9. Und nachdeme die Geistliche Rechten drey Genera der Schwägerschaft machen / als das

1. So durch eine Ehe / zwischen dem einen Ehe-Gatten / und des andern Ehe-Gatten Bluts-Verwandten contrahirt wird / und
L die

die eigentliche so genannte / und warhafftige Schwägerschafft ist:

Das 2. Genus ist / welches zwischen dem einen Ehe-Gatten / und des andern Ehe-Gatten Schwägern primi Generis durch eine neue Ehe / und per nuptias, & quidem mutato sexu contrahirt wird.

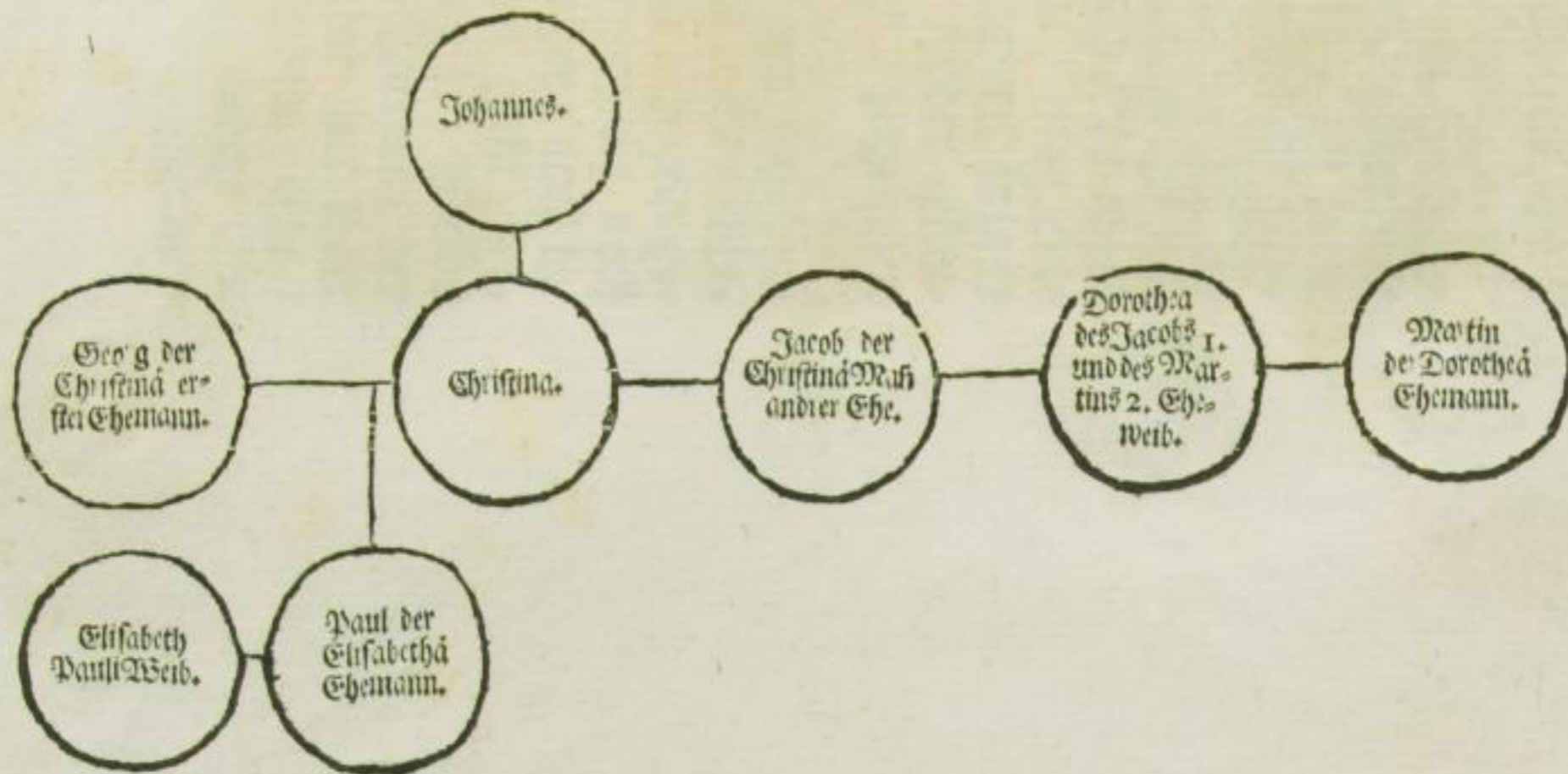
Das 3. Genus wird genannt / welches durch eine solche Person / die in dem andern Genere Affinitatis verwandt ist / durch ihre anderwärtige Verhehlung contrahirt wird / wie nachstehendes Schema mit mehrern erläutert: C.

In diesem Casu ist des Pauli Weib Elisabetha mit dem Johannes in primo genere Affinitatis in gradu secundo lineæ rectæ verschwägert.

So dann ist Sie Elisabetha mit Ihrem Stieff-Schwäher Jacob in secundo genere Affinitatis in gradu primo verschwägert.

Und ferners ihrer Stieff-Schwieger Dorotheæ andern Ehe-Mann Martin in tertio genere Affinitatis zugethan. Es

Pag. 142. C.



1. Die Kunst
der Malerei

2. Die Kunst
der Architektur

3. Die Kunst
der Sculptur

4. Die Kunst
der Musik

5. Die Kunst
der Poesie

6. Die Kunst
der Philosophie

7. Die Kunst
der Mathematik

8. Die Kunst
der Naturgeschichte

Es solle aber die Ehe weder in secundo, noch vielweniger in tertio genere Affinitatis verbotten seyn / doch / wo in secundo genere, in primo gradu, als wie in hieobigen Schemate der Stieff-Schwäher mit der Stieff-Söhnin ist / die beede gegeneinander als Eltern und Kinder zu consideriren seynd / so ist solche Ehe von den Beanten zu widerrathen / wo Sie sich aber abzustehen beschweren solten / mag eine solche Ehe / ohne Unterthänigste Beischeids- Erholung / oder erlangende Dispensation / zugelassen werden.

S. 10. Wobey dann wohl zu beobachten / daß beedersits Ehe-Leut Befreundte unter sich und gegeneinander weder verwandt / noch verschwägert seynd / solchem nach die Ehe zwischen denselben nicht verbotten seye; dahero mag des Weibs Mutter des Manns Vatters; der Mutter Stieff-Sohn mit ihrer Tochter aus einer andern Ehe / oder auch zwey / in die andere Ehe

L 2 zusam-

zusammen gebrachte Stieff: Kinder und ComPrivigni; Zween Brüder zwo Schwestern: Vatter und Sohn Mutter und Tochter; Unter zween Brüdern einer die Mutter / der ander die Tochter ohne einig erlangende Dispensation zur Ehe nehmen.

S. II. Über dieses / so ist in verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Gradibus nicht zu achten/

1. Ob die Ehe-Leut in vorigen Ehen Kinder erzeugt oder nicht?

2. Ob die Verwandtschaft nur von einem oder zweyen Banden?

3. Ob die Verwandtschaft durch Eheliche Vermählung / oder von unehrlichem / oder auch gar verdammten natürlichen Bey-schlaff / als Hurerey / Ehebruch / Blutschand / re. hergekommen?

4. Ob das Verstorbene / von dem die Freundschaft herkommt / viel oder wenig Jahr todt? Wie dann auch die Schwägerschaft / so viel die Ehen betrifft / ohnerachtet die

die

die durch den Todt des einen Ver-
schwägerten dissolvirt worden /
doch noch Hindernuß machen kan /
und zu observiren ist.

5. Ob nach der ersten Ehe eine
andere Freundschaft darzwischen
kommen?

S. 12. Ferners/ so wollen Wir/
daß die Verwandnuß auch solle
considerirt werden nach beschehe-
ner öffentlicher / in Rechten gülti-
ger / und unconditionirter Verlo-
bung / wann schon die Hochzeit oder
der Beyschlaff nicht erfolgt/ sondern
ein Theil mit dem Todt übereilt
würde / so / daß kein Braut oder
Bräutigam nach seines Verlobten
Todt ohne erlangende absonderliche
Gnädigste Dispensation sich mit
dessen nechsten Verwandten in ver-
bottenein Grad verheurathen solle.

S. 13. Wann sich Personen be-
gehren verkündigen zu lassen / deren
eines oder beede Wittwen-Stands/
so soll die Proclamation / wann
schon auch kein andere Verhinde-
rung obhanden / ohne Gnädigste

Erlaubnuß eingestellt werden / biß nach Ableiben des einen hievor verstorbenen Ehe = Gemächts ein halb Jahr völlig verflossen ; und da eine Wittfrau schwanger / solle sie vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr nicht ausgeruffen werden / und solchen versprochenen Ehe-Leuten aller verdächtige / und einsame zusammen Wandel bey Leibs = Straff verboten seyn.

S. 14. So sollen auch die Pfar-
rer keine Ehe / und in specie die frühe Beyschläffer nicht copuliren / sie seye dann dreymal / und auf drey nacheinander erfolgende Sonntag / nicht aber an Feyrtagen in beeden Orten ihrer Heymat (wo die Verlobte von zweyen unterschiedlichen Orten im Land gebürtig) proclamirt.

S. 15. Kein Pfarrer soll einigen Soldaten wider Willen des Regiments = Capellans / und ohne Vorwissen seines Specialis bey Straff der Cassation / copuliren / und wann ein Soldat von seinem hohen Officir

cir

cir ein glaubwürdiges Attestatum
 seiner Bewilligung und Consensus
 hierunter beybringen / und dem
 Pfarrer vorweisen wird / soll dersel-
 be es dem Speciali notificiren / und
 dieser an das Ehe-Gericht neben
 Beylegung solchen Scheins berich-
 ten / und Bescheids erwarten. Es
 solle auch denen Land- & Fahrern /
 oder / deren Personen die nicht be-
 kannt / Ihre Ehen in diesem Her-
 zogthum nicht bestättigt werden /
 Sie haben dann gebührende Testi-
 monia, da Sie dann vorher drey-
 mal zu proclamiren seynd: Sonsten
 aber bleibt den Ministris unver-
 wehrt / frembde / ausländische / be-
 kannte / und die ihre Attestata ha-
 ben / und sich mit andern dieses
 Herzogthums versprochen / da son-
 sten kein Impedimentum vorhan-
 den / zu proclamiren und einzuse-
 gnen / dagegen mag die Obrigkeit
 Sie Bürgerlich einkommen lassen
 oder nicht.

S. 16. Wann ein Krancker be-
 gehrt / daß man die Ehe in seinem

§ 4

Bett

Bett einsegne / und das keine tödtliche / aber langwüirige Kranckheit zu seyn scheint / da Er Pflag bedarff / oder / da sie tödtlich / die Sponsa aber schwanger / solle ein solches auf jenen Fall / und auch auf diesem Ihme in favorem prolis nicht abgeschlagen / und die Straff der Obrigkeit vorbehalten werden : Wo aber der Todt nechstens / oder bald vermuthlich / so sollen die Pfarrer die Petenten freundlich abweisen / und stehet doch dem Krancken frey / wann Er etwas eigenes hat / das andere per Testamentum oder sonst zu bedecken.

S. 17. Ferners / und nachdeme hievor viel Unterthanen in diesem Herzogthum über mehrfältig Verbott durch Heurath solche Weibs-Personen ins Land gebracht / so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leib-Eigenschafft zugethan / und dadurch ihren selbst eigenen erzeugten Kindern und Nachkommen schwerfällige

fällige Ungelegenheiten/ nicht weniger auch der Lands: Herrschafft etwan Disputat und Strittigkeit gegen derselben Leibs = Herrn causirt und verursacht / so wollen und befehlen Wir hiemit / daß fürhin alle Unsere Pfarrer / wo jemanden bey Ihnen umb Proclamation mit einer Weibs = Person / so zuvor nicht Unsere Unterthanin ist / ansuchen würde / vor dem Ausruffen befragen / und von Ihnen beglaubte Attestata erfordern / ob nicht selbige Weibs = Personen andern Herrschafften mit Leibeigenschafft verbunden seyen? Und auf solchen Fall Sie vor der Proclamation und Copulation zum Fürstl. Obern: Rath zu diesem Ende zu suppliciren verweisen / ob denselben zur Manumission und Ledigzehlung bey ihren Leib = Herren durch thunliche Mittel möchte verholffen werden? doch soll dieses / wie obgemeldt / allein von denen Weibs = Personen / die erst durch Heurath in Unser Land

L 5 wol

wollen gebracht werden / gemeynnt seyn; diejenige Weibs-Personen aber / so allbereit ihr anererbt Bürger-Recht im Land haben / obschon selbige zuvor andern Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan / die sollen (dafern sonst kein andere Verhinderung obhanden) mit der Proclamation und Einsegnung nicht auffgezogen / und wegen der gegen frembder Herrschafften leibeigenen Manns-Personen gehalten werden / wie es der Fürstl. Lands-Ordnung fol. 4. Ihrentwegen einverleibt ist.

S. 18. So ist jungen Leuten zwar keine gewisse Zeit zu præfigiren / wie bald sie heurathen dürfen / wann Sie aber offenbar zu frühzeitig sich verhehlichen wollen / und der junge Gesell sein Handwerck und Feld-Bau / die junge Tochter aber das Haushalten noch ganz nicht gelernet / so sollen Sie / weilen dardurch hernach im Ehestand allerhand Ungelegenheiten und Schaden erwachsen / darvon

von

von abgemahnt / oder nach befunden
 denden Umständen mit der Ehe-
 Bestätigung gar noch eine Zeit-
 lang auffgehalten / und dahin ge-
 wiesen werden / vorhin jedes sein Ge-
 schäft zur Haushaltung und Leibs-
 Nahrung nothwendig wohl zu er-
 lernen / und alsdann ererst die Ehe
 vor Christlicher Gemein bestättigen
 zu lassen.

§. 19. Da aber Kinder ohne
 der Eltern Vorwissen und Willen
 sich in Ehe- Verspruch einlassen /
 und selbige endlich gleichwohlen ih-
 ren Consens nicht mit Willen / son-
 dern mit der Erklärung : Haben
 Sie es wohl geschafft / werden Sie
 es wohl finden / Sie wollens we-
 der hintern noch fürten / oder sich
 der Sachen beladen / 2c. darein ge-
 ben / so solle man solche versproche-
 ne Ehe-Leut zwar proclamiren und
 einsegnen / gleichwohlen aber Sie
 wegen solcher eigenwilliger Ehe-
 Verlobung und Verachtung der
 Eltern / nach Gelegenheit der
 Sach und Umstand / jedoch ohne
 Ver-

Verhinderung der Ehe / mit Gefängniß straffen.

S. 20. Die Fasten hindurch bis auf Quasimodogeniti, Item acht Tag vor und nach Pfingsten / so dann von Anfang des Advents bis in der nechsten Wochen nach Trium Regum sollen keine Hochzeiten gehalten/ noch gestattet werden.

S. 21. Geist- oder Weltliche Beamte sollen die Eltern / Pfleger / Vormünder und Verwandte ernstlich dahin erinnern/ Ihre Eheslich verlobte Söhn / Töchtern und Angewandte zu Vollziehung öffentlichen Kirchen-Gangs/ so viel möglich / zu befürdern / und ohne sonderbare wichtige Ursachen nicht aufzuhalten ; Wofern aber dergleichen erhebliche Verhindernissen sich ereignen thäten / selbige vor aller Ungebühr und hochsträfflichen frühen Beyschlaffs alles Ernsts abzuwarnen / und Ihnen alle hierzu dienende Gelegenheit und Vorschub der heimlichen / und sonderlich der Nächtlichen Zusammenkunfften
und

und langwierigen beyſammen Bleibens / abzuſtricken.

§. 22. Nachdem auch oft diejenige Dirnen / welche mit unehelichem Beyſchlaff ſich überſehen / vor der Geburt von dem Ort / da Sie geſchwängert worden / ſich in andere machen / allda ihre Kinder ablegen / und alſo der Straffen zu entziehen ſuchen / als ſollen die Pfarrer und Kirchen-Diener / wann Ihrer einem ein unehelich Kind zur Heiligen Tauff gebracht wird / ſelbiges dem Speciali, und dabey / welche die Mutter / auch von wannen Sie ſeye oder herkommen / und welchen Sie zum Vatter des Kinds angegeben / gleich anbringen / welches der Specialis alsbald an diejenige Beamte / darunter ſolche Perſonen verburgert / zu berichten / damit die verſchuldte Straff gegen ſelbigen vorgenommen werden möge.

§. 23. Und weiſen auch diejenige Perſonen / ſo vor dem Kirch-Gang geſchwängert worden / ihre Ehen

Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestättigen zu lassen etwa Scheuens tragen / und dannenhero in andern benachbarten Orten Hochzeit halten / und sich daselbsten copuliren lassen / so Wir aber zugestatten nicht gemeynnt seynd / als sollen die Pfarrer dergleichen Ehen nicht einsegnen / sondern in ihre Ordinari-Kirch verweisen.

S. 24. So wollen Wir auch / daß in fürfallenden Ehe-Händeln der hingezogenen todts-gesagten Ehe-Gatten halber die Pfarrer behutsam gehen / den fürweisenden Urkunden nicht so leichtlich glauben / sondern auf fürfallenden wenigsten Zweifel alle Circumstantias an Ihren Specialem und Vogten berichten : Wo auch ein muthwilliger Desertor oder Desertrix wieder heimkommt / so haben Sie ein solches gleichfalls an ermeldte Specialn und Ambt-Mann zu notificiren / auch / wann solche Wiederkunft etwan blos vor der Copulation des geschiedenen Ehe-Gattens besche-

beschehen würde / damit innzuhalten / beide Theil zu beschicken / und alles mit Umständen ihren Vorgesetzten zu hinterbringen.

S. 25. Wir verordnen auch / daß zu Erhaltung der guten Ordnungen und Erbarkeit / bey den Kirch-Gängen der Hochzeiten das ungestümme Zulauffen und Gedräng / da oft gar Hochzeit-Leut schwerlich den Ein- und Ausgang der Kirchen haben können / abgestellt / sonderlich aber durch die Beamte alles Ernsts verhütet werden solle / daß die Leut nach der Predigt nicht in die Kirchen / vielweniger gar bis zum Altar hinein tringen / etwan auf die Stühl und Bänck steigen / und durch verursachenden Tumult den Actum der Einsegnung schänden / wie dann niemand in die Kirchen / als welche der Predigt / Gebett und Gottes-Dienst in den ordentlichen Kirchens-Stühlen beyzuwohnen begehren / gelassen / sondern durch den Möncher / oder sonsten / vermittelst Bestellung eigener Leut / die Ubertreter be-

be-

beobachtet / angezeigt / und gebüh-
 rend abgestraft / im übrigen auch
 die Anstalt gemacht werden solle /
 daß die Hochzeit-Leut nicht etwan
 gar spat / und eine gute Weil nach
 denen durch die Glocken gegebenen
 Zeichen / und nach bereits angefan-
 gener Predigt in die Kirch kom-
 men / und durch Ihr Geräusch die
 Anhörung der Predigt verhindern /
 sondern sich zu rechter Zeit in die
 Kirch befördern mögen.

S. 26. Die Special-Superinten-
 denten und Beante sollen Ihnen
 die vorkommende Ehe-Sachen ge-
 nau und sorgfältig angelegen seyn
 lassen / bey deren Examination und
 Untersuchung der Special das Di-
 rectorium führen / die Partheyen
 nach Genüge anhören / wo nöthig /
 die Confrontation gebrauchen / und
 auch die der Sachen Wissenschaft
 habende Personen fleißig und ge-
 bührend vernehmen / und sich des
 ganzen Handels eigentlicher und
 begründeter Beschaffenheit wohl
 erkundigen / gütliche Unterhand-
 lung

lung / wo es pro Matrimonio gehet /
 pflegen / in innstehenden Trennun-
 gen und Strittigkeiten zwischen
 Ehe = Leuten zeitlich Vorsehung
 thun und vigiliren / Sie müglichst
 vereinbaren / und / wosern die Güte
 nicht statt finden würde / andere
 hierzu gehörige / und diensame Ge-
 bühr und Gradus vornehmen / und
 ob dieser Unserer Ehe= und Ehe= Ger-
 richts= Ordnung / so viel ihnen da-
 von obligt / genau halten / und dar-
 wider nichts vorgehen lassen ; und
 weilen sich vielmahlen befunden /
 daß in strittigen Ehe= Beredungen
 die Fürsprecher oder Wortführer
 die Partheyen von Bekantniß der
 Warheit verleiten / und in ihren
 ungerechten Fürnehmen stärcken /
 als sollen die Speciales und Beam-
 te in dergleichen Fällen die Par-
 theyen allein verhören / Sie aber
 nicht übereilen / anfahren oder
 überstossen / und weilen es nur dar-
 umb zu thun / ob zwischen Ihnen
 ein Ehe=Verspruch vorgangen / oder
 nicht / wie und welcher gestalten /
 M und

und mit was Worten / wessen Sie ohne Advocaten gnugsame Red und Antwort geben können / solche Wortführer nicht zulassen noch gestatten.

S. 27. In strittigen Ehe: Sachen sollen entweder die Partheyen in die Amts-Stadt bescheiden / und allda angehört / oder / da man denen selben nothwendig nachziehen hat / selbige die passirliche Unkosten auszahlen lassen / dabey aber keine Ubermaas gebrauchen / auch denen Unterthanen vor die Bericht nichts / und sonst keine ungebührliche Anforderungen thun / widrigen Falls ihnen selbige nicht allein wieder zu erstatten auferlegt werden / sondern auch gehörige ernstliche Andung gegen die Ubertretere beschehen solle.

S. 28. In vorfallenden straffbaren Ehe: Sachen / so bey dem Ehe: Gericht anhängig gemacht / solle die Straff bis zu des Ehe: Gerichts Erkantniß und erfolgten Bescheid eingestellt werden.

S. 29. Nachdem sie sich auch ergeben

geben will / daß etwan/wann zwey
 Personen sich gegeneinander ver-
 bündlich / öffentlich und bekanntlich
 pure Ehelich versprochen / auf an-
 kommende Neu eines / oder beede
 einander wiederum heimlich ohne
 Vorwissen Geist- und Weltlicher
 Beamten freywillig aufgeben / oder
 einander die Mahl-Schatz oder an-
 dere Saaben wieder zuruck senden /
 auch wohl gar über solchen ver-
 meinten Vergleich Schriftliche
 Schein aufrichten / und dergleichen
 Wider-Rechtliche / nichts-Gültige /
 contra Matrimonium lauffende
 Vergleich bey Unserm Ehe-Gericht /
 als hätten Sie damit gar recht und
 wohl gethan / noch aufweisen und
 produciren dörfen; Als sollen Spe-
 ciales und Bögte männiglich diß-
 falls mit Fleiß verwarnen / und da-
 bey erinnern / daß ins künfftig keiner
 mehr / wer der auch seyn möge /
 bey Vermeidung unausbleiblicher
 schweren Straff zu dergleichen
 nichtigen Vergleichen zu helfen / we-
 niger als Gezeug mit zu unterschrei-
 ben / und vermeintlich zu bekräft-
 M 2 tigen/

tigen / sondern / wo etwas derglei-
 chen obhanden / und im Werck be-
 griffen wäre / es den Beamten /
 umb die geziemende Gebühr in sol-
 chen Fällen haben zu verfügen / an-
 zuzeigen / und zu eröffnen / welches
 so dann zum Fürstl. Ehe-Gericht
 Unterthänigst zu berichten / und
 fernern Befehls gehorsamst zu er-
 warten ist : Wie dann auch / wann
 öffentliche Sponsalia vorgangen /
 und nachmalen die Eltern de dote
 und des Heurath = Guts halber
 sich nicht vergleichen können / der
 Ehe = Verspruch nicht aufzuheben /
 sondern die Eltern solche vollziehen
 zu lassen / anzuhalten seynd.

CAPUT II.

Wie Special-Superintenden-
 ten und Bögk ihre Unterthä-
 nigste Bericht in Ehe-Sa-
 chen einzurichten.

§. I.

§. I.

Unsere Special - Superintenden-
ten und Vögt sollen Ihre Un-
terthänigste Bericht in causis Ma-
rimonialibus und mixtis deutlich /
klar und umbständlich verfertigen /
und darinnen ohne vorgehende un-
nöthige Umbschwweif / gleich An-
fangs des Berichts / die causam,
samt dem Tauff- und Zunahmen /
auch das Ort der Wohnung oder
Domicilii der interessirten Principal-
Personen / welche die Sach oder
das Factum eigentlich betrifft / und
darauf alle nöthige Umbständ der
Zeit Ordnung nach nervosè mit
Auslassung überflüssiger Weitläuff-
tigkeit erzehlen / und sich nicht bloß
auf etwan beygelegte Protocolla be-
ziehen / sondern selbige in ein voll-
ständiges Factum mit allen benö-
thigten Umbständen in dem Be-
richt einbringen / dabey Sie jedoch /
wann die Sach hochwichtig und
zimlich verwirrt / wohl auch etwan
die Protocolla mit beylegen mögen /

M 3 zum

zum Beschluß aber / so solle in allen Berichten / so an Unsere Ehe-Richter und Râth abgehen / nicht nur derjenigen Personen / so in ihrem Ehe-Verspruch für sich selbst einig / oder etwan umb Dispensation supplicando einhellig ansuchen / sondern auch deren / die gegeneinander strittig seynd / inserirt werden / was Sie beedersits ihres Thun und Lassens / Wandels und Verhaltens halber für ein Prædicat haben? Nicht weniger was Alters? und eigenthumlichen Vermögens jedes seye? auch da etwan ein Parthey Epilepsia, Lepra, oder mit andern abscheulichen / oder ansteckenden Kranckheiten und Zuständen beladen wären / so soll ein solches ebenmäßig den Berichten angehenckt werden.

S. 2. Wie aber die Bericht nicht zu weitläufftig und unnöthig umbschweiffig / also sollen Sie auch nicht allzukurz und unvollkommen / daraus einiger gewisser Grund denen
solli-

sollicitirenden Partheyen schleunig zu ihren Rechten zu verhelffen nicht erlernet werden mag / eingerichtet werden / und hierunter die Beamte den Partheyen vor Unkosten und Aufenthalt der Sachen ; Ihnen selbst aber vor ungnädiger Andung seyn : Sonderlich auch soll kein Special ohne den Weltlichen Amtmann / oder dieser ohne den Special in Ehe-Sachen / sondern beide zugleich / keiner ohne den andern / Berichten / und dem Bericht auswendig unter der Überschrift an Uns zugleich beyfügen / daß Er im Fürstl. Ehe-Gericht abzulegen / und dahin gehörig seye / wo es auch Verhaffte betrifft / solches mit darauf aussen her beyzeichnen / und sonsten alle ihre Unterthänigste zu erstatten habende Ehe-Bericht möglichst beschleunigen / und bey befahrenden ernstlichen Einsehen nicht lang damit verziehen oder einhalten ; auch die Concept ihrer Bericht neben den Actis in jeder Sach bey ihren Amts-Registaturen

M 4

fleis

fleißig aufhalten / verwahren / und
bey ihrem Abzug ihren Amts-Suc-
cessoribus zur Nachricht hinterlas-
sen.

§. 3. So solle in strittigen Ehe-
Veredungen in specie vermeldt
werden / wie / wo / wann / bey Tag
oder Nacht / öffentlich / oder heim-
lich / ob mit / oder ohne der Eltern
oder Vormünder Consens oder
Wissen / neben Inscrirung deren an-
führenden Ursachen und Motiven /
Item nüchtern oder truncken / pu-
re oder conditionaliter , freywillig /
oder gezwungen / 2c. die Ehe-Ver-
lobung geschehen ? In Sachen ge-
bettener Dispensationen aber solle
ein wohlgegründetes Schema , wie
die Personen / so umh Bewilligung
ansuchen / einander mit Bluts-
Freund- oder Schwägerschafft ver-
wandt / jedesmahlen den Berichten
beygeschlossen / auch / da der Ehe-
Verspruch in verbottenem Grad
schon würcklich ohne Beding vor-
gangen / mit gründlicher Anzeig /
ob den Partheyen die Verwand-
nüss

nüß bewusst oder unbewußt gewesen / auch ob die noch lebende Eltern darein consentiren oder dissentiren / dem Bericht expressè einverleibt ; dabey auch in solchem Puncto gebettener Dispensationum in denen sonst verbotenen Gradibus Consanguinitatis & Affinitatis die übergebende Supplicationes von beeden ansuchenden / dem Bräutigam und Braut / und keinem absonderlich allein unterschrieben / auch zu dergleichen einseitig subscribirten Memorialien kein Bericht erstattet / noch solche angenommen werden.

S. 4. Wann Alters halber gar ungleiche Leut / oder auch Thoren / Muffähige / Stumme / Taube / Verschnittene / und andere / zum Ehestand und Haushaltung entweder ganz nicht / oder doch nicht allerdings tüchtige Personen die Proclamation der Ehe halber suchen würden / sollen die Pfarrer vor der Ausruffung und Copulation die Sach vorher mit Umständen an die Speciales und Beamte gelangen

gen lassen / und diese sich hierauf bey dem Fürstl. Ehe-Gericht Bescheids erholen.

S. 5. Nachdem auch in Ehe-Sachen und causis Mixtis zuweilen Inquisitionen = Commissionen denen Geist- und Weltlichen Beamten anbefohlen werden / so sollen dieselbe als Commissarii in dergleichen anbefohlenen Inquisitionen / da selbige ex officio erkennet worden / auf die ihnen an Hand gegebene Art und Weiß / oder / wo es auf Ansuchen ein- oder anderer / oder beeder Partheyen beschehen / alsdann von den Partheyen die wider einander habende Puncken nochmalen begehren / wie auch / durch was Personen Sie ein / oder den andern auf den Verläugnungs-Fall erweißlichen beyzubringen gedencken / à part vernehmen / darüber alsdann ein absonderlich Directorium begreifen / darauf den Beklagten oder Inquisitum über die angebrachte Puncken nach aller Noth-

Nothdurfft verhören / die Aussag
oder Verantwortung fleißig be-
schreiben / und Ihne wiederumb
vorlesen / auch / da Er nichts wei-
ters zu erinnern / mit eigenen Hän-
den / wo Er Schreibens erfahren /
unterzeichnen lassen ; Wurde Er
nun des angebrachten Puncten ge-
ständig seyn / haben die Commissa-
rii sich mit fernerer Verhör der Ge-
zeugen / oder sonst in andere
Weg nicht aufzuhalten ; Solte
aber tergiversirt / oder der Punct
gar verlaugnet werden / so sollen
Sie nach Ausweis des Directorii
die angegebene Gezeugen / bey
ernstlicher Erinnerung ihrer Pflich-
ten / damit Sie Gnädigster Herr-
schafft zugethan / auch vermittelst
von sich gegebener Hand : Gelübd
von Puncten zu Puncten verneh-
men / Ihre Aussagen wiederumb
mit Fleiß beschreiben / und nach Vor-
lesung derselben ebenmäßsig eigenhän-
dig unterzeichnen lassen ; wann sich
nun befinden wird / daß der Inquisitus
durch

Durch die verhörte Zeugen des Puncten convincirt und überwiesen / haben die Beamte ihne aufs neue vorzufordern / und / welcher gestalten Er gravirt / anzuzeigen / ob Er solcher gestalten zur Bekanntschaft zu bringen ; Solte Er aber doch hierauf auf dem Abblaugnen bestehen / so haben Sie die Confrontation zu gebrauchen / und / was darbey vorlaufft / mit allen notablen Umständen zu beschreiben / und künfftiger Relation fleißig einzuverleiben : Falls aber der Anbringer seine Klag nicht beweisen würde / ihne solches gleichfalls vorzuhalten / mit der Anzeig / da Er nicht andere / und bessere Beweißthum an die Hand geben werde / daß gebührender Andung Er nicht entgehen könnte / zu welchem Ende Sie auch eines und des andern Prædicat und Vermögen allezeit mit Fleiß erlernen / und Ihrer Relation gleichfalls beyfügen sollen.

CAPUT

CAPUT III.

De Causis Mixtis, welche dar-
unter zu zehlen/und wie diß-
falls Geist- und Weltliche
Beamte sich gegeneinander
zu verhalten / und wie Sie
zu berichten?

§. I.

Damit auch unter Unfern Vor-
mundschafftlichen Geist- und
Weltlichen Beamten gute Harmö-
nie und wohlständige Verständniß
erhalten / und kein Theil in Casibus
mixtis, oder denen Expeditionibus,
so mixti fori, von dem andern wider
die Gebühr übergangen / oder aus-
geschlossen werden möge / so wollen
und befehlen Wir hiemit ernstlich /
daß nachfolgende Causæ und Casus
von Geist- und Weltlichen Beam-
ten zugleich unterhanden genom-
men / und conjunctim expedirt / von
keinem Theil aber allein separatim
und

und ohne Communication angenommen / untersucht / berichtet / vielweniger decidirt und erörtert werden sollen.

Als I. alle Ehe-Sachen/ sowohl / wann deswegen Strittigkeit vorkiele/ als auch ratione Dispensationum.

2. Wo einiger Streit vorkiele/ wegen einer Kirchen/ wer daselbsten das Jus Episcopale oder Patronatûs hergebracht?

3. Wo von der Sustentation und denen Besoldungen der Geistlichen einiger Streit vorkiele / wer? und wie solche zu salariren? einfolglich

4. Wo auch von denen Decimis oder Zehenden/ in so fern selbige denen Pfarrern oder Schul-Bedienten zu ihrem Unterhalt gewidmet / und von denselben genossen oder angesprochen werden/quæstionirt würde?

5. Wo von Entheiligung des Sabbathes gehandelt? und wie die Ubertretere abzustraffen?

6. Wo in der Ministrorum Ecclesiæ Leben und Delicta einige Inquisition vorzunehmen?

7. Wo

7. Wo einiger Pfarrer oder Schul-Bedienter / ingleichen deren Weib und Kinder / auch Wittiben / so lang Sie in viduatu verbleiben / de delicto vel crimine beschreyet / ehe und dann sich ergibt / daß die Sach malefizisch / sollen Geist- und Weltliche zu der ersten Inquisition gezogen : Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schul-Bedienter Knecht oder Mägd darunter verstanden werden.

Auch 8. Wo von Bestrafung der Ketzer oder Schwärmer die Frag?

9. Wo einiger Tumult / Auf- lauff / oder Perturbation in der Kir- chen sich zutrüge?

10. Da sich einige Strittigkei- ten wegen der Kirchen- Stühlen er- eigneten.

11. Wegen der Begräbniß / wo einiger trauriger und zweiffel- hafftiger Tod-Fall sich begebe?

12. Wo von Stiftungen ad pias Causas, und wie selbige zum bes- sten anzulegen / die Frag?

13 Die

13. Die Cura der Armen/Ausfähigen / Spitahl / Lazaret = und Siechen-Häuser / so viel die Inspection und Cognition betrifft / jedoch nach Ausweis der Fürstl. Kasten-Ordnung / und denen darinnen befindlichen Limitationen.

14. Wo ein Subsidium Charitativum und Beysteuer anzuordnen?

15. Wo sich in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum wideriger Religions-Verwandte Inwohner befinden solten / was derselben halber zu decerniren und anzuordnen?

16. So ist das Examen und Cognition des zum erstenmal begangenen Ehebruchs wegen der Kirchen = Poenitz gemeinsam zu verrichten / wie auch / weilien bey denen reiteratis adulteriis , die sonst an sich criminal , und vor die Weltliche Beamte allein gehören / der eine Theil gemeiniglich ererst das erstere mahl sich mit diesem schandlichen Laster des Ehebruchs beslecket / dessen / und auch der /
von

von dem reitirenden Theil bey
seinem unschuldigen Ehe-Gatten/
etwan noch verhoffender Reconci-
liation halber / die erste Examina-
tion und Untersuchung vorzuneh-
men.

17. Das Verbrechen des frün-
hen Beyschlaffs und Scortation we-
gen dabey fast jedermahlen mit præ-
tendirender Ehe / doch / wann sol-
cher Beyschlaff also examinirt / be-
kanntlich und am Tag / selbiger
durch den Weltlichen Amtmann /
wann es umb Mutation der Thurn-
Straff die Frag / allein berichtet
werden solle.

Belangend 18. die Juramenta,
so ist mit denen Geistlichen allein in
Casum nudæ Depositionis, wo ein
Geistlicher zum Exempel in Causa
Matrimoniali zu schwören und den
Zeugen: End abzulegen difficultiren
würde / zu communiciren.

19. So haben zwar die Geiste-
liche / zu Erhaltung guter Kirchen-
Disciplin / in genere bey allen of-
fentlichen unlaugbaren Sünden
N und

und Schanden / als Hurerey /
 Trunckenheit / un-Christlichen Wu-
 cher / 2c. wann dieselbe von Weltli-
 cher Obrigkeit nicht gestrafft wer-
 den / bescheidentliche Anertinnerung
 zu thun / und so weit die *Limites*
Disciplinae Ecclesiasticae zulassen /
 zu verfahren / keines Wegs aber
 als in eine pure Weltliche Sach
 sich einzumischen / wann man in der
 Inquisition und Abstraffung begrif-
 fen / dabey aber doch die Vögt /
 wann wegen der frühen Beyschläf-
 fer / oder etwan auch der *Scorta-*
torum die Straffen durch Fürstl.
 Befehl an statt der gewöhnlichen
 Gefängniß sonsten abzubüssen ver-
 ordnet worden / denen Geistlichen
 nöthige Nachricht / umb sich der
 Copulation halber / auch sonsten
 darnach können zu richten / zu er-
 theilen.

20. Ratione der Abhör der
 Armen Kästen-Heiligen-Spittal-
 und dergleichen Rechnungen / las-
 sen Wir es bey dem / unterm 24.
 De-

Decembr. Anno 1678. ergangenen General - Rescript allerdings verbleiben.

21. Wo Schulmeister / Mösner und Hebammen anzunehmen / solle solches in Beyseyn jedes Orts Geistlicher beschehen: Wann aber wider Hebammen ihres Berufs und artis obstetricalis halber Klagen vorkommen / was unter der Steig ist / mit Unserm Collegio Medico allhier: Was aber ob der Steig betrifft / mit der Medicinischen Facultät zu Tübingen fleißig communicirt werden.

§. 2. Solchem nach so sollen keine Injurien Händel hinkünfftig von den Geistlichen zur Kirchen-Censur gezogen / oder in die Arme Kästen gestrafft / auch ad Examinationem delictorum regulariter die Geistliche gar nicht / und zum allerwenigsten zu den Malefiz-Fällen / wohin gehörig Sodomi, Kinder-Mord / und dergleichen admittirt / die Special - Superintendenten
N 2 auch

auch / wann pro Transmutatione
 poenæ ex. gr. in frühen Benschlaffs-
 Sachen von dem Delinquenten
 supplicirt wird / das Mitberichten
 nicht prætendiren / zumahlen wi-
 der die klare Disposition der Fürstl.
 Kirchen-Ordnung sich nicht einmi-
 schen / wann wider die Kirchen-
 oder Schul-Diener Actiones Reales
 instituirt / oder / wann dieselbe we-
 gen ihrer besitzenden Bürgerlichen
 Güter / und deren davon abzurich-
 ten habender onerum realium ordi-
 nari und extraordinari Steuer- und
 Anlagen / Einquartierungen/ &c. zu
 rechtfertigen / oder zu Red zu stellen
 seynd; Item / wann eine Weltliche
 Person mit Injurien / oder auf ande-
 re Weg eines Geistlichen Person
 angetastet / oder zuviel gethan / und
 der Geistliche Kläger ist / so gehö-
 ret es vor die Amt-Leut oder Gericht /
 doch / wo einige gütliche Verglei-
 chung zwischen Geist- und Weltli-
 chen vorgehen solle / mag selbiges
 von Geist- und Weltlichen Beam-
 ten zwar conjunctim solchen Falls
 tenti-

tentiret / doch solle dabey von den
Weltlichen Beamten das Fürstl.
Interesse gebührend beobachtet wer-
den; Im übrigen / wo sonst einis-
ger Kirchen- oder Schul-Bedienter/
bevorab die geringere / als Schul-
Meister und Möncher / sich wider die
ausgekündete Fürstl. Ordnungen /
als zum Exempel / wider die
Herbsts-Umbgeld-Bau- und derglei-
chen Ordnungen vergreifen / und
straffbar erzeigen solte / so ist alsdā in
solchen straffbaren Fällen die Cogni-
tion allein von dem Weltlichen
Richter vorzunehmen.

Nichts destoweniger wollen und
ordnen Wir / daß aus seinen bewe-
genden Ursachen / und sonderlich /
umb die Kinder ihres den Eltern /
und jenigen / die solche repræsentiren /
schuldigen Respects / und Beobach-
tung des vierdten Gebotts mit desto
größerem Eysen und Nachdruck anzu-
weisen / solchem nach die Geistliche Be-
amte zu der ersten Examination deren
an gedachte Personen verübenden
Thätlichkeiten und Schlägeren
gezogen werden sollen.



PARS IV.

Von denen / vor dem
Ehe = Gericht litigiren-
den Partheyen / auch
deren Beyständern und
Advocatis, auch Com-
missariis.

CAPUT I.

Von der Partheyen Erschei-
nen / Legitimation / oder
muthwilligen Ausbleiben.

S. I.

Sie zu dem Fürstl. Ehe-
Gericht vertagte und ci-
tirte Personen / so wohl in
in strittigen Ehe- als Dis-
pen-
pen-
pen-

PARS IV.

penfations-Sachen / sollen in Per-
son jedesmalen erscheinen / und
zwar auf bestimmten Termin /
Morgens zu früher Tag-Zeit / im
Sommer præcisè vor 7. Uhr : Im
Winter aber vor 8. Uhr vor dem
Fürstl. Ober-Rath sich gebührend
einfinden : Wofern Sie aber Ihre
Personen in Judicio als minders
Jährig / oder Weibs-Personen /
nicht selbst allein vertreten kön-
nen / so solle jedes Orts Obrigkeit
denenselben zu dieser Verhandlung /
wo dergleichen Personen nicht be-
reits damit versehen / Vormünder
und Pfleger / und Curatores , auch
Kriegs-Vögt / Gerichtlich verord-
nen / und zu all dergleichen Ehe-
Processen und Vertagungen mit
gnugsamen Curatoriis oder Tu-
toriiis , nach Verordnung des
Fürstl. Land-Rectens verse-
hen / die Beamte auch / daß hier-
unter ohnfehlbar die Gebühr ver-
fügt werde / mit Fleiß beobachten /
und deswegen gleichbalden bey Em-
pfang

pfang jeder Citation deswegen gehörige Anstalt und Verordnung thun / auch die Partheyen hierunter ihres Verhaltens halber unterrichten / und daran seyn / daß in Puncto Legitimationis Personarum kein Fehler oder Mangel sich ereignen möge.

S. 2. Damit nun hierunter die Nothdurfft umb so mehr beobachtet / und Ehe-Richter und Råth die ohnformlich erscheinende mit Unkosten ganz unverrichteter Dingen nicht wieder ab / und zuruck zu weisen gemüßigt werden mögen / so sollen die Vögt bey ihren Amtes Angehörigen die Verfügung thun / daß sich ins künfftig keine Parthey weder auf ergehende peremptorische Citation / noch sonst einige andere / unter Unsers sonderheitlich verordneten Vormundschaftlichen Ehe-Gerichts-Secrerarii Unterschrift ausgesickte gewöhnliche Vertagung / ohne Ihr der Vögt Vorwissen / vor das Fürstl. Ehe-Gericht begeben / sondern fordristen
vor

vor dem Termin / umb / wo vordis-
then / die Defect der Legitimation
halber zu ersetzen / oder auch zu-
gleich das refigirte Edict , wo ein-
ges in der Sachen ausgangen / mit-
zunehmen auf sein Amtliches Be-
scheiden bey dem Vogt anmelden /
welcher sodann der erscheinenden
Parthey mit gehörigem Unterricht
gern willfahren / und sich also aller-
seits vor Straffen / Unkosten / und
unbeliebiger Andung seyn sollen.

§. 3. Nachdem auch etliche
Ministri Ecclesiae in Ehe-Sachen ei-
ner oder der andern Parthey Assi-
stenz bishero geleistet / und gar vor
das Ehe-Gericht mit Ihnen kom-
men / so ihres Berufes nicht ist / als
sollen die Speciales denenselben
ernstlich injungiren / das Sie sich
dessen Tutorio vel Curatorio nomi-
ne nunmehr füraus gänzlich ent-
halten.

§. 4. Wofern nun die vertagte
Partheyen sich selbst ungehör-
sam erweisen / und auf die ausge-
lassene Citationes entweder gar
N 5 nicht/

nicht / oder doch auf den Ihnen bestimmten Termin nicht auf die gehörige Stund Morgens zu rechter Tags-Zeit in der Canzley / sondern allzuspät / oder auch dergestalten ohnvollkommen erschienen / daß in der Sachen ganz nicht fortgefahen werden können / oder aber auch bey ihren gebrauchenden Advocatis sich nicht zeitlich gnug / und zwar wenigst Abends zuvor anmelden / dannenhero erfolgen würde / daß sowohl Unsere Ehe-Richter und Råth dieser Saunseeligkeit halber an ihrer Expedition / als auch die Advocaten wegen ungnugsamer Information der Factorum in ihren Vorträgen und Recessen mercklich verhindert / und aufgehalten worden ; Und es ergebe sich / daß die Partheyen von den Beamten jederzeit vor ihrem Erscheinen nicht allein disfalls gebührend und gnugsam informirt / sondern auch darben bey Vermeidung unfehlbarer Straff und des Hinweisens vor dergleichen Unordnungen mit
Fleiß

Fleiß verwarnet werden / so sollen
auf dergleichen füraus sich ereigen-
den Fall / da nemlich eine Parthey
entweder gar nicht / oder allzuspät
nach abgelesenem Tag: Buch / oder
auch dergestalten / daß in der Sa-
chen ganz nicht fortgefahren wer-
den können / erschienen / denen ge-
horsamlich comparirenden Par-
theyen ihres Gegentheils Ungehör-
sam und Contumaciam zu accusiren
zugelassen / und daraufhin die
muthwillig ungehorsame Parthey
auf anderwärtigen Rechts-Tag /
præviâ causæ cognitione , nicht al-
lein deren Gegentheil in die Unkö-
sten / sondern auch / je nach befün-
denden Dingen / in eine willkühr-
liche Straff condemnirt
werden.



CAPUT

CAPUT II.

Von der Advocaten bey dem
Ehe-Gericht Amt und Be-
soldung.

§. I.

Der Unserm Vormundschaft-
lichen Ehe-Gericht solle nie-
mands zum advociren in Ehe-Sa-
chen admittirt und zugelassen wer-
den / Er seye dann vorher absonder-
lich zu einem Canzley-Advocato
Gnädigst angenommen / und auf
erfolgte Fürstl. Receptionis-Reso-
lution darzu leiblich beeyndigt ; zu
welchem Ende der Ehe-Gerichts-
Secretarius aller der Canzley- und
Ehe-Gerichts-Advocatorum , und
wann jeder den Advocaten-End ab-
gelegt / ein Verzeichniß und Regis-
ter halten und continuiren solle :
wie dann auch / wo unter denen
dermahligen Canzley-Advocatis ,
Sie seyen Ordinarii oder Extraor-
dinarii , einige den Advocaten-End
noch nicht abgeschworen / solchen
in

in Beyseyn des ältesten gelehrten
Obern-Raths innerhalb acht Ta-
gen nach Publication dieser Ord-
nung/ wie auch die künfftig anneh-
mende gleichbalden nach ihrer Re-
ception solchen Endlichen Vers-
pruch ohnfehlbar / und zwar fol-
gender gestaiten abschwören / und
selbigem jederzeit getreulich / auf-
richtig und Gewissenhaft nachzu-
geleben sich äusserst angelegen seyn
lassen.

End der Kanzley = und
Ehe-Gerichts-Ad-
vocaten.

Ihr sollet geloben / und ei-
nen leiblichen End zu
Gott schwören/dasß Ihr
des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn / Herrn N. N. Her-
zogen zu Württemberg und
Teck / Grafen zu Römpe-
gard/

gard / Herrns zu Hendenheim/
 2c. Unsers Gnädigsten Fürsten
 und Herrn Canzley = und Ehe=
 Gerichts/ auch andern Ordnun=
 gen/ so viel selbige Euch betref=
 fen / gemäß verhalten / wider
 Gnädigste Herrschafft ohne er=
 haltenden special Befehl und
 Erlaubnuß niemands advo=
 cando bedient seyn / die Euch
 vorgesezte Rāth und das Fürstl.
 Ehe=Gericht in Ehren halten :
 In Euern Mündlichen Vorträ=
 gen und Schriftlichen Hand=
 lungen aller Bescheidenheit
 Euch befleißigē/ alle Stumpfhir=
 Schmach=oder Ehren=rührige
 Wort gänzlich unterlassen/ de=
 nen Partheyen/ deren Sachen
 Ihr annehmet/ nach Euerm be=
 sten Verstand und Vermögen
 mit Fleiß getreulich dienen/ und
 der=

derselben Nothdurfft gebüh-
rend vorbringen/in Fürträgen/
so viel möglich/ Euch der Kür-
ze befleißigen / und / was den
Sachen nicht vorständig / un-
terlassen/ auch das vorgebrach-
te nicht überflüssig wiederho-
len / keine gefährliche Dilation
oder Aufzug zu Verlängerung
der Sachen begehren / noch su-
chen / oder die Partheyen sol-
ches zu thun unterweisen: Son-
derlich auch die Criminal-Pro-
cesss, darinnen Ihr bedient / so
viel an Euch ist / zu schleunig-
stem Austrag / so viel immer
möglich / befördern / die Par-
theyen über die geordnete Be-
lohnung nicht beschweren / den
Sachen/ so Ihr angenommen/
auswarten / und ohne erhebli-
che Ursachen nicht von Euch ge-
ben/

ben / und in solchem allem kein
 Betrug / Falsch / oder Unrecht
 gebrauchen / und Euch ins ge-
 mein zu allem dem / so zu einem
 redlichen und ehrlichen Advo-
 caten gehört / aufrichtig / Ge-
 wissenhaft / und Pflichtmäßig
 erzeigen / alles getreulich und
 ohne Gefährde / 2c.

S. 2. Welchem nach dann ge-
 samte Ehe - Gerichts Advocati
 Krafft dieses ernstlich erinnert wer-
 den / fürtershin / wo Sie einigen
 vertagten Partheyen bey dem
 Fürstl. Ehe - Gericht bedient seynd /
 sich ohnfehlbar und præcisè Som-
 mers-Zeit umb sieben / Winters-
 Zeit aber zu acht Uhren in der
 Canzley einzufinden / und / wo Sie
 je nothwendig zu verreisen / oder
 Unpäßlichkeit halber oder son-
 sten nicht erscheinen könten / ei-
 nen andern Advocatum an ihre
 Stell / mit Ubergabung der Acto-
 rum und nothwendiger Information/
 zu substituiren / mit dem Anhang /
 daß

daß widrigen Falls Sie gewiß ge-
wärtig seyn solten / daß Sie nicht
allein denen Partheyen die verur-
sachte Unkosten aus ihrem Beutel
zu bezahlen angehalten / sondern
auch noch darzu mit ohnmachlässi-
ger Straff / und zwar vor jedwe-
dere halbe Stund ihrer über obge-
dachte bestimmte Zeit / und nach
abgelesenem Tag- Buch befindende
Abwesenheit / mit einem halben
Gulden angesehen werden sollen.

S. 3. So sollen auch die Ehe-
Gerichts- Advocati die Partheyen
mit Erhöhung Ihrer Belohnung
dem abgelegten End gemäß nicht
beschweren / sondern sich hierunter
nach deme/ was den Hof-Gerichts-
Advocatis in der Fürstl. Hof-Gerichts-
Ordnung Part. 1. Tit. 7. S.
12. & seqq. verordnet / begnügen
lassen / und in Erforderung ihres
Verdienstes keine Übermaß gebrau-
chen: Denen gar armen Parthey-
en aber gratis und umbsonst dienen;
wo Sie auch von den Ehe-Rich-
tern und Rätthen einer Parthey ex
D offi-

officio , oder auf deren Begehren als Advocat zugeordnet würden / solches / wo Sie nicht erhebliche Ursachen darwider einzuwenden / mit bestem Fleiß zu thun verbunden seyn.

S. 4. Wann sich auch die Partheyen in Ehe = Sachen in Güte miteinander verglichen und wieder zusammen gethan / oder aber eine Parthey Todts verschieden / so sollen die Advocati , so fern es Ihnen bewußt / solches zu dem Ehe = Gericht Schriftlich berichten.

S. 5. Es sollen auch die Advocati , so in einer Ehe = Sach bedienet seynd / wo einer / oder beederseits Curatoria , Procuratoria , oder Gewalt zu produciren / solche einander hinc inde vorher / ehe Sie in die Ehe = Gerichts = Stuben eintreten / lesen und besichtigen lassen / umb hernach / wo dieselbe an Substantial-Orten und Clausuln gnugsam / solche judicialiter vor genehm halten / oder / wo sie mangelhaft / darwider gebührende Einrede thun zu können /

können / Welch letztern Falls aber in den Legitimationibus in Ehe-Sachen Sie eben nicht so gar genau den rigorem Juris zu beharren / sondern vielmehr / was zu Beförderung der Sach / und zwar etwan / wo es seyn mag / durch Abstattung der Cautio num de rato , oder anders dienen mag / zu beobachten.

CAPUT III.

Welcher massen der Materialien halber zu handeln / und die Ehe-Sachen durch die Advocaten vorzutragen ?

S. I.

Wann nun das Punctum Legitimationis allerselts seine Richtigkeit erlangt / so solle des klagenden Theils Advocatus umb öffentliche Verlesung seiner Parthey eingereichten Unterthänigsten Memorialis pro Citatione gebührend ansuchen / und / wann solches durch den Ehe-Gerichts-Secretarium

rium beschehen / alsdann seine führende Klag und Beschwerd verständlich und in möglichster Kürze fürbringen / und gehöriges formliches Petikum anheften / von dem Gegen- Seitigen Advocato aber / darauf in seiner Litis Contestation gleichbalden Mündlich geantwortet / und die Gegen-Nothdurfft angeführt / und / wo alsdann keine Parthey weitere Beweisung begehren würde / oder auch sonst ex officio keine fernere Beweisung zu erkennen wäre / der klagende Theil replicando , und der beklagte duplicando alle ihre Nothdurfft / was zur Sachen dienstlich / auf das kürzeste / doch dabey nach Gnüge vortragen / und in der Sachen endlich beschliessen / und weiter darüber leichtlich / und ohne sonderbare Ursachen / so jedesmalen austruckentlich fürzubringen / kein Theil gehört / sondern das unnöthige tripliciren / quadrupliciren / 2c. bey Straff Fünffzehen Kreuzer für jeden dergleichen Recess gänzlich unterlas-

terlas-

terlassen / dabey aber auch bey ohn-
fehlbar zu befahren habender An-
dung von dem beklagten Theil seine
wichtigste / beste / oder verständigste
Fundamenta oder Exceptiones nicht
biß auf seine Duplic oder Schluß-
Recess , da Ihme darauf von dem
klagenden Theil nimmer begegnet
und geantwortet werden kan / ver-
spart / sondern gleich in seiner Litis
Contestation vorgetragen werden
solle.

§. 2. Es sollen auch die Ehe-
Gerichts-Advocati , in denen Pun-
kten und Sachen / wo die Fürstl.
Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung /
oder sonsten dieses Herzogthums
Statuten und Mandaten Maß und
Ordnung geben / selbige ganz einig
und allein allegiren / und sich dar-
auf fundiren / durchaus aber das
Fürstl. Ehe-Gericht mit Anfüh-
rung der gemeinen Rechten / oder
frembder ausländischer Præjudi-
cien / auch Theologorum und
Rechts- Lehrer nicht aufhalten /
sondern davon abstrahiren / und sich
D 3 nicht

nicht unterfangen / mit Allegation dergleichen Præjudicien / die doch öffters in weit andern Considerationibus beruhen / und denen vorkommenden Sachen gar nicht zu appliciren seynd / denen Ehe-Richtern und Rätthen gleichsam vorzugreifen / und was Sie zu urtheln? vorzuschreiben.

S. 3. Uber dieses / so befehlen Wir hiemit ernstlich / daß die Advocati in ihren führenden Reccessen der vielfältigen Tautologischer Phrasium und Synonymischer Worten sich äussern / auch aller unnöthiger Weitläufftigkeit in Erzählung und Anführung nichts zur Hauptsach dienenden Umstand oder Rechts = Grund enthalten / vornemlich aber aller Anzüglichkeiten / stumpfischen und ärgerlichen Personalien und hitzigen Reden / sowohl unter sich selbst / als wider die Partheyen / indeme dardurch die etwan zwischen denselben tentirende Reconciliationes verhindert /
und

und nur unnöthige Verbitte-
rungen verursacht werden / gänzlich
bemüßigen / und in ihren Vor-
trägen möglichster Kürze und Per-
spicuität befeßigen / widrigen
Falls ohnfehlbarer ernstlicher
Straffe je nach befindenden Dingen
mit 1. 2. 3. oder mehr Gulden /
oder auch gar der Suspension oder
Cassation gewärtig seyn solle.

S. 4. So wollen Wir auch /
daß die Ehe-Gerichts-Advocati der
jenigen anhangenden Sachen hal-
ber / darinnen / so viel Ihnen wis-
send / Periculum in mora seyn will /
und an deren Befürderung denen
Partheyen sonders gelegen / bey
dem Ehe-Gerichts-Secretario mit
Benennung der Zeit / da die Sup-
plication oder Bericht einkommen /
Annahmung thun sollen / umb sel-
bige / so viel möglich / zu baldist end-
licher Erörterung zu richten.

S. 5. In denenjenigen Sachen /
wo neben klagenden und beklagten
Theilen / es auch Intervenien-

D 4 ten

ten / wie vielfältig beschiehet / hat / so lassen Wir Gnädigst geschehen / daß / wann die Intervenienten mit dem Kläger oder Beklagten durchaus einig / in allen Umständen conform, und gleichmäßiges Petition haben / daß Sie mit solcher Parthey sich nur eines Advocati bedienen mögen / wo Sie aber different, so solle jeder Theil seinen eigenen Redner oder Fürsprecher annehmen / und durch denselben seine Nothdurfft vortragen lassen.

§. 6. Wir wollen auch aussonderbaren bewegenden Ursachen / daß vor dem Fürstl. Ehe-Gericht in Ehe-Sachen von keinem Theil dem andern einiger Eyd / er seye gleich Calumniæ, Malitiæ, Suppletorium, Litis decisorium, &c. oder ein anderer / pro oder contra Matrimonium, deferrirt oder zugemuthet werden solle: Was aber die Imprægnations-Sachen vor den Weltlichen Richtern belangt / lassen Wir es bey den gemeinen Rechten und bisheriger Observanz ungeändert verbleiben.

CA-

CAPUT IV.

Von Beweisungen/ auch Articuliren und Interrogiren/ und von der Commissarien und deren Adjuncten Amt und Besoldung.

§. I.

Wofern aber die klagende / oder beklagte / oder auch intervenientische Parthey / sich auf Beweisung in der Sachen beruffen / und darzu Sie zuzulassen Ansuchung thun wolte / so sollen die Partheyen mit weitläufftigem Recessiren / sonderlich etwan ererst in der Duplic oder Replic sich nicht aufhalten / sondern gleichbalden vor dem Beschluß mit kurzen Worten / daß Sie Beweis durch Zeugen zu führen gemeint / mit Anziehung / was Sie darzuthun verhoffen / anzeigen / und Sie darzu zu admittiren bitten / zugleich aber alsbalden vor den Schrancken den Commissarium

§

rium

rium zu solcher Zeugen Verhör
Mündlich ernennen ; Wo dann der
Gegentheil nichts erhebliches wi-
der die begehrte Beweisung oder
des vorgeschlagenen Commissarii
Person fürzubringen hätte / so solle
die Probation erkannt / und der er-
nannte Commissarius Richterlich
per Interlocutoriam confirmirt wer-
den ; Da aber die Gegen-Parthey
ichtwas erhebliches wider die be-
gehrte Beweisung / und warum
dieselbe als unnöthig / überflüssig/
und nicht relevant abzuschlagen
seye / fürzutragen / oder auch wider
des Commissarii Person zu excipi-
ren hätte / und einen andern vor-
schlagen würde / sollen Sie darü-
ber / doch auf das kürzeste / gehört /
und darauf in solchem Incident-
Puncten / ob die gesuchte Bewei-
sung zuzulassen / oder abzuschlagen /
oder auch / wer zum Commissario
zu confirmiren / oder / im Fall die
Partheyen sich dessenthalber nicht
untereinander vergleichen könnten /
was

was denenselben für ein unpartheyischer Commissarius ex officio zugeben / nach beschehenem Hintersatz durch Ehe-Richter und Rätthe gebührend entscheiden / und nicht leichtlich einer Parthey die Beweisung auf sein Gefahr / sonderlich / da dieselbe notoriè nicht relevirt / erkennen werden.

S. 2. Wann nun der andere Theil Gegen-Beweisung zu führen / oder / da die Sach wichtig / dem confirmirten Commissario einen Adjunctum beyzusetzen bedacht / solle ein solches demselbigen gestattet / doch von dem Adjuncto der gewöhnliche Adjuncten = Eyd / wie selbiger im Fürsil. Land = Recht / Part. I. Tit. 39. fol. 140. enthalten / wo die Partheyen dessen Sie nicht insonderheit erlassen / dem Commissario abgelegt / und denenselben Ihr geführtes Protocoll gebührend verpitschiret werden.

S. 3. Damit aber diejenige Ehe-Sachen / darinnen Beweisung gefüh-

geführt wird / ihren schleunigen Fortgang gewinnen / und die Partheyen mit ihrer und Ihrer Consciencz höchster Beschwerde nicht lang umbgezogen werden / so sollen / wann in einer Ehe-Sach die Probation erkannt / diejenige Parthey / so Beweisung führen will / ihre Probatoriales cum Specificatione Testium & Directorio inner einer Frist von vierzehn Tagen von Stund erkannter Beweisung anzurechnen / sub poena Præclusionis dem Ehe-Gerichts-Secretario, und zwar die Probatoriales doppelt zu handten übergeben / der dann alsbalden das Præsentat auf selbige überschreiben / und das eine Exemplar ad Acta registriren / das andere aber des Gegentheils Advocato unverzüglich zu handten stellen / auch auf welchen Tag des Gegentheils Advocat solche Probatoriales zu handten empfangen / auf die eingegebene Articul verzeichnen solle ; Über diese Probatoriales solle der Gegentheil / wider welchen solche gestellt /

gestellt/

gestellt / innerhalb 14. Tagen von
Stund empfangener Probatoria-
lium anzurechnen / sub eadem præ-
clusionis poena seine Nothdurfft in-
terrogando, da Er anderst Fragstück
zu stellen gewillt / zu handen des
Ehe-Gerichts-Secretarii überge-
ben / das Præsentat darauf haben
zu verzeichnen / und ferner seinem
officio nach zu verhandeln.

S. 4. Und da Er Gegen-Be-
weisung zu führen bedacht / soll Er
gleich zumahlen samt den Interro-
gatorien bey ebenmäßiger Straff
der Præclusion / auch seine Defen-
sionales mit Specification der Zeu-
gen und einem Directorio, und
zwar die Defensionales doppelt be-
sagtem Ehe-Gerichts-Secretario
übergeben / der alsdann mit Auf-
zeichnung des Præsentati sich glei-
cher gestalten / wie oben von Proba-
torialibus gemeldt / verhalten / auch
die Defensionales des jenigen
Theils Advocato, wider welchen
solche eingegeben / gleichermaßen
die Nothdurfft darauf interrogan-
do,

do, ob Er will / haben zu verfügen / ohnverzugentlich einantworten solle.

S. 5. Da nun von dem jenigen Theil / wider welchen Probatoriales gestellt / inner nechst obgemeldtem Termino der 14. Tagen entweder gar nichts / oder allein Interrogatoria ad probatoriales absque Defensionalibus eingereicht / solle der Ehe-Gerichts - Secretarius darauf alsbalden mit Ausschickung der Commission- und Compass - Brieff in gewöhnlicher Form fürgeben ; Zum Fall aber auch Defensionales übergeben / solle ermeldter Ehe-Gerichts-Secretarius noch 14. Tag von der Zeit an / nachdeme selbige Defensionales dessen Gegentheil ad interrogandum zugestellt / verziehen / und nach Verfließung selbiger 14. Tagen / es werden über solche Defensionales gleich Interrogatoria übergeben / oder nicht / die Commission- und Compass - Brieff nach dem Stylo Curiaë ausfertigen.

S. 6. Damit aber von mehrgemeldten

meldten Ehe - Gerichts - Advocatis
in Abfassung Ihrer probatorial-
oder Defensional - Articula / wie
auch über selbige begriffener vieler
unnöthiger Interrogatoriorum dem
Ehe - Gericht und dessen Referenten
nicht mehr so grosser Verdruß / de-
nen Litigirenden Partheyen aber
so unerschwinglicher Unkost verur-
sacht werde ; So sollen die Advoca-
ti fürtershin sich der Kürze beflis-
sigen / alles ohnnothwendige aus-
lassen / sonderlich aber die Bezeu-
gen durch allerhand impertinente
Fragstück / auch überflüssige / fast
bey allen Articula und Fragstücken
wiederholende Vorstellungen des
Verlusts ihrer Seelen Seeligkeit /
mit Betrohung des höllischen
Feurs / oder dergleichen / nicht be-
schweren ; oder gewärtig seyn / daß
Ihnen die unnöthige Unkosten aus
eigenem Beutel zu bezahlen möchte
aufgebürdet werden.

§. 7. So solle oftgedachter Ehe-Ge-
richts - Secretarius in Commissions-
Befehl

Befehlen / denen die Articuli , Interrogatoria und Directoria , so einkommen / unfehlbar beyzuschliessen dem Commissario jedesmahlen ordinariè Sechs Wochen : Den Rotulum und Zeugen Verhör inner solcher Zeit an das Fürstl. Ehe-Gericht zu überschicken / pro Termino ansetzen ; Welcher dann inner solcher bestimmten Zeit / und zwar gleich in 8. Tagen nach empfangenem Commissions-Befehl / oder ehist möglichst / alle die ernannte Bezeugen für sich an ein unpartheyisch / sicher / und / so viel es seyn kan / beeden Partheyen gelegenen Ort zu citiren / wie auch den beeden Partheyen / darzu die Bezeugen geloben und schwören / zu sehen und zu hören peremptoriè , und mit dem Anhang / Sie erscheinen oder nicht / solle nichts destoweniger mit der Sachen fürgegangen werden / verkündigen.

§. 8. Die benamfte Zeugen alle sollen auf den angesetzten Tag mit leiblichem Eyd / wie selbiger in dem

dem

dem Fürstl. Land = Recht part. 1.
Tit. 37. fol. 137. befindlich / von
den Commissariis beladen / und kein
Zeug / Er seye Geist- oder Weltlich /
ohne beeder Partheyen ausdrück-
tentliche Bewilligung / des Zeu-
gen = Ends erlassen / doch wo die
Speciales, Vögt oder Pfarrer al-
lein wegen Sachen / so Sie ratione
officii berichtet / zu verhören / von
den Commissariis und Advocatis des
nen Partheyen beweglichst zuge-
sprochen werden / solche Beamte
des würcklichen Ends zu entheben /
und bey ihren Amts = Pflichten zu
lassen / wo Sie es aber über ange-
wandten Fleiß nicht thun wolten /
so sollen selbige gleich andern dem
End abzulegen schuldig seyn.

§. 9. Es werden aber zunah-
len die Advocati ernstlich erinnert /
zuerspahrung überflüssiger Unkö-
sten zu denen anstellenden Produ-
ctions = Tagen nicht selbst zu reis-
sen / Sie haben dann dessen von
Unserm Vormundschaftlichen Ob-
bern = Rath / allwo Sie jedermah-
len

¶

len

len ihre erhebliche Ursachen un-
ständig anzuzeigen / absonderliche
Erlaubniß erlangt.

S. 10. Die verordnete Com-
missarii sollen der Zeugen Aussagen
fleißigst und fürterlichst ingrossiren/
und ad mundum bringen / dabey
aber den / in dem Reichs- Abschied /
de Anno 1654. S. Im übrigen ꝛ.
wohl vorgeschriebenen leichtern
modum examinandi und interro-
gandi in folgendem mit Fleiß obser-
viren / und den Rotulum oder Rela-
tion über der Zeugen Aussagen mit
Zuthun des Adjuncti , wo derglei-
chen gesetzt worden / jedesmahl der-
gestalt abfassen / daß nach jedem
Beweis- Articul aller und jeder
Zeugen Aussag in ihrer Ordnung
mit den Worten / wie jeder Zeug
gredt / also gleich ordentlich sub-
nectirt / und wann also dem ersten
Articul aller und jeder Zeugen Sa-
gen untersetzt werden / folgendes
der ander Articul wiederumb vor-
an / und abermahlen demselben als
ler und jeder Zeugen Depositiones
worts

wortlich und ordentlich unterge-
stellt / und in solcher Ordnung
durch alle Articul / wie auch bey
den Interrogatoriis, sowohl gen-
eralibus als specialibus, also verfab-
ren werden solle / damit der Rich-
ter aller Zeugen Sagen auf einen
jeden Articul / und dessen Interro-
gatoria, allezeit unter Augen haben
konne / und des sonst vielfältigen
Aufsuchens / oder mühesamen Ex-
trahirens überhoben bleiben möge.

§. II. Wie dann ferner / was
also alle und jede Gezeugen nach-
einander auf die Ihnen vorgehalte-
ne Probatoriales, Defensionales und
Interrogatoria jedesmahlen in sol-
cher Ordnung / nach Anleit vorge-
meldten Reichs - Abschieds de An-
no 1654. bey geleisteten Pflichten
angezeigt / deponirt und bestätigt
haben werden / Sie die Commissa-
rii ordentlich beschreiben / in einen
sondern Rotulum mit Vorbenge-
hung unnöthiger Weitläufftigkeit
verfassen / mit den Adjunctis, wo
einige verordnet / collationiren /

vornen her gleich auf dem andern
 Blat und in Frontispicio ihren
 Commissions = Verdienst neben
 Ritt = Lohn / Zehrungs = Kosten / wel-
 chen Sie solcher gestalten zu mode-
 riren / daß die Partheyen sich darü-
 ber zu beschweren keine Ursach ha-
 ben / und andern unentbärlichen
 Ausgaben specificirt / und wie Sie
 es auf den Erforderungs = Fall mit
 beglaubten Urkunden zu belegen ge-
 trauen / verzeichnen / und alsdann
 unter Sein des Commissarii Sigill
 oder gewöhnlichen Bitschafft ver-
 schlossen / an die Fürstl. Ehe = Rich-
 ter und Råth zu handen des Ehe-
 Gerichts = Secretarii , bey sicherer
 richtiger Gelegenheit ohneingestellt
 übersenden / und sich im übrigen
 nach der Commissarien und Adjun-
 ten in der Fürstl. Hof = Gerichts-
 Ordnung / part. 3. Tit. 16. fol. 89.
 geschöpfften Besoldung seiner
 Belohnung halber
 reguliren.

CAPUT

CAPUT V.

Von Eröffnung der Kund-
schaften / und wie darauf
von den Advocaten fürzuge-
hen / und in der Sachen zu be-
schliessen?

§. I.

Auf die eingekommene Rotulos
solle der Ehe-Gerichts-Secreta-
rius gleichbalden das Præsenta-
tum verzeichnen: Darüber ohne ei-
nigen Verzug der Interessirten
Partheyen Advocatos in die Canz-
ley erfordern / die Rotulos vor Ih-
nen / welches pro Judiciali publica-
tione zu halten / eröffnen / und ih-
nen denselben / und zwar dem jeni-
gen zu erst / dessen Client Bewei-
sung geführt / gegen ertheilendem
Schein ad extrahendum originali-
ter zustellen: Da dann die Advoca-
ti Causarum solche uneinstellig / und
zwar jeder längst inner 14. Tagen /
bey Straff eines Guldens / auf jede

¶ 3

vier

vierzehen Tag / zu ihrer Parthey-
en Nothdurfft extrahiren / und zu
der Ehe-Gerichts-Expedition wie-
der zuruck geben / und von dem Se-
cretario , wie lang ein jeder selbige
zu Haus gehabt / fleißig annotirt
und gezeichnet werden.

S. 2. Darüber sollen von dem
Ehe-Gerichts-Secretario mit Vor-
wissen und auf Befehl der beeden
Erstern und Vorsitzenden im Obern-
Rath vermittelt einigen von de-
nenselben subscribirten Decreti die
Acta dem Herkommen nach einem
Obern- und Consistorial-Rath ad
referendum gegeben / die Parthey-
en darauf ehist wieder vertagt / und
fürters in der Sachen / gebührender
Ordnung nach / von Ihnen proce-
dirt / von dem parte producente
ihre Probationes , und hingegen
von der Gegen-Parthey ihre Exce-
ptiones in möglichster Kürze für-
getragen / und darauf von beeden
Theilen mit wenigem mündlich be-
schlossen / und bey obgedachter
Straff

Straff der 15. Kr. keine fernere Recess gehalten werden.

S. 3. Auf den Fall aber / daß von den Partheyen die Ihnen vorgeschriebene Termini verabsäumt / und die Rechtliche Nothdurfft nicht zu rechter Zeit / oder gar nichts eingegeben worden / so solle alsdann der Ehe-Gerichts-Secretarius mit Vorbewußt der Ehe-Richter und Rätthen die Partheyen zu weiterer Handlung in Principali vertagen / und darauf in der Hauptsach procedirt / beschlossen / und dieselbe zu Ehe-Gerichtlicher Erkenntniß gesetzt werden / darüber zusprechen / was recht ist.

S. 4. Hieneben so wollen Wir die in dieser Satzung geordnete Terminos auf ein tempus continuum, so de momento ad momentum, inclusis etiam diebus feriatis, lauffen solle / verstanden / und dabey sonderlich der Partheyen Advocatos erinnert haben / ihre Partheyen hierunter fleißig zu berichten / dann in Verbleibung dessen /

P 4 obwoh

obwohl nachgehends Sie die Partheyen auf Ansuchen / *præviâ causæ cognitione*, und nach befundener Bewandniß etwan *restitutionem in integrum*, oder andere *Juris remedia* erlangen möchten / so gedencen Wir jedoch diejenige / es seyen *Commissarii*, *Advocati*, oder Partheyen / welcher schuldhaft / daß inner der bestimmten Zeit die Beweisung nicht geföhrt / oder in dem præfigirten *Termino Probatorio* der *Rotulus* nicht eingeschicket worden / vor jeden dergleichen verflossenen *Terminum* mit unnachlässiger Straff / à 5. fl. aus jedes eigenen Beutel ohne Wiederforderung von den Partheyen / ohnfehlbar ansehen zu lassen; doch/wo es einem *Commissario* oder *Advocato* allerdings unmöglich fallen würde / inner dem præfigirten *Termino Peremptorio* der Sachen Nothdurfft zu verfügen / so mag derselbige seine habende Motiven und Entschuldigung in einem Unterthänigsten *Memoriali* bey dem Ehe-Gericht umb-

umbständlich und glaubwürdig anführen / umb nöthige Dilation bitten / und Gnädigsten Bescheids darauf gewärtig seyn.

Beschluß.

WAs nun in dieser Unserer Ehe-und Ehe-Gerichts-Ordnung also verordnet und disponirt worden / dem solle mit Fleiß und Ernst nachgelebt werden.

Wir wollen Uns aber vorbehalten haben / diese Ordnungen in ein / oder mehr Articula und Puncten / wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit / Sachen und Personen / für rathsam oder nöthig angesehen wird / zu erläutern / zu ändern / zu mindern /

der / zu mehren / oder auch
von neuem machen zu lassen.

Gegeben zu Stuttgart /
den letzten Aprilis Anno Sech-
zehnhundert Achtzig und Sie-
ben,



CYNOSURA
OECONOMIÆ ECCLESIA-
STICÆ WÜRTEMBER-
GICÆ.

Ober:

Summarischer
EXTRACT

Deren in dem Herzog-
thum Würtemberg zu Erhal-
tung Evangelischer Kirchen = Zucht
und Ordnungen nach und nach ausge-
schriebener Hoch-Fürstl. Rescripten/De-
creten und Resolutionen.

Stuttgart / gedruckt und verlegt
durch Christian Gottlieb Kößlin / Hof-
und Canzley-Buchdruckern allda.

MDCXXXVII.

CYNOSURÆ
ECCLESIASTICÆ.

CAPUT I.

Von den
Kirchen-Dienern/
Und ihren
Predigten.

In Städten und
Flecken / da mehr
als ein Kirchen-
Diener ist / sollen
am Sonntag 2. Predigten/
und noch darzu Mittags die
Cathechisation gehalten / und
von den Specialibus , auch
andern Stadt , Pfarrern /
die Sonntägliche Abend-
Predigten nicht versäumen /
(a) und wo Sie abgangen /
unfehlbar wieder angestellet
werden. (b)
Die Kirchen-Diener sol-
len an den Fest-Tagen Mor-
gens

(a) Syn.
1648. &
1664.
(b) Syn.
1652. 7.
Jul. &
Gener.
Refcr.
1666.

gens nicht ungewöhnliche
Text für sich nehmen / son-
dern die verordnete Evangelia
erklären. (c)

(c) Anno
1633.

Wann Sie neben ihren
Pfarren angehenckte Kirchen
versehen müssen / sollen Sie
umbgewechselt in der einen
Kirchen Morgens das Ev-
angelium, in der andern
Nachmittags die Catechisa-
tion halten.

(a) Wann Sie neben ih-
ren Kirchen auch eine be-
nachbarte / deren vom Adel /
oder der Reichs-Stadt / ver-
sehen wollen / ist es Ihnen
unverwehrt / da Sie zuvor
die Ihrige mit Morgen- und
Mittag-Predigten unklag-
bar versehen.

(a) Syn.
1648.

Sollen Ihre Wochens
Predigten keines wegs un-
terlassen / es kommen viel oder
wenig Leut / ausgenommen
in der Erndt und Herbst; (b)
Wann Sie auch schon in der
Wo-

(b) 1568.
1569.
1572.
1593.

Wochen ein Hochzeit : oder
Leich : Predigt gehabt / oder
ein Feyertag auf den Mitt-
woch gefallen. (c)

(c) 1587.
26. Sept.

Speciales , auch andere
Pfarrer in Städten / oder
grossen Flecken / wo Diaconi
seynd / sollen die Frentags-
Predigten / die Diaconi auch
ihre Wochen-Predigten nicht
versaumen / und / wo sie ab-
gangen / ohnfehlbar Sie
wieder anstellen und hal-
ten. (a)

(a) Syn.
1648.
1567.
1587.

Wann aber ein Feyertag
auf den Donnerstag oder
Sambstag gefällt / mag die
gewöhnliche Wochen-Pres-
digt dargegen abgehen / son-
sten nicht. (b)

(b) 1572.

Sollen keine ungewöhn-
liche Bücher auslegen. (c)

(c) Syn.
1587.

Speciales sollen erwägen/
ob die Materiæ , so die Pfar-
rer oder Diaconi für sich ha-
ben / der Kirchen dienlich /
wo nicht / sollen Sie Ihnen
eine

eine andere Materiam geben
und sonderlich soll kein Liber
Apocryphus publicè tractirt
werden:

Also auch / sonderlich in
Dörffern / nicht leichtlich die
schwere Propheten/als Esaias
und dergleichen. (d)

(d) Syn.

1590.

1660.

Und sollen sich auch in
Explicatione Libri Biblici, Ca-
pitis, Versiculi, nicht allzu
lang aufhalten. (e)

(e) Syn.

1660.

Weil bey den Ministris
hin und wieder in Städten
und Aemtern in selbst Erwäh-
lung der Text und ungleicher
Pronunciation der Hebräi-
schen Wörter / ꝛc. allerhand
Unordnungen einreissen wol-
len / so bey den Zuhörern un-
gleiche Gedancken verursa-
chet / als sollen Speciales sol-
ches dergestalt remediren /
daß sowohl Sie selbst / als die
Ihrer Superintendenz unter-
gebene Pfarrer und Diaconi
hinführo in Ihren Predig-
ten

ten nicht mehr allerley selbst erwählte Textus arbitrarios tractiren / noch über ein Præceptum Decalogi, nicht unterschiedene viel / oder auch über ein Caput Biblicum nur ein Predigt halten / (a) (es wäre dann / daß die Zeit / Ort / und Gelegenheit etwas anders erforderte) sondern in Wochen gewisse Libros S. Scripturæ zu tractiren vor sich nehmen / oder / wo es gebräuchlich / bey den gewöhnlichen Episteln verbleiben / wie dann in Frentags- Wochen- Predigten / nicht der Catechismus, sondern entweder die Sonntägliche Episteln / oder sonst Biblische Text zu expliciren / (b) auch in Aussprechung frembder Hebræischer Nominum priorum nicht nach der Proprietät der Hebræischen Sprach / sondern gemeiner / üblicher und gewohnter Weise

(a) 20.
April,
1661.

(b) Gen.
Rescr.
1666.

se sich richten / auch allzuvie-
ler unerbaulicher / und Ruhm-
süchtiger Allegationen unbes-
kannter niedriger Scribenten
sich für ohn enthalten. (c)

(c) Syn.

1648.

Sollen keine Vesper-Le-

ction einstellen / (d) sondern de-
nen fahrlässigen Ministris ihre
Negligenz von Specialibus

(d) 1567.

1587. & 60.

1648.

ernstlich verwiesen / und die
nichtige Excusationes nicht
angenommen werden / ange-
sehen neue Biblische Summa-
rien von Württembergischen
Theologis verfertiget / welche
den Gemeinden allein vorzu-
lesen / die Renitentes auch
seynd specificè in Visitata ein-
zusetzen / (a) damit / ob schwän-

(a) 15.

Febr.

1660.

gere Weiber / und sonst
schwache Leut vorhanden wä-
ren / so das Nachtmahl be-
gehrten zu empfangen / und
der ordentlichen Communion
nicht erwarten könten / als-
dann beichten / und folgen-
den Sonntag vor der Pres-

Q digt

diget dasselbige empfangen
möchten: So soll nun/wann
gleich niemand käme / zur
Vesper geläutet werden/ der
Kirchen: Diener erscheinen/
auf das Volck warten/ mit-
terweil etwas lesen / beten /
oder auf die künfftige Pre-
digt meditiren.

Jedoch/da an einem Ort
kein Schul/das Pfarr-Volck
weit zerstreuet / oder eine
Stadt nahe / dahin das
Volck am Sambstag zu
Marckt gehet / so möchte der
Superintendent mit einem
getreuen und fleißigen Kir-
chen-Diener dispensiren/ und
Ihn nicht gefähren.

Sollen der Predigt-Stun-
den halber/ an Sonn-Feier-
und Werck-Tagen/ zu Som-
mers- und Winters- Zeiten
sich mit den Vögten/Schult-
heissen und Gerichten verglei-
chen / die ohnveränderlich zu
halten / ohne das / wo man
über

über Feld predigen muß / sie
nicht eben allzeit gewiß auf
die Viertelstund kommen
können. (a)

(a) 21.
Jul. 1588.

Sollen in Predigten der
Kürze sich befleissen / und
mit zu langem Aufhalten
die Zuhörer nicht unwillig
machen / (b) damit man / son-

(b) 23.
Febr.
1568.

derlich in Filialien nicht kla-
gen könne / sollen Sie Sonn-
und Feyrtags Morgens aufs
langst 3. Viertelstund / doch

nervosè predigen / (c) die
Wochen - Predigten sollen
nicht über eine halbe Stunde
währen.

(c) 1589.
3. Dec.

Sollen sich auf der Cano-
zel alles Bölderns / Schel-
tens / Schmähens / Holip-
pens enthalten / im predigen
niemand gleich dem Teuffel
übergeben / (d) oder Flegel /

(d) Syn.
1657.

Knöpff / Teuffels-Köpff / ic.
schelten / (e) ins gemein das
Gesetz und Evangelium mit
Ernst und Bescheidenheit

(e)
1664.

Q 2 pre

predigen/ was aber insonderheit zu straffen / zuvor der Obrigkeit privatim anzeigen/ oder dem Superintendenten klagen / sonderheitlich sollen Ministri, nach begebender Gelegenheit/ auch wider die Hureren predigen. (f)

(f)
1657.

Die Ministri insgesamt / bevorab die junge/ sollen erinnert seyn/ wann Sie vorlaufende Laster straffen/ oder gehöriger Orten Aints- halber anbringen müssen/ oder mit Ihren Zuhörern in Strittigkeit gerathen / daß Sie sich kein Theologischer Bescheidenheit gebrauchen/ und nicht mit allzubitziger Ausgießung unverantwortlicher Schelt- und Schmach- Wort die Sach ererst mehrers verderben / als schlichten und gut machen / und Ihnen hierdurch nur selbstn allerhand Ungelegenheit zuziehen; und nachdem etliche Ministri noch
jung

jung und unerfahren / und
solches Moderamen zu Zeiten
überschreiten / als solle die
Ändung gegen solchen Mini-
stris , gehöriger Orten bey
Fürstl. Canzley vorgenom-
men / und der Gebühr nach
verrichtet werden. (a)

(a) Syn.
1648.

Ministri sollen Ihre Pre-
digten conscribiren / nicht
confusè predigen/sondern zu-
vor fleißig meditiren und
concupiren / massen die Spe-
ciales die Concepten Ihnen
sollen vorweisen lassen / (b)
auch selbige mit Fleiß durch-
gehen / und / wie Sie solche
befunden / den Visitatis ein-
verleiben / welches insonder-
heit auch von den Passions-
Predigten zu verstehen. (c)

(b) Ge-
ner.
Rescr.
1666.
1673.

(c) Syn.
1664.
Sc
1666.

Es sollen auch die Mini-
stri locos communes colligi-
ren / welches denen Fahr-
läßigen mit allem Ernst auf-
zulegen/und von den Superin-
tendentibus in den Visitatio-
nen / Ihnen ein Liber Bibli-

cus fürzugeben / auch Ihre
Collectanea von Ihnen zu er-
fordern / und / da Sie solchem
nicht nachsehen / es zu berich-
ten. (d)

(d) Syn.
1593.

Soll Ihnen nicht gestat-
tet werden / die Predigten
aus einem Concept zu lesen /
jedoch wo ein gar alter Mini-
ster, so keine Memorie mehr
hat / dergleichen thun wolte/
sollen Speciales es entweder
in die Visitata bringen / oder
nach Beschaffenheit der Zeit
und des Ministerii an das
Fürstl. Consistorium berich-
ten.

Pfarrer / so Diaconos ha-
ben / sollen fleißig auf ihre
Predigten aufsehen / und Ih-
nen ihre Fehl anzeigen / da-
mit Sie es bey Zeit abstellen
und verlassen. (a)

(a) Syn.
1580.

Auch Speciales die Diaco-
nos und Neue Pfarrer (soviel
immer mit Fug seyn kan) in
Predigten hören / (b) und
zwar

(b) Syn.
1580.

zwar die nechstgefessene Sonn-
mers / in der Amt-Stadt: die
fern entlegene aber bey der
Visitation / Ihre Fehler und
ohngewöhnliche Actiones,
auch Unarten / ratione Eloquii,
Pronunciationis un̄ Gestuum
notiren und corrigiren. (c)

Diaconi, welche am
Sonntag selbs zu predigen
haben / sollen nicht für die
Speciales oder Pfarrer zu
predigen gehalten seyn / es er-
forderte es dann die Noth-
durfft in Kranckheiten und
Amts-Geschäften / auch die-
se die Sonntag Abend-Pre-
digten fleißiger halten. (d)

Die designirte Prælaten /
auch Speciales und Stadt-
Pfarrer sollen Ihren Diaco-
nis nicht gar zu viel zumu-
then / nicht nach Belieben / wo
es der Beruff nicht erfordert /
viel Tag verreisen / und den
Last ohn Recompens auf
denselben ligen lassen. (e)

¶ 4 Sie

(c) 45.

Novi

1660.

3. April.

1682.

20. Apr.

1661.

(d)

Rescr.

13. Dec.

1682.

(e) Syn.

1670.

Sie sollen in allen Punkten der Kirchen-Ordnung stracks nachsetzen / damit in allen Verrichtungen eine Gleichheit gehalten werde.

(f) 1590.
Ordn.
wegen
der
Confor-
mität.

(f)

Sollen in Sachen/ angegebene Wunder und Visiones betreffend/ gemessenen Fürstl. Befehl und Instruction erwarten/ Ihre Auditores von denen noch ungewis spargirten Wundern und Visionibus ab/ und allein bey Göttlichem geoffenbahrten Wort standhaft zu verharren/ anweisen.

(a) 14.
April,
1648.

(a)

Die Mißverstände und Mißtrauen zwischen denen Specialen und Stadt-Pfarrern / und Ihren Diaconis aufzuheben / so wegen halftender Hochzeit- und Leich-Predigten entstanden/ indem mancher Pfarrer bey Vermöglichen / aus Begierde der Recompens sich selbst offerirt/
und

und dem Diacono das verhoffte Honorarium entzogen: Ist diese Verordnung gemacht / ohuerachtet nicht verwehret werden mag / daß von denen Auditoribus einer oder ander Minister umb einen dergleichen Ehren-Dienst in specie angesprochen werde / dannoch sollen sonst ordinarie und regulariter alle Hochzeit- und Leich-Predigten / welche Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag und Sambstag einfallen / denen Diaconis überlassen; die auf den Sonntag Abends / und Freytags zu verrichten vorkommende dem Speciali oder Pfarrer / besonders / da Er darumb ersucht wird / eingeräumt werden. (b)

Ministri sollen sich nicht wegen der Leich-Predigten zweyen / noch / umb einiges Honorarii willen / ohngewöhnliche Stunden zu des

Q 5

Au-

(b) Gen.
Rescr.
20. Febr.
1672.

Auditorii Vergerniß erwäh-
len. (b)

(b) Gen.
Refer.
13. Dec.
1682.

Sonderlich bey halten-
den Leicht-Predigten / sollen
Sie Ministri in denen Perso-
nalibus, weder in enarrandis
Defunctorum Virtutibus,
noch in taxandis eorundem
vitiis, allzu weitlauf und pro-
lix seyn/sondern das Rühmen
und Schmähen moderiren/
dann jenes gemeintlich Spe-
Lucri, dieses aber ex propria
aliqua vindicta zu beschehen
vermuthet wird / wordurch
die Gemeinden mehr gear-
gert/als erbauet werden. (c)

(c) Syn.
1673.
3. April.
1682.

Die Tauff der Kinder
soll fürtershin im ganzen
Herzogthum allein durch die
Diaconos, wann sie anwesend
und gesund seynd / verrichtet/
und denselben von den Spe-
cialn und Stadt = Pfarrern
hierunter / man gebe etwas
freywillig vom Tauffen oder
nicht / ganz kein Eintrag be-
schehen. (d)

(d) Syn.
1686.

CA-

CAPUT II.

Von Ihren Studien und
Büchern.

Sie sollen in Ihren Pri-
vat-Studiis nicht fahr-
lässig seyn / nach verrichteten
Predigten die Bücher nicht
gantz zuruck legen / noch sich
nur auf die Haußhaltungen
(deren Sie doch neben Ver-
sehung Ihrer Vocationum,
als getreue Vätter/ auch mit
Fleiß warten sollen) und ei-
guen Eintrag begeben / auch
nicht vagiren / ausreisen / Ze-
chen und Gesellschafften
nachhängen / nicht fremder
Händel (mit denen Sie nichts
zu thun / auch Ihr Amt und
Vocation nichts antreffen /
und darmit Sie zu allerley
Unruh und Widerwillen Ur-
sach geben /) sich annehmen/
sondern studiren. (d)

Da Sie nur Fleiß hal-
ber

(d)
1568.
23. Febr.

ber berühmt / oder wegen ih-
res Unfleiß verdacht / sollen
Speciales in Visitationibus
Sie examiniren / und nicht
nur fragen / was Sie von ei-
ner Visitation zur andern gele-
sen / sondern Sie in solchen Ma-
terien tentiren / auch von einer
zur andern / Ihnen ein Buch
aus dem Alten / und eines aus
dem Neuen Testament zu le-
sen auferlegen / und hernach
erkundigen / ob Sie es mit
Fleiß und Verstand gelesen ?

(a)
1568. &
6. Jun.
1621.

(a)
Demnach sich befunden /
daß theils Ministri die meht-
ste Zeit in der Wochen mit
hin und her vagiren zu brins-
gen / nichts oder wenig studi-
ren / auf die Predigten nicht
gebührend meditiren / und
wann Sie vor dem Predigt-
Tag Abends heimkommen /
ein Maulvoll aus einer Po-
still / oder anderm Buch neh-
men / damit auf die Canzel
tretz

tretten/ und ein ohngeschickte
Sermon halten / dardurch die
Predigt Göttlichen Worts
bey den Auditoribus in nicht
geringe Verachtung kommet:
Als sollen die Speciales die
Ministros vor dergleichen Un-
fleiß warnen. (a)

(a) Syn.
1664.
1666.

Pastores und Diaconi sol-
len nicht umb Promotion zu
Decanaten sich anmelden/und
also selbst sich tüchtig darzu
erachten / sondern solches
dem Fürstl. Consistorio über-
lassen/ und sich vor Schimpff
und Verlust ihrer Promotion
hüten. (b)

(b)
2. Feb.
1678.

Welcher ad altiora aspi-
rirt/ mag ein Specimen Eru-
ditionis disputando zu Tü-
bingen ediren / und vom Sti-
pendio Kost und Logement,
neben 2. Königs-Thaler em-
pfangen. (c)

(c)
3. Apr.
1683.

Ministri sollen / wo Sie
nicht singularis Judicii, nicht
Sectische Bücher lesen / (d)

(d)
1582.
19. Mart.
1583.
21. Jun.
1593.
20. Febr.

sonst

sondern Speciales bey denen Visitationen dergleichen Ministrorum Bücher besehen / und / wo Sie Wiedertäufferische / Weigelianische und Böhmitische finden / selbige in Consistorium einschicken.

(b) Syn.

1686.

(c)

1569.

1572.

23. Jan.

(d)

1582.

27. Feb.

(e)

1599.

1608.

1613.

(f)

1621.

6. Jun.

(b)

Sollen nützliche Bücher einkauffen und lesen / (c) als Thomas Lutheri, (d) sonderlich Formulam Concordiæ, (e) die Ihnen Speciales hoch befehlen / und / wie Sie darinnen versirt / ihren Visitatis specificè einverleiben sollen. (f)

Sollen ihre Zeit nicht leichtlich auf Schreiben / so wenig Nutz / oder res Politicas betreffen / sondern auf Ihr Privatstudium Theologicum verwenden / und / wann Sie etwas nützlichs in Truck zu geben vorhaben / solches zuvor bey Vermeidung ungnädigen Urlaubens ad revidendum ins Consistorium überschicken /

schicken / und fernern Bescheids erwarten. (g)

(g)
1606.
24. Nov.

CAPUT III.

Von ihrem Leben / Wandel und Haushaltung.

Ministri sollen nicht allein Ihr Amt geflissen und Gewissenhaft verrichten / ihre privat Händel nicht auf die Canzel / noch vor den Beichtstul bringen / diejenige / mit welchen Sie in Zanck gerathen / nicht öffentlich beschimpffen / oder ohne Deprecation (da doch Sie oft mehrers / als die Auditores schuldig) vom Tisch des Herrn abweisen / oder damit betrosen: sondern auch ärgerlichen Lebens / Füllerey und Trunkenheit / übeln Fluchen und Schwerens / ohn einigen Ehelebens / haderhaftigem Wesen /

sen / Bezänck / Injurien / Schänden und Schmähen / auch gar Streichen / bey un- ausbleiblicher Ungnad und Straffsich allerdings enthal- ten (a)

(a)
13. Dec.
1659.

Und wann Sie ratione officii & vitæ incorrigibiles, soll es der Visitation ohner- wartet berichtet werden.

(b)
Syn.
1662.

(b) Sollen sich nicht mit Aler- gernuß in Wirths-Häusern und bey andern Zechen fin- den lassen / auch bey den Sa- stungen und sonst mit Red- den und Gebärden nicht leichtfertig erzeigen. (c)

(c)
1596.
1608.

Wo Sie Säufer / Buh- ler / Spieler / zänckisch / Gotts- Lasterer / unnütze Haushal- ter / 2c. soll Ihnen mit dem Kercker zu Stuttgart getro- het werden.

Sollen in ihren Haus- haltungen nicht filzig seyn / nicht haderhafft in Einzie- hung

hung des Zehenden / nicht
mit wucherlichen Contracten
umgehen/nicht Noß-Tausch-
len/2c. auch nicht verthumisch
seyn und Schulden machen.

(a)

Sollen sich ungebühr-
der Handthierungen / und
schimpflicher Arbeiten / oder
öffentlichen Bauren- Bes-
chäftten / ausserhalb höchst-
angelegener Noth/enthalten/
und nicht unterm Schein
und Vorwand der Dürfftig-
keit einen unziemlichen Ge-
winn mit Ihrer selbst / und
des Ministerii Verachtung /
auch der Gemeinen Aerger-
niß/ suchen. (b)

(a)

1590.
5. Augo

(b)

1641.
26. Julg

Sollen sich nicht allzu-
viel auf das Fuhrwerck
und Acker-Bau / als wel-
ches dem Predigt- Amt
hinderlich / legen / sondern
solche Zeit des Bauens
auf das Studiren Ihrer
R. Pres

Predigten/und andere Theologische Sachen verwenden/ und also sich / sowohl in der Lehr / als ihrem Leben und Wandel / exemplarisch erzeigen und verhalten. (a)

(a)
1648.

Mögen wol Wein / so Ihnen selber wächst / oder Sie von Besoldung haben / in ihren Häusern ausschnecken / und darinnen zehren lassen / doch ohne Mergerniß und Gestattung der Unfugen / und daß Sie kein Handwerck daraus machen. (b)

(b)
1569.

Sollen Ihre Kinder fleißig zur Gottesforcht und Christlichen wohlstandigen Tugenden und Sitten auffziehen ; Ihre Weiber und Töchtern nicht lassen in den Vorsitz gehen. (c)

(c)
1578.

Noch auch ihre Kinder lassen verliegen / und da Sie der Knaben viel haben / die Sie bey den Studiis (entweder ihrer Ingeniorum halber / oder

oder

oder sonst) nicht getrauen fortzubringen/ sollen die Speciales Ihnen rathen daß Sie selbige zeitlich zu ehrlichen Handthierungen thun / und nicht im Müßiggang aufwachsen lassen. (a)

(a)
1590.

Wann Ihr Gesind gerüget wird / soll es die Straff geben / aber nicht öffentlich ausgeruffen werden. (b)

(b)
1578.

Es solle auch ohne vorgehenden gemessenen Fürstlichen Befehl in Actionibus Civilibus, einem Ministro kein schimpfliche / öffentliche Recantatio, oder Schriftlicher Revers aufgedrungen: auch von den Specialibus noch Bögten nicht darzu geholffen werden. (c)

(c)
Syn.
1657. &
1658.

Weilen auch / aus Unterlassung des Inventirens / bey Verehelichung der Ministorum sich allerhand Confusionen/ Strittigkeiten und Difficultäten pflegen zu ereignen/

R 2 als

als sollen Sie hierunter dem Fürstl. Land-Rechten nachgelehen / und Ihr Zubringen umständliche beglaubte special Consignationes verfertigen / auch wo Kinder aus andern Ehen zugegen / derselben verordnete Pflögere und auch nechste Befreundte dazu ziehen / und sich selbst so sorgfältig hierunter bezeugen / damit nach des einen Ehegatten Todt beschwerliche Weitläufftigkeit ja gar schwere Proceß verhütet werden mögen / wie dann / wo es bey einem oder andern Ministro deswegen gefährlich anstehen sollte / die Speciales auch Bögte deswegen Anfangs gütliche Anrinnerungen zu thun / und da solches nichts fruchten würde / es mit allen Umständen gehöriger Orten zu berichten haben. (a)

(a)
20. Sept.
1686.

CAPUT

CAPUT IV.

Von Ihrer und der Ihrigen Kleidung.

Sollen sich nicht prächtig/sondern ehrbar und unärgerlich / samt ihren Weib und Kindern in Kleidungen erzeigen/ (a) in Städten nicht graue und weiße Strümpff tragen/ (b) ehrliche Mäntel/die nicht zu kurz/ im Ausreisen in Flecken und auf dem Feld Theologische Röck tragen / (c) Hüet/ so sich dem Ministerio eignen / gebrauchen / (d) einen Habitum Ministros decentem tragen/ oder sich des Urlaubens versehen / (e) nicht lange hinter sich gezogene Haar/ ungestaltete / und mit vielen Nesteln oder Banden behenckte Hosen / Degen und

¶ 3 Plau

(a)

1572.

1582.

1594.

1596.

1608.

1613.

(b)

1601.

(c)

1595.

(d)

1582.

19. Martz

(e)

1582.

10. Febr.

Blauten / wie die Soldaten /
Schuch mit hohen Absätzen /
und Rosen darauf tragen /
noch nur in Hosen und
Wammes auf dem Feld hin
und wider gehen.

Auch Ihre Weiber nicht
von köstlichem ihrem Stand
gantz ungemäßen Zeug ge-
machte Kleider tragen. (a)

(a)
1621.
7. Jun.

Pastores und Diaconi, son-
derlich in Städten / und wo
Ministeria seynd / sollen zur
Conformität in Actibus sacris
Krägen antragen / nicht in
Halbtüchern über Feld rei-
sen / sondern Überschlag an-
haben / neben den Ihrigen
nicht zu hoffärtig in Klei-
dern / auch nicht zu obscur
aufziehen / (b) doch auch die
Ihrige nicht also kleiden / daß
kein Unterschied zwischen Ih-
nen und denen Bauern. (c)

(b)
13. Dec.
1682.

(c)
1590.
4. Aug.

Wann Sie gen Stutt-
gard / oder sonst irgend hin / rei-
sen / sollen Sie nicht / wie die
Metz

Metzger / ohne Krägen oder
Überschlag / allein mit einem
Flor oder schwarzen Daffet
umb den Hals gebunden / da-
her reiten oder gehen / weni-
ger also auf die Canzel tret-
ten / (a) wie auch / da Sie in (2)
Städten / sonderlich aber bey 1637.
der Canzley / oder sonst zu
Stuttgardten etwas zu ver-
richten / ihre Mäntel anha-
ben und tragen / und nicht so
vagantisch daher ziehen / noch
zu andern ernstlichen Einse-
hen Ursach geben. (b)

Sollen nicht allzufrech 1641.
oder dissolut aufziehen / son- 26. Jul.
dern in die Kirchen / oder / wo
Sie Res sacras tractiren / mit
ihren langen Priesters - Rö-
cken / und Theologischen Kräg-
len gehen : Sonst aber mit
Mänteln bey Hochzeiten / 2c.
erscheinen : Extra Actus sa-
cros, im Haus / auf dem Feld /
2c. kleine Überschläglen tra-
gen : Ihre Weiber nicht mit

N 4 kostbar

Kostbaren güldenen und silbernen Spitzen/ item grossen seidenen Spitzen an Mützen und Röcken / nach neuester Mode/ Röck und Strümpffen von hoher Farb/ herein ziehen/ sondern feiner ehrbarer Kleidung sich bedienen lassen. (a)

(a)
1664.
Gener.
Refcr.
1666.

Weilen die Hoffart nicht nur bey denen Studiosis, sondern auch theils jungen Pfarern / allermeist derselben Weibern und Töchtern arggerlich groß/ als ist Sie alles Ernsts abzuschaffen. (b)

(b)
Synod.
1670.

Und wann die Ministri ihre Weiber und Kinder / auch Stipendiaten und Kloster-Schüler / in Kleidung ratione materiae & formae, sich über die Gebühr aufführen / so sollen Speciales darauf Achtung geben / solches abstellen oder berichten. (c)

(c)
Gener.
Refcr.
1672.

Pastores und Diaconi sollen sich ehrbarlich kleiden / sonderlich nicht mit silbern Knöpfen

Knöpffen einher ziehen / (a)
Deren Weiber aber sollen kei-
ne gefärbte Röck in die Kir-
chen tragen. (b)

(a)
Syn.
1673.
Gen. Re-
script.
3. Apr.
1682.
(b)
Syn.
1673.

CAPUT V.

Von Ihrer Recreation.

Ministri sollen an Sonn-
und Feyr-Tagen des
Büchsen- und Armbrust-
Schiessens in Gesellschaften/
umb des Exempels willen/
und Versäumniß des Cate-
chismi zu verhindern / sich
enthalten / dieweil dardurch
das Ministerium verschim-
pft / und anderer Orten die
Vesper-Predigten zu versäu-
men Ursach gegeben wird. (c)

Sollen sich alles Weyd-
Wercks / sowohl in freyer
Bürsch / als der Herrschafft
Rörsten und Hölzern / gantz-
lich enthalten / und dafür
Ihr Ministerium, darzu
Sie gewidmet / versehen / bey
R 5 Straff

(c)
1599.
17. Nov.

Straff der Incarceration oder
mehrern Einsehens. (a)

(a)
1603.
6. Febr.

CAPUT VI.

Von Ihrer Besoldung.

Wann die Geistliche Verwalter denen Ministris Ihre Besoldung nicht richtig reichen/ sollen Speciales denen zusprechen/ oder / wo es nicht hilft / Unterthänigst berichten. (b)

(b)
1581.
1587.
1661.

Es sollen auch Ihre Klagen wegen unrichtiger Besoldungs-Lüfferung nicht in die Visitata gesetzt / sondern Sie zu suppliciren gewiesen/ und unterschrieben werden.

(c)
1571.
1597.
1661.

(c) Mögen Ihren kleinen Zehenden umb ein genannt Geld den Gemeinden verleyhen / oder selbst einziehen / darzu Ihnen die Amt-Leut alle Fürderung thun ; bey Verleyhung des grossen Zehenden /
die

die Leut auch den Kleinen
recht zu geben vermahnen/
und die Vortheilige gebüh-
rend ernstlich abstraffen sol-
len / Sie aber des kleinen Zeh-
henden halber nicht zanken/
auch ihr Besind dahin halten/
sondern / wo Fehl und Män-
gel fürfallen / solches alsbald
den Unt-Leuten anbringen/
die mit gebührender Straff
den Zehenden gängig machen
sollen. (a)

(a)

1581.

7. Julii

Sollen / wo es gebräuch-
lich / den Zehenden von Rir-
ben / Kraut und Obst in
Wein Gärten auch zu for-
dern haben / sonst nicht. (b)

(b)

Syn.

1603.

Wann Sie transferirt
werden / oder sterben / sollen
Speciales Fürsichung thun /
daß mit Abrechnung der Be-
soldung ein Gleiches getrof-
fen werde / und das ratur
nicht den Quartalien / sondern
Wochen / und Jahrgang nach
beschehe.

CA-

CAPUT VII.

Von Ihren Pfarr-Häu-
fern und Gütern.

(a)
1579.
1587.
26. Sept.

Die Pfarr- und Pfründ-Häu-
fer sollen die Amt Leut
nicht in Abgang können las-
sen / (a) wie dann / wo es noth-
wendig / da selbige die Gnäs-
tigste Herrschafft und im
Bau zu erhalten / an den
Pfarr-Häusern ein Verwal-
ter Jährlich 10. fl. Urkund-
lich verbauen mag. (b)

(b)
Syn.
1660.

So die Amt-Leut saumse-
lig / sollen die Speciales Ihnen
zusprechen / oder es berichten /
(c) oder die Kirchen-Diener
zu suppliciren weisen / und un-
terschreiben.

(c)
1587.
6. Febr.

Speciales sollen denen Mi-
nistris anzeigen / wann Sie
wegen Bauung etwas zu kla-
gen haben / daß Sie es nicht
biß auf die Visitation anstehen
lassen (dann solcher gestalten
Ihnen

Ihnen langsam geholffen wird) sondern daß Sie es zuvor den Specialn und Verwaltern anzeigen/ damit Sie es Unterthänigst berichten.

So Ihnen aber auf diese Weiß nicht geholffen werden sollte / mag alsdann solches der Visitations-Relation einverleibet werden. (a)

Ministri sollen / was in den Pfarr-Häusern an Dessen/ Fenstern / 2c. durch Sie oder Ihr Gesind verwarloset und zerbrochen wird / auch auf Säuberung der Camin oder s. v. Cloacen gehet / selbstn aus ihren Seckeln verbessern lassen/ und bezahlen / wo Sie saumselig / sollen die Verwalter es zurichten lassen / und Ihnen so viel an Besoldung innen halten. (b)

Wann die Kirchen-Diener ihre Pfarr-Güter abgehen lassen / sollen Geisliche Verwalter Ihnen dafür ein Stück

(a)
1661.
1662.

(b)
1582.
26. Junij

Stück an der Besoldung innen halten / und die damit bessern. (a)

(a)
Synod.
1599.

Sollen von Ihren Pfarr-Gütern / so von Alters zur Pfarr gehörig / und vor und nach Anno 1629. Steuerfrey gewesen / kein Steuer geben / noch Beschwerd leiden /

(b)
1589.
16. Dec.

(b) sondern / wo man etwas von Ihnen fordert / oder schuldig ist / zum Geistlichen Verwalter weisen / es sey dann in ihrem Statu ausgedruckt : Wo aber dem Ministerio und Pfarren Steurbare Güter durch Legata, oder sonsten erst zukommen / so bleiben Sie den Collecten / wie andere Bürgerliche Güter / unterworffen / und haben selbige die Pfarrer oder Diaconi, so solche Güter zu geniessen / abzurichten.

Wann der Nothdurfft nach Untergang wegen der Pfarr-Güter müssen gehalten /

ten / Stein gesetzt / und anders ad retinendam proprietatem verrichtet werden / soll der Kosten aus der Verwaltung gegeben / was aber wegen der particular Differenzen zu reichen gebührt / von den Ministris erstattet werden. (a)

(a)
1591.
23. Nov.

CAPUT VIII.

Von Ihren Immunitäten und Freyheiten.

Sollen Ihrer Person halber vor dem Politico Magistratu das Recht weder geben noch nehmen / sondern alle Ihre Spänn vor dem Superintendenten und Kirchenrath ausrichten lassen / ausgenommen Frevel und Malefiz-Händel. (b)

(b)
Declarat

Ministrorum Kinder / Knecht / Mägd / Gesind / oder wen Sie sonst bey sich haben /

ben / seynd wegen Injurien/
Schaden zufügen / 2c. dem
Politischen Staab heinfällig/
und sollen gestellt / doch mit
dem Speciali communicirt
werden. (a)

(a)
1662.
1663.

Speciales sollen sowohl für
sich / als deren Superinten-
denz Ministros, die Immu-
nitates der Kirchen = und
Schul = Diener / und deren
Witwen und Waisen / nach
Ausweis der grossen Kirchens
Ordnung allezeit publicè und
privatim wohl in Acht neh-
men. (b)

(b)
1662.

Klagen wider einen Mini-
strum sollen nicht in der Amt-
Leut = Vogt = Gerichten / son-
dern bey der Visitation des
Specialis angebracht / und an-
genommen werden. (c)

(c)
Synod.
1666.

So seynd auch die Beklag-
te um ihre Verantwortung
darüber zu hören / (d) und bee-
des den Actis einzuverleiben.

(e)
Synod.
1670.

(d)
Synod.
1659.

(e)

Denen

Denen Ministris soll kein Frevel von den Amtleuten andictirt: Sondern/ wann sie ja gefrevelt/ solches mit Zuziehung des Specialis berichtet werden.

Sollen/ ob sie schon nicht verburgert/ allen gemeinen Nutzen und Waid/ Holz/ Futter/ Obst/ Feld/ Kraut- Gärten/ Wiesen/ Aecker/ 2c. mit andern Burgern genießsen. (a)

Wo man Ihnen vormals ein Gab Holz gegeben/ soll es noch geschehen/ und deß wegen die Speciales den Gemeinden zusprechen/ auch die Forstmeister Sie mit den Gemeinden anligen lassen.

Soll Ihnen keine Rüstung aufgelegt: sondern/ (weil sonst an Erstattung anderer Burgerlichen Beschwerden/ soviel ihre Güter betrifft/ nicht Mangel erscheinet/ oder Sie sich deren ver-
S weis

(a)

1577.
1578.

weigern können / Sie bey den Personal-Immunitäten gelassen werden / weil Sie in Sterbens-Läufften und sonstigen genug zu verrichten haben. (a)

(a)
1585.
3. Julii.
Synod.
1601.

Ihre Wittwen und Wais-
sen sollen ordentlich als andere Bürger verpflegt / und / wo man sich beschwärt / deswegen den Gemeinden von den Specialibus zugesprochen / oder an die Kirchen-Räth Bericht gethan / auch / wo es die Nothdurfft über das erlaubte Quartal, ihrentwegen supplicirt werden.

Wann der verstorbenen Pfarrer / Diaconorum und Præceptorum Wittwen und Waisen etwan wenig geachtet werden / so sollen Speciales bey den Visitationibus und sonstigen / nach derselben Zustand fleißig fragen / und sonderlich / ob Sie Ihre benötigte Nahrungs-Mittel auch haben / und wann Sie
in

in Erfahrung bringen / daß
einem oder andern hieran
mangle / so sollen deren Ar-
muth und Dürfftigkeit die
Speciales zu dem Fürstl. Con-
sistorio Unterthänigst berich-
ten / damit man ihnen mit ei-
nem Subsidio verhülfflich seyn
möge. (a)

Es sollen die Leut in den ^(a)
Predigten auf jede anstehens ^{1662.}
de Gelegenheit / bey Visitatio-
nibus und Vogt. Gerichten /
zu besserer Brüder- und
Christlicher Liebe / und mil-
der Hülf und Handreichung /
gegen verstorbenen Ministro-
rum hinterlassenen armen
Wittiben und Wäisen ernst-
lich ermahnet werden / damit
selbige nicht ins Elend ver-
stossen / darinn umbher zie-
hen / oder gar mit Betteln
ihre Nahrung suchen

dörffen. (b)

(b)
1641.
26. Julii,

S 2

GA-

CAPUT IX.

Von Ihren eigenthumlichen Gütern und Real-Oneribus.

Die Ministri Ecclesiae sollen gleichwohl Ihrer eigenthumlichen Güter halber die Fron/Wacht und dergleichen Personal - Beschwerd und Dienst in der Person zu leisten nicht/ aber doch gleichmäßiger Billigkeit nach/ dafür das jenig zu thun schuldig seyn/ was deswegen ein anderer Bürger solcher Güter halben zu præstiren verbunden. (a)

(a)
1589.
29. Jul.

Die Gemeinden sollen erinnert werden/ daß/ wann man in Noth - Fällen in die Städte fliehen müste/ Sie Ihre Pfarrer nicht verlassen/ sondern Sie/ und ihre unentbährende supellectilem jedesmals auch mitnehmen thun. (b)

(b)
Syn.
1648.

Wo

Wo Sie begütert und All-
manden genießen / sollen Sie
auch Weg und Steg helffen
erhalten. (a)

Wo daselbsten ein Allmo-
sen umgelegt wird / sollen
Sie proprio motu, Ihrem
Vermögen gemäß / geben.

(a)
Syn.
1603.

(b)
Seynd schuldig auch vom
ausgeschenckten Besoldung-
Wein das Umbgeld zu ge-
ben. (c)

(b)
Syn.
1603.

Wann Sie / oder Ihre
Weiber sterben / so von Ge-
burt leibeigen gewesen / so
seynd Sie das Haupt-Recht /
wie andere / schuldig / es wer-
de dann denenselben auf Sup-
pliciren aus sonderbah-
ren Gnaden er-

(c)
Syn.
1599.

lassen. (d)

(d)
1600.

§ 3 CAPUT

CAPUT X.

Von ihrem Reisen / At-
testiren / Suppliciren
und Tod.

Wann Ministri zu Stutt-
gart zu verrichten / sol-
len selbige in der Geistlichen
Herberg einziehen / und nicht
in öffentlichen Wirthshäu-
sern / darinnen sich öfters bö-
se Handel anspinnen / und et-
wa auch leichtlich die einlo-
girende Ministri darein ge-
flochten werden. (a)

(a)
Synod.
1657.

Speciales sollen den Mini-
stris pro notitiâ anzeigen / die
Gemeindē seyen einmal nicht
schuldig / dieselbe auf gänztli-
chen Ihren Costen abzuho-
len / sondern solche Ministri sol-
len unterwegs die nothwen-
dige Speisung / Futter und
Mahl ausrichten: Die Ge-
meinden aber die Züg und be-
nōthigte Leut darzu mitgebē /
(es

(es geschehe dann aus Discretion von vermöglichen Communen etwas absonderlich) und solle denen Gemeinden hierunter sich zu beschwehren keine befugte Ursach gegeben werden: Unter die Mobilien gehören Frucht / Wein / und Faß ganz nicht. (a)

Weilen biß dahero öftters Ohntichtige einige Nominaciones und Expectativas zu Pfarr: Diensten bey Auswärtigen ausgewürckt / die doch zu dergleichen officiis nicht capabel, oder sonst noch nicht meritirt / als sollen obligirte Ministri, auch die Land: Kinder einige Nominaciones und Expectativas der Pfarren / worzu Ausländische Herrschafften / Thum: Capitul, Stiffter / Clöster / ꝛ. Jus Collaturæ haben / ohne zuvor bey dem Fürstl. Consistorio erhaltenen Consens und Erlaubnuß / nicht auswürcken.

(a)
Syn.
1661.

(b) S 4 Sol: 1664.

Sollen ohne Vorwissen und Erlaubniß der Specia-
lium über Sonntag nicht aus
seyn / Sie begehren zu ziehen/
wohin Sie wollen. (a)

(a)
Synod.
1582.

Speciales sollen die Mini-
stros ernstlich erinnern / ohne
sonderbahren Nothfall / und
erhebliche Ursachen / sich
nicht von Ihrer anvertrau-
ten Kirchen zu begeben ; da es
aber je die Nothdurfft erfor-
derte / solches (da es allein
um 3. oder 4. Tag zu thun)
mit Ihrem / im Fall es aber
eine längere Zeit erheischete /
und die Reisen ausser Lands
giengen / mit des Consistorii
Vorwissen und Erlauben /
fürnehmen / worbey dann die
Speciales selbst die Gebühr
hierinnen in Acht nehmen /
und gleichfals / ohne des Con-
sistorii sonderbahre Bewilliz-
gung / nicht ausser Lands zie-
hen sollen. (b)

(b)
Synod.
1648.

Sollen mit Erstattung
des

des Eyds / so es begehrt
wird / Kundschaft zu sagen/
zu Erlernung der Warheit
und Beförderung der Justitien
sich nicht weigern. (a)

Sollen ihre Supplicatio-
nes, wo es nicht wichtige Sa-
chen / da man Ihrer Person
bedarf / nicht selber mit Ver-
saumnus Ihrer Kirchen zur
Canzley bringen / sondern bey
ohne dem sich ereignenden
Botschaft hinschicken. (b)

Wie Sie dann auch nicht
mit Versaumnung des Officii
umb Promotion ansuchen /
und nach Stuttgart reisen /
sondern durch die Speciales
mit beglaubtem Bericht ihre
Memorialien einschicken sol-
len / die dann gewissenhafte/
klare / ausführliche unpasio-
nirte Testimonia ertheilen /
auch / wo Sie begütert / und
worinnen Sie qualificirt / mel-
den. (c)

Es sollen auch die gemei-

S 5 ne

(a)

1601.

19. Sept.

(b)

1559.

15. Mart.

1591.

(c)

3. Apr.

1682.

ne Kirchen-Diener/ohne Vorwissen Ihrer Specialn / nicht für ihren Generalem kommen/etwan einer Sach halber.

So sollen auch die Speciales keine Kirchen-Diener für den Generalem schicken / Sie haben dann zuvor / ihrer Instruction nach / Ihr Officium mit Ihnen verrichtet / und dessen alles den Generalem mit Umständen berichtet / sonst hat Sie der Generalis ohne Bescheid wieder hinter sich zu weisen.

Wann Sie der Geistlichen Verwaltung Güter abbestanden / sollen Sie nicht umb Nachlaß suppliciren.

Der Aufschlag auf den Zehenden soll Ihnen nicht gestattet werden.

Ihr Tod-Fall soll mit allen Umständen / wie lang Er krank gelegen / quo morbo & genere mortis? Item / auf wel-

welchen Tag Er gestorben?
wie alt Er gewesen? wie lang
im Ministerio? wie viel Kin-
der Er hinterlassen? was Er
ohngefährlich an zeitlichen
Gütern verlassen? und war-
inn es bestehe? Der Kirchen-
Ordnung fol. 392. gemäß/
bey eignen Boten/ oder son-
sten gewisser anstehender Ge-
legenheit gleichbalden berich-
tet werden. (a)

(a)
1606.

Solchem Bericht auch
anhängen / was es mit der
erledigten Pfarr für eine ei-
gentliche Bewandniß / wie-
viel es Communicanten und
Catechumenos habe? ob sol-
che Pfarr wieder zu ersetzen?
oder etwan durch einen Vic-
num ad tempus gegen einer
Recompens zu versehen seyn
möchte. (b)

(b)
1644.
15. Junij

Speciales sollen auch nach
den Vicariis fragen / wie Sie
sich mit Ihren Pfarrern ver-
halten: ob Sie solche nicht
tribu-

tribuliren/ vexiren/ agiren ꝛc.
und deren Infolenz denen Re-
lationibus inferiren. (a)

(a)
Synod.
1662.

Die Speciales sollen als-
bald die Fürscheidung thun / daß
die Kirch ein Viertel Jahr /
der Wittib und Kindern zu
gutem / durch die vicinos Mi-
nistros gratis versehen werde.

So aber einer länger
dann ein Viertel Jahr verse-
hen würde / solle demselbigen
Kirchen-Diener / dem rato
nach/so lang ein jeder die Kirch
nach Ausgang des Viertel
Jahrs versehen/ von den Kir-
chen-Räthē eine zimliche Be-
lohnung gereicht werden. (b)

(b)
Synod.
1669.

Ob gleich sonsten von an-
derer Leuten wegen/so ihr Be-
gräbnus in der Kirchen ha-
ben wollen/in die Heiligen et-
was gereicht werden muß /
solle doch wegen der Kirchen-
Diener nichts begehrt wer-
den/ angesehen / Sie ihren
Dienst in der Kirchen verrich-
ten/

ten/und es also mit ihnen eine
andere Meynung hat. (a)

(a)

1591.

31. Aug.

CAPUT XI.

Von den Special - Su-
perintendenten und
Visitatoribus.

Oder:

Erneuerte Ordnung/

Wornach sich die Special-
Superintendenten in Visitationi-
bus, und deren Relationibus,
auch andern Partibus ihres Su-
perintendenz - Officii zu
reguliren und zu rich-
ten haben.

Ordnung der Visitati-
ons-Relationum.

Zu Eingang soll in Gene-
re gemeldet werden/ daß
die Kirchen-Ordnung/ so viel
Christliche Lehr; Administra-
tionem der H. Sacramenten;
Ex2-

Examen Juventutis, tàm Hebdomadario - Catecheticum, quàm annuum: Verlesung der Ehe-Ordnung; Haltung der Tauff-Ehe- und Todten-Register/ Kirchen-Catalogorum, auch anderer zur Kirch erkauften Bücher/ neben einem ordentlichen Inventario, alles dessen/was bey der Kirch sich befindet; So dann Continuirung ergangener Fürstl. General- auch Synodal- Rescripten (welches alles die Speciales ihnen fürweisen lassen sollen) betrifft: Wie nicht weniger in Abhör der Heiligen und armen Kasten Rechnungen; Einziehung der Geistlichen Corporum Besfall; Ersammlung des Allmosen; Bestellung der Heb-Armen / 2c. mehrertheils Orten in Acht genommen werde. Die ein und anderer Orten aber vorgefallene Fehler finden sich bey jedem in specie angeführt.

Nach:

Nachdem nun einige Speciales in ihren Relationibus, entweder gar keine Generalia præmittiren / sondern sine omni præfatione gleich ad specialia schreiten; Dahingegen andere dieselbe nur allzuweitläuff machen / allerley Sachen / die hieher gar nicht gehören / immisciren / und damit etwa 2. 3. bis 4. Blätter anfüllen / so sie doch bey jeglichem Ort minutim widerholen /c. Als sollen Speciales bey der vorgeschriebenen Form tenacissime verbleiben / und der Sach weder zu wenig / noch zu viel thun. (a)

II.

In der Relation solle bey jedem Ort gesetzt werden

1. Der Ort an sich selber / mit grössern Buchstaben / obenher in die Mitte.

2. Die Filialia, was nemlich zu jeder Pfarr oder Diaconat

(a)
Synod.
1670.

conat für Filialien eigentlich gehörig seyen? wie selbige be-
 nahmset? ob es Schlöffer/
 Dörffer/Weiler/Höf/Forst-
 Häuser/Mühlen/ oder was
 es sonst seyen? wie weit jedes
 von der Mutter-Kirch entle-
 gen / in welchem Filial ein
 Pfarrer oder Diaconus, und
 wie oft er allda zu predigen?
 oder / andere Ministerialia zu
 verrichten/ verbunden? und
 demnach/was Er so wol Win-
 ters- als Sommers- Zeiten
 für Belegen- oder Ungelegen-
 heit habe? ob es wegsam/oder
 bergig? welcher Herrschafft
 auch sie mit der Obrigkeit zu-
 gethan? oder ob ein Ort mix-
 tæ jurisdictionis seye? auch da
 bereit ein oder des andern Fili-
 als/ wie auch anderer Ort hal-
 ber/ Aenderungen fürgegan-
 gen wären / oder inskünfftig
 noch fürgehen möchten / 2c.
 welches alles dann denen Visi-
 tatis allwegen pünctlich zu in-
 feriren. 3. Auf

3. Auf dieses der Tag/Mo-
nath / und das Jahr gehalten-
ner Visitation bey jedem Ort
zu setzen.

Worauf folget der Titul

PASTOR.

Dem wird mit klaren
Buchstaben (literis majuscu-
lis) untergesetzt

1. Nomen cum assigna-
tione Magisterii, si hunc gra-
dum adeptus est, sub Litera
M. & patria.

2. Aetas, da zu setzen/Dies.
Mensis, & Annus Nativitatis,

3. Tempus Completionis
in studio Theologico samt
versehenen Vicariaten / wo/
und wie lang jedes Orts?
Bey denen Repetenten tem-
pus Repetitionis.

4. Officium, vel Ecclesia-
sticum, vel Scholasticum, wo
und wie lang jedes Orts? da
doch keines mit dem andern
zu misciren / sondern jedes in
T der

Der Summa absonderlich zu-
setzen / also / da einer eine Zeit-
lang bey Schulen gewesen /
hernach ins Ministerium kom-
men / so soll gesetzt werden
Summa Annorum Ministerii,
darauf Summa Annorum of-
ficiorum.

Und solle / umb gewisser
Richtigkeit willen / solcher
Numerus Aetatis & Ministerii
jederzeit auf Georgii / es ge-
schehe gleich die Visitation vor
oder nach solchem Termino ,
Punctlich eingerichtet wer-
den. (a)

(a)
Synod.
1681.
2. Mart.

5. Numerus Liberorum:
mit vermelden / wie viel
Söhn; wie viel Töchtern; wie
viel Cælibes; wie viel Conju-
gati ; auch welche Söhne ad
Studia angehalten werden ?

6. Numerus 1. Communi-
cantium, 2. Catechumeno-
rum, unter welche alle die je-
nige zu rechnen / die ein Bat-
ter Unser betten können / 3. In-
fan-

fantum, sowohl in Filialien/
als der Mutter-Kirchen/ je-
des Orts absonderlich; jedoch
zuletzt in eine Summam ge-
setzt: zu welchem Ende alle Pa-
stores ihre Kirchen-Catalogos
aller Zuhörer und Pfarz-Kin-
der in Ordnung beschriebem
haben sollen / nach Art und
Form / wie zu End sichs deli-
neirt befindet / und solche jähr-
lich denen Specialibus vor-
legen.

7. Labores Sacri.

1. Sonn- und Feyertägl-
che Morgen-Predigten ex
Evangelii.

2. Mittags-Catechistische
Kinder-Lehr / mit Anzeig des
Hauptstücks; Frag; Articuli;
Sitt; Gebett.

3. In Städten. Sonntäg-
liche Abend-Predigtē / ex qua
Libro Biblico, capite, versu, &c.

4. Wochen-Predigten/
mit gleichmäßigem Anzeigen
des Texts.

All andere Jahr die Erklärung des Passions / durch die Fasten / ob es geschehen? bis auf den Palmtag absolvirt: und hernach der Passion in der Charwochen in denen 4. Haupt Predigten am grünen Donners- und Char-Freytag wieder erklärt / und zwar / daß in solchen Predigten allwegen nicht nur ein einiges Stück aus dem Passion genommen werde / weßwegen die Speciales ihne auch die Predigten sollen weisen lassen. (a)

(a)
Con-
form.
p. 50.

5. Monatliche Buß Predigten / gleicher gestalten.

6. Wochentliche Bettstunden / quo die?

7. Vesper-Lectionen / auch mit Beysetzung des Tags und Stund.

8. Præparations-Predigten ante Usus Sacrae Cœnae, auch mit Beyfügung tractirender Texten.

Ob nicht etwa an deren statt

statt nur Vesper Lectiones gehalten: (a) oder umb derselben willen die Frentags-Predigten unterlassen werden. (b) Schul-Predigten/wann/ und wie viel des Jahrs? (c) Woben auch solle gemeldet werden / ob und wann? wie oft? und was in denen Filialien/ (oder / wo noch der Zeit einige adjungirte Pfarren seyn möchte) welche Sie in ihrer alten Ordnung setzen sollen/ geprediget werde. (d) Sonderlich/ wann in solchen Orthen die Catechistische Unterweisung tractirt werde / ob an einem sondern Tag in der Wochen / ohne eine weitere Predigt? oder am Sonntag/ und an diesem/ wie und welcher gestalten? nemlich/ ob vorher im Exordio das Evangelium Anno 1681. den 3. December vorgeschriebener massen tractirt/ und dann hierauf die Catechisation anectirt/

Z 3 und

(a)
Synod.
Rescr.
2. Mart.
1681.
(b)
Synod.
26. Jan.
1685.
(c)
Grosse
Kirchen-
Ord-
nung.
p. 216.
224. &c.
(d)
Rescript.
8. Jan.
1681.
3. Dec.
1681.

und folgendes fleißig examinirt werde.

8. Studia privata.

Die nicht nur in Genere, sondern mit Benennung der Bücher und Capitum der H. Schrift Veteris & Novi Testamenti, der Formulæ Concordiæ (zu deren fleißiger Lesung die Ministri alles Ernsts zu erinnern) auch anderer reiner Lehrer Schriften ebenfalls mit jedermahliger Anzeigung des Loci Communis, Quæstionis, Capituli &c. eingebracht; Und im Fall verspürten Unfleisses Erkundigung eingezoget worden / ob die angegebene Lektion des Pastoris mit cõgnitione rerum auch übereinstimme? und wo dann eine Negligentia befunden/ solle der Visitator dem Pastori einen Librum Biblicum vorgeben/ und folgende Visitation Ihne daraus examiniren.

Und seynd hiebey die Pastores

stores zu erinnern / daß Sie diese Puncten / sonderlich / die eine Dependenz miteinander haben / (als da seynd *Ætas Pastorum, Tempus Ministerii, Consignatio Communicantium, Catechumenorum, Infantum, &c.*) nicht ex tempore, sondern præmeditatè, und mit Fleiß erforscht / und aufgeschrieben / ex Scheda verantworten / damit Sie nicht heuer so / (wie es noch biß dato oft beschehen) über ein Jahr anders aussagen / und dardurch nicht allein Ihre eigene Negligenz zu erkennen geben; sondern auch die *Superattendentes confundiren.*

9. Endlich folget das
Testimonium Pastoris.

Dieses solle nicht nur nudè & crudè, wie etwa geschiet / sondern nach allen Umständen gesetzt werden. (a)

24

I. Ra-

(a)
Synod.
1661.
62.
70.

1. Ratione doctrinae & Eruditionis was sein des Ministri Qualitäten seyen? sonderlich / in quo Genere doctrinae Er excellire / (a) auch wie Er im Predigen / ratione dispositionis, eloquii, pronunciationis, & gestuum beschaffen seye: (b) Insonderheit / ob er seine Predigten auch fleißig und ordentlich concipire / inasfen der Specialis ihme die Concepten alle Jahr solle fürlegen und weisen lassen. (c) Wo aber ein Minister 60. Jahr alt / wäre nicht sonders nach seinem Studio privato zu fragen. (d)
- (a) Synod. 1670.
- (b) Gener. Reccfs. 1682. 3. Apr.
- (c) Synod. 1681. 2. Mart. Synod. 1685. 26. Jan.
- (d) 1658.
2. Ratione officii, mit was Fleiß / Treu und Eysen er seiner Kirchen vorstehe / und die Partes Ministerii verrichte?
3. Ratione Vitæ, morum & amictûs, cum ipsius, tum familiae, was für ein Leben und Wandel er führe / und wie seine Kleidung beschaffe? welches auch von seinem Weib und Kin-

Kin

Kindern/ bey denen oft gro-
 ser Luxus und Uebermaß in
 Kleidern und Geschmeid vor-
 gehet/ hergegen einige sich in
 Kleidung / zu nicht geringer
 Beschimpffung des Geistli-
 chen Stands/gar obscur auf-
 führen/(a) zu verstehen ist. (b)

Und wo nun in einem oder
 dem andern Defectus sich
 würden ergeben/ solle es nicht
 nur Generaliter und obenhin/
 als wañ es heißt: ist kein son-
 derbahre Klag einkommen;
 man seye mit Ihme ziemlich
 zufrieden zc. oder / seye nicht
 sonderlich sträfflich; dieweil
 daraus der eigentliche Ver-
 halt in Lehr und Leben nicht
 zu erlernen; sondern specificè,
 und mit teutschen Worten
 cum Circumstantiis, wortun
 ein und andere Fehler vorge-
 gangen / berichtet werden;
 nicht nach eignen privat Affe-
 cten/ sondern secundum ipsi-
 simam rei veritatem, procul

Es odio,

(a)
 Synod.
 1682.
 13. Dec.
 (b)
 Synod.
 1661.
 1662.
 Gen.
 Refcr.
 1682.
 3. Apr.
 13. Jan.
 1683.
 13. De-
 cembr.
 1685.

(a)
Synod.
1670.

odio, procul amore, gründlich und ohnpartheyisch. (a)

Jedoch / da ein Minister vor andern gute Qualitäten hätte / und zu höherem officio taugentlich wäre / solle solches mitetngeführet werden / sonderlich / wo Er in einer oder der andern Disciplin excellirt.

(b)
Super.
Ordn.
1644.

(b)

III.

Wo Diaconi seynd / solle der Titul also gesetzt werden.

DIACONUS.

Hierauf solle verzeichnet werden / 1. Ejus Nomen, cum assignatione gradus & Patriæ. 2. Ætas, mit Beysetzung Diei, Mensis, & Anni Nativitatis. 3. Tempus Completionis & Vicariatûs. 4. Loca & tempus Ministerii. 5. Numerus Liberorum. 6. Labores Sacri in der Mutter-Kirch: als
Gonn

Sonn- und Feiertägliche
Mittags-Catechisation/ (und
wann/ denen Synodal-Rescri-
pten gemäß / Specialis und
Diaconus mit der Catechisati-
on und Abend-Predigt alter-
niren / (a) gemeldte 14. tagli-
che Abend-Predigt) Wochen-
Predigt und Bettstund/ Ve-
esper-Lectio/ so dann Præpa-
rations-Predigten ante Usam
Sacrae Coenæ, alles nach
Weiß / wie oben bey Pastore
gemeldet worden.

(a)
Synod.
1685.
13. Dec.

Werden in dem Filial auch
Monatliche Buß-Predigten
gehalten / gehören sie auch
hieher / insonderheit / wie im
Filial das Evangelium samt
der Catechisation Sonn-und
Feiertags Morgens tractirt
werde. 7. Studia privata. 8.
Testimonium, nach allen de-
nen Stücken / wie oben bey
Pastore Erwähnung gesche-
hen; verlangt Er Promotion/
wirds zuletzt angehenckt.

IV.

IV.

Bei den Lateinischen
Schulen solle gesetzt
werden Titulus:

PRÆCEPTOR.

Und folgen: 1. Ejus No-
men cum assignatione gradûs
Magisterii & Patriæ. 2. Ætas,
ratio Diei, Mensis, & Anni
Nativitatis. 3. Tempus Com-
pletionis in Theologia (wann
Er Theologiam studiret hat.)
4. Tempus & Loca Functio-
num. 5. Classis Scholæ, &
Discipulorum Numerus, cum
annotatione Autorum, & Le-
ctionum, item Discipulorum
profectuum. 6. Testimonium
Præceptoris ratione Eruditio-
nis, diligentia in officio, Vitæ
& Vestitûs, wie bey den Mi-
nistris. Welche Stuck alle
auch bey den Collaboratori-
bus sollen in Acht genommen
und verzeichnet werden.

End.

Endlich solle kommen der Numerus aller Discipulorum in allen Classibus in Summa.

V.

Beiden Teutschen Schulen solle eingeführet werden

Tit. Schulmeister.

Ist Er Gericht: Schreiber / oder Mesner / solts beygesetzt werden / darauf Schulmeisters Nam; Patria; Handwerck; Alter; Zeit seiner Schul-Bedienung.

Ob Er bey Fürstlicher Cantzley examinirt und confirmirt seye / oder nicht? Numerus eigener Kinder: Schulkinder / Knaben und Mägdlein / Winters und Sommers: So dann Testimonium des Schulmeisters / dessen Qualitäten; Fleiß und Lebens-Wandels.

Item wie sich die Provisores, so dergleichen vorhanden /

den / in ihrer Verrichtung
anlassen.

VI.

Wo von denen Schulen ab-
gesonderte Mesnerereyen seynd/
so das Kirchen- Gesang etwa
führen / oder bey dem Altar
und Tauff aufwarten / soll
auch des Mesners Nam und
Testimonium Amts und Le-
bens halber gesetzt werden.

VII.

Hierauf folget nun
Status Ecclesiae.

Dabey zu vermelden

I. Wie sich die Zuhörer
in Besuchung des Gottes-
Dienstes/ Predigten/ Catechi-
sation/ Bett-Stunden / und
Vesper-Lectioerweisen/ und
ob/ allerley unter den Predig-
ten vorgehende Unordnun-
gen auf der Gass / und in den
Häusern / sonderlich Wein-
schen

schencck- und andern Wirths-
Häusern abzustellen / von de-
nen Verordneten des Ge-
richts und Raths der Umb-
gang fleißig gehalten werde.

2. Wie oft Sacra Coena
celebrirt werde / sowohl in der
Mutter Kirch / als anhan-
genden Filialien; Ob man sich
fleißig (ex. gr. Alte Jahrs 4.
und das ledige Volck in Dörf-
fern wenigst 3. mahl) dabey
einfinde? da insonderheit das
hin zu sehen / daß in Filialien
dasselbe weniger nicht / als
Jahrs 5. mahl administrirt
werde / indem es etwa Kran-
cke / oder Kindbetterin gibt /
die nicht eben allwegen mit
ihren Ehe-Gatten sich dabey
einstellen können. (a)

3. Wie es vorhero mit
der privat- Beicht gehalten /
und ob sonderlich die Confi-
tenten / bevorab junge Leut /
und lediges Gesind / fleißig
examiniert werden.

(a)
Synod.
1662.
Item
Gen.
Rescr.
1666.
14. Maij.

4. An-

4. Annum solenne Examen; wie auch Recitatio Catechismi, ob Sie ihren ordentlichen Fortgang zu deren vor diesem bestimmten Zeit haben.

5. Wie oft die Ehe-Ordnung des Jahrs/und quo die: Item Vor-oder zu Mittag verlesen werde? weßwegen die Pastores es allwegen fleißig aufzeichnen/ und/ daß es geschehen/ weisen sollen/ damit man der Sach gewiß seye und ob nicht etwan selbiger Zeit dem übrigen Gottes-Dienst etwas abgehe/ insonderheit etwa die Catechisatio zu Mittag deßhalben unterwegen bleibe.

Dahin auch gehöret/ ob die Examinatio neu Verlobter vor der Copulation/ und von wem an denen Orten/wo 2. Ministri sich finden/ der Observanz nach solche geschehe.

6. Ob

6. Ob der Kirchen- Con-
vent, und wie oft solcher ge-
halten werde? und wo solcher
unterlassen wird / wer daran
schuldhaft / Pastor, Amt-
Mann / oder Assessores? was
solcher Unterlassung fürge-
wendte Ursachen?

7. Visitatio Scholarum,
tàm publica von allen Scho-
larchis, Jahrs zu einem oder
zweyten-mahl; tàm privata à
Pastore oder Diaconis allein /
ob die / wo nicht eben Wo-
chentlich / secundum Rescri-
ptum 1633. 2. Apr. Doch
wenigst zu 3. Wochen / (a) ^(a)
sonderlich zu Sommers-Zeit / ^{Synod.}
die Sommer-Schul desto bes- ^{13. Dec.}
ser im Gang zu erhalten / vor- ^{1685,}
gehe? Wie man die Schul-
Jugend ihrer Profectuum,
auch Zucht halber befunden?
Die Schulbediente auch mit
der Jugend den Choral in der
Schul fleissig treiben / weil es
damit fast aller Orten fehlen
U will

will. Insonderheit auch / ob
 denen Kindern bey den Teut-
 schen Schuhlen / bevorab in
 Dörffern / nicht unlesentliche
 Namen - und Catechismus-
 Büchlein vorgeschrieben / o-
 der untaugentliche Brieff /
 ehe sie im Gedruckten recht
 fortkommen können / zu lernen
 vorgegeben werden; auch die
 Eltern ihre Kinder mit benö-
 thigten Schul - Büchlein
 recht und zur Nothdurfft ver-
 sehen? nicht etwa widriger
 Religions - Büchlein (quod
 sæpe fieri assolet, nur des
 Kauffens überhoben zu seyn)
 ihnen zu lernen geben? Auf
 welches alles die Pastores ihre
 fleißige Aufsicht haben sollen.

8. Ob Kirchen-Catalogi;
 Tauff Ehe- und Todten-Reg-
 ister; Kirchē-Censur-Proto-
 coll; Fürstl. General. uñ Syno-
 dal-Rescripta, entweder in einē
 besondern Befehl: Buch sau-
 ber eingeschrieben (welches zu
 Verhü-

Verhütung Distrahirens und Verlierens der sicherste Weg ist/ oder von Jahrgang zu Jahrgang ordentlich auf einander registirt / neben dem Inventario ordentlich continuire / und samt andern zur Kirch = gehörigen und erkauften Büchern und Mobilien in guter und sicherer Verwahrung in der Kirch / umb befahrender Feuers = Noth willen (a) beschlossenen Kasten oder Trüchlein (b) aufgehalten werden.

(a)
Synod.
1681.
2. Martii.

9. Was für Sectirische Personen sich in loco befinden/ ob Sie verburgert / oder Besitzer seyen? unsere Predigten besuchen; nicht übel von unserer Religion reden? etwa Convertibiles seyen; oder in allem das Widrige sich befinde.

(b)
Synod.
1661.
20. April.

Insonderheit / ob keine heimliche Enthusiasten / Chilisten / Wengelianer / Böh-
U 2 misten

misten sich einschleichen / und ihre Sectirische Büchlin einschieben.

Und ob auch niemand seine Kinder / Handthierungen / oder Handwercker zu lernen / oder auch wohl zu Schreibe-
reynen / zu widriger Religions-Verwandten verdinget habe.

10. Ob Pastores oder Diaconi nicht neue und ohnge-
wöhnliche Ceremonien und Gebett einführen / sondern die Conformität in Acht nehmen / und dabey bleiben.

11. Was contra Tabulam Decalogi vorgeloffen / vom Segen Sprechen; Passauer Kunst; Wassen-Salb; Aberglaubischen St. Johannis-Bad; ohnordentlichen Arzneyen; Schreiner-Tauff / 2c. Fluchen / Schwören / Verachtung Gottes Worts / und der H. Sacramenten / Epicurischem Leben / 2c.

Ent-

Entheiligung des Sabbath / nach allen den jenigen Speciebus und Arthen / die sonderlich in dem letzten / den 17. Decembris 1681. ergangenem scharpffen General-Rescript benamset werden / darzu insonderheit auch gehört das vorlängst ernstlich verbottene Ausreiten der Roß-Buben (a) an Sonn- und Feyer-Tagen auf die Weyd mit Versäumung des Gottes-Dienstes / nicht weniger das Unten der Amt-Leut / und Citirung der Untertanen für Amt / (b) Steuer setzen und einziehen ; Hirten und Schützen dingen ; Verkündig und Publicirung ergehender Fürstl. Ausschreiben ausser Noth ; Hochzeiten am Sonn- oder auch Montag / wordurch der Sonntag vorher nothwendig muß entheiliget werden / (c) und was dergleichen mehr.

(a)
Gener.
Rescr.
1666.
14. Maij.

(b)
1668.
15. Febr.

(c)
1660. &
Conform.
p. 51. §.
28.

VIII.

Endlich beschleußt
Status Politicus.

Dabey in Acht genommen/
und gesetzt werden solle:

I. Præfecti vel Prætoris
Nomen, ohne weitläufftigi
Anführung deren Alters/und
anderer ohnnöthigen Um-
stände/wie auch der Burger-
meister und Stadt-Schrei-
bers: Namen zur Benen-
nung überflüßig. (a)

(a)
Synod.
1670.

Officium: Ob Sie in dem-
selben sich fleißig erweisen/ in-
sonderheit/ ob denen/ Gottes
Ehr / Disciplin / Zucht und
Erbarkeit: Abstell- und Be-
straffung deren im Schwang
gehenden Sünd und Laster be-
treffend/ausgelassenen Fürst-
lichen Rescripten und Befeh-
len/ ex. gr. der Anno 1666. den
20. Decembr. S. ult. 1681.
den 17. Decembr. 1686. den
13. Apr. mit Ernst halten/
und

und dem Ministerio die Hand bieten / auch sonst Politische Ordnungen in Acht nehmen.

Vita privata, quoad Spiritualia, ob Sie in der Religion just? sich fleißig bey dem Gottes-Dienst einfinden? Ein Christlich und Gottseelig Leben führen.

2. Senatorum, Judicium, & Censurum verhältē/ebenfalls quoad Cultum Dominicum, officium, & vitam privatam.

3. Stadt-Schreiber; Neben jetzt vermeldten Puncten/ ob Sie fleißig seyen in Stellung der Heiligen- und Armen-Kästen/ auch Spital-Rechnungen/ und ob Sie solche Corpora mit allzugroßem Schreib- Verdienst nicht übernehmen.

4. Ob? und wie die Ordnungen beobachtet werden / so viel anbelangt Stell- und Abhörung obgedachter Heili-

U 4 gen

gen und Spitahl - Rechnungen.

Administration und Verwaltung der Heiligen / Armen - Kästen / Stiftungen / Spitahl und Stipendien / wie es mit solchen Corporibus stehe? ob? und wie das Almosen gesammlet? Ob die Stiftungen auch nach der Stifter Disposition ausgetheilt werden; wie die Arme versorgt und erhalten werden / und ob solche pia Corpora auch in gutem Esse, oder im Abgang sich befinden / starcke Rest und Ausstand bey denselbigen seyen / oder wo es sonst darbey Fehler gebe.

(a)
Fürstl.
Refcr.
1674.

(a)
Erhaltung in baulichem Wesen der Kirchen - Schulen wie auch deren von den Spitälern oder Kästen dependirenden Pfleg - Häuser / ob man nicht etwa fürsetzlich solche zu Schaden der Spitahl und Kästen

Kästen in Abgang kommen
lasse? da dann allewegen/ wo
Baufälligkeitē sich ereignen/
die eingesetzt werden müssen:
Item / wann an einem Ort
gar kein Schul = Haus vor-
handen/ zugleich solle vermes-
det werden / wer dergleichen
zu erhalten / oder zu bauen
schuldig. (a)

5. Was für lasterhaffte
Personen contra Decalogi se-
cundam Tabulam vorhanden/
da ein jeder Specialis selber auf
die Delicta wider ein jedes
Præceptum, so viel hieher ge-
hörig (dann Ehe-Sachen/ und
res merè Politicæ gehören
nicht in die Visitata, sondern in
das Ehe-Gericht und Obern-
Rath/) (b) zu inquiren wis-
sen / und was sonst wider
die Disciplin und Zucht vor-
gegangen? und wie solche de-
nen Fürstl. Ordnungen und
Rescriptis gemäß corrigirt
werden.

(a)
Synod.
1665.

(b)
Synod.
1670.

U 5 6. Ob

6. Ob eine Stadt oder Fleck mit ordentlichen Wehe-
Müttern und geschwornen
Weibern versehen? und de-
nenselben auch ihr Gebühr ge-
folgt / auch Sie bey ihren
Privilegien gebührend erhal-
ten werden.

Notanda in Genere.

Alle diese Puncten sollen
ohne verdriessliche Weitläuff-
tigkeit mit möglichster Kür-
ze der Wort eingebracht /
doch nicht mit engen / ohnes-
lichen/oder überflüssig abbre-
virten (als wordurch der
Sensus genuinus offtermahl
verdunckelt wird^(a)) und klein-
nem Schreiben in einander
confundirt / sondern mit or-
dentlichen und deutlichen Ab-
sätzen wohl und fleißig ges-
schrieben/ distinguirt / und je-
des Ort / so visitirt wird / auf
sonderbahre pagina, das Pa-
pier halb gebrochen/ oben an-
ge-

(a)
1679.
25.
Octobr.

gefangen / und vor selbiger
ziemliches Spatium, im Fall
der Noth etwas können hinzu-
zusetzen / gelassen / wie in glei-
chem nicht zu weit unten an
dem Blat hinab geschrieben;
Sodann darzu groß und saub-
er Papier genommen / und
die Relation ordentlich Sex-
tern - Weiß / und zusammen
gebunden verfertigt werden.

2. Die Visitationis - Rela-
tiones sollen nicht / ehe die Vi-
sitation würcklich verrichtet
worden / in mundum gebracht
werden / wie einige Speciales
bisher im Gebrauch gehabt /
Die / ehe Sie in die visitirende
Ort kommen / vorher zu Haus
ihre Visitata völlig geschriebē /
und nur Platz gelassen / de Nu-
merum &c. Animarum und
des pastoris Testimonium ein-
zusetzen / wie aus denen zwey-
erley Dinten zu ersehen gewe-
sen / da dieser Haupt - Fehler
sich ergibt / daß / wann nach-
mahls

mahls in der Visitation etwas angebracht wird/ dessen sie sich nicht vorher versehen gehabt / Sie solches nimmer einsetzen können / sondern nothwendig auslassen müssen.

Sollen also die Speciales ihre ordentliche Concepten halten/so wohl erstberührtem/ als andern sonst sich ereignende Fehlern vorzukommen/ die sich alljährlich bey Einlieferung der Relationen finden.

3. Zu jeder würcklich besetzten Pfarr sollen Sie in Person reisen / und nicht die Leut mit grosser Ungelegenheit an andere Ort citiren. (a)

(a)
1662t

Etlich Tag aber vorher es den Ministris zuwissen machen/die dann sich daheim halten/und ohne erhebliche Ursach nicht absentiren sollen. (b)

(b)
1586.
16.
Mart.

4. Bey Zeiten visitiren / und ihre Relationes den Generalibus gewiß auf Cantate liefern/so aber Einen Unpäßlichkeit

lichkeit überfiele/ daß Er d.ß wegen die Visitation nicht zu rechter Zeit halten wönte/ und seine Reconvalescentia so bald nicht zu hoffen/ solle Er solches bey Zeiten an das Fürstl. Consistorium berichten / damit man an seiner statt einen andern Visitatorem seiner Gnädigst anvertrauten Superintendenz ordnen könne.

Wosfern aber Einer ohne erhebliche Ursach die Visitation allzuspäth anfangen/ und also die Relation gehöriger Orten nicht zu rechter Zeit einliefern würde/ der solle solcher Saumseligkeit halber ernstliche Capitulation (a) zu gewartē habē.

5. Zur Zeit der Pestilentz allein an denen Orten visitiren/ wo sie nicht grassirt/ an denen übrigen die Defectus Schriftlich erfordern. (b)

6. Im Visitiren das Gern auf dem Boden gehen lassen/ und im Inquiriren nicht fahrlässig seyn/ ex privato Affectu, oder

(a)
1662.
Gen.
Rescr.
1672.
20. Dec.
1679.
25.
Oktobr.
(b)
1565.
26.
Febr.

oder Furcht der offension
nichts verhalten / niemand
überhelffen. (a)

(a)
1590.
1. Jul.
1598.
22.
Dec
1621.
7. Jun.

7. In loco visitiren / und
zwar den Pfarrer zuerst /
nachmahlen erst die Gemeind
verhören ; weder Pfarrer
noch Gemeinden aber nicht
nur Schriftlich etlich Inter-
rogatoria vorlegen / und der-
gleichen Beantwortung an-
nehmen / sondern strictè bey
der Instruction verbleiben. (b)

(b)
1670.

Und weil offtermahl auß-
serhalb mehr dann in den Fles-
cken oder Städten / (da unter-
weilens die Pfarrer / Beam-
te und Gerichts-Personen
einander ein Zeitlang über-
Ruck tragen / oder einer
vor dem andern sich sonst
fürchtet / daß Er mit der
Sprach nicht heraus will /
aus Beyforg / man komme
nachmahls auch hinter ihm /
also ein Schwert / wie man
sagt / das ander in der Scheis-
den

den behält) erkundiget werden kan / so sollen Sie auch bey benachbarten Pfarrern / welche Sie visitiren / mit Fleiß erforschen / wie sich ihre Vicini Pastores in Lehr und Leben verhalten. (a)

9. Wann in einem oder mehr Puncten Klag wider die Ministros fürkommet / sollen Sie selbige darüber hören; und da ihre Excusationes nicht verisimiles, fernere Personen / oder die vorige / (doch alles in möglichster Stille) anhören / damit man desto besser auf den Grund und Wahrheit kommen möge. (b)

10. Sollen nicht nur geringe Sachen / sondern daran mehr gelegen / als der Ministrorum Weinsüchtigkeit / Leichtfertigkeit in Reden und Geberden / Bracht der Jhrigen in Kleidung etc. berichten.

(c) Wie Sie dann bey Vermei-

(a)
1590.
4. Jul.
Syn. 13.
Nov.
1685.
1686.
13. Apr.

(b)
1670.
Rescr.
1682.
3. Apr.

(c)
1596.
15. Feb.

meidung ernstlicher Fürstl. Ordnung die Rescripta der Al- lamodischen Ministrorum, und deren/ und der ihrige ohne Theologischer Kleidung halber besser beobachten/ und in den Visitationibus jedesmahls/ bey allen Ministris, wie Sie/ und ihre Weiber und Kinder bekleidet/ und ihren Habit, (inmassen auch oben in Special-Puncten vermeldt worden) berichten/ und hierinnen gantz nichts verschweigen sollen. (a)

(a)
1652.
8. Mart.
& seqq.
Rescr.

II. Sollen auch das böse Geschrey/ so über einen oder andern Ministum ergeheth/ erforschen? doch aber nichts/ ohne dessen man Grund hat/ in die Visitata bringen und berichten/(b) gestalten Sie dann den Klagen wider die Ministros nicht gleich glauben/ sondern alle Umständ erforschen sollen/ über die vorkommene

(b)
1590.
1. Jul.

inene Klagen Sie allwegen
gleich umb ihre nothwendige
Verantwortung anhören /
auch/wo nöthig/die Confron-
tation gebrauchen/ damit selb-
bige/wann Sie für den Syno-
dum beruffen werden / mit
Fug und Bestand der Spe-
cialium Anbringen nicht ab-
laugnen/oder/ daß Ihnen das
Anbringen bey der Visitation
nicht vorgehalten sey worden/
vorschützen könnten / und als-
dann der Sachen eigentliche
Bewandtnuß den Visitatis in-
feriren. (a)

(Welches Sie auch sollen ^(a)
beobachten / wo Ministri wt: ^{1646.}
der einander Klagen;) ehe ^{1662.}
Sie aber berichten / sollen ^{Visit.}
Sie ihr Officium mit Ver: ^{Ordn.}
mahnen und Straffen vor: ^{15. Ge-}
her fleißig thun; Und so Sie ^{neral-}
die Sach gehöriger Orten ^{Pun-}
anbringen wollen und müs- ^{cten.}
sen / unterschiedlich anzeigen /
X wann;

wann; wie oft; und von wem solcher Minister seye gestrafft worden; und ob Er sich seydt der nechsten Inquisition gebessert / oder geärgert habe? vor denen Amt-Leuten und Gemeinden aber selbige nicht stumpfieren; und ohne Nachgier bescheidenlich von Ihnen berichten / über die Gebühr die Sach nicht zu hoch aufnutzen. (a)

(a)
1554.

So dann auch sonst ihre anvertraute Ministros weder Schrift- noch Mündlich / hart / schnöd / und serviliter tractiren. (b)

(a)
Syn.
1660.

Hergegen denen Contumacibus nichts übersehen / noch durch Stillschweigen ihnen durch die Finger sehen / und etwa hinüber helfen. (c)

(c)
Decr.
1664.
Syn.
1662.

12. Wann die Speciales Söhn / Tochter = Männer / nahe Schwäger 2c.) haben / Die in Ihrer Superintendenz Pfarr-Itemt versehen / sollen

len Sie Ihnen nicht ihres Befallens Testimonia geben/ sondern selbige von denen Gemeinden beschlossen/ und solcher gestalten denen Actis beylegen / damit aller Partheyligkeit vorgekommen werden möge. (a)

13. Sollen Ihre Jährliche Visitations-Acta (weil diese Sachen sonst niemand als Ihnen vertraut und anbefohlen) nicht durch ihre Söhn/ Ministros, oder andere frembde Personen schreiben lassen/ sondern jeder selbs mit eigener Hand aufsetzen / und auch wieder abschreiben. (b)

Solche dann den Generalibus bey Zeiten/ aber nur wohl verwahrt zuhanden schicken / daß man bey selbst Lieferung in so kurzer Zeit nicht alles durchgehen und observire kan; begehrt ein General-Superintendens in Sachen Information / kan per literas geschehen; und wann Er über dis

(a)
1660.
28.
Oktobr.
Syn.
1686.

(b)
Synod.
1648.
1666.
2. Nov.

Des Specialis Gegenwart be-
gehrt / soll Er zu Ihm reisen
und conferiren. (a)

(a)
178.
Decr.

An allen Orten sollen die
Speciales die Amt-Leut / Ge-
richts- und Raths-Personen/
auch etliche Gutherzige von
der Gemeind abgesondert be-
fragen / damit man desto
freyer rede. (b)

(b)
1589.
25.
Nov.
1646.
1582.
10. Jan.
1587.
9. Jan.

Weil etwa wider die Amt-
Leut geklagt wird / ob würden
die Fürstliche Mandata und
Befelch / sonderheitlich die ge-
wöhnliche Vogt-Zettel / von
denselben nicht gebührend
beobachtet und exequirt / da
sich hingegen auf eingeholte
fernere Erkundigung manch-
mahl das Contrarium befin-
det / als sollen die Speciales
ins künfftig keine dergleichen
General-Klagen annehmen
und glauben / sondern sich je-
derzeit zuvor in specie, worin-
nen / und in was Sachen die
Amt-Leut dem Ministerio die
Amtliche Hülfss-Hand nicht
bieten?

bieten? erkundigē/ und alsdañ
ererst die Sach umbständlich
und mit Grundberichten/ da-
mit befindenden Dingen nach
die erforderende Gebühr dar-
über verfertigt werden möge.

Wo etwas zu verbessern/
oder zu straffen fürfällt/ sollen
Sie es nicht allein den Visita-
tis inseriren; sondern auch mit
der Stadt-Obrigkeit conferi-
ren / auch / was zu thun/ ohne
Scheu anzeigen / und wie sich
der Amt-Mann oder Richter
dargegen erzeigt/ und wie Er
zu verbessern versprochen/ mit
guten Umständen berichten.

In Actionen oder processen
sollen Speciales vor sich und
propria Autoritate die Schult-
heissen nicht citiren / sondern
durch die Amt-Leut citiren
lassen. (a)

Also in Kirchen-Schul- und
Heiligen-Sachen keinen Be-
scheid ertheilen/ sie haben dann
davon mit dem Pastore Loci
comunicirt/ und dessen Nach-

X 3 richt

(a)
1590.

richt eingeholt / auch bey den
 jährlichen Visitationibus
 in praesentia Pastoris Loci,
 den Reces, was die Beamte /
 Gericht und Gemeind

(a) Gen. belangt / halten. (a)

Refcr.

1672.

20 Dec.

Wann bey der Visitation
 lasterhaffte Personen müssen
 angebracht werden / solle der
 Specialis fordrift erkundigen /
 was Pastor Loci mit einem
 solchen Menschen gehandelt /
 und wessen Er sich erklärt ?
 da nun keine Besserung er-
 folgt / solle der Specialis Ihne
 vor sich bescheiden / entweder
 gleich bey der Visitation / oder /
 ehe und dann die Acta verfer-
 tigt werden / und Ihne nicht
 allein umb seine Verantwor-
 tung anhören / oder admoni-
 ren; sondern auch seine Erklä-
 rung oder Besserungs Ver-
 spruch den Actis inseriren /
 und darauf zusehen / wie das
 gute Versprechen gehalten
 werde / und solches in künfftiger

ger

ger Visitation wieder einbringen.

Und wann Ministri wider einoder andern aus der Gemeind/ dessen Christenthums halber / Klagen / solle es nicht als gleich referirt / sondern die Beklagte / und alle / den Grund zu erforschen / benötigte Personen vorgenommen/ und alles mit Umständen in die Visitata gesetzt werden / damit nicht kostbare Commissiones erweckt / und arme Ministri in grossen Kosten/ im Fall nicht gnugsamer Probation / gebracht werden.

(a)

Allermassen Sie auch in Anbringung der Excess nicht nur Generaliter gehen / sondern in Specie die Umstände referiren / ex. gr. ein Mensch lästert die Religion / wo? wann? wie? mit was Worten? wer es gehört? & sic de cæteris. (b)

(a)

Syn.
1666.
Gen.
Refer.
1672.

X 4

Dem

(b)
1657.

(a)
1602.
25. Jul. Demnach alles mit gewissem Grund erkundigen / nicht alles glauben / sondern die Verklagte auch hören / (a) und gründlich berichten / damit man sicher darauf zu gehen habe / sonst besser wäre / gar geschwiegen. (b)

(b) Syn.
1657.
1662.

Und wann eine beklagte Person sich excusirt / vom Gericht / oder andern erkundigen / ob die Excusation der Wahrheit gemäß. (c)

(c)
1602. Insgemein solle ein jeder Specialis sich bemühen / die angebrachte Fehl und Mängel / so viel Ihme ratione officii obliegt / zu verbessern / und seine Verrichtung in den Actis einführen ; da Er aber in ein oder andern zu schwach / solches in die Visitata umb weitere Remedirung bringen.

Und was also das Jahr über für geringe Händel und Fehler bey Kirchen und Schu-

Schulen vorkommen / sollen
solche gleich balden expedirt /
und nicht auf die Visitation
verspart werden.

Hergegen schwere Deli-
cta, als ex. gr. von Ehe-
bruch / Zauberey / Gottes-
Lästerung / ꝛc. nicht mehr
den Visitatis einverleiben /
sondern gleich examiniren /
und propter incommoda se-
quentia neben den weltli-
chen Beamten ohnverzü-
gentlich berichten / (a) wel- (a)
ches auch in andern gefähr- 1672
lichen und wichtigen Sachen /
die der Expedition halber kei-
nen Verzug leyden mögen /
als zum Exempel / wann ei-
ner / oder ein paar Ehe-
Volck Lepros seyn / ohnver-
zügentlich geschehen solle; (b) (b)
Nicht weniger wo langwü- 1662
rig = ohnbüßfertige / und
sonst ruchlose Leut sich irgend (c)
wo finden / ꝛc. (c)

X 5

Was 20, Dec:

(c)
Gen.
Resc.
1672.
20, Dec:

Was Politische Fehler
oder Delicta seynd / die / ver-
möög der Lands- und Pollicey-
Ordnung / auch andern hiez
unter ergangenen Fürstlichen
General- Rescripten / abzu-
schaffen / oder abzustraffen / ob-
liegen / sollen die in die Vogt-
Zettel gesetzt / nichts destowe-
niger auch denen Actis inse-
rirt / und ad marginem mit
dem Wörtlein (Vogt-Zettel)
notirt werden.

In solchen Vogt-Zetteln
aber sollen die Puncten nicht
nahe an einander gehent /
sondern weit von einander
auf halb gebrochen Papier ge-
setzt werden / damit die Be-
amte ihre Executiones und
Ändungen in margine auch
besser beyfügen können / und
das Papier nicht also sparen.

(a)
Synod.
1661.

(a)
In denselbem auch nicht
den Amt-Leuten den Impe-
rativum (solle) oder / worüber
der

der Herr Vogt Verfügung
thun solle/ 2c. setzen. (a)

Die Vogt-Zettel sollen
von den Specialibus den
Amt-Leuten bey Zeiten einge-
händigt / hievon aber den
Actis ein Exemplar beygelegt:
folgendes Jahr 4. Wochen
vor der Visitation dieselbe von
den Amt-Leuten wieder erfor-
dert werden / umb solche mit
auf die Visitation zu nehmen/
und zu erfragen / was expe-
dirt/ (b) darauf Sie auch bey
den Visitationibus nicht nur
bey den Pfarrern/sondern auch
bey den Gerichten / (c) oder
auch den Gemeinden fleißige
Erkundigung sollen einziehē/
ob und wie alles verzeichneter
massen expedirt worden seye?
da sich nun ein Fehler und
das Widerspiel befindet / sol-
len Sie solches dem Amt-
Mann fürhalten / die befun-
dene Bewandtnuß aber darzu
notiren und subscribiren las-
sen/

(a)
Synod.
1659.

(b)
Synod.
1665.

(c)
1582.
16. Mart.

(a)
Synod.
1661.

sen / daß es nicht also geschehen seye / wie in margine stehe / es auch gar zum Fürstlichen Consistorio Unterthänigst berichten / (a) und wo die Beante noch nicht remediren / beedes den künfftigen Actis und Vogt Zetteln wieder- und so lang einverleiben / biß die Sachen ohnfehlbar expedirt sich befinden. Wo auch Sachen vorkommen / da in dem ersten man nicht gleich auf den Grund kommen kan / solle in folgenden Visitationibus so lang nachgeforscht werden / biß das Nachfragen entweder vergebentlich erachtet / oder der Grund erfahren wird.

Es sollen aber auch die Vogt und Amt- Leut in die Vogt- Zettel als expedirt nicht setzen / dessen Widerspihl sich hernach ereignet ; auch nicht nur / was Sie thun wollen / sondern vielmehr / was Sie allbereit gethan haben /

ben / ad marginem verzeich-
nen. (a)

Wie dann auch die Ober-
Bögt solcher Bogt-Zettel
sich anzunehmen / sie helffen
richtig zu machen / und vor
der nechst-vorstehenden Visi-
tation den Specialibus wie-
der zuschicken. (b)

Die expedirte Bogt-Zet-
tel sollen von Specialibus sel-
ber subscribirt / und also die
Sach angegebener massen
ausgerichtet / verkündet /
und denen Visitatis beygelegt

(c) ohne solche Subscription
aber keinmahl eingeschickt
werden. (d)

So sollen auch die Specia-
les nicht nur in den Visita-
tionibus; sondern auch ausser
denselben von den Pfar-
rern und andern vernehmen /
was für Fehl und Mängel
hin und wieder vorlauffen?
und selbige sowohl als in
den Visitationibus zu verlesen
sich

(a)
Synod.
1648.
Synod.
1666.

(b)
1583.

(c)
20. Apr.
1661.

(d)
30. Sept.
1661.

sich bemühen / und / wo es nicht geschiehet / folgenden Visitatis einverleiben / oder / wo es die Nothdurfft erfordert / ohnerwartet der Visitation zum Fürstl. Consistorio Unterthänigst berichten.

Und weil fast alle Jahr bey den Synodis die alte Klagen wieder kommen / und den Ausschreiben gemäß die Verbrecher der Gebühr nach nicht abgestraft werden / so Ihre Fürstl. Durchl. länger nicht zu gedulden gemeint ; Als sollen hinführo die Schuldhaffte mit würcklicher Bestrafung ohn einiges conniviren angesehen werden / damit dergleichen Klagen nicht mehr dörffen geführt werden. (a)

(a)
1654.
17. Maij.

Sectariorum - Disputationis- und Petenten- Zettel sollen ohngebunden / und absonderlich / und zwar auf ganze Bögen geschrieben den Relatio-

latio-

lationibus beygelegt werden /
damit allen Falls selbige wie-
der heraus genommen wer-
den können. (a)

Speciales sollen daran
seyn / daß alle und jede Pfar-
rer ihre vollkommene Kir-
chen-Catalogos , sonderlich
Verzeichniß der Communi-
canten / halten / und zu gewis-
sen Zeiten erneuern ; Also / daß
fordrist der Nam der Haus-
Vätter / darauf dessen Weibs /
so dann der Kinder gesetzt /
und solchem Catalogo auch
das Jahr und der Tag der
Communion inserirt werden.

(a)
Synod.
1661.

Ungefehr auf folgende Weiß.

	1687.	1688.	1689.
Abel. N. " "	A.F.P.T.	A.F.P.T.	
Eath. sein Haußst.			
Kinder " "			
Hanns Com. " "			
Mgnes Catech. " "			
Jacob Inf. " "			

Nach

(Nach den Kindern solle so viel nöthig seyn mag/Spatium gelassen werden/damit/wann weiters Kinder erzihlt / solche dahin füglich verzeichnet werden mögen.)

Welchem nach die Folia mit Linien unterschieden/und/ damit ein solch Buch auf etlich Jahr gebraucht werden möge/ obenher die Jahr-Zahlen gesetzt / und folgendes die Zeit/wann jedes communiciret / nur mit einem Buchstaben angedeutet werden. Als Advent, A. Fasten/ F. Pfingsten / B. Dominica Trin. T. Nativ. N. Circumcis. C. Grünen Donnerstag / G. Ostern/ D. der Palm-Tag aber zum Unterscheid des Pfingsttags könnte mit einem P. Pfingsten aber mit einem Pf. bezeichnet werden.

Da etliche Flecken und Ort von widrigen Religions-Verwandten nicht könnten visitirt

sitirt werden / sollen Speciales
selbige / ein weg als den an-
dern / in der Ordnung setzen /
und was es für eine Bewant-
nuß damit habe / alle Jahr
referiren ; Wie dann auch
kein Ort auszulassen / son-
dern in der Ordnung zuver-
bleiben / daß / wann einige con-
jungirt werden / solche doch in
ihrer Ordnung mit Namen
gesetzt / dabey der Pfarrer /
dem sie befohlen / namhaft
gemacht / und / wie es in einem
oder andern alldorten beschaf-
fen / und daher gehe / specifi-
cè, wie in andern / Bericht ge-
than werden solle.

Dannenhero / damit in
der Alten Ordnung man des-
sto besser nachzuschlagen ha-
be / sollen auch die Speciales
die Flecken nicht transponi-
ren / sondern in der alten
Ordnung der Ort und Fle-
cken / wie auch der Capitem
und Titul der Relationum
V ohn-

ohnverändert mit der Consi-
gnation und Verfertigung
der Visitationen verbleiben.

In den halb-gebrochenen
lautern Rand der Relationen
gehören der Specialium Gut-
achten nicht / sondern haben
Sie etwas zu mehrer Infor-
mation zu admoniren / so sol-
len Sies in ihrer Relations-
continua serie anheften / die
lautere Seiten aber der Gnäd-
igsten Bescheids - Erthei-
lung Ihro Hoch - Fürstl.
Durchl. überlassen.

Wann neue Speciales ihre
Fürstl. Patenten empfangē zu
visitiren / und Ihnen noch kein
anderer Specialis zugeordnet /
der ihnen den modum visitan-
di weise / sollen Sie selber / ehe
die Visitation angehet / Ihnen
einen zu adjungiren vom
Fürstl. Consistorio vermit-
telst einschickenden Unterthä-
nigsten Memorialis begehren.

Wann das erste mahl ein
Excess

Excess von einem Ministro
vorkommt / da gleich derselbe
nicht gar beschwehrlich / solle
der Specialis Ihme solches
nicht allein gebührlich (a) (je-
doch nicht in Beyseyn der Au-
ditorum, sondern privatim) § 9.
untersagen / sondern auch das
selbe (addita tamen Apologia
vel Declaratione Ministri) in
sein Protocoll für sein Ange-
dencken verzeichnen; und da
des Specialis getreue Erinne-
rung hierüber ins künfftig
nicht fruchtbar erfunden wor-
den / dessen den Generalem
berichten; da auch dessen Er-
mahnung ohne Frucht abgan-
gen / soll die Sach alsdann er-
erst in die Visitationis Rela-
tiones ins Fürstl. Consistori-
um, oder für den Synodum
gebracht werden.

Speciales sollen keine
Neuerungen von den Pfar-
rern ihrer Superintendenz in
den Kirchen introduciren
V 2 lassen/

(a)
Conf.
suprà.
§ 9.

lassen/absque Consensu Con-
sistorii, weniger / für sich selbst
etwas ohnangebracht in
ihren Kirchen innoviren/ son-
dern allenthalben eine Con-
formität zuhalten / auf die
Kirchen-Ordnung ihr Abse-
hen haben; wo Sie aber et-
was zu verbessern wüßte/ sol-
ches zuvor mit ihren Genera-
libus communiciren/und mit
ihren Gutachtē an das Fürfl.
Consistorium gelangē lassen.

Sollen auch die beklagte
Ministros in Commissionibus
mit den Partheyen endlich /
wo es nöthig / confrontiren /
und deren Aussag und Ver-
antwortung mitberichten. (a)

(a)
1654.
1647.
8. Febr. Ein Referens solle im Ber-
richten simpliciter referiren /
seine ἐπικρισιὺν und Judicium
von der Sachen aber suspen-
diren. (b)

(b)
Synod.
1660. Weil der Ministrorum
Anbringen in Visitationibus
etwa nicht zusammen trifft /
indem

indem Sie jetzt ihre Gemein-
den aufs höchste commendi-
ren / bald nicht genug schelten
können / sollen Sie sich zu be-
sinnen erinnert werden / was
Sie anbringen / ob es ex pri-
vato Affectu oder Zelo bono
geschehe? (a)

Sollen auch die Spitahl / ^(a)
wo es hergebracht / visitiren / _{1581.}
und die Spitaler zur Got-
tesfurcht / und Besüchung
des Gottes-Dienstes vermah-
nen. (b)

Keine Bau-Sachen in ^(b)
Visitationibus annehmen / son- _{1674.}
dern die Klagende Personen _{2. Sept.}
zu ordentlichem suppliciren
weisen (c) wie dann in specie
der Pfarr- und Schul-Häu- ^(c)
ser-Baufälligkeiten nicht in _{1597.}
die Visitata, sondern in Kir-
chen-Rath gehören / dahin
dergleichen zu berichten.

Weshwegen Ministri for-
drift den Specialibus sollen
partdavon geben / und diese den

V 3 Ver

Verwaltern / die Nothwendigkeit zu berichten ; wollens Diese nicht thun / alsdann die Speciales mit ihrem Bericht fortgehen / und gründlich die Bewantnuß an Hand geben mögen / und so auch auf diese Weise nicht geholffen werden solte / mag alsdann solches der Visitationis-Relation einverleibt werden. (a)

(a).
1661.
1679.

Nachdeme sich auch an gar vielen Orten eine grosse Uebermaß in Zehrungē und Berehrungen bey den vorgehenden Visitationibus und sonstē befinden thut / als werden die Speciales un̄ weltliche Beamten / auch Pfarrer / Burgermeister / Gericht- und Heiligen-Pfleger bey ihren Pflichten und Eyden / und auf ihr Gewissen erinnert / den Städten / Dörfern und Flecken / auch den Heiligen hierunter mit Verursachung grosser Unkosten nicht beschwerlich zu fallen /

fallen/sondern alle Übermaß/
sowohlen bey solchen Visita-
tionen / auch andern Verrich-
tungen gänzlich und nach-
drücklich abzustellen / und in
Abhör der Rechnungen dar-
auf fleißige Achtung zu ge-
ben / auch niemandes zu den
Visitations-Mahlzeiten zuzu-
lassen / der nicht darzu gehö-
rig / vielweniger aber zuge-
statten/das/wann der Specia-
lis schon wieder abgereist/ die
Zech continuirt werde / dann
Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.
dergleichen unverantwortli-
che Excess, da sonderlich den
Visitatorn vom Fürstl. Kir-
chen-Rath die Zöhrungs-Kö-
sten passirt werden / ferners
nicht zugestattē gemeint / son-
dern die Ubertretter mit Ex-
emplarischer Andung / es sey-
en Geist-oder Weltliche / an-
zusehen entschlossen. (a)

Die Speciales sollen umb
der Ministrorum profectus zu

N 4 explo-

(a)
8. Mart,
1687.

exploriren / und Sie zu weitem Studiis zu excitiren / ob den Disputationibus Theologicis der Ordnung und Herkommen gemäß mit Ernst halten / und wo nicht vier / doch wenigst drey Disputationes ohnmachsehentlich anstellen. Zu dessen Befürderung die Geistliche Verwalter befehlet / nunmehr bey allen solchen Disputationibus jedem anwesenden Ministro Dreyßig Kr. zureichen / und urkundlich zuverrechnen. (a)

(a)
Synod.
1648.

Von Specialibus mögen auch den schwachen Ministris ex Compendio D. Hafenrefferi sondere Loci von einer zur andern Disputation proponirt / dann darans bey solchen Conventibus , wo nicht publicè ; jedoch / damit niemand beschämet werde / Dieselbe privatim examinirt werden. (b)

(b)
Synod.
1661.

Falls einer oder der ander
Spe-

Special Alters oder Kranckheit halber selber zu præsidiren nicht vermöchte/ mag derselbe einen unter seinen untergebenen Pfarrern / welchen Er hierzu am taugentlichsten zu seyn / erachtet / substituiren / und Ihme an seine statt das Præsidium in solchen Disputationibus anbefehlen. (a)

Die ohne erhebliche Ursachen und ohnungssamen Excusationibus ausbleibende Ministros sollen Speciales Anfangs mit Worten bestraffen / und es Ihnen mit Ernst verweisen / und / wo solches nicht verfangen solte / es gehöriger Orten berichten und anbringen. (b)

Und sollen die Absentes ihre Excusationes Schriftlich einschicken / und obs geschehen / in Relatione vermeldet werden. (c)

Sollen auch nicht nur etliche / (wie noch bey den

Y 5 meisten

(a)
1654.
17. May.

(b)
1661.

(c)
Synod.
1666.
Gener.
Rescr.
20. Dec.
1672.

meisten bis dahero beschehen) opponiren lassen / sondern / so viel möglich / alle Præsentes anhören / auch folgendes in den Disputationis - Zetteln einem jeden Opponenten und Respondenten ein Testimonium geben; Mit den Respondenten aber alterniren / und nicht nur ein oder zwey immer zu respondiren lassen. (a)

(a).
1661.
1662.

Die Disputationes nicht erst gegen Mittag / sondern zu rechter Zeit anfangen / und wieder aufhören / alle weitläufftige Compellationes und Gratiarum Actiones unterlassen / und forderist die jüngere zu opponiren provociren / auch diese forderist zu Respondenten nehmen / (b) die weil es fürnemlich auf dieselbe angesehen. (c)

(b)
1666.

(c)
1662.

Auf einen Tag sollen nicht zwei / sondern nur eine Disputation gehalten werden / wobei gesainte Ministri præmeditate erscheinen sollen.

Die

Die Convivia Disputatoria, sie werden in des Præsidis oder im Births-Haus gehalten / sollen ohne grossen Unkosten / und zwar solcher gestalten angestellt werden / daß ein Minister nicht über die Ihme geordnete 30. Kr. komme.

CAPUT XII.

Von dem Catechismo.

Nachdeme sich befunden / daß durch die bisz daher üblich-gewesene Sonn- und Fent-Tägliche Catechismus-Predigten der erwünschte Scopus sonderbaren Nutzens / und Erbauung der Gemeindē nicht völlig erreicht / als ist vor rathsam erachtet worden / ein andern leichtern / und bequern Modum Gatechisandi vor die Einfältige in dem Herzogthum einzuführen / und zu solchem Ende eine Gatechistischellinterweisung mit Fragestücken

stücken und Antworten be-
greiffen / und in öffentlichen
Druck publiciren zu lassen /
und sollen alle Kirchen- und
Schul- Bediente ob solchem
Catechismus - Werck mit
schuldigster Observanz, Ey-
fer und Fleiß halten/insonder-
heit die Special - Superinten-
denten sorgfältige Aufsicht
tragen/das bey allen ihrer In-
spektion anvertrauten Kir-
chen dieses zu Gottes Ehre /
und mehrerer Erbauung der
Christlichen Jugend angeze-
hene höchstnöthige Kinder
Examen, der ertheilten Instru-
ction gemäß/ in seiner ohnab-
läßlichen fleißigsten Übung
erhalten werde.

Es sollen auch die Eltern
sowohl zu Bezeugung ihres
Christlichen Gott-liebenden
Gemüths / als auch in Be-
trachtung dieses so heilsamen
Wercks von selbstn ihre
Kinder zu fleißiger Besu-
chung

chung solchen zu der wahren
Furcht und Erkantniß Got-
tes anführenden Examinis
erinnern und antreiben / da
sich aber bey den Eltern oder
Kindern einige muthwillige
Versaumniß oder Halsstar-
rigkeit ergeben solte / so solle
dem Ministerio von denen
Weltlichen Beamten ohnge-
samt und bey Vermeidung
Fürstlicher Ungnad die Hand
gebotten / und die Wieder-
spenstige zu schuldigem Ge-
horsam durch behörige von
Gnädigster Herrschafft er-
laubte Zwangs-Mittel ange-
halten werden. (a)

Die Catechistische Kin-
der-Lehren sollen nicht allein
von den Jungen / sondern
auch von den Alten / umb gu-
ten Exempels willen / der Ju-
gend Aergerniß zuverhüten /
und weil sie nicht minder die-
ses hochnothwendigen tröst-
lichen Wercks bedürffen / mit
allen

(a)
Gener.
Refcr.
4. Oct.
1680.

(a)
1572.
14. Jul.
1589.
18. Dec.
(b)
1590.
im Aug.

allen Fleiß besucht werden /
(a) doch / wo die Alten nicht
allwegen kommen / kan man
ihrenthalben etwas conni-
ren. (b)

Es solle aber diese heilsa-
me Catechisatio von den Spe-
cialen und andern Ministris
eyferig continuirt / und / wo
möglich / alle Jahr absolvirt
werden.

2. So viel aber die Filia-
lien und adjungirte Pfarren
betrifft / so solle in denselben
das Evangelium loco Exordii
kurz explicirt / und darauf die
Catechisation tractirt : Sol-
che auch in denen gar zu fern
entlegenen Filials-Orten frü-
her als bisher mit Beschwer-
niß der Filialisten beschehen /
angestellt :

3. Diejenige Filials-Leut/
welche in ihre Mutter-Kirch
zu gehen gehalten / bey der
angeordneten Catechisation
fleißiger sich einzufinden / be-
weglich erinnert : 4.

4. In denen Filialien / die
6. Wochen hindurch / in wel-
chen der Passion pflegt erklärt
zu werden / das Evangelium
Dominicale loco Exordii ver-
handelt / und darauf der Pas-
sion vorgenommen / die Cate-
chisation aber inzwischen ein-
gestellt / und

5. Wegen des Geläuts
es bey bißhöriger Observanz,
und jedes Orts Herkommen
gelassen ; Nach dem zusam-
men Geläut

6. Soll pro re natâ ein
Catechismus - Gesang gesun-
gen / das Musiciren aber in
Städten und Dörffern / zu
Gewinnung der Zeit / unter-
lassen werden. Hierauf soll

7. Der Pfarrer auf die
Canzel steigen / und den Ein-
gang machen / wie sonst bey
allen Predigten / auch das ge-
wöhnliche Gebett : O Herr
Allmächtiger Gott / Der Du
der Elenden Seuffzen / 2c. spre-
chen.

8. Nach

8. Nach dem Gebett soll der Minister nur den tractirenden Text und Articul, nicht aber ein ganzes Hauptstück/ und zwar selbigen nicht memoriter recitiren / sondern aus dem Buch ablesen.
Wann

9. Der Text verlesen/ soll sich die Gemeind setzen / und der Prediger eine ganze Sermon aus der Catechetischen Unterweisung fein langsam und distinctè ablesen/ und

10. Nach vollendter Ablesung die Gemeind wieder aufstehen / und der Pfarrer das Gebett mit dem Wunsch verrichten/ daß der liebe Gott dasselbe gnädiglich wolle erhört und gewährt haben / worauf

11. Wieder zu singen/ in dessen soll der Pfarrer von der Canzel herab / entweder vor den Altar/ Tauff-Stein oder Sacristey / oder auch in den Chor/

Chor / oder nach Gelegen-
heit der Kirchen an den Ort/
da die Examination am füg-
lichsten beschehen kan/ sich be-
geben.

12. Und nach Beschaffen-
heit der Ort gewisse Rotten
Examinandorum gemacht.

13. Darauf / wann das
Gesang verrichtet / solle der
Pfarrer die Kinder und jün-
ge Leut anfangen zu examini-
ren/ was sie aus demie / so ih-
nen allererst von der Cantzel
herab verlesen worden / ge-
merckt und behalten? Die
Fragen pro captu derselben
einrichten/und verständlicher
vorstellen / dabey jedoch die
Jungen mit allzuhohen spit-
tigen Quæstionibus, die Sie
nicht fassen können / nicht un-
nöthig beschweren / sondern
aufs kürzest und einfältigst
mit ihnen verfahren / auch
pro dexteritate etwan mehre-
re zur Sachen dienende Quæ-
stio-

stiones deutlich vortragen
und examiniren / auch / wo sie
anstehen / mit Theologischer
Sanftmuth und Bescheiden-
heit erklären / welcher Exami-
nation die ganze Gemeind zu-
hören solle / damit die Alte
mit den Jungen wohl erbaut
werden mögen. Und sollen

14. Nicht nur die Kin-
der / sondern alle ledige Ge-
fellen und Töchtere / biß sie
das vier und zwanzigste Jahr
ihres Alters erreicht / zu sol-
chem Examine angehalten
werden. Diese Examination
solle

15. Länger nicht währen/
dann eine halbe Stund / son-
derheitlich zu Winters-Zeit/
also / daß die ganze Verhand-
lung mit dem zusammen läu-
ten / singen / betten / lesen und
examiniren / in einer Stund
verrichtet werde. So dann

16. Nach geendigtem Exa-
mine soll der Prediger vor
dem

dem Seegen das in dem gedruckte grössern Catechismus-Werck beygefügte besondere Gebett sprechen: Und soll

17. Dieses Examen das ganze Jahr hindurch in Sommer und Winter/ausgenommen die Fest-Täg/seinen Führgang haben/ gleichwolten aber

18. Das Annum solenne Examen, da die Jugend in Psalmen/ Sprüchen/ Geistlichen Liedern und Gebetten pflegt examinirt zu werden/ annoch continuirt/ und nicht aufgehelt seyn. Wie dan auch

19. Damit die Recitation des Catechismi nicht ganz unterlassen verbleibe/so solle je zu Zeiten nach oder vor gehaltenem Examine, der Catechismus etwan nur halben/ und das andermahl vollends hinaus/von zweyen Kindern alt-Christ-Löblichem Gebrauch nach/ in der Kirchen laut und verständlich gesprochen werden. Und dann

3 2 20. So

20. So solle denen Diaconis in Amts-Städten und andern Orten / wo es üblich gewesen / die Wochen-Predigten am Dienstag zu verrichten überlassen / und umb dieselbe in dem exercitio concionandi desto mehrers zu erhalten / Sie mit dem Speciali oder ihren Pastoribus, wegen der Frentags- und Sonntaglichen Abend-Predigten / wo es der Filialien halber geschehen kan / alterniren / und endlich:

21. Die Ehe-Ordnung hinkünfftig nach vollendter Morgen-Predigt verlesen werden. (a)

(a)
Gen. Re-
script, de
8. Jan. &
3. Dec.
1681.

Speciales und Pfarrer / die Diaconos haben / sollen sich nicht schämen / selbst auch zu Catechisiren / sonderlich aber in absentia oder Kranckheit der Diaconorum, keine benachbarte Pfarrer darzu beruffen / als welche ihre eigene Kirch damit versäumen müssen. (b)

(b)
Gen. Re-
script.
13. Dec.
1682.

Weil theils Alte nicht alle zum Catechismo kommen können / sondern / wann Sie die Kinder und Gesind darzu schicken / bey ihren Haushaltungen bleiben müssen / und doch etwann des Catechismi und der Kinder-Lehr / propter ruditatem, eben so wohl / als das junge Volck bedürfftig / als sollen die Pfarrer / sonderlich in den Dörffern / etwann auch in den Morgen-Predigten / welche die Alte besuchen / ein locum (wie es dan fast in allen concionibus die Gelegenheit gibt / und schier bey einer jeglichen materia füglich seyn mag) auf den Catechismum richten / und gleichsam ein Stück daraus expliciren / damit also die rudes und Unachtsame unter dem alten Volck desto besser informirt werden mögen. (a)

(a)
1580.

Die Jugend soll zwischen
den Catechistischen Kinder-
3 3 Lehren

Lehren / nicht in die Hölzer
 nach Erdbeeren/ Kirschen/ 2c.
 noch über Feld nach Tänzhen
 lauffen / noch Roß und
 Vieh auf dem Felde hüten/
 sondern da die Gelegenheit
 darnach geschaffen/ daß Aus-
 fahren mit den Rossen und
 Vieh in solchen Stunden
 gänzlich abgeschaffen / oder
 darinn nach Gelegenheit des
 Orts von den Beamten sol-
 cher gebührender Bescheid
 und Ordnung gegeben wer-
 den / daß nicht alles junge
 Gesind / zu denen Stunden /
 da der Catechismus gepredi-
 get / und gehalten wird / ob-
 berührten Hütens halber hin-
 aus geschickt / sondern ein be-
 sonderer Hirt / oder etlich we-
 nig Personen abgewechselt/
 und darzu bestellt werden.

(a)
 1566.
 1572.
 14. Jul.
 1588.
 16. Febr. (a)
 1598.
 18. Dec.
 1622.
 (b)
 1571.
 im Sept.

So auch die Wald-Vögt
 und Vorfürmeister angehet.

Die

Die Eltern so ihre Kinder nicht schicken/ sollen privatim und hernach per Magistratum ermahnet / und ernstlich gestrafft / auch da Sie sich nicht bessern / à Communionem Coenæ excludirt werden. (a)

Man mag auch/ die Kinder zum Catechismo zu reitzen/ bey den Rasten-Pflegern wohl etwas weniges jährlich an Geld erheben / und die gehorsame Kinder damit verchren / das soll und wird in der Außgab passirt werden.

In Kirchen und Schulen soll kein ander Catechismus, dann wie der Kirchen-Ordnung einverleibt / getrieben/ und darinnen nicht geändert / davon noch darzu gethan werden / deswegen die Schulmeister zu erinnern / daß Sie an Ihrer Information nichts erwinden

lassen. (b)

3 4 CAPUT 1571.
1572.

(a)

1556.

1569.

1578.

(b)

1571.

1572.

CAPUT XIII.

Von Besuchung der
Predigten insgemein.

Die Pfarrer sollen für sich selbst mit den Wochen Predigten auch Erklärung des Catechismi und Haltung der Kinder-Lehr fleißig seyn/ dieselbe nicht fahrlässig (wie von etlichen / so ihrer Pfarr-Kinder Unfleiß zur Beschönung Ihrer Versäumniß fürwenden/ beschicht) einstellen/ und dadurch den Pfarr-Kindern zu gleicher Hinlässigkeit Ursach geben. (a)

(a)
1568.
23. Febr.

Die Monatliche Buß- und Bettags-Predigten sollen alle 4. Wochen strictè auf den Freytag / ohngeachtet anderer einfallender Predigten/ gehalten/ und absonderliche Text explicirt werden. (b)

(b)
Gener.
Refcr.
1666.

Die Leut soll man ermahnen fleißig zu den Predigten und

und gemeinem Gebett zu kommen. (a)

Und mögen die Versammlung der Predigten Speciales und Vögt bey den Kirchen-Censuren den Gemeinden untersagen. (b)

Die Obrigkeit-Personen/ auch Wald-Vögt und Vorstmeister/ sollen ihre privat- und Amts-Geschäften nicht auf die Predigt-Stund richten/ nicht bey den Zechen sitzen bleiben/ auch nicht andere von der Predigt abhalten. (c)

Unter und zwischen den Predigten soll alles Zechen/ Spielen/ und dergleichen Gesellschaften/ auf den Stuben/ Rath-Häusern/ auch sousten hin und wieder abgeschafft/ und vermitten werden/ bey Ernstlicher Straff. (d)

Wann aber die vom Gericht und Rath darzwischen bey den Zechen sitzen bleiben/ sollen Sie ohnmachlässig dop-

35 pelt

(a)

1589.
5 Dec.
Syn.
1599.

(b)

Syn.
1662.

(c)

Anno
1565.
1571.
im Sept.
1572.

(d)

1556.
2. Nov.

pelt gestrafft werden / und
 darauf die Pfarrer ihr Auf-
 merckens haben. (a)

(a)
 1556.

Wegen des Jagens soll
 man Kirch und Abendmahl
 nicht versäumen.

Am Sonntag auch sollen
 einige Wolfs- und andere Ja-
 gen nicht angestellt werden.
 Mit denen andern Feyr- Tä-
 gen hat es eine andere Bes-
 schaffenheit / an welchen nach
 den verrichteten Vormittä-
 gigen Gotts-Dienst / auf er-
 heischenden Nothfall / mit
 Christlicher Moderation ge-
 jaget werden mag. (b)

(b)
 Gener.
 Decret.
 1664.

Weil die fahrläßige Bes-
 suchung der Predigten eine
 gemeine Klag im Land / als
 wollen Geist- und Weltliche
 Beamte daran seyn / daß zu
 Abwendung Gottes Zorn
 und Straffen Männiglich zu
 grösserer Andacht und Eifer
 angehalten werde. (c)

(c)
 Synod.
 1661.
 Gen.
 Refer.
 1666.

Wann Unfleiß in Besu-
 chung

chung der Predigten für fällt/
oder Personen lange Zeit des
Abendmahls sich enthalten/
sollen Speciales, die Amt-Leut
und Gerichten/ zu mehrern
Ernst und Fleiß ermahnen/
und die saumseelige Personen
beschicken/ examiniren/ besser
informiren/ und in Visitatis
berichten/ wie sie sich erklärt/
und was für Hoffnung ihrer
Besserung. (a)

So ein Pfarr-Kind in ^(a)
seinem Leben und Tod-Bett ^{1587.}
das Ministerium, oder die H. ^{14. Jun.}
Sacramenta veracht/ und
nicht gebraucht hätte/ und al-
so halbstarrig/ malitiosè, und
unbußfertig/ ohne das H. Ab-
endmahl/ über öffters Er-
mahnen/ abstürbe/ demselbi-
gen soll weder zur Leich geläu-
tet/ noch gepredigt werden/
dann dieweil er sich selbst
bey seinem Leben von der Ges-
meinschaft der Christlichen
Kirchen ausgeschlossen hat/
so

so ist er nach seinem Todt / für
kein Glied der Kirchen zu hal-
ten / sondern dem Urtheil
Gottes zu befehlen / jedoch
soll der Pfarrer dulden / die
Todten bey Nacht auf den
gemeinen Kirch-Hof zu ver-
graben / und darauf in der
nechst-haltenden Predigt eine
ernstliche Erinnerung - und
Warnungs-Predigt vor der-
gleichen Ruchlosigkeit zu
thun. (a)

(a)
Synod.
1662.

Wann jemand todt auf
den Strassen / oder in Häu-
sern gefunden wird / und es
zweifelhaffte / beschwerliche
Umstand hat / soll man mit
der Sepultur nicht schnell ver-
fahren / sondern zuvor in
Fürstlichen Obern-Rath be-
richten / und Specialis und
Vogt Gnädigsten Be-
scheids erwarten.

(b)
Decret.
5. Sept.
1671.

(b)

CAPUT

CAPUT XIV.

Von der H. Tauff und
Gevatterschaft.

Kirchen - Diener sollen
fürsichtig seyn mit gäh-
getaufften Kindern / sonder-
lich Wiedertäufferischer / und
verdächtiger Personen.

Wiedertäuffern und an-
dern Sectirern / soll man / nicht
gestatten / daß sie ihre Kinder
nicht tauffen lassen / sondern
die Ministri sollens alsbald ih-
ren Specialibus , und die den
Kirchen-Räthen / anzeigen.

Schreiner - Glaser - und
anderer Handwercker Zunfft /
oder Gesellen so genandter
Tauff / soll allenthalben alles
Ernsts abgestellt / und verbot-
ten werden. (a)

Tauff soll zwischen den
Wochen - Preigten nicht
verweigert werden / (b) sonder-
lich wann es noch lang bis
zum

(a) Syn.
1664.
Gener.
Rescr.
1664.
Synod.
1673.
(b) Syn.
1601.

(a)
1578.

zum ordentlichen Predigt-
Tag; (a) weil die Kinder al-
lerhand unversehene Zustand
haben / und bey dem Actu
Dannoch allwegen etliche
Personen zugegen.

Weil den Ministris von
der Tauff mehrfältig gar zu
spat Anzeig beschicht / so soll
füraus aller Orten / wo es
vonnöthen / die Anstalt ge-
macht werden / daß man zeit-
lich bey den Pfarrern umb die
Heilige Tauff / (wo nicht be-
sondere Verhinderung) ge-
bührend bitten thue / wesshal-
ber auch täglich ein gewisse
Stund zu bestimmen. (b)

(b)
1646.

Die Tauff soll nicht zu
ungewisser Zeit / extra casum
Necessitatis, sondern auf eine
gewisse Stund / Vor- oder
Nachmittag / verrichtet wer-
den / der Vatter / oder (da
dersel.

derselbige todt) die nechste
Freund/ sollen den Kirchen=
Diener selbst/ Münd- oder
Schriftlich umb die Tauff
bitten / und die Gevattern
anzeigen.

Weil die Vätter / wann
ihre Kinder zum H. Tauff
gebracht werden / nicht dar=
bey erscheinen / sondern sich
ihre Geschafft und Arbeit /
oder andere liederliche Urfa=
chen daran verhindern lassen/
und dafür halten / wann sie
nur durch Zettel den Kirchen=
Dienern Bericht thun / und
die Namen in das Tauff=
Buch eingeschrieben und
verzeichnet werden / es gnug
seye / und aber billich ein
jeder Christlicher Vatter sich
von solchem hohen Werck
nicht abzuziehen hat / als
solle in den Predigten / son=
derlich / wo es die Gelegen=
heit vom Heiligen Tauff gibt/
Erin:

Erinnerung geschehen / und die Väter vermahnet werden / sich diß Orts Christlich zu erzeigen / dann es sonst da sie sich also absentiren / bey gottseligen Leuten ein ärgerlich und ein solch Ansehen hat / als ob man von diesem Heiligen Sacrament wenig halte. (a)

(a)
1592.
5. Febr.

Der Vatter solle selbst bey der Tauff seyn / wo aber einer sich zu dem Kind nicht wolte bekennen / soll der Minister das Kind tauffen / und hernach Er oder die Obrigkeit nach dem Vatter fragen.

Evangelische Eltern an Päbstischen Orten sollen / wo möglich / ihre Kinder bey Uns tauffen lassen / oder / wo es nicht seyn kan / protestiren / daß die Kinder auf Evangelisch sollen erzogen werden.

(b)
Syn.
1599.

(b)
Ministri, so füglich Vicinos haben können / sollen durch

durch die ihre Kinder tauffen
lassen / sonst ist es an sich
selbsten nicht unrecht. (a)

Im Tauff soll trina asper-
sio allenthalben im Land ge-
braucht werden. (b)

Pfarrer sollen ihre Zuhö-
rer in Predigten vermahnem/
Personen die durchaus unse-
rer Religion zu Gevattern zu
erbetten; dieweil aber aus vie-
len Ursachen und Gelegenheit
der Ort nach / nicht durch-
aus zu erhalten / daß keine
Gevattern widriger Religion
genommen werden / ist zube-
dencken / daß die Gevatter-
schafft keine Ordinatio divina,
oder de essentia Baptismi, son-
dern allein ein Testimonium
daß die Susceptores, als Te-
stes darbey seyen/2c. Dieweil
dañ die Römisch Catholische
eben unser Symbolum haben/
und soviel Substantiam Baptis-
mi belanget / nicht / wie in an-
dern Stücken / mit Uns unei-

Na nig

(a)
Synod.
1569.
27. Nov.

(b)
Synod.
1600.

nig/ neben dem ihnen solches
auch zum guten dienen mag/
da sie also gegenwärtig seynd/
die Actionen selbst sehen / daß
sie erinnert / und durch Got-
tes Gnad gewonnen werden
mögen / so seynd dergleichen
Personen / wann Sie zu Ge-
vattern erbetten / nicht zu ex-
cludiren; Aber mit Mönchen/
Nonnen/ Pfaffen/ und ihren
Hausgenossen oder derglei-
chen Leuten/so ex professu
ser Christlichen Religion und
dem Evangelio zu wider/ das-
selbig öffentlich und unge-
scheut schmähen und lästern/
hat es eine andere Meinung/
daß Selbige nicht zuzulassen/
sondern billich mit guter Be-
scheidenheit abzuweisen. (a)

(a)
1565.

Die Erbittung zur Ge-
vatterschaft der widrigen
Religions-Verwandten be-
langend / wann die Unsern
von jemanden zu Gevattern
gebetten werden in widrigen
Reli-

Religiöſen Orten / ſollen ſie
denſelben vermelden/ daß Sie
der Chriſtlichen Augſpurgi-
ſchen Confession / und gar
nicht der andern Religion zu-
gethan und anhängig/ daß ſie
auch geſinnet ſeyen/ das Kind/
ſo es zu ſeinen Jahren kommt/
nicht auf die widrige Religi-
on/ ſondern auf Unſere Chriſt-
liche Religion zu weiſen. So
dann gemeldte Perſonen ü-
ber ſolche Erklärung und Be-
kannntniß die unſere ſolches
Dienstes nicht erlaſſen wol-
len / mögen Sie / ohne Vera-
letzung ihres Gewiſſens / ih-
nen willfahren. Wo Sie
aber beharren ſollen / ſie zur
widrigen Religion zu weiſen/
kan es mit gutem Gewiſſen
nicht geſchehen. (a)

Perſohnen / ſo Unſere
Predigten hören / und einen
ehrlichen Wandel führe/ ob ſie
ſchon das Nachtmahl bey uns
noch nie gebrauchet / ſollen
Na 2 von

(a)
1566.
Synod.
1599.

von der Gevatterschaft nicht
ausgeschlossen / sondern er-
mahnet werden/nun auch das
H. Abendmahl mit Uns zu
gebrauchen / oder fürters kein
Kind mehr aus der Tauff zu
heben. Hilfft es nicht / so
sollen die Kirchen-Diener es
gehöriger Orten anbringen.

Die weil etliche Ministri so
enge Gewissen haben / daß
Sie von den Gevattern Stipu-
lationem erfordern / damit
Sie sich selbst verpflichten /
bey der Confession zu bleiben /
auch die Kinder darzu zu zie-
hen / oder wo Sie das nicht
thäten / wolten Sie die Kin-
der nicht tauffen / soll ihnen
von den Superintendenten
untersagt werden / daß Sie
Gottes Ordnung / und den
Tauff / umb der Menschen-
Satzungen willen / nemlich
der Gevatterschaft / nicht
sollen unterlassen.

Speciales sollen die Mer-
catan-

catanterie mit so vielen Gevatter-Leuten abschaffen / (a) ^(a)
auch die Ministri selbstn sol^{1648.}
len nicht so viel Gevattern erbetten / sondern die Zahl observiren / sonst Sie vor ein jeden / wie andere auch / 1. kleinen Frevel zu erlegen. (b)

Und ist die Anzahl der Gevattern / auf 3. Personen höchstens gesetzt / bey Straff vor jeden weiters erbittenden / Einen kleinen Frevel / (c) ^(b)
^{Synod.}
^{1664.}

Auch die Speciales sollen bey der Visitation in Tauff-Büchern nachsehen / ob die Zahl observirt / das Widrige Unterthänigst berichten. (d) ^(c)
^{1664.}

Mönner sollen nicht für die Gevattern heben / dann Sie sind Ostiarii und Administris des Taufs / sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn / in hoher Noth andere Christliche Personen an ihr statt stellen. ^(d)
^{1664.}

Na 3 Ehe

Ehebrecher/ob sie schon mit der Kirchen wieder ausgesöhnet / sollen doch von der Gvatterschaft abgewiesen werden/ weil ehrliche Leut darzu gehören. (a)

(a)
Synod.
1603.

In die Tauff- Ehe- und Todten Bücher sollen Taufflinge / Ehen und Verstorbene fleißig eingeschrieben / von Specialibus genaue Aufsicht darauf gepflogen / und denen Successoribus die Gebühr hinterlassen werden. (b)

(b)
Gener.
Rescr.
1672.

Tauff- Bücher sollen propter privatum Commodum, weder in den Pfarr- noch Diaconat - Häusern / sondern in den Kirchen verwahrlich behalten werden / damit Sie nicht maculirt / oder von Kindern Blätter ausgerissen werden / wie dann ins gemein sowohlen diese Tauff- als auch alle Kirchen- Bücher und Vasa Ecclesiastica, sonderlich die

Cap. XIV. ECCLESIASTICA. 368

die Kelch / in denen Sacri-
steyen / alles Unheyl zu ver-
hüten / sorgfältigst custodirt
werden sollen / damit nichts
entwendet / oder verderbt /
oder denen Ministris der
Schaden imputirt werde.

(a)

Wo die Tauff-Bücher
(auch Ehe- und Todten-
Bücher) verlohren / sollen
Pfarrer und Obrigkeiten je-
des Orts alle Inwohner
und Burger desselben für
sich fordern und vernehmen/
auf welchen Tag / und in wels-
chem Jahr Sie / ihr Weib
und Kinder / (auch die Un-
eheliche) gebohren / Sie
Hochzeit gehalten / oder ih-
re allda verburgerte Eltern
gebohren / solches fleißig
aufschreiben / in ein hier-
zu sonderbahr neu einge-
bunden Buch / und in des-
sen Eingang die Ursach

Na 4

der

(a)
Decret.
3. Jan.
1679.

der Erneuerung umständlich mit Hand-Unterschriften verzeichnen / und wohlverwahrlich aufhalten. (a)

(a)
1633.
2. Apr.

CAPUT XV.

Von der Privat-Beicht und Exploration.

Die Communicanten sollen jedesmahls mit Namen verzeichnet / und die privat-Exploration und Absolution nicht unterlassen werden.

(b)
1581.
22. Jul.

(b) Speciales damit Sie andern Ministris mit gutem Exempel vorgehen/sollen mit Instruirung der Jugend auch Befragung derselbigen / sowohl in annuis Examinibus, als auch in privata Exploratione ante Communionem Cœnæ fleißig und eyferig/ und hierinnen ihren Collegis, den Diaconis, dergleichen zu thun / ein Antrieb seyn. (c)

(c)
1581.
22. Jul.

Man

Man soll streng darob halten / daß sich ein jeder so zu dem Sacrament gehen will / zuvor privatim anzeige.

Wo es seyn mag / und es einem gelegen / biß an das Ende zu warten / so soll man in der Beicht einen insonderheit verhören und absolviren.

Die Ungeschickte soll man nicht admittiren / biß Sie proficirt. (a)

So fern aber ein oder anderer Ungeschickter wider Verbott bey dem Beichtstuhl sich einfinden würden / soll derselbe für die Kirchen Censur gefordert / auch befindens den Dingen nach gestrafft werden. (b)

Man solle bey der Beicht mit seltsamen Fragen die Einfältige nicht irr machen / sondern bey dem Catechismo bleiben. (c)

Pastores sollen nicht so lange Absolutiones machen / sondern

(a)

1569.

(b)

1686.

(c)

Synod.
1658.

¶ a s dern

deru dafür in der Beicht / insonderheit junge Leut / examiniren. (a)

(a)
Rescr.
13. Dec.
1682.

In Exploratione ist ein Unterscheid zu halten / zwischen den jungen / oder denen / so sich nie angezeigt / und den Alten; Die jungen sollen nicht admittirt werden / Sie haben sich dann zuvor ordentlich angezeigt / Bericht geben / und empfangen. Mit den Alten aber / so sich zum öffternmahl angezeigt / und demnach ihr Glaub und Verstand dem Ministro wohl bekannt ist / ist es ohnnöthig / allemahl eine neue Erkundigung zu thun / sondern es ist gnug / daß Sie sich anzeigen.

Die Exploration soll nicht im Pfarr = Haus / (es wäre dann / daß einer in seinem sonderlichen Anliegen dem Pfarrer zugienge / oder von Ihme erfordert würde / (b) sondern an einem gewissen / öffent-

(b)
Syn.
1590.

offentlichen / ehrlichen Ort in
der Kirchen / in einem gelege-
nen Stul oder vor dem Altar;
Mag auch wohl in der Sacri-
stey / (so nicht beschloffen) ver-
richtet : doch soll Klag und
Nachrede verhütet werden.

(a)

Die Ministri sollen das
Volck vermahnen / daß Sie
sich bey Zeiten anzeigen / und
keines Wegs biß zur letzten
Vesper warten / sollen auch
in der Wochen gewisse Tag
und Stunden Beicht zuhören
haben / und es nicht auf die
letzte Vesper versparen. Com-
municanten / welche sich bey
dem Beicht-Stul angezeigt /
sollen hernach die Buß-Pre-
digten nicht versäumen / und
die Amt-Leut den Ministris
die Hülff-Hand bieten / daß
solche Unordnung abgestellt
werde. (b)

Die Præparations-Predig-
ten sollē fleißig / aber nicht am
Frey-

(a)

1572.
16. Jun.

(b)

1627.
20. Aug.

Freitag eine zu ersparen; sondern am Samstag gehalten werden. (a)

(a)
Gen.
Rescr.
1666,

In den Straff-Predigten ins gemein / wie auch in der Beicht / absonderlich den unbusfertigen Sündern / Gottes Zorn zu verkündigen / ist allen Kirchen-Dienern ernstlich befohlen / doch mit Bescheidenheit / daß keine Person mit Worten und Gebärden öffentlich zu schanden gemacht werde : Mögen auch in der Exploration die Communion wiederrathen / verbieten / oder Bitts-Weiß suspendiren ; Aber den öffentlichen Bann soll kein Minister propria autoritate exercirē.

Ministris soll nicht gänzlich benommen seyn / einen notori-ärgerlichen / lasterhaften Auditorem à Sacra Coena zu suspendiren / doch ist das sicherste / dem Speciali zuvor Communication zu geben / (b) und

(b)
Syn.
1662.

und propria autoritate niemand zu suspendiren. (a)

CAPUT XVI.

(a)
Syn.
1670.

Vom H. Nachtmahl.

Ministri sollen das Volck ermahnen/ oft im Jahr / dieweil man statts Trost im Gewissen und Stärckung des Glaubens bedürfftig / zum Nachtmahl zu gehen / und ist die Nothwendig- und Nutzbarkeit dessen wohl vorzustellen. (b)

Sacra Coena soll in Mutter-Kirchen nicht nur 2. oder 3. sondern mehrmahl des Jahrs gehalten werden / und wann in Filialien solches wenig celebrirt wird / so sollens bey der Mutter-Kirch öffters empfangen. (c)

(b)
1568.
23. Febr.
1666.

Weil etliche Ehehalten Anfangs in unsern Kirchen / folgendes bey widriger Religion zugethanen / und dann wieder

(c)
Syn.
1659.

der in unsern Kirchen / nach-
 dem sie sich verdingen / com-
 municiren ; Als sollen die
 Pfarrer der Orten / da es an
 wiedriger Lehr beypflichten-
 den Flecken gränzet / in ihren
 Predigten die Eltern vermah-
 nen / ihre Kinder an Evange-
 lische Ort zu verdingen / und
 nicht zugestatten / sich an Ort /
 die wiedriger Religion / zu be-
 geben / mit Anzeigung / was es
 ihnen ihrer Seelen halber für
 Nachtheil geben möge / also
 auch die Jungen selbst / Knecht
 und Mägd erinnern / und
 wann ein Knecht oder Magd /
 so vorhin Coenam Domini
 empfangen / hernacher aber
 an einem wiedriger Lehr zu-
 gethanem Ort gedienet / und
 daselbsten zum vermeinten
 Sacrament gegangen / wie-
 derkäme / und abermahlen
 communiciren wolte / selbige
 wohl examiniren / und nach
 nothwendigem Unterricht
 gnugsam

gnusamer Erkantuiß / Vers
spruch und Erbieten / sich hin
für des Nachtmahls bey
wiedriger Religion Zugetha
nen gänzlich zu enthalten / ih
nen Coenam reichen ; welche
aber solches nicht zusagen
wolten / oder da einer oder eine
über sein vorig Verbrechen
hierwider thun würde / selbi
ge gar abweisen. (a)

Welche sich des Tabactrin-^(a)
ckens auch am Sonntag Mor-^{1573.}
gens / wann sie gleich darauf
zum H. Nachtmal gehē / nicht
enthaltē / sollen vor der Censur
scharff capituliret / und in Ir
mē Kasten gestraft werdē. (b)

Wo ein Gemeind fahrläs-^(b)
sig / solle Specialis ein Predigt^{1673.}
alda thun von der Nothwen
digkeit dieses Sacraments /
und soll in Bogt- und Rueg-
Gerichten den Nachlässigen
solches ernstlich verwiesen
werden. (c)

Wann Communen oder^(c)
Pri.^{1599.}

Privat-Personen mit ihren
Pfarrern in einige Differenz
und Streit gerathen / sollen
sie Lite pendente nicht Jahr
und Tag vom H. Abendmahl
ausbleiben / noch des Pfar-
rers Amt verachten / angese-
hen solches ärgerlich und Un-
Christlich / sondern alle Per-
sonal-Actiones beyseits setzen /
dem Ministerio seinen gebüh-
renden Respect erzeigen / hin-
gegen die Ministri zum Wie-
derwillen ohne Ursach nicht
Anlaß geben / noch ihre strei-
tige Sachen gegen denen
Pfarr-Kindern in Predig-
ten oder in der Beicht / ohn-
zeitig anden. (a)

(a)
Syn.
1661.

20. Apr.

Niemand soll ad Sacram
Coenam mit Stiefel / Spo-
ren und Degen gehen. (b)

(b)
Syn.
1658.

Wo einige sich sollten über
alle Erinnerungen und War-
nungen von dem Heiligen A-
bendmahl über Versprechen
absentiren / das soll der Visi-
tation

tation unerwartet berichtet werden. (a)

Wer nicht gehen will über
beschehenes Erinnern / soll
mit der Censur in der grossen
Kirchen-Ordn. pag. 407. be-
trohet / und wo keine Bessere-
rung / damit gestrafft wer-
den. (b)

Abstemii sollen vermahn-
net werden / sich zu versuchen /
ob Sie doch ein wenig Weins
nehmen könnten / und da es
nicht seyn mag / desto fleis-
siger zum Predigten zu gehen;
Und sollen sich trösten mit der
spirituali manducatione &
bibitione. (c)

Die Stumme und Taube
betreffend / die mit Indiciis
des Nachtmahls begehren /
und sich darnach sehnen / weiß
man selbige / nachdem die
Umständ sich befinden / von
der Communion nicht auszui-
schliessen. (d)

Anbrüchige Personen sol-
len

(a)
Synod.
1601.

(b)
Synod.
1602.

(c)
Synod.
1599.

(d)
Synod.
1623.

len privatim, und aus einem besondern Geschirr communicirt werden. (a)

(a)
Synod.
1601.

Da Meß-Pfaffen oder Mönch heimlich oder öffentlich jemand in Unserm Land communiciren wolten / sollen Specialis und Amt-Mann ihre Obrigkeit erinnern / ihnen es zu verwehren / wo Sie es nicht unterlassen / solls an die Cantzley berichtet werden; auch da ein Meß-Priester im Land jemand ohne Fürstl. Verwilligung communiciren / und darüber ergriffen würde / soll er in Arrest genommen: und dann nacher Stuttgart zur Fürstl. Cantzley berichtet werden. (b)

(b)
Synod.
1657.

Ein Evangelischer Kirchen-Diener soll an einem Päbstischen Ort wider der Obrigkeit Verbott die Leut nicht communiciren. (c)

(c)
Synod.
1601.

In Actu Coenæ darff man die verba Institutionis nicht inneweg gantz wiederholen. (d) Mi-

(d)
Synod.
1600.
1602.

Ministri sollen gnug Hostien einzehlen / damit es nicht fehle / und sie entweder etliche zerbrechen und theilen / oder erst anders woher bringen lassen müssen / zu dem End die Hostien nicht der Schulmeister oder Messner / sondern Er selbst in dem Pfarr-Haus in Verwahrung zu halten / damit er wisse / was vorhanden ? (a)

Unter wehrender Communion solle die ganze Gemeind / bis zu End zu verharren / nicht genöthiget werden. (b)

(a)
Synod.
1663.

1664.
Decret.
1666.

(b)
Synod.
1664.

CAPUT XVII.

Von den Sonn-Feyr-
und Fest-Tagen.

Ministri sollen ihre Zuhörer zu Abstellung der Geschäften an Sonn und Feyer-Tagen vermahnen / und die Unt-Leut die Verbrecher jedesmahl mit 5. fl oder Incarceration straffen. (c)

Bb 2

Fast:

(c)
1639.
5. Mart.

Fastnacht- und Kirchweyh-
Tantz seynd am Sonntag ab-
zustellen / am Montag mag
man tanzen / aber an gemei-
nen Feyer-Tagen kan dem le-
digen Volck Nachmittag et-
wann ein ehrlicher öffentli-
cher Tantz indulgirt werden/
jedoch mit maß / (a) der Tantz
aber an Werck-Tagen Mi-
nistri sich nicht annehmen.

(a)
Synod.
1666.

[b]
Decret.
1649.
10. Aug.

(b)
In Sonn- und hohen Feyer-
Tagen soll man keine
Hochzeit und Tantz / noch
auch die Geschäften der Hand-
wercks-Leut gestatten / son-
dern alle solche Unordnungen
bey bestimmter Straff ab-
schaffen / im Fall aber ja je-
mand / jedes Orts Herkom-
men gemäß / an Sonn- und
Feyer-Tagen sich Ehelich co-
puliren lassen wolte / solches
allein dergestalten bewilligen
daß es außs eingezogenst und
in geringsten Kosten / ohne
Spiel/

Spiel oder Tanz / geschehe /
und zu mehrer Behauptung
dessen / sollen die Vögt den
Umbgang unter den Predig-
ten anrichten / und / was unter
währendem Gottes Dienst
ungebührliches vorgehet /
fleißig mercken / und Ihnen
anbringen lassen / darauf die
Delinquenten gebührend ab-
straffen: Insonderheit aber
den Ministris alle nothwendige
Hilff-Hülff erweisen. (a)

Wann am Sonntag je-
mand copuliret wird / soll
man über einen Tisch Gast
nicht haben / noch tanzen / ge-
schichts wider Verbott / soll
es um 8. Gulden in Heiligen
gestrafft werden. (b)

Am Montag soll kein
Hochzeit gehalten werden /
weil durch Præparatorien / als
mit Schlachten / Abnehmung
des Geflügels / 2c. der Sonn-
tag entheiligt wird. (c)

Speciales und Vögt sol-
len

(a)

1641.

26. Jul.

15. Febr.

1660.

(b)

1658.

Synod.

1673.

Gener.

Refer.

1664.

pag. 6.

(c)

Synod.

1658.

Bb 3 len

(a)
Synod.
1670.

len wegen einbrechender Prophanation Sabbathi alles Ernsts vigiliren / und deswegen die Kirchen Censur fleissig halten / (a) auch die Amt-Leut bey Straffeiner grossen Frevel alle und jede von Besuchung der Predigten und des Gebetts / und Heiligung des Sabbaths und der ordentlichen Feyer-Täg publicirte Fürstliche Resolutiones und Mandata in schuldiger Obacht halten / auch die hierwider vorlauffende Unordnungen an den Überfahrern und Verächtern gebührend straffe.

Was aber die Publicirung vorgehender Fürstl. Ausschreiben betrifft / so bißhero gemeinlich von den Amt-Leuten biß auf den Sonntag verspartet / und alsdann erst publicirt worden / soll darinn folgender Unterschied gehalten / und die Befelch / so zur Ehre Gottes und Liebe des Nächsten gereichen /

chen/an Son- und Feyrtagen:
 Andere ergehende das Publi-
 cum berührende Ausschreiben
 an einem Wercktag/nach Be-
 legenheit und Gestalt der Sa-
 chen/ einer ganzen Commun
 abgelesen/ und publicirt wer-
 den/ (a) und sollen die Amt-
 Leut keine Partheyen auf die
 Sonn- und Feyer- Tag für
 Amt überfeld citiren/sondern
 die Wochen hindurch / denen
 hiebevör ergangenen Rescri-
 ptis gemäß / ihre ordentliche
 Amts-Tage anstellen. (b)

(a)
 Synod.
 1643.

Der Juden Einlauffen ins
 Land und commerciren / sons-
 derlich an Sonntagen / soll
 Krafft Fürstl. Lands-Ordn.
 abgestellt/oder da es nicht helf-
 fen wolte/ berichtet werde. (c)

(b)
 15. Febr.
 1660.

Speciales und Bögt sollen
 nach Inhalt der gedruckten
 Lands-Ordnung und bey ih-
 rer geleisteten Pflicht und Eyd
 mit grossen Fleiß daran seyn/
 daß die wohlangeestellte Pre-
 digten durch fahrläßige und

(c)
 Synod.
 1661.

unterlassene Besuchung des heiligen allein selig-machendē Wortes Gottes / zu der Menschen höchstem Seelen-Schaden nicht verachtet / oder mit kaltem Eysen und schlechter Frequenz besucht: sondern die Sonn- und Feyertag mit gebührender Andacht / Gottes ernstlichen Befehl gemäß / gefeyret: Das bey männlichen fast ohne Scheu vorgehende Reiten / Fahren / Handthieren / Reisen / Tanzen auf den Kirch-Weyhen / zwischen den Predigten / und andere mehr fast unzählbare bishero vorgangene schwere Sünden / insonderheit öffentliches ungeschicktes Fluchen und Schwören / auch Fressen und Sauffen / wie auch die Eintreibung der Steuer und Anlagen / (a) deßgleichen auch die Publicirung ergehender Befehl / Weltliche Geschäften betreffend / abgestellt: Ob

eyffri

(a)
Synod.
1663.

eyffriger Besuchung der Predigten Göttlichen Worts / und sonderbarer bestellter Bet: Tag / auch was sonst dem reinen Gottes = Dienst anhängig / wie nicht weniger allen vorher ergangenen und publicirten Ordnungen mit Ernst gehalten / alle darwider lauffende Mißbräuch abgeschafft / die Ubertretter ohn alles Ansehen der Person unnachlässig gestrafft werden / und sollen für ihre eigene Person hierinnen ein gut Exempel geben. (a)

Die Roß = und Ochsen =
Zuben sollen an Sonn = und
Feyrtagen vor den Morgen =
Predigten früh auf die Weyd
fahren / möglichst aber vor
gedachten Morgen = Predig:
ten wieder heimzukommen
trachten / oder / wo es nicht
seyn kan / zum mehisten 1.
oder 2. Hirten das Vieh an =
befohlen werden / (b) oder das
B b s Vieh /

(a)

1652.

24. Jul.

1686.

13. Apr.

(b)

Synod.

1661.

Vieh / da es seyn kan / bis
nach den Predigten in Stäl-
len behalten. (a)

(a)
Gen.
Rescr.
1666.

Wann ein Baur / oder
Fuhrmann / an einem Samb-
stag von Heimath ausfährt /
auf Märckt oder irgendwo /
seinem Haus-Wesen zum be-
sten / inn-oder aussen Land /
ist er zwar nicht zu nöthigen /
daß er am Sonntag still liegen
solte / doch soll er anderer Or-
ten in die Predigt zu gehen
ermahnet werden. (b)

(b)
Synod.
1662.

Inländische Wein-Fuhr-
Leut sollen ihre Fuhren also
anstellen / daß der Heiligung
des Sabbaths nichts abgehe /
deswegen aussen dem Noth-
fall mit ihren Rossen und
Wagen am Sonntag sich nicht
auf dem Land betreten lassen /
oder / wann sie je auf der
Strassen seynd / am Sonntag
Morgens zuvor an dem Ort
zur Predigt gehen / wo Sie
über Nacht gelegen / allerma-
ßen

(c)
1662
1662

sen ihnen das Ausfahren zu-
vor nicht zugestatten; die
Ausländische / und wiedriger
Religion / wann Sie noch vor
der Predigt ankommen / mö-
gen eingelassen werden / doch /
daß Sie sich gleich ab der
Gassen machen / unter wä-
render Predigt / aber sollen
Sie vor den Thoren und
Werren warten / bis nach de-
ren Vollendung: Das Füllen
und Laden aber wird in der
Stadt erst nach der Abend-
Predigt vergönnt / und wann
selbige Samstag über Nacht
bleiben / sollen Sie Sonntags
früh mit dem Thor öffnen
ausgelassen werden. (a)

In Städten mögen die
Thor unter den Predigten
verschlossen gehalten; vor und
nach aber / offen gelassen wer-
den. (b)

Schustern / Schneidern
und andern / ist das Arbeit-
ten an Sonn- und Fest-
Tagen /

(a)
Decr:
8. Jun.
1660.

[b]
Synod.
1660.

Lagen / zwischen / auch vor /
und nach den Predigten nicht
zugestatten. (a)

[a]
Syn.
1660.

Ingleichen in den Weins-
schenck-Häusern / die Gäste zu
solcher Zeit nicht geduldet /
deswegen der Umgang unter
den Predigten gehalten wer-
den. (b)

[b]
Gen.
Rescr.
1664.

Kein Müller soll daran
mahlen / noch fahren / extra
casum Necessitatis, und unter
der Predigt / sondern mit sei-
nem Gesind in die Kirchen ge-
hen. (c)

[c]
1587.

Die Becken sollen daran
weder weiß- noch Roggen-
Brod backen / am Sambstag
oder Feyerabend mögen sie ba-
cken / aber daß es Morgens
umb 6. Uhr verrichtet sey.

Nachdem Klag einkom-
men / daß die Vogler an
Sonntagen unter den Pre-
digten dem Vogelfang ab-
warten / und fürwenden / man
müsse die Vögel zu Fürstli-
cher

cher

cher Hoffhaltung lüffern /
solche Prophanatio Sabbathi
aber / keines wegs zugestat-
ten / als solle solches mit Hülf
der Amt-Leut alsobalden ab-
geschaffet werden. (a)

An Sonntagen soll man /
wo es nicht von Gnädigster
Herrschaft also sonderlichen
befohlen oder verordnet / nicht
von einem ins ander Ort zum
Schiessen gehen / damit der
Gottesdienst von niemand
versaunt / noch der Sabbath
entheiligt werde / sondern es
soll ein jeder an seinem Ort
bleiben und schiessen. (b)

Handwercks = Zünfften
sollen von erstgedachten Ur-
sach willen an Sonn- und
Feyr-Tagen ein ander nicht
mehr in die Amts-Städt be-
schreiben / ihre Sachen zu ver-
handeln / sondern an Wercks-
Tagen zusamen kommen. (c)

Und soll umb Schiessens /
Tanzens / und anderer der-
glets

(a)

1650.

2. Aug.

(b)

1660.

(c)

Synod.

1660.

gleichen Geschäfte willen /
keine Predigt eingestellt wer-
den. (a)

(a)
Syn.
1670.

Und wann zu H. Zeiten
Tantz angestellt werden/oder
sonst enormia bey Tänzzen
vorgehen / sollen Speciales
und Ministri das Ihrige dar-
wider auf der Tanzel mit
Bescheidenheit verrichten /
oder / nachdem die Sach / be-
richten. (b)

(b)
Syn.
1661.

Roth-Serber sollen nicht
am Sonntag unter den Pre-
digten walcken / massen es am
Montag und folgenden ge-
schehen kan / daß des Sonn-
Tags verschonet werde. (c)

(c)
Syn.
1661.

Müller / Becken / Krä-
mer / Schützen / ꝛc. so diese
Tag mißbrauchen / sollen
nach der Lands-Ordnung ge-
straffet ; Item Kirch-Wey-
hen / Abendtheur / Kugel-
Spiel / extra-ordinari Schies-
sen / Gesellschafften / ꝛc. so die
Leut umbs Geld bringen /
und

und von der Catechistischen
Kinder-Lehr abhalten / abge-
schafft werden. (a)

Ministri sollen die Ge-
meinden vermahnen / die viel-
fältige Trepel Geschäften /
über Feld lauffen / 2c. an
Sonn- und Feyr-Tagen / be-
sonders zwischen den Predig-
ten / abzuschaffen / und die
Nint-Leut ernstlich / vermög
der Rüg-Berichts-Ordnung /
die Ubertretter straffen: Man
soll auch den Prætext, sie ge-
hen an andern Orten zur
Predigt / nicht annehmen.

(a)
1608.
8. Aug.

(b)

An Orten / da durchge-
hende Strassen / ist Seilern /
Wagnern / Sattlern / Schmi-
den / und dergleichen Hand-
werckern / sonsten aber nie-
mand erlaubet / unter den
Morgen = Predigten im
Nothfall den Fuhr-Leuten /
so auf dem Land fahren / zu
arbeiten / doch / daß kein
Muth:

(b)
1608.
8. Aug.
1609.
20. Jul.

Muthwill gebraucht / noch eigener Nutz gespielt / und darneben die Mittag-Predigt besucht werde / oder da der Fuhrmann erst zum Ausspann hinkommt / man die Morgen-Predigt nicht versaume / darauf die Kirchen-Diener / Amt-Leut / und bestellte Aufseher / gute Aufsicht haben sollen. (a)

[a]
1660.

Exerciren und Trillen der Außgewehlten / soll Sonntags mit denen / so bey der Hand seyn / ohne Versaumung des Gottesdiensts angestellt: die aber / so ferne zu denen Ziel-Städten haben / allein auf die fallende Feyer-Tag bescheiden / und das ganze zur Ziel-Stadt verordnete Corpus genommen / und exercirt / deswegen auch die Predigten von Pfarrern desto früher angestellt werden sollen / daß Sie zuvor dem Gottesdienst beywohnen:
Nach-

Nachmal gleichwohl zu rechter Zeit die Ziel-Stadt erreichen. (a)

(a)
1664.

Das Frey-Schiessen soll an Sonn- und Feyer-Tagen nicht gestattet / das Ziel-Schiessen aber / doch erst nach der Mittag-Predigt erlaubt seyn / unter der Abend-Predigt die Schieß-Häuser beslossen / und keine Uppigkeit mit Zechen und Spielen gestattet / auch jeder Ubertreter unter der Predigt im Schieß-Haus sich befindend / vom Bogt um 1. fl. gestrafft werden. (b)

(b)
Gen.
Rescr.
1664.
19. Jan.
Synod.
1673.

Das Fronen an Sonn- und Feyer-Tagen / soll ausser dem äussersten Nothfall / wann es die Unterthanen auch gleich begehren würden / nicht gestattet oder angestellt / in gleichem auch im Herbst zu solcher Zeit unter der Predigt / ausser dem Nothfall das Wein ablassen / nicht geduldet werden. Ec Im

Im Heuet/ Embdet/ Korn-
und Haber- Ernd/ Herbst/
und dergleichen Feld- Ge-
schäfften/ wann das Wetter
darnach beschaffen / und ein
Nothfall / soll an den Feyer-
Tägen / (die Sonn- Tag
gänzlich ausgeschlossen) nach
der Morgen- Predigt / und
gar nicht darvor / im Feld zu
schaffen erlaubt seyn. Und
weil in die Amts- Stadt zu
lauffen zu weit / sollen Pfar-
rer / Schultheiß / Bürger-
meister / und einer oder zween
vom Gericht darüber erken-
nen / obs eine Nothdurfft
sey? (a)

(a)
1572.
14. Jul.

(b)
1586.
6. Dec.

1590.
3. Febr.

1612.
24. Jan.

1616.
27. Jan.

13. Febr.
1660.

1668.

Der Feyer- Tag Matthiae
Apostoli soll furohin allwe-
gen auf den 24. Febr. gehal-
ten werden. (b)

Festum Annunciationis
Mariæ, wann / und auf wel-
chen Tag es in der Char-
Woche gefällt / soll auf Frey-
tag vor Palmarum gefeyret
wer-

werden / (a) auch / wann es
 auf den Oster-Tag gefällt. (b)
 Über das ander Jahr sol-
 le Historia Passionis von Do-
 minica Quinquagesima die
 Fasten hindurch geprediget
 werden / Sontags Morgens
 loco Textus dasjenige Stuck /
 so aus der Historia Passionis
 erklärt wird / darauff das
 Sontägliche Evangelium im
 Exordio kurz explicirt / der
 Passion auch in Abend- und
 Wochen- Predigten tractirt /
 und bis auf Palmarum absol-
 viret / am selbigen Tag die gan-
 ze Histori vorgelesen / am
 Gründonnerstag und Char-
 Freytag auch wieder erklärt
 werden. (c)
 Die Historia Passionis solle
 nicht Stuck weiß / noch nur
 nach einem Evangelisten / son-
 dern nach D. Bidembachii Ma-
 nuali ganz hindurch ausge-
 theilt / und durch die Fasten-
 Zeit gepredigt werden. (d)
 Et 2 Und

(a)
1592.

3. Febr.

1608.

9. Febr.

1616.

27. Jan.

(b)

1627.

20. Febr.

1638.

21. Febr.

25. Jan.

1668.

(c)

Synod.

1661.

20. Apr.

(d)

Synod.

1664.

Und dieweil man befunden / daß verschiedene Ministri die Predigten über die Passion nicht recht austheilen / auch den ganzen Text nicht / wie sichs gebührt / erklären / sondern nur einen oder andern Versicul oder Wort hin und wieder heraus nehmen / dadurch dann dem gemeinen Mann und jungen Volck / die ganze Histori nicht recht bekannt gemacht / und vorgebildet wird. Als sollen Speciales in den Visitationen nachfragen / wie solche Predigten gehalten werden / und denen nicht anugsam Berichteten / Instruction ertheilen. (a)

(a)
Gener.
Rescr.
1666.

Am Gründonnerstag und Charfreitag wäre wohl gut / daß man gar aller Arbeit und Geschäften sich entschläge / und allein der Histori der Passion obläge / aber weil es um gewisser Ursachen willen nicht thunlich seyn will / sollen doch

doch

doch beede Tag zwo Predig-
ten gehalten/ und alle Haus-
und Feld- Geschäften Vor-
mittag/ auch unter der Abend-
oder Mittag Predigt einge-
stellt / alle Läden beschloffen/
und die Ubertretter ernstlich
gestrafft werden. (a)

Am Oster- Abend soll de
Sepultura Domini, Mit-
wochs vorm Grünen-Doñer-
stag/ wie man sich zur Comu-
nion bereiten soll; Samstags
vor Palmarum de Poenitentia
geprediget werden.

Auf Dominica XXVII.
Trin. solle man fürterhin all-
wegen das Evangelium von
den 10. Jungfrauen/ Matth.
25. und auf den sechsten Sonn-
tag nach Epiphan. das Evan-
gelium von der Verklärung
Christi auf dem Berg / den
Gemeinden vortragen und
expliciren. (b)

(a)

1567.

1580.

17. Mart.

1582.

27. Feb.

1592.

23. Jan.

(b)

1654.

20. Nov.

Ec 3 CA-

CAPUT XVIII.

Von den Bett = Stun-
den/ Kirchen = Gesang/
Läuten/und andern
Ceremonien.

Die ordinari Bett = Stun-
den in den Mutter = Kir-
chen/ sollen nicht durch die
Schulmeister und Mesner/
sondern / um mehrern Enfers
willen/ solcher Gottes = Dienst
von den Ministris selbst ver-
richtet / und dardurch aller-
hand Klagen verhütet wer-
den. (a)

(a)
1633.
2. Apr.

Jeniger Orten / wo die an-
gestellte Bett = Stund ausser
allerhand Verhinderungen/
nicht kan observirt und ge-
halten werden / soll man die
Leut in Predigten erinnern /
wann man die Morgen = Mit-
tag = und Abend = Glocke läute/
daß Sie / mit ihren Kindern
und Gesind / das Gebett da-
heim

heimde in ihren Häusern/ wie
auch auf dem Feld/ in wahren
den Geschäften/ und auf der
Gassen/ neben Entblössung
des Haupts/ so viel die Män-
ner betrifft/ verrichten. (a)

Das Kirchen-Gesang soll ⁽²⁾ 1641.
man fleissig üben/ und sonder- ^{26. Jul.}
lich auch die Pfarrer/ sonder-
heitlich in Dörffern/ das Jhri-
ge mit allem Fleiß darbey
thun/ die gemeinste und leich-
teste so auf den Catechismum
gerichtet / und D. Luthers
Composition sonderlich treis-
ben / und ihre Successores
darbey bleiben / auch die
Schulmeister in der Schul
die Kinder fleissig im Sin-
gen unterrichtē/ niemand soll
sich des Singens schämen. (b) (b)

Neue ungewohnliche Ge- ^{1571.}
säng sollen nicht in die Kir- ^{24. Jul.}
chen eingeführt / sondern ^{1610.}
neben denen im Württem- ^{23. Jul.}
bergischen Gesang. Buch
enthaltenen / von den neuen
Ec 4 allein

[a]
Decr.
1679.
25. Oct.

allein die Lehr- und Trost- reiche auch Schrift- mäßige Gesang/ und nicht indistincte alle neue gesungen werden/ (a) wie dann die Pfarrer wegen der vorigen/ in selbiger Kirchen/ bey ihren Antecessoribus gebrachter bekannter Psalmen und Gesang nicht leichtlich Aenderung thun/ angesehen/ daß Alt und Jung/ wo also etwas neues/ und ein frembde unbekante Melodey und Text auf die Bahn gebracht/ abgeschreckt werde/ und nicht mehr/ wie etwann vorhin beschehen/ mit singen/ darneben des jenigen/ so sie zuvor gewohnet/ und in Übung gebracht/ wiederumb leichtlich vergessen. (b)

[b]
1571.
sept.

Die Psalmen und andere Geistreiche Lieder oder Gesang vor und nach der Predigt sollen nicht also kurz abgebrochen/ sondern ganz/ wo sie nicht gar zu lang/ durchgesun-

gesungen; Insonderheit die Figural Music, wo die gebräuchlich vor der Predigt / vor dem Choral und etwas zeitlicher / damit die Predigt-Stund nicht geschwächet werde / nach der Predigt aber erst nach verrichtem Choral angestimmt werden / damit der gemeine Mann / welcher langsam zur Kirchen kommt / und manchmahl weder Lesens noch Schreibens berichtet / also der Bibel so füglich mit lesen sich nicht bedienen kan / dannoch bey seinem Gesang und Choral möge erhalten werden. (a)

Die Buben so nicht mehr in die Schul gehen / sollen doch zum Gesang / und nicht an besondere Ort in der Kirchen stehen. (b)

Kein sonder Geläut soll an den Feyer-Tagen zum Aberglauben gebrauchet / aber an Sonn- und hohen Fest-Tagen

(a)
1652.
5. Junij

(b)
1621.
29. Oct.

(a)
Syn.
1599.

Tagen mit der grossen Glocken geläutet werden. (a)

Das Ave Maria geläut mit 3. unterschiedlichen Zeichen / auch alles Wetter. Geläut soll abgeschafft; allein Morgends und Abends ein Tag- und Nacht-Glocken mit einem Zeichen gelitten werden. (b)

(b)
1556.
2. Nov.

Es soll diese Anordnung gethan werden / daß die Kinder / so vor rechter Geburtszeit an die Welt gebracht / durch die bestellte Hebammen / samt noch einer oder zwey ehrbaren Weibern / die aber / welche zu rechter Zeit / doch von Mutter Leib todtkommen / wie andere junge lebendig zur Welt gebohrne Kinder Christlich zur Begräbnis begleitet werden / damit nicht etwan / wo es nicht geschehe / Kinder-Mord vertuscht werden möchte. (c)

(c)
1582.
22. Febr.

Amt-Leut / Gericht und Rath

Rath jeder Orten / sollen ihnen an einem gelegenen Ort der Kirchen / darinnen Sie den mehrertheil der Zuhörer unter Augen haben / und also ihr Ansehung der Fleißigen und Unfleißigen soviel möglich thun können / wo solche nicht bereits vorhanden / eigene Stühl zurechten und machen lassen / in welchen Sie jederzeit in den Predigten bey einander ordentlich und ohnabgesondert stehen / dadurch wird nicht allein ihrenthalben der schuldige Gehorsam soviel baß und offener erscheinen / sondern auch an den Unterthanen / aus solchen ihrem Christlichen und notwendigen Vorbild / Anreizung und Bewegnuß geschafft / zu ihrem Heyl die Predigten fleißiger zu besuchen. (a)

Uergierliche Bilder soll
man wegthun.

(a)
1556.
2. Nov.

Item

Item die Bein-Häuser
und Krufften / und die Bein
vergraben.

Die am Festo Joh. Baptistæ
vieler Orten üblich geweste
Johannis-Feur und Bäder
sollen / als abergläubisch / wo
es noch nicht beschehen / durch
Behülff der Beamtē gänzt-
lich abgestellt werden. (a)

(a)
Gen.
Refcr.
1666.

Ungleichheit in Ceremo-
nien soll verhütet / und keine
Neuerung / oder etwas beson-
ders zu machen gestattet wer-
den / darauf sollen die Specia-
les fleißige Aufsicht haben /
damit Sie nicht ein jeder
nach seinem Kopff und Ge-
fallen verändere. (b)

(b)
1568.
23. Febr.
1588.
15. Jan.

Es sollen die Ausgeseße-
ne in benachbarten Orten
oder Flecken / wann Sie
franck / nicht in die Fürbitt
der Stadt = Gemeind oder
anderer eingeschlossen / son-
dern freundlich an ihre Ge-
meinden gewiesen / (c) auch
vor

(c)
Syn.
1664.

vor einem Maniacum, oder der gleichen / nicht immerfort absonderlich gebetten werden / es wäre dann / daß Medicin gebraucht würde.

Weil es bey den Frembden ein Nachdencken verursacht / wann etliche Ministri in administratione Sacramentorum, und sonst / eigene ritus und Gebett haben / so sollen Speciales nicht allein zur Zeit der Visitation / sondern auch sonst / wanns füglich geschehen kan / (ob Sie gleich etwa an Sonn- und Feyer-Tagen eine Predigt versäumen / und ihre Diaconos verrichten lassen müsten) den Pfarrern ihres Bezircks / (sonderlich denen / so für Singulares geachtet werden) unversehens in die Predigten kommen / und auf die ritus, ob Sie sich darinnen der Kirchen-Ordnung gemäß erzeigen / mit allem Fleiß

Fleiß Achtung geben / und so Sie befinden / daß einer in Sacramentorum administratio-
ne oder sonsten der Kirchen-
Ordnung nicht geleh / ihme
solches tugendlich und beschei-
dentlich untersagen / mit Ver-
mahnung bey der gemeinen
Kirchen-Ordnung zu verblei-
ben / und kein besonders zu
haben / da aber einer über sol-
ches bey seiner Weis behar-
ren wolte / dasselb zu dem
Fürstl. Consistorio berichten /
Ihne haben vor den Syno-
dum, oder ins Consistorium
zu fordern.

Nachdem durch unnöthi-
ge Einführung neuer Cere-
monien / sonderbarer Gebett /
und ungewohnlicher Gesäng
und Lieder allerhand Unord-
nungen einreißen wollen / als
sollen sowohl Speciales, als
denen untergebene Pfarrer
und Diaconi sich solcher und
anderer eigenwilligen Neue-
rung

rung furohin gantzlich enthalten. (a)

Nachdem sonderlich etliche ^(a) Synod. 1648.
chen Extraneis die recepti ritus Ecclesiastici noch nicht recht einleuchten wollen/ und die allerhand ungewohnte Ceremonias einführen / welches man in keinen Weg vorgehen zu lassen gesinnet/ als solchen Speciales, zu Erhaltung durchgehender Conformität/ bey allen und jeden ihren Superintendentenzen angehörigen Ministris die nochmahlige Verordnung thun / daß Selbige bey der grossen und kleinen Kirchen-Ordnung/ und publicirten / auch noch ins künfftig ergehende Mandaten strictissime verbleiben / nach derselben sich in allen conformiren / und im geringsten nichts neuerliches dartzwider einführen / da sich aber einer oder der ander noch weiter ungehorsamlich entgegen setzen /

ßen / und auf seiner gefassten
Opinion beharron wird / sol-
len Speciales solches gleich
umbständlich zum Consisto-
rio berichten. (a)

[a]

1649.

21. Jul.

1652.

27. Jul.

CAPUT XIX.

Von den Kirchen = Büchern
und Geräth.

Kirchen = Bücher und Ge-
räth sollen ordentlich in-
ventiret / und in den Kirchen
behalten werden / die Pfar-
rer und Schulmeister sollen
die Bücher / Mandata und
Gebett / nicht in Häusern ab-
nutzen / maculiren / hinrich-
ten / noch in translationibus
gar mit sich nehmen / sondern /
wo Sie ja deren eins ein zeit-
lang gebrauchen / sollen Sie
dafür einen Zettel in die Sacri-
stey legen. (b)

[b]

1587.

26. Jul.

Ministri sollen alle Kir-
chen =

cyen = Bücher / Mandata ,
Schriften/ Gebett/ wie auch
Fürstliche Ausschreiben und
Instructiones zu denen Kir-
chen-Geschäften gehörigen
Sachē ordentlich registriren /
die folgende neue inseriren /
und ihren Successoribus hin-
terlassen. (a)

Die Generales sollen den
Specialibus , die Speciales
aber denen Ihren Superinten-
dentien angehörigen Pastori-
bus von den ergangenen Re-
scriptis und Befelchen (was
das Ministerium ins gemein
betrifft:) Copias zukommen
lassen / beyneben die Anord-
nung thun / daß solche Re-
scripta in besondere Bücher
ab- und eingeschrieben / und
bey jeder Pfarre ungeändert
gelassen / und aufbehaltē wer-
den / darüber auch in der
Jährlichen Visitation ihre
fleißige Nachfrag haben / und
ob aller Orten solches in

D d — Acht

(a)
1627.
22. Jani
Synod.
1661.
20. Apr.

(a)
1652.
27. Jul.

Nicht genommen werde / ih-
ren Visitaten einverleiben. (a)

Speciales sollen daran
seyn / daß alle und jede Pfar-
rer ihre vollkommene Kirchen-
Catalogos halten / und zu ge-
wissen Zeiten erneuern / und
also nach Alphabetischer Ord-
nung die Namen der Haus-
Väter / Haus-Mütter / und
alle Pfar- Kinder ordentlich
inseriren. (b)

(b)
1650.
15. Nov.

Die Speciales sollen auch
jedes Orts von denen Pfar-
rern ein Inventarium aller de-
ren / bey den Kirchen vorhan-
denen / und zum Amt gehö-
renden Büchern / Schrifften /
Mandaten / Gebott / 2c. erfor-
dern / und solches in ihrer
Amtlichen Verwahrung be-
halten / oder auch wohl dem
Heiligen Pfleger Copias dar-
von zustellen / und / da ferner
etwas darzu käme / solches je-
desmahlen inseriren / oder
durch die Pfarrer inseriren
lassen /

lassen fleißig darnach fragen/
auch zusehen / daß bey Ab-
komung oder Todtfall eines
Ministri alles von denen he-
redibus tradirt / und dem Suc-
cessori eingehändiget werde /
welches auch bey den Stadt-
und Specialat-Pfarrren ge-
schehen / fleißige Registratur
gehalten / in einem Kasten
verwahret / dem folgenden
Superintendenten übergeben:
Bey tödtlichem Ableiben
aber vom Geistlichen Ver-
walter obsignirt / und dem
Nachfolgenden bey seinem
Aufzug völlig eingehändiget /
und alles bey dem Amt gelas-
sen werden solle. (a)

(a)
16611
20. Apr.

CAPUT XX.

Von den Stipendiaten
und Kloster-Schülern.

Denen wird alle ärgerli-
che Kleidung / so den
Statutis entgegen / ernstlich

D d 2 ver^a

- (a)
 1596. 7. Nov. verbotten / (a) sonderlich ge-
 1613. färbte und andere ungebüß-
 11. Jul. rende Kleider / in Vacationi-
 1618. bus, bey Straff der Abnahm/
 1. Oct. (b) und sollen Stipendiaten
 (b)
 1596. und Alumni nicht alamodisch/
 2. Nov. mit zu langen Haren / oder
 kostbaren Perucquen / grossen
 Halstüchern / breiten Degen-
 Behencken / Binden umb den
 (c)
 Decr. Leib / sondern Theologisch auf-
 1665. ziehen / Speciales sollen in Va-
 Gen. Rescr. canzen / und sonst Achtung
 1672. 20. Febr. darauf gebē / warnen / un̄ da es
 1650. nicht statt findet / berichten. (c)
 10. Apr. [d] Keine Stipendiaten / Præce-
 [d]
 1602. ptores, noch einige Studiosum,
 12. Mart. sollen Pfarrer und Speciales,
 1607. weder in Städten / noch Dörf-
 23. Jun. fern / Er seye dann in Consi-
 1621. storio vorher examinirt / und
 7. Jun. habe die Bewilligung des
 Syn. 1648. Consistorii, zu predigen auf-
 1652. stellen / (d) weniger Sacramen-
 27. Jul. ta administriren lassen. (e)
 1659. [e]
 30. Dec. 27. Jul. Speciales sollen denen A-
 1652. lumnis, oder auch Stipendiatē /
 die

die sich etwa in den Vacanzen verspätet / keine Attestationes in die Klöster mitgeben / Sie haben dan zuvor eigentlichen Grund des nothwendigen Ausbleibens / bey andern Leuten sich wohl erkundigt. (a)

(a)

Wo die Arme Kästen und Heiligen in Städten und Dörffern ganz erarmet und unvermögenlich / alsdann sollen die Stipendiaten-Gelder von dem gemeinen Seckel der Stadt und Aemter / item von den vermögliche Spittälern / Kästen und Kellern / auch andern gemeinen Einkommen ersetzt werden. (b)

1660.
28. Dec.

(b)

1641.
2. Apr.

CAPUT XXI.

Von den Schulen und Schulmeistern.

Zu Erhaltung guter Ordnung solle die Jugend in die öffentliche Schulen geschickt / und alle Neben-Schulen abgestellt werde / und wann

D d 3 man

man in Dörffern Inländi-
sche zu Schulmeistern haben
kan/soll man keine Ausländi-
sche nehmen. (a)

(a)
Syn.
1664.

Die Flecken mögen ihre
gerechtsame / Schulmeister
anzunehmen / auf Fürstliche
approbation behalten / sollen
aber Land-Kinder / die tau-
gentlich / (doch mit Wissen
des Pfarrers und Specialis,
den sie zu examiniren / ob Er
nicht Sectirisch /) nominiren /

(b)
1594.
15. Jun.

(b) und sollē beyden Schrift-
lichē Nominationen und Præ-
sentationen ihre Pfarrer (als
mit denen die Schulmeister
im Kirchen - Wesen am mei-
sten zu thun haben) nicht
mehr / wie bißhero von vielen
Gemeinden aus Vorwand/
daß allein ihnen solch Jus
nominandi gehörig / gesche-
hen / præteriren / sondern
ihre Bedencken hierüber
ebenmäßig vernehmen / und
die Supplicationes und inserir-
te

te Nominaciones mit unter-
schreiben lassen. (a)

Die Musica soll in Particu-
lar-Schulen von den Præce-
ptoribus docirt werden / und
darinn floriren / es soll dan-
nenher kein Knab der Rece-
ption in ein Kloster-Schul
leichtlich gewärtig seyn / der
nicht die principia Musicæ
dergestalt gefasset / daß er bey
weiterm Exercitio das seinige
mit leisten könne. (b)

Dura Ingenia und gar ar-
mer Leut Kinder / man spüh-
re dann bey den letztern son-
derbahr gute Ingenia, sollen
von den Studiis ab / und zu
Erlernung ehrlicher Hand-
thierungen mit Sclimpffaner-
mahnet werden / dann jene
nicht nutzlich zu gebrauchen /
diese aber wegen Ermanglung
der Mittel nicht wohl fort-
kommen können / und ihre Els-
tern auffaugen. (c)

Die Speciales sollen ihre

D d 4

fleißig

(a)

1652.
29. Jul.

(b)

Gener.
Rescr.
1672.
20. Dec.

(c)

Decr.
1673.
10. Jun.

fleißige Obsicht haben / daß die Teutsche Schulen (daran soviel und mercklich gelegen /) ins gemein mit taugentlichen Schulmeistern versehen / den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft / und den Eltern keineswegs freygestellt werde / daß Sie ihre Kinder in die Schul schicken / oder nicht / oder umb geringer Haus-Beschäften willen daheim behalten / sondern die Eltern zu dem / was Gottes Ehr / der Kirchen- und Policeny- Wohlstand / auch der Kinder zeitlich und ewig Heyl erheischet / mit aufgesetzten Straffen nöthigen. (a)

(a)

Syn.

1648.

1649.

10. Aug.

(b)

Syn.

1661.

1679.

3. Jan.

(c)

Die ordinari Schulmeister / so ihre geschöpffte Salaria haben / (b) sollen alle bey der Canzley examinirt und confirmirt / aber die Winter-Schulmeister nur dem Speciali zum Examine gestellt / (c) und

und also von den Pfarrern
und Gemeinden kein Win-
ter-Schulmeister angenom-
men werden / Sie haben ihn
dañ dem Special-Superinten-
denten vorher ad Examen si-
stirt. (a)

Speciales sollen die Schul-
meister sub specie paupertatis
propter proprium aliquod lu-
cellum nicht gefährlich von
dem Examine publico abhal-
ten. (b)

Sollen nicht allzulang
auf ein Prob angenommen /
sondern in einer oder längst
zweyer Monat-Frist hernach
zur Canzley ad Examen &
Confirmationem geschicket /
(c) und diß Orts die Kirchen-
Ordnung und das alte Her-
kommen durchgehends in fleis-
sige Acht genommen / und die
Unverpflichte fürderlich ad
Examen præsentirt werden.

(d)
Wo man einen Schul-
D d s meister

(a)
Synod.
1670.
& 1672.

(b)
Synod.
1676.

[c]
Synod.
1652.
27. Jul.

(d)
1654.
17. Maij.

meister begehret / da zuvor
keiner gewesen / soll man bey
dem Fürstl. Consistorio ein-
kommen extra Conventum
Generalem. (a)

(a)
1562.

In den kleinen Städten/
auch Dörffern/mögen die La-
teinische und Teutsche Schu-
len wohl beyeinander seyn/
will man besondere Teutsche
anrichten / das mag man auf
eigenen Kosten thun/ und von
gemeiner Stadt Schul- und
Holtz-Geld geben/aber nicht
vom Kirchen-Kasten begeh-
ren. (b)

(b)
1562.

Kein Pfarrer soll ge-
zwungen werden Schul zu
halten/ Er thue es dann gern:
Mit den Diaconis, denen
Schulen angehenckt/bleibt es
bey ihrem Staat: Pfarrer
aber solle die Schulen fleißig
visitiren / (c) und die Schul-
Predigten geflissener verrich-
ten. (d)

[c]
Syn.
1670.
(d)
Syn.
1666.

Schulmeister / so zumahl
Gericht

Gericht. Schreiber/ sollen die
Schulen nicht versaumen/
auch die Beamte/ Schultheis-
sen und Gericht die Arbeit/ wo
möglich/ nicht auf die Schul-
Stunde richtē/ oder Sie zum
wenigsten ein halbe Stund in
die Schul gehen lassen. (a)

Sollen also nicht mehr ^[a]
dem Rath. Haus / als der ¹⁵⁶²
Schul abwarten / und die ^{1569.}
Kinder allein durch ihre Wei-
ber oder ohntüchtige Knaben
versehen lassen / sondern de-
nen hievorigen ausgegan-
nen Rescriptis gemäß / die
Gerichts. Arbeiten so ange-
stellt werden / damit die
Schulmeister ihre ordinari
Schul. Stunden / wo nicht
allemal gänzlich/ jedoch mei-
stentheils zuvor versehen mö-
gen / da man aber an einen /
oder dem andern Ort / auf
dem Rath. Haus des Schul-
meisters/ als Gericht. Schrei-
bers / nicht entbähren könnte /
solle

solle er einen taugentlichen
Provisorem mit Vorwissen
und vorgehender Examination
des Specialis auf seinen Ko-
sten halten. (a)

(a)
1654.
17. May. Sie sollen aber keinen
Provisorem halten / Sie ha-
ben Ihn dann zuvor ad Exa-
men geschickt. (b)

(b)
1577.
1607.
19. Jan.
1609.
7. Mart. Es ist nicht rathsam / daß
ein Schultheiß auch zugleich
Schulmeister und Mesner
seye / sintemahl daraus aller-
ley Inconvenientien erwach-
sen. (c)

(c)
Syn.
1608. Es sollen nicht nur die
Ordinarii Inspectores jeder
Orten die gewöhnliche Visi-
tationes der Schulen fürneh-
men / sondern umb Erhal-
tung mehrern Fleisses und
guter Disciplin die Pfarrer
ihre Schulen Wochentlich /
und so oft es möglich / fleis-
sig visitiren. (d)

(d)
1633.
2. Apr. Schulmeister sollen ihren
Pastoribus, und die Proviso-
res

res ihren Præceptoribus meh-
 rern Gehorsam und Respect
 erweisen / als gemeiniglich
 pflegt zugesehehen: Und die
 Præceptores & Provisores
 sollen ohne Vorwissen des
 Pfarrers / und diese letztere
 auch ohne Vorwissen des
 Præceptoris, keine ohnge-
 wöhnliche Vacanz geben /
 oder nehmen / noch sich von
 der Schul absentiren. (a)

Weil die Teutsche Schul-
 meister in den Dörffern öf-
 ters nichts auf die Pfarrer
 geben / soll es Ihnen mit
 Ernst untersagt / (b) auch
 das trotzige / zehrhafft / un-
 fleißig / und incorrigible
 Wesen von Specialn betroh-
 lich verwiesen / und wo es
 nicht helfen will / der Visita-
 tion ohnerwartet / berichtet
 werden / (c) und seynd die Ver-
 soffene auch mit dem Sauff
 Gulden zu betrohen / (d) wo
 Sie

(a)

Synod.
1673.

(b)

1590.
4. Aug.

(c)

1070.

(d)

1662.

Sie aber auf die vorhergehende Erinnerung nichts geben / mit Vorwissen des Specials / in Thurn zusetzen.

Wann Speciales von Schul-Häusern in die Relationes setzen / daß Sie nicht im Bau / sollen Sie genau erkundigen / und mit berichten / wer dasselbig zu bauen schuldig? damit die Befelch darnach eingerichtet werden können. (a)

[a]
Syn.
1661.

Die Præceptores und Schulmeister in Stadt und Amt soll man zu mehrerm Fleiß und Ernst / die Jugend zu lehren / ermahnen. (b)

[b]
1600.
26. Jun.
1680.

Pfarrer / Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen / und die Schul-Ordnung alles Fleißes in Acht nehmen. (c)

[c]
1631.
30. Sept.

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet werden

werden / daß / wo möglich /
auch die Sommer-Schulen
angerichtet werden / damit/
was die Jugend im Winter
gelernt / im Sommer nicht
wieder vergessen / und das
Kirchen-Gesang / wie auch
der Catechismus nicht in Ab-
gang komme. (a)

Die Eltern sollen ihre ^[a]
Kinder fleißiger und fein zeit-
lich in die Schulen schicken /
und solche nicht vor der Zeit
wieder daraus nehmen / (b) ^{1588.}

Speciales dabey die Pfarrer ^[b]
erinnern / daß Sie mit Zuzie-
hung der Beamten die fahr-
läßige Eltern nicht nur ver-
mahnen / sondern auch mit
aufgesetzten Straffen nöthig-
en / ihre Kinder an ihrem
zeitlichen Wohlergehen / also
ohnverantwortlich / nicht zu
negligiren. (c) ^{Synod. 1673.}

Wann die Eltern ihre ^[c]
Kinder zur Sommer-Schul-
so ohngern und fahrlässig
schick-
<sup>1660.
28. Nov.</sup>

cken/sollen Speciales die Vögt
belangen / durch Amtliches
aufferlegen / Sie zur Christ-
lichen Gebühr anzuhalten.

(a)
Gen.
Rescr.
1672.
20. Dec.
Decr.
1679.
3. Jan.

(a)
Weil die Eltern vieler
Orten ihre Kinder sehr fahr-
lässig zur Schul schicken / und
an manchem Ort allein von
Martini bis gegen Fasnacht
oder Mitt-Fasten Schul ges-
halten wird / und bey ange-
henden Frühlings- und Feld-
Geschäften die Eltern die
Kinder wieder zu Haus be-
halten / so soll den Eltern in
den Predigten / sonderlich in
denen / in der grossen Kir-
chen Ordnung / fol. 216. be-
stimmten zweyen Schul-Pre-
digen / wie auch bey den Kir-
chen-Conventen ernstlich zu-
gesprochen werden / ihre un-
schuldige Kinder nicht so un-
verantwortlich zu versäumē/
sondern den ganzen Winter /
wie auch zu Sommer-Zei-
ten/

ten / (wo es sich füglich thun
 und einführen läßt) wenigst
 alle Vormittag fleißig zur
 Schul zu schicken / damit Sie
 in Gottesfurcht / und allen
 Christlichen Tugenden un-
 terwiesen / und auferzogen
 werden mögen ; da aber je
 wegen Ungelegenheit der
 Zeit und Ort / und weilen
 die Eltern im Sommer ihre
 Kinder zu den Haus- und
 Feld-Geschäften / wegen er-
 scheinenden Mangels der
 Eehalten / bedörffen / es
 nicht geschehen könnte / solle
 doch / deren hiebevör vielfäl-
 tig ergangenen Rescriptis
 gemäß / die Sach durch
 Pfarrer / Schultheiß und
 Gericht also angeordnet wer-
 den / daß die Knaben / so im
 Winter in die Schul gan-
 gen / den Sommer / alle
 Sonn- und Feyer- Täg/
 wann man das erste oder an-
 der Zeichen läutet / auch
 E e in

in der Wochen / wann es et-
wan Regen-Tag oder Un-
wetter gibt / in die Schul
kommen / damit die Schul-
meister Sie des Catechismi
und gelernter Psalmen/
Spruch und Gebett halber in
Übung behalten / und im Pro-
cess in die Kirch führen mö-
gen. (a)

(a)
1654.
17. May.
Synod.
1659.

Sommer-Schulen auf
dem Land sollen / wo es wegen
der Feld-Geschäften nicht
täglich seyn kan / dainoch die
Wochen hindurch wenigst 1.
Tag oder 2. gehalten werden/
die Jugend in Schreiben / Le-
sen und Christlicher Lehr zu
unterrichten; wie dann zu dem
End denen armen Schul-
Dienern von den Specialibus
und Amt-Leuten ein leydent-
liches aus denen Heiligen zu
ihrer vorigen Besoldung ge-
schöpfft / und in den Rechnun-
gen passirt werden solle / ge-
stalten es theils Orten bereits
wohl eingerichtet. (b) Spe-

(b)
Gen.
Refcr.
1672.
20. Feb.
Decr.
1679.
3. Jan.

Speciales sollen bey den
Teutschen Schulen diesen
eingerissenen/unordentlichen/
sehr schändlichen Methodum
docendi, (da den Kindern un-
lesentliche Namen und Cate-
chismus - Büchlein vorge-
schrieben / oder untaugentli-
che Brieff / ehe und dann Sie
einigen recht-formirten ges-
druckten Buchstaben erken-
nen / zu lernen vorgeben wer-
den) abschaffen / und dargegen
befehlen / daß der Jugend die
im Land gedruckte Namen
und Catechismus-Büchlein
vorgegeben werden / damit
Sie sonderlich den Catechi-
smum nicht nur von hören sa-
gen corrupt und unverstand-
lich / sondern aus dem Büch-
lein selber recht gründlich er-
lernen mögen. (a)

Schulmeister in den Dörf-
fern sollen nicht Heiligen. oder
Weyßen-Rechnungen stellen/

E e 2 sons

(2)
1648.
1661.
1649.
10. Aug.

sondern es den Stadt-Schreibern überlassen. (a)

(a)
Syn.
1599.

Die Schul-Diener sollen von der Auswahl exempt/der Musterung enthebt/ und denenselben nichts beschwerliches zugemuthet / sondern zu ohnverhinderter Vernehmung der Schulen angehalten werden. (b)

(b)
Decr.
1663.

Seynd Schießens und der Leg-Gelder befreyt / es sey dan/daß Sie gern schießen. (c)

(c)
Syn.
1661.

Schulmeister und Meßner seynd / vermög der Kirchen-Ordnung / nicht personaliter mit Beschwerden / Frohnen zu belegen.

Speciales und Bögt sollen sich in solchen Fällen den annehmen/was Pfarrer für Privilegia haben / die haben auch die Schulmeister. (d)

(d)
Syn.
1658.

Bögt mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen / und / wann Sie es beschuldt/

schuldt/

schuld / (doch nicht unver-
hört / noch absque ullo præsci-
tu specialium, sondern mit de-
nenselbē zu dem End gegebenē
Nachricht / damit die Schu-
len unterdessen nicht unbestelt
bleiben mögen /) incarceriren.

In andern Sachen / wo
etwas ratione des Schul-
Dienstis mit einlanfft / oder
personal - Händel / da der
Schul-Diener reus ist / be-
trifft / sollen Sie es von densel-
ben miteinander berichten. (a)

Schulmeister / so Spiel-
Leut benebē seyn wollen / mö-
gen entweder den Dienst / oder
ihr Aufspielen quittiren. (b)

Schulmeister sollen nicht
Wirthschafft treiben / und ihre
Weiber und Kinder allein der
Schul wartē lassen: Wo auch
ihnen der Dorff-Schützen /
oder ander dergleichen den
Schulen hinderliche Dienst-
lein angehencket wären / soll
es abgeschafft werden. (c)

E e 3

Pfar-

(a)
Synod.

1659.

1662.

1663.

(b)
Synod.

1659.

(c)

1654.

17. May.

Pfarrer sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäften nicht allzuviel gebrauchen / und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über Feld schicken / oder gar daheimden zum Holz spalten / tröschchen / gärtlen / und andern dergleichen Arbeiten anstellen / angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabsäumt werde. (a)

(a)
1654.
17. May.

Wann ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat / die der Schulen abbrüchig / soll er entweder etliche selbst übernommene quittiren / oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium stellen. (b)

(b)
1662.

Wann Sie in den Dörfern vom Meßner - Amt / Schul- und Holz Geld nicht mögen erhalten werden / mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht, suppliciren / daß ihnen von der Flecken

cken Heiligen Gütern oder Armen Kästen ein Addition geschehe.

Sollen nicht Jährlich wiederumb auf ein Neu. 8 umb den Dienst anhalten bey den Gemeinden / auch k in n Zins geben aus den Schul Häusern / die von den Heiligen erbauet. (a)

Weil es wieder die Fürst. Confirmation laufft / und ein jeder Jährlich wieder bey dem Consistorio von neuem müste confirmirt werden / so wird das Beginnen / daß Sie alle Jahr bey den Gemeinden wider von neuem umb den Schul-Dienst ansuchē / keineswegs gestattet / sondern Speciales und Bögt sollen aller Orten / wo man es zubehaupten sich unterstehen wolte / dergleichen bey Vermeydung ernstlichen Einsehens gänzlich cassiren und aufheben. (b)

Die Dorff-Schul-Besol-
E 4 dungen

(a)
1614.
Aug 13.

(b)
1652.
27. Jul.

dungen sollen aus den Original-Läger-Büchern / (wo die selbe noch vorhanden / oder deren Designation sich darinn befindet) von den Specialibus ins Consistorium eingeschickt / und der Mangel / der etwan durch Abgang der Heiligen / oder in andere Weg verursacht worden / durch taugentliche Mittel / die man im und bey den Flecken wohl wird ergreifen können / wider ersetzt werden /

(a)
1652.
27. Jul.

(a) Schullehrer / so Kost-Knaben haben / sollen / wann dieselbe wegen Krankheit / oder tempore Vacationis über 8. Tag ausbleiben / die übrige Zeit / so lang Sie nicht in ihrer Lufferung sind / das Kost-Geld pro rato abgehen lassen. (b)

(b)
1586.
31. Jun.

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen 4. oder 5. in

in die Schul geschickt / und
nimmts wieder ohne erhebli-
che U. sach heraus / so solle
er das ganze Schul-Geld
entrichten / und deßhalber
nichts abziehen. (a)

Die Generales und Spe-
ciales sollen den Gemeinden
keines wegs gestatten / daß
Sie ihre Schulmeister von
sich selbst eigensinnig abschaf-
fen / sintemahl diß der Ord-
nung und gemeinen Obser-
vanz entgegen und zuw. der /
und dergleichen Cassationes
und Beurlaubungen allein
bey den Lands-Fürsten ste-
hen / sondern sollen Sie da-
hin weisen / daß / da Sie ob
ihren Schulmeistern erheb-
lich zu klagen haben / Sie
solches Ihnen gründlich an-
bringen / Die es aldann /
wo es nöthig / mit ihrem aus-
führliche Bericht zum Consi-
torio gelangē / un von daraus

Es s gebüh-

(a)
Synod,
1591.

(a)
1652.
27. Jul.

(b)
Synod.
1658.

(c)
1582.
1584.
1585.
. 24. Apr.

gebührenden Bescheids hier-
über erwarten sollen/ (a) und
können Sie um einen andern
bitten und vorschlagen. (b)

Wann ein Schulmeister
stirbt / solle Specialis berich-
ten / wie es mit Weib / Kin-
dern / und seinem Vermögen
beschaffen? (c)

CAPUT XXII.

Von den Meßnern.

Meißner sollen mit Vor-
wissen und Bewilligen
der Pfarrer angenommen
werden / sowohl als die Schul-
meister / und / wo möglich /
nicht Büttel / noch Feld-
Schützen / vielweniger Küh-
oder Sau-Hirten seyn.

Im Fall ja Nothhal-
ber in gar geringen Orten
Meßner und Büttel-Dienst
beyeinander / so soll doch die
Kirch vor den Amts-Be-
schäften gehen / und der / so
beede Dienst hat / mittlerweil
einen

einen bestellen / so dem Amts-
Mann aufwarte / dann es
billich / daß ein Pfarrer in
seinem Ministerio, in der
Kirchen / und bey den Kran-
cken / seine Diener / ad hone-
statem Ecclesiae, und als ei-
nen Zeugen / auch anderer
mehr Christlicher Ursachen
halben bey sich habe. (a)

(a)
1556.

Seynd schuldig die Fürst-
lichen Befehl / Kirchen-Sa-
chen / und gemein-nützliche
Werck an die Ort / so nicht
weit / zu liefern / die Schü-
tzen sollen auch zugreifen.
(b)

(b)
Synod.
1599.

Seynd als Kirchen-Be-
diente & Comites Parocho-
rum mit gemeiner Hand
Fron und Wacht / Hagen/
Jagen / und andern Perso-
nal-Diensten nicht zu be-
schwehren / Sie haben dann
eigene Güter / da dann/
was den eignen Güter-
Frohn

Frohn-Dienst belanget / dieselbige zu verwahren und zu verhüten / ist nicht unzimlich / daß Sie diß Orts andern gemäß gehalten werden / solches entweder durch andere zu verrichten / oder / der Sachen gemäß / Ihnen auf ihr Steuer legen zu lassen.

Sollen weilen Sie auf die Kirchen bescheiden / nicht hinaus gewehlt werden / doch ihre Wehren auf einen besorgenden Einfall haben. (a)

(a)
Synod.
1601.

CAPUT XXIII.

Von den Hebammen und
Behimütern.

Schäffer und Hirten sollen wegen ihrer Unbarmherzigkeit / wordurch / und mit ihren groben Instrumenten Sie Mütter und Kind verletzen / oder wohl gar tödten / auch umb Christlicher Zucht willen / nicht mehr zu gebährenden

renden Weibern erfordert werden/ noch sich gebrauchen lassen bey Vermeidung ernstlicher Straff/ sonderlich / wo es über der Amt-Leut Verbott geschehen solte. (a)

Es wäre dann Sach / daß in extremo mortis periculo, benachbarte Hebammen und geschworne Weiber nichts mehr austrichten können/ vor Pfarrern und Amt-Mann bezeugten / daß das Kind gewiß abgestanden / und die Puerpera eines Schaffers begehrt / da mag ein verständiger und erfahrner / die Mutter zu erhalten / und das Kind von Ihr zu brechen / Hand anlegen. (b)

Damit aber die Gebärende an ordentlichen Mitteln keinen Mangel haben / sollen in Städten und Meistern Christliche / geschickte / taugentliche Hebammen um gebührenden Sold bestellt werden

(a)
1580.
19. Dec.

(b)
Synod.
1600.

werden / die auch andere junge Weiber / so Lust darzu tragen / unterrichten / wann Speciales in Visitationibus deßhalbten Mangel befinden / sollen Sie es in ihre Vogts Zettel setzen. Ministri sollen die aus Gottes Wort unterweisen / wie Sie gegen den Gebährenden nicht unbarmherzig / sondern mitleidig und tröstlich seyn sollen.

Item wie im Fall der Noth / wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen / oder sonst keine ehrliche Manns-Person vorhanden / Sie ein Kind tauffen / und sonderlich zusehen sollen / was sie in solcher Noth reden und thun / und daß Sie nicht Wein für Wasser erwischen / noch ein Kind / ehe es völlig zur Welt gebohren / nur an einem Glied / Köpflein / Händlein oder Füßlein /
das

das sich erzeiget / tauffen.
Item daß sie abergläubis-
chen Seegen / Sprechens /
auch Saltz und Brod aus A-
berglauben zum Kindern zulez-
gen sich bemüßigen. (a)

Hebammen sollen keine
Kinder mehr zu Tauffe tra-
gen. (b)

Wann Amt-Leut zu
der Hebammen Privilegien
nicht cooperiren wollen / sol-
lens Speciales berichten / des-
wegen auch die Speciales mit
Zuziehung der Amt-Leut die
Verordnung zuthun / daß ih-
nen ihre Besoldung gereicht /
und Sie bey den Privilegiis
erhalten werden.

Hebammen-Männer sol-
len personal-Fronen und Bes-
schwerden / Hagen / Jagen /
Hunde führen / 2c. frey seyn ;
Wann Sie aber Güter ha-
ben / seynd Sie derhalben den-
selben obliegenden real-Bes-
schwerden nicht frey / sondern
haben

(a)
1580.
19. Dec.

(b)
Synod.
1661.

haben solche / wie die Ministri
Ecclesiæ, zu bezahlen. (a)

(a)
Synod.
1661.

Belangend die Einquar-
tierungen / so solle mit den
Hebammen folgendes Tem-
perament und Moderation in
behörige Obacht gezogen
werden / daß zwar / weilen die
Einquartierungē / dem steuer-
baren Vermögen nach pfle-
gen umgelegt zu werden / ge-
dachte Hebammen und ihre
Ehe-Männer derselben ihren
Gütern nach nicht ganz zu
befreyen / jedoch aber / weilen
die Wehmütter öftters etlich
Tag von Haus / und bey ge-
bährenden Weibern sich auf-
halten müssen / und also ihrer
Haushaltung nicht abwar-
ten können / Sie mit würckli-
chen Einquartierungen und
Soldaten Einlegen nicht be-
schwehrt / sondern das Quar-
tier zu Geld und nach propor-
tion der Hebammen oder ih-
rer Ehe-Männer Vermögen
leidentz

leidentlich und unpartheyisch
angeschlagen / und also von
ihnen beyzutragen / es wäre
dann / daß die Hebammen selbst
lieber den Soldaten im
Quartier zu haben / als das
Geld dafür abzutragen / er-
wehlen wolten. (a)

Nachdem auch wegen
Examination der Hebammen
und darzu erforderlicher Un-
kosten Klagen vorkommen /
so ist solche Examination un-
ter der Steig denen Hoff- und
Leib-Medicis , ob der Staig
aber den Professoribus Ordini-
nariis Medicinæ zu überlassen
also wann jedesmahls und so
oft von ermeldten Professori-
bus oder Leib-Medicis die Ap-
othecken ohne dem auf dem
Land visitirt werden / auch
zugleich die Hebammen in sel-
bigen und benachbarten Or-
ten von Ihnen ohne Verursa-
chung Unkosten examinirt /
und von einer mehr nicht pro

f Exami-

(a)
Spec.
Resol.
8. Mart.
1687.

Examine als ein Reichstha-
ler genommen/ und an statt der
Testimoniorum, so auch bis-
her Unkosten verursachen / je-
des Orts Protocollo solches
inserirt/ und der examinirten
Hebam davon ein Abschrift
gratis gegeben werden solte.

(a)
8. Mart.
1687.

(a)

CAPUT XXIV.

Von den Armen/Almu-
sen/ Armen-Kästen/
Heiligen/ &c.

Das öffentliche Betteln
vor den Häusern soll
niemand / er sey frembd oder
einheimisch / gestattet / und
durch sonderliche darzu tau-
gentliche Persohnen hierüber
fleißige Achtung und Aufse-
hens verschafft werden. (b)

(b)
1562.
1573.
10. Dec.
1577.
1583.
1586.

Bei den Kirch-Thüren
soll man bey den Hochzeiten
und Leich-Predigten Büch-
sen oder Becken aufsetzen/ al-
so

so auch in die Wirthshäuser
Büchsen verordnen. (a)

Den recht Armen soll
durch die Sonntägliche Col-
lect, so allenthalben wieder
anzurichten/ geholffen/ die an-
dere aber abgewiesen werde (b)

Die Leut sollen zu mitsley-
dentlicher Handreichung ge-
gen den Armen fleißig ermah-
net werden/ (c) in Ansehung/
daß man jetziger Zeit unter
dem Evangelio viel anderer
Ausgaben und Beschwerden/
so zur Zeit des Pabstthums
auf die Seel-Messen/Vigilien/
viele Opffer/ Münch- und
Bettel-Orden/ und derglei-
chen geloffen/ überhebt und
befreyet ist. (d)

Wann schon keine Theu-
rung und Hungers- Noth
an einem Ort / so soll doch
den Armen zu gutem das
Wocheentliche Umhersamlen
in die Büchsen / es seyen
gleich solche Ort selbst
arm / oder auch die arme

Ff 2 Kä

(a)

1573.
16. Dec.

[b]

1575.

1577.

1586.

1589.

1603.

(c)

1586.

1613.

25. Jun.

(d)

1573.

13. Dec.

(a).
Synod.
1657.
1679.
(b)
1660.
15. Feb.
1672.

Kästen oder Heilige vermög:
lich / (a) oder auch an einem
Ort wenig oder viel / oder gar
keine Arme in Stadt und
Amt (b) keines wegs aufge:
hoben / sondern dergestalt an:
gehalten und continuiert /
oder auch / wo es schon nie:
mahlen üblich gewesen / doch
also von neuem angestellt wer:
den / daß ein jeder aus Christ:
licher Lieb und Mitleiden set:
nem Vermögen und Gele:
genheit nach / ohne Messung
oder Bestimmung eines Ge:
nannten selbst gebe / was ihne
GOTT und die Liebe des
Nächsten ermahnet / darzu
sollen die Ministri per occasio:
nem die Leut ermahnen und
erinnern / dann man gemei:
niglich allenthalben immer
arme / Krancke / alte oder jun:
ge Leut / Item arme Kindbet:
terin / und solcherley Perso:
nen und Mitglieder findet /
die mitleydentlicher Hülf
und

und Handreichung höchlich
bedürffen / und nicht Muth:
wollen treiben; So dann an-
dern unvermögenlichen Kä-
sten zu Hülff zu kommen.
Item auf einen künfftigen
Nothfall / und die gemachte
Schulden abzu zahlen. (a)

Die Sonntägliche Sam-
lung des Allmüßens mit dem
Glöcklein / oder / wie es bishe-

ro jedes Orts Herkommen /
soll durchgehend manutenirt /
und / wo es abgangen / wieder
eingeführet und eingerichtet /
auch beständig und mit allem
Fleiß darob gehalten / auch
durch die Speciales und Amts
Leut eyfferig und ganz sorg-
fältig dahin getrachtet wer-
den / wie jedes Orts Heiliger
und Armer Kästen Einkom-
men und Gefäll / insonderheit
aber die Legaten und Stiff-
tungen / ohneingestellt justifi-
cirt / wieder in Esse gebracht /
und in gutes Aufnehmen

Ff 3 gericht

(a)

1575.

28. Dec.

15. Febr

1660.

1672.

(a)
1652.
27. Jul.

gerichtet werden mögen. (a)
Wann das Wochentliche
Almosen/ weder durch gülti-
ches Vermahnen/ noch auf
ernstliches Befehlen/ da auch
denen Vermöglichen. die aus
verstocktem / unbarmherzi-
gem Gemüth/ oder sonste aus
sonderm gefasten Unwillen
oder Grobheit kein Almosen
geben wollen / nach Gestalt
der Sachen Amts. halber et-
was auferlegt werde mag (b)

(b)
1562.
13 Febr.
1573.
16. Dec.
1586.
1589.
1614.
20. Dec.

in Gang kan gebracht werde/
solle es in die Visitation gesetzt
werden/ mit Vermelden/ was
Speciales, Amt-Leut und
Pfarrer gethan / und was die
Ursach/ warumb solches nicht
zu erhalten? Sinte mahl ver-
muthlich/ daß bey viele solches
eine lautere eigenützige Hals-
starrigkeit der Leut seye. (c)

(c)
Synod.
1659.

Das Almosen soll man/ der
Kasten-Ordnung gemäß/ den
Haus-Armen austheilen /
und ihre Kinder zur Arbeit
anhalten. (d) Der

(d)
1562.
1573.
20. Dec.

Der

Der inwohnenden Ar-
 men halb / die im Land Bur-
 ger sind / solle jederzeit / sonder-
 lich auf den Winter / da mit
 Taglohn und anderer Ar-
 beit / nichts / oder wenig zu ge-
 winnen und zu verdienen / und
 diejenige / so viel Kinder haben /
 und gern das beste thäten /
 nicht Arbeit bekommen können /
 item denen / so Alters / Jugend
 oder Kranckheit halber / zu ar-
 beiten und zu schaffen nicht
 vermögentlich / in Städten
 und Dörffern bessere Hülff /
 mit Mehrung des Allmosens /
 nach Erkenntnuß eines Ge-
 richts / oder dazu Verordneter /
 gebührend Einsehens gethan
 werden / damit solche arme
 und dürfftige Leut nicht Ur-
 sach haben / und Noth halber
 gedrungen werden / an ande-
 re unbekante Ort auszuge-
 hen / und durch sammeln und
 betteln ihre Nahrung zu su-
 chen. (a)

Ff 4 Amt

(a)
 1586.
 29. Feb.

Unt- Leut / Gericht und
 Gemeinden / auch Speciales
 und Pfarrer sollen niemand
 einigen Samel- oder Bettel-
 Brieff geben / und die Ka-
 sten-Ordnung / welche solches
 bey 10. fl. Straff in Armen
 Kasten verbietet / in gebüh-
 rende Obacht nehmen. (a)

(a)
 Synod.
 1648.

Dafern solche Brieff schon
 ertheilt worden / sollen Sie /
 an welchem Ort Sie vorge-
 wiesen werden / den Bettlern
 abgenommen / und zur Fürstl.
 Canzley geschickt werden. (b)

(b)
 1656.

Die Einheimische und
 Frembde Land-Röcken aber/
 sonderlichen Vaganten / Stu-
 denten / Musicanten / Schrei-
 ber / Schulmeister und Land-
 fahrer / oder / die abergläubi-
 sche Wallfahrten vorhaben /

(c)
 Gener.
 Refcr.
 1666.

(d)
 1562.
 12. Feb.
 1571.
 20. Dec.
 1608.
 20. Aug.

(c) soll man abweisen / oder /
 so Sie böse Wort treiben /
 einlegen und examiniren. (d)

Unt- Leut / Kasten- Pfler-
 ger / und Gericht an den
 Grän-

Gränzen und Ort-Plätzen
 sollen die fleißige und ernstli-
 che Fürsichung thun/das nach
 Inhalt der Kasten-Ord-
 nung die Land-Röcken und
 starcke / faule Bettler / wie
 auch die Zigeuner / ohne Für-
 weisung special-Erlaubniß /
 in das Herzogthum / weder
 auf den Jahrmärkten / noch
 zu andern Zeiten / nicht einge-
 lassen / sondern mit Ernst
 ausgeschafft / oder vornehmlich
 diejenige / welche gesunden
 starcken Leibs seynd / in der
 Herrschafft-Geschäften / wo
 man ihrer vonnöthen hätte /
 zur Arbeit angehalten und
 gebraucht werden. Wo sich
 argwöhnische Land-Röcken
 erzeigē / soll man dieselbe durch
 einen Barbierer / oder Wund-
 Arzt / oder ihre Brieff und
 Testimonien mit Fleiß besich-
 tigen und examiniren / und da
 sich befinde / daß einer hierun-
 ter Muthwill treibe / ihn in
 Haft

Haft und Verwahrung neh-
 men / ein solches und seinen
 verübten Betrug / Muthwill /
 und dergleichen / mit Umstän-
 den berichten / welches auch
 zu verstehen auf die umstrei-
 chende / müßige Vaganten /
 Handwercks - Bursch / auch
 Bauers - Leut / aus - und inns-
 ländisch / von Mann / Weib
 und Kindern / sonderlich schon
 ziemlich erwachsene Buben
 und Mägdelein / die sich auf
 den Bettel - und Müßiggang
 legen / den Leuten beschwerlich
 seyn / den Nothdürfftigen das
 Brod vor dem Mund abzie-
 hen / Herren / Meistern und
 Frauen kein gut thun ; auf
 solche und dergleichen solle
 man gute Achtung geben / sel-
 bige examiniren / die Vagan-
 ten schlechter ding abweisen /
 die Handwercks - Bursch zu
 den Kerzen - oder andern
 Meistern ihres Handwercks /
 und / da sie nicht ihre Abschied
 oder

oder Lehr- Brieff fürzeigen
können / oder Arbeit anneh-
men wollen / ebenfalls fort-
weisen / alles andere müßige/
faule / doch benebens gesunde/
und zur Arbeit tüchtige Ge-
sind / zum Beschäft der Herr-
schafft / oder der Spitahl /
anhalten / auf Verweigern
Sie entweder mit Thurn /
oder anderer Gefängniß ab-
straffen / oder nach gelegen-
heit in Springen und Eisen
zur Arbeit bringen. Inson-
derheit unter wählenden
Predigten das Betteln und
Gassen- Lauffen durchaus
abschaffen / und die Verdäch-
tige mit Gefängniß straf-
fen. (a)

Die einheimische Armen
sollen von öffentlichem Bett-
tel abgehalten / und von
den Armen- Kästen und er-
sammlten Almosen erhal-
ten : Ausländische Bett-
ler / welche sich Fürstlich-
Gräf-

(a)
1652.
5. Aug.

Gräßlich = Freyherrlichen
und Adlichen Stands aus-
geben / zu ihren hohen Famili-
en gewiesen / und von denen
Heiligen nichts gereicht wer-
den.

Mit denen vertriebenen
Pfarrern und Schul- Die-
nern Fleiß und Discretion ge-
brauchen / daß die recht dürff-
tige / warhafft- Vertriebene
einiges Subsidium empfangē.

Denen vagirenden Studen-
ten / Stammbuch- Trägern /
Soldaten / *ic.* wann Sie
presthaft / nicht viel / denen
gesunden / starcken gar nichts
geben; treiben Sie noch böse
Wort / sollens die Bögt in-
carceriren.

Denen Brand = Steuer
Sammlern / so keine Fürstl.
Bewilligung haben / ihre
Brieff abnehmen / und zur
Canzley schicken / die Zigeu-
ner nicht ins Land lassen. (a)

Den

(a)
Syn.
1664.

Den Uberlauff der Hand-
wercks-Bursch abstellen. (a)

(a)

Denen Vaganten / Land-
störhern / Brand-Bau- und

Decret.
1666.
1671.

Steur-Samlern / mit ihren
meisten falschen Brieffen und

Büchlein soll nichts / auch

von den Heiligen das wenig-
ste nicht gegeben / Sie haben

dañ von Fürstlicher Canzley /
oder wenigst von Speciali und

Vogten zu Stuttgart (denen
die Examination befohlen) ab-

sonderliche Sammlungs Er-
laubniß erlanget : denen tro-

stigen und comminirenden
aber Brieff und Bücher von

Vogten abgenommen / incar-
cerirt / und solches berichtet

werden / (b) und soll auch nicht
mit Ziffern / sondern ganzen

(b)

Decret.
1679.
20. Sept.

Wörtern / von den Beam-
ten / Pfarrern / Burgermei-

stern oder Heiligen Pflegern
geschriebē werdē / was man in

Gnädigst bewilligte Steur
und Büchlen gegeben. (c)

(c)

Fremb-
1656.
7. Jul.

Frembde / arbeitfelige
Bettler foll man in Fron-
und nicht in des Armen-Ka-
stens Belohnung / nicht den
nechsten Nachbarn zu / und
in einem Circkel herum /
sondern gestracks durch / und
aus dem Land führen. (a)

(a)
1562.
12. Feb.
1660.
1666.

Man foll Sie auch nicht
un-Christlich- unbarmherzi-
ger Weise von andern Fle-
cken / dahin Sie geführet
werden / im Feld abschütten.

(b)
1565.

(b)
Wo der Kasten nicht ver-
möglich / foll den Armen von
dem Heiligen geholffen wer-
den. (c)

(c)
Syn.
1582.

Von denen Heiligen soll
nichts abalienirt werden / we-
der von Geistlichen allein /
noch von Weltlichen Beam-
ten allein / sondern / wo es je
aus Noth seyn müste / com-
municatis Consiliis. (d)

(d)
Syn.
1661.

Die Stiffungen sollen in
ihren Buchstaben (wofern die
anderst

anderst nicht un. Christlich)
nach der Stifter Ordnung
gehalten werden. (a)

Damit die abgange ar-
me Kästen und Heiligen wie-
der in Esse gebracht werden
mögen / sollen Speciales und
Unt: Leut / ohn einiges Ein-
stellen / verschaffen / daß die
Leut in den Predigten zu
Christlicher Steuer ganz be-
weglich erinnert / das Sonn-
tägliche Allmosen wieder mit
dem Blöcklein gesammlet / den
Stiftungen fleißig nachge-
forschet / auch der Heiligen
Einkommen bey den ältesten
noch lebenden Personen / und
auf andere bequembliche Wege
erkundiget und liquidirt / nicht
weniger auch ihne angelegen
seyn lassen / ob zu Stärckung
der Heiligen derselben eigens-
thumliche / wüst-liegende Güt-
ter / entweder in Frohn / oder
durch andere gebauet werden
möchten. (b)

(a)

1562.

12. Febr.

(b)

Sol.

1641.

26. Jul.

Sollen mit allem Ernst und Fleiß daran seyn / daß die Liquidation der Spithäl / armer Kästen und Heiligen Einkommen an Orten / da es noch nicht beschehen / fürterlich noch angestellet werde / worinnen dann etlichen gewissen Gerichts- und Rathspersonen jedes Orts / welche hierinnen die beste Wissenschaft haben / anzubefehlen / und darneben die gute Verordnung zu thun / damit die noch hinterstellige Rechnungen aller Orten ohne längern Verzug verfertigt / justificirt / probirt / und abgehört werden / wo auch bey einem oder dem andern Schuldner / an hinterstelligen Zinsen / ohne das nichts zu erlangen seyn sollte / sollen Sie selbiges nachsehen / und in Abgang urkundlich bringen / doch hierbey dahin trachten / und daran seyn / daß dannoch die Capita-

pita-

pitaliē ungeschmälert verblei-
ben/ die ins künfftig gefallen-
de Zins ordentlich eingezogē /
auch die noch wüste Heiligen
Güter ehist / so gut immer
möglich / wiederumb in we-
sentlichen Bau gebracht wer-
den mögen. (a)

(a)
Synod.
1644.

Speciales sollen ihr fleis-
siges Aufsehen und Inspe-
ction auf der Spithäl/ Armē-
Kasten/ Heiligen und Stiff-
tungen ad pios usus Rechnun-
gen haben/ daß alles zu Nutz
und Aufnahm der Geistlichen
Corporum gerichtet / einige
Negligenz nicht gestattet / we-
niger die eingehende Gelder
in der Rechnere / oder andern
frembden Händen gelassen
werden/ sollen auch den Jähr-
lichen Berichten mit subscri-
biren/ zu bezeugen / daß in al-
lem wohl gehauset werde. (b)

(b)
Gen.
Refer.
1674.
2. Sept.

Ober- Bögk und Specia-
les sollen nicht auffer ihrer
Amt-Stadt/ wo Sie seßhaft
S g seynd/

seynd / in die Dörffer des
 Amts/ oder andere Aemter/
 und derselben Dorffschafften
 ihrer Ober-Vogten oder Spe-
 cialats/ zu Abhör der Kasten
 und Heiligen Rechnungen
 reisen / die ohnerschwingliche
 Unkosten zu ersparen/ sondern
 solche denen Vögten / Pfar-
 rern und Gerichts Personen
 überlassen / mögen doch die
 Rechnungen zu ihrer Infor-
 mation / so oft es nöthig / er-
 fordern / und sich darinnen
 ersehen: Wo auch Casus du-
 bii, und Bedencklichs vorfällt
 so solle an dieselbe von den
 Vögten Schriftlich berich-
 tet/ und Ober-Amtlicher Be-
 scheid eingeholet werden. (a)

(a)
 Gener.
 Rescr.
 1678.
 24. Dec.

Speciales, Pfarrer/Schul-
 meister und Schultheissen/
 samt jedes Orts Heiligen-
 Pflegern sollen die vorhin/
 wegen wieder Auffrichtung
 der Heiligen / ergangene Be-
 fehl wiederum fleißig beob-
 achten/

achten / und alles / was darzu dienlich und fürständig seyn mag / fürterlichst an die Hand nehmen.

Die Vögt / Keller aber / und dergleichen Amt-Leut / die den Stab haben / sollen ihnen / wo Sie anstehen würden / und nicht schleunig fortkommen können / alle bedürfftige Amtliche Hülffs-Hand bieten / auch deswegen an Orten / wa es vonnöthen / Renovationes, Item Stellung und Abhörung dergleichen Rechnungen / doch also vornehmen / daß hierinnen nicht grössere Unkosten als sich des Kasten oder Heiligen Einkommen erstreckt / aufgewendet werden.

Worauf zwar die Pfar-
rer / daß in diesem Fall al-
ler Orthen wohl gehauet
werde / ihre fleißige Inspe-
ction haben / und die hierun-
ter längst ergangene Befelch

§ 2 und

und Ausschreiben denen / die es noch nicht wissen / communicirt / und an die Hand gegeben werden / aber der würcklichen Administration / Einnehmung und Ausgebung deren bey Hochzeiten / Leichbegängnissen / auch Haltung des Heiligen Abendmahls gesfallender Opffer und dergleichen / sich so fern bemüssigen / daß / wann solche urkundlich in deren Gegenwart richtig gezeulet und aufgezeichnet sie solche denen hierzu verordneten Kasten - und Heiligen Pflegern zu ihrer Verantwortung überlassen sollen. (a)

(a)
Synod.
1648.
1649.
10. Aug.

Speciales sollen nicht gestatten / daß denen Bögten ein gewisser Lohn / wegen Probirung der Heiligen Rechnungen gegeben / wiederum auch nicht / daß die Stadt-Schreiber Ros-Lohn einsetzen / wo Sie bey Abhör der Heiligen Rechnungen sitzen / dieweil Sie

Sie sonsten ihren Lohn haben. (a)

Von den Allmosen: Geldern / Kirchen austreichen zulassen / die Amt-Leut / Burgermeister / Heiligen Pflegere / ꝛ. hindangesetzt / und ohngefragt / oder ohne deren Consens hat vor sich / einig und allein kein Pfarrer Macht. (b)

Speciales und Pfarrer sollen bey Stellung der Heiligen Rechnungen ihnen kein Tagelohn schöpfen / dann Sie hierzu nicht eigentlich gehöre / aber wohl zur Abhör / und zwar ex officio schuldiger massen. (c)

Und wann Ministri von der Abhör excludirt werden / sollen es Speciales ins Consistorium berichten / (d) doch zuvor die Beamte der Fürstl. Ordnung und Gebühr bescheidentlich erinnern. (e)

Der Pfarrer jedes Orts soll / nach Ausweisung der Ka-

steno
S 8 3

(a)
1661.

(b)
Synod.
1664.

(c)
Synod.
1661.

(d)
Synod.
1661.

(e)
Synod.
1670.

sten Ordnung / und weil die Armen ein Stück der Kirchen seynd / zu Abhörung der Kasten-Rechnungen / und wann man von den Armen tractirt / (deren Gottesfurcht / Noth / Mangel / Thun und Lassen Ihme gemeiniglich am besten bekant) in der Zeit erfordert / und selbige in seinem Beyseyn verrichtet werde / davon man Ihn keineswegs ausschliesse soll (a)

(a)
1575.
28. Dec.
1580.
30 Dec.
1581.
Synod.

Wo es von Alters herkommen / soll der Pfarrer auch bey der Abhör der Weysen-Rechnungen seyn / sonst aber nicht (b)

1599.
(b)
Synod.
1799.
1662.

Den Specialibus sollen auf Erfordern die Kasten- und Heiligen-Rechnungen fürgelegt werden. (c)

(c)
Synod.
1588.

CAPUT XXV.

Von der Disciplin und Zucht.

Alle Laster sollen / vermög Jeder Lands- Ordnung und aus.

ausgangenen Rescripten / gestrafft / und kein Punct, ohne sondern Fürstl. Befelch / mitgeteilt werden. (a)

Halsstarrige / Lasterhafte / die auf kein ander Straff geben wollen / sollen mit der in der grossen Kirchen-Ordnung / verfaßten Censur-Ordnung fol. 407. betrohet / und solche denen zum Schrecken vorgelesen werden. (b)

Überfluß bey den Hochzeiten / Gastungen / Kirchweihen / auch in den Kleidungen soll von den Ministris ernstlich taxirt / und von den Amtsleuten Ihnen die Hand gebotten werden. (c)

Bögt sollen den Ministris alle nothwendige Amts-Hülff enfferiger / als bisz dahero / erweisen / damit der gefallene Kirchen- Behorsam gegen den vorgesezten Seel-Sorgen wieder erwecket / und erhalten werden möge. (d)

§ 4 Welt-

(a)

1580.

(b)

1662.

(c)

1580.

30. Dec.

1589.

18. Dec.

1592.

5. Dec.

1608.

23. Aug.

(d)

Gener.

Refer.

1666.

Weltliche BeAmten sol-
 len nicht nur ob denen Befels-
 chen / so vom Geheimen Regis-
 ments-oder Obern-Rath er-
 gehen / halten / sondern seynd
 auch gebunden an die Gene-
 ral-Rescripta Synodalia, die
 ex Resolutione speciali ab-
 lauffen. (a)

(a)
 Gener.
 Rescr.
 1666.

Ob denjenigen Mandaten
 und Rescripten / so / wegen
 Hochzeiten und dergleichen
 Gastereyen / den darbey ge-
 brauchten / aber durch Ver-
 hott und Satzungen bereits
 abgeschafften Überfluß in
 Speiß und Tranck / wie auch
 kostbaren ungeziemendē Klei-
 dungen / leichtfertigen Spiel
 und Tänzten / und dergleichen
 Uppigkeiten betreffend / ver-
 ordnet / soll steiff und fest / ohn
 einigen Respect und Unter-
 schied der Persohnen / gehal-
 ten werden. (b)

(b)
 1642.
 29. Jul.

Ehrliche Spielen / nur zu
 kurzweilen / kan man nicht
 gar

gar

gar verwehren/wann aber et:
was Excess vorgehen / oder
die Geschafft dardurch ver:
saunt werden / soll es der
Ordnung gemäß gestraft und
abgestellt werden. (a)

Nint-Leut und Böggt sol:
len diejenige Rescripta, da
auch die Speciales mit begrif:
fen / nicht hinter denselben al:
lein exequiren / (b) sondern ih:
ren Nints-Eyfer und einmü:
thiges Zusammensetzen mit
den Specialn spüren lassen /
und/bey Vermeidung unaus:
bleiblicher scharffen Straff /
alles Ernst daran seyn / daß
ob allen und jeden / die Disci:
plin betreffenden Punkten /
Gesetzen und Ordnungen / im
wenigsten nichts ausgenom:
men / ohn einigen Respect der
Persohn gehalten / und ohn
einiges hinter sich sehen / alle
und jede Straffen / so offft es
nöthig / exequirt werden. (c)

(a)
Synod.
1660.
1661.

(b)
Synod.
1664.

(c)
1642.
29. Jul.

§ 5 Wider

Wider das Döst- Schuß-
und Stichfreymachen / und
Passauer- Kunst / sollen Mi-
nistri ernstlich predigen / die
Größe dieser Sünd remon-
strieren / und die hohe Gefahr /
da manche / sonderlich junge
Leut / desto frecher in gottloses
Beginnen sich hinein wagen /
ja in ewige Seelen- Gefahr
stürzen / vorstellen / worzu
auch die Weltliche Beanten
helffen / und empfindliche
Straff anlegen / oder die Sach
zur Fürstlichen Cantzley mit
allen Umständen berichten
sollen. (a)

(a)
Gen. Re.
script.
1679.
3. Jan.

Vogt / Schultheissen und
Gericht aller Orten sollen
Anstellung machen / daß etli-
che Personen verordnet / die
auf den Marck- Tügen und
sonsten unter der Metz /
Brod- Lauben / oder öffentli-
chem Marckt / ihre fleißige
Aufsicht haben / den oder die
Flucher alsbalden Ihme nam-
haft

hafft machen / und anzeigen /
 Er aber die Verbrechere / es
 seyen Weibs- oder Manns-
 Personen / dem Verschulden
 gemäß / mit dem Thurn oder
 Zucht-Häuslein / das junge
 Gesindlein mit Ruthen züch-
 tigen / und abstreichen lassen /
 und / da sich auch etwann ehr-
 bare Personen vergreifen
 würden / dieselbige mit einer
 kleinen / oder nach Gelegen-
 heit und Umstand des Ver-
 brechens / Grossen Frevel /
 oder mehrern Geld-Straff /
 welches Er bey seinen Pflich-
 ten und Eyden / auch unnach-
 lässlicher Straff und Ungnad
 verrechnen solle / ansehen /
 da aber die Gotts-Lästerung
 groß / und es eine formal-
 Blasphemie seyn sollte / so sol-
 len Geist- und Weltliche
 BeAmte selbige jedesmahls
 mit guter Ausführung zur
 Cantzley berichten. (a)

Spe. ^(a)
 1639.
 12. Feb.

Speciales sollen/ mit Zuzie-
 hung der Bögten/ die Pfar-
 rer und Schultheissen exciti-
 ren/ daß Sie die Kirchen-
 Censur fleißig halten / und
 alle diejenige / so den Sab-
 bath muthwillig entheiligen /
 die Predigten an Sonn- und
 Feyer-Tagen / auch in der
 Wochen die Bett- Stunden
 und Vesper- Lectionen aus
 Muthwillen versäumen / an
 heiligen Sonntagen Tantz
 halten / oder darzu auslauf-
 fen / wider die Ordnung Liecht-
 Kärz halten / und Ungebühr
 dabey treiben / die Kinder
 nicht fleißig zur Schul zu
 Sommers- und Winters-
 Zeit schicken / oder ander-
 wärts wider die Erste Tafel
 der heiligen 10. Gebott / oder
 wider Christliche Disciplin,
 Zucht und Erbarkeit sich
 übersehen / ihrer Gebühr er-
 innern / und nach den Fürst-
 lichen Rescriptis und Ord-
 nung

nung gebührend abstraffen.

(a)

Es ist jederzeit ein Unterschied gehalten worden zwischen den freventlichen und verächtlichen Laster Worten/ welche ohne Mittel directè in und wider Gott / wider alle drey Personen der Gottheit/ die allerheiligste Menschheit Christi/ oder die H. Sacramenta geredt und ausgestossen/ und den andern miteinander lauffenden Flüchen/ Schwören/ bösen Wünschen/ dejectionibus & imprecationibus, auch asseverationibus wider den Nächsten/ und weilen bey dem ersten Fall in des H. Reichs: Constitutionibus Leibs- und Lebens: Straff gesetzt: So will Gnädigste Herrschafft Ihr solche zu justificiren allein vorbehalten haben/ und sollen dergleichen Gottes: Lasterungen Unterthänigst angebracht / und

Gnäd.

(a)
Synod.
1662.

Grädigste Verordnung hier-
unter erwartet werden.

In dem übrigen soll / so
offt jemand / wer der auch
seyn mag / über solchem Laster
des Fluchens und Schwö-
rens betretten / oder in Erfah-
rung gebracht wird / für das
erstemahl 15. das andermal /
30. das drittemahl 45. Kreuzer
das vierdtemahl 1. fl. estat-
ten / der aber aus Armuth es
nicht zu erlegen vermag / jege-
liches Orts eines Guldens /
Tag und Nacht im Thurn /
auf eignen Kosten mit Abspei-
sung Wasser und Brod abzu-
büßen schuldig seyn. Solte
aber jemand das fünfftemahl
ergriffen werden / den soll der
Bogt alsbalden in Thurn
stecken / und sein vielfältig
Fluchen / mit allen Umstän-
den / zur Cantzley berichten.
Ob nun wohl jedermann / der
Gotts-Lästern höret / sol-
ches anzuzeigen schuldig /
und

und der es verschweiget oder geduldet / nach Gestalt der Sachen soll gestrafft werden / so soll jedoch der Vogt jedes Orts gewisse Persohnen in geheim bestellen / welche auff die Gotts = Lasterer genaue Aufmerck haben / und Ihme anzeigen / denen Er / neben dem / daß Sie nicht sollen vermehret oder offenkahret werden / den einen dritten Theil gefallender Straff zu einer Recompens wiederfahren zu lassen. (a)

Das Zechen am Sonntags = Abends zwischen der Vesper - Predigt / auch sonst das Zechen bis in Mitternacht / darauff man toll und voll auf den Gassen hin und wieder lauffet / singet und schreyet / soll in Predigten eyferig taxirt / und durch die Unt = Leut abgestellt werden. (b)

Alle

(a)
1643.
29. Jul.
1660.
8. Octob.

(b)
1599.
1. Oct.
1664.
19. Jun.

Alle üppige Spiel und leichtfertige Kurzweil sollen abgestellt / und gestrafft werden. (a)

(a)
1592.
Synod.
1600.

Ausser den Hochzeiten soll alles ungeziemende Tanzen bey den Kirch-Weihen an Sonntagen / sonderlich aber bey den Wein-Kauffen / Messel-Suppen / Martins-Mahlen / Fastnacht-Gastungen / Aufdingung und Ledigziehung der Lehr-Jungen / und dann fürnemlich bey den Zechen in Städten und Dörfern gänzlich abgestellt und verbotten seyn / und die dis Orts wider Verbott einschleichende Exorbitanzen mit Ernst abgestrafft werden. (b)

(b)
1648.
3. May.

Dessen sollen Speciales Magistratum erinnern / und da in der Wochen ein Tanz erlaubet / vermahnen / daß etliche ehrbare Männer darzu verordnet werden.

• St. Veits Tanz soll propter

propter concurrentem Super-
stitionem nicht geduldet wer-
den (a)

Bei den Schaffer-Tän-
zen ist sonderlich alle Leicht-
fertigkeit und schandbare
Entblössung gänzlich abzu-
stellen. (b)

Liecht-Kätz und Kun-
ckel-Stuben / da auch junge
Gesellen und Buben hinkom-
men / sollen gänzlich aufge-
hebt und nicht geduldet wer-
den. (c)

Aber wo benachbarte ar-
me Weiber / aus Mangel der
Lichter / an unverdächtigen
Orten zusammen kommen /
das ist nicht allerdings zu
verwehren. (d)

Besitzer und Eigenbröd-
lerin / wann Klag und Be-
schwörung wider solche vor-
handen / sollen Krafft Fürstl.
Rescripten fort = und abge-
schafft werden. (e)

Keinen Comcedianten
H h oder

(a)

Syn.

1600.

(b)

Syn.

1661.

(c)

1572.

14. Jul.

1577.

Jan.

1580.

(d)

1642.

29. Jul.

(e)

Syn.

1660.

oder Gaucklern soll ohne Fürstl. Special - Concession mit Docken oder sonst zu spielen erlaubt / vielweniger Ihnen von Ministris und Aint - Leuten Attestationes ertheilt / oder in ihre Stamm - Bücher geschriben werden. (a)

(a)
Gener.
Rescr.
1644.

Alles verdächtige / leichtfertige und ärgerliche Zusammenwandeln Ehelicher und lediger / verlobter und unverlobter Manns, und Weibs - Personen ins gemein / soll gänzlich abgeschafft / und verboten seyn / und wo solcher Zuwandel verspüret wird / soll solches das erste mahl den verdächtigen Personen ernstlich untersagt und verwiesen / auch Sie davon abgemahnet: das andermahl aber die Manns - Person / sie sey verchelicht oder nicht / sechs / und eine Weibs Person / ledig oder verheurathet / drey Tag

Tag

Tag und Nacht in dem
Thurn mit Wasser und
Brod gespeiset / wann Sie
aber zum dritten mahl ein-
kommen / beede eingesteckt /
ex Carcere examinirt / und
hernach alles umbständlich
berichtet werden. (a)

Müßige und finstere ei-
gen Brödlerin / die in öffentli-
chen Diensten nicht eingehen
oder schaffen mögen / sondern
als ein faules / geschwätziges /
und gemeiniglich leichtfertt-
ges Gesind / hin und wieder
in den Winckeln stecken / die
Kirchen und öffentlichen
Gottesdienst gar selten besu-
chen / auch junge unschuldige
Herzen an sich hencken und
verführen / sollen mit angele-
genem scharffen Ernst stracks
abgeschafft / und fürterhin
keines wegs mehr im ges-
ringsten geduldet werden.

(b)

H h 2

Wo

(a)
1642.
29. Jul.
Gener.
Refer.

(b)
Refer.
1642.
29. Jul.

Wo Knecht und Mägd in
 Diensten beyammen / und
 bey Nächtlicher Weil nicht /
 wie sichs geziemet / voneinan-
 der gethan / und fleißig abge-
 sondert werden / ist daraus
 allerley Unheyl / Sünd /
 Schand und Laster zu besor-
 gen / weßwegen alle Sorg-lo-
 se Eltern / Herrschafft / Mei-
 ster und Frauen / welche ihre
 Kinder und Gesind / ohn alle
 Aufsicht / wie das unvernünff-
 tige Vieh untereinander lauf-
 fen lassen / auch noch darzu
 allerhand gefährliche Anlaß
 zur Unzucht und Büberen ge-
 ben / alles Ernsts ermahnet
 seyn sollen / Ihr Amt und
 Haus - Regiment / (deswe-
 gen Sie **GDZ** im Himmel
 dermahleinst schwäre Rechen-
 schafft zu geben) besser in Acht
 zu nehmen / alles ärgerlich
 und verdächtig Unwesen / so
 viel an ihnen ist / gänzlich ab-
 zustellen / und hingegen die
 Ihrt

Ihrigen zu Gottesfurcht /
 und allen Christlichen Tug-
 genden eifrig anzuhalten;
 Auf den unverhofften widri-
 gen Fall aber / sollen nicht
 allein diejenige / welche der-
 gleichen Ungebühr / (als un-
 ordentlich zusammen wan-
 deln / verdächtige Liecht-
 Kätz / Eigenbrödlin / Zusam-
 menhausen der Knecht und
 Mägd / 2c.) in ihren Häusern
 vorgehen lassen und gestatten/
 gleich denen Verbrechern
 selbst / die sich solcher Gele-
 genheit zu ihrer Bosheit be-
 dienen / sondern auch alle und
 jede / so hierzu einigen Vor-
 schub / Ursach / oder Anlaß ge-
 ben / unnachlässlich / und zwar
 eine Manns - Person / mit
 vier : Ein Weibs - Person
 aber mit zwentägiger Ges-
 fängniß in dem Thurn abge-
 strafft werden. (a)

Wann Seegen-Sprecher
 gerühmet werden / sollen Mi-

Hh 3 nistri

(a)
 1642.
 29 Jul.
 Gener.
 Refer.

nistri und Speciales alle Um-
 stand / mit was Worten und
 Mitteln / auch zu welcher Zeit
 sie vermeintlich segnen und
 heilen / von ihnen und andern
 ihren Bekannten fleißig er-
 forschen / und es gehöriger
 Orten berichten / ihr Artzney
 aber dem Magistratui und or-
 dentlich bestellten Land. Artz-
 ten zu examiniren überlassen.

Und sollen Ministri in Pre-
 digten die Leut fleißig abmah-
 nen / den Seegen-Sprechern
 nicht nachzulauffen / auch die
 Amt-Leut gute Aufsicht dar-
 auf haben. (a)

(a)
 1586.
 9. Jul.

Die Wassen-Salben soll
 propter superstitionem & pe-
 riculum sinistrae applicationis
 nicht gebraucht / sondern die
 Leut auf die bekannte Mittel
 gewiesen werden. (b)

(b)
 Synod.
 1600.

Nachrichter / Wassen Mei-
 ster / und dergleichen Empiri-
 ci sollen aller innerlicher Cur
 sich abthun. (c)

(c)
 Synod.
 1600.

Den

Den Marck-Schreyern /
 Wasser-Breñern / Land-fah-
 renden Teriacs- und Wurzelu-
 Kräimern / auch andern der-
 gleichen / soll ihr Gewerb und
 Handthierung / sowohl auf of-
 fenen Märckten / als in Her-
 bergen / ohne habende Fürstl.
 Special - Bewilligung / nicht
 gestattet / sondern fortgewie-
 sen / und / da Sie sich wieder-
 setzlich machen / die Waaren
 umbgestürtzt / oder gar con-
 fiscirt / auch andere Leut im
 Land / welche sich Arzneyens
 unterfangen / auf vorher be-
 schehen Verwarnen / um 20.
 Rthl. gestrafft werden. (a)

Buß-Predigten per sin-
 gulares Textus, wann Gott
 mit Plagen heimsucht / sollen
 angestellt / darbey der Magi-
 stratus dem Ministerio die
 Hand bieten / die Laster ab-
 straffen / mit seinem Leben
 und Besüchung der Pre-
 digt ein gut Exempel geben /

Hh 4 die

(a)
 1649.
 24. Dec.
 1613.
 19. Nov.

die Ministri aber die Leu
fleißig zur Predigt und ges
meinem Gebett zu kommen/
vermahnen sollen. (a)

(a)
1562.
7. Febr.
1588.
27. Jun.
1589.
5. Dec.
1593.
12. Jul.
1594.
12 Aug.
1608.
29. Jan.

Speciales und Bögts sol
len jedes Orts verordnete
Kirchen: Pfleger / auch noch
andere zwo Gerichts: oder
Raths Personen / zu sich neh
men / alle Monat zusammen
kommen / und fleißige Nach
forschung pflegen / ob Gnä
digster Herrschafft Politic: y:
Ordnungen / oder sonsten
dem Christenthum / und der
Erbarkeit zu wider / etwas
entweder bereits vorgangen /
oder dergleichen noch zubes
sorgen / beneben diejenige /
so schuldhaftte oder verdäch
tige Personen anzuzeigen
wüßten / vernehmen / alsdann
berathschlagen / wie dem be
sorgenden Ubel vorgebauet /
und solches verhütet / oder
das bereits Verübte ge
strafft / oder gehöriger Orten
ange

angebracht / und sonst zu
verfahren seyn möchte. (a)

(a)
1642.
29. Jul.

Die vor wenig Jahren an-
gestellte / wohlangeschene Kir-
chen-Convent, sollen aller
Orten beständig observirt /
und wo nicht eben Wochent-
lich / jedoch wenigst Monat-
lich einmahl gehalten / und
dardurch den vorlauffenden
Sünden und Lastern / so viel
möglich / gewehret werden.

(b)

(b)
1647.
6. Febr.

Jedes Orts Pfarrer und
BeAunte seynd Directores
bey dergleichen Kirchen-Con-
venten / und zwar jeglicher in
dem / so seines Amtes.

Assessores seynd vom Be-
richt / oder Rath / mit beeder
Belieben zu nehmen / wenigst
zwey / ein Presbyterium zu
formiren.

Tempus Conventus kan
nicht gewiß determinet wer-
den / auf den Dörffern wäre
der Sonntag Nachmittag

H b s am

am bequemsten. Locus, die Stüblein auf denen Rathshäusern / oder die Pfarrhäuser.

Kein Assessor soll ohne erhebliche Ursachen ausbleiben / oder sich in Zeit excusiren / und in wichtigen Sachen sein Votum Schrift- oder Mündlich einem der Assessorum hinterlassen.

Protocollist kan seyn Pastor, Diaconus, Schulmeister / oder sonst eine taugentliche Person. (a)

(a)
1644.

Die Deferenten dabey seynd nicht zu vermehren / noch so leichtlich / wann es nicht der Sachen Umstand erfordern / zu confrontiren.

(b)
Synod.
1661.

(b)
Die Leut seynd dabey zu erinnern / nicht auf Päbstische Kirch Weihen und Tantz auszulauffen. (c)

(c)
Synod.
1662.

Die Censur ist fleißig zu halten / und die angebrachte Laster

Laster

Laster dabey zu straffen / auch solche nicht mehr in die Visita- ta zusetzen / sondern dahin zu verweisen / auch denen Mini- stris die Censur-Ordnung zu communiciren. (a)

Speciales sollens weder in Städten noch Dörffern keiz- nes wegs abgehen lassen / son- dern ex officio steiff darob hal- ten / und die eyfferige Anstalt machen / daß dieselbe aller Or- ten durchgehend observirt / wo es bishero unterlassen / annoch unfehlbar angestellt / und mit Fleiß und beständig continuiret werde / doch daß man inter præscriptos termi- nos verbleibe / und keine Poli- tische für Weltliche Amt- Leut und Gericht allein gehö- rige Händel mit einmische / sondern allein darauf sehe / daß Christliche Zucht / Erbar- keit und Gottseligkeit ge- pflanzt und erhalten werden möchte. (b)

(a)

1678.

2. Febr.

(b)

1648.

1649.

Es 10. Aug.

15. Febr.

1660.

Es sollen hetinliche Defe-
renten bestellet werden / wel-
che auf alles Unrechte Ach-
tung geben / und solches an-
zeigen / diese seynd in Gelübd
zu nehmen / und ihnen ein
part der Straffen zu assigni-
ren.

Materia Conventûs, seynd
Kirchen- und Schul- Spithäl-
Heiligen und Weysen- Sa-
chen.

Tabula Prima. Göttlicher
Majestät Ehr befördern /
wahre Lehr und Glauben er-
halten.

Die Sacramenta recht aus-
theilen / alle Unordnungen da-
bey abzuschaffen.

Nicht so spat zur Kirchen
kommen / darinnen nicht
schwätzen / lachen / zancken /
immerfort schlaffen: Seegen-
Sprechen / Fluchen / Schwö-
ren / Entheiligung des Sab-
baths und Gottes Worts /
Auslaufen / Reiten / Fahren /
am

an Sonntagen: Die Jugend fleißig zur Schul zu schicken / und in der Pietät zu unterrichten.

Tabula Secunda, Respect und Gehorsam der Eltern / Ministerii & Magistratus gehandhabt: Fried und Einigkeit unter den Gemeinden fördern / allem Haß und Neid wehren: Aergertliches Zusammenschlupffen junger Leut / Spiel-Häuser / Fressen / Sauffen / rc. abzuschaffen: Und ist diß den BeÄmten nicht eingriffig / dann wann bey Rüg-Gerichten öffentliche überwiesene Laster gleich bald gestrafft / so werden bey dem Convent, ehe Sie öffentlich ausbrechen / solche durch Theologische gradus verbessert. (a)

(23)
1644.

Das Censur-Protocoll soll der Geistliche bey Handen behalten.

Speciales, Pfarrer und Amt.

Amte. Leut sollen solche höchst-
nöthige Convent keines wegs
einstellen / umb dieses Vor-
wands willen / daß nichts an-
gebracht / und die BeAmte
an andern wichtigen Geschäfte-
ten verhindert werden / sinte-
mahl

1. Im Rescript der Kir-
chen Censur, wann gleich
nichts straffbahres vorlieffe
oder angebracht würde / noch
viel andere Punkten an die
Hand gegeben werden / son-
derlich / wie die täglich ein-
reissende Kirchen- und Schul-
Defect zu verbessern.

2. In den Visitationibus
allezeit über Versaumnis der
Predigten / Fluchen / Schwö-
ren / ungebührlichs Zusam-
menschlupffen / und derglei-
chen geklaget wird / welches
alles für die Kirchen-Censur
gehörig.

3. Die BeAmte wegen
eingefallener anderer nöthi-
ger

ger Beschäftten in solcher
Zeit etwann den Staab und
ihr officium andern ihres
Amts: Verwesern überlas-
sen / und anbefehlen mögen/
derowegen sollen Sie die Kir-
chen-Censur umb dergleichen
nichtigen motiven und Ursa-
chen willen nicht unterlassen/
sondern vielmehr selbige je-
desmahls zu der in Rescripto
bestiminter Zeit aller Orten
fleißig / und mit mehrern
Ernst / besonders wegen des
zunehmenden schrecklichen
Gotts-Lästerns / ärgerlichen
Zusammenschlupffens / und
anderer Sünden observiren/
und unnachlässlich darob hal-
ten / auch die Speciales in ih-
ren Jährlichen Visitationibus
allezeit nach den Protocollis
fragen / und wo Sie einigen
Unfleiß finden / solches ihren
Visitatis umbständlich einver-
leiben / und unter einen beson-
dern Titul setzen / (a) damit
gegen den Fahrläßigen ge-
büß:

(a)
1652.
27. Jul.

bührendes Einsehen möge
vorgenommen werden. (a)

(a)
1659.

Kirchen-Censur fleißig zu
halten / welche nicht eben
durchaus zum Straffen an-
gesehen / sondern die Leut auch
von ihrem Unwesen abzuwar-
nen. (b)

(b)
Synod.
1658.
1670.

Speciales sollen bey den Vi-
sitationibus fragen / wie oft
solche gehalten werden ? und
die Protocolla Ihnen vorwei-
sen lassen. (c)

(c)
Synod.
1658.

In Filialien laus der Mi-
nister halten / wann Er ohne
das allda geprediget / oder
mag von freyen Stücken hin-
gehen / auch / wo Sie es befin-
den / den Visitatis einverlei-
ben. (d)

(d)
1658.

Und diese Censur soll nicht
eingestellt werden / umb wil-
len ein Pfarrer mit dem Amt-
Mann oder Schultheissen in
Mißverstand gerathet / dann
dergleichen privat Affect bey-
seit zusehen / die Disciplin zu
beför-

befördern / und was dabey
geschlossen / exequirt werden
muß. (a)

(a)
Gener.
1672.
20. Dec.

Weil die Verachtung Gött-
lichen Worts / Sabbath-
Entheiligung / Fluchen und
Schwören gar gemein / soll
man die Kirchen - Censuren
oder Convent fleißig halten.

(b)

(b)
1679.

Ministri sollen die Vorbe-
scheidene nicht zu rauh und
hart anfahren / auch von den
Censur - Straffen nicht ein
Theil verzehrt werden. (c)

(c)
Gener.
Refcr.
1666.

Ministri sollen Kirchen-
Censur-Protocolla ihren Suc-
cessoribus hinterlassen. (d)

1670.
(d)

Forma Processus, dieweil
es ein heilig- und zur Seelig-
keit angesehenes Werck / als
soll der Minister pio Voto den
Anfang machen / die noth-
wendigste und älteste Sache
aus dem Protocoll zuerst vor-
nehmen / die Ungehorsame
durch die Amt-Leut mit Ernst

1672.

It zwin:

zwingen: Das Delictum ab-
 weisend des Delinquenten be-
 rathschlagen / wie solches ih-
 me vorzuhalten / nochmahlen
 proponiren / dessen Verant-
 wortung vernehmen / der
 Amt Mann die Vota colligi-
 ren / der Directorum Vota mit
 conciliiren / alsdann der Kir-
 chen-Diener sein Amt thun /
 und die Sünde aus Gottes
 Wort remonstriren / auch zur
 Buß vermahnen / und so et-
 wann in den Votis getret /
 Verbo Dei und Fürstl. Ord-
 nungen zuwider gangen wä-
 re / bessern Unterricht freund-
 lich mittheilen / der Amt-
 mann aber die Straff publi-
 ciren / und gleichbald exequis-
 ren / (a) letztlich das Pro-
 tocoll ablesen.

(a)
1644.

CAPUT

CAPUT XXVI.

Von den widrigen Reli-
gions-Verwandten /
Sectirern und Ke-
hern.

MEhr- Jungen / so sich
zu widrigen Religions-
Verwandten verdingt / das
von doch die Leut beweglichst
abzuwarnen / sollen nach voll-
endten Lehr-Jahren von den
Eltern wieder abgefördert
werden. (a)

(a)
Synod.
1602.
1609.
4. Dec.

Deßgleichen auch andere
der Unserigen / so sich in
solchen Orten widriger Reli-
gion aufhalten / und sollen
den Leuten die so gefährliche
Irrthum des Pabstthums
fürgemahlet werden. (b)

Wann Persohnen / die
nach der leidigen Lands- Oc-
cupation auffer Lands gezo-

(b)
1609.
14. Jani
1610.
28. Jul.
1612.
15. Aug.

It 2 gen/

gen/ aus Zwang oder Einfalt
 und Unverstand zur widrigen
 Religion abgetreten / wie-
 derkommen / und sich wieder
 zu Unser Evangelischen Reli-
 gion begeben / bey den Mini-
 stris sich anmelden / von Ih-
 nen der Nothdurfft nach in-
 formiren lassen / nachgehends
 ihren leidigen Abfall und be-
 gangen Unrecht in der Beicht
 hertzlich erkennen und bekenn-
 en / ernstliche Reu und Leyd
 darüber haben / und **GOTT**
 umb Verzeihung solcher ih-
 rer grossen Missethat eyfferig
 und inniglich bitten / so sollen
 dieselbe alsdann ohne offents-
 liche Deprecation oder weite-
 rer Kirchen-Poenitz absol-
 virt / und ad Sacram Coenam
 admittirt werden. (a)

(a)
 Synod.
 1648.
 1649.
 10. Aug.

Alle widriger Religion
 Vergethane im Land sollen
 Unsere Fevrtag halten / und
 nicht die Papistische / Unsere
 Predigten besuchen / ihre
 Kin-

Kinder bey Evangelischen/
und nicht widrigen Ministris
tauffen lassen / sie in Unsere
Schulen schicken / und sowol
im Leben / als auf dem Tods
Bett / aller Zutwandel der
Meß: Pfaffen und Ordens
Leut verwehret werden. (a)

Mit widriger Religions-
Verwandten Ehehalten / so
bey uns in die Kirchen gehen/
soll man Bedult haben. (b)

Die widriger Religion
beypflichtende Personen / die
Unterthanen seynd / so Jahr
und Tag nicht zur Predigt
gehen / soll man vermahnen/
daß Sie sich Christlicher er-
zeigen / und / wo es nichts
hilfft / solches berichtet / und
der Emigration halber Be-
scheids erhohlet werden; (c)

Denjenigen widriger Re-
ligion Zugethanen aber / so
Anmuthung zu Unserer Reli-
gion haben / und Information
anzunehmen begehren / soll der

Ii 3 Bey

(a)
Decret.
28. May.
1658.

(b)
Synod.
1599.

(c)
Synod.
1599.
1657.

(a)
1650.
10. Jan.

Beruff gestattet/denen Hart-
näckigen aber abgeschlagen/
und fortgewiesen / (a) auch
wann selbige Unsere reine Lehr
lästern/ernstlich gestrafft wer-
den. (b)

(b)
1652.
19. Nov.

Speciales sollen in der Vi-
sitation alle Sectarios jeden
Orts. extrahiren und summi-
ren. (c)

(c)
1660.
18. Nov.

Die im Land sich befin-
dende Leut wiedriger Reli-
gion / weil Sie nicht mit
Zwang / sondern Christlicher
Sanftmüthigkeit / freundli-
chen Zuspruch und treuherzi-
ger Information / nach und
nach zu Unserer Religion zu
gewinnen / sollen allein be-
scheidentlich dahin erinnert
werden / daß Sie Unsere Pre-
digten fleißig besuchen / und
dieselbe nicht lästern oder
verachten / sondern der Sa-
chen in Gottesforcht nach-
dencken / und sich deren in
Gottes Wort gegründeten
War-

Warheit / halsstarrig mit
Verlust ihrer Seelen Seelig-
keit nicht widersetzen sollen /
und sollen die Pfarrer ihre
Predigten und Actiones also
einrichten / damit dergleichen
Leut zu Besüchung derselben
Lust gewinnen / und sich desto
eher darzu bequemen mögen.

(a) Die widrige Religions-
Verwandten / so im Land ab-
sterben / sollen ohne Leich-
Predigten oder Geläut be-
graben werden. (a)

(a)
1654.
17. May.

Sectirische Bücher soll
man nicht feil haben / sub pœ-
na Confiscationis , in Predig-
ten bescheidenlich davor war-
nen / auf die Bibel / reine
Postillen und Bett-Bücher
weisen. (b)

(b)
Synod.
1603.

Keine Bücher / so aus der
Franckfurter Mess / oder son-
sten anderer Orten in die Meis-
ter / Superintendenzen oder
Pfarren / durch die ingesesse-

(c)
1593.
20. Febr.

ne Buchführer / oder andere
Ausländer / auf die Jahr- oder
Wochen - Märckt gebracht
werden / sollen zu einigem fei-
len Kauff ausgelegt werden /
dieselben seyen dann zuvor
durch die Pfarrer nothwendig-
lich besichtigt / und was
irriges und schwermerisch be-
funden / dasselb behalten und
aufgehbt. (a)

(a)
1564.
1565.
Mens.
Nov.

Sectirische Leut / Wider-
täufer / Schwencckfelder / Sa-
cramentirer / ꝛc. soll man
nicht dulden / nicht hausen
noch herbergen. (b)

(b)
1558.
25. Jun.

Widertäufer sollen von
den Pfarrern / darnach von
den Specialibus angesprochen/
und / wo es nicht hilfft / von
den Amt-Leuten eingesetzt /
folgendes wieder angeredt /
fürs Consistorium beschickt /
und da alles vergebens / zum
Land hinaus gewiesen
werden. (c)

(c)
Synod.
1600.
1603.

Das

Das
Nachstehende
General-Rescript,

Wegen der Bettler ist
erst / nachdem dieses Werck
bereits abgedruckt gewesen /
publicirt worden / so sonst
hieoben fol. 447. in fine wa-
re inserirt worden / dahero
solches ererst allhier nach-
getragen werden
können.

Nachdem von gerau-
men Jahren her zer-
schiedene / so gedruckt
als andere / ernstliche Fürstli-
che General-Ausschreiben /
wegen des überhand nehmen-
den Land- und Gassen-Bet-
tels und dessen Abstellung /
sonderlich aber unterm 14.
Iis Ju.

Junii Anno 1650. 5. Augusti
1652. 22. Novembris 1653.
28. Martii 1666. 20. Septem-
bris 1679, auch 21. Maij
1680. 5. Martii 1683. 6. Maij
1684. und sonsten ergangen
seynd / und nun aber / deren
ohnerachtet / das Herum-
lauffen deren so wol Inn-
ländischer : mehreren theils
etwa durch Müßiggang und
übles Hausen erarnter : als
auch von aussē her sich je mehr
und mehr einschleichender
Bettler / Vaganten / Land-
Röcken / Zigeuner / falsche
Brieff-Träger und andern
Herren- und Meister-losen :
auf den Bettel sich expresse
legend : dem Müßiggang
und Luder nachhängenden :
mithin auf allerhand Diebs-
Griff abgerichteten Gesind-
leins / von Tag zu Tag sich
zu vermehren : vornemlich
aber meistens auf die allhieße
ge

ge Fürstliche Residenz-Stadt anzutringen und herein zu schleichen beginnet/ wordurch dann männiglich nicht allein auf den Gassen verdrüsslich angesprengt : sondern auch in denen Häusern sehr überlossen und importunirt : ja zuweilen gar an Haab und Gütern durch Diebstahl angegriffen und gefähret wird ; Und dannenhero solchem Unwesen nicht mehr länger zuzusehen / sondern demselben allermüglichst zu steuren / und es gänzlich abzustellen : Als ist zu solchem Ende bereits in der Fürstlichen Residenz - Stadt ein und andere gnädigste Verordnung hin und wieder gemacht und veranstaltet worden / wie so wol denen wanderenden Handwercks - Gesellen / Exulanten / oder um des Evangelii willen Vertriebenen

beneu

benen und andern warhafft
 Bedürfftigen/ mithin ohn ihr
 Verschulden erarmten und
 Nothleidenden / und denen /
 so von Ausländlichen hohen
 Potentaten / Chur- Fürsten
 und Ständen glaubhaffte
 und ohnverdächtige Vor-
 schriften und Zeugnußen ih-
 rer Armuth vorzuweisen ha-
 ben / der Gebühr / und sonst
 befindenden Dingen nach /
 Christlich beygesteuret und
 fortgeholfen : als auch dar-
 gegen obgedachte ohnnöthig/
 nichtswürdig und Gottlose
 starcke Bettler samt all an-
 dern dergleichen ohnnützem
 Gesindlein gänzlich abgewie-
 sen / und fortgeschafft wer-
 den sollen ;

Als werden nicht allein
 all obige / schon hiebevordier-
 unter ausgelassene Fürstliche
 Rescripten und Befelche / ih-
 res

res Buchstäblichen Inn-
 halts / und jezmahliger der
 Sachen erforderenden Be-
 schaffenheit nach / hiehero
 nochmahlen allerdings wie-
 derholt / sondern ist auch hie-
 mit der abermahlig gnä-
 digst = zumahlen ernstlicher
 Befelch / es sollen Geist- und
 Weltliche BeAmte / ihren
 allerseits obhabenden Pflich-
 ten gemäß / solchen so vielen
 heilsamen und Gnädigst-
 wohlgemeinten Verordnun-
 gen fürterhin alles Fleisses /
 und so viel an Ihnen ist / sorg-
 fältig nachkommen / inson-
 derheit aber allerseits die
 nachdrückliche Verfügung
 thun / daß fordrift die Inn-
 ländische in einem jeden Ih-
 nen Gnädigst anvertrauten
 Ort und Amt seßhaft oder
 verbürgerte: warhafftig Be-
 dürfftige und obvermeldter
 massen ohn ihr Verschulden
 er.

erarmte / auch gar alt und
presthabfte Leute / der Kasten-
und andern dergleichen Ver-
ordnungen gemäß / in ihrem
Heimwesen / in / oder von de-
nen Hospitälern / Armen
Häusern / Heiligen / und der-
gleichen / der Nothdurfft und
Möglichkeit nach / gehörig
unterhalten und versorgt :
einfolglich zu Vermehrung
des hierzu gewidmeten Son-
täglichen Allmosens / die Zus-
hörer / von denen Cantzeln
durch die Geistliche bey vor-
fallenden Occasionen / zu
mehrerer Beysteuer instän-
digst erinnert : die Faulen-
zer / Müßiggänger und
schlechte Haushalter aber /
so wohl Manns- als Weibs-
Personen / samt deren zu
einigem Geschäft tüchtigen
Kindern / zur Arbeit und
Verdienung ihres benöthig-
ten Stücklein Brods behö-
rig

rig angehalten: und vor dem
 Land und Gassen - Bettel /
 sonderlich in der Fürstlichen
 Residenz - Stadt / mit Be-
 trohung / daß sie / der bereits
 gemachten Anstalt nach / nicht
 würden eingelassen / sondern
 auff deren Hereinschleichung
 und betreten gleichbalden
 weggenommen: und befind-
 lichen Dingen nach abge-
 strafft werden / ernstlich ver-
 warnet: herentgegen aber
 all obgedachte von frembden
 Orten herkommende ohnö-
 thig und nichtswürdige Bett-
 ler / Vaganten / Land - Stör-
 zer und Röcken / Zigeuner /
 falsche Brief - Träger / und
 anders dergleichen Herren
 und Meister - loses Gesindlein
 von dieses Unsers Vormund-
 schafftlichen Hertzogthums:
 auch eines jeden Orts - und
 Amts - Gränzen / auf die in
 hievorigen Verordnungen
 als

allſchon bedittene Weiſe /
gänzlich ab- und fortgewie-
ſen : auch wider die Ubertret-
ter und Widerspenſtige nach-
drucklich ſcharffe Andung und
Execution vorgenom-
men werden.

Gener.
Reſcr.
14. Jun.
1687.





Register /

über die in der

Ehe- und Ehe-Verichts-
Ordnung ;

wie auch

Cynofura Ecclesiastica,
enthaltene Materien.

A.

A Bendmahl / hochnützlich. 367. hoch-
nothwendig. 367. 369. davon zu
predigen. 369. es wohl vorzustellen. 367.
wann insonderheit. 369. zuhalten in
Mutter-Kirchen / öffters. 367. Filialien /
wie oft. 289. warum. 289. zu admini-
striren / von wem. 367. dieses nicht zu
thun / wo; und wann. 372. nicht zu
gestatten / wo und wann 372. contrave-
nienten zu tractiren / wie 372. dabey
recht abzugehen / was 373. in ipso actu
nicht zu repetiren / was. 370. nicht ein-
zustellen / welchen Stritts wegen. 370.
zu exploriren vorher / wer 289. von wem /
362. zu genieffen jährlich von alten / wie
oft. 289. jungen / wie oft. 289. von Ab-
stemis

RF

stemis

Register.

stemis, wie 371. Die doch zuermahnen/
wie. 371. von Anbrüchigen/ wie. 372.
zureichen welchen Stummen und Tauben.
371. zunehmen nicht bald bey denen
Päbstischen/ bald bey uns. 367. Der-
gleichen Leuthe davon abzuwarnen. 368.
auch ihre Vorgesetzte zuermnern. 368.
auf solcher Weiß dennoch Beharrende
abzuweisen 369. nicht hinzugehen/ we-
mit 370. nicht vorher Tabac zu rau-
chen. 369. hierinn Ungehorsame zu straf-
fen. 369. Dessen Versaumnuß zuver-
weisen/ wo. 369. nicht zugestatten/ war-
um. 348. Verachtung nicht zu dulden.
370. 371. sondern zu verfahren/ wie. 370.
371. wider einen verstorbenen Veräch-
ter/ wie. 349. warum 349. dabey nicht
anzuhalten die Gemeine/ worzu. 373.
Abend-Glock / wann man die läute/ was zu
thun. 392. seq.
Abend-Predig. s. Predig.
Abendtheur abzuschaffen. 384. seq.
Aber-Ehni. 139.
Aber-Enckel. 140.
Aberglaub verboten/wem insonderheit. 433
darzu nicht zu mißbrauchen das Geläut.
395. Deswegen nicht zu dulden welchen
Tanz. 466. seq. nicht zugebrauchen die
Waffen-Salb. 472. St. Johannes
Bad. 294. Schreiner-Tauff. 2c. 294.
Abfassung der Articul soll geschehen/ wie.
203.

Register.

203. der Interrogatorien/ wie 203. war
um 203.
Abgang/ darinn nicht kommen zu lassen/ was
254. 298. seq.
Abgefallene/ so wiederkehren/ wieder auff-
zunehmen/ wann/ und wie. 485. seq.
Abhör der Rechnungen. sihe/ Rechnung.
Waisen. Rechnungen. s. Waisen.
Ablefung der Edictal Citation s. Citation.
Abnahm eydlicher Caution. 89. Damit zu
zwingen wer/ und worzu. 89.
Abrechnung mit den Successorn zutreffen
wann; und wie. 253. Obsicht dabey
kommt zu/ wem 253.
Abscheuliche Kranckheit. s. Kranckheit.
Abschrift zu geben/ denen Partheyen/ wovon
von. 124. wovon nicht. 124. von wem.
122. denen Hebammen/ wovon. 436.
umsonst/ warum 435.
Absätze/ zumachen worinnen; und wie. 300.
Absolution nicht lang zu machen. 363. Was
dargegen zu thun. 364.
Abstattung der Caution de rato macht rich-
tig/ welchen defect. 191.
Absteigende Lini. s. Lini.
Absterben der Pfarr r? s. Bericht.
der Schulmeister
Absterben des Weibs; wann der Wittwer
wieder heurathen dürffe. 81.
Absterben des Manns; wann die Wittib
wieder heurathen dürffe. 81.

Al 2

Ab

Register.

- Abstraffung der Laster. *f.* Straff.
Abwarnen solle man wen; wovon. 368.
Abwesenheit des Ehe-Gerichts-Präsidenten;
wer alsdann dessen Stell vertrete. 36.
des Ehe-Gerichts- Secretarii wer seine
Stell vertrete. 127. Der Advocaten
bey Ablebung des Tag-Buchs. 189. ei-
nes Ehe-Gattens / nöthige. 102. rühm-
lich und rechtmäßige. 102. Vom an-
dern bewilligte. 102. macht keine Ehe-
scheidung. 102. leichtfertige / zuerken-
nen/woran. 103. seq. macht eine Ehe-
scheidung/wann. 106. wann nicht. 105.
Abwesendes Ehe-Gemächt zu citiren/wann.
104. warum. 103. seq.
Abzug / dabey zu hinterlassen dem Successori
Concepten der Bericht in Ehe-Sachen.
163. seq.
Accusatio Contumaciae. *f.* Contumacia.
Acker-Bau/darauff soll sich nicht zuviel le-
gen/wer. 243.
Acta, des Ehe-Gerichts auszutheilen / wie.
50. von wem. 49. zu extrahiren. 50.
207. davon nicht Copias zu geben. 124.
ohne Erlaubnuß / wessen. 124. Visita-
tionis soll schreiben/wer. 309. vor des-
rer Verfertigung zu thun/was. 312.
Actiones personales beyseitzu setzen/wann;
und von wem. 124. der Schul-Diener
soll untersuchen/wer. 423.

Actus

Register.

Actus Administrationis S. Coenæ. f. Abend-
mahl. der Ehe-Einsegnung. f. Ehe.
Addition zu geben den Schul-Dienern wann;
und woher. 425.
Administri Des Tauffs. 359.
Administratio Sacramentorum. 271. der
Heiligen. 298.
Adjuncti, zu setzen / wie. 199. haben zu be-
obachten / was. 206.
Advocati des Fürstl. Ehe-Gerichts
sollen nicht
dienen / wider wen. 186. ausgenommen /
wann. 186. suchen / was für Dilationen.
187. vorbringen unnöthige Dinge. 187.
beschwehren / wen; und womit. 187. 189.
zu genau seyn / in Legitimationen. 47.
191 / Ende deferiren. 196. Vor- oder
wider die Ehe. 196. wo sie Beweis füh-
ren wollen / weitläuffig repliciren / dupli-
ciren. 197. die Gemeine Rechten / oder
Ausländische Präjudicia allegiren. 193.
59. unnöthig articuliren / und interrogi-
ren. 203. die Zeugen hart betrohen / wo-
mit. 203. auf die Productions-Täg rei-
sen. 205. ausgenommen / wann. 206.
über die Probationes, und Exceptiones
weitere Recess führen. 211. wo kein Be-
weis zu führen / tripliciren / quadruplici-
ren. 192.

Rf 3

sollen

Register.

sollen hingegen
beobachten welche Ordnungen / und wie
weit. 186. in Ehren halten / wen. 186.
in ihren Amts-Berrichtungen seyn be-
scheiden. 186. mithin vermissen / was.
186. 194. kurz. 187. 203. mithin un-
terlassen / was. 186. 195. 203. fleißig.
186. sonderlich in Criminal-Processen.
187. Gewissenhaft. 188. angenom-
menen Sachen auswarten. 187. auffer
in welchem Fall. 187. 59. erscheinen in
Fürstl. Cansley / wann 188. einen sub-
stituiren / wann; und wie. 188. bey
Straff- und Erschning welcher Unkosten.
189. dienen den Armen umsonst 189.
auch andern / welchen sie zu geordnet wor-
den / von wem. 189. auffer / wann. 190.
die Todfälle / oder Vergleich ihrer Par-
thyen berichten / wann; und wohin. 190.
einander vorweisen / was; und wann. 190.
excipiren dargegen / wann. 190. die Le-
gitimation fördern / womit. 191. des
Klägers Anfangs begehren / was 191.
Darauf proponiren / und petiren / was; und
wie. 192. repliciren / wann 192. des
Beklagten / litem contestiren. 192. du-
pliciren wann. 192. dahin nicht spahren /
was; und warum. 193. in Sachen / so
nicht Verzug leiden / anmahnen / wo. 195.
bey Interventionen sich verhalten / wie.
196. bey vorhabenden Zeugen-Berhö-
ren

11207

8 12

ren

Register.

ren anzeigen was/ und wie. 197. Com-
missarien erneuen. 198. excipiren/wann
198. befugt seyn / Adjuncten zu setzen/
wie 199. Gegen-Beweis zu führen. 199.
übergeben die Articul, womit. 200. seq.
doppelt/ warum. 200. seq. wann; und
bey welcher Straff. 200. seq. Die Inter-
rogatori n / wann; und bey welcher
Straff. 201. seq. Zureden ihren Par-
theyen / zuerlassen/ was; und wem. 205.
sich die Rotulos eröffnen lassen / wie; und
wo. 207. solche extrahiren / in welcher
Zeit. 207. bey welcher Straff. 207.
ihre Partheyen erinnern / wessen. 211.
bey welcher Straff. 212. sich allenfalls
excusiren / wo; und wie. 212. seq. Be-
weis- und Exceptions-Recess führen. 210.
und mündlich beschliessen. 210.
Advociren vorm Fürstl. Ehe-Gericht darff
nicht/ wer nicht ist recipirt. 184. beendigt.
184. e n g e s c h r i e b e n. 184.
Adulterium. s. Ehe-Bruch. in sponsum
vel sponsam. s. Bräutigam. it. Braut.
Älteste Râthe haben zu thun / was; und
wann 48.
Equal-Seiten-Lini. s. Lini.
Equitât der Haupt-Sach vortringer zu las-
sen / wann 47.
Uergernuß halber nicht zu dulden / wem. 85.
101. und wo. 85. 102. welche Klei-
der/ von wem. 250. 306. 406. zu verhü-
ten
Kl 4

Register.

- ten von Ministris, Deswegen nicht zu thun/ was. 235. bey der Jugend/ worinn. 335.
- Uergerliche Bilder abzuschaffen/ wo 397.
- Uergerlich ist/ welche Verachtung. 370.
- Uerzte sollen consuliren / welche Ehe-Leuthe. 93.
- Affection, darauff zusehen / in welchen Fällen. II. 61. 67.
- Affectus privatus soll nicht vorbringen bey wem; und worinn. 303. seq. 327. 482.
- Affinität. s. Schwägerschafft.
- Agiren solle nicht wer/ und wen. 269. seq.
- Aggravirende Umstände/ s. Umstände.
- Alamodischer Ministrorum wegen zu beobachten/ was. 306.
- Allegationen verboten/ welche / und wo. 194.
- Alimentation unehlicher Kinder. 15.
- Almanden / mag genieffen / wer. 263. dargegen zutragen / welche Beschwerde. 263
- Allmosen / dafür solle sorgen/ wer. 298. 440. darzu vermahnen wer / und wen. 437. seq. treiben wer; wen; und wie. 440. warum. 440. zusamen wo; und wie. 436. seq. zu reichen von wem. 438. auszutheilen / welchen Armen. 440. wie. 441.
- Allmosen-Gelder solle nicht gebrauchen eigenmächtig wer; und worzu. 455.
- Alte Klagen / abzuthun/ wie. 320.
- Alte Leuthe zu examiniren / wie. 364. ihnen zu conniviren/ worinn. 336. Alte

Register.

Alte Ordnung zu beobachten / worinn. 323.

Alte Observanz zu beobachten / von wem. 131
in was Sachen. 131. seq. insonderheit
wegen des Geläuts. 337.

Alter der Ministrorum zumelden / wo. 262.
275. 284. Præceptorum. 286. Schul-
meister. 287. wessen nicht. 296. der
Minderjährigen erfordert / was. 46. der
Verlobenden soll nicht seyn außzuungleich.
11. 58. 165. Das Hohe vermag / was. 91.
entschuldiget Speciales, worinn. 331. be-
freyt nicht die Kinder / wovon. 7.

Alumni sollen nicht gehen alamodisch. 406.
ihnen nicht zu attestiren / wann; und was.
406.

Amt des Cancellers / und Vice-Cancellers 35.
48. Ehe-Richter / und Râthe. s. Ehe-
Richter. Referenten. 50. Deputatorum
ordinariorum des Fürstl. Ehe-Gerichts.
44. Ehe-Gerichts-Secretarii. 121. seq.
Commissariorum. s. Commissarius. Ad-
junctorum. s. Adjunctus. Advocaten. s.
Advocaten. eines Specialis. Pfarrers.
Diaconi. Præceptoris. Collaboratoris.
Schulmeisters. Provisoris; eines Bog-
tens / Amtmanns. Schultheißens. Kir-
Censur-Richter u. s. w. suche jedes un-
ter seinem Titul.

Amt. s. Stadt.

Amts-Glecken / wann Edictal-Citationen da
zu verkünden. 103.

R. F. 5

Amts-

Register.

- Amts-Geschäften / damit nicht zu versäumen / was. 347.
- Amts-Hülff / zu leisten / von wem; wem; und worinnen. 252. 310. 375. 453. 457. 459.
- Amts-Registratur soll halten / wer. 163. zu was Ende. 163. darinn zu verwahren insonderheit / was. 404.
- Antleuthe / und Speciales. s. Speciales. it. Beamte. Bogt.
- Amts-Angehörige / in Ehe-Sachen zu erinnern / wessen. 180.
- Amts-Successores; ihnen zu hinterlassen / was. 164. 405. mit ihnen abzurechnen / wie. 405.
- Amts-Stadt / darinn zu verkünden / was. 104
- Amts-Tag in der Wochen zuhalten / warum. 377.
- Aemter / deren Cumulirung bey Schulmeistern verboten / warum. 414. doch zu gestatten / wie. 424. der Pfarrer zu referiren / von wem; und wann. 276.
- Anbringer einer Sache muß beweisen / was. 166. dahin ermahnt werden / von wem. 166. ihm / in Entstehung dessen / vorzuhalten / was. 168. dessen Prædicat, und Vermögen / zuberichten. 168.
- Anbringung der Excesss, wie Speciales solche zu thun haben. 313.
- Anvinnerung des Inventirens. s. Inventiren. 246. Anfah-

Register.

- Anfahren solle nicht wer; wen. 157. 485.
Anfang bey Kirchen=Censuren. s. Kirchen=Censur.
Anhang der Ehe=Ordnung handelt / wo= von. 28.
Anhören solle / wer; wen; und wie. 119. 131. 156. 166. 258. 312.
Anhörnung der Predigten. s. Predigt.
Anlaag n nicht einzutreiben / wann. 378.
Anlaß. s. Gelegenheit. der Dirnen. s. An= reizung.
Anliegen der Zuhörer / was ihnen darinn erlaubt. 364.
Animus deserendi malitiosus zu schliessen bey Ehe=Leuten / woher. 103. verlobten. 108.
Annulation der Sponsalien / hat statt / wann 9. 12. 55. 60. 62. 70. 88. muß erkannt werden / wann 78. seq. der Ehe muß geschehen / wann. 78. seq. wann ob impotentiam. 91.
Annum solenne Examen. 290. 362.
Anreizung der Dirnen befreyt wen; und wovon. 67.
Anschlagung der Edictal=Citation geschicht / wo. 105.
Anverwandte zu fragen / worüber; und wann 11.
Anwälde im Ehe=Gericht nicht zugelassen. 46. ausgenommen / wann. 46. seq.
Anwerbungen nicht auszuschlagen / welche; von wem / und wann. 10. Ans

Register.

- Anzahl der Gevatterleuthe. 359.
Appellation, deren muß sich verzeihen wer;
wo; und wann. 42.
Aprocryphi Libri zu tractiren/ wo. 225.
Apothecken zu visitiren / von wem ob der
Staig. 435. von wem unter der Staig.
435.
Arbeit soll nicht hindern/ wen; und woran.
353. einzustellen/ wann 381. ausge-
nommen die Nothfälle. 385. 387. 388.
doch nicht am Sonntag / in welchem fall.
388. darzu anzuhalten/ wer. 440.
Arbeitselige fremde Bettler/ fortzubringen
wie. 440.
Armen Parthyen schleunig zu helfen/ 43.
122. ihrentwegen wie es mit dem Tax
zuhalten. 130.
Arme / ein Stück der Kirchen. 456. die
rechte. 437. ohne ihr Verschulden Er-
armte. 493. rechtdürfftige / vertriebene
Pfarrer / und Schulmeister. 446. um
des Evangelii willen. 493. die Zeug-
nissen vorzuweisen haben / von wem. 493.
viele Kinder haben. 441. keine Arbeit
bekommen können. 441. Bevorab im
Winter. 441. alte und gar alte. 441.
495. francke. 438. presthafte. 495.
dergleichen Soldaten. 446. Kinder. 441
Kindbetterin. 438. Waisen der Ministro-
rum, und Schul-Diener. 258. 260. Wit-
wen. 258. 261. einheimische und Haus-
Arme

Register.

Arme. 440. seq. 495. sollen nicht betteln
offentlich. 436. 445. ihnen zuhelffen/
wordurch. 437. 441. 445. 448. 495. da-
für solle besorgt seyn / wer; und wie.
298. 494. seq. frembde/ wie ihnen zube-
gegnen. 448. gottlose. 494. gesunde.
494. starcke. 443. faule Müßiggän-
ger. 492. 496. schlimme Haushälter.
496. nichtswürdige. 494. muthwilli-
ge. 442. hohen Standes. 445. seq. Va-
ganten. 442. 492. 496. Studenten.
442. Musicanten. 442. Schreiber 442.
Schulmeister. 442. Landfahrer. 442.
Land-Röck. 443. 492. 496. Handwercks-
Bursch. 444. 493. Bauersleuthe. 444.
Männer und Weiber. 444. 496. Bu-
ben und Mägdlein. 444. 496. Solda-
ten. 446. Brand-Steur-Sammler oh-
ne Fürstl. Bewilligung. 446. seq. Bau-
Steur-Sammler 477. Falsche Brieff-
Träger. 447. 492. Wahlfarter. 442.
Landstörker. 496. Zigeuner. 443. 492.
496. Herrenlose Gesind. 492. 497. wel-
che die Leuthe überlauffen. 492. und be-
stehlen. 493. widerspenstig seyn. 497.
und trohen. 447. böse Wort treiben.
442. zu betrohen/ welche 496. nicht ein-
zulassen. 443. 446. 496. fortzuweisen.
444. seq. 497. wegzunehmen. 496. zu
besichtigen. 443. in Haft zu nehmen. 444.
zur Arbeit anzuhalten / 443. 445. 496.
Armer

Register.

Armer Cast/und Heilig sind zweyerley Corpora. 448. Von diesem wird jenem geholfen / wann. 448. darein solle man Steuern. 438. 449. zu was Ende. 438. seq. darein zusamen / ohne Unterschied. 437. seq. zu opfern bey welcher Dispensation. 76. seq. zu straffen / welche. 80. 84. in welchem Fall nicht. 175. falls der ganz erarmt / woher die Stipendiatens Geld. r zu nehmen. 407. hat nicht zubezahlen / was. 448. daraus dem Schulmeister eine Addition zuschöpfen / wann. 424. seq. Dessen Einkommen in Gang zu bringen. 439. 451. seq. zu solchem Ende zu thun / was. 449. Dessen Rechnung stellt / wer. 453. solcher Stellung hat nicht beyzuwohnen / wer. 455. bey der Rechnungs-Abhör soll seyn / wer. 454. seq. 174. wem; und was für Lohn nicht zu passiren. 453. seq. darzu nicht reisen / wer; und warum. 452. in bedenklichen Fällen Ober-Ämtlichen Bescheid einzuhohlen. 452. solche Rechnungen zu verabfolgen / wem. 452. warum. 175. 272. 298. 452. dessen Administration hat sich anzunehmen / wer. 454. wer nicht. 454.

Arrha Sponsalitia. bleibt dem besitzenden Theil / wann 114. 115. wird restituirt / in welchen Fällen. 115. 117. seq. doppelt / wann. 118. 119. Dem Fisco zu theil / wann. 116. seq. Arrest

Register.

Arrest, damit zu belegen / wessen Persohn;
und wann. 371. wessen Güter. 121.

Arbey / unordentliche nicht zu gebrauchen/
allenfalls zu berichten / von wem. 294.
dergleichen haben / welche Leuthe. 473.
deren Verkauf nicht zu gestatten. 473.
ausgenommen / wann 473. der Seegen-
sprecher / damit zu thun / was. 472. or-
dentliche zurathen / welchen Eheleuthen.
91. seq.

Assessores des Kirchen-Convents, ihr Amt/
476. nicht zu versäumen. 476. allen-
falls zu berichten / von wem. 291. zu neh-
men vom Gericht / oder Rath. 475.

Asseverationes wider den Nächsten / zu straf-
fen / wie. 461.

Assistenz, deren soll sich enthalten wer / und
wo. 181.

Attestation nicht zu geben von Specialen wem;
und wann. 406. nöthig bey welchen Pro-
clamationen. 147. 149. Edictal - Citatio-
nen von wem; und worüber. 104. seq. in
Gerichts-Sachen nicht zu verweigern von
wem. 266. seq.

Auditores a S. Coena zu suspendiren / welche/
und wie 366. seq.

Aufflauff in der Kirchen zu untersuchen. 171.
von wem 169.

Aussatz der Kinder nicht zu gestatten. 57.

Ausschlag auf den Zehenden verboten / wem.
268.

Aufs

Register.

- Auffseher zubestellen/heimliche 460. 478. geschworne. 478. um welchen Lohn 478. mit welchem Verspruch. 465. die Acht haben/ wo fürnehmlich. 460. auf was insgemein. 478. worauf insonderheit. 436. 460. 478.
- Aufsicht in Ehe-Sachen kommt zu/wo; wem. 44.
- Aufspielen verboten/ wem. 423.
- Aufsteigende Lini. s. Lini.
- Aufzug der Ministrorum, auf wessen Kosten. 264. Dabey sie zu bemerken haben/ was. 264. gefährlichen nicht zu begehren. 187.
- Augsburgische Confession, deren Bekanntnuß zu thun / in welchem Fall. 357. und wie. 357.
- Ausbleiben der ungehorsamen Partheyen/ wie anzusehen. 45.
- Ausfertigung der Compass-Brieff. 202.
- Ausgaben zu specificiren/ welche. 113. 208. zu was Ende 113. gemindert/ welche 437. Deswegen um so eher zu thun/ was. 437.
- Ausländische Schulmeister nicht anzunehmen. 408. Satzungen nicht zu allegiren. 193. darauf nicht zu reflectiren. 53. Herrschaffen / so das Jus Collaturæ haben / von ihnen nicht zu begehren / was. 265. Fuhrleuthe / wann sie am Sonntag vor den Thoren ankommen / einzulassen wann; 381. Bettler; abzuweisen/ welche 445. Aus

Register.

- Auffähige / ihrentwegen zu berichten / von wem; und was. 165. seq. wohin. 165. seq. abzuhalten / wovon 99. das gesunde Ehe-Gemacht ist einem solchen; leisten nicht schuldig / was; und warum 99.
- Ausgefessene / wann sie krank; abzuweisen / worinn / und wie. 398.
- Ausreisen / das unnöthige / soll lassen; wer. 247.
- Ausreiten / verboten; welches. 295.
- Ausruffen soll man nicht Ehen / ohne Einwilligung / wessen. 8. 151. deserirte / ohne Erlaubnus / wessen. 28. Leibeigene Weiber / warum. 98. 148. seq. Soldaten / ohne Attestation, und Bericht. 146. seq. Frembde. 149. Verschnittene / und dergleichen. 91. 165. Stumme / Taube 2c. 165. Wittwer / wann. 81. 147. Wittwen / wann. 81. 147. vorher zuerkundigen / was 133. zu examinieren / wen. 133. seq.
- Ausruffung solle geschehen / an welchen Orten 146. zu welchen Zeiten. 146. wie oft / insonderheit welche. 146.
- Aussag eines einigen Zeugens vermag in Ehe. Sachen nichts. 63.
- Aussagen der Zeugen / zu mundiren. 206. zu ingrossiren / wie. 206. der Inquisiten zu beschreiben / wie. 167.
- Ausschreiben / Fürsliche / s. Rescripta.
- Austheilung der Acten. s. Acta.

21

Aus

Register.

Austrag der Ehe-Sachen zu beschleunigen/
von wem. 187.

Austrückliche Bedingnus s. Bedingnuß.

B.

Bann / den öffentlichen solle nicht exer-
ciren / wer. 366. Wobey doch erlaubt
ist / wem; und was. 366. seq.

Barbierer müssen besichtigen / welche Leu-
the. 443.

Baufälligkeiten der Kirchen-Schul- und
dergleichen Häuser. 298. darüber solle
berichten / wer. 298. seq. was insondere
heit. 416.

Baulich Wesen / darinn zu erhalten welche
Gebäu. 254. Obacht darüber soll ha-
ben / wer. 298. Dessenwegen allenfalls
wann; wo; und warum gleich zu klagen.
254. seq.

Baur / der am Samstag ausfährt / zu er-
mahnen / wessen. 380.

Bau-Sachen / nicht anzunehmen / wo. 327.

Bau-Sammler / welchen nicht zu geben. 447
was vielmehr zu thun. 447. wann zu ge-
ben / wie es in ihre Bücher zu notiren.
447.

Becken aufzusetzen / wo; und warum. 436.
seq.

Becken sollen nicht bachen / wann. 382.

Bedingnus bey Ehe-Versprüchen. 71. aus-
trückliche, 71. dabey zu warten wor-
auf.

Register.

auff. 71. falls sie nicht erfolgt. 71. deren
renunciirt wird. 71. ein Beyschlaff darz
zu kommt. 71. unmögliche. 71. schandz
bare. 71. wider die Ehe lauffende 71.
nothwendige. 72. zu melden/ von wem;
und wann. 164.
Befehl-Bücher solle halten/ wer. 272. Ob
sicht darüber haben/ wer. 292.
Befehl/ Fürstliche. s. Rescript.
Begräbnuß/ Christi; davon zu predigen/
wann. 391. in die Kirch/ zu bezahlen/
von wem. 270. von wem nicht/ und war
um. 270. seq. in zweiffhafften Todfällen.
171. der todt gefundenen/ mit welcher
Behutsamkeit. 350. der Verächter/
wissen. 349. seq. der vor rechter Zeit ge
bohrnen Kinder/ wie. 396. zu rechter
Zeit todt gebohrnen/ wie; und warum.
396.
Beherbergen solle man nicht/ wen. 471. bey
welcher Straff. 471.
Beicht der Communicanten. 362. darzu
anzusetzen/ welche Zeit/ und von wem.
365. welche nicht 365. dabey zu ver
hüten/ was 365. zu exploriren/ die Ju
gend. 362. seq. sie doch nicht irr zu ma
chen/ womit 363. welche von Alten. 364.
an welchem Ort. 365. an welchem nicht;
und warum. 364. zu verkünden/ was;
wem und wie. 366. die Absolution nicht
zu lang zumachen/ warum. 363.

Register.

- Beichtende sollen sich anzeigen / wann. 363. welche insonderheit. 364. ob einer allein zuhören. 363. Ungeschickte abzuweisen. 363. auf welche Weise. 366. wann sie doch kommen / was zu thun. 363. sollen nicht versäumen / was. 365.
- Beinhäuser abzuschaffen. 398.
- Bekanntlich untüchtige zu ehelichen Wercken. s. Untüchtige.
- Bekanntlicher Eheverspruch / s. Eheverspruch.
- Bekanntnuß der Augspurgis. Confession nöthig / wann insonderheit. 357. der Wahrheit / darzu ist zu erinnern / wer; und von wem. 29. allenfalls weiters zu thun / was. 29. seq. insonderheit bey Inquisitionen. 166. seq. rar / bey welchen insonderheit. 65. dargegen ist verordnet / was. 66. seq. davon verleitet zu weilen / wer; wen. 157. Deswegen zu thun / was 157.
- Beklagte stehen in was Sachen / vor welchem Richter. 42. 62. 169. seq. welche; von wem; und wie zu examiniren. 166. seq.
- Beobachtung des vierdten Gebotts / vorzustellen / wem; und von wem. 177. Der Fürstl. Rescripten. 376. 379. 401. zu fördern / von wem; und wie. 453. seq. dabey keinen Unterschied zu machen. 454. der Schulordnung. 416. der Casten

Regifter.

- Casten-Ordnung. 440. f. Casten-Ordnung.
der grossen Kirchen-Ordnung.
176. 418. 457. f. Kirchen-Ordnung.
Beratschlagung der Urtheln. f. Urthel.
Berechnung der Graduum. f. Gradus.
Bericht/ zu erstatten von Ehe-Richtern und
Räthen/ worinnen; und wohin. 51. 53.
64. 67. 68. 74. 78. seq.
Bericht/ in Ehe-Sachen/ zur Fürstl. Cank-
ley/ wird nicht erfordert von wem. 133.
nicht gestattet/ wem. 132. ligt ob/ wel-
chen Beambten zugleich. 42. 161. seq.
176. insgemein/ in welchen Sachen.
167. insonderheit/ in denen/ so betref-
fen Dispensations - Sachen. 76. 137.
Ehe-Versprüche/ ohne Consens, wessen.
8. 55. deserirter Ehegatten. 27. seq.
der Evangelischen mit Römisch Catholi-
schen. 97. Verwandter/ in welchen Gra-
dibus. 20. 136. seq. Vergleichhe contra
Matrimonia. 160. verwirrte Ehen. 26.
88. seq. Verberg- oder Verläugnung
der Schwangerschaften. 29. 30. Copu-
lation der Soldaten. 146. seq. Af-
und Refigurung welcher Citationen. 104.
seq. Practiciren verbottener Künsten.
460. Formal-Blasphemien. 461. seq.
da bey Beschlüssen zu melden/ was. 162.
Bericht zur Fürstl. Cankley zu expediren/
umständlich. 8. 156. 164. gemeinschafft-
lich. 165. 167. 169. 170. umsonst. 158.
El 3 nicht

Register.

nicht zu lang / noch zu kurz. 162. nicht
bloß auszustellen / auf was. 161. mit Mel-
dung der Sache / Orts / Namens / Al-
ters / Prædicats, Vermögens / wessen.
161. seq. Concepten davon zu verwah-
ren / wo. 163. zu hinterlassen / wem. 163.
seq. zu überschreiben / wohin. 163. zu
welchen Memorialien insond. 165. ligt
ob denen Specialn allein alljährlich s. Vi-
sitations Relation. ferner / in Sachen /
so betreffen / von Ministris verweigeren-
des Inventiren / wess. n. 246. von innge-
fessenen widrigen Religions- Verwand-
ten verweigerende Besuchung unsers of-
fentlichen Gottes- Diensts. 487. von
Reichen verweigerendes Almosen. 440.
Das Absterben der Ministrorum. 268. seq.
die Beschaffenheit der erledigten Pfarr.
269. Verpflegung ihrer Wittiben und
Waisen. 260. der Schulmeistere Abster-
ben. 428. ihre Cassation. 427. von ihnen
suchende Addition. Seegensprech. rev.
472. ligt ob denen Bögten / und welt-
lichen Stabs-Beamten allein in Malefiz-
Fällen. 172. 175. da Verwandlung der
Ehurn in eine Geld- Straff gesucht wird.
173. 176. im Fall widerholten Flus-
chens / nach viermahliger Bestrafung.
464. Advocaten / in welchen Fällen. 190.
Berichte solcher Ehe- Sachen in Fürstl.
Canzley zu expediren / von wem; und wie.

Register.

122. seq. darüber zu halten/ was. 122.
Bericht der Specialn an die weltliche Beamte. f. Vogt-Zettel. im Fall/ da unehliche Kinder von Müttern / die nicht in ihre Diöces gehören / darinn gebohren worden. 153. warum. 153. an die Stadt-Obrigkeit / in was Fällen. 31.
Bericht Weltlicher Beamten an die Speciales, wegen beschehener Straff-Verwandlung/ in welchen Fällen. 174. warum. 174.
Bericht an die Beamte zuthun/ von wem; wann. 159. seq.
Bericht der Pfarrer und Vicariorum zu stellen / an wen. 132. seq. und von wem zu unterschreiben. 132. in welchen Sachen insgemein. 132. insonderheit denen/ so betreffen der Soldaten Copulation. 147. getauffte unehliche Kinder der ausgefessenen. 153. Verachtung des Tauffs. 351. Ehe-Versprich der deserirten. 154. der zum Ehestand gang/ oder zum Theil unzüchtigen. 165. Wiederkunfft des hinweggezogenen Ehe-Gattens. 154. seq.
Bericht der Heiligen-und d. Pflegere jährlich zu thun 451. zu unterschreiben von wem; und warum. 451.
Bericht der Väter / ihrer Kinder-Tauff betreffend/nicht zulänglich; welcher. 353.
Bericht. sollen geben und nehmen/ junge Leute; in was Sachen. 364.

Register.

Beruff s. Vocation

Bescheide / in Ehe-Sachen / zu geben / kömmt zu wem. 35. seq. 48. seq. wem nicht. 131. seq. zu berathschlagen / wie 48. seq. zu fertigen / wie 125. von wem. 125. Geheim zu halten / vor deren Eröffnung. 50. Davon Abschrift zu geben wem; und von wem. 124. einzuholen nöthig / wann. 131. 147. wann nicht. 143. einzustellen von wem; und wann. 158. vor dessen Ertheilung solle hören wer; wem. 311. seq.

Bescheidenheit / deren sollen sich befeissen Råthe. 39. Advocaten. 186. Ministri Ecclesiae. 229. diese insonderheit / warum. 210. auch in den Predigten. 366.

Beschluß / in Ehe-Sachen / zu thun mündlich 210. hernach nimmer zu recessiren / bey welcher Straff. 211. sondern weiter zu thun / was. 119. Der Berichte geist- und weltlicher Beamten soll enthalten / was 162.

Beschwerden / wiefern solche zutragen haben / oder nicht; Ministri Eccl. 256. seq.

Schulmeister. 422. Messner 422. 429.

Hebammen-Männer. 433. seq.

Beschwehrliche Casus, wann die bey dem Fürstl. Ehe-Gericht vorkommen / was zu thun. 50. seq.

Beschwehrung der Consciencz. s. Gewissen.

Besetzung / des Ehe-Gerichts. 35. Kirchen-

Register.

chen-Convents. 475. der Richter-Stellen/wobey zubeobachten / was. 137. seq. der Pflegschaften. 138. dabey die Verwandtschaft zu rechnen / wie. 138.

Besoldung solle nicht erhöht werden / von wem. 189. der Geistlichen gehören ad causas mixtas. 170. richtig zu liefern. 252. sie nicht zu bevorzugen/worinn. 253. ihnen dabey zu assistiren von wem; und wieder wen. 252 seq. derentwegen abzurechnen/wie. 253. daran innzuhalten / wann; von wem; was; und warum. 255. seq. der Dorff-Schulmeister/nachzusehen/wo. 426. zu berichten/wohin. 426. zu bessern; warum. 420. aus weissen Mittel. 426.

Besserung der Lasterhaften zu suchen / von wem; und wie. 312. wann die nicht erfolgt / was zu thun. 312. seq.

Bestellung der Hebammen. s. Hebammen.

Bestrafung s. Straff.

Besuchung der Predigten. 378. 473. seq. der Schulen. 416. 427. seq. der Catechistischen Lehren. 334.

Betheurungen/ auch die hohe/ gelten nichts/ in welchen Sachen. 9. wobey doch zu beobachten / von wem / was. 55. seq.

Betrohung / damit nicht zu beschwehren wer; von wem / und worinn. 59. 203.

Betrüglich soll nicht verleiten / wer; wen / und worinn. 6.

Register.

Bettler s. Arme.

Bettel-Brieff hat zu geben / wer. 447. wer nicht. 442. abzunehmen / wer; welchen Bettlern / und zu was Ende. 442.

Bettel-Zunft s. Arme.

Bett-Glocke / von wem; und was bey deren Läutung zu thun. 392. seq.

Bett Stunden / in Mutter-Kirchen / zu halten von wem. 392. von wem nicht 397. nicht zu versäumen. 462. mit denen Nachlässigen zu verfahren / wie. 462.

Bett-Tage / darinn anzuhalten / wen; worzu. 379.

Beurlaubung der Schulmeistere / kommt zu / wem. 427. wem nicht. 427. derentwegen von den Gemeinden zu thun was. 427. seq.

Beweis wird erfordert / bey allegirung welchen Todesfalls. 27. in Ehe-Sachen. 13. 15. 64. dabey zu bestellen Referenten. 49. wie. 49. seq. sich nicht zuverlassen / worauf 63 196. soll beobachtet werden / was. 13. oder erwartet / was. III. seq. zu führen / wie. 197. seq. zufördern / und einzurichten bey welchen Inquisitionen / wie. 166. Dem Anbringer / der damit nicht aufkommen könnte / anzudeuten / was. 168.

Beweis, Articul, zu verfassen / wie. 203. zu übergeben / von Klägern / welche. 200. von Beklagten / welche. 201. von beeden
Dop-

Register.

Doppelt / warum. 200. seq. in welcher
Zeit. 201. seq. wem / und zu was Ende.
200. seq. damit weiter zu verfahren / von
wem / wie. 204. seq.
Beweislicher Ehe = Verspruch gilt nicht /
wann. 9.
Bewilligung / wessen nöthig ; worzu 7. 11.
54. seq. bey deren unbilligen Verwei-
gerung zu thun / was. 58.
Benschlaff / zu straffen / wie. 15. 69. der
frühe / wie. 16. 69. willkührlich / wel-
cher. 20. 27. 79. 81. An Leib und Leben /
wann. 18. 73 79. befördert nicht / was.
9. 14. 15. 56. 62. unehliche. 65. reißt
e. n. 65. dargegen verordnet / was. 66.
seq. verdamnte natürliche macht auch
eine Verwandtschaft. 144. von einem
verneint / beweist nicht / was. 15. 64. von
beeden bejaht / nebst heimlich = n Ehe = Ver-
spruch / hißt / wann 68. wann nicht. 9.
14 15. 56. 62. neben Überweisung des
Ehe = Verspruchs mit der ersten / geht der
andern vor. 68. mit der andern / gibt der
ersten die Wahl. 68. nach öffentlichen
mit der einen / und heimlichen Sponsalien /
mit der andern Parthye. 69. 87. darzu
untüchtige / ohne allen Zweifel / benebens /
absolute. 92. mit etwelchen Zweifel /
und anhoffender Hülffe. 92. seq. res-
pektive. 94. seq. vor ehelicher Verlobung.
95. hernach. 95. seq. mit einer deserir-
ten

Register.

- ten Verfohn. 27. 106. mit einer verhehlichen / nicht deserirten. 107. in Dispensations- Sachen / vermag was. 78. bekräftiget / welche Ehe- Versprúch. 70. 71.
- Beysüger fortzuschaffen / wann. 467. 488. zu dulden / welche. 487. von Sectirischen zu berichten. 293.
- Bensteuer / deren Anordnung kommt zu / wem. 169. 172.
- Benwohnung / die eheliche nicht zu versagen. 26. ist nicht schuldig / wer; wem. 24. 84. 98. seq. gegen dem Widerspenstigen und Schuldhaften zu thun / was. 26. 89. 101. seq. dem Unschuldigen zu helfen / wann; und wie. 89. seq. gánzlich / in welchem Fall. 101. vor derselben / und vorgehaltenem Kirchgang / wann eines der Verlobten stirbt. 78. 114.
- Bibel / zu recommendiren vor andern Büchern. 280. 489. wem. 280. 489. etwas daraus aufzugeben / wem. 231. 232. 238. und zu examiniren. 232. 280. vermerckte Negligenz zu berichten. 280.
- Bigamia, wird begangen. 106. 108. gestrafft. 107. seq.
- Bilder / ärgerliche abzuschaffen. 397.
- Billichkeit / darwider nicht aufzuhalten die Kinder / worinnen. 10. 57. zu beobachten in Beschwerden / gegen und von wem / wie. 262.
- Blasphemia. s. Gottslásterung.

Blut

Register:

- Blutschand / wird begangen / 18. 73. 144.
gestraft / wie. 18. 73. Gradus, wie dazu
rechnen. 137.
- Bluts-Freundschaft / hindert nach den Götter-
und natürlichen Gesetzen / welche Ehe. 18.
73. 135. nach den Fürstl. Würtemb.
welche. 19. 74. 136. wann bey diesen zu
dispensiren / oder nicht. 74. seq. s. Di-
spensation.
- Böhmisten / ihrentwegen hat zu berichten /
wer; wohin. 271. 293. seq.
- Böhmische Bücher / wann die gefunden
werden bey wem / was damit zu thun.
239. seq.
- Brand-Bau-und Steuer-Sammler. 446.
in dero Büchlein zu schreiben / was; wie.
447. s. Arme.
- Bräutigam und Braut / müssen erscheinen
wann; vor wem; und mit wem. 113.
oder beweissen was; womit. 134. sich
examiniren lassen / worüber. 134. wann
ihrer eines vor der Hochzeit stirbt / ob und
wie dem Überlebenden eine Ehe mit des
Verstorbenen nächsten Bluts-Freund zu
gestatten. 78. wann eines treubruchig
wird / was es zu gewarten habe. 87. wann
sie in unversöhnliche Feindschaft verfallen /
was zuthun. 90. sonderlich gegen dem
schuldhaften Theil. 90. wann eines das
andere verläßt / was zu thun. 108.
- Bräutigam / heurathet eine vor eine Jung-
fer /

Register.

fer/ die von einem andern ohne sein Wissen schwanger / ob? wann/ und wie er zu scheiden. 87. seq. mit was Behutsamkeit. 87.

Braut / in welchem Fall / und wie lang sie auf ihren abwesenden Bräutigam warten müsse. 108.

Büch r/ ungewöhnliche / darüber nicht zu predigen. 224. Sectirische nicht zu lesen/ von welchen Ministris. 239. welche ihnen zu recommendiren/ von wem. 240. hinwegzunehmen/ wem. 490. einzuschicken/ wohin. 490. nicht zu verkauffen von wem; wann. 489. seq.

Bücher der Präjudicien zu halten. 125. der Formularien. 125. Von wem. 125. der Causarum, worinn Probation erkannt ist. 126. der Straffen. 126.

Burger = Recht / nicht zugeben frembden Leibeigenen. 98.

Bursch / unter der ledigen was für ein Laster im Schwang gehe. 65. wie solchen zu beegnen. 66. Warum. 66. seq.

Buß-Predigten. s. Predigt.

C.

CAlumniæ Juramentum wird nicht zugelassen vor welchem Bericht 196.

Canzler. Vice-Canzler. ihr Amt. 35. seq. 48. in ihrer Absenz vertritt ihre Stelle/ wer. 48.

Canzley/

Register.

Canzley/ darinn solle sich einfinden wer / in
welcher Stund. 188.
Canzley-Ordnung/ zu observiren/von wem/
wie weit. 186.
Canzley-Tax. 110.
Catalogi der Kirchen. s. Kirchen-Catalogi.
Catechisandi modus, der leichtere. 333.
Catechisation ein hochnothwendig-und tröst-
lich:s Werck. 334. 335. zu tractiren/
von wem. 223. 334. 336. 342. eyferig.
336. damit nicht zu beladen/wen; und
warum. 342. in Filialien/wie/und wann.
336. zu continuiren. 336. mit allem
Gleiß. 334. 346. kurtz und einfältig/
warum. 339. bescheiden und sanffmü-
thig. 340. der Anfang zu machen / wo-
mit. 337. seq. der Schluß / womit. 341.
soll währen / wie lang. 340. dabey die
Examinandos einzutheilen/wie 339. nicht
zu musiciren. 337. zu singen / was für
Gesänge. 337. darzu zu läuten nach al-
tem Brauch. 337. zu besuchen von Alten/
und Eltern 334. seq. 340. warum. 334.
den Alten zu conniviren. 336. von Jun-
gen. 335. die mittler weil sich nicht be-
geben sollen / wohin. 343. seq. und dahin
zu vermögen/ auch mit Geschencken. 345.
oder mit Zwang. 335. 345. biß sie er-
reicht haben/welches Alter. 340. einzus-
stellen / wann und wie lang. 337. 341. all-
jährlich zu absolviren. 336. derentwegen

Register

- zu berichten/ von wem; was und wohin.
285. 290.
- Catechismus, eingeführt/ vor wem. 333. zu
recitiren / wo und wie. 341. auch zu ex-
pliciren in Predigten. 343. warum. 343.
zulernen / aus welchen Büchlein. 421.
warum. 421. zu tractiren / welcher. 345.
daraus zu examiniren / verlobte Persoh-
nen. 134.
- Catechistische Kinderlehr. s. Catechisation.
- Catechumeni, welche. 276. deren Anzahl
zu berichten/ von wem. 276.
- Cassatio der Schulmeister kommt zu/ wem.
427. wem nicht. 427. der Sponsalien.
s. Ehe- Verspruch.
- Causa mixta, dahingehören: strittige Ehe-
Sachen. 170. Jus Episcopale. 170. Pa-
tronatus. 170. Dispensationes, der Ehe
halben. 170. Ehebruch/ zum ersten mahl.
172. reiterirter/ wie fern 172. seq. Scor-
tation. 173. seq. früher Beyschlaff. 173.
Entheiligung des Sabbath. 170. Über-
tretung des vierdten Gebotts/ wie weit.
177. Trunckenheit. 174. Bücher. 174
alle öffentliche Sünden. 173. wie fern.
174. Delicta Ministrorum Ecclesiae. 170.
deren Weib und Kinder. 171. wie fern.
ibid. Wittiben. wie fern. 171. der
Schul- Bedienten / und der ihrigen. 171.
422. doch nicht ihrer Knechte / und
Mägde. 171. Zehend- Sachen / wie fern.
170

Register.

170. der Ministrorum Eccl. und Schul-
Bedienten vorfallende Besoldungs-
Stritt. 170. ihre Verweigerung des
Zeugen-Ends. 173. Subsidia Charitati-
va und deren Anordnung. 172. Bestraf-
fung der Ketzler und Schwärmer. 171. Tü-
mult und Auslauff in den Kirchen. 171.
Kirchen- Stuhl- Strittigkeiten. 171.
Fragen/ von der Begräbnuß bey zweiffel-
hafftigen Todfällen. 171. von Anlegung
der Stiftungen ad pias causas. 171. von
Verpflegung der Armen / und Aussätzigen.
172. von Lazareth- und Siechen-
Häusern / wiefern. 172. widrigen Reli-
gions-Verwandten Inwohnern / wie
weit. 172. von der Geistlichen Corpo-
rum Rechnungs-Abhören. 174. Anneh-
mung der Schulmeistere / Messner / und
Hebammen. 175.

dahin gehören nicht/
welche Actiones der Kirchen-und Schul-
Bedienten. 176. Stritt / über welchen
Oneribus. 176. Ubertretungen der
Herbst-Umgelt- Bau- und dergleichen
Ordnungen. 177. Injurien- Händel/
welche. 176. zu entscheiden / wornach.
53. nicht über Hand nehmen zu lassen.
124. zu expediren / schleunig. 43. oh-
ne Ansehen der Persohnen 43. seq. des
Vermögens. 44. in wessen Beysyn.
39. von dem Secretario, wie 122. seq.
von Geist. und Weltlichen Beamten. 131.

M m

161.

Register.

161. conjunctim. 169. 448. von In-
quisition-Commissarien/ wie 166.
Cautiones de rato, in was Fällen erforder-
lich. 47. eyndliche / und andere nöthig /
wann. 89.
Censores, von ihnen zu berichten / von wem;
was. 297.
Censur. f. Kirchen-Censur.
Censur-Protocoll. f. Kirchen-Censur-Pro-
tocoll.
Charitativa Subsidia. 172.
Char-Freytag / zu feyren / wie 390. daran zu
thun / was 390.
Char-Wochen / darinn zu predigen / wovon.
278.
Chilasten / ihrentwegen zu berichten ; von
wem / was. 293 seq.
Choral, zutreiben von / und mit wem. 291.
wo und warum. 291. seq.
Christenthum / wohl zu beobachten. 474. dar-
auff soll sehen / wer. 474.
Christlich Begräbnus / gehört welchen Kin-
dern. 396.
Christliche Disciplin, hat zu befördern / wer.
462. 477.
Christliche Gemeind / vor deren zu bestätti-
gen / die Ehe. 151.
Christliche Hebammen. f. Hebammen.
Christliche Religion f. Religion.
Christliche Lehr / darinn zu unterrichten / die
Jugend. 420. widrige Religions-Ver-
wandte. 488. wie. 488. Christ

Register.

Christliche Jugend / darinn zu erziehen / die
Jugend. 419. 470. welche insonderheit. 244
Christlich Vorbild zu geben / wem ; von
wem ; womit. 397.
Christlich sollen sich erzeigen die Vätter /
worinn / und warum. 354.
Circumstantiæ fleißig zu erwägen / von Ehe-
Richtern und Rätthen. 10. 14. 20. 51. 56.
59. 61. 62. 67. 68. 69. 70. 73. 74. 86 95.
101. 106. 112. 117. 118. 151. die miti-
girende / worinn. 108. 116. aggraviren-
de / worinn. 121. Stabhaltern und
Richtern der Peinl. Hals-Verichten. 32.
Ministris Ecclesiæ, worinn. 371. Geist-
und Weltlichen Beamten zu berichten /
die nöthige. 26. 133 161. seq. 283. 460.
464. 469. auszulassen / die unnöthige.
50. 161. Pfarrern / worinn. 154. seq.
die gravirende vorzuhalten / wem / und zu
was Ende. 29. 168. 306. seq.
Citationen vor das Fürstl. Ehe-Vericht / er-
kennen Ehe-Richter und Rätthe. 43. seq.
werden ausgefertigt / von wem. 43. 123.
auf welche Zeit. 38. auf welche nicht. 38.
auffer / wann. 38. per Edictum, wann.
43. 103. verfaßt / und verkündt / wie. 103.
seq. durch die Beamte / wann. 43. die
daben beobachten sollen / was. 179. seq.
für Amt sollen nicht geschehen / auf welche
Zeit. 295. von Commissariis, zu erlas-
sen / wann und wie. 204.

M m 2

Civi-

Register.

- Civiles Actiones**, darinn denen Ministris Ecclesiae nicht aufzudringen/ was 245.
Civil-Sachen der Schulmeistere/von Böggen zu tractiren/ wie 422. seq.
Coena Sacra. s. Abendmahl.
Cognitio Causæ, nöthig / worinnen sonderheitlich. 46. 107. 172. 183. 212. gebührt dem Weltl. Richter allein/ wann. 175. seq. über wen / und wie. 257.
Collateral-Lini. s. Lini. it. Grad.
Collationiren solle wer; was. 207.
Collect. s. Allmosen.
Collecten/ davon sind befreyt/ welche Pfarr-Güter. 256. welche nicht. 256.
Collectanea, zu erfordern / von wem. 232. in deren Verbleibung zu berichten / von wem. 232.
Comites Parochorum. 429.
Comœdianten/ ihrentwegen verboten/ was 468.
Commerciren der Juden ins Land. 377.
Comminatio, zu gebrauchen von/ und gegen wem. 73. s. Betrohung.
Commissionen/ kostbare / nicht leicht zu erwecken. 313. deswegen zu thun / von wem/ was. 313. in solchen zu verfahren/ wie. 166. seq. wie insonderheit mit beklagten Ministris. 326. im Fürstl. Ehe-Gericht zu bitten / von wem. 197. zu erkennen/ von wem. 198. wann nicht. 199. auszuschreiben von wem/ wie. 204.
Com-

Register.

Commissions-und Compas-Brieff / zu verfertigen von wem; wann; und wie. 123. 202. und auszulassen. ibid.

Commissions-Befehl / darinn anzusetzen von wem; was für einen Termin; worzu. 204.

Commissarius, vorzuschlagen / von wem. 197. zu confirmiren / von wem / wie. 198. wann wieder seine Person excipirt wird / zu recessiren / wie 198. ex officio zu constituiren / wann. 199. ihm ein Adjunctus beyzusetzen / wann 199. zu notiren von wem. 126. hat die Testes, in ihme angesetzten Termin zu citiren / wie. 204. zu beandigen leiblich. 204. sowohl Geist- als Weltliche. 205. sie werden dann von denen Partheyen des Endts erlassen. 205. welches er ihnen einrathen solle / wann 205. zu verhören / wie. 206. ihre Aussagen zu beschreiben. 207. zu irrotuliren / wie. 206. seq. zu collationiren. 207. seinen Verdienst billich anzusetzen / und zu specificiren / 208. den Rotulum, wohin / und mit was Gelegenheit einzusenden. 208.

Communiciren solle / wer; was; und wem.

310. 311. 326. 448. 477

Communion. s. Abendmahl.

Communien / die Fürstl. Ausschreiben ihnen zu publiciren / wann und wie. 376. seq. haben bey Aufzug ihrer Pfarrer / zu lei-

M m 3

den /

Register.

- den/was. 264. was nicht. 265. wann
sie mit ihren V'arern in einen Streit ge-
rathen/ sollen nicht unterlassen/ was. 370.
sondern thun/ was. 370.
Compellationes, weilläuffe zu unterlassen/
wo. 332.
Compensatio Adulterii. 24. seq.
Comprivigni, ihnen die Ehe zu gestatten/ oh-
ne Dispensation 77.
Computatio Graduum. s. Gradus.
Concepten / sollen aufhalten die Beamte
von ihren Berichten/wo. 163. hinterlassen
wem. 164. Speciales von Visitations-Re-
lationen. 302. der Predigten sollen begrif-
fen. 231. 282. und vorgelegt werden/
wem; wann. 231. 282. von wem nicht.
232.
Conclusum im Fürstl. Ehe, Gericht anzu-
geben von wem; und wem. 119. bey
der Kirchen-Censur, von wem. 484.
Concordiæ Formula. s. Formula.
Concubitus. s. Beyschlaff.
Condemnatio in Expensas. s. Gerichts-Ko-
sten.
Conditio s. Bedingnuß.
Confessio. s. Bekanntnuß.
Confirmatio Commissarii 198. der Schul-
meistere. 408. 410. seq. 425.
Confiscatio hat statt wider welche Bücher.
489.
Confitenten. s. Beicht.

Con

Register.

- Conformität im votiren / vorzutragen / wie.
49. in Kirchen-Sachen zu halten. 326.
nach Anleitung welcher Ordnungen. 401.
darauff solle Aufsicht haben / wer. 326.
398. seq. in Kleidern. 248.
- Confrontatio zu gebrauchen wider die convi-
ctos, welche doch auf dem Abblaugnen bes-
stehen. 156. 168. wider Ministros Ec-
clesiæ, wann. 306. seq. 326. mit den De-
ferenten nicht leichtlich. 476. warum.
465.
- Confusionen zu vermeiden. 126. 245. 300.
- Conjugale Debitum nicht zu versagen. 101.
auffer bey Infections-Gefahr. 99. des-
sen Denegatio zu vergleichen / welcher De-
sertion. 101. darzu Untüchtigen keine
Ehe zu gestatten. 91. wann gleich der
andere Theil versprache / was. 91.
- Conjugalis Fides wird lãdirt durch welche
Delicta. 109. durch welche nicht. 110.
- Consanguinität. s. Grad.
- Consignatio Specialis. s. Inventarium.
- Consilium, in pleno zu verlesen / was 120.
was nicht. 49.
- Consistorium, dahin zu berichten die Armuth
welcher Wittwen und Waisen. 261.
der Amtleuthe Fahrlässigkeit in expedi-
rung der Vogt-Zettel. 317. erkundig-
te hin und wieder vorlauffende Fehl und
Mängel. 320. Excess der Ministrorum,
wann. 325. was in Kirchen-Sachen zu
M m 4 ver

Register.

- verbessern seyn möchte/wie. 326. Dorff-
Schulen, Besoldungen. 426. wann
Schulmeister an Orten/wo vorhin keine
gewesen/verlangt werden. 411. wann
man die Schulmeistere cassiren will. 427.
wann Ministri von Abhören der Heiligs-
gen-Rechnungen excludirt werden. 455.
ohne dessen Consens nicht auszuwürcken
nominaciones, wo. 265. nicht auffer
Lands zureisen. 266. Keine Neuerung
in Kirchen-Sachen zu introduciren. 326.
niemanden predigen zu lassen. 406. all-
da haben neue Speciales um einen Adjun-
ctum anzuhalten/worzu. 324. werden
examinirt und confirmirt die Schulmeis-
tere. 410. 425.
- Consistorial** = Räte / wieviel dem Fürstl.
Ehe-Gericht beywohnen sollen. 36. son-
derlich aber bey Fällung der Urtheln. 36.
seq. bey tractirung der Causarum mix-
tarum, einer. 39. seq. einer zu verord-
nen/worzu. 44. 49. 51.
- Consuliren** sollen Stabhalter und Richter
der Peinl. Hals-Gerichte/wo/ 32.
- Contagiose** Kranckheiten excusiren/wen/
wovon. 46. 99.
- Contestatio Litis** in Ehe-Sachen / soll ge-
schehen von wem; wann; und wie 192.
enthalten/welche Exceptiones. 193.
- Continuiren** solle man/was. 272. 293. 336.
341. 437. 449. 477. was nicht 329.
Contu-

Register.

Contumacia, welcher Ministrorum, nicht zu dulden. 308. Deren hat sich zu versichern wer/ wie. 105. zu accusiren / wie 45.

Convertibiles, ihrentwegen zu berichten/von wem. 293.

Copia zu ertheilen / wem; wovon. 403. seq.

Copula carnalis. s. Benschlaff.

Copulatio Sacerdotalis, die in Gradibus Jure divino & naturali prohibitis von beeden / oder einem der Verlobten wissenschaftlich erpracticirte / zu berichten. 78. seq. zu was Ende. 79. in Gradibus, so allein in Fürstl. Ehe. Gerichts-Ordnung verboten/ ist zu machen / welcher Unterschied. 79. seq.

Damit nicht zu willfahren zu welcher Zeit. 152. insonderheit nicht an Sonn- und Feyertagen. 374. allenfalls mit welcher Maß. 374. seq. auch nicht am Montag / warum. 375. nicht in welchen Flecken. 81. 154. Privat-Häusern. 82. auffer/wann. 82. sondern/wo. 82. 154. denen/ so Elter oder Pfleger haben/ ohne deren Einwilligung. 8. 11. einem Weib / die propter Adulterium Mariti geschieden worden/ehe man versichert/wessen. 83. wann sie schwanger wäre / und noch nicht gebohren hätte. 83. denen Untüchtigen zu ehelichen Wercken. 91. Evangelischen Unterthanen mit andern Religions-Verwandten. 97. ausgenommen / welchen Fall / und mit was

M m 5

Behut.

Register.

Behutsamkeit. 97. Jungen zur Haushaltung untüchtigen Leuthen. 150. seq. Leibeigenen. 98. warum 98. sonderlich dergleichen Weibs-Bildern. 148. warum. 149. denen / die am Alter gar ungleich sind / oder sonst merckliche Fehler haben. 165. denen von ihren Ehegatten deserirten ohne Vercht. 28. Die ob desertionem malitiosam gescheiden worden / wann bloß vor der Copulation des Deserirten das Hingezogene revertirt. 154. Kranken / wo der Tod nächstens zu vermuthen. 148. denen doch frey stehet / was. 148. welchen fremden Ausländischen. 147. welchen Soldaten. 146. seq. einem Wittwer / ehe nach seiner Hausfrauen Tod 6. Monath verflossen. 146. einer Wittib / in solcher Zeit. 146. falls sie aber schwanger / wann. 146. denen frühen Beyschläffern / welche deswegen noch nicht gestrafft sind. 16. ausgenommen / welchen Fall 16. welche noch nicht proclamirt sind / wo; und wie oft. 146. welche sich auffer ihrer ordentlichen Kirch copuliren lassen wollen 82. 154.

Damit zu willfahren denen / deren Eltere den Heurath nicht gern sehen / solchen doch nicht wehren. 151. die in Gradibus Jure W. tantum prohibitis zusammen heurathen wollen / wann. 79. seq. Soldaten / wann 146. seq. fremden Ausländischen

ländi-

Register.

- ländischen / wann. 147. ist zu beför-
dern / welcher Verlobten. 152. wann
es nicht geschiehet / dahin zu erinnern /
wer; von wem. 152. allenfalls zu war-
nen. 152. seq. wann eins der Verlob-
ten vorhero stirbt / wie es zu halten / wo-
mit. 114. derentwegen soll berichten /
wer; wen; was. 174.
- Corpora, geistliche. s. Pia Corpora.
- Costen / bey Aufzug der Pfarrer / wer sol-
che zu leiden habe. 264. seq.
- Criminal-Sachen / denen sind gleich zu ach-
ten / welche. 41. zu untersuchen / von
wem 172. 175. von wem nicht. 175.
- Criminal-Process anzustellen / wann. 32. 79.
zu beschleunigen / von wem 187.
- Cur / der innerlichen sollen sich abthun / wel-
che Leuthe. 472.
- Cura pauperum ligt ob / wem 169. 172. der
Aussätzigen. 172. der Spitähl / Lazaret /
und Siechen-Häuser / wiefern. 172.
- Curatores, wer deren benöthiget seye. 46.
179. zu verordnen / von welcher Obrig-
keit. 179. wann bey dem Fürstl. Ehe-
Gericht. 47.
- Curatoria, davor solle besorgt seyn / wer. 47.
179. dabey zu sehen mehr auf die equi-
tät / als den rigorem juris. 47.

D.

Diffet zu tragen / verboten / wem. 249.
Dancken. s. Tank. Debi-

Register.

- Debitum conjugale, sollen Ehe- Gemächt einander leisten. 101. auffer in welchen Fällen. 89. 99. wegen vorgebender Un- tüchtigkeit zu thun / was. 91. seq. gegen den Widerspenstigen Theil zu verfahren/ wie. 101. seq. das Unschuldige zu schei- den/ wann. 101.
- Decalogus, wider dessen Tabulam primam laufft / was 294. seq. darinn hat zu be- richten / wer. 271. 294. auch wider la- sterhaffte Persohnen. contra Tabulam se- cundam. 299. mit welcher Limitation. 299. ein Præceptum dessen nicht in un- terschiedenen vielen Predigten zu tracti- ren. 226. was zu dessen erster und zwey- ten Tafel gehöre. 478. seq. darauff zuse- hen / wo. 478. seq. 462.
- Decanaten sollen Ministri Ecclesiæ ordent- lich erwarten. 239.
- Decanus. s. Speciales.
- Decens Habitus wird erfordert von wem in- sonderheit. 247.
- Decerniren solle über die Inwohner widri- ger Religion, wer. 169. 172.
- Decidiren solle allein nicht / wer; welche Causas. 169. 170. gar nicht / wer. 132.
- Decimæ. s. Zehend.
- Decken / wann vor deren Beschlagung eins der Verlobten stirbt / wie es mit denen Verehrungen zu halten. 114.
- Declaration, wann die Ehe- Gerichts- Ord- nung

Register.

- nung solche erforderte / wornach sie zu thun. 53. eines Ministri über einen ihm vorgehaltenen Excess zu verzeichnen / wo. 325.
- Decreta in Causis mixtis, soll begreifen / wer. 123. werden erfordert in Austheilung welcher Actorum. 210.
- Defect der Legimation zu ersehen. 181. wie 47. 191. der Kirchen und Schulen zu referiren / von wem; wie. 283. zu Pestzeiten wie 303. selbige zu bessern. 480.
- Defensor, vor Fürstl. Ehe-Gericht wird zugelassen / in welchem Fall. 105.
- Defensionales Articuli zu stellen von wem. 201. in welcher Zeit. 201. zu übergeben / womit / 201. doppelt / warum. 201. damit weiter zu thun / von wem; was. 202. seq. nicht zu causiren / wem; was. 203. die darüber ausgefallene Aussagen zu beschreiben / und auszufertigen / wie.
- Deferenten zu bestellen / von wem; zu was Sachen. 465. 478. sie nicht zu vermehren. 465. 476. ihnen wiederfahren zu lassen / was. 465.
- Definitiva. s. Urtheil.
- Defloration, schärfft die Straff / in welchem fall. 56. dahin gehörige Sachen zu entscheiden / nach den gemeinen Rechten. 65. von welchem Richter. 62.
- Defuncti, in deren Personalien / Maasß zu
brau

Register.

- brauchen von wem; und in was Stücken. 236.
- Degen tragen verboten / wem. 247. bey welcher Berrichtung / insgemein. 370.
- Degen-Behencf / wem verboten. 406.
- Dejerationes, zu straffen wie. 463.
- Deliberation der Ehe-Sachen soll geschehen reifflich. 43. 119. wornach. 53.
- Delicta, welche die Ehe-Treu lädiren. 109. und eine Ehescheidung machen. 109. zu untersuchen von geist- und weltlichen Besamten zugleich / welche. 315. von weltlichen allein / welche 175. von Specialn, welche. 299. der Kirchen- und Schul-Besdienten / von wem. 170. derer Weib- und Kinder / auch Wittiben / von wem; und wann. 171. ihrer Knecht- und Mägde / von wem. 171. bey Kirchen- Conventen / darüber zu Rathschlagen / wie. 484.
- Dependenz haben miteinander / welche Punkten. 281. ist zu observiren / von wem; worinnen. 281.
- Depositio, deren soll sich nicht weigern / wer. 173. allenfalls hat darüber zu erkennen / wer. 173.
- Depositiones zu irrotuliren / wie. 206. seq.
- Deprecation, öffentliche hat nicht zu thun / wer. 484. soll nicht fordern wer; von wem; wann. 241.
- Deputirte Räte / in Ehe-Gerichts-Sachen / haben zu beobachten / was. 39. 40. 44. 45. 52. Des

Register.

Desertio malitiosa, wird declarirt mit klaren Worten / wie. 103. mit der That / wie 100. 103. wird präsumirt / woraus bey Eheleuthen. 103. bey Verlobten / woraus. 108. dabey zu inquiren von wem; worüber. 100. dieser wird æquiparirt / was. 101.

Deserirende oder hingezogene Theil / wo solcher zur Hand zu bringen / was zu thun. 100. seq. wo nicht / was dann zu thun. 103. seq. wann derselbe citirt worden / und erscheint / was zu beobachten. 105. ausbleibt / was Rechtens. 106. oder nach erkannter Ehe-Scheidung / und vor der Copulation des andern. 154. seq. oder erst nach erfolgter Wieder-Verheurathung des andern / revertirt / was zu thun. 107. seq. wann selbiger Adulterium oder Bigamiam begangen / was Rechtens. 107. seq.

Deserirte Theil mag ansuchen um Separation; wo 100. muß warten / in welchem Fall / wie lang. 103. 108. das Hingezogene revertirende wieder annehmen / welchen falls 105. seq. auch nach 7. Jahren. 106. darff sich anderwärts nicht verloben. 27. 106. weniger beyschlaffen. 27. 106. oder copuliren lassen 28. widrigenfalls begeht es welche Laster. 106. seq. ist zu straffen. 107. mit Nachsehung der Kirchen-Buß. 107. auffer / wann. 107.

Designat

Register.

Designation der Bericht / und Memorialien
zu halten / von wem; in was Sachen. 122.
seq. der Dorff-Schul-Besoldungen zu
extrahiren / woraus. 426. und zu schi-
cken / wohin von wem. 426.

Dexterität wird erfordert in welchen Exa-
minationen. 339. seq.

Diaconi sollen nicht versäumen die Wochen-
Predigten. 224. selbige am Dienstag
halten. 342. mit ihren Vorgesetzten al-
terniren / wie 342. warum. 342. vor sie
predigen / wann. 399. dienliche Mate-
rien tractiren / 224. widrigenfalls der-
gleichen ihnen vorzugeben / von wem. 225.
seq. ihre Fehl anzuzeigen von wem; zu
was Ende. 232. seq. sind nicht gehalten
zu predigen / für wen. 233. ausser wann.
233. ihnen nicht zuviel zuzumuthen / von
wem. 233. bevorab ohne Recompens.
233. Honorarium nicht zu entziehen / von
wem. 235. Deswegen ihnen zu zulassen die
Predigten / an welchen Tagen. 235. die
Tauf der Kinder ganz allein. 236. sollen
sich nicht anmelden um Promotion. 239.
oder gewärtig seyn / wessen. 239. sich
in Actibus Sacris, und sonst kleiden wie.
248. seq. die ihrige wie; und wie nicht.
248. seq. von genießenden steuerbaren
Gütern bezahlen die Collecta. n. 256. vor
deren Wittwen und Waisen solle besorgt
seyn / wer. 260. Gemeinden haben auf
deren

Register.

- deren gänglichen Kosten sie nicht abzuholen. 264. seq. von ihnen hat zu berichten/ wer; was 274. 284. seq. sie sollen die Schulen visitiren. 291. auch selbst versehen/ in welchem Fall. 412. wann sie abwesend/ oder krank solle vor sie catechisiren/ wer 342. wer nicht; und warum. 342. ihnen solle vorleuchten/ wer; womit. 362. nicht gestatten welche Neuerung. 400. seq. bey Kirchen-Conventen mögen sie protocolliren. 476.
- Diaconaten/ deren Filialieu hat zu berichten wer; mit welchen Umständen. 273. seq.
- Diaconat-Häuser/ darinn sollen nicht behalten werden die Tauff- und dergleichen Bücher. 360. was mehr; und warum. 360. seq.
- Diebs-Griff/ derentwegen fortzuschaffen/ welche Leuthe. 492. seq.
- Dienste stehen nicht neben einander/ welche. 423. 428. müssen quittiren die Schul-Bediente/ welche. 423. oder stellen was für einen Vicarium. 424.
- Dienstag/ daran soll predigen. wer. 342.
- Dies ætatis wessen/ zu berichten/ von wem. 271 275. 284. 286. deßgleichen an welchem Bett-Stunden gehalten/ 278. die Ehe-Ordnung abgelesen werde. 290.
- Dies feriati. s. Feyer-Tag.
- Differentien. s. Streitt. it. Unterschied.
- Difficultäten in zweiffelhafften Ehe-Sachen
- N n

Register.

- chen/ wie solchen zu begegnen. 51. wegen
unterlassenen Inventirens/ zu heben. 245.
Dilation, welche nicht zu begehren. 187.
Diligentia wessen/ zu berichten von wem.
286.
Directorium im Ehe-Gericht/ kommt zu/
wem. 35. seq. vermög dessen zu thun/
was. 36. insonderheit bey Abfaß- und
Eröffnung/ wessen. 119. führt in Exa-
minirung der Ehe-Sachen/ wer. 156.
bey Kirchen-Conventen/ wer. 475. 484.
Directorium, ein absonderlichs soll begreif-
fen/ wer/ und worüber. 166. und dar-
nach thun/ was. 167. übergeben wer-
den/ wem; und womit. 200. 201. damit
sodann weiter zu thun/ was. 204.
Dirnen/ werden oft gefällt/ auf welche
Weise. 65. wie ihnen/ und ihren Kin-
dern alsdann zu helfen. 66. seq. begeben
vor der Geburth anderstwohin; warum.
153. deswegen wohl zu beobachten/
was. 153.
Disciplin, in welcher excellire/ wer. 284. zu
berichten/ von wem; und wie. 284.
Disciplin, zu berichten/ wie darob gehalten
werde/ von wem. 296. zu inquiren/
was darwieder vorgegangen/ von wem.
299. über denen derentwegen ergange-
nen Mandatis zu halten/ wie. 459. die
Übertretere zu erinnern/ wessen. 462.
daran sich nicht hindern zu lassen/ was.
482.

Register.

482. zu fördern und zu erhalten / wie.
156. seq. in Schulen / wordurch. 414.
Disciplina Ecclesiastica, deren Limites zu
observiren / von wem. 173. seq. 477.
Discipuli, ihrentwegen zu berichten / von
wem; was. 286. seq.
Discretion, darauf muß es ankommen lassen /
wer; worinnen. 264. seq. zu gebraus
chen / von und gegen wem. 446.
Dispensatio hat durchaus nicht statt / bey den
Verwandten in Linea recta. 74. 135. bey
den Verwandten in Linea collateralis, im
ersten Grad. 74. bey den Verwandten
in Linea collateralis, im andern Grad, der
ungleichen Lini. 74. 136. sowohl in der
Bluts- Freund- als Schwägerschaft. 74-
78. 79. 135. seq. bey von verstorbenen
Ehe- Männern schwangern Wittfrauen /
vor der Geburth. 81. ohne Anbringen in
welchem Nothfall bey Verwandten / im
andern Grad gleicher Lini. 74. bey ver-
schwägerten im andern Grad gleicher Lini
75. 136. bey Bluts- Freunden / und ver-
schwägerten im dritten Grad, ungleicher
Lini. 75. 136. in diesen beeden letztern
Fällen / ausgenommen / was. 75. 136.
zwischen denen / deren eines gegen dem an-
dern hat / welchen Respect. 75. zwischen
einem der Verlobten mit des andern
Verstorbenen nächsten Verwandten;
wann 78. 145. und gar nicht / bey wel-
chem

N n 2

chem

Register.

chem Umstand. 78 auch ungeachtet wel-
chen Unterschieds. 144. seq.

Sindet statt unangebracht / bey wel-
chen Motiven in welchen Gradibus. 75.
seq. 136. so doch / daß solche denen Par-
thyen selbst zu ertheilen / wo. 76. per Re-
scriptum, wann. 76. Dabey sie anzuwei-
sen / wohin. 76. seq. zwischen einem der
Verlobten mit des andern Verstorbenen
nächsten Verwandten / wann. 78. 145.
bey Wittvern / wann; und wie. 84. 145.
seq. dabey zu berichten / was. 162. und
beyzuschliessen / was für ein Schema 164.
das Memorial subscribiren zu lassen / von
beeden Theilen. 165. ist nicht nöthig /
wann zusammen heurathen wollen Tauff-
Zeugen / und Tauff-Paten. 77. in ei-
ne Ehe zusammeng brachte Comprivig-
ni. 77. in secundo & tertio Genere Affi-
nitatis Verwandte. 77. 143. wobey
doch zu dehortiren / welche. 77. 143. war-
um. 77. beederseits Eheleuthe Befreund-
te unter sich 143. seq.

gehört unter welche Sachen 170. dar-
um anzusuchen. 115. 162. bey welcher
Straff. 115. seq. wegen der Vesper-
Lectio hat zu dispensiren wer; wem;
und wann. 226.

Dispositiones der Predigten zu beobachten/
und zu berichten / von wem. 282.

Dispositio der Cankley-Ordnung zu obser-
viren / von Rächen. 44. von Advocatis.

Register.

45. von Beamten. 88. der Lands-Ordnung wiederhohlt in welchem fall. 56. seq. 384. 456. der Gemeinen Rechten approbirt / worinn. 65. der Rug-Gerichts-Ordnung. 385. der Kirchen-Ordnung wiederhohlt / in welchen Fällen. 176. 418. 457. Kasten-Ordnung / worinn. 440. 442. seq. Stifter-Ordnung. 449. Censur-Ordnung. 457. deswegen zu thun was. 477. wessen; in was Sachen zu erwarten. 53.

Disputatio im Votiren zu vermeiden. 48. bey Annehmung der Burger / mit frembden Herrschafften / wie. 98. 148. seq. anzustellen / welche; von wem; 330. warum. 331. seq. wie oft des Jahrs. 330. zu welcher Tags-Zeit. 332. auf einen Tag nicht zu. 332. zu deren Befürderung / zu geben / wem; was. 330. occasionaliter aufzugeben / wem / was. 330. dabey präsidirt wer. 331. und substituirt welchenfalls / wen. 331. provocirt / welche. 332. respondirt / wer. 332. hat zu erscheinen / wer. 332. Mahlzeit zu halten / daß die Costen nicht höher kommen / dann auf wieviel. 333.

Disputations-Zettel / zu schreiben / wie. 320. darinn hat ein Testimonium zu geben / wer; wem 332.

Dissens der Elter hindert welchen Ehe-Verspruch. 55. 115. 133. sie habendann vor-

N n 3

her

Register.

- her schon consentirt. 60. oder wissen kein legitimum Impedimentum vorzuwenden. 58. Der Kinder irret nicht / was; wann. 60.
- Dissolvirt wird die Schwägerschafft / wor durch 145. Ehe=Verspruch / von wem; und aus was Ursachen. 86. seq. 90. 108. 110. seq.
- Dissolut soll nicht aufziehen / wer. 249.
- Distincte soll verlesen wer / was. 338.
- Distrahirung ꝛ. Rescripten / zu verhüten / wie. 292. seq.
- Divortium. s. Ehe=Scheidung.
- Dociren soll die Musicam, wer; wo. 409.
- Domicilium. da sind zu affigiren Edictal-Citationen. 103. wessen zu berichten / von wem. 161.
- Dominica Quinquagesima, von daran zu erklären / was. 389.
- Dominica XXVII. und VI. nach Epiphan. daran zu erklären / welche Evangelia. 391.
- Dominicale Evangelium loco Exordii zu erklären / wann. 337.
- Donnerstag / daran ist zu halten Ehe=Gericht. 38
- Doppelte Ehe=Verspruch zu straffen / wie. 69.
- Dörffer nicht zu transponiren in welchen Relationen / warum. 323. denen nicht beschwehrlich zu seyn / mit was für Zöhrungen. 328. seq. aus deren gemeinen Gesellschaft

Register.

ckel zu nehmen Stipendiaten: Gelder / in welchem Fall. 407. behalten ihre Berechtigte in Annehmung der Schulmeister. 408. müssen Inländische nehmen / außer wann. 407. seq. und confirmiren lassen / wo. 410. Darinnen soll sich des Entscheidens der Ehe: Sachen enthalten / wer. 132. Altezum H. Abendmahl gehen / jährlich wie oft. 289. Das ledige Volk / wie oft. 289. Die Kinder zu unterrichten aus welchen Büchlein und Brieffen. 292. aus welchen nicht. 292. darauff soll Acht haben / wer. 292. zu erklären ein Catechismus: Stück in Morgen: Predigten / warum. 343. Das Kirchen: Gesang zu üben / wie. 393. nicht predigen zu lassen / wen. 406. mögen beyeinander seyn / welche Schulen. 412. sollen Schulmeister respectiren die Pfarrer 415. Vorgesetzte abschaffen / welchen Unfleiß. 416. das Sanken abzustellen zu welchen Zeiten. 466. Kirchen: Convent nicht abgehen zu lassen. 477. Dorff: Schul: Besoldungen / zu extrahiren / woraus. 426. zu berichten / wohin. 426. zu verbessern / auf was Weis. 424. Dorff: Schützen und Schul: Dienst können nicht beyammen stehen. 423. 428. Dürfftige. s. Arme. Dulden solle man wo; wen. 488. seq. wen nicht. 487. 488. 489. 490.

N n 4

Dupli-

Register.

Dupliciren solle der Beklagte im Ehe=Be-
richt/ wie. 192. 197. wie nicht. ibidem.
Duplum wessen/ gibt eines der Verlobten
dem andern/ wann. 118. daran wird ab-
gezogen/ was. 119.

Durchgehende Strassen/ wo die sind/ ist an
Sonn= und Feyer=Tagen erlaubt wem;
was; und wiefern. 387. seq.

Dura Ingenia abzuhalten/ wovon; warum.
409. anzuhalten/ wohin. 409.

E.

Ecclēsiae Ministri. s. Ministri.

Ecclesiastici Ritus, leuchten zu weisen
nicht recht ein/ wem. 401. deswegen ver-
ordnet/ was. 401.

Ecclesiastica vasa zu verwahren/ wo; wie.
360. seq.

Edictal-Citation, in Ehe=Sachen wird aus-
gelassen/ wann. 103. 108. affigirt/ wo.
104. eingerichtet/ wie. 104. enthält
wenigst. 21. Tag. 104. die lauffen von
welcher Zeit an. 104. wird verlesen/ wo;
und warum. 104. refigirt/ wann 105.
dabey attestirt/ von wem; was. 105. und
geschickt/ wohin; zu was Ende. 105.
darauf ergeheth weiter/ was 105 seq.

Ehen auszuruffen/ wie oft. 146. nicht ein-
zusegnen/ zu welcher Zeit. 146. im Bett
zumachen wann. 157. wann nicht. 157.

Ehe=Bestättigung. s. Copulatio Sacerdotalis.
Ehe

Register.

Eheliche Beywohnung. s. Beywohnung.

Ehebruch / ein abscheulichs Laster. 22. 315.
es seyen beide verehlicht. 22. oder ihrer
eines ledigen. 22. oder Wittwen-Stands
22. dabey das schuldige zu straffen / wie.
22. 83. nebst der Kirchen-Buß. 23. 83.
oder Lands-Raumung. 23. 84. Ehrens
Entsetzung. 23. 360. Verbott der Ge-
vatterschaften. 360. verwürckung eines
Theils seines Guts / gegen wem. 23. Ab-
scheidung. 23. vor dieser doch zu tenti-
ren / was; von wem. 24. seq. 83. ver-
bott anderer Ehe. 23. seq. 85. zu
mahlen bey Leben des Unschuldigen. 85.
auffer / wann / und wie. 85. vielweniger
mit deren Persohn / mit welcher solches
Laster getrieben worden. 85. seq. auffer /
wann; und wie. 86. zum erstenmahl be-
gangen / ist mixti fori. 171. seq. 315. war-
um. 172. wiederholtes ist an sich Crimi-
nal. 172. dabey doch die erste Examina-
tion zu verrichten von wem; warum. 172.
seq.

Ehe-Brüchige Ehe-Gemächt / wird wieder
versöhnt mit dem Unschuldigen durch
Worte. 24. und Vermittlung der Bes-
amten. 24. oder durch welche Gemein-
schaft / und welchenfalls. 24. seq.

Ehebruchs-Straff. 22. 83. wird nicht ge-
mindert bey Inwohnern widriger Reli-
gion. 84. deserirten. 84. oder denen

N n 5

des

Register.

der andere Ehe-Gatt niemahlen ehlich
cohabitirt. 84. Wegen der Kirchen-
Pœnitenz. f. Kirchen-Buß.

Ehe-Bücher zu halten / von wem. 272. 292.
360. Darauf acht zu haben / von wem;
360. Deren Beschaffenheit zu referiren/
wohin / wie; 272. 292. zu hinterlassen/
wo; wem. 360. wann die verlohren/
zu ersetzen / wie. 361.

Ehe-Gatt / Christliche zu erbetten von Gott.
5. Hingezogene zu erwarten. 27. 102.
wie lang. 103. Widerspenstige / zu tracti-
ren / wie. 101. Ehebrüchige. f. Ehebruch.
Ehebrüchige Ehe-Gemächt. allzu nah
Verwandte. 79. Feindselige. 88. seq.
zu Ehelichen Wercken Untüchtige. 91. seq.
mit schwehren ansteckenden Kranckheiten
Be'adene. 98. seq.

Ehe-Gericht / wird besetzt mit was für Per-
sonen. 36. Biviel deren gegenwärtig
seyn müssen / wann. 36. 54. wird gehal-
ten / wo. 36. wann 38. wann nicht. 38.
seq. dabey hat das Directorium, wer.
35. die Umfrag / wer. 48. Jus interro-
gandi Partes in Judicio. 52. per Depu-
tatos. 52. per Secretarium. 52. war-
um. 52. Jus interrogandi Testes, wer;
worüber; 201. seq. dessen Jurisdiction
sind unterworffen / welche Sachen. 40.
welche Persohnen. 41. darinn zu proce-
diren / wie. 41. seq. sollen auswärtige
sich

Register.

sich begeben / wessen. 42. die Parthyen
erschynen Persöhnlich. 46. die Citatio-
nen eingerichtet werden / von wem; wie.
43. Procuratores admittirt werden /
wann. 46. bey Legitimationen sehen
worauff. 47. 190. seq.
Ehe-Gerichts-Advocaten. s. Advocat.
Ehe-Gerichts-Ordnung / darüber zu halten /
von Rätthen. 44. Advocaten. 45. Se-
cretario. 122. Geist- und Weltlichen Be-
amten. 156. seq. darnach zu urtheilen.
53. zu erläutern / wie. 53. verbietet im
Heurathen welche Grad. 78. seq. unter
welcher Straff. 80.
Ehe-Gerichts-Secretarius solle beobachten
die Ehe-Gerichts-Ordnung. 122. aus-
wartten / welchen Sachen. 122. weiter
verrichten / was. 122. ein Tag-Buch
halten / worüber. 122. seq. fördern / wel-
che Geschäfte. 123. verhafte. 123. Auf-
wärter. 123. bey einkommenden Rotulis
beobachten / was. 123. nicht zu wenig /
noch zu viel Parthyen auf einen Termin
vertagen. 123. seq. gedruckte Verta-
gungen ausschicken. 124. von Ehe-Ger-
ichtlichen Actis niemand Copias geben.
124. auffer von Urtheln und Beschei-
den. 124. oder mit Erlaubniß wessen.
124. Protocolla führen / wie. 124. den-
selben inseriren / was. 124. insonderheit
das Conclusum, 125. Damit thun wei-
ter /

Register.

ter/ was. 125. ein Register der Referenten führen. 125. deßgleichen Präjudiz- und Formular- Bücher. 125. item Register erkannter Probationum. 126. ein Straß-Buch. 126. daraus zu berichten die Straffen/ wann; wohin. 126. richtige Registratur halten. 125. seq. bey nöthiger seiner Abwesenheit sich substituiren/ wen. 127. Zu was Ende. 127. Die Tax-Ordnung genau beobachten. 127. vor sich nicht dispensiren. 130. wegen der armen Parthyen thun / was. 130. durch ihn den Grund der Wahrheit zu erkundigen/ wie. 52.

Ehe-Leben/ohneiniges/ zu schlichten/ wie. 88. seq. dessen soll sich enthalten/ wer fürnehmlich. 241.

Ehe-Process, zuführen/ wie. 41. Dabey zu beobachten/ was. 42. seq.

Ehe-Richter/ und Rätthe haben zu erkennen Ehe-Process. 43. zuerkennen und zusprechen/ in welchen Sachen insgemein. 40. eine Ehe/ ohne deren Verspruch/ wann. 66. seq. nichtig zu erklären/ welche Ehe Verspruch. 9. 12. 55. 61. 62. 70. 71. 72. 90. 110. seq. welche Ehen. 79. 87. seq. 92. zu scheiden gänzlich/ welche. 23. 82. seq. 101. 103. seq. 109. zu Tisch und Bett/ welche. 88. sich dabey zu richten/ wornach. 53. In dunkelen Sachen/ zu thun/ was. 51. seq. zu berichten in welchen

Registres.

chen Fällen / insgemein. 50. seq. in welchen insonderheit. 53. 64. 67. seq. 74. 78. seq. 82. 86. zu dispensiren. s. Dispensatio. die Eltere zu vermahnen / in welchen Fällen / worzu. 55. seq. 58. zu suppliren ihren Consens, wann. 58.

Ehe-Sachen / hochwichtig. 41. 103. in keine Confusion gerathen zu lassen. 126. warum. 41. 125. per Rescriptum auszumachen / welche. 43. zu vertagen / welche. 43. Die keine moram leiden / zu fördern zu erst. 44. Die älteste hernach. 44. Die übrige / wie 44. Referenten / wann darinn zu bestellen. 49. schwere / erfordern / was. 51. dunckele / was 51. seq. dabei die Grad zu rechnen / wie. 77. ein Tag-Buch darüber zu halten. 122. und eine richtige Registratur, von wem. 125. seq. von Beamten zu berichten ; s. Bericht ; vorzutragen von wem ; wie 191. seq. zu untersuchen / von wem / wie. 40. seq. 131. seq.

Ehe-Scheidung / wegen Ehebruch. 22. 82. vorher zu tentiren / was 24. 83. propter incorrigibilem Debiti Conj. denegationem. 101. malitiosam Desertionem. 100 seq. Delicta substantiam Matrimonii lædentia. 109. Savitiem. 88. seq.

Ehe-Stand / eine hochwichtige Sach. 5. seq. von Gott eingesetzt. 4. anzutreten / wie. 5. seq. daran gelegen / was. 5. darzu tuch

Register.

tüchtig. wer. 4. seq. 57. 99. untüchtig.
wer. 91. 98. ganz / oder zum Theil. 99.
165.
Ehe-Treu / darwieder lauffen welche Laster ;
109. welche nicht. 110.
Ehe-Verlöbnuß / unordentliche / welche. 6.
seq. was zu thun / wann diese vielfältig
wiederhohlt. 55. hoch beschworen wor-
den. 56. der Benschlaff darzu kommen.
56. die Elter nicht consentiren / doch auch
nicht hindern wollen. 151. ordentliche /
welche. 5. 13. Bedingte / unbedingte.
f. Beding. wohlervogene / welche. 5. 13.
aus Unbedachtsamkeit / oder Kindischer
Ehorheit. 57. 59. 165. muthwilligem
Ungehorsam. 8. 57. Zwang. 61. Ge-
schwindigkeit. 59. Hinterführung. 57.
59. Trunckenheit. 59. 69. auf künff-
tige Zeit. 108. heimliche. 8. 55. öffent-
liche. 8. 13. 54. der Kinder / Enckel / und
Pflieg-Kinder erfordert / was. 7. 11. 54.
von Eltern verzögerte. 59. stillschwei-
gend gebilichte. 60. von Kindern ein-
mahl beliebt. 60. seq. zweyfache. 16. seq.
welche von diesen vorzug ehen. 68. seq.
nichtige. 9 12 55. 61. 62. 70. 71. 72. 90.
110. seq. Derer / die allzujung sind. 150.
allzunah befreundt / oder verschwägert.
17. seq. 73. seq. 134. seq. untüchtig 165.
mit ansteckenden Kranckheiten behaffte.
165. mit einer entführten Frau. 21.
oder

Register.

oder Jungfrau. 21. mit einer deserirten
Persohn. 27.

Davon abzuwarnen welche Befreundte.
75. 77. 135. seq. Stumme; Blinde;
Lahme; Taube; Simple. 99. 165. Al-
ters halben gar ungleiche. 165. mit wida-
rigen Religions-Verwandten. 97. zuge-
lassen zwischen Tauff-Zeugen und Paten.
77. zwischen beederseits Eheleuthen Be-
freundten unter sich. 143. seq. erweißlich
zu machen / wie; von welchen. 13. er-
wiesene gilt nicht / wann. 59.

Ehe-Verpflichtung. Ehe-Verspruch. s. Ehe-
Verlöbnuß.

Ehehalten an Evangelische Ort zu verding-
en / warum. 367. seq. mit widriger
Religions-Verwandten Gedult zu haben /
wann. 487.

Ehr Göttlicher Majestät / wie zu befördern.
410. 478. deswegen erlaubt wann /
was. 376.

Ehr des Ehestands / deswegen verordnet /
was 67. deren ist entsezt wer. 23. 360.

Ehrliche Spiel / welche. 458. Tantz. 374.
Wandel. 157.

Eigenmüßigkeit der Elter nicht zu gestatten /
worinn. 10. 18. 61.

Eigenmüßige Halsstarrigkeit wessen / zu hin-
tertreiben / wie. 440.

Eigen-Brödlerin / werden beschrieben. 469.
nicht zu dulden / 467. 469.

Ein

Register.

- Einfall/ deswegen sollen auch haben Meß-
nere/ was. 430.
- Einfallt/ wer daher zu widriger Religion ge-
treten / und wiederkommt / aufzuneh-
men/ wie. 486.
- Einfältige nicht irr zu machen/ wann/womit.
363. vor sie eingeführt / was. 333.
- Einfältig zu verfahren mit der Jugend/ wor-
inn. 339.
- Einführung Catechistischer Kinder- Lehr.
333. deren Endzweck. 333. seq. neuer
Ceremonien verboten/ wem. 400.
- Eingang der Visitations-Relationen. f. Vi-
sitations-Relation. der Tauff- und dergl.
Bücher zu machen/ wie. 361.
- Eingehende Gelder der Kasten und Heili-
gen/ zu lassen wem; wann. 454. wie
lang. 451.
- Einheimische Bettler. f. Bettler.
- Einigkeit/ zu erhalten / unter wem; wie.
479.
- Einkauffen nutzlicher Bücher / zu rathen /
wem. 240.
- Einkommen des Kastens oder Heiligen/ sich
darnach zu richten/ worinn. 453. zu er-
kundigen. 449. zu vermehren / wie. 449.
seq. 453. das Gemeine / davon zu erse-
hen/ was. 407.
- Einlegen soll man welche Bettler. 442.
- Einquartirung / damit zu verschonen / w.r.
434. warum. 434. hingegen das Quar-
tier

Register.

- tier zu Geld anzuschlagen/ wie. 435 mag doch jenes vor diesem wehlen. 435.
- Einssegnung der Ehe. s. Copulatio Sacerdotalis.
- Eintrag im Tauffen solle denen Diaconis nicht thun/ wer. 236.
- Eintreibung der Steuern einzustellen/wann. 378.
- Eloquium wessen / zu berichten von wem. 282.
- Elter / haben das Hauß- Regiment. 470. Deswegen zu sorgen / wofür insgemein. 470. seq. mithin zu schicken ihre Kinder zur Schul nicht nur zu Winters- Zeiten. 410. 417. sondern auch im Sommer. 417. seq. sie mit Schul- Büchlein zu versehen. 292. Fahrlässige hierzu zu nöthigen/ von wem/ wie. 410. 417. 419. Dar nach zu fragen bey Kirchen- Censuren. 462. sollen ihre Kinder anhalten zu Besuchung der Kinder- Lehr. 334. seq. hierinn Widerspenstige darzu anzuhalten/ wie. 335. 345. deren Consens ist zwar nöthig/ worzu. 8. 55. 60. doch nicht gefährlich zu verzöjern. 10. 5. ihnen einzurathen/ in welchen Fällen/ von wem. 56. abzurathen/ wann. 97. ihre Pflicht gegen ihren Töchtern/ so unehlicher Schwangerschaft verdächtig. 29.
- Emdet/ an welchen Feyrtagen erlaubt/ oder nicht. 388.

Do

Emi-

Register.

- Emigration, der widrigen Religions-Verwandten halben sich Bescheids zu erholen / wann. 487.
- Empirici sollen sich enthalten / wessen. 472.
- End-Urtheil zu berathschlagen / wie; wo. 119.
- Entheiligung des Sabbats. 170. 478. 483. 9. schicht / womit. 295. 373. seq. 375. 381. seq. Dargegen soll vigiliren / wer; 375. seq. wie; und warum. 376. solche abstraffen / wie. 373. 375.
- Entblössung des Hauptes wird erfordert von wem; wann; wo. 393. schandbare / verboten. 467.
- Entlegene Diaconi, und neue Pfarrer von ihren Specialen zu hören; wann. 232. warum. 232.
- Enthusiasten / ihrentwegen zu berichten von wem; was. 293. seq.
- Epicurisch Leben laufft wider welche Tafel des Decalogi. 294. zu berichten von wem; wohin. 271. 294.
- Epileptici dörrffen im Ehe-Gericht erscheinen per Procuratorem. 46. ihrentwegen zu berichten von wem; in was Sachen. 162.
- Episcopale Jus gehört ad causas mixtas. 170.
- Episteln / welche zu erklären / wo; und wann. 226.
- Erbarkeit / zu beobachten in Verheurathung der Kinder. 10. Volljähriger nim.

Register.

nimmer unter Elterlichem Gewalt stehende
der Persohnen. 13. des Stieff-Vaters
mit der Stieff-Söhnin. 77. des
Stieff-Sohns mit der Stieff-Schwies-
ger. 77. bey Kirch-Gängen der Hoch-
zeiten. 155. | Einsegnungen. 155.

In Kleidern/von wem insonderheit 250.
die Ubertretter zu beobachten / wie; und
zu straffen. 155. seq. derentwegen soll nicht
abgehen lassen / wer; was. 477. zu be-
fördern wordurch. 462. 474. 477.

Erbauung der Gemeind. 333. Christlicher
Jugend. 334.

Erbitung zur Gevatterschaft widriger Rea-
ligions-Verwandten. 356. seq.

Erdbeer / nicht zusammentun / wann. 344.

Erhaltung guter Ordnung / nöthig worinn
insonderheit. 401. 407. der Pfleg-Häu-
ser / dafür soll sorgen / wer. 298.

Erkenntnuß genugsame nöthig / wessen; wor-
zu. 369.

Erkenntnuß. s. Bescheid.

Erklärung / öffentliche in Städten der or-
dentlichen Evangelien / wann zu thun.
223. der Episteln / wann. 226. eines
Libri Biblici. 226. der Passions Histori.
278. 389. sonst dienlicher Materien an-
zugeben wem; von wem. 224. seq. s. Ev-
angelia.

zu unterlassen / der ungewöhnlichen
Text, wann. 223. ungewöhnlichen Bü-
cher.

Do 2

cher.

Register.

- cher. 224. Librorum Apocryphorum.
225. in Dörffern der schwehren Pro-
pheten. 225. allzulänglichwüdrige eines
Buchs / Capitels / oder Vers. 225. des
Catechismi am Freytag.
Erklärung / oder Besserungs = Verspruch
welcher Leuthe / wie anzusehen. 312. seq.
Erkundigen solle die Wahrheit / wer / wie.
314. das Einkommen der Geistl. Cor-
porum, wer / wie. 449. ein Specialis die
Klagen wider wen; wie; und warum 310.
seq. den Unfleiß der Kirchen = Diener /
wie. 280. seq. die Fehl der Geistl. und
Weltlichen Beamten / die sich voreinander
fürchten / wie. 304. seq. ein Pfarrer vor
dem Ausruffen / was. 133.
Erlaubnuß des Fürstl. Consistorii nöthig /
worzu. 265. seq. eines Specialis, worzu.
266. s. Dispensatio.
Erläuterung. s. Declaratio.
Ermahnen sollen Ehe = Richter und Rätthe
die Eltern / in was Fällen / worzu 55. 54.
58. Beamte zur Christlichen Versöh-
nung / wen. 24. 26. 83. 87. verschwä-
gerte welche / abzustehen wovon. 77. der
Impotenz beschuldigte / welche; wessen.
94. seq. mit widrigen Religions - Ver-
wandten sich Verlobende / wessen. 97. ih-
re Eltere. 97. ein Specialis welchen Mi-
nistrum, wie. 325. die Amtleuthe / und
Gerichte / wann; worzu. 349.

Ric.

Register.

- Kirchen-Diener die Väter wessen. 354
die Eltere insgemein / wessen. 368. 470.
die vom Abendmahl sich absentiren. 370.
seq. Abstemios, wessen. 371. Præcepto-
res und Schulmeister; worzu. 349.
Ermanglung der Mittel zu Fortsetzung der
Studien / erfordert / was. 409.
Eröffnung der Rundschaften solle geschehen /
von wem; wie. 209.
Erneuerung der Tauff- Ehe- und Todten-
Bücher von wem / und wie zu verfassen.
361. seq.
Ernst / damit sind Ministri Eccl. zu erinnern /
wessen. 280. zu bestraffen / wie; und
worüber. 331. auszuschaffen / welche
Leuthe. 443. 469. ist zu vigiliren von
wem; weßwegen. 376. anzustellen wel-
che Liquidation. 450. Kirchen-Censur
zu halten. 481. zu gebrauchen von welt-
lichen Beamten in Beobachtung Fürstl.
Rescripten. 296. und Bestrafung wel-
cher Versohnen. 56. 347. 488.
Erschienen nicht / oder unvollkommenlich /
ist einß. 45. solle im Ehe-Gericht per-
söhnlich / wer. 46. ausgenommen / wer.
46. præmeditate wo; wer. 332. bey der
Tauff / wer. 353.
Eruditio wessen zu berichten / von wem. 286.
Erwachsene Pfleg-Kinder mögen heura-
then / wie. 12. Zuben und Mägdlein
abzuhalten / wovon. 444.

Register.

- Evangelia**, die verordnete zu erklären / wo; und wann. 223. 279. 285. 336. seq. auf Dominica XXVII. welches. 391. auf den VI. Sonnt. nach Epiphan. welches. 391.
- Evangelium**, dem zuwider nicht zu gestatten / was. 356. zu predigen / wie. 229. seq. erleichtert / welche Kosten. 437.
- Evangelische Elter** an Päbstlichen Orten sollen tauffen lassen ihre Kinder / wo. 354. 487. Kirchen-Diener nicht communiciren die Leuthe / wann; wo. 372.
- Evangelische Orth** / dahin soll verdingen wer; wen. 368. 485.
- Evangelische Religion**, darinn zu informiren / wer; wie. 487. seq. wann davon Abgesfallene wiederkehren / was zu thun. 486. darauff zu sehen / in Auflegung der Kirchen-Buß. 84. im Heurathen. 97. bey welchen Beamten. 297. solche zu befehlen / wann insonderheit. 357.
- Examinatio delictorum** kommt allein zu / wem. 175. der Neu-Verlobten / wem. 133. seq. 290. darüber / ob; und wie es geschehen? soll berichten wer. 290.
- Eventus**, Traurige in Ehe-Sachen / zu verhüten / wie. 90. 117. Conditionis, welcher zu erwarten. 71.
- Eunuchi** sollen nicht heurathen. 91. wann gleich die Weibs-Persohnen versprechen / was 91. auffer / wann. 91.
- Examinatio der Inquisiten** / wann die erkennt wor.

Register.

worden ex officio, anzustellen / wie. 166.
seq. auf Ansuchen der Partheyen / wie.
166 seq. von Geist- und Weltlichen Bes
amten gemeinschafflich zuthun / welche.
169 seq. der Zeugen; anzustellen/wann
und wie. 167. seq. s. Zeug. it. Eyd. wann
nicht. 167. der Kirchen- und Schul-
Diener / welche peccirt haben / wider wel
che Ordnungen / kommt zu / wem. 177.
der Kinder / und ihres gleichen / die das
vierdte Gebott übertretten / kommt zu / das
erste mahl / wem; 177. warum. 177.
des zum ersten mahl begangenen Ehe
Bruchs. 172. des reiterirten / wem. 172.
warum 173. frühen Bey schlaffs / und
Scortation, wem. 173. warum. 173. eis
ner unehelichen Schwängerung verdäch
tiger Weibs-Persohn / wem. 29. seq. der
Verächtere der Predigten / und des Ab
endmahls / wem. 349. der Bettlere /
wem. 442. seq. der verdächtig zusam
menwandlenden / wem. 468. seq. der
Hebammen / wem. 435. seq. der ordina
ri Schulmeistere / wem. 287. 410. 425.
ihrer Vicariorum, wem. 424. der Win
ter-Schulmeistere / wem. 410. seq. der
schwachen Ministrorum Ecclesiae, wem;
und auf was Weiß. 330. der Neu-Ver
lobten / wem. 133. seq. 290. Annua wess
sen / wem. 341. 362. Sonn- und Feyer-
tägliche / wessen / wem; wo; wie; wie

Do 4 lang

Register.

- lang. 339. seq. in der Beicht weß n/
wem 289 364. vor der Beicht weßen
insonderheit/ und wie 368. seq.
- Exceliren in Doctrinis, zu berichten / von
wem. 282. 284.
- Exceptiones, die beste im Ehe- Gericht vor-
zutragen / wann. 193. contra Probatio-
nem petitam, wann / wie. 198. contra
Commissarium, wann / wie. 198.
- Excess, welche zu referiren / von wem / wie.
313 eines Ministri Eccles. per gradus zu
anden / von wem; wie. 23. im Spie-
len zu straffen. 459. im Tanzen / zu straf-
fen. 466
- Excitiren zu weitem Studiis solle wer; wen;
und wie. 30.
- Excusation des Beflagten zu untersuchen/
von wem; wie. 314. eines Ministri Ec-
cles. wann die nicht verisimilis, was zu
thun. 305. wider die Vesper- Lection
nichtig / welche. 227. muß schriftlich ge-
schehen / wann. 331. wann die unerheb-
lich / zu thun / was. 331.
- Excludiren soll man von Bevatterschaften/
wen. 356. 360. wen nicht. 355. seq. von
der Communion, wen. 345. wen nicht.
371. von welcher Rechnungs- Abhör
nicht / wen. 455. seq.
- Excludirt von der Kirch hat sich selbst / wer.
349.
- Execution soll geschehen mit Vorwissen des
Specials

Register.

- Specials, welche. 459. vom Amtmann/
welche. 483. 484. ohne Respect der Per-
son. 459. den Vogt-Zetteln in Mar-
gine beuzufügen/ von wem. 316. der Ehe-
Gerichts-Urtheiln/ nöthig. 120. zu voll-
ziehen / wider die Widerspenstige / wie.
121. der taxirten Expens-Zettel. s. Ex-
pens-Zettel
- Exempel gute sollen geben Speciales, wem ;
worinn. 362. 342. 379. Kirchen-Die-
ner insgemein / womit. 244. 251. 282.
Amtleuth und Gerichte / wem ; worinn.
397. 473. Alte/ womit. 335. warum.
335. 340.
- Exemplar der Vogt-Zettel. s. Vogt-Zet-
tel
- Exemplarische Andung hat zu erwarten/ wer.
329.
- Exorbitanzien. s. Excess.
- Expectativ nicht auszuwirken worauff. 265.
ohne wessen Consens, 265.
- Expediten die Ehe Sachen sollen die Rä-
the/ wie. 36. seq. 40. Der Secretarius,
wie. 122. seq. Geist- und Weltliche Be-
amte/ wie. 169. seq. die keinen Verzug
leiden / wie. 44. 315.
- Expedition welcher Sachen / zu fördern /
wie 317. durch wen. 317. seq
- Expens-Zettel / hat in Ehe-Gerichts-Sa-
chen zu begreifen wer. 113. zu überge-
ben wo ; und wie. 113. Dargegen zu ex-
cipi-

Do 5

cipi-

Register.

- cipiren / wer ; wie. 113. zu taxiren.
wer ; wie. 114. zu exequiren wer ; wie/
114. f. Gerichts-Kosten.
- Explication. f. Erklärung.
- Exploration der Jungen soll geschehen/wie.
4. der Alten / wie. 364. wo. 365. wo
nicht. 364. ausser wann. 364. dabey
zu verhüten / was 365. kommt auch zu
denen Specialen. 362. f. Erkundigung.
it. Examinatio.
- Exequiren. f. Execution.
- Exerciren die Ausgewählte / solle man / die
bey der Hand sind / wann. 386. die fern
ne sind / wann. 386. die Jugend in der
Music, warum. 409.
- Exercitium Concionandi, darinn zuehalten
ten / wer / wie. 342.
- Extrahiren die Sectarios jeden Orths / solle
wer. 488.
- Extranei, deren etliche führen ein / unge
wohnte Ceremonias, wo. 401. denen zu
begnen / wie. 401.
- Extraordinari Schiessen / abzuschaffen. 385.
warum. 385.
- Extremum mortis periculum, wo vorhan
den bey Gebährenden / wo erlaubt / was
430. seq.
- Eyd der Cancley- und Ehe-Gerichts-Advo
caten. 158. der Zeugen / müssen able
gen / leiblich / alle Zeugen. 204. weltli
che 205. auch Vögte. 205. Geistli
che

Register.

- che. 205. auch Speciales. 205. warum.
266. auffer / wann. 205. Deswegen
zuzureden wem; von wem. 205.
Eyd/ in Ehe-Sachen/ nicht zu zulassen. 63.
64. 196. warum. 63. keinem Theil.
196. auch nicht pro Matrimonio, 63.
196. und da res nimmer integra. 63. auch
sonst in keinem Fall. 64. auffer / wann.
64.
Eydliche Cautionen/ abzunehmen/ wem. 89.
warum. 89.
Eydliche Ehe-Verspruch der Kinder nicht
leicht umzustossen / von wem. 56. war-
um. 56.
Eyfer der Ministrorum Eccl. in Amts-Sa-
chen soll berichtet werden/ von wem. 282.
in Besuchung der Predigten zu treiben/
von wem. 348. seq. zu was Ende? 348.
378. zu bezeugen in Predigten / wider
welches Zeichen. 465. dessentwegen zu
ziehen / wem; zu welchem Examine. 177.
zuhalten welche Bettstunden / wo; von
wem. 392. wird erfordert von Vorgesetz-
ten gegen denen ihrigen/ in was Sachen.
470. seq. s. Ernst.
Eyl / welche; erlaubt das Tauffen / wem;
und wie. 432. wie nicht. 432. seq.

F.

FAcultät / Juristische zu Tübingen/ zu con-
suliren / worüber. 32. die Medicinische/
worüber. 175. Fahren/

Register.

- Fahren** / welches verboten / wann. 378.
Fahrlässigen Kirchen-Dienern aufzulegen /
was. 231. und zu erfordern / wann; von
wem. 231. seq. zu examiniren / von wem;
237. seq.
Fahrlässigkeit in Besuchung der Predigten.
378. seq. **Beförderung der Kinder zur**
Schul. 417. seq. **Haltung des Kirchen-**
Convents. 481.
Falsch solle meiden / wer. 188.
Falsch Münzen violirt nicht die Ehe-Treu.
110.
Falsche Brieff-Träger fortzuschaffen. 447.
492.
Familia der Kirchen-Diener / davon zu be-
richten / was. 282.
Faß / gehören nicht unter die Mobilien. 265.
Fasnacht-Tanz abzustellen. 374. 466.
Fasten / darinn zu unterlassen / was. 152. zu
predigen / wovon. 278. 389.
Favor Matrimonii, vermag was. 85. **Prolis**,
was. 148. welchem renunciiren möge /
wer. 71.
Faulenzer nicht zu dulden. 496.
Fehler der Legitimation abzuwenden. 180.
der Kirchen-Diener / welche zu corrigi-
ren / von wem 232. seq. **der Zehenden**
anzubringen / wem. 253. zu was Ende.
253. **der Visitations-Relationen zu eviti-**
ren / wie. 302. zu referiren welche; von
wem; und wie. 272. 298. **Politische** /
denen

Register.

- denen abzuheiffen / wie. 316. seq. zu er-
kundigen welche / wie. 319.
- Feil haben soll man gar nicht / welche Bü-
cher. 489. mit was Maß nicht / welche.
490.
- Feindschafft der Eheleuthe / zu hemmen /
wie. 89.
- Geld / da soll sich nicht finden lassen / wer;
wann. 344. 385. ein Kirchen-Diener /
in welcher Kleidung. 247. seq. das Ge-
bett verrichtet werden / wann; wie. 391.
hat zu genieffen / welches; wer. 259.
- Geld-Bau soll verstehen / wer. 150.
- Geld-Geschäften gar verboten am Sonn-
tag. 388. an Feyer-Tagen erlaubt / wie
fern. 388. 390. seq. hindern die Besu-
chung der Schulen / wann; wie fern. 420.
- Geld-Schützen sollen nicht zugleich Mefner
seyn. 428.
- Fenster / verwahrloste in Pfarr-Häusern /
muß verbessern lassen / wer. 255.
- Ferien / Ehe-Gerichtliche fangen an / wann.
38 enden sich / wann. 38. denen mag
renunciiren / wer. 38.
- Fest-machen / Seelen-gefährlich. 460. dar-
wider zu eyfern von Geistlichen / wie.
460. von Weltlichen Beamten / wie. 460.
- Fest-Tage / daran mag man läuten mit gros-
sen Glocken. 396. einzustellen das Cate-
chisiren. 341. Hochzeiten und Tänk.
374. Handwercks-Geschäften. 384.
- Festum

Register.

- Festam Annunciationis Mariæ zu halten/
auf welchen Tag. 388. Matthiæ, auf
welchen. 388. Johannis Baptistæ, daran
abzuschaffen / was. 398.
- Feuer / dargegen zu verwahren von wem;
was / und wie. 293. Höllische / damit hat
nicht zu betrohen / wer; wen. 203.
- Febrabend / denen Becken daran erlaubt /
was. 182.
- Feyer=Tag / zu heiligen. 462. daran mor-
gens zu predigen / wie lang außs längst.
229. der Predig=Stund sich zu verglei-
chen / mit wem. 228. seq. zu halten von
Inwohnern widriger Religion. 486.
daran darff ein Special eine Predigt ver-
saumen / weßwegen. 399. in welchem Fall
erlaubt die Geld=Arbeit. 388. das Ja-
gen / wie. 308. ein ehrlicher Tanz. 374.
welche Copulation. 374. Publication
welcher Befehl. 376. vergleicht sich ge-
gen der Wochen=Predigt / wann. 224.
wann nicht. 224. daran nicht erlaubt
das Ausruffen der Verlobten. 146. Ci-
tationes der Partheyen. 377. der Zunfts
Verwandten 383. Freyschiessen. 387.
sonderlich wem. 251. über Geld lauffen.
385. Fronen. 387. auffser / wann. 387.
einsonders Geläut. 397. werden nicht
abgezogen in welchen Terminen. 211.
- Feyertägliche Labores / wessen zu berichten.
248. seq. Mittags Catechisation. 285.
Cate-

Register.

- Catechismus-Predigten / damit hat man nicht erreicht / was. 333. Deswegen ein- geführt / was. 333. seq.
- Fides conjugalis wird violirt / wordurch. 109. wordurch nicht. 110.
- Figural-Music anzustimmen vor der Predigt. 395.
- Filialien / darinn zu predigen. 279. 285. Furs 229. zu halten Buß-Predigten. 285. Catechisation, 285. wie 316. solche einzustellen / wann. 337. die Communion, wie oft. 289. 367. Kirchen-Censur, was. 482. aufzuzeichnen / wen. 276. seq. dersentwegen zu berichten / was. 273. seq. 285.
- Fiscus bekommt welche Arrham, wann. 116. seq.
- Glecken / grosse / darinn zu predigen am Sonntag wie oft. 222. in der Wochen / wann. 224. darinn bekleidt erscheinen / wer; wie. 247. wie nicht 247. sollen haben ordentliche Wehe-Müttern. 300. nehmen Schulmeister an / auf was Weise. 408. geben ihnen Addition, welche. 424. seq. die an widrige Religions-Verwandte gränzen / darinn zu erinnern wer; von wem; wessen. 368. widrig- r Religions-Verwandten / wann die nicht visitirt werden können / was zuthun. 322. seq.
- Glegel soll nicht schelten wer / wen. 229.
- Gleiß / damit zu beobachten die Ehe-Ordnung.

Register.

- nung. 73. 213. Schul-Ordnung. 416.
zu lesen von wem; was. 238.
- Gleiß / damit zubeobachten welche Weib-
Persohnen / 29. zu erledigen / we che
Sachen. 39 42. zu vermahnem Elter/
wessen. 55. seq. 58. 417. Præceptores
und Schulmeister. 416. solle verrichten
sein Amt wer; 122. 123. 124. 125. 164
167. 168. 182. 183. 186. 190. 205. 206.
231. 233. 237. 260. 281. 282. 287. 296.
297. 300. 305. 334. 366. 376. 377. 378.
393. 398. 400. 410. 414. 436. 439. 443.
450. 453. 462. 470. 472. 474. 476. 477.
479. 481. 495.
- Flor um den Hals soll nicht tragen / wer;
wo. 249.
- Floriren solle die Music, wo. 409.
- Gluchen / laufft wider die erste Tafel der 10.
Gebott. 294. 378. zu meiden. 463. zu
untersuchen / wo. 478. 480. 483. zu
straffen. 378. seq. 463. das 1. 2. 3. und
4. te mahl / wie. 464. das fünfftemahl /
was zu thun. 464. seq. Aufseher dar-
auf zu bestellen / von wem; wie. 460.
- Gluchten / darinn soll nicht verlassen wer;
wen. 262.
- Forderung des Unschuldigen an des Ehe-
brüchigen Guth. 23.
- Form, gewöhnliche / zu halten / worinn;
und von wem. 120. 202. 273. 277. gebühr-
liche / von wem / worinn 250

Forma

Register.

- Forma Processus bey Kirchen- Censuren.
483.
Formalia Ehe- Gerichtlicher Sentenz hat zu
besorgen / wer. 120.
Formular- Buch in Ehe- Gerichts- Sachen
soll halten wer. 125.
Formula Concordia, zu beschlen wem; wie
240. 280.
Forst- Häuser / davon zu referiren von wem;
was und wo. 274.
Forst- Meister soll Kirchen- Diener anliegen
lassen / mit wem; worinn. 259.
Fragen / Catechistische eingeführt für wen.
333. einzurichten / wie. 339. seq. seltsame /
damit nicht irr zumachen / wer. 363. spi-
ßige / damit nicht zu beschwehren / wer.
339.
Fragstück über Articul mag stellen / wer. 201
wie. 203. wie nicht. 203.
Franckfurter Meß / die daher kommende
Bücher zu durchgehen / von wem; 489.
seq. vorhero nicht auszulegen. 490.
Frauen sollen beobachten ihr Gesind insges-
mein / 470. insonderheit ihre Mägde /
die verdächtig / wessen. 29.
Flech in Kleidern soll nicht aufziehen / wer.
249.
Fremde Herrschafften s. Herrschafft.
Fremden geben welche Ritus der Kirchen-
Diener Nachdencken. 399. deswegen
hat zu beobachten wer; was. 399.

P p

Frem

Register.

- Fremde Bettler. f. Bettler.
Fremde Fuhrleuth. f. Fuhrleuth.
Fressen/ straffbar / insonderheit wann. 378.
abzuschaffen. 479.
Frevel soll nicht andictirt werden wem; von
wem. 259. eine kleine soll ein Kirchens
Diener erlegen / wann 359. ein Flucher/
wann. 461. eine grosse ein Amtmann/
wann. 376.
Freundlich abzuweisen von Pfarrern / wer.
148. zuzusprechen welchen widrigen Re-
ligions-Verwandten/ worzu. 488.
Freunde / welche; zu vernehmen von wem;
worüber. 134. nächste bitten um den
Tauf / in welchem Fall. 353. auf sie zu-
sehen in Ehe-Sachen/ wiefern. 58. 67.
Freundschaft / zu verfassen in ein Schema
von wem. 164. hindert die Ehe welche.
72. seq. 78. seq. 144. seq. f. Grad.
Frenschiesßen/ verboten/ wann. 387.
Frentag/ daran zuhalten welche Predigten.
346. welche nicht. 365. seq. Hochzeit-
und Leicht-Predigten von wem. 235.
Frentags-Predigten nicht zu versäumen.
224. 279. damit zu alterniren. 342. auf-
f r wann. 342. darinn zu tractiren/ was
226. was nicht. 226.
Freyung mit Ehebruch besleckter Persohnen.
84. seq.
Freywilliges Aufgeben welcher Verlobten/
verboten. 159.

Friede/

Register.

Friede/ zu foviren unter den Gemeinden. 479
daran zu schaffen/ bey welchen Eheleu-
then. 88. seq.

Frigidus soll nicht heurathen. 91. obgleich
die Weibspersohn versprache/ was. 91.

Fron/ darinn zu bauen welche Güter. 449.
fortzuführen/ welche Bettler. 448. ein-
zustellen/ wann. 387.

Fron Frey sind Ministri Eccles. 262. Schul-
Meistere. 422. Meßner. 429. seq. Heb-
Ammen-Männer. 433. alle wiefern. 262.
422. 429. 433.

Frucht gehört unter die Mobilien. 265.

Frühe Beyschläffer. s. Beyschlaff.

Fuhrmann auf dem Land/ hat sich zu verhal-
ten am Sonntag/ wie. 380. seq. Hand-
werck-Leuth gegen ihm/ wie 381. 385.
die Thorwarte/ wie. 381.

Fuhrwerck/ darauff soll sich nicht legen wer;
wie. 243.

Fünff Rätthe/ weltliche/ sollen sitzen bey
welcher Urtheil-Fällung. 36. seq.

Fünffzehen Kreuzer Strass müssen geben
Advocati, wann 192 seq. welche zu viel
Gevatter-Leuth bitten. 359. welche Glu-
cher. 464.

Fundamenta, welche nicht zu verspahren/
wohin. 193. warum. 193.

Furcht soll nicht abhalten wen/ wovon. 304.

Furcht Gottes zu fördern von wem; wie.
335.

Register.

Gürbitt für ausgefessene Krancke nicht zu thun / wo. 398. vor einen Maniacum, wie. 399.

Gürnehmen / ungerechtes ; Darinn stärckt wer ; wen. 157.

Gürsehung sollen thun Speciales worinn. 253 270. Amtleuth / Casten-Pflegere / und Gerichte / welche ; wo. 443.

Gürsprecher nicht zu zulassen / in was Sachen ; und wann ; 157. f. Advocat.

Gutter / hat auszurichten wer ; wem. 264. zu geniessen wer ; welches. 259.

G.

Gaben senden bisweilen zu ruck / welche Leuthe. 159. in welchem Absehen. 159. wovon sie zu verwarnen / wie. 159. die ihnen dabey Hülffe leisten / zu straffen. 159. und weiter zu beobachten / was. 160.

Gang / darinn zu erhalten welche Schulen. 291. in die Kirch. f. Kirchgang.

Gassen-Lauffen unter den Predigten abzuschaffen. 288. 445.

Gastungen / dabey ernstlich zu taxiren von wem / was. 457. 466.

Gauckler / ihrentwegen verbotten / was. 464.

Gebährende Weiber / zu ihnen zu erfordern / wer. 431. wer nicht. 430. außser wann. 431. zu tractiren / wie. 432.

Geberden / leichtfertige nicht zu dulden an wem insonderheit. 305. Ges

Register.

Gebett/ um einen Christlichen Ehe-Gatten/
nöthig 5. neue nicht einzuführen / von
wem. 294. darinn zu examiniren / wer;
wann. 341.

Gebott Gottes. s. Decalogus. das vierdte
te einzuschärffen wem; durch wer. 177.

Gebrauch in der Kirch zu halten / welcher.
341. ordentlicher Mittel / zu befehlen
wem; wann. 93. wann die nicht helfen/
was zuthun. 93. seq.

Gebräuch/ ausländische/ darauff nicht zu re-
flectiren; wo. 53.

Geburt vor derselben soll nicht proclamirt
werden / wer. 145. seq. die sich anderst
wohin begeben / angezeigt werden / von
wem. 153.

Geburts-Stund / bis dahin nicht zu verhe-
len / noch zu verläugnen / was. 31. seq.
bey welcher Straff/ in welchem Fall. 32.

Bedräng/ ungestümme abzustellen bey wel-
chen Kirch-gängen. 155.

Bedult / auf; woy Jahr wird erfordert von
wem; welche. 93. längere / und bestän-
dige in welchen Fällen. 95. 110.

Gefängnuß / ein Zwangs-Mittel welcher
Eheleuth. 89. 101. welcher Verlobten.
90. 121. damit werden gestrafft / welche
Ungehorsame. 9. seq. Ehebrecherische
Persohnen. 15. 83. seq. mit welchem Un-
terschied. 15. mit frühem Benschlaff be-
flechte. 16. schärpffer / welcher Theil. 16.

Vp 3

Flus

Register.

- Glucher. 461. 464. Bettler/welche. 444.
ein Mann / der Ungebühren in seinem
Hauß vorgehen läßt / wie. 471. ein sol-
ches Weib / wie. 471. welche Schul-
meister / und mit wessen Vorwissen. 415.
seq. Darinn wird abgebüßt ein Gulden/
wie. 464.
- Gefahr / welchen Weibs = Bildern vorzu-
stellen / von wem. 29. der Seelen stehet/
worauff. 56. 460. vorzuhalten wem; von
wem; und wie 55. seq. 460. der Infe-
ction, entschuldiget wen; wovon. 99. hält
ab wen / wovon. 99.
- Gefährliche Dilation soll nicht begehren/
wer. 187. wessen wird nicht gestattet /
wem. 57.
- Gefällte Weibs = Persohn zu ehelichen/wann.
67. 69.
- Gegen = Beweisung darff führen / wer. 199.
hat dabey zu beobachten / was. 201.
- Gegentheil wessen in die Unkosten zu con-
demniren. 46. 183. hat doppelt zu erstat-
ten/was. 118. wider begehrte Bewei-
sung zuhören / wann. 198. mag fragen
worüber. 200. seq. excipiren wider ge-
führte Probation. 210.
- Geheim zuhalten Ehe = Sachen. 50. Refe-
renten. 50. berathschlagte Urtheln. 50.
welche Deferenten. 476.
- Gehorsam ist schuldig wer / wem. 11.
- Geistliche. s. Beamte. it. Kirchen = Diener.
Pfarrer. Geist.

Register.

Geistliche Corpora. s. ArmCast. it. Heilig.
Geistliche Rechten zu beobachten in Zehlung
welcher Graduum. 19.

Geld / deswegen solle nicht zwingen wer;
wen; worzu. 11. 61.

Geläut / bey bißh. riger Observanz zulassen/
337. besonders / zu gebrauchen / wann.
395. wann nicht. 395. ohne dasselbe
zu begraben / wer. 489.

Gelegen Ort / dahin zu citiren wer; von
wem. 204. daselbst zu hören wer; wor;
über. 365.

Gelegenheit hat man zu Erklärung des Ca-
techismi wo. 343. beobachtet wer / in Er-
mahnung zu Christlicher Lieb wessen / ges-
gen wem. 261. in Haltung der Kinder-
Lehr. 339. in Taxirung welcher Unko-
sten. 113. seq. in Aenderung der Ehe-
und Ehe- Gerichts- Ordnung. 213. in
welchen Texts- Erklärungen. 226. in
Predigten wider die Hurerey. 230. in
welchen Straffen. 14. 21. 151. seq. 445.
in Publicirung Fürstl. Befehl. 377. im All-
mosen. 438. in Erwehlung der Gevat-
ter-Leuth. 355. zu frühem Benschlaff zu
benehmen / von wem / wie. 152. zur Un-
keuschheit / zu vermeiden. 6. nicht zu ge-
ben wie / wem. 66. seq. sichere / mit des-
ren senden Commissarii was / wohin. 208.
Berichten Speciales, welche Todfälle.
269. von denen Filialien / was. 274.

Pp 4

gibt

Register.

- gibt wer. 471 deswegen zu straffen/ wie.
471.
Gelübd / darein zu nehmen wer. 478. f.
Hand-Gelübd.
Gemein ist/ welche Verachtung. 483. de-
ren zu widerstehen von wem; wie. 483.
Gemeine Gebett, darzu soll ermahnt werden/
wer. 146. seq. Kirchen = Diener sollen
nicht kommen für wen; in was Sachen.
367. seq. ohne Vorwissen / wessen. 268.
Nuz/ kommt zu / wem. 259. Rechten
werden approbirt / in welchen Fällen. 65.
195. nicht zu allegiren / wo. 193. wei-
se zu gebrauchen / in Aussprechung wel-
cher Sprach / wo. 226. seq.
Gemeinden / deren Fahrlässigkeit / in was
Sachen / vorzustellen / von wem; und wo.
369. sollen helfen verpflegen wen; 260.
in Fluchten / wessen zu erinnern. 262.
deren Erbauung wird gesucht / womit.
333. seq. wann die verklagt werden/
was zuthun. 327. wann nur einer / oder
der andere derselben verklagt wird / was.
311. haben sich zu verhalten bey der
Kinder-Lehr / wie. 338. nicht zu versau-
men / was. 347. sind nicht zu nöthigen/
auszuwarten / was. 373. sollen ihre
Pfarrer nicht ausschliessen / wovon. 408.
ihre Schul-Meister nicht obligiren / wor-
zu. 425. warum. 425. vor ihnen nicht
zu stumpfren / wer; von wem. 308. zu
bestät.

Register.

- bestättigen / was. 151. ihnen vorzulesen / wo; was. 227. nicht Aergernuß zu geben / 243. mag verleihen wer; was und wie. 252. sind zu verhören / wie; worüber 304. von ihnen Testimonia zu erfördern / wessen; wie. 309. haben in Aufzügen wessen; zu leisten was. 264. was nicht. 263.
- Gemeinschaft / eheliche zwischen dem Ehebrüchigen und Unschuldigen / vermag was. 25. Christlicher Kirch / davon hat sich selbst ausgeschlossen wer. 349.
- Gemüth / Gottliebendes zu bezeugen / womit. 334. unbarmherziges wird bezengt / womit. 440.
- Genanntes nicht zu bestimmen / wem; worinn. 438. auffer / wann. 440.
- Genera Affinitatis wieviel. 141. das erste / welches. 141. das andere / welches. 141. das dritte / welches. 142. in beeden letzten nicht verbotten / was. 143. wobey doch beobachten solle wer; was; in welchem Fall. 143.
- General, welcher; soll nicht gestatten wem / was. 427. communiciren wem; was; und zu was Ende. 403. vor ihn soll nicht kommen wer; wie. 268. nicht geschickt werden wer. 268. ihm bey Zeiten zusehen / was. 309. ist per literas weiter zu informiren / wann. 309. ihm zu berichten /
- P p 5

Register.

- ten/wessen Excess. 325. mit ihm zu communiciren/worüber. 326.
- General-Klagen soll nicht annehmen/wer. 310.
- Generaliter soll nicht berichtet werden von wein; was; wohin. 283. 313.
- Generaciones, darnach zu rechnen/was. 138. seq.
- Genus Mortis wessen zu berichten/wohin/wie. 268. seq. & Doctrinae, worinn excellire/wer. 282.
- Geräusch in der Kirch nicht zu machen/wann. 16. warum. 156.
- Geräth der zu inventiren/und zu verwahren von wem; wie. 401. seq.
- Gerber sollen nicht walcken am Sonntag. 384.
- Gericht/ordentliches; davor auszuführen/was. 23. davor zu stehen nicht taugentlich/wer. 46. s. Ehe-Gericht.
- Gericht und Rath soll den Umgang halten. 289.
- Gerichte/mit ihnen sollen sich vergleichen die Pfarrer worüber. 228. zu ermahnen wessen/von wem. 349. sollen in der Kirch stehen/an welchem Ort; und warum. 397. abschaffen in Schulen/was. 416.
- Gerichts-Kosten. s. Unkosten.
- Gerichts-Persohnen sollen die Heilige nicht beschwehren/womit. 328. seq. wieviel ihrer erkennen über Noth-Geschäfte/wann.

Register.

- wann. 388. zu befragen von wem; wor-
über 310. 314. 317. nach ihnen zu fra-
gen / von wem; wie. 304. seq. zwey ha-
ben beyzuwohnen der Kirchen-Censur.
475.
Gerichtliches Aufgeben zweyer Verlobten
vermag was / wann. 116.
Gerichtlich sind zu verordnen Curatores.
179.
Gericht-Schreiber / vor ihm hat zu referiren
wer; was. 287. wann der Schulmei-
ster zu gleich / was der Schul halber zu
beobachten. 412. seq.
Geringe Sachen / von wem nicht allein zu
berichten; 305. sondern vielmehr / was.
305.
Gesang zu üben / welches. 393. sonderheit-
lich wo; und durch wen. 393. geistreis-
che / nicht abzurechnen; 394. auffer /
wann. 394. neue / nicht einzuführen. 393.
406. seq. warum. 393.
Gesang-Buch / welches zu gebrauchen. 393.
Geschäften / worinn viel Acta aufgeschwol-
len / zu tractiren / wie. 49. der Elter
mögen nicht abhalten die Kinder / wovon.
58. eines Christlichen Vatters sollen
nicht vorbringen / wann. 353. der Be-
amten / sie nicht hindern / woran. 480. seq.
einzustellen / zu welcher Zeit. 373. 378.
385. auffer / wiefern. 385. seq. um wel-
cher willen nicht einzustellen / was. 384.
nicht

Register.

- nicht zu versäumen / womit. 459.
Geschirr / besonders / daraus zu communiciren / wer. 371. seq.
Geschlecht / deswegen nicht zu zwingen Kinder von wem; worzu. 11. 61.
Geschmeid / damit soll keinen Luxum treiben / wer; 283.
Geschöpfe Besoldung / darnach soll sich reguliren / wer. 208. Salaria der Schulmeister bringen mit sich / was. 410.
Geschrey / böses über wen / zu erforschen von wem. 306. zu berichten / wann. 306.
Geschwindigkeit welche; entschuldiget wen. 59.
Gesellen / ledige müssen heurathen welche Dirnen. 65. seq.
Gesellschaften / böse zu meiden. 237. von Ministris Eccles. welche / wann. 251. nicht zu dulden / welche. 347. sonderlich welche die Leuth um Geld bringen. 384. seq.
Gesetze / ob allen zu halten. 458. seq.
Gesetz / zu predigen / wie. 229. seq.
Gesind anzuhalten zum Geschäft. 445. zu schicken zur Kinder-Lehr. 343. abzuhalten / wovon. 470. warum. 470. zu examiniren / welches. 289. fortzuschaffen / welches. 492. 494. 497. des Pfarrers mag gerugt werden. 245. doch die Straff nicht ausgeruffen. 245. soll nicht zanken / um was. 253. was es verwarhloßt / wo; zahlt

Regifter.

- zahlt wer. 255. steht unter welchem
Stab. 257. wie. 257.
Geständnuß. s. Bekanntnuß.
Gestattung der Unfugen zu vermeiden / wo
bey. 244. insonderheit zu welcher Zeit.
347. und von wem. 347. bey welcher
Straff. 347. seq.
Gestus wessen / zu berichten von wem. 282.
Gevatter / deren erlaubte Anzahl. 359. nicht
zu überschreiten. 359. bey welcher
Straff auf jede Persohn. 359. zu er
betten / welcher Religion. 355. ausge
nommen den Nothfall. 355. 358. dabey
zu bedencken / was. 355. jedoch auszu
schliessen / welche; und warum. 356. sich
darzu nicht gebrauchen zu lassen von wem.
357. ohne wann; und wie. 357. mö
gen ihrentwegen abordnen / wann und
wen; 359. wen nicht. 359.
Gewalt / damit nicht zu entführen / wer. 21.
bey welcher Straff. 21. seq.
Gewalt der Elter über ihre Kinder. 7. 54.
62. nicht zu mißbrauchen. 57.
Gewalt / damit muß versehen seyn / wer; wo.
47.
Gewinn / unzimlichen soll nicht suchen / wer.
242. warum. 243.
Gewisse Zeit zu heurathen nicht zu præfigi
ren / wem. 150. Libri S. Scripturæ zu tra
cten wo; wann. 226. Ort auszufes
hen / worzu. 364. seq.

Gewis.

Register.

Gewissen bedarff statts/ was. 367. daher
nöthig / was. 367. und zu treiben von/
und bey wem. 367. sollen beobachten/
in was Sachen die Eltere. 10. 57. wels
che Bevatter. 357. Advocati. 185. 188.
Ministri Eccles. 241. insonderheit Spe
ciales. 267. um dessentwillen zu unter
lassen von wem/ was. 328. seq. enge/ des
rentweg n nicht zu lassen/ was. 358.

Gewöhnliche Evangelia. s. Evangelia.

Gewöhnliche Episteln. s. Episteln.

Gewöhnliche Visitation der Schulen ge
schieht von wem; 414. sonst von wem;
wie oft. 414.

Gezänck/ dessen soll sich enthalten/ wer. 242.
davon abhalten / wen. 252.

Zeugen sind nöthig bey welchen Ehe=Ver
sprüchen / 9. warum. 14. einer hilfft
nicht / warum. 61. darzu soll sich nicht
gebrauchen lassen/ wer/ wann. 159. zu
verhören / von wem/ wie. 167. 206. seq.
wann. 167. wann nicht. 167. müssen
schwören/ wie. 204. in wessen Gegen
wart. 204. können dessen erlassen wer
den / von wem. 205. deswegen in wels
chem Fall zu erinnern wessen / von wem.
205. ihre Aussagen zu irrotuliren/ wie.
206. seq.

Gift= Geben violirt fidem conjugalem.
wann. 109.

Glaser= Gesellen= Tauff abzustellen. 351.

Glau

Register.

Glauben soll nicht gleich ein Specialis, was.
306. 310. 314.

Glaubens-Rechenschaft muß geben / wer.
100. 134. Stärkung / zuerlangen wie.
367. Deswegen nicht nur 2. oder 3. son-
dern mehrmahl zu gebrauchen / wo / was.
367.

Glaubens-Sachen gehören zur ersten Tafel
der 10. Gebott. 478.

Gleichheit zu halten / worinn. 50. 58. 67.
234.

Glied der Kirchen / dafür ist nicht zu halten /
wer. 350. eines Kinds nicht zutauffen /
wann. 432.

Glocke / wird geläutet / wann ; zu was En-
de. 392.

Gnad kan erlangt werden in welchen Ver-
brechen. 109. seq. sonderbahre / in Er-
lassung welchen Haupt-Rechts. 263.

Gnugsame Curatoria. s. Curatorium.
Procuratoria. s. Gewalt. Probation wird
erfordert / wobey. 313.

Gott / wann er mit Plagen heimsucht / was
zu thun. 473.

Gottes Befehl wegen des Feyertags. 378.

Gottes Dienst / der reine / und was deme
anhangig zu beobachten / von wem ; wie.
379. von Ministris Eccles. selbst zu ver-
richten / welcher insonderheit. 392. das
hin zu ermahnen / wer. 327. darzwischen
nicht zu thun was. 347. bey welcher
Straff

Register.

- Straff. 347. allenfalls anzubringen von wem. 375. Darnach darff man jagen/wann. 348. wann nicht. 348. darüber zu berichten von wem; was. 291. seq.
- Gottes Ehr zu fördern / von welchen Beamten. 296. Eltern womit. 410. Deswegen ist angestellt / was. 314. Dahin zweckende Befehl mögen publicirt werden/wann 377.
- Gottes Erkenntnus dahin wird angeführt wer; wordurch. 335.
- Gottes Furcht / darinn zu erziehen wer / von wem. 244. 470. seq. Dahin zu ermahnen/wer. 327. zu fördern/wie. 477. damit anzufangen/ was. 5. seq.
- Gottes Lasterung / unmittelbare / welche. 463. mittelbare / welche. 461. ein schwehres Delictum. 315. schrecklich. 481. grosse und formale. 461. dabey haben zu beobachten Beamte/was. 315. 461. 481. andere/was. 464. warum. 465. Deswegen zu bestellen / wer; von wem. 465. Der Kirchen Diener zu straffen/wie. 242.
- Gottes Ordnung nicht zu unterlassen/weswillen. 358.
- Gottes Urtheil zu befehlen/wer. 349. seq.
- Gottes Wort / daraus soll remonstriren die Sünden wer/wo. 484.
- Gottes Zorn abzuwenden / wie. 348. 34 verkündigen wem/und wie. 366. deswegen

Register.

- gen soll beobachten wer / was. 348.
Göttlicher Majestät Ehr gehört ad Tab. 1.
Decal. 478
Göttlich Gesetz zu beobachten in welchen
Heurathen 1^x. 67 73. 78. 135.
Göttlich geoffenbahrtes Wort/daben stand-
hafft zu verharren. 234. zu besuchen /
wie 288. 379. nicht zu versäumen / noch
zu verachten. 294. 386. warum. 378.
deswegen zu berichten / von wem / was.
288. und weiter zu thun was; wie 483.
warum. 483. wird verachtet / wann;
und worüber. 239.
Gottselige Leute ärgern sich an welchen Väter-
tern 354.
Grad, dahin sind zu referiren welche Prohi-
bitiones. 73. 135. darüber hat zu cogno-
sciren wer. 40. zu rechnen / nach den
geistlichen Rechten / in Ehe = Sachen
durchaus. 19. 77. 137 in der graden Li-
ni nach welcher Regul. 138. deren Er-
klärung. 139. in der gleichen Zwerch-Lini,
nach welcher Regul. 139. deren Erklä-
rung. 139. seq. in der ungleichen Zwerch-
Lini, nach welcher Regul. 139. deren
Erklärung. 139. seq. in der Schwäger-
schafft / nach welcher Regul. 141. deren
Erklärung. 141.
Verbotten in der Bluts-Freund = und
Schwägerschafft / in grader Lini alle. 18.
darinn nicht zu dispensiren. 74. in der
29 Zwerch-

Register.

- Zwerch-Lini, der erste. 18. nicht zu dispensiren. 74. der zweyte/ungleicher Lini. 18. es sey in der Bluts- Freunds- oder Schwägerschaft. 18. 74 bey Leib- und Lebens-Straff. 18. daher auch nicht zu dispensiren. 74. der zweyte / gleicher Lini. 19. 74. 136. der dritte gleicher Lini. 19. 136. der dritte ungleicher Lini. 136. bey welcher Straff. 19 20. bey diesen lezten hat zu dispensiren / wer; wann; wie. 74. seq. 136. in primo Gradu Affinitatis, secundi generis, was zu thun. 143. in Gradibus jure divino & naturali prohibitis wissentlich erpractirte Ehe-Bestättigung zu berichten. 78. seq. in Grad. Jure Württ. prohibitis zu beobachten / welche Differenz. 79. seq. wegen des Opfers/ was. 76. seq.
- Grad, zu rechnen nach geistlichen Rechten in Parricidio. 137. Blutschand. 137. nach weltlichen Rechten / in Erb-Fällen 138. Besetzung der Richter - Stellen. 138. Pflegschafften. 138.
- Gradus Correctionis vorzunehmen mit wem. 26. 89. 157. mit Ministris Eccles. wie. 325. gütliche / wo; wann. 100. seq. ernstliche / wo; wann. 101.
- Gradus Theologici, dardurch wird verbessert / was. 479.
- Gräßliche Bettler zu weisen / wohin. 446.
- Gränzen / an denen soll thun wer; was. 443.
- Gratia-

Register.

- Gratiarum Actiones welche / auszulassen
wo. 332.
- Graue Stumpff soll nicht tragen / wer. 247.
- Gravirende Umstände. f. Circumstantia.
- Grobe Instrumenten braucht wer; worzu.
430. daher nicht zu beruff. n. 410. seq.
auffer / wann. 431.
- Groß: Eltere zufragen / um was; wann. 7.
54.
- Groß: Vatters Bruder nicht zu heurathen /
warum. 75.
- Grosse Frevel. f. Frevel.
- Grosser Unkosten / zu vermeiden / bey wel-
chen Mahlzeiten. 333.
- Grosser Zehend / bey dessen Verleihung we-
gen des kleinen zu erinnern / was. 253.
- Grünen: Donnerstag / zu feyren / wie. 389.
seq. daran zu erklären / was. 389. Mit-
woch vorhero zupredigen / wovon. 391.
- Grund der Sachen zu erlernen / wie. 41. 52.
162. 305. 313. 314. 407. damit zu be-
richten. 311. 314. 407.
- Gulden / zur Straff muß erlegen einen / wer;
warum. 195. 209. 387. 464. auch zwey;
drey; und mehr / wer; warum. 195.
- Günffe / wer; warum. 212. 373. Acht;
wer; warum; und wohin. 375. Zehen;
wer warum. 442. f. Reichs: Thaler
- Gauff: Gulden. Straff.
- Gut / daran zu straffen / welche Verlobte.
9. wegen unverschämten Ansuchens / wel-
che.

Register.

- che. 73. verwirckt/wer. 23. Deswegen
nicht zu zwingen wer/worzu. 11. 61. dar-
auf nicht zusehen in Heurathen. 58.
- Gutachten wird erfordert von wem; in was
Sachen. 79. 86. 125. 326.
- Gut Prædicat. s. Prædicat.
- Gute Ingenia. s. Ingenia.
- Gutherige Leuthe zu fragen / von wem;
worüber. 310. 317.
- Gütlicher Vergleich in Ehe-Sachen nicht zu
hindern von wem; womit. 194. zu ten-
tiren / in welchen Fällen. 24. 26. 51. 110.
pro Matrimonio. 51. 157. nicht contra
Matrim. 159. zwischen dem Ehebrecher-
rischen / und unschuldigen Ehe-
Gatten. 83. seq. auch in casu reiterati Adulteri.
172. seq. zwischen einem Bräutigam /
und seiner von einem andern ohne sein
Wissen schwangern Braut. 87. ver-
wirrten Eheleuthen. 89. Verlobten. 90.
zwischen Geist- und Weltlichen / von wem.
176. seq. in Imprægnations-Sachen. 62.
wegen der Gerichts-Kosten. 112. seq.
- Güter-Bestand / welchen; wann Kirchen-
Diener eingehen / ist ihnen verboten /
was. 268.
- Güter-Fron-Dienst ist schuldig wer. 429.
seq. 433. seq.
- Güter der Pfarren / Steuerfrey de Anno
1629. dabey zu lassen. 256. Steuer-
bare / versteuert wer. 256. 259. leistet
auch was; wofür. 262. Gü

Register.

Güter wüste der Heiligen zu bauen / wie.

451. 449.

Güter zeitliche / wessen zu berichten von wem;
wohin. 268.

H.

Har / soll nicht ziehen wer; was für.
247.

Haber-Ernd / darinn darffman arbeiten am
Feyertag / in welchem Fall. 388. in w.
chem nicht. 388.

Habit wessen / zu berichten von wem. 306.

Haderhaffrig Weesen soll meiden / wer. 241.
sonderheitlich worinn. 242.

Händel / in Ehe-Sachen / auszumachen / wo.
41. fremde / damit soll nichts zu thun
haben / wer. 237. Politische zu untersu-
chen / von wem. 477. geringe / in was
Sachen / zu expediren von wem. 314. f.
Privat-Händel.

Hände / frembde / darinn nicht zu lassen /
welches Geld. 451.

Händl in eines Kinds / nicht zu tauffen. 432.

Häuser / darinn soll man nicht vorgehen las-
sen / was. 471. nicht abnuhen / wer;
was. 402. soll man abstellen / was; wie.
288. seq. betten / wann. 393. f. Pfarr-
Häuser.

Hafft / darein zu ziehen / welche Mehen. 30
welche Bettler. 443. seq.

Hagen / dessen ist befreyt / wer. 419. 437.

293

Half

Register.

- Halbstarrige Eheleute zu zwingen / wie. 26.
seq. andere Lasterhafte / wie. 457.
- Halbstarrigkeit der Elter / in was Sachen /
zu zwingen wie. 335. unbarmherziger
Leute / wie. 440. verdächtiger Dirnen /
wie. 30.
- Halb-Tücher soll nicht tragen / wer. 248.
- Hand / mit eigener zu attestiren / von wem /
was. 104. zu schreiben / von wem; was.
309. zu unterschreiben / von wem; was
362.
- Hand-Fron darff nicht thun / wer. 429.
- Hand-Gelübdt / muß von sich geben / wer.
167.
- Handlungen / schriftliche / darinn soll sich
bessern wer; wessen. 186.
- Handreichung / darzu zu ermahnen wer; ge-
gen wem. 261. 437. seq.
- Handthierung hat zu erlernen / wer inson-
derheit. 409. wann derentwegen ein Ehe-
Mann lang verreist ist / was davon zu
urtheilen. 102. ungebührende soll mei-
den / wer. 243. verboten / zu welcher
Zeit. 378. ehrliche / soll lernen lassen
wer; wen. 244. seq. nicht bey niedrigen
Religions-Verwandten. 294.
- Handwerck / muß verstehen / wer. 150. soll
nicht treiben womit / wer. 244.
- Handwercks-Bursch / welche; zu weisen /
wohin. 444. 447.
- Handwercks-Leuth Geschäfte / wann an
Feyer;

Register.

- Feyertagen zu gestatten. 385. wann nicht.
374. 381. seq 384.
- Hartnäckigen worinn; abzuschlagen / was.
488.
- Haß der Eheleuthe / wircket was. 25. seq.
dem zu begegnen / wie. 26.
- Haupt / zu entblößen / wann. 393.
- Haupt-Recht ist schuldig / wer. 263.
- Haupt-Sach / darzu nicht dienendes außzu-
lassen / von wem. 194.
- Haupt-Stuck / ein ganzes nicht zu recitiren
wo; wann. 338.
- Hauß / wann dahin wiederkehrt wer; was
zu thun. 107. soll nicht eröffnen wer;
wen. 66.
- Hauß-Arme. s. Bettler.
- Hauß- und Geld-Geschäften einzustellen/
wann. 391.
- Haußgenossen wessen / nicht zu Gevatter zu
bitten. 356.
- Haußhalten muß verstehen / wer. 150. 165.
Darauff allein sich nicht legen / wer. 237.
unnützes / soll meiden / wer. 242. fiktiges /
wer. 242.
- Haußhalter schlimme. s. Bettler.
- Hauß-Väter denen Kirchen-Catalogis ein-
zutragen / wie. 321. 404.
- Haußwesen / darzu Tüchtige nicht abzuhal-
ten / wovon. 12. 57. 151.
- Hebammen / anzunehmen / wie. 175. 431.
jeder Ort zu versehen / mit welchen. 431.

Register.

um gebührenden Lohn. 431. darüber zu berichten/ von wem. 272. mögen unterrichten welche 432. sind zu unterrichten von w in / worum. 431. zu examiniren/ ob der Staig / von wem. 435. unter der Staig / von wem. 435. wider sie ergehende Klagen zu untersuchen / von wem. 175. ihnen Attestata zu geben/ wie 436 von ihnen zu Grab zu begleiten / welche todte Kinder. 396. zu besichtigen welche Persohnen. 30. 92. ihre Männer sind frey/ wovon / wie. 433. seq. haben dargegen zu leisten/ was. 434 sind bey ihren Privilegien zu erhalten. 433. sollen keine Kinder zu Tauffe tragen. 433. mögen aber tauffen/ wann. 432.

Hebräische Nomina propria auszusprechen/ wo ; wie. 226.

Heilig / dafür zu sorgen / wo. 479. davon nichts zu abalieniren. 448. dessen Einkommen zu liquidiren. 450. in Esse zu bringen. 439. 449. darnach sich zu richten worinn ; 453. aufzurichten fürterlichst. 452. dessen Rechnung zu stellen / von wem. 421. seq. von wem nicht. 421. Lohn davon nicht zu geben/ wem ; warum. 455. abzuhören/ von wem in Persohn/ und wie. 171. 452. ohne Lohn. 454. von wem nicht. 452. dessen wüste Güter zu bauen/ wie. 451. vermögliche / hindert nicht welches Sammeln 438. Arme/legt die
Sti-

Register.

- Stipendiaten, Gelds, Bezahlung auf wen.
407. darein zu straffen / wer. 80. 375.
dessen Verwaltung zu berichten / von
wem. 298. daraus Addition zu schöpfen/
wem. 420. und sonst zu geben wem;
wann. 448. wem nicht. 446. seq. dar
ein erlegen von welcher Begräbnuß et
was; welche. 270. welche nicht / und
warum. 270. seq. in dessen Sachen hat
keinen Bescheid zu geben wer; wann 311.
Heiligen, Pfleger sollen beobachten welche
Befehl. 452. erinnert werden / wessen;
wie 328. in Bettel-Büchlein schreiben
was; wie. 447. Copias empfangen von
wem; wovon. 404.
Heiligung des Sabbath. s. Sabbath.
Heimliches Aufgeben / welches verboten.
159.
Heimlich Ehe-Verspruch. s. Ehe-Verlöb
nuß.
Heimliche Eröffnung des Hauses. s. Hauß.
Heimliche Ort / da soll nicht gebähren / wer.
31.
Heimliche Zusammenkunfft nicht zu gestat
ten / wem; warum. 152. seq.
Herbst / darinn mag man einstellen Wochen
Predigten. 223. arbeiten an Feyertag
en / wann. 388. wann nicht. 388.
Herkommen / darauff zu sehen / wann; wor
inn. 67. 210. 330. 337. 411.
Herrschaft der Filialien zu berichten / von
wem

Register.

- wem. 274. fremde / mit Vorschrift zu
ersuchen / für wen. 98. warum. 148.
seq. bey dieser nicht zusuchen / von wem;
was. 265.
- Herrschaft / welche; solle aufsehen auf wem;
warum. 470.
- Herrschaftlich Geschäft / darzu anzuhalten /
wer. 443. 445.
- Heuet / darinn mag man arbeiten / an Feyer
Tagen wann; 388. wann nicht. 388.
- Heurath. s. Ehe-Verlobnuß.
- Heymath / in derselben zu verruffen / wer.
146.
- Heyl der Kinder erfordert was. 410.
- Hindernuß der Ehe / rechtmässige; welche.
15. 144. seq. zu erkundigen von wem;
wann. 133.
- Hinterführung / vernichtet welchen Ver
spruch. 57.
- Hintersatz der Partheyen / darnach zu thun /
was. 199.
- Hinweglauffen der Eheleuthe. 100. 102.
- Historia Passionis zu erklären / wann. 389.
auf was Weise. 390.
- Hochwichtige Sachen / darinn mögen Be
amte thun / was. 161.
- Hochzeit nicht zu gestatten / zu welcher Zeit.
295. 374. seq. dabey darff Spiel ha
ben / wer. 466. wer nicht. 16. soll mit
einem Mantel erscheinen / wer. 249. wann
hernach einem Theil eine Untüchtigkeit zu
stöß

Register.

- stößt / was zuthun. 95. was aber / wann
er solche selbst verursacht. 96. dabey ge-
fallende Opffer zu überlassen wem; wie.
454. abzuschaffen Überfluß. 457. Deß-
wegen soll halten wer; worüber. 458.
- Hochzeitliche Kirchgang / dabey abzuschaf-
fen / was. 155. warum. 155. Deswe-
gen zu bestellen / wem. 155. seq. vor dem-
selben Geschwängerte / pflegen zu thun /
was. 153. so ihnen nicht zu gestatten.
154.
- Hochzeit-Leuthe sollen in die Kirch kommen /
wann. 156.
- Hochzeitliche Mahlzeit anzustellen / wo. 81.
154.
- Hochzeit-Predigt hebt nicht auf die Wo-
chen-Predigt. 224.
- Hochzeit-Predigten / kommen zu den Pfar-
rern / wann. 235. denen Diaconis, wann.
235.
- Höfe / derentwegen zu berichten von wem /
was. 274.
- Hoffart / abzuschaffen bey wem. 250.
- Hoffärtig soll nicht seyn wer; worinn. 248.
- Hof-Bediente stehen in Ehe-Sachen vor
welchem Gericht. 40. seq.
- Hofhaltung / derentwegen nicht abzuwarten
dem Vogelzug / wann. 382. seq.
- Hohe Officier s. Officier.
- Hoffnung der Besserung zu berichten / von
wem. 349. künfftiger Eheligung / dar-
durch

Register.

- durch wird verführt wer / von wem. 65.
Holz/ gemeine; hat zu genieffen wer. 259.
Holz-Geld soll geben wer; wem; wann.
412. wann dieses gering / was zuthun.
424.
Holz-spalten darzu soll nicht brauchen wer;
wen. 424.
Honorarium, welches; nicht zu entziehen/
wem. 234. seq.
Hosen/ welche; soll nicht tragen wer. 247.
Hülffs-Hand / amtliche; zu bieten / wem.
310. 365. 383. 453. 457. 473.
Hülff/ milde; darzu zu erinnern wer; 261.
441. gegen wem; und warum. 261. 438.
seq. 441.
Hürten nicht zu dingen / wann. 295. be-
sondere zu halten / warum. 344. einem/
oder zwey anzubefehlen wann; was. 379.
nicht zu beruffen zu wem; und warum.
430. auff r / wann. 431.
Hunde führen / darff nicht wer. 433.
Hungers-Noth / obschon nicht vorhanden/
doch zusammentun / was. 437.
Hurerey / ein hochsträffliches Laster. 65. ge-
hört unter welche Causas. 173. deren
Straff. 15. darwider zu predigen / wann.
230. daherrührende Verwandtschaft
macht nicht erlaubt / was. 144.

Augen / deswegen nicht zu versäumen/
was. 348. einzustellen / wann. 348.

111

Register.

- an Feiertagen erlaubt, wiefern. 348. Davon ist befreyt / wer. 433.
- Jahr / das ganze hindurch zu halten Kinderlehr. 341. ausser / wann. 341. ein halbes muß warten / wer; worauff. 80. seq. zwey wer; worauff. 93. 108. sieben / wer; worauff. 103.
- Jahrgang / von einem zum andern zu registriren / was; von wem. 293. warum. 293.
- Jahr-Marckt-Zeiten / darinn nicht einzulassen / wo; wen. 443.
- Immunitäten der Kirchen-Diener. 257.
- Impedimenta legitima der Ehe / wo die sich finden / wann; zuthun / was. 115. 136. nicht finden; was zuthun. 58. 147. deren soll sich erkundigen / wer; wann. 133.
- Impotentia insanabili laborantes, welche. 91. sollen nicht heurathen. 91. widrigenfalls die Ehe zu erklären / wofür. 92. im Zweifel zu thun / was. 92. seq. des einen Ehe-Gemächts kommt dem andern zustatten / in welchem Fall. 84.
- Importanz welcher Sachen; erfordert / was. 51.
- Imprægnation, darauff zu sehen in Ehe-Sachen / wiefern. 68. in Straffen / wann. 80.
- Imprægnations-Sachen / auszumachen / wo. 62. nach welchen Rechten. 65. darinn Ende zu erkennen / wann 65.

Im-

Register.

- Imprecationes, zu straffen / wie. 463.
Infections-Gefahr / darauff zu sehen / in
welchen Fällen. 98.
Imperativus soll nicht gebraucht werden /
von und gegen wem. 316. seq.
Incident-Puncten / darinn zu verfahren / wo ;
wie. 198.
Incorrigibiles Ministri Ecclesiæ, anzubringen
von wem ; wo ; wann. 242.
Ingenia, schlechte der Pfarrers-Söhn ; was
mit ihnen anzufangen. 245. Dura, der
Reichen. 409. gute / der Armen. 409.
Infam macht der Ehebruch. 23. 360.
Information, daran soll nichts erwenden las-
sen / wer. 345. Dessen zu erinnern von
wem. 345.
Informiren soll man Alte / worinn ; wie.
343. widrige Religions-Verwandte /
wie. 488. da sie sich dessen waigern / zu
thun was. 488. Advocaten / worinn ;
und wann. 182.
Injurien / zu gefügte von einem Weltlichen
einem Geistlichen auszumachen Rechtlich ;
vor wem. 176. gülich ; vor wem. 176.
seq. zur Kirchen Censur nicht zu ziehen /
welche. 175.
Innländische Weinfuhr-Leuthe haben sich
an Feyertagen zu verhalten / wie. 380.
Inquisition-Commissarien / haben zubeob-
achten / was. 167. seq.
Inquisition, die erste ; darzu zu ziehen / wer.
171.

Register.

171. 172. 173. 177. über der Kirchen-
Diener delicta gebührt/ wem. 169. seq.
Inquiriren sollen Speciales, worüber. 299.
305. darinn nicht fahrlässig seyn. 303.
noch den Affecten indulgiren. 303.
Infinuarion, welcher Citation, zu attestiren
von wem; wie. 105.
Insolenz der Vicariorum zu berichten / von
wem. 270.
Inspection, kommt zu/ denen Specialen; wor-
über. 334. Medicis und Chirurgis; wann.
92. 95. den Hebammen; wann. 92.
Barbierern; wann. 443.
Inspectores Ordinarii der Schulen haben zu
thun/ was 414.
Institutionis verba, welche; nicht ganz zu
repetiren; wann. 372.
Instruction, sollen beobachten Speciales, wor-
inn. 268. 304. 334. Geben/ wem/ wor-
inn. 390.
Instrumenten/ grobe; braucht wer; worzu.
430. daher nicht zu erfordern/ zu wem;
430. auffer/ wann. 431.
Interesse, das Fürstliche; zu beobachten;
wobey. 177.
Interessirte Partheyen. s. Partheyen.
Interessirte Persohnen. s. Persohn.
Integra res. s. Res integra.
Interlocutoria, dardurch ist zu confirmiren /
welcher Commissarius. 198.
Interrogatoria, erlaubt in Judicio, wem; wie
war

Register.

- warum. 52. ad Art. probator. wem. 201.
in welcher Zeit. 201. ad Art. Defension:
wem. 201. seq. sollen verfasst werden/
wie 203. bey welcher Commination. 203.
die Aussagen darüber zu irrotuliren/ wie.
207. von Specialibus nicht nur vorge-
legt werden/ wem. 304.
- Inventaria, zu begreifen von wem; worüber.
272. zu erfordern von wem. 404. zu
continuiren. 293. 404. ob sie ordentlich
seyen? zu berichten von wem. 272. zu
behalten/ wo. 404 Copias davon zu ge-
ben/ wem. 404.
- Inwohner / widriger Religion, derenthals-
ben hat zu decerniren / wer; was. 169.
172.
- Johannis-Feuer / und Bäder / verboten.
398.
- Judicialis Publicatio Rotulorum, darvor zu
halten/ welche. 209.
- Judicialiter soll vor genehm halten/wer/was.
190.
- Judicial-Handlungen / darüber zu halten/
was 125.
- Judicial-Unkosten. s. Unkosten.
- Judicium, in Relationen zu suspendiren 362.
- Judicium, darinn können ihre Persohnen
selbst allein nicht vertreten/ welche. 46.
179.
- Juden/ soll man ins Land nicht lauffen lassen/
am Sonntag 377.

Julius,

Register.

- Julius, vom achten fangen an welche Feria.
38.
Jugend / zu erziehen in der Gottesfurcht.
419. in Christlicher Lehr. 420. Schreiben / 420. Lesen 420. in die Schul zu senden. 419. wird verführt / durch wen.
6. 469.
Junge Ministri Eccles. haben sich aufzuführen / wie; worinn. 230. seq.
Junge Leuthe / Arme; beyzusteuern / welchen; wovon. 438. 441. zu erbauen / wo; wann. 340. zu admittiren / worzu. wann. 364. ihnen recht bekannt zu machen / was; wie. 390. zu üben / in welchen Gefängen. 394.
Jungfrauen / nicht zu entführen / bey welcher Straff. 21.
Juramentum. s. Eyd.
Jurisdiction des Ehe-Gerichts. 40. deren ist unterworffen / wer. 441.
Jurisdictio mixta, ob dahin gehöre / welcher Orth? zu berichten / von wem. 274.
Juris rigor, darauff nicht zu sehen / worinn. 47. 191.
Jus Collaturæ, Ausländischer Herrschafften. 265.
Jus Canonicum. s. Geistliche Rechten.
Jus Episcopale, gehört ad causas mixtas. 170.
Jus Patronatus, ad easdem. 170.

Rr

Rast

Register.

R.

- R**ast. f. Arme Kast.
Kasten-Pfleger. f. Heiligen-Pfleger.
Kasten-Rechnung. f. Rechnung.
Kasten-Ordnung zu beobachten. 442. 443.
446. 455. seq.
Kars. f. Liecht-Kars. it. Kunkel-Stuben.
Kerzenmeister / dahin zu weisen wer. 444.
Kerker / deren Bestrafung gehört ad causas
mixt. 171.
Kilian / fangt an / welche Ferien. 38.
Kindbetterin / ihrentwegen zu celebriren
was; wo; wie oft. 289. arme / ihnen
zu reichen / was; 438.
Kinder soll tauffen / wer. 236. 351. wo.
353. wie. 355. wann / und zu welcher
Stund. 352. in wessen Beyteyn 353.
seq. 358. seq. mit welcher Fürsichtig-
keit. 351. darum ersucht werden / von
wem. 352. seq. zeitlich. 352. darff tauf-
fen / wer; wann. 432. nicht darzu tragen /
wer. 433. muß tauffen lassen / wer. 351.
auch welche widrige Religions - Ver-
wandte / wo. 486. seq. arme; f. Bettler.
armer Leuthe / von Studiis abzuweisen /
wann; warum. 409. müssen zur Schul-
geschickt werden. 410. 452. bey welcher
Straff. 410. warum. 410. 417. seq.
Schul-Geld bezahlen / völlig / wann 427.
sollen werden unterrichtet / von wem. 407.
nicht

Register.

nicht durch wen. 412. in welchen Büchlein. 292. 421. in welchen nicht; warum. 292. 421. zu welchen Zeiten. 416. seq. im Singen. 393. 409. examinirt/ von wem. 339. worinn. 339. wie. 339. wo. 339. 343. deswegen nicht s. vn/ wann; wo. 344. alljährlich/ worinn. 341. faumselige anzutreiben/ wie. 335. gehorsame/ wie. 345. der Kirchen-Diener/ wann sie beschrayt/ worüber/ wer zur I. Inquisition gehöre. 171. unehelichen zu helfen/ wie. 66. seq. s. Kinder-Mord. Leibeigener Eltern haben welche Beschwerden. 98. daher zu beobachten/ wann; was. 98. ungehorsam/ worinn; zu straffen/ wie. 56. nicht zu verdingen/ wohin. 294. warum. 368. allenfalls zu berichten/ von wem. 294. ihrentwegen sonst zu berichten/ von wem; was. 276. 287. wie. 321. seq. verstorbene/ zu begraben in der Stille/ welche; wie. 396. öffentlich/ welche; warum; 396. Kinder-Verlöbnuß. s. Ehe-Verlöbnuß. Kinder-Mord ein starck einreißendes erschreckliches Laster. 29. dem fürzubiegen/ wie. 28. seq. deswegen weiter verordnet/ was. 396. hat nicht zu examinieren/ wer. 175. Kinds-Gebuhrt/ zu berichten/ welche; von/ und an wen; warum. 153. vor dieser wird nicht gestattet der Mutter/ was. 146.

Kr 2

Kir

Register.

Kirchen / eigene ; zu versehen / von wem.
342. deswegen nicht zu zumuthen / wann ;
wem ; was. 342. ordentlicher Weiß
von wem ; in welchen Fällen. 82. 234.
seq. auf besonders Ansprechen / wie. 235.
angehenckte / zu versehen / wie. 223. an-
vertraute / davon soll nicht gehen / wer.
266. außer / wann ; und wie 266. nach
dem Todt wessen ; zu versehen von wem ;
wie lang ; gratis. 270. ordentliche / muß
gebrauchen / wer ; wann. 82. 154. Christ-
liche / davon schließt sich selbst aus / wer.
349. hat daher zu gewartten / was.
350. soll nicht ausgeschlossen werden /
wer ; von wem ; wie. 366. nicht zu ver-
saumen / warum. 348. darinn zu treiben /
welcher Catechismus. 345. nicht einzu-
führen / was. 325. seq. zu verwahren /
was 293. in wesentlichem Bau zu er-
halten. 298. sollen stehen die Richter ;
wo ; warum. 397. darein soll führen die
Kinder / wer. 420. kommen zu rechter
Zeit / wer. 156.

Kirchen = Ausstreichen auf wessen Kosten ;
darff nicht eigenmächtig bestellen / wer ;
455.

Kirchen-Bücher / Geräth u. d. soll inventi-
ren / wer / wie. 395. 402. nicht abnu-
ßen / wer / wo. 402. ordentlich registri-
ren / wer. 403. einschreiben / wo ; was.
403. hinterlassen / wem. 403. obsigni-
ren / wer ; wann. 405. Kir.

Register.

Kirchen-Buß/ öffentliche ; muß thun / wer.
23. 83. oder raumen / was. 23. 84. wid-
rige Religions - Verwandte haben die
Wahl / worinn / und wann. 84. damit
zu verschonen / welche Ehebrecherische
Leuthe. 84. welche wiederkehrende. 485.
seq.

Kirchen-Catalogi, wessen. 277. zu beschrei-
ben / von wem. 277. wie. 277. 321.
404. zu erneuren / wann. 321. 404.
deswegen zu berichten von wem / was.
272.

Kirchen-Censur, ist angestellt worden/wann.
475. in welchem Abschen. 475. 477.
480. 481. in welchem nicht. 482. des-
ren Directores sind welche ; 475. wie
fern. 475. Assessores zu nehmen / woher.
475. wieviel ; warum. 474. müssen
erscheinen / 476. sich excusiren / wann.
476. ein Votum hinterlassen / wann ;
wie. 476. Tempus. 475. Locus. 476.
Protocollist. 476. Protocoll, behält wer.
479. weißt / wem ; wann. 482. hin-
terläßt / wem. 403. 483. Deferenten
werden bestellt / von wem ; worzu ; wie.
478. nicht vermehrt. 476. auffer/wann.
476. ihr Lohn. 478. nicht einzustellen.
480. 483. noch zu unterlassen/von wem ;
warum. 376. 477. 481. seq.. sondern zu
halten/wie. 376. 476. 482. wie oft. 475.
wo. 475. 477. in Filialien von wem ;
Ar 3 wann.

Register.

wann. 482. darüber zu referiren / von
wem; was. 291. Darzu zu excitiren /
wer; von wem. 462. Forma Processus.
483. seq. nicht anzufahren / wer. 483.
dafür zu fordern/welche ungeschickte. 363.
dahin gehören Sachen/so betreffen G^ot-
tes Wort. 478. und Predigten. 462.
478. 480. G^ottes Ehr. 478. wahre
Lehr. 478. Sacramenta. 478. Seegen-
sprechen. 478. Schwören. 478. 480.
Gottslästern. 481. Sabbath. 376. 462.
478. Unterricht / und Pietät / wessen.
462. 479. Kirchen. 478. 480. Schu-
len. 478. Spital. 478. 480. Heiligen.
478. Baysen. 478. Erbarkeit. 462.
477. Christliche Zucht. 462. 477. 482.
Gottseligkeit. 477. Gehorsam. 479. Ei-
nigkeit / welche 479. Bestraff- und Ab-
schaffung der Laster. 477. 479. dahin ge-
hören nicht / welche Sachen. 175. 477.
dabey nicht zu verzeihen / was. 483.
Kirchen-Censur-Ordnung zu communi-
ren/wem. 477.
Kirchen-Ceremonien. 392. darinn Gleich-
heit zu halten. 401. von wem. 401. war-
um. 399. nicht aufkommen zu lassen /
was. 398. darauff soll attendiren / wer.
398. 401. den Contravenienten begeg-
nen/ wie. 401. seq.
Kirchen-Convent. s. Kirchen-Censur.
Kirchen

Register.

Kirchen-Diener sollen nicht
unterlassen / was. 223. seq. auffer / wann
223. seq. Poldern / und Schellten / wo.
229. seq. gesandt werden von wem; wohin.
268. weniger vor sich selbst kommen.
268. suppliciren / wann; um was. 268.
von Gevattern begehren / was; wie. 358.
deren über die Ordnung bitten. 359. irr
machen / wen; womit; wo. 360. lange
Absolutiones machen; warum. 364. in
ihren Häusern behalten / was. 360. com-
municiren / wen; wo; wann. 372. nö-
thigen / wen; worzu. 373. Neuerung
einführen / wo 399. seq. fahrlässig seyn /
worinn. 237. vagiren. 237. über Son-
tag aus seyn. 266. nachhängen / wem;
und welchen Dingen. 237. seq. sich an-
melden / wo; um was. 239. 267. lesen /
welche Bücher. 239. auffer / wann. 239.
ihre Zeit verwenden / auf was. 240. bes-
schimpffen / wen; wie. 241. Deprecation
begehren / von wem; wie. 241. an-
gehalten werden / zu welcher Recantation.
245. ärgern wen; womit. 241. seq.
ihre Weiber und Töchtern gehen lassen /
wohin. 244. kleiden / wie. 248. seq.
zum Schiessen gehen / wann; 251. ab-
gehen lassen / was. 255. aufschlagen /
auf was. 268. erklären / wo; was. 225.
seq.

Nr 4

sollen

Register.

sollen hingegen
 ihr Amt verrichten / wie 241. predigen/
 wie oft; wann; wo. 2c. s. Predigten.
 halten Præparations - Predigten / wann.
 366. 391. Vesper. 227. Kinderlehr /
 wie. 334. 346. darzu excitirt werden /
 durch wen. 362. sich verhalten in Admi-
 nistrirung wessen; wie. s. Tauff. Abend-
 mahl. ihre Kinder tauffen lassen / durch
 wen. 354. erziehen / wie. 244. Täuff-
 linge einschreiben / wo. 360. nach dem
 Vatter fragen / wann. 354. das Volk
 ermahnen / wessen. 365. 367. in Explo-
 ratione sich verhalten / wie. 364. in
 Straff. Predigten / wie. 366. in Reich-
 ten / wie. 366. einkauffen / was. 240.
 colligiren / was 231. inventiren / was.
 402. seq. inventiren lassen / was. 245.
 Steuer geben / wovon. 256. suppliciren/
 warum 254. selbst bezahlen / was. 255.
 zu Stuttgart einführen / wo; warum.
 264. gratis versehen / was; wie lang.
 270. gratis begraben werden / wohin;
 warum. 270. seq. ihnen soll belohnen /
 wer; was. 270. ihren Tod berichten/
 wer; wie. 268. seq. ihrer Vicariorum
 verhalten / wer. 269. ihre Immunitäten
 in acht nehmen / wer. 258.
 Kirchen-Disciplin. 456. seq. s. Zucht. it. Kir-
 chen-Censur.
 Kirch-Gang / bey welchem; abzustellen;
 was;

Register.

was; wie. 155. seq. vor demselben zu
straffen/wer; warum. 16. vorhero Ges
schwängerte/müssen sich copuliren lassen;
wo. 153. seq. wann eines Treu-brü
chig wird / mag das andere begehren /
was. 87. oder eines stirbt / verhält sich
womit / wie. 114. seq. zu vollziehen/von
Verlobten. 152. bald/warum. 152. al
lenfalls dessen zu erinnern/wer; von wem.
152.

Kirchen-Gehorsam/wieder zu erwecken/wie.
457.

Kirchen-Geläut / damit es zu halten / wie.
395. seq.

Kirchen-Gesang / dabey zu erhalten / wer;
wie. 395. 417. dahin sollen stehen/wel
che Haben 395. zu üben fleißig. 393.
zu singen / die leichteste. 393. welche
neue; 394. welche nicht. 394. nicht ab
zubrechen/wie. 394.

Kirchen-Geschäften / gehen vor / welchen.
428.

Kirchen-Kast / hat nichts zu geben zu welchen
Schulen. 412.

Kirchen-Ordnung / zu beobachten; worinn.
176. 345. 371. 399. 400. 401. 411. 457.

Kirchen-Poenitenz. s. Kirchen-Buß.

Kirchen-Sachen / darinn nicht Bescheid ge
ben/wer; wann; 311. s. Kirchen-Cen
sur. it. Speciales.

Kirchen-Stül / darauf soll nicht steigen/wer;
Nr 5 wann.

Register.

- wann. 155. soll haben/wer; wo; warum. 397.
- Kirchen-Thür/vor solchen soll aufgesetzt werden/was; worzu. 436. seq.
- Kirchen-Wesen/darinn hat zu thun/wer; mit wem. 408. Deswegen nöthig/was. 408.
- Kirchweyhen/dabey nicht zu gestatten/was. 378. 457. vor welchen zu warnen/wer; wo. 476.
- Klage/welche; zu beweisen. III. 167. widergenfalls anzudeuten/dem Kläger/was; von wem. 168. wider die Kirchen-Diener/zu untersuchen/von wem; wie. 305. 307. solchen nicht gleich zu glauben. 306. nicht anzunehmen/welche. 310. der Kirchen-Diener wider die Zuhörer zu untersuchen/von wem/313. geringe/gleich zu expediren; von wem. 314. seq. in Bau-Sachen/zu weisen; wohin. 327. gemeine im Land/worüber. 348. wider die Schulmeister anzubringen/wo; wie. 427. wider die Beyssigere/und Eigens Brödlarin. 467.
- Kläger hat zu repliciren/worinn; wie. 192. und Intervenient mögen einen Advocaten haben/wann. 196. hat in Beweisung zu recessiren/wie. 197.
- Kleidung/derentwegen verbotten/was; wo. 458. 457. insonderheit wem; 247. seq. 305. 250. seq. 282. seq. 405. seq.
- Klein

Register.

- Klein Behenden. s. Behenden.
- Klöster / ausländische; bey ihnen nicht anzuhalten / um was; ohne wessen Consens. 265.
- Kloster-Schüler. s. Stipendiaten.
- Knecht und Mägde zu separiren / wann; warum. 470.
- Knöpff / soll nicht schellen / wer; wen. 229. silberne soll nicht tragen / wer. 250. seq.
- Königs-Thaler / wieviel hat zu empfangen / wer; wann. 239.
- Korn-Ernd / darinn darff man arbeiten an Feyertagen / in welchem Fall. 388. in welchem nicht. 388.
- Kosten. s. Uncosten.
- Kost-Geld / daran soll abgehen lassen / wer; was; wann. 426.
- Krancke / ihrentwegen zu celebriren / was; wo; wie oft des Jahrs. 289. im Beth zu copuliren / wann. 147. seq. wann nicht. 148.
- Kranckheit eines Specials, entledigt ihn; wovon. 131. eines Diaconi, derentwegen nicht zu beruffen / wer; worzu. 342. contagiose, entschuldigt wen; wovon. 46. eines Ehe-Gatten / erfordert vom andern / was. 95. zu berichten / von wem. 162.
- Krämer / sollen nicht mißbrauchen / welchen Tag. 384.
- Kränklein / darff nicht tragen / welche Braut. 16. Kreuz

Register.

- K**reuzer / zur Straff gibt fünfzehnen / wer.
192. 211. 464. dreyßig / wer. 464. fünfß
und vierßig / wer. 464. dreyßig hat zu
reichen / wer; wem; wovon. 330. dar
über soll nicht kosten / wen; was. 333.
Kriegs-Unsicherheit / entschuldiget wen / wo
von. 76.
Krußten / weguthun. 398.
Kürzen / deren soll sich beßeissen / wer. 187.
192. 198. 203. 210.
Kundschaft sagen / muß wer / wie. 173. 266.
Kunckel-Stuben / erlaubt wem; wie. 467.
wie nicht. 467. 471.
Kupplerin / nicht zu dulden. 469. durch sie
nicht zustehlen / wem; was. 6.
Kurzweilen / im Spielen; erlaubt / welches.
458. leichtfertigß abzustellen. 466.

L.

- L** Abores Sacri, wessen; zu berichten. 277.
Läger-Bücher / daraus zuziehen / was;
von wem. 426.
Läster-Wort / welche; zustraffen / wie. 463.
Lahme / abzuwarnen; wovon. 99.
Land / darein nicht zu bringen / wer. 98. 101.
148. nicht zulassen / wer; wann. 377.
darinn zu proclamiren / wer; wo. 146.
gedruckte Büchlein vorzugeben / wem.
421. nicht zu verkauffen / was. 473. muß
räumen / wer. 23. 84. wann daraus ent
weicht / wer; zu thun / was. 121.

Land:

Register.

- Land:Merzte/ sollen examiniren / was. 472.
Landfahrer. f. Bettler.
Land:Kinder/ sollen nicht thun/ was. 265.
Lands:Ordnung / wird wiederhohlt in wel-
chen Fällen. 10. 57. 108. 150. 377. 384.
456.
Land:Recht / wiederhohlt/ in welchen Fäl-
len; 108. 115. 138. 199. 205. 246.
Land:Röck. f. Bettler.
Land:Störker. f. Bettler.
Lands:Knecht. f. Soldaten.
Lands:Verweisung hat zu gewartten/ wer.
121. wircket nicht/ was 110.
Langwührige Kranckheit / macht zulässig/
was. 148.
Last / welche; nicht aufzulegen / wem; wie.
233.
Laster / zu bestraffen / von wem; wie. 296.
seq. 456. seq. 473. 476. seq. von wem
nicht / wie; warum. 230. seq. defuncto-
rum zu taxiren / von wem; wo; wie.
236.
Lasterhafte / welche; zu straffen/ wie. 457.
ihrentwegen zu erkundigen / von wem;
was. 312.
Lateinische Schul. f. Schul.
Laurentius endet / welche Ferias. 38.
Lazaret: Häuser/ deren Cura ligt ob / wem;
wiefern. 172.
Leben / damit soll geben / wer; was. 473.
weffen/ zu berichten. 282. seq. insonder-
heit/

Register.

- insonderheit / welches 241. daran mag
man straffen / wen. 9. 10. 22. 56. 463.
Lebens-Gefahr / welche; abzuwenden / wie.
89. seq.
Lection wessen / zu prüffen / von wem; wie.
280.
Ledige Bursch / ihrer Bosheit / worinn; 65.
ist zu steuren / wie 66. seq.
Ledigzehlung / wessen; wovon. 98. 148. nö-
thig / worzu. 98. 149. der Lehr-Jungen /
dabey nicht zu gestatten / was 466.
Legitimation, wird erfordert / wo; von
wem. 47. 191. dafür muß sorgen / wer.
180. seq. dabey nicht zu beharren / was.
191.
Leg-Gelt / dessen ist befreyt / wer. 422.
Lehr / wessen; zu berichten. 283. Christ-
liche / darinn zu unterrichten / von wem;
wer; wie. 420. 488.
Lehr-Brieff / hat fürzuzeigen / wer. 444. oder
zu erwarten / was. 445.
Lehrer / reine; ihre Schrifften zu lesen / von
wem. 280.
Lehr-Jungen / wieder abzufordern / von
wem; wann. 485.
Leib / daran mag gestrafft werden / wer; und
warum. 9. 10. 21. 56. 73. 80. 101. 146.
463.
Leibeigene / Manns-Persohnen / mit ihnen
zu verfahren / wie. 150. Weibs-Pers-
ohnen / dörrffen heurathen / welche; wo.
97.

Register.

97. seq. 150. welche nicht/wo; warum.
98. 149. seq. wobey beobachten solle/
wer; was. 149.
Leib-Medici, visitiren die Apotheken/ wo.
435. examiniren/ die Hebammen/wel-
cher Orthen. 435. die ihnen zu reichen
haben/ was. 436. und zu empfangen/
wo Attestati, was. 436.
Leiblich Eyd. s. Eyd.
Leibs-Frucht/ deren Erhaltung nicht zu ver-
säumen/ von wem. 28. seq. bey welcher
Straff. 32.
Leibs-Nahrung/ deren Erwerbung muß ver-
stehen/ wer. 157.
Leicht-Begängnis/ dabey fallende Opfer
zu übergeben/ wem. 454.
Leichtfertige/ welche; zu straffen. 80. Spiel
nicht zu dulden. 458.
Leichtfertigkeit eines Ehe-Gattens/ abzuneh-
men; woran. 102. seq. abzustellen/wel-
che. 467. meiden soll/ wer; welche. 242.
Leicht-Predigt/ hebt nicht auf; welche Pres-
digt. 224. dabey zu moderiren/ was;
warum. 236. dabey aufzusetzen/ was.
436. kommt zu den Pfarrern/ wann.
235. denen Diaconis, wann. 235.
Leichtsinrige/ zu straffen; welche. 17.
Le pra, wessen; zu berichten. 162.
Leuthe/ benöthigte zum Aufzug/ gibt; wer.
264. seq. zu ermahnen/ von wem; wor-
zu. 346. seq. 437. 474. abzumahnen/ wo-
von.

Register.

- von. 472. 476. 485. zu weisen/ wohin
472. subornirte / durch sie nicht zu ver-
leiten / wer; worzu. 70. alte / nicht zu
examiniere / wie. 364. junge s. Ju-
gend. arbeitfelige / fortzubringen / wel-
che; wie. 448. arme. s. Bettler.
Levitic. cap. 18. & 20. ist verboten / was;
wie 73. 135.
Liber Biblicus fürzugeben wem; von wem.
232. 280.
Libri S. Scripturæ zu tractiren / wie; wo.
225. seq.
Liberorum numerus wessen / zu berichten.
276.
Lieb/ Christliche; wird erfordert von / und
gegen wem. 261. eheliche / von / und ge-
gen wem. 11. 61.
Liecht, Karz / erlaubt; welcher. 467. ver-
botten / welcher. 467. 471.
Lini, grade. 138. aufsteigende. 138. ab-
steigende. 138. Seiten, oder Zwerch, Li-
ni. 139. gleiche. 139. ungleiche. 139.
s. Grad.
Liquidation, welchen Einkommens anzustel-
len / von wem. 450.
Litigirende Partheyen. s. Partheyen.
Litis Contestation, darinn vorzutragen /
was; wo. 193. decisorium Juramen-
tum, verboten / wo. 196.
List / damit nicht zu entführen / wem. 21. bey
welcher Straff 21. seq.

Loca

Register.

Loca Functionum, wessen; zu berichten.
286.

Loci, aufzugeben/ wem; von wem. 280.

330. zu richten/ wann; auf was. 347.

Loci communes, zu colligiren/ von wem.

231. aufzuweisen/ wem. 232.

Locus der Kirchen-Censur. 476.

Logement, hat wer; wo; wann 239.

Lohn soll nicht haben/ wer; wovon; warum.

454. sq.

Lucas, endet welche Ferias. 38.

Lückern soll nicht/ wer; wann; worzu. 66.

Lüserung der Besoldung. s. Besoldung.

Lust/ wird erfordert; worzu. 11. 61.

Lutheri Tomos soll kauffen und lesen/ wer.

240.

Luxus, wessen; zu berichten. 283.

M.

Magistrat. s. Obrigkeit.

Mahl-Schatz. s. Arrha Sponsalitia.

Mahlzeit/ Hochzeitliche; wo die angestellt
ist/ da soll auch geschehen/ was. 81.

Malefiz-Fall/ hat zu untersuchen/ wer 175.
wer nicht. 175.

Malitiæ Juramentum, verboten; bey wels
chem Gericht. 196.

Mandaten zu beobachten/ welche. 193.

Mangel. s. Fehler.

Manns-Personen/ zu straffen; welche;
warum. 9. 14. 15. 16. 22. ledige. s. ledige

Es

dige

Register.

- Big** Bursch. untichtige. s. Impotentia.
Leibeigene. s. Leibeigene.
Manumission. s. Ledigzehlung.
Marck-Schreyer/ nicht zu dulden; wo. 473.
ihre Waaren umzustürzen/ oder zu confisciren; wann. 473.
Martins-Mahl/ dabey nicht zu thun/ was 466.
Maasß/ soll halten; wer; worinn. 236.
Materia Conventus, wessen. s. Kirchen-Convent.
Materialia sententia, darüber umzufragen; wo. 120.
Matthia-Fest/ zu halten/ wann. 388.
Matrimonialis causa/ s. Ehe-Sachen.
Matrimonium. s. Ehe.
Medici, haben zu inspirciren/ wen 92. 95.
sind zu rath zu fragen/ worüber insonderheit. 93. s. Leib-Medici.
Medicinae Professores Ordinarii sollen visitiren/ was. 435. examiniren wo; wen. 435.
Medicinische Facultät. s. Facultät.
Medicum Collegium, mit solchem zu communiciren/ was. 175.
Meineyd/ zu verhüten. 63.
Meister/ sollen ihre Knechte/ und Mägde absondern/ wann. 470. item. Kinder und Gesind/ warum. 470. bey welcher Straff. 471. examiniren/ welche Mägde. 29. allenfalls anzeigen/ wo. 29. sq. zu was Ende. 30. sq. Mens

Register.

- Menschen / sollen beobachten / was. s. Gewissen.
- Menschlich Absehen / verboten / worinn 61.
- Memorialien / in Ehe= Sachen / zu expedieren; wie. 44. darüber zu halten / was. 122. s. Ehe=Gerichts=Secretarius.
- Mercanterie, nicht zu treiben / womit. 358. sq.
- M. snere / deren Reception gehört ad causas mixt. 175. muß geschehen / mit wessen Consens. 428. müssen begleiten / wen; warum; 429. lüffern / was; wohin. 429. haben / was; auf welchen Fall. 430. sind nicht befreyt / wovon; wiefern. 429. sq. können zugleich nicht seyn Schultheissen. 414. warum 414. nicht Büttel. 428. auffer / wo; wann; wie. 428. sq. viel weniger / was. 428. nicht vertreten / wessen Stelle. 359.
- Mess= Pfaffen soll nicht erbitten / wer; worzu. 356. sollen nicht communiciren / wen; wo. 372. allenfalls mit ihnen zu verfahren / wie 372.
- Mess s. Dirne.
- Messel=Suppen / dabey verboten / was. 466.
- Michaëlis fangt an / welche Ferias. 38.
- Minderjährige / mögen allein nicht stehen / wo. 179. sich wieder unter welchen Gewalt begeben / wann. 62.

Register.

- Ministerium, was dasselbe angehet/ zu communiciren; wann; wem; von wem. 403.
Demselben die Hand bieten/ wer. 296. sq.
wird beschimpfft/ wordurch. 251.
Ministri Ecclesiae. s. Kirchendiener.
Mißbrauch abzuschaffen/ welche. 379.
Mit-Berichten. s. Bericht.
Mitigirende Umstände. s. Circumstantia.
Mitgenieß der Pfarrer. 259.
Mittags-Catechisation. s. Catechisation.
Mittwoch; wann darauf ein Feiertag fällt/
ob eine Wochen-Predigt zu haltē. 223. sq.
darau verrichtet welche Predigtē wer. 235.
Mittel/ zeitliche; in deren Ermanglung zu
thun mit Kindern; was. 409. der Letzte/
wann die nicht helfen/ bey welchen Leu-
then; was zu thun. 93. sq. zu Erhaltung
der Leibs-Frucht / soll nicht versäumen/
wer. 31. unzuläßige/ worzu; zu meiden.
6. warum. 6. der Seegensprecher zu er-
kundigen von wem; wie. 472. davon soll
abmahnen wer; wen. 472. hingegen er-
mahnen/ worzu. 472.
Mobilien/ darunter gehört nicht/ was; wie;
fern. 265. der Kirchen zu verwahren von
wem; wo; warum. 293.
Mode, neuest; darnach soll nicht kleiden
wer; wen. 250.
Moderation, deren soll sich befleissen/ wer;
worinnen. 231. 236. 348. 434.
Modus Catechisandi. s. Catechisation.
Mönchen dörffen nicht zu Gevatter stehen;
wo;

Register:

- wo. 356. sollen niemand communiciren/
wo. 372. oder zu gewarten haben/ was.
372.
Mönch- und Bettel-Orden. 437.
Moment, von einem zum andern wird ge-
rechnet/ was. 211.
Monath zumelden/ von wem; wobey. 275.
Monathliche Buß-Predigten. s. Predigten.
Montag/ daran mag man thun/ was. 374.
384. was nicht; warum. 295.
Mora, darauf zu sehen; bey welchen Ge-
schäften. 44.
Mord/ hebt nicht auf; was; wann. 110.
Morgen-Predigt. s. Predigt.
Morgens soll erscheinen/ wer; wo. 182.
bey welcher Gefahr/ und Straff. 183.
Mühlen/ derentwegen soll berichten/ wer;
was. 274.
Müller/ sollen nicht mahlen/ wann. 382.
bey welcher Straff. 384.
Müßiggang/ darinn soll nicht aufwachsen
lassen/ wer; wen 245.
Münch. s. Mönch.
Mundiren solle/ wer; was; wie. 206. 301.
Mündlich soll verfahren/ wer; wie. 186.
192. 195. mit wem; wie. 308. beschlies-
sen/ wer; wie; wann. 210.
Musica soll lehren/ und lernen/ wer; war-
um. 409. angestimmt werden/ wo; wann;
welche. 395.
Musicienten/ abzuweisen; welche 442.
Es 3 Musi-

Register.

- Musiciren / soll unterbleiben / wo; wann
37.
Musterung / davon ist befreyt / wer; warum.
422.
Mutation der Thurn-Straff / wann darum
supplicirt wird / hat dabey zu berichten /
wer. 176. wer nicht. 176.
Mutter / ihr Will nöthig / worzu; wann.
54 von selbiger zu berichten / wann;
was. 153.
Mutter-Kirch / in Ansehung deren zu berich-
ten / was; von wem. 276. sq.
Muthwillige Uncosten. s. Uncosten.
Muthwill / wessen; nicht zugestatten. 443.
sq. 462. zu straffen; wie. 45. 106.
109. 118.

N.

- Nachbar / denen Nächsten nicht zuzuwei-
sen / wen 448.
Nachfrage s. Erkundigen.
Nachkommen / werden beschwehrt / von
wem; wie. 98. 148.
Nachtmahl. s. Abendmahl.
Nachricht / mag einziehen von den Par-
theyen selbst / wer; wie; wann. 52. 188.
Derentwegen zu hinterlassen / wem; was.
164. 405. s. Erkundigen.
Nachrichter / sollen sich enthalten / wessen.
472.
Nachsehen / soll nicht haben / wer; mit
wem;

Register.

- wem; worinn. 120. f. Execution.
Nachdruck/ ein grosser; ist nöthig/ worinn
insonderheit. 177. deswegen zuziehen/
Kirchen-Diener/ worzu. 177.
Nacht/ wann darinn geschehen/ was; zu
berichten/ von wem; 164. in solcher soll
absondern/ wer; welche Leuthe; warum.
470. bey welcher Straff. 471.
Nahmen/ wessen; zu referiren/ worinn.
275. sqq. 284. 286. 287. 296.
Nahmen-Büchlein in Schulen zu gebrau-
chen/ welche. 421.
Nahmhafte uncosten. f. Uncosten.
Nahrung/ wann solche haben/ welche Leu-
the; ob ihnen eine Ehe zugestatten. 99.
deren Erwerbung muß verstehen/ wer
151.
Nahrungs-Mittel/ wessen; zu berichten/
von wem; warum. 260. sq.
Natürlicher Bey-schlaff macht auch eine
Verwandschaft. 144. und hat welchen
Effect. 144.
Natürliche Gesetz verbiethen/ was; in wels-
chen Gradibus. 78. sq.
Naturali Impotentia laborantes. f. Impo-
tentia.
Neben-Schulen abzustellen. 407.
Necessitas. f. Nothwendigkeit.
Nächstler/ zu dessen Liebe gereichende Befehl/
welche mögen publicirt werden/ wann.
377.

Register.

- Neid der Eheleute/ verursacht / was. 25.
sq. deme zu begegnen/ von wem; wie 26.
unter den Gemeinden/ zu wehren. 479.
- Negligenz, nicht zu gestatten/ worinn. 280.
451. soll vermeiden/ wer; worinn. 281.
zu verweisen wem; von wem. 227.
- Neue Pfarrer soll hören/ wer insonderheit.
232. wann und zu was Ende. 233. Te-
stament, daraus soll fürgeben wer; wem;
was. 238. Speciales, sollen ansuchen/ um
wen; wo; und worzu. 324.
- Neuerungen/ soll nicht einführen lassen/ wer;
wo; ohne wessen Consens. 325. inson-
derheit in was Stücken. 400. sq. wen-
ger selbst anfangen/ wer 326. darzu sind
geneigt/ welche. 401. denen zu begegnen/
wie. 401. sq.
- Nichtig s. Null.
- Nomina Hebräische; außzusprechen/ wo;
wie. 226.
- Nominationes soll nicht suchen/ wer; wo;
ohne wessen Consens. 265. der Schul-
meister/ sollen geschehen/ mit wessen Con-
sens. 408. subscribirt werden/ von wem.
409.
- Nonnen/ sollen nicht zu Gevatter stehen/
wo; warum. 356.
- Nothdurfft/ rechtliche; wessen/ vorzutra-
gen/ wie. 192. 196. zu beobachten/ wann;
von wem; worinn. 201. 210. sqq.
- Nothfall/ vermag was; worinn. 16, 44.
45.

Register.

45. 74. 75. 89. 90. 180. 266. 327.
328. 348. 387. 388. auſſer dieſem wann
hinweg ziehet/ wer; was zu thun. 102.
ſqq.

Nothwendigkeit der Tauff. ſ. Tauff. deß
Abendmahls. ſ. Abendmahl. der Kirchen:
Cenſur. ſ. Kirchen:Cenſur.

Nothwendigſte Sachen/ vorzunehmen/ wo;
wann. 44. 127. 483.

Notificationes zur Fürſt. Rent: Cammer
hat zu geben/ wer; in was Sachen. 126.
ſ. Bericht.

Notorie frigidus, ſoll nicht heurathen. 91.
malitioſus deſertor, welcher; zu citiren/
wie 103. ſqq.

Notori ärgerliche Zuhörer/ zu ſuspendiren/
wovon; wie 366. ſqq.

Null/ und nichtig/ dafür iſt zu erkennen/
waß. 92. 88. 106.

Nullitat, vor deren Erklärung/ in welchem
Fall/ zu thun/ waß. 94.

Numerus, weſſen; zu berichten. 276. 284.
286. 287.

Nuß/ der eigene. ſ. Eigennutzigkeit. der
geiſtlichen Corporum zu fördern/ wie.
451.

D.

Der: Vögt / haben ſich anzunehmen/
weſſen. 319. weſſen nicht. 132. ſq.
nicht zu reiſen/ zu welcher Rechnungs:
Abhör. 451. ſq.

Es s

Obrig:

Register.

- Obrigkeit/ Fremde der Leibeigenen/ ihrent wegen zu beobachten/ was; warum. 148. sq. einer Statt/ mit deren zu conferiren/ worüber. 311. der Filialien soll anzeigen/ wer; wo. 274. ordnet wen/ wem; worzu. 179. mit was Effect; worinn. 11. 20. sq. welche citirt/ wen; 43. 483. f. Citation. soll fragen nach wem; wann. 354. helfen erneuern/ was; wie. 36r. derselben anzuzeigen/ was; wie; von wem; wann. 230. 464. sq. 474. sq.
- Obscur soll sich nicht aufführen/ wer; worinn. 282.
- Observanz, uhralte; wegen der Ende. 64. f. Eyd. Examination der Neuverlobten. 290. wiederholendr Ehen. 81. Impragnations-Sachen. 196. Catechismus- Wercks. 334. Geläuts. 337. Cassation der Schulmeister. 427.
- Obstegende Parthey. f. Parthey.
- Obsigniren soll/ wer; was; wann. 405.
- Obst/ in Weingärten; davon zu geben/ wem; was. 253. das gemeine hat zu genieffen/ wer. 259.
- Occasionen/ worzu; zu beobachten/ von wem. 495. sq. f. Gelegenheit.
- Ochsen- Buben/ sollen nicht auffahren/ 379. sq.
- October, am ersten; anzufangen/ was. 39. der achtzehende endiget/ was 38.
- Odium, soll nicht herrschen/ worinn. 283. f. Haß. Dessen/

Register.

- Deffen/ deren Verbesserung in Pfarr-Häu-
fern/ ligt ob; wann; wem. 255.
Dffters vergebliche Ermahnung / wirckt
was; wider wen. 349. sq.
Offension, soll nicht fürchten/ wer; wann.
303 sq.
Offentlich schmähet / wer; was. 356. deß-
wegen nicht zu admittiren/ worzu. 356.
Offentliche Bauren-Geschäfte soll meiden/
wer 243. Recantation nicht aufzutringen/
wem 245.
Off. ntlicher Bann/ nicht zu exerciren/ von
wem/ wie. 366.
Offentliche Sponsalien. s. Eheverlöbnuß.
Officium, Krafft dessen ligt ob der Obrig-
keit/ was. s. Obrigkeit. Zugebung der Ad-
vocaten/wem. 189 Benennung der Com-
missarien/ wem; wann; 198. sq. Hal-
tung der Kirchen-Censur. 475. 477. ins-
sonderheit wem; wie. 480. sq. s. Kir-
chen-Censur. Bestrafung welcher Last. r.
79. s. Straff. denen Specialen/ was ins-
sonderheit. 307. 314. s. Speciales; denen
Bögten/ was. 296. 481. s. Böggt. nicht
zu versäumen/ welches. 198. sq.
Officium, wessen; zu berichten von wem;
wie. 275. 282. 286. 296.
Ohnbußfertig. s. Unbußfertig.
Ohneinig. s. Uneinig.
Ohnnothig. s. Unnothig.
Ohnordentlich. s. Unordentlich.

Ohn

Register.

- Ohnpäßlichkeit. f. Kranckheit.
Ohnpartheyisch. f. Unpartheyisch.
Ohntüchtig. f. Untüchtig.
Opffer / auffzulegen / welchen Leuthen / von wem. 76. sq. gefallende / wo; zu thun / wohin. 454. cessiren / welche. 437.
Opiniatrität / wann die verspührt wird; wo; was zu thun. 117. f. Halsstarrigkeit. It. Widerspenstigkeit.
Opinion, nicht zu beharren / bey welcher. 402.
Opus publicum, ein Zwangs- Mittel vor wen. 89. 121.
Opponiren solle wer; wo. 332. darzu provocirt werden / zu erst; wer. 323. des wegen zu ertheilen ein Testimonium, wem. 332.
Ordinatio divina ist nicht; was. 355.
Ordentliche Communion. f. Abendmahl.
Ordnung / fremde / nicht zu allegiren / wo. 193. Christliche / zu beobachten / worinn. 109. zu beobachten / welche; worinnen. 33. 45. 53. 108. 122. sq. 125. 127. 150. 155. 157. der Zeit zu halten / worinnen. 161. der Ort / von wem; worinnen. 323. im Mundiren wessen; welche. 206. in Visitations-Relationen / welche. 271. sqq. bey jährlichen Theologischen Disputationen / welche 330.
Ordinarii Advocati. f. Advocaten.
Ordinari-Bettstunden / soll halten / wer; wo. 392.

Ordi-

Register.

- Ordinarii Inspectores der Schulen / ihr
Ambt. 414.
Ordinarii Professores Medicinæ, ihnen zu
überlassen / was. 435.
Ordinari-Schulmeister. s. Schulmeister.
Ordinari-Schulstunden / recht zu vers. hen.
413.
Ordinari - Thurn- Straff / hat zu ersehen /
wer. 84. s. Gefängnuß.
Originaliter zuzustellen / welche Rotuli,
wem. 209.
Orth / an allen / soll befragen / wer ; wen ;
worüber. 310. um die Tauf zu bitten /
wann. 352. Anstalt zu machen / wider
was. 460. gelegene / dahin zu citiren
wer ; von wem. 204. der Schwängerung
wird verlass n / von wem ; warum. 153.
dargegen zu beobachten von wem ; was.
153. sq. begangenen Ehebruchs / da darff
nicht bleiben / wer ; wann. 86. 102. wo
kein Schulhaus / davon zu berichten / was.
299. Visitirende / darauf zu præpariren /
was. 301. widriger Religions- Verwand-
ten / derentwegen zu beobachten / was. 322.
323. 354. sqq. 368. öffentliche / auszu-
sehen / von wem ; worzu. 365. Evange-
lische / dahin zu verdingen / wer. 368.
nicht in andere zu gehen / wessentwegen /
wann. 383. wo keine Bettstunden ge-
halten werden / zu thun / was ; 392. bes-
sondere / soll haben / in der Kirch ; wer.
396.

Register.

396. sq. wer nicht. 395. Arme dazu
sammeln / was; warum. 437. Reiche
a. ch dazu sammeln / warum. 438. Ord-
nung derselben / welche; nicht zu transpo-
niren. 323.
Oster-Abend / daran zu predigen / wovon.
391.
Ostiarü, nicht zu gebrauchen / worzu. 359.

P.

Palmtag / daran zu predigen / wovon.
391.
Papier halb zu brechen / wobey. 316. nicht
zu sparen. 316.
Parricidium, dabey werden computirt die
Gradus; wie 137.
Parochorum Comites. 429.
Pars deserta. s. deserirte Theil.
Partheyen / sind zu citiren / in welches Ge-
richt. 43. in welchen Sachen 42. sqq.
179. sqq. wann. 43. wann nicht; 43.
von w. m. 122. sq. wie. 124. wie nicht.
124. nicht zu viel auff einen Termin;
warum. 44. 123. noch zu w. nig; war-
um. 44. 124. welches zu judiciren / von
w. m. 44. 123. woraus. 44. 123.
durch welche Obrigkeit / wann. 43. per
Edictum, wann; und wie. 43. 103. sq.
in die Ambts- Stadt / von wem; wann.
158. außser / wann 159. dabey wegen
der Unkosten zu beobachten / was 159. zu
wel

Register.

welcher Zeit nicht. 38. 377. anzuhören/
in welcher Ordnung. 39. 43. sq. genug-
sam. 41. 119. 155. ohne welchen Un-
terschied/ 43. 122. allein/ ohne Advo-
caten/ wann/ warum. 157. sq. zu expe-
diren/ wie. 39. 43. sq. 122. sq. 200.
müssen erscheinen/ wann. 178. sq. bey
welcher Straff 182. sq. Minderjährige;
wie; 179. Weibs-Personen; wie. 179.
sich melden bey den Beamten/ wann;
zu was Ende. 180. bey den Advocaten/
wann; warum. 182. beobachten in Ma-
terialien/ was. 191. in Beweisungen/
was. 197. sqq bey und nach Eröffnung
der Rundschaften; was. 209. in Causa
beschliessen/ wie. 119. 210. sodann an-
hören die Urtheil. 120. und derselben
nachkommen/ wie. 120. oder erwarten/
was. 121. haben Macht/ nachzulassen/
wem; was. 205. Außländische/ müssen
renunciiren der Appellation. 42. Interve-
nientische/ haben sich zu verhalten/ wie;
wann. 196. sq. Ob siegende bekommen
wieder/ wann; was. 112. Verlustigte/
müssen zahlen/ wem; was. 112.
Parthenligkeit/ welcher; vorzukommen;
wie; 309.
Passauer-Kunst/ darüber soll inquiriren/
wer. 294. und das Erlernte berichten.
294.
Passions-Histori/ zu erklären/ wann; und
wie.

Register.

- wie. 389. recht bekannt zu machen/ wem;
wie. 390.
- Passions-Predigten/ zu halten/ wann 278.
- Paternitas, deren Respect zu extendiren/
wie weit. 75. darauf zu sehen. bey wels-
cher Dispensation. 78.
- Patronatus Jus gehört/ zu welchen causis.
170.
- Patria, wessen; zu berichten. 284. 286. sq.
- Peinlich anzuklagen/ wer weßwegen. 32.
- Pendente Lite, zwischen wem; nicht zu un-
terlassen; was. 370.
- Peremptorie zu citiren; wer. 104. 108. 180.
204. f. Citatio.
- Periculum presentissimum vermag/ was.
89. mortis, was. 131. moræ, anzuzeigen/
wem/ von wem. 195. sinistra applicatio-
nis, deßwegen verbotten/ was. 472.
- Perpetua Castitas, deren Verspruch soll nicht
achten/ wer; wann. 91.
- Perpetua denegatio debiti conjugalis zu hal-
ten/ wofür. 101.
- Perpetua Impotentia. f. Impotentia.
- Personen/ nicht zu copuliren/ welche. 8. 146.
unbekannte; zu copuliren / wann. 147.
zusammen zu sprechen; welche 67. Im-
prægnirten nicht zugestatten / was. 153.
sq. zu straffen Ungehorsame/ worinnen 9.
80. die sich vergriffen/ worinnen. 461.
ganz/ oder zum theil Untüchtigen; wor-
zu; zu begegnen/ wie. 165. die nicht ste-
hen!

Register.

hen/ unter welchem Gewalt; haben nöthig was/ worzu. 12. seq. Unpartheyische werden erfordert/ worzu. 13. perfectæ ætatis, dörrfen nicht abspringen/ worvon; wann. 118. Widerspenstige/ worinnen; anzuhalten; wie 120. seq. nicht zu dispensiren/ welchen. 135. dahin nicht zu restringiren/ welches Göttliches Gesetz. 73. 135. Ausgewichene ihrentwegen zu berichten/ was; wohin. 153. zu examiniren/ welche. 156. 313. nachhafft zu machen/ welche; wem. 166. Befragte/ ihrentwegen zu erkundigen; was 3 4. so sich lang enthalten/ wessen; zu beschicken/ von wem. 349. Widriger Religion/ dörrfen zu Gevatter stehen/ welche. 356. welche nicht. 356. sqq. Anbrüchige zu communiciren/ wie. 371. nicht anzusehen; worinnen. 459. zu bestellen/ welche; worzu. 460. 465. Verdächtigen/ worinnen; zu begegnen/ wie. 468. 474.

Personal-Actiones, bey seit zu setzen; wann. 370.

Personal-Beschwerden/ deren ist befreyt/ wer; wiefern. 262. 422. 429. seq.

Personal-Freyheit/ hat zu genieffen/ wer. 262. 422. 429. 433.

Personal-Händel der Schuldiener/ zu berichten/ von wem 421.

Personalien nicht zu tractiren/welche; wo/und warum. 194. seq. bey welcher Straff.

Et 195.

Register.

195. der Verstorbenen einzurichten/ wie.
236.
- Perpicuität, deren soll sich befeissen; wer.
195.
- Perucquen, kostbare; soll nicht tragen/
wer. 406.
- Pestilenz/ befreyet Speciales, wessen; wie
fern. 303.
- Petition, formliches zu thun; wo. 192. der
Intervenienten/ darauf zu sehen/ weßwe-
gen. 196.
- Pfaffen/ und Ordens: Leuthen zu verweh-
ren/ wo; was. 486. seq.
- Pfarren/ ledige; zu versehen/ von wem;
wie; wie lang. 270. denen angehenckte/
oder selbst angenommene Kirchen/ zu ver-
sehen/ wie. 223. wirklich besetzte / in
Person zu visitiren/ von wem. 302. auß-
ser wann. 303.
- Pfarrer / warhafft vertriebene haben zu em-
pfangen/ was. 446. Leibeigene; sind nicht
frey/ wessen. 263. Berühmte/ weßwegen
zu tractiren/ wie. 237. seq. Benachbarte/
zu fragen/ worüber. 305. Singulares, zu
besuchen/ von wem; wann. 399. Con-
tumaces zu tractiren / wie. 308. stehen
in Causis Civilibus, unter wem. 257. in
Criminalibus, unter wem. 257. ihre An-
gehörige/ unter wem; wie. 257. seq. ih-
nen kommen zu/ welche Predigten. 235.
zu erst zu verhören/ wann. 304. mit ihrem
Vors

Register.

Vorwissen anzunehmen / wer; warum.
408. 428. sind Directores, wobey; wie
fern. 475. darffen Wein ausschencfen/
welchen; wie. 244. haben zu niess n/ was.
259. ihnen nicht aufzulegen/ was; wann.
259. seq zugeben/ was. 414. seq.
Pfarrer/ sollen nicht proclamiren/ noch co-
puliren/ wen. 8. 18. 19. 28. 133. 146 Tex-
tus arbitrarios tractiren. 226. versaumen;
welche Predigten. 224. lesen die Conce-
pten/wessen; wo. 232. beschweren die Hei-
ligen; womit. 328. zumuthen/ wem; was;
wie 233. bringen/was; wohin. 241. leicht-
lich ändern / was. 394. mißbrauchen die
Schulmeistere/ worinnen. 424. predigen
lassen/ wen 406. seyn/ bey welcher Rech-
nungs-Stellung. 455. noch Lohn davon
nehmen. 455.

Sollen aber

Die Kirchen-Ordnung observiren. 234.
401. bey Tauffung unehlicher Kinder be-
obachten; was. 153. vor denen Procla-
mationen/ sich erkundigen; wessen. 133.
seq. expliciren/ was; wo. 226 sich ent-
halten/ welcher Allegationen 227. wessen
mehr. 241. seq vergleichen der Predigts-
Stunden/ mit wem. 228. predigen wie
lang. 229. bescheidenlich. 229 seq. ner-
vose. 229. ordentlich. 231. colligiren/
was. 231. seq. beobachten/ welche Dia-
conos. 232. ihre Zuhörer weisen von was;

Et 2

wo

Register.

- wohin. 234. moderiren worinnen/ was. 236. warten ihrer Vocationen; wie. 237. 241. erziehen ihre Kinder; wie 244. zu Studien oder Handthierungen befördern. 244. seq. Schulen visitiren/ wie oft. 291. 412. 414. dabey beobachten/ was. 291. sq. renoviren/ welche Bücher. 361. seq. in Sammel-Büchlein schreiben/ wie. 447. halten Catalogos, worüber. 404. nventarien/ worüber. 404. in Orten/ die Gränzen/ wohin; ermahnen wen/ wessen. 368. sorgen vor das Allmosen/ bey wem. 440. vor die Wiederaufrichtung der Heiligen. 452. s. Kirchen-Diener.
- Pfarr-Besoldungen.** s. Besoldungen.
- Pfarr-Hauß** / darinn zu verwahren/ was; zu was Ende. 373.
- Pfarr- und Pfründ-Häuser** / deren Reparation ligt ob den Pfarrern selbst/ wann. 255. den Verwaltern/ wann. 254. die darinn verbauen dörrffen/ in w lehen Fällen; wieviel jährlich. 254 weitere deren Nothdurfft anzubringen/ wo; wie. 327. 254. seq.
- Pfarr-Güter** / soll im Bau erhalten/ wer. 255. oder in deß Pfarrers Nahmen/ wer; wie. 256. sind Steuer-frey/ welche. 256. welche nicht. 256. von diesen gibt Steuer/ wer. 256. Untergangs-Kosten/ werden bezahlt/ von wem. 256. seq.
- Pfarrers Wittwen/ und Waisen** / soll in acht nehmen. 258. Pfar-

Register.

- Pfarrer eigenthümliche Güter/ derentwegen sind sie befreyt/ wie. 262. wie nicht. 262. seq.
- Pfingsten/ vor/ und nach verbotten/ was; wie lang. 152.
- Pflag/ darauff zu sehen; wann insonderheit. 148.
- Pflegere/ zu halten; wofür. 11. zu ihnen soll weisen/ wer; wen. 56. zu vernehmen von wem/ worüber. 134. zu fragen/ um was. 11. ihnen nicht zu gestatten. was. 12. 20. seq.
- Pflichten/ deren wird erinnert; wer. 127. 328.
- Phrases, Tautologische; soll meiden/ wer; wo. 194.
- Pia corpora, derentwegen zu berichten/ was. 298. deren Nutz zu fördern. 449. 451.
- Pœna ordinaria B. gamix, & Adulterii zu dictiren/ wem. 107. seq. Præclusionis, hat statt/ wann. 201.
- Pœnitentia. davon zu predigen/ wann insonderheit. 391.
- Plauten/ soll nicht tragen/ wer. 248.
- Woldern auf der Cangel zu unterlassen. 229.
- Politicus Magistratus, vor dem stehet nicht/ wer/ wiefern. 257. seq.
- Politische Fehler/ derentwegen haben sich zu verhalten Speciales; wie. 316.
- Politischer Stab/ dem ist heimfällig/ wer; worinnen. 257. seq.

Et 3

Po-

Register.

- Postillen/ reine; dahin zu weisen/ wer. 489.
Præceptores, ihrentwegen zu berichten/ was.
286. nicht predigen zu lassen/ welche. 406.
zu ermahnen/ worzu 416. sollen Musi-
cam dociren/ warum. 291. 409. nicht
vacanz geben/ welche. 415. noch sich absen-
tiren. 415. ihnen soll geben mehr Respect,
wer. 415.
Præd. cat, darauf zu sehen/ bey wem. 58. 67.
111. 168.
Præjudicia, darauf nicht zu reflectiren. 53.
warum. 193. seq.
Prælaten/ sind überhoben; wessen. 133. de-
signirte sollen nicht zumuthen/ wem; was;
233. noch verreisen/ wie lang. 233. aus-
ser wann. 233.
Præmeditate soll erscheinen/ wer/ wobey.
332.
Præparations-Predigten. 278. 285. 365.
Præparatorien/ welche; verbotten/ wann
375.
Præsentata, zu schreiben/ von wem; worauf.
123. 201. 209.
Præsidium, hat wer; wo. 36. 331.
Præteriren soll nicht/ wer; wen; wobey. 408.
Praxis Consistoriorum Evang. darnach zu
sprechen/ wann. 53.
Prediger. s. Kirchendiener. Item Pfarrer.
Predigt zu halten, in der Wochen/ wo; von
wem. 224. ausser wann. 223. am Frey-
tag/ von wem. 224. ausser wann. 224.
an

Register.

an Sonn- und Feyer-Tagen/ wo; wie
viel. 222. darüber zu berichten von wem.
277. am Gründonnerstag und Charfreys-
tag/ wieviel. 390. seq. worüber. 278.
Mittwoch vor dem Gründonnerstag/
wovon. 391. Samstag/ vor dem Palm-
tag/ wovon. 391. Oster Abend/ wovon.
391. an Monatlichen Buß-Tagen/ wor-
über. 278. 473. wegen der Schulen. 279.
zu besuchen/ fleißig. 377. andächtig. 348.
eyffrig. 379. weniger zu versaumen. 383.
noch gar einzustellen. 383 zu schreiben/
von wem. 221. nicht herzu lesen/ wo. 232.
abzufassen/ wie. 229. 231.

Predigt-Stunden/ derentwegen soll sich ver-
gleichen/ wer; mit wem. 228. vergliche-
ne pünctlich halten/ wer. 228. auffer/
wann. 229. sonderheitlich nicht zu än-
dern/ weshalb wegen. 235. seq. darauf nicht
anzustellen andere Geschäften. 306. in
derselben unterlassen werden/ was. 347.
bey welcher Straff. 347. gedoppelter/
wann 347. seq.

Presbyterium, zu formiren/ wo; wie; 475.

Priesterliche Copulation. s. Copulatio.

Privat-Affect, bey seit zu setzen/ worinnen.
283. 303. seq. 327.

Privat-Beicht derentwegen zu berichten/
was. 289.

Privatum Commodum, Hand anzusetzen/
wobey. 360. 411.

Et 4

Pri-

Register.

- Privat-Exploration, darinn soll vorgehen/
wer; wem; womit. 362.
- Privat-Händel / nicht zu bringen auff die
Cangel. 241.
- Privat-Häuser / darinn nicht zugestatten/
was. 82.
- Privat-Sachen / nicht zu tractiren / wo. 39.
- Privat-Studia, soll nicht unterlass. n / wer. 237.
nicht verwenden auff was; wer. 240. ei-
nes 60 jährigen Ministers nimmer zu urgi-
ren. 282. Derentwegen zu berichten / was.
280. 285.
- Privata vita, wessen; zu referiren. 297.
- Privat-Widerwill / wessen; nicht zu achten/
wann; 12. 57.
- Privatim, soll communicirt werden / wer.
372. beobachten / wer; was. 258. unter-
sagen / wem; was. 325. examiniren/
wer; wen. 330. ermahnen wen / weßwe-
gen. 345. sich anzeigen / wer; wo. 363.
der Obrigkeit anzeigen / was. 230.
- Privilegien, dabey zu erhalten / wer. 300.
413. hat zu genießen / wer; welche. 422.
- Prob / darauf anzunehmen / wer; wie. 411.
- Probatorius Terminus, zu beobachten / von
wem / warum. 212.
- Probation zu erkennen / wann. 198. wann
die erkannt / was zu thun. 126. s. Beweis.
- Probatoriales Articuli. s. Beweis, Artis-
cul.
- Process, peinliche zu beschleunigen; 32. be-
schwehrs

Register.

- schwehrliche zu verhüten/ wie; worinnen.
246.
- Proclamatio, derentwegen zu dispensiren/
wem; wann. 81. s. Aufruffen.
- Procuratores, werden nicht admittirt/ wo.
46. auffer/ wann. 46.
- Procuratoria, müssen beschaffen seyn; wie.
190. producirt werden/ wo; wie. 190.
- Productions-Täg/ darzu soll nicht reisen/
wer. 205.
- Profectus, wessen; zu berichten; von wem.
291. zu exploriren/ wie. 329. seq.
- Professores Medicinæ ordinarii, wo; ihnen
zu überlassen/ was. 435.
- Prolis favor, vermag; was. 67. 148.
- Promotion soll nicht suchen; wer; wie. 239.
267. 285.
- Pronunciation der Hebräischen Wörter.
225. seq.
- Prophanatio Sabbathi, darwider soll vigili-
ren/ wer 376. 382. seq.
- Propria vindicta wird vermuthet/ wobey.
236.
- Proprietas der Pfarr-Güter zu schützen/ auf
wessen Kosten. 257.
- Proprio motu soll geben / wer; was; wie.
263.
- Protestiren soll der Religion halber / wer;
wann. 352.
- Protocolle des Fürstl. Ehe-Gerichts hat zu
führen/ wer; wie. 124. daraus zu judi-
ciren/
Et s

Register.

- ciren/ was. 44. 123. haben zu führen
Speciales. 321. und darinn zum Anden-
cken zu notiren/ welche casus. 325. der
K rchen, Censur, Richtere. 292. diese hat
zu führen/ wer. 476 zu verwahren/ wer.
479. Darnach zu fragen; wer. 481. seq.
daraus vorzunehmen/ wer; was. 483.
abzulesen/ wann. 484.
- Protocolla der Adjunctorum zu verpitschi-
ren/ von wem. 199.
- Protocollum jeden Orths/ dem zu inseriren/
welche Examination. 436. davon Abs-
chrift zu geben/ gratis, wem. 436.
- Provisores, ad Examen zu schicken. 414. zu
halten/ von wem. 413. seq. von ihnen
zu berichten/ was. 287. seq. sollen respe-
ctiren/ wem. 415. nicht vacanz geben/
ohne wessen Vorwissen. 415. noch sich ab-
sentiren. 415.
- Proximität der Verwandtschaft. s. Grad.
item. Bluts, Freundschaft.
- Publica Sponsalia. s. Ehe, Verlöbnuß.
- Publicatio judicialis, dafür zu halten/ wel-
che. 209.
- Publice soll nicht tractirt werden/ was. 225.
beobachten wer/ wem. 258.
- Publiciren soll wer; was; wem. 119. seq.
Fürstl. Bef hl / wer; wann. 376. seq.
- Publicum Examen, dahin zu schicken wer;
wann. 410. seq. 414.
- Puerpera, deren zu willfahren/ wann; worin;
nen. 431. Pun-

Register.

Puncten/ angebrachte; darüber zu verhö-
ren/ wer; wie. 166. seq. der Visitations-
Relationen/ 271. bis 300. dabey zu no-
tiren/ in genere, was. 300. der Bogt-
Zettel/ zu schreiben/ wie. 316.
Psalmen/ zu bleiben; bey welchen; wo. 394.

Q.

Q^Uæstiones, vorzulegen/ wem; welche;
wie. 339 seq. welche nicht. 339.
Quadrupliciren/ verboten/ wo; wem. 192.
bey welcher Straff. 192. seq.
Qualitäten/ wessen; zu berichten. 267. 284.
287.
Quartalien/ darnach nicht abzurechnen. was.
253.
Quartier/ damit zu verschonen/ wer; wie;
warum. 434. ausser/ wann. 435. Derent-
wegen hat sich zu stellen/ wer; wo. 176.
Quasimodogeniti, mit diesem Tag endigen
sich welche Feriæ. 38. bis dahin ist ver-
botten/ was; von welcher Zeit an. 125.

R.

R^Achgier/ ohne solche soll berichten/ wer;
was. 308.
Rath der Elter/ nöthig/ worzu; 59. der
Aerzte/ nöthig/ wann insonderheit. 93.
Rath-Häuser/ darauf nicht zu dulden/ was.
347.
Raths-Verwandte/ zwey zu erwählen; wor-
zu.

Register.

- zu. 475. die beobachten sollen/ was. 476.
Doppelt zu straffen/ wann. 347. seq.
Ratification ungültigen Ehe= Verspruchs/
geschicht womit. 70.
Raum der Besoldungen/ zu reichen/ wann;
wie. 25. wie nicht. 253.
Raub des einen Ehe= Gemächts/ hebt nicht
auff/ was. 308.
Rauh soll nicht anfahren/ wer; wen; wo.
483.
Real-Beschwerden/ deren ist nicht befreyt/
wer. 433. seq.
Recapitulirt soll nicht werden/ wo; was. 49.
Reception, vor derselben darff nicht erst ei-
nen/ wer; wo. 184. in eine Kloster=
Schul/ hat nicht leichtlich zu erwarten;
wer 409.
Recess, verbotten; welche; wo. 192. 194.
197. 210. bey welcher Straff. 192. 211.
auf den letzten nicht zu spahren/ was. 193.
nicht zu hindern/ womit. 184. gehaltenen/
wann die unlauter; was zu thun. 51.
Rechenschaft hat zu fordern/ wer; von wem.
134.
Rechnere/ welchen; nicht in Händen zu las-
sen/ was. 451.
Rechnungen der Heiligen; darinn zu passi-
ren/ was. 420. 450. was nicht. 328. seq.
zu stellen/ von wem. 422. von wem nicht
421. Hinterstellige/ zu verfertigen. 450.
abzuhören/ von wem. 452. dabey inson-
der

Register.

- derheit acht zu haben/ auff was. 328. in
wessen Beyseyn. 452. 455. seq. in wessen
nicht 451. sq. zu probiren/ ohne Lohn.
454. Auffsehen/ darauf soll haben/ wer.
451.
Recht/ darzu soll verhelff. n/ wer; wem. 163.
Rechten/ gemeine; darnach zu richten; wo-
rinn. 65. nicht zu allegiren/ wo. 193.
Rechtmäßige Ursachen / welchen Hinweg-
ziehens. s. Ursachen.
Rechts-Lehrere/ nicht zu allegiren; wo. 193.
Recitatio Catechismi. 290.
Recompens, ob gegendem zu versehen wäre.
w lche Kirch; hat zu berichten/ wer. 269.
dessentwegen soll nicht entziehen/ wer;
wem; was. 234. seq. welchen; hat zu
empfangen/ wer; wovon. 465.
Reconciliation, welcher Ehe-Luthe; zu ten-
tiren. 24. 83. 87. 96. 106. 173. nicht zu
hindern/ von wem; womit. 194. bey wel-
cher Straff. 195. wann die erfolgt; was
zu thun. 25. 85. nicht erfolgt; was zu
thun. 24. 85. seq. 87. 96.
Reconvalescentia, wessen; wann es damit
Anstand hat/ zu berichten; wohin. 303.
Reden/ hitzige; soll unterlassen/ wer; wo;
warum. 194. leichtfertige; wer. 242.
305. insonderheit wo. 242.
Redner/ soll haben; wer. 196. s. Advocaten.
Referenten/ zu bestellen; in was Sachen.
49. 210. nicht zu beschwehren/ womit. 203.
noch

Register.

- noch aufzuhalten / in welchen Sachen; wiefern. 37. geheim zu halten. 50. haben zu lesen und zu extrahiren / was; wie. 50. in B richten / außulassen / was. 326. ein Register derselben zu führen / von wem; wie. 125.
- Refigiren soll welche Citation, wer; wann. 105. 181. und schicken / wohin. 105. zu was Ende. 105. durch wen. 181.
- Regiments-Capellan, wider dessen Willen soll nicht copulirt werden / wer; von wem. 146. seq.
- Register zu führen / von wem; worüber. 125. s. Kirchen-Catalogi.
- Registratur, hochnothwendig; welche. 126. zu observiren / wie; warum. 125. sq. von wem. 125. in dessen Abwesenheit / von wem. 127. warum. 127. bey den Aembtern. 163. darinn zu verwahren / insonderheit / was. 163.
- Registriren soll wer; was. 293. 403. 405.
- Regulæ Computationis Graduum in Ehe Sachen. 128 seq.
- Reichs-Abschied de Anno 1654. S. Im übrigen. &c. darnach außzufertigen / was 206.
- Reichs-Stadt-Kirchen / mögen versehen Württemb. Kirchen-Diener; wie. 223.
- Reichs-Thaler / einen hat zu empfangen / wer; wofür. 476. um Zwanzig ist zu straffen / wer. 473.

Rei-

Register.

Reiteratum Adulterium. f. Ehebruch.

Reisen soll einstellen / wer / 266. aufgenommen welchen Fall. 266. verboten / wann. 378. 380. 478. seq.

Relationes, hindern nicht wen; woran. 37. der Inquisitions-Commissarien sollen enthalten / was. 168. f. Visitations-Relation.

Religion, Evangelische; ob davon nicht übel rede? wer; wo; zu berichten. 291. deren Zugethane sollen sich nicht verheurasen mit Widrigen. 97. allenfalls wegen der Copulation beobacht. n / was. 97. wegen der Religion / was. 97. wegen der Kinder. was. 97. zu Gevatter zu bitten. 355. f. Gevatter. dahin ist zu weisen wer; von wem. 357. deren ist entgegen / wer; wie. 356.

Religions-Verwandte / Widrige; über die hat zu erkennen / wer. 172. bey ihnen soll nicht communiciren / wer. 368. sq. nicht zu Gevatter stehen / wer; auffer / mit welcher Erklärung. 357. nicht verdingen / wer; wen. 294. allenfalls es berichten / wer. 294. und zurück gefordert werden / wer; wann; von wem 485. wegen der damit besetzten Flecken zu berichten / was. 323. im Land wohnende sollen halten / welche Feyer-Tag. 468. Gedult zu haben mit welchen. 487. Beysiß zu gestatten / welchen. 487. seq. die nicht zur Predig gehen / zu ermahnen. 487. zu informiren / wie.

Register.

- wie. 488. ihrentwegen weiter zu thun/
von wem; was. 489. Versterbende zu
begraben; wie. 489.
- Remedirung soll suchen/ wer; wann: wo.
314.
- Remonstratio, welche; zu thun wem; von
wem. 51. 460. 484.
- Renitentes Ministri Eccl. ihrentwegen zu
thun/ was. 227.
- Renitirendes Ehe-Gemächt. 101. zu straf-
fen/wie. 101. nicht zu dulden/ wo; warum.
102. dem Unschuldigen / zu helffen/ wie.
101.
- Renitenz der Verlobten / zieht nach sich/
was. 90. wegen des Mahl-Schazes;
was. 118.
- Renovation der Heiligen vorzunehmen/
wann. 453. s. Erneuerung.
- Renunciation, welcher Ferien; erlaubt wem.
38. welcher Condition; wem. 71.
- Replic, kommt zu; wem. 192. soll kurz seyn;
wann. 197.
- Res integra, in Ehe-Sachen; darauf zu
reflectiren/ worinn; und wiefern. 63. sq.
68. 75. 77. 136.
- Res mere Politicæ gehören nicht/wohin. 299.
- Rescindiren soll nicht leichtlich/ wer; welchen
Ehe-Verspruch. 56.
- Rescript, dardurch aufzumachen; was. 89.
zu dispensiren/ wann. 76.
- Rescripta, zu beobachten. 296. 299. 306.
376.

Register.

- 376 377. 413. 419. 458 467 494.
insonderheit/ welche. 295. seq. 174. zu
communiciren/ welche; wem; von wem.
453. seq. zu registriren / welche; von
wem; wie. 293.
- Rescripten, Bücher soll halten / wer; wie
f. m. 403
- Residenz Stadt Stuttgardt / darinn nicht
zu gestatten/ wem; was. 82. zu exami-
niren falsche Brieff-Träger / von wem.
447. auf die tringen an Bettelleuthe. 492.
496 denen zu begegnen; wie 492. seq.
- Resolutiones, Fürstliche; dahin ist außgesetzt
was. 74. 82. f. Bericht von Ehe-Rich-
ter und Råthen. geheim zu halten; wel-
che. 50.
- Respect, beyseit zu setzen / welcher; 43. 44.
458. seq. welcher nicht. 177. 370.
- Respectus Paternitatis, darauff zu sehen;
wobey; wie. 75.
- Restituiren muß/ wer; was; wie. 118.
- Restitutio in integrum mag gesucht werden/
in Ehe-Sachen; wann. 212.
- Revers, welcher; nicht abzufordern / wem.
245.
- Revision des Fürstl. Consistorii zu unter-
werffen/ was. 240.
- Revocatio der Ehe-Versprûch/ wiewfern er-
laubt. 70.
- Reu/ wessen; zu spath/ worinn. 159.
- Reyßige / und andere Schultheissen/ sollen
Uu sich

Register.

- sch enthalten/ wessen. 132.
Richter/ weltliche; vor den gehört; was.
196.
Richtigkeit/ derentwegen haben Speciales
zu beobachten/ was 276.
Rigor Juris nicht zu beharren; worinn. 47.
191.
Ritus, welche; zu observiren; wo. 399. 401.
Röcke/ welche; soll anhaben; wer; wann.
249. nicht kostbare/ wer. 250. nicht ge-
färbte/ wer. 251.
Roß-Buben/ sollen nicht außfahren/ wann.
295. 344.
Roß-Lohn/ soll nicht verrechnen/ wer; wo-
von; warum. 454. seq.
Roß-Täuschlen soll unterlassen/ wer. 243.
Rothgerber/ sollen nicht walcken/wann. 384.
Rotulus, zu fertigen/ von wem; wie. 204.
206. seq. in welcher Zeit. 204. 212 bey
welcher Straff. 212. zu eröffnen/ von und
vor wem. 209. quo effectu. 209. zu com-
municiren/ wem. 123.
Rotten/ zu machen; unter den Examinan-
dis. 339.
Ruchlose Leuthe/ ihrentwegen zu thun/ was.
315.
Rüeg-Gericht/ darinn zu verweisen/ wem;
was; wie. 369. gleich zu straffen/ was.
479.
Rüeg-Gerichts-Ordnung zu beobachten.
385.

Rü.

Register.

Rüben/ davon Zehnden zu geben/ wann;
wem. 253.

Rühmliche Ursachen/ derentwegen ein Ehe-
Gatt hinweg zieht. 102. s. Ursach.

Rüstung nicht aufzulegen/ wem; warum.
259. seq.

S.

Sabbath/ die Fragen von dessen Heiligung/ und Entheiligung werden untersucht/ wo. 170. Davon hat zu berichten/ wer; was. 295. Die letztere ist gar gemein. 483. und abzustellen. 373. insonderheit welche. 383. auch zu straffen. 373. 463. daher fleißig zu halten/ was. 462. 483.

Sachen/ die keinen Verzug leiden/ wie zu tractiren/ 44. 315. die älteste/ zu expediren/ wann. 44. 123. strittige der Kirchen-Diener/ nicht zu andern/ von wem; wo. 241. 370. unnöthige nicht zu immisciren; wo. 273.

Sacramenta, zu deren Gebrauch/ in welcher Kirchen/ zu ermahnen; wer. 97. zu straffen deren Verächter. 349. Lasterer. 463. solle administriren/ wer. 399. wer nicht. 406. recht. 478. nach welcher Ordnung. 399.

Sacramentirex nicht zu dulden. 490.

Sacri labores, wessen; davon zu berichten/ was. 277.

U u 2

S a c

Register.

- S**acristey/ darinn zu verwahren/ was. 361.
Darinn mag vorgenommen werden/ was.
365.
- S**zvitia, derentwegen vorzunehmen/ welche
Scheidung. 101.
- S**alz und Brod soll nicht legen zu Kindern/
wer. 431.
- S**ammel-Brieff/ darff geben/ wer. 447.
wer nicht. 442.
- S**ammel-Büchlein/ darein zu schreiben/
was; wie. 447.
- S**ambstag / darauff fallende Predigten/
welche; kommen zu; wem. 231. daran
mag backen/ wer. 382. auffahren Fuhrleu-
the/ die doch zu ermahnen, wessen- 380.
- S**anftmuth/ Theolog siche; damit zuthun;
was. 340. zu informiren/ wer. 488.
- S**anct Johannis - Bad/ abzustellen. 294.
- S**anct Veits Tanz/ abzustellen. 466.
- S**anguinis Commixtio, zu bedencen/ bey
welcher Dispensation. 78.
- S**atisfactio Stupratæ. 67.
- S**auffen/ verboten; 479. wann insonder-
heit. 378. wem insonderheit. 241. seq.
- S**auff-Gulden/ damit zu betrogen/ wer.
415.
- S**aumus der Zahlung/ wessen; zieht nach
sich/ was. 114.
- S**aumseligkeit des Erscheinens/ wo; zieht
nach sich/ was. 182. in Einlufferung wel-
cher Relationen/ zieht nach sich/ was. 303.
- Sae

Register.

- Satzungen außländischer Ort nicht zu allegiren/ wo 53.
- Schaden zufügen/ deswegen steht/ wer; vor wem. 257. seq. allerhand erwächst woher. 150.
- Schäffer: Tantz / dabey abzustellen; was. 467.
- Schänden soll nicht/ wer; wen. 242.
- Schaffung in Opere publico, damit anzusehen; welche Widerspenstige. 89. 121.
- Scheda, daraus soll antworten/ wer; wem; worüber. 281.
- Scheidung. s. Separation.
- Schein/ wird erfordert/ von wem; wann. 134. 209. soll nicht auffsetzen/ wer; worüber. 159.
- Schelten soll nicht / wer; wen. 230. insonderheit wo. 229. 242.
- Scheu/ soll nicht tragen/ wer; worinn. 49. 311.
- Schiessen/ deswegen soll nicht wer; wann; wohin. 257. 383.
- Schimpff/ davor soll sich selbst seyn; wer. 239.
- Schimpffliche Recantation nicht abzutringen/ wem. 245.
- Schleunig zu procediren/ wo. 41. 163.
- Schmach: Wort/ deren soll sich enthalten/ wer; wo; 186.
- Schmähen/ dessen soll sich enthalten/ wer; wo. 229 sq. 242. solches moderiren/ wer; wo. 236.
- Uu 3 Schnei

Register.

- Schneider dürfen nicht arbeiten/ wann. 381.
Schnöd soll nicht tractiren/ wer; wen. 308.
Schreiben soll man/ welche Relationes, wie;
300. wie nicht. 300
Schreiner= Tauff abzustellen. 294. 351.
Schriften der Kirchen soll inventiren/ wer.
404. verwahren/ wo. 403.
Schriftlich hat zu übergeben/ wer; was;
wo. 112. zu erfodern/ welche Defect;
wer; wo. 303.
Schriftlicher Revers nicht abzutringen/
wem. 245.
Schriftmäßige Gesäng/ zu gebrauchen;
von wem; wo. 393. seq.
Schützen/ nicht zu dingen; wann. 295.
Schul/ daran gelegen/ was. 410. lateinisch
und teutsche; mag wohl beyammen seyn;
wo. 412. in teutschen die Kinder zu un-
terrichten/ worinn. 292. Jugend/ dahin
zu schicken. 407. auch welcher widrigen
Religions= Verwandten 487. Somers.
462. und Winters. 462. nicht daheim
zu behalten/ weßwegen. 410. darinn zu
dociren/ was. 409. zu visitiren/ jährlich/
von wem. 291. wochentlich/ von wem.
291. 414. fleißig von wem. 412. haben
nicht zu halten/ die Pfarrer; 412. wohl
aber welche Diaconi. 412. dabey abzu-
schaffen; was. 416. insonderheit die Ne-
ben=Schulen. 407.
Schulmeister/ neue; ihrentwegen anzuhalt-
ten/

Register.

ten / wo. 412. anzunehmen / von wem.
408. mit wessen Vorwissen. 175. 408.
auf eine Prob / wie lang; 411. zu exa-
miniren / Ordinarii; wo. 410. davon
nicht abzuhalten / von wem; warum. 411.
Unverpflichte / zu examiniren / wo. 411.
Winter-Schulmeister anzunehmen / wie.
410. zu examiniren / wo. 410. inländische;
vorzuziehen / welchen. 408. abzuschaffen /
von wem; 427. von wem nicht. 427. ih-
re Besoldung / zu extrahiren / woraus;
von wem. 425. sq. und einzuschicken / wo.
426. zu bessern; welche; wie. 420. 426.
über ihrem Unterhalt entstehende Fragen
zu untersuchen; wo. 170 haben / was für
Privilegia. 421. sind befreit von der Auß-
wahl. 422. den Leg- Geldern. 422. all-
jährlichen Dienst-Anhalten. 425. andern
Beschwerden wiefern. 422. zu respecti-
ren / von wem. 415. nicht zu mißbrau-
chen / von wem; worzu. 424. nicht zu ge-
brauchen / worzu; warum. 392. haben
das ganze Schul-Geld zu fordern / wann.
427. die Kinder zu unterrichten / wie. 421.
sich zu verantworten in Civil-Sachen;
wo. 422. sollen sich aufführen / wie. 415.
insonderheit gegen den Pfarrern. 415.
wie nicht. 415. betroht werden / wann;
womit. 415. incarcerirt werden / wann;
mit wessen Vorwissen. 416. erinnert wer-
den / wessen. 416. mögen zugleich Bericht

Uu 4

schreis

Register.

- schreiber seyn. 413. woben doch zu beob-
achten/ von ihnen selbst/ was. 413. denen
Beambten/ was. 413. Vertriebene/ wel-
chen zu geben/ was. 446. berichten solle/
ihren Tod; wer. 428. wegen ihrer Witt-
wen; und Waisen; was. 428. diese soll
in acht nehmen; wer; wie. 258.
- Schulmeister sollen Provisores halten/ wann.
414. 424. solche examiniren lass n/ wo.
414. respectiren/ wen 415. seyn tau-
gentlich. 408. worauf zu sehen hat/ wer.
410. das Kost-Geld nehmen/ wem; wie.
426. das Gesang treiben/ wie 393. sol-
len nicht zugleich seyn / Schultheissen.
414. Dorff-Schützen. 423. Spilleuth.
423. zehrhaft. 415. trotzig 415. unfleiß-
ig. 415. seq. Wirthschafft treiben. 423.
stellen/ welche Rechnungen. 421. erwin-
den lassen/ was; worinn. 345. betlen.
442.
- Schul-Büchlein/ zu gebrauchen; wo; wel-
che. 292. 421. welche. 292. 421.
- Schul-Häuser/ daraus nicht Zins zu for-
dern/ von wem. 425. wo keine sind/ zu
berichten. 299. deren Baufähigkeit. 299.
- Schul-Ordnung/ zu observiren 416.
- Schul-Predigt/ zu halten; wie oft des
Jahrs/ 279. 412.
- Schul-Stunden/ zu versehen/ wie. 413.
- Schulden/ soll nicht machen/ wer. 243.
- Schuldhaftte/ welche; zu bestraffen/ wie.
320. Schults

Register.

- Schultheißen/ soll nicht citiren; wer; wie.
311. sollen sich enthalten/ wessen. 132.
Schußfrey-machen/ verbotten. 460.
Schuster/ sollen nicht arbeiten/ wann. 381.
Schwägerschafft/ hindert die Ehe/ in wel-
chen Fällen; 17. 18. 73. 74 75. 134.
135. 144. dabey zu beobachten/ welche
Regul. 141.
Schwägern der Specialen / haben ihre Te-
stimonia zu nehmen/ von wem. 308. seq.
Schwängerung / Forderung derentwegen.
15. außzumachen/ wo. 62.
Schwangere Weiber / ihrentwegen zu be-
obachten/ was. 227
Schwangerschafft/ uneheliche; wann deren
verdächtig/ wer; was zu thun. 29 wann
solche heimlich gebähren/ was zu thun;
wann. 31. seq. nicht zu verhalten/ wem.
87. oder zu erwarten/ was. 88 darauff
zu reflectiren/ wann. 67.
Schwache Pflichten hat auff sich; wer. 41.
Schwermer / deren Bestrafung gehört ad
mixt. caus. 171.
Schwören soll nicht / wer. 241. 294. 378.
460. seq. 464. 478. 480. 483.
Scortation, gehört unter welche causas.
173. seq. s. Hurerey.
Scribenten/ welche; nicht zu allegiren/ von
wem; wo. 227.
Sechs Wochen wird incarcerirt / wer;
warum. 15.

Uu 5

Sechs

Register.

- Sechs wöchiger Termin wird gegeben/
wem; worzu. 204.
- Sechzig jährige Ministri Eccl. sind befreyt/
wessen. 282.
- Sectarii nicht zu dalden. 490. noch zu her-
bergen. 490. die ihre Kinder nicht tauf-
fen lassen wollen. 351. anzuzeigen/ wem.
351 zu extrahiren; von wem. 488.
darunter werden gerechnet/ welche. 293.
490. vor ihnen zu warnen; wer. 289.
- Sectariorum Zettel/ wo beyzulegen/ wie.
320. seq.
- Sectirische Bücher/ sollen nicht lesen/ welche
Ministri Eccl. 239. nicht fail haben. wer.
488. nicht einzuschieben. 294. darüber
zu berichten. 292. sq. zu confisciren. 489.
- Seegen/ Göttliche; nöthig/ worzu inson-
derheit. 6.
- Seegensprechen/ soll sich enthalten; wer.
433. untersuchen und berichten/ wer. 294.
- Seegensprecher/ soll examiniren; wer; wie.
471. mit ihrer Urkney/ was zu thun. 472.
- Seel/ deren Seeligkeit/ steht in Gefahr/
woben. 6. 10. 56. 97. 378. 489.
- Seel-Sorgern/ ist zu leisten/ was. 457.
- Senatores, von ihnen zu berichten/ was.
297. f. Berichts-Personen. Item Rath-
Verwandte.
- Sentenz, Ehe-Berichtliche; zu concipiren;
von wem. 120. dardurch zu Scheiden/
wer. 87.

Sepa-

Register.

- Separation, zwischen Bräutigam und Braut/ hat zu erkennen/ wer; warum. 69. 87. zwischen Mann und Weib; warum. 24. 85. 101. 103. seq. zu suchen/ wo. 100.
- Separiren soll Kinder und Gesind / wer; wann. 470. Knecht und Mägd / wer; wann. 470.
- September, der 29. fangt an/ welche Ferien. 38.
- Sepultur, nicht zu eplen/ mit welcher. 350. s. Begräbnuß.
- Sermonen/ ungeschickte; ziehen nach sich; was. 239.
- Serviliter soll nicht tractiren/ wer; wen. 308.
- Sextern-weiß soll verfertigen/ wer; was. 301.
- Siechen-Häuser/ deren Cura liegt ob wem. 172.
- Sitten/ gute; darinn zu erziehen; wer. 244.
- Sodomia, ist zu untersuchen; von wem. 175. trennet Vinculum Matrimonii. 109.
- Söhne/ müssen fragen; wen; warum. 7. der Pflegere / und Vormündere / darffen nicht heurathen/ wen. 20. seq. der Special haben ihre Testimonia zu nehmen; wann; wo. 308. seq. sollen nicht schreiben/ welche Relationen. 309.
- Sold/ gebührt; wem. 431. s. Besoldung.
- Soldaten/ nicht zu copuliren/ von wem. 146. auffer wann. 146. Presthafften zu geben; was. 446. Solen.

Register.

- Solenne Sponsalien. *f.* Ehe, Verlöbnuß.
Solle / dieses Wort hat nicht zu gebrauchen; wer; gegen wem. 316. seq.
Sommer-Schul zu halten. 417. darzu zu nöthigen/ welche Elter; wie. 418. wann es sich thun läßt. 419. wo nicht/ was dann zuthun. 419. seq.
Sonntag zu feyren; wie. 178. 380. seq. 382. 462. 466. daran zu thun/ zwey Predigten; wo. 222. nicht anzustellen/ was. 348. darüber soll nicht aus seyn; wer. 266. drey nacheinander zu verruffen/ wer. 146.
Sorgfalt / sonderbahre; wird erfordert/ von wem; worüber. 41.
Spatium soll lassē/ wer; wo; worzu. 301. 322.
Spadones, soll nicht heurathen. 91.
Spänn. *f.* Strittigkeit.
Speciales, sollen beobachten/ welche Befehl insonderheit. 452. die Kirchen-Ordnung. 234. darzu auch anhalten/ wen; 401. allenfalls berichten/ was. 402. Predigten hören/ wessen; warum. 232. seq. 399. deren Concepten fordern/ von wem. 231. 282. welche insonderheit. 231. 278. davon den Visitatis incorporiren; was. 231. ihnen anzeigen/ welche Fehler. 233. sie warnen vor welchem Unfleiß. 238. seq. examiniren. 238. 240. 280. zu solchem Ende ihnen vorgeben/ was. 231. 280. inhibiren; was. 181. verweisen/ was. 227.

Register.

227. besehen ihre Bücher. 240. auffers
legen/ was. 231. 404. anhalten/ worzu.
227. darinn dispensiren/ wann. 228.
fragen nach den Vicariis, warum. 269.
ob Übung der Kinder-Lehr halten. 334.
solche auch selbst halten 342. beobachten/
ihre und der ihrigen Kleidung. 250. wi-
der sie annehmen; welche Klagen. 258.
sie verhören/ wie. 305. 307. in acht neh-
men / welche Immunitäten. 258. nicht
auffkommen lassen/ was. 398. seq. 401.
verwahren/ welche Inventaria. 404. Co-
pias davon geben/ wem. 403. seq. reno-
viren lassen/ was. 404. Successoribus,
wessen; tradiren lassen; was. 405. berich-
ten / welche Todfälle; wie. 269. 428.
den Zustand/ welcher Wittwen und Wap-
sen. 261. 428. wegen der Heiligen-Rech-
nungs-Abhör/ was. 455. wegen der Heb-
ammen/ was. 433. wegen der Sectirer/
was. 351. 488. 490 wegen der Schul-
Häuser/ wann; wie. 416. erinnern/ we-
gen des Tankens/ wen; wessen. 466. un-
fleißiger Besuchungen der Predigten; wes-
sen. 349. der Schulen. 418. Testimonia
ertheilen/ wem; wie. 267. die Kirch ver-
sehen lassen/ wann; durch wen. 270. selbst
halten/ welche Exploration, warum. 361.
in Tauff-Büchern sehen/ wornach. 359.
seq. Obsicht über die Schulen haben. 410.
ermahnen lassen/ welche Elter; wessen.

417.

Regifter.

417. examiniren / welche Schulmeister.
410. seq. sie handhaben wieder was. 425.
welche Vicarios. 424. Schulmeistern ver-
weisen / was. 425. ihre Besoldung extra-
hiren / woraus. 426. und berichten / wo-
hin. 426. solche bessern helfen / wann.
420. halten ob der Kirchen Censur. 476.
seq. Visitations Relationes verfassen / wie.
f. Visitations-Relation. Sollen nicht
zumuthen / wem ; was. 232. verreisen
viel Tag / ohne wessen Consens. 233.
266. reisen zu welcher Rechnungs-Abhör.
451. Lohn davon nehmen. 455. seq. ver-
saumen welche Predigten. 222. sq. tracti-
ren / welche Text ; wo ; warum. 225. sq.
Mercanterie treiben lassen / womit. 358.
seq. zu denen Generaln schicken / wen. 268.
auffer / wann. 268. Attestata geben / wem ;
welche. 406. seq. abhalten Schulmeistere /
wovon. 411. citiren / wen ; wie. 311.
Special und Vogt zu Stuttgardt / denen
ist insonderheit befohlen / was. 447.
Speciales und Ambtleuthe sollen seyn ein-
müthig / worinnen. 169. 459. tentiren
was / in Ehebruchs-Fällen. 24. bey ver-
wirrten Eheleuthen. 26. 90. 157. con-
junctim tractiren / was. 131. 163. 169.
genau examiniren / welche Sachen. 156.
169. sq. dabey das Directorium führē / wer.
156. Gradus vornehmen / welche ; wann.
157. die Partheyen allein verhören. 157.
nicht

Register.

nicht tractiren/ wie. 157. sie bescheiden/
wohin. 158. sich zahlen lassen / wann;
was. 158. nichts nehmen / wovon. 158.
die Straff einstellen/ wann. 158. verwar-
nen/ vor welchen Vergleich. 159. ihre
Berichte einrichten/ wie. 161. wie nicht.
161. seq. mögen Protocolla beylegen/
wann. 161. sollen am Ende der Berichte
melden/ was. 162. solche beschleunigen.
163. deren Concept verwahren/ wo. 164.
und hinterlassen/ wem. 164. in Ehe-Be-
redungen berichten / was. 164. seq. in
Dispensations- Sachen / beylegen / was.
164. wegen zur Ehe unächtigen / ganz/
oder zum Theil / berichten; wann. 165.
seq. in aufgetragenen Inquisition-Com-
missionen sich verhalten/ wie. 166. sq. de-
nen Gemeinden untersagen/ wann; was.
347. solche anhalten / worzu; warum.
377. seq. excitiren / wen; worzu. 462.
selbst Kirchen-Censur halten 474. dabey
beobachten / was. 474. seq. selbige nicht
einstellen' aus welcher Ursach. 479. seq.
Specialia Interrogatoria mag übergeben wer.
201. seq. worauf die Zeugen- Sagen zu
mundiren/ wie. 207.
Specification der Zeugen hat zu übergeben/
wer; wann. 166. 200. seq. der Unko-
sten/ wer; wann. 113. 208. zu was Ende.
113.
Speiß und Tranck / dabey zu unterlassen/
was. 459. Speis

Register.

- Speisung** nothwendige/ ist schuldig; wer;
wem. 264.
- Spes Matrimonii**, vermag manchemahl/ was.
82. Reconciliationis, derentwegen etwas
zuzusehen/ womit. 83.
- Spiele**/ verboten; wann insonderheit.
347. 466. 478.
- Spiel**/ bey Hochzeiten verboten/ wann.
16.
- Spiritualia**, derenthalben zu berichten/ von
wem; was. 297.
- Spiritualis manducatio & bibitio**, damit zu
trösten; wer. 371.
- Spithäl**/ deren Sorge ligt ob/ wen. 172.
soll visitiren/ wer 327. 445. 410.
- Spithäler**/ soll erinnern/ wer; wessen. 327.
- Sponsa**, wann die schwanger/ und der Spon-
sus franc̄ ist/ mag eingesegnet werden/
wo. 147. seq.
- Sporn**/ soll ablegen/ wer; wann. 370.
- Sprüch**/ welche; darinn zu üben; wer. 341.
lassen/ worzu. 430. derer/ so verbottene
Künsten brauchen. 460. Gott lästern.
463. ärgerlich zusammen wandlen. 468.
seq. 461. 479. seq. darzu Anlaß geben.
460. seq. verboten Arzney treiben. 473.
- Straffen**/ Göttliche; abzuwenden/ wie. 348.
Leib und Lebens. 10. 21. 22. 463. der
Cassation getroht/ wem. 146. 195. der
Suspension, wem. 195. anzuzeigen; wels-
che; von wem; wo. 126. außzusetzen;
wels

Register.

nicht tractiren / wie. 157. sie bescheiden /
wohin. 158. sich zahlen lassen / wann;
was. 158. nichts nehmen / wovon. 158.
die Straff einstellen / wann. 158. verwar-
nen / vor welchen Vergleich. 159. ihre
Berichte einrichten / wie. 161. wie nicht.
161. seq. mögen Protocolla beylegen /
wann 161. sollen am Ende der Berichte
melden / was. 162. solche beschleunigen.
163. deren Concept verwahren / wo. 164.
und hinterlassen / wem. 164. in Ehe- Bes-
redungen berichten / was. 164. seq. in
Dispensations-Sachen / beylegen / was.
164. wegen zur Ehe untüchtigen / ganz /
oder zum Theil / berichten; wann. 165.
seq. in aufgetragenen Inquisitions-Com-
missionen sich verhalten / wie. 266. seq. den
Gemeinden untersagen / wann; was.
347. solche anhalten / worzu; warum.
377. seq. exciüren / wen; worzu. 462.
selbst Kirchen-Censur halten. 474. dabey
beobachten / was. 474. seq. selbige nicht
einstellen / aus welcher Ursach. 479. seq.
Specialia Interrogatoria mag übergeben wer.
201. seq. worauf die Zeugen- Sagen zu
mundiren / wie. 207.
Specification der Zeugen hat zu übergeben /
wer; wann. 166. 200. seq. der Unkosten /
wer; wann. 113. 208. zu was Ende. 113.
Speiß und Tranck / dabey zu unterlassen /
was. 459.

Sp

Speis

Register.

- S**peisung nothwendige / ist schuldig ; wer ;
wem. 264.
- Spes Matrimonii**, vermag manchemahl / was.
82. Reconciliationis, derentwegen etwas
zuzusehen / womit. 83.
- Spielen** / verboten ; wann insonderheit.
347. 466. 478.
- Spiel** / bey Hochzeiten verboten / wann.
16.
- Spiritualia**, derenthalben zu berichten / von
wem ; was. 297.
- Spiritualis manducatio & bibitio**, damit zu
trösten ; wer. 371.
- Spithäl** / deren Sorge ligt ob / wem. 172.
soll visitiren / wer. 327. 445. 450.
- Spithäler** / soll erinnern / wer ; wessen. 327.
- Sponsa**, wann die schwanger / und der Spon-
sus frantz ist / mag eingesegnet werden /
wo. 147. seq.
- Sporn** / soll ablegen / wer ; wann. 370.
- Sprüche** / welche ; darinn zu üben ; wer. 341.
- Staab** / nicht zu überlasten ; wem ; wann.
481.
- Stärckung des Glaubens** / derentwegen zu
ermahnen / wer ; wessen. 367.
- Staabhalten und Richtern der Peinlichen
Halß Gerichte** / wo ; befohlen / was 32.
- Stambuch** / Träger fortzuweisen. 446.
- Stand** / auf welchen zu sehen ; wann. 10.
58. 67. Geistliche ; wird beschimpfft /
wordurch. 283.

Städ.

Register.

- Städte/ darinn die Thore zuschliessen/
wann. 381.
Stadt und Ambt muß meiden; wer. 24.
Stadt: Gemeind/ in deren Fürbitt nicht zu
schliessen/ wer. 398. seq.
Stadt: Gericht/ des Beklagten; dahin zu
weisen wer. 62.
Stadt: Schreiber hat zu stellen/ welche
Rechnungen. 422. nicht zu fordern wo
von; was. 454. von ihm soll berichten/
wer; was. 297.
Status-Politicus, dabey zu berichten/ was.
296.
Statuten dieses Herzogthums zu allegiren/
von wein; wo; wann. 193.
Steeg muß helfen erhalten/ wer. 263.
Steig/ unter derselben kommt zu; wem;
was. 175. 435. ob derselben/ wem; was.
175. 435.
Sterbens: Läuffe/ geben zu schaffen/ wem. 260
Steuer/ geben Pfarrer; von welchen Güt-
tern. 256. 262. von welchen nicht. 256.
sind derentwegen zu belangen; wo. 176.
Stich: frey machen/ verboten. 460.
Stiesel/ abzulegen; wo. 370.
Stieff: Vatter / und Stieff: Söhnin;
Stieff: Sohn/ und Sti: ff: Schwieger/
dürffen einander heurathen. 77. die doch
zu erinnern/ wessen. 77.
Stifter / fremde; bey denen nicht außzu-
wirken; was. 265.

St 2

Stiff

Register.

- Stiftungen** / wieder auffzurichten. 439.
Defwegen soll berichten / wer; was. 298.
zu halten / wie. 448.
- Stille** / darinn soll geschehen / welche Ber-
hör. 305.
- Stillschweigender** will / wessen; gilt auch /
wann. 60.
- Stipendiaten** / sollen nicht hoffärtig seyn.
250. 406. nicht predigen / wo; wann.
406. Gelder erheben; welche; wo. 407.
- Stipulatio**, unzulässig; welche. 358.
- Straffen** / der Sabbath-Schänder. 373.
385. der Ambt-Leuthe / die sie nicht strafs-
fen. 376. der Glucher. 460. sq. Abend-
mahls-Berächter. 406. ungehorsamer
Kinder; 9. 56. 115. sq. 151. sq. ihrer
Helffer. 156. Rathgeber 9. Kupplerin.
9. sq. der sich Verlobenden / heimlich. 14.
in der Trunckenheit. 70. mit zweyen zu-
gleich. 17. 69. mit zu nahen Bluts-
Freunden. 18. sq. 73. sq. 78. sq. Ver-
schwägerten. 18. sq. 73. sq. 78. sq. ange-
nommenen an Kindesstatt. 20. sq. ihren
Pfleeg-Töchtern / wann. 20 sq. oder dies-
sen und der Pfleregere Kindern; wann.
20. sq. Bepeschlaff / des unehelichen. 15.
153. frühen. 16. der Treubruchigen. 87.
Ehbrecherischen. 22. sq. 83. Feindseli-
gen. 90. Widerspenstigen. 26. 101. sq.
der Wiederkehrenden / wann. 108.
Schwangern Wittwen ; welcher. 146.
der

Register.

der Entführer. 21. sq. derer so sich contra Matrimon. vergleichen. 159. darzu helfen. 159. Zeugen dabey sind. 159. ihre Kinder verwahrlosen. 29. seq. Schwärmer. 171. der Advocaten/ wann. 192. sq. 194. sq. die Evangelische Religion lästern/ wo. 488. Kirchen-Diener/ die Vergernus geben. 241. seq. nachgehen/ dem Schiessen; wann. 251. dem Weydwerck. 251. seq. derer/ die einen Tumult erregen/ wo. 155. sq. Tanten/ wann. 375. 466. der Säuffer. 242. Zecher. 347. Spieler. 242. 347. derer/ die zuviel Gevatterleuth bitten. 359. wider Verbott zum Beicht-Stul kommen. 363. Hirten und Schäffer/ die sich gebrauchen lassen/ worzu. 430. derer/ so verbottene Künsten brauchen. 460. Gott lästern. 463. ärgerlich zusammen wandlen. 468. seq. 461. 479. seq. darzu Anlaß geben. 460. seq. verbotten Arzney treiben. 473.

Straffen/ Göttliche; abzuwenden/ wie. 348. Leib und Lebens. 10. 21. 22. 463. der Cassation getroht/ wem. 146. 195. der Suspension, wem. 195. anzuzeigen; welche; von wem; wo. 126. auszusetzen; welche. 158. damit gängig zumachen/ was. 253. vorzustellen/ welche; wem. 29. seq. zu publiciren; welche; von wem. 484. zu exequiren; 320. 484.

R 3 Strafs

Register.

- S**traffen/ wann Todte da gefunden werden/ was zu thun. 350. darauf seyende Fuhrleuthe sollen beobachten/ wann; was. 380. Durchgehende; machen zulässig/ wann; was. 385.
- Strictissime** soll bleiben/ wer; woben. 401.
- Strittigkeiten** mit fremden Herrschafften/ zu verhüten/ worinnen. 98. Der Eheleuth beyzulegen. s. Eheleuth. Zwischen Pfarrern und Zuhörern sollen nicht verhindern/ was. 369. entstehen gern/ wann. 245.
- Studia, privata** wessen; zu berichten. 280. 285. wessen mit. 282. zu excitirē/ wie; bey wem. 330
- Studiofis.** verbotten/ was. 250. 406.
- Studiren** soll wer; 237. was. 240. 243. seq. was nicht 240.
- Stül** / der Kirchen; darüber entstehende Stritt zu untersuchen/ von wem. 171. Eigene/ soll haben; wer; warum. 397. darauf nicht steigen/ wer; wann. 155.
- Stimme**/ zu warnen; wovor. 99. ihr Vorhaben zu berichten/ wann; wo. 165. seq. zum Nachtmahl zu lassen/ wann. 371.
- Stumpfir- Wort** soll meiden/ wer insonderheit. 186.
- Stund der Predigten**; derentwegen soll sich vergleichen/ wer; mit wem. 228. darob halten/ wie. 228. sq. drey Viertel/ darüber nicht/ soll wahren welche Predigt. 229. halbe/ darüber soll nicht wahren/ was. 229. vor jede zu straffen/ wer; wie hoch. 189. Stutt

Register.

- Stuttgardt / mit dem Kercker daselbst zu
betrohen / wer. 242. dahin reisende Kir-
chendiener sollen einkehren / wo. 264. ge-
kleidte seyn; wie. 248. seq. die dahin nicht
kommen sollen / weßwegen. 267. Special
und Bogten allda ist befohlen / was in
sonderheit 447.
- Subscribiren soll wer; was. 165. 167. 317.
- Subsidium Charitativum anzuordnen / von
wem. 172.
- Successions-Fall / in solchen zu rechnen die
Gradus, wie. 138. seq.
- Successores, ihnen zu hinterlassen; was.
164. 360. 401.
- Substantia Matrimonii, darwider lauffende
Easter. 109. Conditionen. 72. Baptismi,
hindert nicht; was. 355.
- Summarie zu verfahren / wo. 41.
- Summus Gradus Ebrietatis, darauff zu se-
hen / worinn. 70. seq.
- Sünd / zu besorgen; wo. 470. dargegen ist
verordnet / was. 475. 481. soll vorstellen;
wer; wo; wem. 484. ob die gestrafft
werde? referiren; wer. 296.
- Suppletorium Juramentum, hat nicht statt;
wo. 63. 196.
- Supplicanten / vorzuziehen; welche; wo. 44.
welche nicht. 43.
- Supplication, soll nicht selbst lieffern / welche;
wer; warum. 267.
- Suspendiren solle / wer; was. 326. mag wer;
Ex 4 wen.

Register.

wem. 366. mit welcher cautel. 366. seq.
Suspension ab Officio wird getroht/ wem.
195.

E.

Elbae, trincken / dessen soll sich enthalten;
wer; wann. 369.
Tabula Decalogi prima, darwider laufft;
was. 244. 478. secunda, darwider laufft;
was. 479. nach deren Anleitung soll in-
quiriren / wer; worüber. 299. 462.
Eag / acht; nach Empfang wessen; soll ci-
tiren / wer; wem. 204. Drey / mit Wasser
und Brod gespeist werden / wer; wo;
warum. 469. Drey oder vier / mag ver-
reysen / wer; wann. 266. mehr nicht/
auffer mit wessen Consens. 266. der Vi-
sitation zu eröffnen / wann; wem. 302.
der Communion, wessen; zu notiren/
von wem; wo. 321. erkannter Probation,
zu notiren / von wem; wo. 126.
Eag-Buch / zu halten / von wem; worüber. 46.
122. sq. abzulesen / von wem; wann. 46.
189.
Eanken mag indulgirt werden / wann; von
von wem. 374. an Werck-Tagen hat sich
nichts anzunehmen / wer. 374. dessentwe-
gen nicht einzustellen / was. 383. gar ver-
botten; wann. 344. 378. 384. 458.
466. seq.
Eaube / mögen zum Nachtmahl gelassen
wer

Register.

werden/ wann. 371. ihnen eine ehe zu gestatten/ wann. 99. 165. wann nicht. 99.
Taufen soll wer. 236. 351. wie. 351. 355.
wo; wann; und zu welcher Stund.
351. seq. im Nothfall mag wer; wie.
432. wie nicht. 432. lassen die Kinder/
wer. 351. widrigenfalls geschehen/ was.
351. ein Kirchen = Diener seine Kin-
der/ durch wen. 354. seq. Evangelische
Elter; wo; wann; wie. 354. wann
nicht. 354. darum soll ersuchen/ wer;
wen; wann. 352. sq. dabey erscheinen/
wer; warum. 353. seq. auffer/ wann.
354. darzu soll die Kinder nicht tragen;
wer. 433. verboten/ welches. 351.
Tauf- und Todten-Bücher/ hat zu führen/
wer; wie. 360. zu verwahren/ wer; wo.
360. seq. zu erneuren/ wer; wie. 361.
zu inspiciren; wer; wann; warum. 359.
derentwegen zu referiren/ wer. 292.
Tauf-Gezeugen und Tauf- Paten dürfen
einander heurathen. 77.
Tautologische Phrases hat zu meiden/ wer;
wo. 194.
Tempus, Ministerii wessen; zu berichten/
von wem. 381. 284. Completionis &
Vicariatus; wessen. 284. Functionum;
wessen. 286.
Teriacs-Krämer/ nicht zu dulden. 473.
Termin, welche; hat anzusehen/ wer; wie.
43. 123. seq.

Ex 5

Ter-

Register.

- Termini, welche; werden gerechnet/ wie.
211. præcisè zu beobachten/ welche. 179.
bey welcher Straff. 182. seq. 189. 211.
vor dessen Verfließung soll sich melden/
wer; wo; warum. 180. seq.
- Terminus probatorius, ist peremptorius.
212. inner dem einzuschicken/ was; wo.
212. bey welcher Straff. 212.
- Testament, darinn mag bedencken/ wer;
wen 148.
- Testament, das Alte; und Neue; daraus
auffzugeben/ wem; was. 238. und zu
referiren/ was; von wem. 280.
- Testimonia hat zu ertheilen / denen Pfarr-
rern; wer; wie. 281. seq. Diaconis. 285.
Præceptoribus. 286. Schulmeistern.
287. Messnern. 288. welchen Respon-
denten. 332. welchen Opponenten. 332.
um Promotion ansuchenden. 267. wem
nicht; warum. 308. seq. nicht den
Alumnis. 407. ausser/ wann. 407.
- Teuffel/ dem soll nicht übergeben/ wer;
w n. 229.
- Teuffel's Kopff soll nicht schelten wer; wen.
229.
- Teutsche Schul. s. Schul.
- Text, absonderlich zu expliciren / wann;
wo. 346. 473. über die Passion, wie.
390. nicht zu erklären / ungewöhnliche;
wo; wann. 232. seq. selberwehlte.
225. seq.

Thats

Register.

- Thätlichkeit/ an welchen Personen/ zu examiniren/ von wem; warum. 177.
- Theologi, zwey werden erfordert/ wo; worzu 36. einer/ worzu. 51. außländische nicht zu allegiren; wo. 193.
- Theologische Bescheidenheit/ soll gebrauchen/ wer; wo. 230. 340. 406.
- Theologische Kleidung wird gefordert/ von wem. 247. 306.
- Theologisches Studium, dem soll obliegen/ wer. 240. 244.
- Thomas Abend / von daran bis Trium Regum sind Feria. 38.
- Thor / zu beschliessen / wann ; wo. 381.
- Thurn-Straff/ zu Suplicationen/ um deren Verwandlung hat zu berichten/ wer. 175. seq. s. Gefängnuß.
- Thum-Capitul, bey solchem nicht auszuwirken/ was. 265.
- Tituli, welcher Relationen nicht zu ändern. 323.
- Tisch und Bett/ in so weit hat statt/ was ; wann 89. s. Ehescheidung.
- Tochter/ unbeschreite / und gefällte ; hat zu hoffen/ welche Hülff; wann. 66. seq.
- Tochter-Mann eines Specialis; welcher; hat sein Testimonium zu nehmen / von wem. 308.
- Tod-Fälle der Partheyen/ zu berichten von wem ; wohin. 190. der Kirchen-Diener/ von

von

Register.

- von wem; wie. 268. seq. der Schulmeister / von wem. 428.
Todtgebohrne Kinder zu beerdigen / wie. 396.
Todsagen der Weggezogenen / zu berichten von wem; wohin. 154. seq.
Todtgefundene / wo; ihrenwegen Bericht zu erstatten / wann; wohin 350.
Todten-Bücher. s. Tauff-Bücher.
Toleramus, hat statt; wann. 89.
Total-Separation. s. Ehescheidung.
Trancf / dabey zu vermeiden; was. 458.
TrempeL. Geschäften / einzustellen; wann. 385.
Treubrügigkeit. s. Bräutigam / und Braut.
Tribuliren soll nicht / wer; wen. 270.
Trillen / mag angestellt werden / wann; wie. 386.
Trina Aspersio, zu halten / wobey; wo. 355.
Trüchlein / beschlossene; darinn zu verwahren / von wem; was. 293. seq.
Trunckenheit / derenwegen ist zu cassiren; was; wann. 69. seq. wann nicht. 70. seq. derenwegen zu erinnern / wer. 174. zu berichten. 164. deren soll sich enthalten / wer insonderheit. 241.
Tugend / Christliche; darinn zu erziehen / wer; von wem. 419. 470. seq. wer insonderheit. 244. der Verstorbenen zu loben / wie. 236.

Tu-

Register.

Tumult, nicht zu erregen; wo. 155. darüber hat zu erkennen; wer. 171.
 Tutorium, hat nöthig/ wer; wo. 179.

V.

- V**Acanz, darinn soll acht haben/ wer; auf wen. 406. denen/ die sich darinn verspätet / nicht Attestat. geben / wer; wie. 407. Derentwegen soll abgehen lassen/ wer; wem; was. 426. soll nicht geben/ wer; welche. 415.
- Vaganten/ darunter gehören; welche. 442. seq fortzuweisen. 442. 446.
- Vagantisch soll nicht daher ziehen; wer. 249.
- Vagiren soll nicht; wer. 237. seq.
- Vasa Ecclesiastica, zu verwahren; wo. 360.
- Vatter/ dessen Will nöthig; worzu. 7. 54. zu erinnern / von wem; wann; wessen. 152. zu vernehmen von wem; worüber. 133. seq. soll nicht seyn unwätterlich/ worinn. 57. 61. soll um die Tauff bitten. 353. dabey selbst erscheinen; warum. 353. seq. als ein getreuer/ soll warten; wer; wessen. 237.
- Ubereilen soll nicht; wer; was. 5.
- Überfahrer. s. Verbrecher.
- Überfluß/ zu meiden/ in welchem Vortrag. 49. seq. 187. 191. 194. in Beweisungen. 198. in Fragstücken. 203. in Verfassung eines Rotuli. 207. in Visitationen-

Register.

- tions - Relationen. 296. in Explorationen. 364. in Speiß und Trancf. 458. in Kleidern. 283. in Zehrungen und Berehrungen/ wo. 328. seq.
- Überhelffen soll nicht/ wer; wem. 304. 308. 462.
- Überlauff abzuschaffen/ welcher. 447.
- Übermaß/ in Forderung Verdiensts/ soll nicht brauchen; wer. 189.
- Überschlag/ soll tragen; wer. 249.
- Übertretter. s. verbrecher.
- Übertrettung des vierdten Gebotts/ erfordert welche Untersuchung. 177.
- Überwiesene Laster gleich zu straffen. 474. 479.
- Überwiesenen vorzuhalten/ was. 168. vorzustellen/ wann; wer. 168.
- Übung/ befohlen; der Kinder = Lehr. 334. welchen Gesangs. 393. seq. des Gatechismi. 420. wessen mehr. 420.
- Vera Contumacia, deren wird æquiparirt/ was. 101.
- Verachtung der Elter/ zu straffen. 151. Gesm. in/ welche. 483. Deswegen zu halten/ was; wie. 483. solche zu referiren/ wo. 294. des Predig-Amts verursacht/ wer; womit. 239. 243. Dahero zu warnen/ wer/ wovor. 239. s. Versaumnuß. item Straffen.
- Verantwortung / wessen; zu hören/ wie. 258. 307. 312. 314. 484. einzubringen; wo.

Register.

- wo. 288. 307. 312. 314. wieder vorzu-
 lesen. 167. unterschreiben zu lass. n. 167.
Verba Institutionum, nicht zu wiederholen/
 wobey. 372.
Verbitterung/ der Eheleuth; soll suchen auf-
 zutilgen/ wer. 26. nicht verursachen/ wer;
 womit. 194. seq. bey welcher Straff. 195.
Verbott der Obrigkeit / darwider soll nicht
 communiciren / wer; wen; wo. 372.
 nicht tanzen / wer; wann. 375. 466. bey
 welcher Straff. 375. der Heurathen. s.
 Bluts, Freundschaft; item Schwäger-
 schafft.
Verbrechen / die das Ehe- Band nicht tren-
 nen. 110. wann die Bey- Verlobten sich
 äuffern/ was zu thun. 110. seq.
Verbrecher / gleich abzustraffen/ welche. 320.
 329. 373. 385. 391. 497.
Verbum DEI, daraus Unterricht zu geben;
 wem. 484. s. Gottes Wort.
Verdächtige / unehrlicher Schwängerung;
 zu examiniren / von wem; wie. 29. seq.
 Geburt. 31. Personen anzuzeigen / wo.
 474.
Verdächtiger Zusammenwandel. 468.
Verdammt natürlicher Bey-schlaff; auf die
 daher rührende Verwandtschaft zu sehen/
 wann. 144.
Verdienst welchen Commissarii, zu notiren;
 wo. 208. dessenthalben sich zu reguliren/
 wornach. 208. s. Besoldung.

Ver

Register.

- Verdruß macht wer; wem; mit Interrogiren. 203. mit welchem Referiren / und Schreiben. 300.
- Verehligung. f. Ehe-Verlobnuß.
- Verehrungen/verbotten; welche. 328.
- Verführer/abzuschaffen. 469.
- Verführung zu meiden. 6.
- Verglich. f. gütlicher Vergleich.
- Verhaffte / deren Sache zu befördern; wo 123.
- Verhallt wessen zu berichten. 283. 297.
- Verheurathung. f. Ehe-Verlobnuß.
- Verhindernuß. n persöhnlichen Erscheinen; wo. 47. Priesterlicher Einsegnung. 152. der Bett-Stunden. 392.
- Verhör der Beklagten. f. Verantwortung. der Zeugen. f. Zeugen.
- Verkündigung. f. Aufruffen.
- Verläugnung der Schwangerschaft / böshafftige; welche. 31.
- Verleitung. f. Verführung.
- Verlesung/ öffentliche / wessen; zu bitten; wo. 191.
- Verliegen soll nicht lassen seine Kinder; wer. 244.
- Verlieren der S. Rescripten / zu verhüten; womit. 293.
- Verlobte/ welche; anzuhalten worzu. 152 zu befördern zum Kirchgang; warum. 153.
- Verlust der Promotion hat zu erwarten; wer. 239. der Seeligkeit/ damit nicht zu betrogen; wer. 203. Ver

Register.

- Vermahnung. f. Ermahnung.
Vermögen/ dem gemäß soll Allmosen geben;
wer. 263. wessen; zu berichten. 162. 168.
434. 438.
Vermögliche/ die kein Allmosen geben wol-
len/ darzu anzuhalten/ wie. 440.
Vernünftige Leuthe soll um Rath fragen/
wer; wann. 5.
Verreisen f. Reisen.
Versäumen sollen nicht Kirchen-Diener/
was. 222. 224. 267. 346. noch sich ent-
schuldigen/ womit. 346.
Versaumnaß des Gottes-Diensts sträfflich.
365. 462. 465. darüber wird geklagt/ wo.
480. zieht nach sich was. 348. deswegen
zu unterlassen/ wann; was. 295. 347 sq.
von wem; und wem zu untersagen. 347.
f. Verächtung. it. Straffen.
Versäumen soll man nicht die Kinder-Leh-
ren. 335. die Schulen. 413. 424.
Verschimpfung wird zugezogen dem Mini-
sterio, wordurch. 251.
Verschweigen soll nicht/ wer; was. 464.
Verschwörung macht zulässig/ was. 55.
Versiculi s. Schrift/ in deren Erklärung
soll sich nicht auffhalten/ wer; wie. 225.
Versöhnung der Ehe-Leuth. 25. seq. f. Ehe-
Leuth.
Versoffene Schulmeister. f. Schulmeister.
Verspruch der Besserung/ wessen; einzubrin-
gen/ wo. 312. seq. muß halten/ wer; wels-
chen. 60. Vv Ver

Register.

- Verstand/wessen; worinn; zu erkundigen;
von wem; 238. 364.
- Verständige Schätfer mögen gebraucht
werden/ von wem; wann. 431.
- Verstockung/ welche; zieht nach eine Bes
ichtigung/ bey wem. 30.
- Verstorbener Personalien/ dabey zu mode
riren/ was. 236.
- Verstorbener Ministrorum Wittwen und
Weyßen/ zu bedencken/ wie. 260. sq.
- Vertagung. s. Citation. it. Termin.
- Vertriebene/ welchen; zugeben/ was. 446.
- Verthunisch soll nicht seyn wer insonderheit.
243.
- Verwahrung der Hostien/ anbefohlen wem.
373. der Kirchen-Bücher und Kirchen-
Geräths/ wem. 404. seq.
- Verwalter/ dörfen jährlich verbauen/ wo;
wieviel; urkundlich. 254. sollen richtig
lieffern denen Kirchen-Dienern/ was.
252. in dessen Verbleibung haben diese
zu thun / was. 252. 254. sollen im Bau
erhalten/ was; wie. 255. seq. bezahlen/
welche Untergangs-Kosten. 256. seq.
- Verwaltungs-Güter-Bestand wessen läßt
nicht zu/ was. 268.
- Verwaltungen pior. corpor. davon zu bes
richten/ was. 298.
- Verweisung / welche; hat zu gewarten/
wer. 23. seq. 84. seq. 89. 121.
- Verwahrlosung unehlicher Kinder. 29. 31.
- Ver

Register.

- Verwandten nicht zugestatten/was. 12. 152.
Verwandschafft. s. Blutsfreundschaft.
it. Schwägerschaft.
Verzug/ welcher; nicht zugestatten. 11. 57.
nicht zu suchen/ 187. wann solchen nicht
leiden die Geschäften/ was zu thun. 44.
315.
Vesper-Lectiōnen fleißig zu halten. 227. sq.
nicht zu versaumen. 462. darüber zu be-
richten/ wie. 278. 288.
Vicariaten/ wessen; zu berichten 275. 284.
Vicarii, von ihnen zu berichten/ was. 269. sq.
Vicini sollen versehen/ was; wie. 269. seq.
354. seq. bey ihnen zu erforschen/ was;
warum. 304. seq.
Vier Disputationes soll jährlich halten/ wer;
warum. 330.
Vier Wochen/ vor welcher Visitation; soll
begehren/ wer; was; von wem. 317. in je-
den zu halten/was; auf welchen Tag. 346.
Vier Wochen/ wer in die Schul geht/bezahlt
das völlige Schul-Gelt/ wann. 426. sq.
Vier und zwanzig Jahr wer auf sich hat/ ist
frey; wovon. 340.
Viertelstund/ um eine nicht zu gefährden;
welcher Prediger. 228. seq.
Viertel Jahr eins/ soll versehen/ welche
Kirch; wer; wie. 270. hernach/wie. 270.
Vierzehen Tag/ hat wer; worzu. 200. seq.
202. 209. seq.
Uhr/ welche; soll beobachten/ wer. 39. 40.
188. 382. 272 Vi-

Register.

- Viduatus, darinn stehende haben welches
Recht. 171.
Vielfältig Auffsuchen des Rotuli zu heben/
von wem; wie. 207.
Vielfältige Wiederholung/ macht nicht zu-
läßig/ was. 55.
Vigilien/ aufgehoben/ welche. 437.
Vindicta, pflegt vermuthet zu werden/ wann;
236.
Virtutes & Vitia Defunctorum, nicht zu
tractiren/ wie; wo. 236.
Visiones, derentwegen soll erwarten/ wer;
was. 234.
Visitation, der Kirchen; kommt zu/ wem;
271. sq. der Spithäler/ wann; wem. 237.
Visitation, dabey zu beobachten/ wegen der
Zeit; was. 302. seq. der Ort; was. 302.
seq. 322. sq. der Art und Weise; was.
304. 305. 306. 310. 314. 326. der
Schärpffe; was. 303. 308. der Pfar-
rer; was. 275. seq. der Diaconorum;
was. 284. seq. der Præceptorum; was.
286. der Schulmeister; was. 287. der
Meffner; was. 288. abzustellen/ was.
328. seq. dabey aufzugeben/ wem; was.
231. seq. 238. anzubringen/ was; wider
wen. 258. nicht anzunehmen; was. 327.
deren unerwartet auszumachen/ was. 314.
zu berichten/ was. 242. 315. 415.
Visitations-Relation, in deren Eingang zu
præmittiren generalia. 271. sq. nicht zu
weit

Register.

weitläuff / nicht zu kurz. 273. zu melden
Jahr / Monath / und Tag / wo. 275.
Ratione Personarum; was. 275. sq. Ra-
tione Status Ecclesiaz, vom Gottesdienst.
288. Heil. Abendmahl. 289. Privat-
Beicht. 289. Annuo Examine. 290. Ver-
lesung der Ehe-Ordnung. 290. Examini-
rung der Neu-Verlobten. 290. Kirchen-
Censur. 291. 481. Schul-Visitation.
291. Kirchen-Catalogis. 292. 321. seq.
Sectariis. 293. 320 Kirchen-Ceremoniis.
294. 325. Delictis contra Tabulam pri-
mam. 294. seq. contra secundam. 299.
Ratione Status Politici, vom Amtmann.
was. 296. 310. seq. Bericht und Rath.
297. Stadtschreibern. 297. Beobach-
tung / welcher Ordnungen. 297. von
Wehemüttern. 300. in Genere dabey zu
beobachten / was. 300. seq. einzulieffern /
wo; auf welche Zeit. 302. selbst zu be-
greiffen. 309. doch nicht voraus. 301.
selbst abzuschreiben. 309. nicht einzuse-
hen / was. 252. 227. 232. 240. 255.
311. 313. 314. 325. 349. zu unterlassen.
was. 328.
Visitations-Mahlzeiten; darzu nicht zu lasse-
sen / wer. 329.
Visitation der Schulen; kommt zu; wem.
412. 414.
Visitatores, ihnen wird bezahlt / von wem;
was. 329.

Dv 3

Uma

Register.

- Umfrag/ kommt zu ; wem ; wo. 48.
Umgang/ soll anrichten/ wer. 375. fleißig
halten/ wer. 289. anzeigen/ was. 375.
Umgelt/ haben zu geben die Kirchen= Die-
ner/ wovon. 263.
Umgelts= Ordnung/ wann Kirchen= und
Schul= Bediente darwider handeln/ hat
darüber zu cognosciren/ wer. 177.
Umschweiff soll nicht brauchen/ wer ; wo-
rinn. 161.
Umsonst soll dienen/ wer ; wem. 189. 270.
Umstände. f. Circumstantia.
Unachtsame/ alte ; zu informiren/ worinnen ;
wie. 343.
Unärgerlich soll sich aufführen / wer inson-
derheit, 247.
Unangebracht soll nicht innoviren/ wer ; wo.
326.
Unarten im Predigen zu beobachten/ und zu
corrigiren/ von wem. 232. seq.
Unbarmherzigkeit/ derentwegen nicht zu be-
ruff n/ wer ; zu wem. 410.
Unbedächtlicher Ehe=Verspruch. f. Ehe=
Verspruch.
Unbindig zu erklären/ was. f. Null und
Nichtig.
Unbußfertige/ ihrentwegen Bericht zu er-
statten/ von wem ; wohin. 315. ihnen
zuverkünden/ was ; wie. 366. wie nicht.
299.
Unbußfärtig wer abstirbt/ zu beerdigen/ wie.
349. seq. Un

Register.

- Unchristliche Stiftungen nicht zu beobachten/ nach dem Buchstaben. 448. seq.
Unehelich Beyschlaff. s. Beyschlaff.
Uneheliche Kinder; ihnen zum besten verordnet; was. 66. seq.
Uneinig Ehe-Leben/ dessen soll sich enthalten; wer insonderheit. 241.
Unerbauliche Allegationen soll unterlassen/ wer; wo. 227.
Unfleiß/ abzuschaffen; welcher Prediger. 238. sq. 346. welcher Zuhörer. 348. seq. der Praeceptorum. 416. der Schulmeister. 415. sq. der Censur-Richtere. 481.
Unfug/ soll nicht gestatten/ wer; wo. 244.
Ungebühr/ wird getrieben/ wo. 462.
Ungebührlich. s. Unziemlich.
Ungebunden soll übergeben/ wer; was. 320.
Ungehorsame / im heurathen; zu straffen. 9. 20. 55. Partheyen. 45. 46. 181. 183. Kirchen-Diener; ihrentwegen zu berichten/ wann. 401. sq.
Ungelegenheit ziehen sich zu/ Kirchen-Diener; womit. 230. sollen Speciales nicht zuziehen/ wem; womit. 302.
Ungeschickte/ nicht zu admittiren; wo. 363.
Ungewöhnliche Text, nicht zu expliciren; wo. 223. Bücher; wo. 225. Actiones, wessen; zu corrigiren; von wem. 233. Stunden/ worzu; soll nicht wehlen/ wer. 235. Ceremonien/ nicht einzuführen/ wo. 294. 398. Gesang/ wo. 393.

Register.

- Ungleiches Anbringen der Ministrorum, zu vermeiden/ wie. 326. seq.
- Ungnad/ Fürstliche; angetroht/ wem. 240. 242. 306. 335. 461.
- Unheil/ zu besorgen; von welchen Zusammenkunfften 470.
- Unkeuschheit/ deren Gelegenheit zu meiden. 6.
- Unkosten/ den Communen/ und Heiligen nicht zu causiren; womit. 203. 205. 452. in dieser letztern Geschäften einzurichten; wornach. 453. auf wessen; Deutsche Schulen anzurichten. 412. auf wessen nicht. 412. wegen der Hebammen-Examinationen zu mindern/ wie. 435. sq. bey welchen Hochzeiten. 374. seq. von Untergängen/ haben zu zahlen die Verwaltere/ wann. 256. sq. die Pfarrer; wann. 257. bey Disputations-Mahlzeiten. 333. denen Partheyen nicht zu verursachen/ von wem; womit. 203. 205. oder zu erwarten; was. 189. 203. Gerichtliche/ 112. außer Gerichtliche. 112. zu compensiren/ wann. 112. darein zu condemniren die mit dem Beweis nicht aufkommen können. 14. 111. zuspät erscheinende. 46. derents wegen sich gütlich zu vergleichen. 113. oder solche zu specificiren/ von wem. 113. zu moderiren/ welche. 113. durchzustreichen/ welche. 113. in fristen zu zerschlagen/ wann. 114. zu exequiren/ wann; wie. 114. Un

Register.

- Unlesentliche Nahmen-Büchlein / und der gleichen nicht vorzulegen / wem. 292. 421.
Unordnung / abzustellen / welche. 365. 374. 376.
Unnöthig. s. Überfluß.
Unpäßlichkeit der Advocaten / erfordert von ihnen welche Bestellung. 188. s. Krankheit.
Unpartheyischer Commissarius wird ex Officio gesetzt; wann. 198. sq. Bericht erfordert; worinn insonderheit. 283. seq. Anschlag / welchen Vermögens. 434. sq.
Unpartheyische Zeugen. s. Zeugen.
Unrecht soll nicht gebrauchen / wer. 188. begangenes aus Unverstand / wann es beueuet wird; von wem; was zu thun. 486.
Unruh / darzu sollen nicht Anlaß geben Kirchen-Diener; womit. 237.
Unschuldige Herzen / hencken an sich; welche Leuthe. 469. Kinder nicht zu versäumen. 418.
Untaugentliche Brieff und Büchlein nicht vorzulegen / wem. 292. 421.
Unterweisung. s. Gatechisation.
Untüchtigkeit in Ehe-Sachen. 91. sqq.
Untüchtige Knaben sollen nicht gebraucht werden von Schulmeistern / worzu. 413.
Unvermögentlichen Kosten zu hülff zu kommen; womit. 439. worinnen. 407.
Unvernünfftig Vieh / gleich demselben soll nicht lauffen lassen; wer; wen. 470.

Register.

- Unverpflichte Schulmeister zu schicken/ wo
hin. 411.
- Unversehens soll in die Predigt kommen/
wer; wem. 399.
- Unversöhnlichkeit zwischen Mann und
Weib. 25. sq. 88. sq. Bräutigam und
Braut. 90.
- Untergangs-Unkosten. s. Unkosten.
- Unterschied zu machen in Ehe-Bruch-Sa-
chen/ worinn. 84. worinn nicht. 22. in
Explorationen zwischen Alten und Jun-
gen. 364. in Publicationen Fürstl. Be-
fehl; welcher. 376. sq.
- Unterschrift. s. subscribiren.
- Unwesen/ verdächtiges; abzustellen/ welches.
470.
- Unwillig sollen nicht gemacht werden Zuhö-
rer/ womit. 229.
- Unziemlich Handthierung soll nicht treiben/
wer. 243. Gewinn nicht suchen/ wer.
243. unter der Predigt begangenes an-
zuzeigen/ von wem. 375. zusammen-
schlupffen/ abzustellen. 470. 480.
- Unzucht/ die Gelegenheit darzu/ abzuschaf-
fen/ von wem. 470.
- Vocatio, deren zu warten. 233. 237.
- Vogel-Fang/ nicht anzustellen; zu welcher
Zeit. 382.
- Vögt und Speciales. s. Speciales und Vögt.
- Vögt/ haben zu berichten/ was. s. Bericht
weltlicher Beambten; allein zu cognosci-
ren/

Register.

- ren/ worüber. 172. 174. 175. seq. 464.
479. verhülfflich zu seyn; wem. s. Hülffs-
Hand. Rechnungen zu probiren/ um-
sonst/ welche. 454. nicht allein zu exe-
quiren/ in welchen Sachen. 459. nicht zu
citiren/ wen; auf welche Zeit. 377. nicht
zu helfen zu welchen Recantationen oder
Reversen. 245. zu rechtfertigen die Schul-
meister/ wie; worinn. 421. sq. Brieff und
Bücher abzunehmen/ wem. 447. bey ihnen
hat sich zu melden/ wer: wann. 180. von
ihnen zu berichten/ wer; was. 297.
- Vogt-Gericht** da nicht anzunehmen; welche
Klagen. 258. s. Rug-Gericht.
- Vogt-Zettel** / in Visitations-Relationen zu
allegiren/ wie. 316. zu schreiben / von
wem. 316. wie. 316. nicht Befehls-
weiß 316. sq. zu übergeben / wem; zu
welcher Zeit. 317. zu expediren; von
wem. 317. 319 worzu zu helfen hat/
wer. 319. wieder zu fordern/ wann. 317.
Darüber sich zu erkundigen/ wo; wessen.
317. wann die nicht expedirt / was zu
thun. 318. die expedirte zu subscribiren.
319.
- Vorbescheid**/ abzufassen/ wie. 119. sq. zu
eröffnen/ und zu exequiren/ wie. 119. sq.
- Vorbild**, s. Exempel.
- Vormünder**. s. Pfleger.
- Vorschriften** unverdächtige; auf solche bey-
zusteuern; wie. 493. sq.

Wor

Register.

- Vorsitz / dahin soll nicht lassen / wer; wen.
244.
- Vorstmeister sollen ihre Geschäften nicht
anstellen; auf welche Zeit. 347.
- Vortheilhaftige / im Zehend-reichen; zu
straffen. 253
- Vorwand / der Dürfftigkeit entschuldigt
nicht / wen. 243. nicht angebrachter La-
ster entschuldigt nicht / wen; weßwegen.
480.
- Vorwissen / wessen; nöthig / worzu. 7. 14.
266. 268. 372. 416.
- Vota, wann die paria, wo; was zu thun.
48. einzurichten / wie. 48. hat zu colligi-
ren / wer; wo. 484. zu bessern / welche;
von wem. 484.
- Votum, darein soll nicht reden; wer; wem.
49. zu führen ohne Scheu. 49. schrift-
oder mündlich zu hinterlassen / von wem;
wo. 476.
- Urkundlich / soll es hergehen; wobey. 13.
255. 454.
- Urlauben / dessen hat sich zu versehen / wer.
240. 247.
- Ursachen / rechtmäßige werden erfordert /
worzu. 10. 58. 117. sq. zum Beschwe-
ren / nicht zugeben / wem. 265. entschul-
digen / wen. 102.
- Urtheil / zu berathschlagen; wie. 47. ges-
heim zu halten. 50. vor deren Ausspruch /
zu tentiren; wann; was. 51. abzufas-
sen /

Register.

sen/ wie. 120. 125. zu eröffnen/ und zu
exequiren. 119. sq.
Urtheil Gottes/ dem zu befehlen/ wer. 350.

W.

Wacht frey ist/ wer. 262. 429.
Waffen-Salb/ verboten. 294. war-
um. 472.
Wagen und Rosß/ damit soll sich auf dem
Land nicht betreten lassen; wer; wann.
380. auffer/ wann. 380.
Wahrheit/ deren zu lieb ist zu thun schuldig/
wer; was. 267. mag fragen/ wer; wen;
wo. 52. nachfragen/ wer; worüber. 314.
davon nicht zu verleiten/ wer. 157. deß-
wegen zu beobachten; was. 157.
Waid. s. Weyd.
Wald-Bögt/ sollen ihre Geschäften nicht
richten auf die Predigt-Stunden. 347.
sie gehet auch an/ welche Ordnung. 344.
Wandel/ ehrliche; darauf zu sehen; bey wem
insonderheit; 70. 357. exemplarische;
dessen hat sich zu beslissen; wer inson-
derheit. 244. 282.
Warnung/ wann nicht achten die Veräch-
ter des Heil. Abendmahls/ was zu thun.
370. sq.
Warnungs-Predigt/ zu thun; wann inson-
derheit. 350.
Waffenmeistern verboten/ was. 472.
Wasser und Brod/ damit zu speisen/ wer;
wo. 464. Was

Register.

- Wasser-Brennern verboten / was. 473.
bey welcher Straff. 473.
- Waisen/ ihnen zu lieb zu dispensiren; wo-
rinnen. 75. 136. zu thun / was. 270. in
acht zu nehmen/ von wem. 258. 260. ih-
rentwegen zu ermahnen/ wer; worzu.
261.
- Waisen-Rechnungen soll nicht stellen/ wer;
421. sondern wer. 422. deren Abhör
beywohnen die Pfarrer; wo. 456.
- Weg und Steeg muß helffen erhalten/
wer. 263.
- Wegführung/ wessen; verboten. 21. bey
welcher Straff. 21. seq.
- Weggezogene. s. Hinweglauffen des Ehe-
leuthe.
- Wehe-Mütter. s. Hebammen.
- Wehr / muß haben wer; auf welchen Fall.
430.
- Weibs-Personen/ verdächtige; wessen; zu
tractiren wie. 29. sq. haben Kriegs-
Bögte vonnöthen/ worzu. 47. 179. wann
sie sich mit zweyen zu gleicher Zeit verlo-
ben / was zu thun. 68. seq. andere Ehe
nicht zugestatten / in welchem Fall. 83.
146. die sich für Jungfern fälschlich ver-
heurathet. 87. perpetuam Castitatem
versprechen/ und impotentes heurathen
wollen. 91. leibeigene. 97. 149. schwang-
ere; ihnen zu lieb verordnet/ was. 227.
dörffen in Liecht-Karck gehen/ welche. 467.
welche nicht. 467. 471. Weis

Register.

Weiber/ welche; sollen nicht in Vorſitz gehen. 244. ihrem Stand gemäße Kleider tragen. 248. 250. ſq. ſollen nicht Schulen verſehen für ihre Männer. 413. mögen die Kinder tauffen/ wann; wie. 432. ſeq. zwey ſollen beywohnen welcher Beerdigung. 396.

Weigelianer. 297. 240.

Wein/ gehört nicht unter welche Mobilien; 265. zu deſſen Genuß zu ermahnen/ wer. 371. dafür nicht zu gebrauchen/ was; wann. 432.

Wein-Fuhrleut/ ſollen ihre Fuhren anſtellen/ welche; wie. 380.

Weingärten/ wann Ruben/ Kraut u. d. darinn gezogen werden/ davon zu geben/ wem; was. 253.

Weinſchanck erlaubt den Kirchen-Dienern/ wiefern. 244. 263. einzustellen/ wann. 288. ſq. 382.

Weitläufftigkeit/ zu meiden; wo inſonderheit. 42. 194. 207. 246. 300.

Weltliche Beamten. ſ. Bögt.

Weltliche Geſchäften/ zu unterlaſſen; wann. 373. derentwegen erlaſſene Fürſt. Befehl zu publiciren/ wann. 378.

Wetter-Geläut/ abzuſtellen. 396.

Wend/ gemeine; hat zu genieſſen; wer. 259. darauf nicht zu fahren/ wann. 395. ſondern zu beſtellen/ wie. 379.

Weyd-werck; deſſen ſoll ſich enthalten; wer.

wer.

Register.

- wer. 251. auch in freyer Bürsch. 251.
Wiederforderung welcher Straffen nicht
zuläßig. 212.
Wider=Reden / welche; einbringen; wo;
wann. 113.
Widerspenstigen zu begegnen / wie. 26.
89. 101. 335.
Wider=Will; weissen; nicht zu achten/
wann; worinn. 22. 370. 273.
Widerwärtigkeit / Derentwegen wann cas-
sirt wird ein Ehe=Verspruch / wird es mit
dem Mahl=Schatz gehalten; wie. 117.
Widertäuffer. 240. 490. ihrer Kinder hal-
ber / zu thun; wo; was. 351.
Widrige Religions=Verwandte. s. Reli-
gions=Verwandte.
Wihrts=Häuser / darinn soll sich nicht fin-
den lassen; wer; wie. 242. sonderlich in
offentlichen; warum. 264. zu welcher
Zeit. 288. sq. daselbst Büchsen aufzu-
setzen / worzu. 436. sq.
Wihrtschafft soll nicht treiben / wer. 423.
Will der Elter / Freunde / Vormünder; nö-
thig worzu. 7. 9. 54. 60. s. Ehe=Ver-
löbnuß.
Willkühr haben Ehebrecherische Personen;
worinnen. 83. sq.
Winckel=Ehe / verboten. 6.
Winckel=Zusammenkunfften / verboten. 6.
468. 470. sq.
Winters=Zeiten hat zu erscheinen / wer;
wo;

Register.

- wo; wann. 39. Kinder-Lehr zu halten/ wie lang. 340.
- Winter-Schulen. f. Schul.
- Wittib/ ihnen zu lieb zu dispensiren; worinnen. 75. 136. andere Ehe nicht zu gestatten/ wann. 83. 146. der Kirchen- und Schul-Bedienten/ über sie hat zu inquiren/ wer; wann. 171. vor sie zu sorgen/ wer; wie. 258. 260. sq. ihnen zum besten soll versehen/ wer; was. 270.
- Wittwer/ ihre Traur-Zeit. 81. 145. Dispensation hat dabey statt/ wann. 81.
- Wochen/ darinn einmahl Ehe-Gericht zu halten. 38. darnach abzurechnen; was. 252. zu incarceriren/ zwey; wer. 16. vier; wer. 15. 16. sechs; wer. 15. acht; wer. 22. sq.
- Wohlfahrt/ ewige; ligt woran. 5. 18.
- Wohlstand/ darauf zu sehen. 18. 410.
- Wolffs- und andere Jagden. 348.
- Wort/ böse; derentwegen zu incarceriren; wer. 442. 446.
- Wort/ Göttliches. f. Göttlich geoffenbahrtes Wort.
- Wucher/ dessentwegen zu erinnern die Obrigkeit; von wem; wessen. 174.
- Wunder/ welche; derentwegen zu erwarten/ was. 234.
- Wund-Arzt. f. Barbierer.
- Württembergische Theologi, die von ihnen verfertigte Summarien vorzulesen; wo. wann. 227.

31

Würte

Register.

Württembergisches Gesang-Buch zugebrauchen. 393.

Wurgel-Krämern verboten / was. 473. bey welcher Straff. 473.

Wüst-liegende Güter piorum Corporum zu bauen / wie. 449.

3.

Zanck / darinn sollen Kirchen-Diener niemand beschimpffen. 241.

Zänckisch soll nicht seyn / wer. 242.

Zwang / verboten ; welcher. 11. 59. daß dardurch verhandelte zu erklären / wofür. 61. darff brauchen die Obrigkeit / wann. 89. 101. 121. 335.

Zechen / verboten ; welches. 387. wem insonderheit. 242.

Zehend / in dessen Einziehung soll nicht haßderhafftig seyn / wer. 242. sq. der kleine ; gängig zu machen ; von wem ; wie. 253. darauff soll nicht schlagen / wer. 268. der Schul- und Kirchen-Diener ; wann die strittig werden / hat darüber zu erkennen ; wer. 170.

Zehrungen auf der Communen und Heiligen Costen / verboten ; wie weit 328.

Zehrungs-Kosten soll moderiren ; wer ; wie. 208. und specificiren. 208.

Zeit / an Kost-Geldtern abzurechnen ; welche. 426.

Zeiten / heilige ; darinn zu unterlassen ; was insonderheit. 384. Zeu

Register.

- Zeugen/ mit ihnen zu confrontiren wer;
wann. 168. zwey werden erfordert/ wor-
zu. 13. 62.
- Zeugen/ mag verhören lassen der Kläger.
197. 200. und der Beklagte. 197. 200.
jener hat zu übergeben/ was; wann. 200.
dieser/ was; wann. 201. sq.
- Zeugen Eyd/ muß schwören wer. 204. 267.
in Verweigerung wessen; hat darüber
zu erkennen; wer. 173. ausser welchen;
wann. 205. weßwegen zuzureden wem;
von wem. 205.
- Zeugen: Verhör/ derentwegen ist zu benen-
nen wer; wo. 197. sq. oder ex Officio
zugeben. 198. sq. solchen mag auch beyge-
setzt werden; wer; 199. zu befördern/
wie. 200. sqq. s. Commissarius.
- Zeugen: Sagen außzufertigen/ wie. 206.
warum. 206. sq. in welcher Zeit. 204.
bey welcher Straff. 208. 212.
- Ziel=Schieffen/ dabey zu beobachten/ was.
386. zu meiden; was. 387.
- Ziffern/ damit nicht zu schreiben / in Sam-
mel=Büchlein 447.
- Zigeuner/ fortzuschaffen. 446.
- Zinß außständige der Heiligen/ nachzusehen;
wann. 450. einzuziehen/ welche. 451.
- Zorn Gt es/ abzuwenden; womit. 348.
- Zucht/ darüber soll halten/ wer. 296. derent-
wegen hat zu berichten/ wer. 291. 296.
299. ist angestellt / was. 457. sqq.

Register.

- Zufall/ unvermuthete ; wann dardurch eine Ehe verhindert wird / wie es zu halten/ womit. 114. sq.
- Zufall/ traurige / zu verhüten ; wird keine Ehe erkannt ; wann. 90. sondern gethan ; was. 90.
- Zug/ hat zu geben ; wer ; worzu. 264.
- Zuhörer / nicht unwillig zu machen/ womit. 229.
- Zünfften/ welche ; sollen in ihren Citationen beobachten/ was. 383.
- Zuneigung/ welche ; darauf zu sehen ; wann. 67.
- Zusammen hausen/ welches ; verboten. 471.
- Zusammenkünfften/ nächtliche ; wiefern verboten. 152.
- Zusammenschlupffen/ welcher Leuthe ; zu meiden. 6. abzustellen. 470. 481.
- Zuwandel der Meß- Pfaffen und Ordens- Leuth/ zu wem ; verboten ; wo. 486. sq. zu warnen/ vor welchem ; wer. 135. zu unterlassen/ welcher. 6.
- Zwerch- Lini. s. Lini.
- Zwifacher Ehe- Verspruch ; straffbar. 16. in solchem zu verfahren / wie. 68. sq.
- Zwingen soll nicht/ wer ; wen. s. Zwang.

E N D E.

Von

Von Gottes Gnaden/

Wir

Eberhard Ludwig/
Herzog zu Württemberg und
Teck/ Graf zu Mömpelgard/
Herr zu Heidenheim/ 2c.

Der Röm. Kayserl. Majest. des
Heil. Römisch Reichs/ und des Löblich-
Schwäbischen Crayßes/ General-Feld- Ma-
rechall, auch Obrister/ so wohl über ein
Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-
Crayß-Regiment zu Fuß. 2c. Entbieten
allen Unsern Special-Superintendenten und
Stadt-Pfarrern/ Bögten und Staabs-Be-
ambten/ auch denen übrigen Pfarrern dieses
Unsers Herzogthums und Landen Unsern
Gruß zuvor/ und fügen ihnen hiemit zu ver-
nehmen :

Einnach man an Seiten Unsers
Fürstl. Ehe-Gerichts einige Zeit her
verschiedene Fehler und Mängel be-
obachtet/ welche hie und da von einigen der
Geist- und Weltlichen Beambten / so wohl
in Abhandlung und Untersuchung/ als auch
im Berichten und Anfragen bey Fürstl. Canz-
ley wegen der Matrimonial-Sachen und
was dahin gehörig / in materialibus und
313. for-

formalibus zuweilen begangen / zum Theil auch ein und anderes / was billich solte gethan und vollzogen werden / gar unterlassen worden / welches alles aber so wohl in der Expedition selbst / als auch bey der Ehe- Gerichts- Registratur zimliche Hinterniß / Verzögerung der Sachen und Unordnung / auch dann und wann doppelte Mühe und Arbeit so wohl unsern Råthen / als dem Ehe- Gerichts- Secretario verursacht ; Als haben Wir vor nöthig erachtet / zu Abstellung solcherley Inconvenientien nachfolgende General- Verordnung an alle Unsere Geist- und Weltliche Beambte / welchen die erste Untersuchung dergleichen Sachen gemeinschaftlich zukommet und obliegt / ergehen zu lassen / deren sie sammt- und sonders furohin in allen Stücken genau und fleißig nachkommen / mithin keine Gelegenheit geben sollen / daß Wir in Unterbleibung dessen / was ihnen hier anbefohlen wird / behörige Andung vorkehren müssen.

I.

Und zwar so viel das Unten und Examiniren in Ehe- Sachen anbetrifft / so wollen Wir vorderist alle Unsere Geist- und Weltliche Beambte zu fleißiger Les- und Beobachtung dessen / was hievon in Unserer außgekündeten Ehe- Gerichts- Ordnung Parte III. Cap. I. S. 26. pag. 156. 157. und

158. Fürzlich enthalten / hiemit verwiesen haben. Dieweilen aber dessen ohnerachtet / was daselbst vorgeschrieben ist / mehrmahlen geschihet / daß die Sachen nicht genau und gründlich genug untersucht werden / so daß man hernachmahls von dem Fürstl. Ehe-Gericht aus an statt der Decision allererst noch weitere Examination erkennen muß / wordurch sodann der Lauff der Justiz gehindert / die Partheyen selbst aufgehalten / sonderheitlich aber / wannes Verhaffte antrifft / dieselbe in carcere desto länger büßen müssen / übrigens auch die Geschäften in der Cankley selbst verdoppelt und die Ohnkosten denen Interessenten gang ohnthiger Weise vermehret werden / indeme an statt man regulariter die Sach gleich auf einmahl decidiren könnte / man nachmahls aus Mangel genugsamer Inquisition dieselbe zwey biß drey / auch oft mehrmahlen unter die Hand nehmen / und darüber deliberiren muß; Als solle

(2.) Ein jeder Specials, Stadt-Pfarrer und Vogt sich hinführo äußerst angelegen seyn lassen / daß diejenige Sach / welche der Ordnung gemäß in das Fürstl. Ehe-Gericht berichtet werden muß / dergestalten genau und gründlich von ihnen untersucht werden / daß sie ein sicheres und vollständiges Factum davon dem Bericht einverleiben

Können: Zu welchem Ende dann sonderheitlich die angehende in ihrem Officio, so des Processus Inquisitorii noch ohnerfahren/nachfolgende General-Reguln wohl zu beobachten haben/ daß sie vorderist die ihnen angebrachte Sach/ vornehmlich so sie von importanz, Weilläufftigkeit/ oder sonsten verwirrt ist/ ante examinationem gemeinschafftlich miteinander wohl überlegen: gewisser Haupt-Interrogatoriorum, so auf das Fundament der Sach tringen/ sich miteinander vergleichen: dieselbe besonders aufzeichnen: so dann die personam examinandam vor sich fordern, sie über solche bereits concertirte Interrogatoria scharff examiniren und auf eine pure ohnlimitirte Antwort/ mit Abschneidung aller Umschweiffe/ so viel immer möglich/ bey ihro tringen: so sie aber allerhand Außflüchten zu suchen sich anlaßt/ und nicht positive oder categorice mit Ja oder Nein antwortet/ oder mit der Unwissenheit sich entschuldigen will/ sie entweder mit ihren eigenen Worten/ auß denen schon gethanen depositionen zu überweisen/ oder mit denen wider sie vorhandenen Umständen in die Enge zu treiben/ und so auch dieses nichts verfangt/ mit legalen Zeugen/ so man sie haben kan/ erstlich durch deren besondere Verhör/ nachmahls aber/ so es nöthig/ und der Inquisitus oder Inquisita immer auf der negativa beharren will/ per con-

confrontationem zu convinciren trachten
 so aber solches alles nicht zulänglich/ gestal-
 ten Sachen nach per incarcerationem, und
 zwar dieses im Fall der Noth/ per gradus
 zur endlichen Bekanntschaft bringen/ und als-
 dann den Erfolg zum Fürstl. Ehe-Gericht
 berichten sollen.

Auf welche Art und Weise Ihr / die
 Staats-Beamte/ in seiner Maaß/ auch in
 allen andern/ zu Unserm Fürstl. Regierungs-
 Rath gehörigen Sachen zu procediren/ und
 zu verfahren habt.

(3.) Nachdem Wir mißfällig verneh-
 men müssen / daß ein und der andere Spe-
 cialis, Stadt-Pfarrer und Vogt / auch
 zuweilen ein Diaconus, wann Er in absen-
 tia des Specialis dessen Vices versiehet/ Un-
 serer ausgeföndeten Ehe- und Ehe-Gerichts-
 Ordnung schnurstracks zu wider/ seinem ei-
 genen Gutbefinden nach aus allerhand Ne-
 ben-Absichten / und theils Privat-Interesse
 sich bis daher unterfangen/ dann und wann
 in Dispensations - Sachen und Ehe-Ver-
 spruchs-Strittigkeiten entweder selbst das
 Decisum zu geben/ oder die Sach also hin-
 gehen zu lassen / ohne dieselbe zum Fürstl.
 Ehe-Gericht unterthänigst zu berichten/ wor-
 durch dann gemeiniglich Gottes Gesetz und
 Ordnung hindan gesetzt- Unsere in derley
 Sachen wohlbedächtlich gemachte Verfas-

fung überschritten: unter der Gemeinde sol-
 chen Orts denen bewandten Umständen nach
 grosses Vergernuß angerichtet: die Par-
 theyen selbst aber manchemahlen ohne
 Noth und Erheblichkeit zusammen gespro-
 chen oder separirt/ und bey diesem allem auch
 Unser Herrschafftlich Interesse wissender
 Dingen negligiret wird/

Als wollen Wir hiemit diejenige/ so Geist-
 als Weltliche Beambte/ die dergleichen sich
 biß dato eigenmächtig unternommen und
 angemacht/ von solchem sträfflichen Begin-
 nen vorderist ernstlich abgewarnet/ die Un-
 schuldige aber sich davor zu hüten/ und des-
 sen gänglich zu bemüßigen/ Gnädigst erin-
 nert haben/ damit Wir nicht/ wo derglei-
 chen Exempla Uns weiter solten hinter-
 brach: gemüßiget werden/ so dann mit al-
 lem Ernst darauff inquiriren zu lassen/ und
 den Schuldig: erfundenen mit empfindlich-
 ster Straff und Andung anzusehen. Und
 hiebey habt Ihr/ die Special-Superinten-
 denten/ auch Eure untergebene Pfarrer da-
 hin ernstlich zu erinnern und anzuweisen/
 daß sie in Ehe-Sachen über die in der Ehe-
 Gerichts- Ordnung ihnen überlassene/ und
 hie und da specialiter exprimirte Casus Pro-
 clamationum & Copulationum nicht schrei-
 ten: noch weiter in andere Fälle sich einlas-
 sen: sondern/ wo einiger Stritt oder zweif-
 fel:

felhaffter Casus bey ihrer Gemeinde sich ereignet / solches alsobalden an das Ober-
Ambt berichtlich gelangen lassen sollen:

Und weilen sich öffters einige unter ihnen aus Occasion übler Ehen/ und andern Ursachen unterstehen/ die Leuthe bloßhin privata autoritate, und ohne Anfrage zu excommuniciren / solches aber Unserer Kirchen-Ordnung gang zuwider/ und allerhand Beschwerrlichkeit nach sich ziehet; Als habt Ihr/ die Speciales, Ihnen/ den Pfarrern Eurer Diöces von neuem ernstlich zu injungiren/ daß sie nach Unserer Cynos. Eccles. p. 366. §. Ministris &c. keine Suspension, vielweniger Excommunication ohne Euer Vorwissen vornehmen sollen. Ihr aber habt ihnen hingegen in dergleichen Fällen/ wann ihr von ihnen/ den Pfarrern/ darum befragt werdet/ auf alles richtige Antwort zu ertheilen/ und keinen Puncten oder Haupt-Umstand mit Stillschweigen zu übergehen / sondern nach vorheriger reiffer Überlegung der Sach sie also zu bescheiden / wie es der Befehl Gottes / und die Beschaffenheit einer solchen unbußfertigen Seele erfordert/ damit sie durch allzuschnelle Excommunication weder übereilt/ und zur Verzweiffung gebracht/ noch durch deren Unterlassung in ihrer Bosheit gestärcket wird.

(4.) Besinnen Wir zugleich auch an Euch
die

Die Special - Superintendenten und Stadt-
Pfarrere insonderheit Gnädigst und ernst-
lich/ daß Ihr Euch die Beobachtung Unserer
Jurium Episcopaliū an Orten/ wo Condo-
minia seynd/ wohl und Pflichtmäßig/ in spe-
cie aber/ wo Ihr es mit Römisch- Catholi-
schen Condominis in der Euch Gnädigst an-
vertrauten Diöces zu thun habt / eyfferig an-
gelegen seyn lasset/ und zu dem Ende/ wo es
wann da oder dorten etwas in Præjudicium
entweder solcher Jurium, oder der Religion
selbsten solte passirt seyn/ oder in das künfftige
fürgehen/ Ihr solches mit Zuziehung Eures
Mit- Beamten Bogtens zum Fürstl. Re-
gierungs- Rath und Consistorio gründlich/
und mit gesicherten Umständen schleunigst be-
richten/ und so die Resolution nicht bald her-
nach folgt/ ein Monitorium dahin Unterthä-
nigst einschicken möget.

(5.) Verordnen Wir hiemit / daß hin-
führo/ die widriger Religion verwandte Per-
sonen/ so per dispensationem Erlaubnuß be-
kommen haben/ ein: der Evangelischen Reli-
gion zugethane Person zu heurathen/ nicht
mehr auffer Lands/ wie biß dato üblich gewe-
sen/ sondern zu Vermeydung allerhand Incon-
venientien in dem Land/ und zwar in demjes-
nigen Ort/ wo der Evangelische Theil geses-
sen/oder verburgert ist/ in einer Evangelischen
Kirch durch den Pfarrer loci copulirt wer-
den sollen. Dierweilen auch

(6.) Um

(6.) Um der Menge willen/ der Ehe=Ge-
richts und anderer expediendorum zuweilen
geschiehet/ daß ein oder das andere Stück
lein/ so Verhaffte betrifft/ da oder dorten/
wann es ad referendum gegeben worden/ ent-
weder unter andere Acta verlegt wird/ oder
nicht gleich in tempore proponirt werden
kan/ so/ daß manchmalen die ordinari Zeit der
Thurn= Straff würcklich verfließt/ biß der
scheid erfolgt/ und die Delinquenten von ein
und dem andern Beambten aus Furcht einis-
ger Verantwortung/ weilen er noch keine
Resolution erhalten/ dannoch nicht wollen
der Gefängniß erlassen werden; Als bef. h.
len Wir hiemit Euch denen Vögten und
Staabs=Beambten/ daß Ihr in solchen Fäl-
len/ wann das tempus legale incarcerationis,
es seye bey welchem Verbrechen es wolle/ vor-
bey ist/ und Ihr noch nicht bescheiden seyd/ die
verhaffte Person als gleich wiederum/ jedoch
sub cautione de se semper iterum sistendo,
und zwar in solchem Fall/ wann die Sach nicht
scheinet criminal zu werden/ des Thurns er-
lassen= und auf freyen Fuß stellen sollet/ es wä-
re dann Sach/ daß sich durante adhuc incar-
ceratione, und bloß vor Verfließung der ordi-
nari Zeit in facto neue Umstände wider die de-
linquenten ergeben hätten/ so sie in hoc vel
alio delicti genere mehrers gravirten/ wels-
chenfalls Ihr solche Verordnung nicht zu at-
tendiren= sondern die incarceration zu behar-
ren=

ten: Das Novum emergens aber schleunigst zum Fürstl. Ehe-Gericht zu berichten habt.

(7.) So ergiebt sich un-erweilen auch/ daß die von Unserm Fürstl. Regierungs-Rath und Ehe-Gericht aus/ denen Special-Superintendenten und Vögten in causis mixtis gemeinschafftlich aufgetragene Inquisition-Commissiones entweder nicht mit der behörigen Accurateße, legalität und Sorgfalt geführt/ oder/ so schon solches geschiehet/ die Acta und das Protocoll in zimlicher Confusion geführt und eingeschickt/ manchemahlen aber auch die Sach zu weitläuff examinirt/ und so sie oft könte in etlich wenig Punkten zusammen gefast werden/ in 20. biß 30. und mehrere ohne einige Noth extendiret wird/ welches dann so wohl in der Cangley als draussen unter den Partheyen selbst vielerley Verdruß/ und Ungelegenheit nach sich ziehet/ auch die vorhin kostbare Commissions-Ohn-kösten um ein namhaff: es vermehret: Solchem allem nun abzuhelffen/ so erinnern Wir hiemit alle diejenige/ welchen dergleichen Berrichtungen von nun an committiret werden/ daß sie sich vorderist dasjenige/ was in der Ehe-Gerichts-Ordnung Parte III. cap. 2. §. 5. pag. 166. 167. und 168. dißfalls vorgeschrieben ist/ recommendirt seyn lassen/ und in conformität desselbigen passus solche Commissionen tractiren/ in dem übrigen aber die geringe Neben-Puncten/ so von keiner Erheblichs

lichkeit seynd/ und die Haupt-Sach / warum die Commission erkannt worden/ nichts angehen/ oder keine genaue connexion mit derselben haben/ gänzlich vorbegehen/ und sonsten ein accurates Protocoll in der Sach mit Abtheilung der Puncten zu führen/ sich angelegen seyn/ so desjenigen Hand/ der solches geführet/ ohnlesenlich/ solches samt der Commissions-Relation durch einen Scribenten decopiren lassen/ wegen Verfassung dieser letztern aber sich miteinander vergleichen sollen.
So dann

(8.) Weilen gleich Eingangs Unserer Ehe-Ordnung expresse befohlen ist/ daß dieselbe alle halbe Jahr im Frühling und Herbst auf allen Eanzeln in dem Herzogthum/ das eine mal Vor/ das andere mal aber Nachmittags nach gehaltenen Predigten öffentlich verlesen werden solle/ solche gute und nöthige Verordnung aber schon bey geraumen Jahren her gänzlich in Abgang gekommen / so daß die Leute/ wann sie hie und da derselben zu wider leben/ sich nicht ohne Fug mit der Unwissenheit entschuldigen können/ welches unter andern auch die Ursach ist/ daß so viele Fehler/ Mängel und Confusion in Ehe-Sachen hie und da eingerissen; Als befehlen Wir hie mit Euch/ Unsern Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrern samt und sonders Gnädigst/ Ihr wollet die Verfügung thun/ daß hinführo gedachte Ehe-Ordnung jährlich
Zwey

Zweymal/ und zwar des Frühlings am Son-
tag judica nach der Früh-Predigt/ im Herbst
aber an dem Feyrtag Matthæi Nachmittags
nach der Kinder-Lehr so wohl an Eurem Ort/
als in allen Dörffern der Euch Gnädigst an-
vertrauten Diöces, wohin in specie auch die
Filialisten jedesmals fleißig zu beruffen seynd/
ab denen Cankeln öffentlich verlesen werde/
und damit Wir des Erfolgs destomehr gesi-
chert seyn mögen/ so habt Ihr davon euren
Visitoribus, so oft sie bey Euch in solcher
Verrichtung sich einfinden/ behörige Parition
zu dociren/ welche so dann solches Jhren Visi-
tations-Relationen suo loco zu inseriren ha-
ben/ ob deme aller Orten nachgekomen wor-
den oder nicht; Dieweilen aber die Exem-
plarien der Eh- und Ehe-Gerichts-Ordnung
dem Verlaut nach sehr abgehen/ und wenig
mehr zu haben seynd/ so gedenccken Wir hier-
nächstens dieselbe samt der Cynosura Eccle-
siastica von neuem aufflegen zu lassen/ damit
ein jeder Pfarrer damit versehen werde könne.

(9.) Ist nicht nur in Eh- sondern all an-
dern Sachen eine fast gemeine Klag/ daß Un-
sere Resolutiones und Befelche denenjenigen/
die sie angehen/ entweder gar nicht/ oder nur
zum Theil/manchmahlen aber auch ganz con-
trair publiciret, und dardurch die Leute lang
herum gezogen und aufgehalten werden: In-
deme nun dieses eine ohnverantwortliche und
Unserer Intention ganz zuwider lauffende
Sache

GA

Sache ist; Als wollen Wir diejenige/ so dergleichen biß dato etwan aus Nachlässigkeit/ oder aus Passionen/ und andern privat - Absichten gethan/ davor hiemit ernstlich verwarnt und zu fleißiger Publication Unserer Resolutionen / in so fern nemlich einem jeden der Tenor derselben quoad passum concernentem zu wissen ohnungänglich nöthig ist/ sonderheitlich Euch die Staats-Beamte angewiesen haben / damit Wir nicht in Erfahrung deß Gegentheils Euch zur Verantwortung und Straff zu ziehen gemüßiget werden.

Belangend aber auch

II.

Das Berichten Unserer Geist- und Weltlichen Beamten in Ehe- und andern zum Fürstl. Ehe-Gericht gehörigen Sachen/ so sollen hinfünftig folgende Puncten dißfalls beobachtet werden. Und zwar

(1.) Weilen öftters geschiehet / daß ein oder der andere Specialis und Vogt zweyerley ganz differente Sachen / so einander nichts angehen/ in einen Bericht zu setzen pfleget/ solches aber nach der Hand in der Ehe-Gerichts-Registratur, und bey Dirigirung deß Protocolls allerhand Unordnung nach sich ziehet/ indeme man dergleichen Acta nicht separiren kan/ und zulezt die Causæ selbstn untereinander vermischt werden; Als solle hinfüro eine jede Sach / wann sie auch noch so gering ist / separatim berichtet und solches auch in Con-

U a a

fisto-

istorial - Sachen / wie nicht weniger von
 Euch/denen Vogten und Staabs-Beamten
 in Justiz und all andern Sachen / so zu Un-
 serer Fürstl. Cancley einlauffen / beobachtet
 werden. Und indeme

(2.) Sich auch mehrmahlen ergibt / daß/
 wann in einer Sach/welche schon einmal bey
 dem Fürstl. Ehe-Gericht vorgekommen / die
 vorige Resolution allegirt wird / thei s Bes-
 ampte nur in genere sich darauf beziehen / oh-
 ne das Datum in terminis zu allegiren / wel-
 ches aber in evolutione Actorum dem Ehe-
 Gerichts-Secretario vile Zeit hinweg nimmt/
 und ihn an seinen ordinari Geschäften sehr
 zuruck wirfft / als solle inskünfftige / so oft der
 Specialis, Stadt-Pfarrer oder Vogt sich auf
 eine schon ergangene Resolution bewirfft / den
 Tag / Monat und Jahr expresse nahmhafft
 machen / um die Acta pracedentia so gleich
 herbey bringen zu können. Dieweilen auch

(3.) Die Memorialien und Berichte in
 Ehe - Sachen gemeiniglich nur in genere in
 den Fürstl. Regierungs-Rath überschrieben
 werden / und dardurch geschiehet / daß manch-
 mahlen eine pressante Sach unter denen täg-
 lich in grosser Anzahl und Menge vorhande-
 nen Rubricandis lange Zeit verligen bleibt /
 ohne das Stücklein zu eröffnen / und gehörig
 gen Orts hinzugeben sonderheitlich weil son-
 sten nichts darauf gezeichnet ist / ob es Ver-
 haffte betrifft / oder sonst Moræ periculum ist.

Als

Als sollen hinfüro alle dergleichen Berichte und Memorialien zwar noch ferner in den Fürsil. Regierungsrath überschrieben, aber jedesmahl gleich darunter gesetzt werden und Ehe-Gericht; wobey/ wann die Sach darnach beschaffen/ verhoffte/Moræ Periculum, eigener Bort/ Aufwärter / und dergleichen/ zugleich auffen darauf gezeichnet werden solle/ um solche Sach vor andern wissen hervor zu ziehen. Auch solle

(4.) Kein Geist- und Weltlicher Beamter in Ehe-Sachen / und übrigen causis mixtis, wie solche p. 170. & seqq. in der Ehe-Gerichts-Ordnung punctatim specificiret werden/ (auffer/ wann es nur allein um Mutation der Scortations- oder zufrühen Beyschlass-Straff zu thun ist / wobey aber der Vogt/ Keller/oder Verwalter das Vermögen/auch Lebens- Wandel und Prædicat beyzufügen/ nicht / wie zuweilen geschiehet / zu vergessen hat-) nur einseitig / sondern jedesmahl gemeinschaftlich berichten/ und / wann es eine Sache / so examiniret worden / allezeit das Protocoll beyschließen / auff dasselbe aber sich nicht nur so oben hin in terminis generalibus beziehen / sondern das Factum selbst mit seinen Haupt-Umständen kurz und nervoie zusammen fassen/dabey sich auff die Paginas Protocollis beziehen/ und in demselben die Fragen und Antworten deutlich auseinander setzen / auch eine jede abgehörte und examinirte Per-

A a a 2

son

son ihre Deposition, wann sie ihro vorher verboten vorgelesen worden/ eigenhändig/ so sie aber Schreibens ohnerfahren/ dem Herkommen gemäß einen andern in ihrem Nahmen unterschreiben lassen.

(5.) Nachdem mehrmahlen geschieht/ daß in Dispensations - Sachen in gradibus prohibitis entweder gar kein Schema genealogicum, oder ein ohnvollständiges und illegales, oder nur von dem Concipisten des Memorials dergleichen etwas beygelegt wird/ daran aber das meiste in solch rley Fällen gelegen ist / daß das Schema gründlich/ richtig und ohnverdächtig seye: Als werden Unsere Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrer hiemit samt und sonders dahin anerinnert / daß sie jederzeit die Schemata selbst formiren, solche ad majorem rei fidem selbst unterschreiben, und ihrem Bericht beylegen, zu dem Ende die Verwandt- oder Schwägerschaft genau untersuchen, und dabey die Lineas nicht mit den Gradibus, noch diese mit jenen confundiren, sondern sich dißfalls überhaupt aus dem III. ten Theil der Ehe, Gerichts-Ordnung / Cap. 1. S. 6. & seqq. wohl informiren, und übrigens kein von denen Supplicanten selbst formirtes Schema dem Bericht beylegen sollen.

(6.) Wann hie oder da an einem Ort sich solche verwirrte Ehen befinden, wo eine inimicitia capitalis, und summa saevities, entweder
aus

aus einer natürlichen Aversion, oder wegen Untreu in der Ehe / und Haushaltung unter beeden Ehegatten / oder nur dem einen Theil bereits eingerissen / so daß neben dem allgemeinen Aergerniß / und der Seelen- auch off- fenbarliche Leibs- und Lebens- Gefahr / oder Desperation und andere Extremitäten zu besorgen seynd / und solche unglückselige Leute vorhero genugsam / aber vergebens gewarnet- ermahnet- und bedrohet worden / kein Theil aber davon wegen beederseitiger Schuld es auf Obrigkeitliche Remedur, und öffentliche Klage ankommen lassen will / so sollen die Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrer hiemit gehalten und verbunden seyn / dergleichen casûs ad evitandos tragicos eventûs zum Fürstl. Ehe- Gericht absque omni respectu personarum, ex officio und Pflichtmäßig unterthänigst zu berichten / und keineswegs zu verschweigen und zuzudecken : Welches sie auch bey offenbar ruch- und gottlosen Leuten / wo keine spes emendationis mehr vorhanden / hinfuro genau zu beobachten- und sonsten in genere ob einer Christlichen guten Policey unter ihren anvertrauten Gemeinden ernstlich zu halten haben : Zu welchem Ende sie und die Weltliche Beamte zu der Ehre Gottes und des Neben-Menschen Erbauung sich öffters in guter Harmoni zusammen thun- und von dem / was zu verbessern / oder abzustellen / gemeinschaftlich miteinander sich unterreden

1111

sollen /

follen / um allem Unheil vorzubeugen / denen hereinbrechenden Lastern bey Zeiten zu steuern / und die irrende Schaaf / so gut immer möglich / wiederum zur Heerde Christi zu bringen.

(7.) Weilen auch bey der Ehe-Gerichts-Registratur sich ergibt / daß viele annoch ohn resolvirte Ehe-Sachen von zwey = drey und mehr Jahren her zugewogen ligen / von denen man aber nicht weiß / oder wissen kan / ob solche causæ noch in statu quo oder nicht ? und über manchen die Interessenten entweder gestorben / verschollen / oder anderswohin sich begeben = oder sonst statum Personæ mutirt = auch etwa der Sach sich von selbst freywillig begeben haben / und man nun nicht auf ein ungewisses hin dergleichen alte verlegene Sachen bey so vielen und überhäufften Geschäften unter die Hand nehmen und resolviren kan ; Als werden die samtliche Geist- und Weltliche Beamte hiemit ferner dahin erinnert und angewiesen / daß ein jeder seines Orts diejenige Matrimonial-Sachen / worinnen er noch eine Resolution erwartet / in eine besondere Specification bringen = solche innerhalb vier Wochen a dato insinuationis dieses General-Rescripts, unter gemeinschaftlicher Subscription zum Fürstl. Ehe-Gericht einschicken / damit hinführo quartaliter continuiren = und solche Consignation jederzeit an das Fürstl. Ehe-Gerichts-Secretariat überschrie-

schrieben/ einsenden sollen/ damit man sodann
einer jeden Sach successive ihre abhelffliche
Maasß zu geben wissen möge. Nachdeme
aber auch

(8.) Einige Unserer Geist- und Weltli-
chen Beamten den übelen Gebrauch haben/
daß sie die von ihnen erforderte Berichte auf
die lange Bancß schieben/ oder auch zuweilen
gar verliegen lassen/ wie hievon das Ehe-Ge-
richts Repertorium und Registratur manch-
mal mit mehrern zuget / die Ehe- Sa-
chen aber alle so beschaffen seynd/ daß sie keinen
langen Verzug oder negligenz leiden; Als
befehlen Wir euch hiemit samt und sonderß
Gnädigst und Ernstlich/ Ihr sollet all in Ehe-
Sachen per Decretum oder Rescriptum von
Euch erforderte unterthänigste Bericht vor
andern quovis modo beschleunigen/ und ein
jeder unter Euch/ dasjenige/ was er von ei-
nem viertel- oder halben Jahr/ oder auch wei-
ter her zu berichten hat/ innerhalb 4. Wochen
a dato insinuationis berichten/ oder in Ent-
stehung dessen behöriger Andung gewärtig
seyn. So dann

(9.) Weilen einige Zeither öftters ge-
schiehet/ daß so wohl die Original- Befelche
und Resolutionen/ als auch die Memorialien
und Berichte in Ehe- und andern Sachen
theils unter Wegß durch die Botten und an-
dere Leute/ denen sie aufgegeben werden/ in
dem Bringen und Wegtragen/ theils allhier
in

in

in. und auffer der Cansley unter der Menge
 so vielerley frembder und einheimischer/ auß-
 und einlauffender Leute und Brieffschafften
 häufig verlohren gehen/ und vielmahls zwey
 biß drey mal von neuem müssen außgeschrie-
 ben werden/ als hat ein jeder Beambt. r seine
 untergebene Botten/ und diejenige Persoh-
 nen/ denen er was in die Fürstl. Cansley mit-
 gibt und anvertrauet/ zu behörigem Fleiß und
 Sorgfalt ernstlich anzuerinnern: In dem
 übrigen aber / wann eine Sach vor der an-
 dern pressant ist/ und die Resolution darauf
 in tempore nicht einlaufft/ sondern allzulang
 ausbleibt/ alsbalden ein kurzes Monitorium
 zu derjenigen Balley, allwo die Sach haftet
 oder gehörig ist/ einzugeben/ um ei. tweder die
 Resolution maturiren/ oder ihme/ dem Be-
 amten mit Remission des Monitorii per De-
 cretum notificiren zu können/ daß die Sach
 noch nicht bey Fürstl. Cansley eingeloffen/
 und daher noch einmal einzuschicken seye.
 An diesem allem beschihet Unser ernstlicher
 Will und Meynung / und Wir verbleiben
 Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgart/
 den 24. Novembr. 1717.

Ex Speciali Mandato.

Jus privo Germ B 260

Jus Naturae 286

